Das

öffentliche Recht

des

deutschen Bundes

von

Gustav v. Struve.

Erster Theil.

Enthaltend einen allgemeinen Ueberblick über die bundesrechtlichen Zustände und Verhandlungen betreffend die allgemeinen Artikel der deutschen Bundesacte.

Mannheim,
Verlag von J. Bensheimer.
1846.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

des

ersten Theiles.

		Seite
Vorrede		III
§. 1.	Einleitung.	5
	I. Allgemeiner Ueberblick.	
A.	Die bundesrechtlichen Zustände von der Gründung des deutschen Bundes bis zur Annahme der Beschlüsse der ersten Wiener Minister-Conferenz (8. Juni 1815 — 8. Juni und 3. August 1820.)	
§. 2.	Die deutsche Bundesacte.	12
§. 3.	Die sieben vertraulichen vorbereitenden Sitzungen der Bundestagsgesandten (vom 1. October bis 4. November 1816).	23
§. 4.	Die Eröffnung der Bundesversammlung (5. November 1816).	25
§. 5.	Die zweite Sitzung der Bundesversammlung (11. November 1816.)	28
§. 6.	Die vorläufige Geschäftsordnung der Bundesversammlung.	35
§. 7.	Zusätze zu derselben, betr. die Eingaben der Privatpersonen.	43
§. 8.	Zusätze zu derselben, betreffend die Vertagung der Bundesversammlung.	44
§. 9.	Die Geschäftsordnung der Bundestags-Commissionen.	47
§. 10.	Bestimmung der Competenz der Bundesversammlung.	51
§. 11.	Beschluß vom 16. Juni 1817, betreffend die Vermittelung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz.	59
§. 12.	Erste Besprechung des Universitätswesens Deutschlands vor der Bundesversammlung.	64
§. 13.	Beschluß, betreffend die eingehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen.	65
§. 14.	Verhandlung der Frage in Betreff der Auswanderung.	66

Digitized by Google

Seite

§. 15. Carlsbader Conferenzen im Sommer 1819. 67
§. 16. Annahme der Carlsbader Conferenzbeschlüsse durch die Bundesversammlung (20. September 1819.) . . . 76
§. 17. Vorbereitung der Wiener Schlußacte 104
§. 18. Annahme der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820. . 106
§. 19. Annahme der in Wien getroffenen Bestimmungen, betr. das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren (3. August 1820) nebst einem denselben Gegenstand betreffenden, vorbereitenden Beschlusse. 128
§. 20. Annahme der in Wien beschlossenen Exekutionsordnung (3. Aug. 1820). 133
§. 21. Annahme einer in Wien beschlossenen Bestimmung in Betreff der Flußschifffahrt (3. August 1820.) . . . 139

B. Die bundesrechtlichen Zustände von der Annahme der Wiener Schlußacte bis zu den in Folge der französischen Julirevolution in Deutschland eingetretenen Volksbewegungen.

§. 22. Einleitung. 142
§. 23. Verschiedene Beschlüsse, betreffend die Geschäftsordnung der Bundesversammlung. 153
§. 24. Sammlung der in Deutschland bestehenden Gesetzgebungen. 154
§. 25. Ordnung des reichskammergerichtlichen Archiv-Wesens. 156
§. 26. Wirksamkeit der ersten Centraluntersuchungs-Commission. 160
§. 27. Verlängerung der Karlsbader Beschlüsse. 168
§. 28. Streitigkeiten zwischen Anhalt und Preußen. 173
§. 29. Streitigkeiten zwischen Braunschweig und Hannover. . 177

C. Die bundesrechtlichen Zustände von der Zeit der französischen Julirevolution von 1830 bis Ende 1845.

a. Verhandlungen, welche sich beziehen auf ganz Deutschland.

§. 30. Einleitung. 184
§. 31. Beschluß vom 27. Okt. 1831, betreffend die Einreichung gemeinschaftlicher Vorstellungen oder Adressen. . . 194
§. 32. Beschluß vom 30. Mai 1832, betreffend die polnischen Flüchtlinge, nebst darauf bezüglichen Anzeigen. . . 196
§. 33. Beschlüsse vom 30. Mai und 28. Juni 1832, betreffend das Tragen ungesetzlicher Abzeichen, die Haltung von Volksversammlungen und die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland. 198
§. 34. Beschluß vom 5. Juli 1832 über denselben Gegenstand. 202
§. 35. Beschluß vom 23. August 1832, betreffend die in Deutschland gemachten revolutionären Versuche. 205
§. 36. Ueberwachung der Presse. Beschlüsse vom 10. November, 29. November 1831, 17. Mai, 14. Juni, 9. August, 29. November 1832. 210

Digitized by Google

Seite

§. 37. Ueberwachung der Presse, Fortsetzung. Unterdrückung des badischen Preßgesetzes. 215
§. 38. Wiener Minister-Conferenz vom Jahre 1834. . . . 219
§. 39. Rede des Präsidialgesandten von Münch-Bellinghausen. 242
§. 40. Verhandlungen, betreffend das deutsche Universitätswesen. 244
§. 41. Beschluß vom 18. Aug. 1836, betreffend den Hochverrath am deutschen Bunde. 247
§. 42. Constituirung der zweiten Central-Untersuchungsbehörde und Verbot von Zeitungsnachrichten in Betreff der anhängigen politischen Untersuchungen. 248
§. 43. Benutzung der Postanstalt zu polizeilichen Zwecken. . . 253
§. 44. Aufsicht über die politischen Flüchtlinge Deutschlands. . 254
§. 45. Politische Untersuchungen. 264
§. 46. Entlassung der Mitglieder der Centralbehörde. . . . 274
§. 47. Verhandlungen, betreffend die Handwerker. 276
§. 48. Beschluß vom 29. Juli 1841, betreffend die Verlängerung der Beschlüsse der Wiener Conferenz (v. 1834). . . 279
§. 49. Courtoisie der regierenden Häupter herzoglicher Familien im Bunde und des Kurprinzen-Mitregenten von Hessen. 282

b. Verhandlungen, welche sich beziehen auf einzelne deutsche Bundesstaaten.

§. 50. Einleitung. 284
§. 51. Braunschweig. Regierungsantritt des Herzogs Wilhelm. Frankfurt. Besetzung dieser Stadt in Folge des Attentats vom 3. April 1833. 285
§. 52. Herbeiziehung einer Truppenabtheilung aus Mainz. April 1833. 287
§. 53. Unterordnung der Frankfurter Truppen unter den Oberbefehl des Commandanten der Bundestruppen. Gewaltsamer Versuch, die Gefangenen zu befreien. Executionsbeschluß wider Frankfurt. Beschluß wegen Verbringung der Gefangenen nach Mainz. Verminderung der Bundestruppen. (Vom April 1833 bis Ende 1836.) 290
§. 54. Entweichung von sieben Gefangenen, Ende 1836 und Anfang 1837. 300
§. 55. Polizeiliche Verhältnisse der Stadt Frankfurt. . . . 303
§. 56. Abberufung der Bundestruppen und deren Modalitäten. Luxemburg. 305
§. 57. Abtretung der Hälfte dieses Großherzogthums und Substituirung des Herzogthums Limburg an die Stelle des abgetretenen Theils von Luxemburg. 307
§. 58. Kosten der Mobilmachung eines nach Luxemburg bestimmten deutschen Truppencorps. 321
§. 59. Streit zwischen Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Nassau, Bremen und Frankfurt

Digitized by Google

Seite

gegen Kurheſſen, betr. den zwiſchen dieſen und andern minder mächtigen deutſchen Staaten abgeſchloſſenen Handelsverein. 328

Streit zwiſchen dem König von Hannover und ſeinen Ständen.

§. 60. Beſchwerden verſchiedener Körperſchaften gegen den König. 330

§. 61. Beſchwerde des Königs gegen die Tübinger Juriſtenfacultät. 352

§. 62. Streit zwiſchen Großherzogthum Heſſen und Naſſau, betr. die Rheingränze bei der Petersaue unweit Biebrich. 361

II. Verhandlungen, betr. die allgemeinen Artikel der Bundesakte (1 — 11).

§. 63. Einleitung. 367

§. 64. Art. 1. Mitglieder, Gebiet, Character des Bundes. . 368

§. 65. Art. 2. Zweck des Bundes. 375

§. 66. Art. 3. Rechte und Pflichten der Bundesglieder. . . 376

§. 67. Art. 4. Bundesverſammlung. Curiatſtimmen. . . 377

§. 68. Art. 5. Vorſitz Oeſterreichs, Rechte der übrigen Bundesglieder, der vorſitzenden Macht gegenüber. . . 380

§. 69. Art. 6. Plenarverſammlung. 382

§. 70. Art. 7. Was gehört vor das Plenum? Stimmenmehrheit. Vertagung der Bundesverſammlung. . . . 384

§. 71. Art. 8. Abſtimmungsordnung. 386

§. 72. Art. 9. Sitz der Bundesverſammlung und Eröffnung derſelben. Verhältniß der Bundestagsgeſandten zur Stadt Frankfurt. . . . . ib.

§. 73. Art. 10. Abfaſſung der Grundgeſetze des Bundes und deſſen organiſche Einrichtung in Rückſicht auf ſeine auswärtigen, militäriſchen und inneren Verhältniſſe, insbeſondere Organiſation der Beitragspflichtigkeit der Bundesglieder, Matrikel, Rechnungs- und Canzleiweſen des Bundes. 389

Art. 11. Verhältniß zum Auslande im Frieden und Kriege. Gegenſeitiges Verhältniß der Bundesglieder in Betreff ihrer Streitigkeiten. Von der verfaſſungsmäßigen Erledigung der Streitigkeiten zwiſchen deutſchen Bundesgliedern.

§. 74. a. Grundſätze. 400

§. 75. b. Verſchiedene Beſchlüſſe, betr. das Austrägalverfahren. 410

c. Anwendung derſelben auf die einzelnen vorgekommenen Fälle. 414

α. Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern, bei welchen keine Privatperſonen betheiligt waren. . . . . ib.

1. Streitigkeiten zwiſchen Schaumburg-Lippe und Lippe. ib.

§. 76. aa, betr. eine zu Maspe im Amte Blomberg ſtattgehabte militäriſche Execution. . . . . ib.

Digitized by Google

Seite

§. 77. bb, betr. die Herausgabe der Hälfte der Aemter Schieder und Blomberg und des Amtes Lipperode sammt Nutzungen. 419

2. Streitigkeiten zwischen Bremen und Oldenburg.

§. 78. aa, betreffend den Elsflether Zoll. 421

§. 79. bb, betreffend die von Oldenburg verfügte Auslegung eines Wachtschiffs. 423

§. 80. Streitigkeiten zwischen Kurhessen und Baiern wegen Beschlagnahme und Vorenthaltung mehrerer, den milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten zu Fulda im baierischen Gebiete zustehenden Capitalien und Gefälle.

Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Celle vom 8. Juni 1843. 427

§. 81. β. Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, bei welchen nach Art 30 der Wiener Schlußacte Privatpersonen betheiligt waren 429

1. Urtheil des Ober-Appell. Gerichts zu Celle vom 28. October 1825 in Sachen des Gr. Baden gegen die Krone Baiern, die Beschwerde der rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Partialobligationen des Anlehens Lit. D. betreffend. . . . . ib.

2. Urtheil des Gr. hessischen Oberapellationsgerichts zu Darmstadt vom 28. November 1826 in S. zwischen Preußen, Baiern, dem Kurfürstenthum Hessen und der freien Stadt Frankfurt, eine Forderung der Testaments-Executoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier betr. 431

3. Urtheil des K. sächsischen Appellationsgerichtes zu Dresden vom 6. März 1830 in S. von Hessen-Darmstadt, Preußen, Kurfürstenthum Hessen, Nassau und Würtemberg, betreffend die Forderungen verschiedener Staatsgläubiger an den ehemaligen Kurstaat Mainz nebst Beschluß vom 3. Novbr. 1831. 432

4. Mandat des Oberapellationsgerichts zu München vom 13. April 1830 in S. zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau, betreffend den von Nassau zu übernehmenden Antheil althessischer Landes- und Cameralschulden. 434

5. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Lübeck vom 18. März 1830, in S. der zwischen Preußen und Baiern streitigen Verpflichtung zur Vertretung der Wittwenpension der jetzt verstorbenen Fürstin Berkeley. . . 436

6. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Celle vom 12. März 1832, in S. von Preußen, Baiern, Baden, Kurfürstenthum Hessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Nassau und Frankfurt, betreffend die von

Digitized by Google

Seite

Beisler und Consorten erhobene Reclamation wegen Auszahlung rückständiger Rheinzollpensionen. . . . 436

7. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Lübeck vom 5. Juli 1832 in S. zwischen dem Großherzogthum Baden für sich und für die von demselben vertretenen Regierungen, des Großherzogthums Hessen und des Herzogthums Nassau einer Seits, und der Krone Baiern anderer Seits, wegen Bestimmung derjenigen hohen Regierungen, welche die Ansprüche aus den Kurpfälzischen Obligationen Lit. B. in Ansehung der noch streitigen 6 Prozente derselben zu vertreten haben. 437

8. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Celle vom 15. Nov. 1832, i. S. des Großherzogthums Sachsen-Weimar gegen Sachsen-Coburg Saalfeld und Sachsen-Hildburghausen, ex post Sachsen-Coburg-Saalfeld allein — wegen Forderung aus dem Thüringer Rayon-Verbande, in specie an das vormalige Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld. 438

9. Urtheile desselben Gerichts vom 15. November 1832, 23. April 1834 und 20. Mai 1836 mit gleicher General-Rubrik, in specie an das vormalige Herzogthum Sachsen-Hildburghausen. 442

10. Vergleich zwischen Großherzogthum Hessen und Nassau über
1) die althessischen Landes- und Cameralschulden,
2) die Nassau-Saarbrück'schen Schulden der General- und Special-Landescassen, so wie der General- oder Kammercassen,
3) die Forderungen von mehreren Wormser und Mainzer Stiften,
4) die auf Castel und Kostheim haftenden Schulden und Pensionen,
angezeigt in der Bundestagssitzung vom 21. Januar 1834. 445

11. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Lübeck vom 22. Januar 1836 und 19. Januar 1837 i. S. von Preußen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Anhalt-Bernburg wegen Vertretung einer Forderung der v. Lossow'schen Familien-Stipendien-Stiftung zu Magdeburg an die vormalige Deutschordens-Ballei Sachsen. 446

12. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Mannheim vom 12. März 1836 i. S. von Nassau gegen Preußen, Baiern und Sachsen-Coburg-Gotha, Uebernahme oder Vertretung der Nassau-Saarbrück'schen Schulden der General- und Special-Landeskassen so wie der General-Casse betreffend. 449

Digitized by Google

Seite

13. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Jena vom 17. November 1836, i. S. von Großh. Heſſen gegen Baiern, wegen Beitragspflicht zu Tilgung des von dem ehemaligen Collegiatſtift St. Paul zu Worms bei dem Bürger J. Ph. Trautwein daſelbſt aufgenommenen Darlehens von 5000 fl. 451

14. Urtheil des Obertribunals zu Stuttgart vom $^{9}/_{15}$ Nov. 1837, i. S. von Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg gegen Baden, Heſſen-Darmſtadt und Sachſen-Weimar, Sachſen-Coburg-Gotha, Naſſau und Oldenburg, Waldeck, Heſſen-Homburg, Frankfurt einer- und dem Kurfürſtenthum Heſſen andererſeits, betr. das Schulden- und Penſionsweſen der vormaligen beiden Rheinkreiſe. 452

Vergleichsanzeige in derſelben Sache, abgegeben in der zwölften Bundestagsſitzung vom 27. April 1843. . . 453

15. Vergleich in S. von Baiern, Baden und Großherzogthum Heſſen, betreffend die Schulden des St. Martinsſtifts zu Worms, angezeigt in der zehnten Sitzung der Bundesverſammlung vom 31. Mai 1838. . . . . ib.

16. Vergleich in S. derſelben Staaten und Preußen und Oeſterreich, betreffend die Schulden der vier übrigen ehemaligen Stifter zu Worms, angezeigt in der 13. Sitzung vom 28. Juni 1838. 454

17. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Celle vom 8. Juli 1838, in Sachen von Naſſau gegen Preußen und Frankfurt, wegen Auseinanderſetzung des Kurtrier'ſchen Schuldenweſens. . . . . ib.

18. Vergleichung derſelben Sache, der Bundesverſammlung mitgetheilt am 22. Juni 1843 §. 186. 467

19. Vergl. i. S. zwiſchen Schwarzburg-Rudolſtadt, Sachſen-Coburg-Gotha und Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen, wegen Forderung aus dem ehemaligen Thüringer Ravonverbande, bei der Bundestagsverſammlung angezeigt in der erſten Sitzung vom 28. Februar 1839. . 472

20. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Celle vom 24. Mai 1841, i. S. von Preußen gegen Naſſau, wegen Uebernahme der für 1795 — 1815 rückſtändigen Zinſen von vormaligen, auf Theilen des Erzſtifts Köln gehafteten Kammerſchulden. . . . . ib.

21. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Celle vom 24. Mai 1841, i. S. von Sachſen-Weimar, Sachſen-Coburg-Gotha und Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen, Sachſen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershauſen und Schwarzburg-Rudolſtadt, ingleichen Reuß älterer Linie und Reuß

Digitized by Google

Seite

jüngerer Linie, wegen Forderung der Kaufleute Arnoldi und Elkan. 473

22. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Celle vom 24. Mai 1841 i. S. von Preußen gegen Nassau, betreffend die aus den Jahren 1795—1815 rückständigen Zinsen auf kurcölnische landständische Obligationen. 474

23. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Celle vom 28. Sept. 1841, in Sachen von Preußen wider die Besitzer der Oranischen Entschädigungslande, namentlich Oesterreich, Baiern, Würtemberg, Sachsen-Weimar, Großherzogthum Hessen, Baden und Nassau, wegen Uebernahme einer Forderung der königl. preußischen Seehandlungs-Societät zu Berlin von 231,250 Reichs-Thalern. . 476

24. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Mannheim vom 10. December 1842, in Sachen von Nassau gegen Preußen und Großherzogthum Hessen, die Vertheilung der Schulden und Lasten des vormaligen Kurstaates Mainz, in specie Steuerschulden betreffend. . . . . ib.

§. 82. Verhandlungen, betr. die Forderungen von Privatgläubigern an die ehemalige Reichsoperations-Casse. 477

§. 83. Verhandlungen, betr. die Forderungen von Privatgläubigern an das ehemalige Königreich Westphalen. 479

Digitized by Google

Das öffentliche Recht

des

deutschen Bundes

von

Gustav v. Struve.

Erster Theil,

enthaltend einen allgemeinen Ueberblick über die bundesrechtlichen Zustände und die Verhandlungen über die allgemeinen Artikel der deutschen Bundesacte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Der Schriftsteller, welcher das öffentliche Recht des deutschen Bundes darstellen will, hat eine schwere Aufgabe. Denn dieses öffentliche Recht — ist geheim. Es ist nicht das Gemeingut der deutschen Nation, sondern das Sondergut einer geringen Anzahl von Staatsbeamten, welche sich hüten, davon bekannt werden zu lassen, was ihrer Ansicht nach, im Interesse des monarchischen Prinzips zweckmäßiger geheim gehalten wird. Die Behörde, welche die Geschäfte des deutschen Bundes besorgt, die Bundesversammlung, führt daher nicht blos öffentliche, sondern auch geheime, nicht blos gedruckte, sondern auch ungedruckte Protokolle. Zudem wird Vieles, was nichts desto weniger für das öffentliche Recht Deutschlands von der höchsten Bedeutung ist, in gar keine Protokolle niedergelegt, und findet sich nur in den Portefeuilles der Eingeweihten. Unter diesen Umständen wird ein Einzelner niemals im Stande sein, das öffentliche Recht Deutschlands, wie es sich bis zu den letzten Jahren gestaltet hat, erschöpfend darzustellen.

Nur durch glückliche Verhältnisse begünstigt und oft erst im Laufe der Jahre kann der Schriftsteller, dem es darum zu thun ist, seinem Vaterlande zu dienen, in Erfahrung bringen, was sich im Gebiete des öffentlichen Rechtes des deutschen Bundes zugetragen hat.

Wenn es in jedem Rechtsgebiet mißlich ist, die gesetzliche Bestimmung von ihrer Anwendung zu trennen, so ist dieses im Gebiete des öffentlichen Rechtes ganz besonders der Fall. Die Anwendung der Gesetze zeigt uns eigentlich

Digitized by Google

erst die Meinung, die Bedeutung derselben, nur bei einer fortgesetzten Vergleichung des Gesetzes mit seiner Anwendung auf concrete Fälle können wir dem Gange der Rechtsentwickelung folgen.

Es ist nicht minder wichtig, die Gesetze treu zu handhaben, als sie den Bedürfnissen einer Nation gemäß zu geben. Ob die Bundesacte den Bedürfnissen der deutschen Nation genügte, wie sie sich in dem Jahre 1815 und den vorhergegangenen Jahren der Freiheitskriege aussprachen, soll hier nicht untersucht werden. Durch die Bundesacte wurde uns ein positiv-rechtlicher Boden gegeben, und es frägt sich daher nur, was aus demselben im Laufe von dreißig Jahren geworden ist.

Zu diesem Behufe werden wir zuerst einige allgemeine Betrachtungen über den Entwickelungsgang des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes anstellen, dann durch Thatsachen nachweisen, in welcher Art das öffentliche Recht des deutschen Bundes überhaupt, und jeder einzelne Artikel der deutschen Bundesacte insbesondere aufgefaßt und gehandhabt wurde.

Der Plan dieses Werkes beruht daher wesentlich auf einer unausgesetzten Zusammenstellung der Theorie und der Praxis, des abstracten Gesetzes und seiner Anwendung auf gegebene Fälle.

Wahrheit bildete das Ziel meines Strebens, als ich mich dazu entschloß, das öffentliche Recht des deutschen Bundes dem Vaterlande darzustellen; und wenn Deutschland erkennt, daß ich ihm Wahrheit gab, so ist der Zweck meines Werkes erreicht.

Mannheim, im März 1845.

Gustav v. Struve.

Digitized by Google

§. 1.

Einleitung.

Wenn wir die verhältnißmäßig kurze Zeit des Bestehens des deutschen Bundes erwägen, so kann es uns nicht entgehen, daß im Laufe derselben die Bestrebungen seiner verschiedenen Factoren sich wesentlich verändert haben. Im Großen können wir diese Zeit in drei Perioden eintheilen. Die erste Periode, welche bis zum Jahre 1820 reicht, kann bezeichnet werden als die Periode gemeinsam angestrebter Organisation des Bundes. Durch die in Folge der Carlsbader Beschlüsse hervorgerufene Besorgniß der mindermächtigen Staaten vor weiteren Uebergriffen der beiden Großmächte des Bundes wurde die zweite Periode zu einer Periode der Stagnation. Die dritte begann mit den in Deutschland durch die französische Juli-Revolution hervorgerufenen Ereignissen und bildete sich mehr und mehr zu der Periode entschiedener Reaction aus.

In den ersten Jahren des Bundes übte die Charaktertüchtigkeit, Entschiedenheit und Wissenschaftlichkeit der Mitglieder der Bundesversammlung einen bedeutungsvollen Einfluß auf den Gang der Geschäfte. Männer wie Wangenheim, Gagern, Harnier, Berg und andere waren nicht bloß die Vermittler der Ansichten ihrer Regierungen am Bundestage, sie wirkten selbständig einerseits auf die Ansichten und die Handlungsweise ihrer Collegen am Bundestage, anderseits auf die Regierungen ein, welche sie am Bunde vertraten. Was für den Bund die Carlsbader Beschlüsse, war für die Bundesversammlung die bekannte Langenauische Note *).

*) S. unten §. 22.

Wie jene eine Umwälzung in den Grundbestimmungen der Bundesacte, so rief diese eine Umwälzung in der Personalbesetzung der Bundesversammlung hervor.

An die Stelle des Grafen Buol-Schauenstein (für Oesterreich) trat der Freiherr von Münch-Bellinghausen; Graf von der Goltz (für Preußen) wurde durch Herrn v. Nagler, Wangenheim (für Würtemberg) durch Trott, Lepel (für Kurhessen) durch Meyerfeld, Harnier (für's Großherzogthum Hessen) durch Gruben, Berg (für die 15te Stimme) durch Both ersetzt. In solcher Weise wurden die einflußreichsten Vertreter der mindermächtigen Staaten durch Männer ohne entschiedene politische Richtung und folgeweise, ohne entschiedenen persönlichen Einfluß verdrängt, während an die Stelle der wenig bedeutenden Vertreter der beiden Großmächte zwei Männer von entschiedener Energie traten, welche sich auf's eifrigste bemühten, den Einfluß ihrer Regierungen auf den Gang der bundestäglichen Geschäfte zu erhöhen. In der ersten Periode des Bundeslebens war es die Tendenz der mindermächtigen Staaten gewesen, die Wirksamkeit des Bundes möglichst auszudehnen und zu befestigen, von nun an wurde ihre ganze Kraft darauf verwandt, dieselbe zu beschränken und zu hemmen. Sie erkannten deutlich, daß sie nicht mehr im Stande seyen, gegen Oesterreich oder Preußen irgend eine entscheidende Maßregel durchzusetzen, und daß demzufolge jede Kräftigung des Bundes eine Schwächung ihrer eigenen Souveränetätsrechte in sich fassen würde. Die, mitten im Werden begriffene Organisation des Bundes stand stille. Keiner der vielen Entwürfe von Gesetzen, welche von Commissionen ausführlich berathen worden waren, wurde zur Abstimmung gebracht, keiner wurde zum Beschlusse erhoben. In diesem Punkte begegneten sich die Großmächte des Bundes und die Kleinmächte desselben. Den ersteren sagte der in den Gesetzes-Entwürfen herrschende freiere Geist nicht zu, die letzteren fürchteten, daß jene Entwürfe, zu Gesetzen erhoben, doch nur Waffen in den Händen der Großmächte seyn würden, von ihnen aber gegen diese niemals würden geltend gemacht werden können.

Die Juli-Revolution machte es den Regierungen anschaulich, daß sich in Deutschland nach und nach ein mächtiger Zündstoff angehäuft hatte, und es wurde deren gemeinsames Bestreben, diesen gründlich auszulöschen. Man bedachte freilich nicht, daß alle vom

Digitized by Google

Bunde beschlossenen Lösch-Anstalten den Zündstoff nothwendig vermehren, wenn auch zugleich bedecken und dem Auge der Polizei entziehen müßten. Die Bundesversammlung wurde auf diese Weise in Verbindung mit der ihr untergeordneten Militär-Commission und Central-Untersuchungsbehörde eine oberste Aufsichtsbehörde. Die Ueberwachung Deutschlands wurde ihr angelegentlichstes Geschäft, die Erlassung und Durchführung von repressiven Gesetzen ihre Hauptaufgabe. Jede Anzeige einzelner Bundesregierungen von Symptomen politischer Bewegungen gab Veranlassung zu neuen Gesetzen oder Verschärfung der bereits erlassenen. Sobald der Bundesversammlung von einer Bundesregierung das Bestehen irgend einer Maßregel mitgetheilt wurde, welche zum Zwecke der Unterdrückung der Regungen der Freiheit dienlich schien, so wurde dieses benützt, um deren Ausdehung auf ganz Deutschland zu beantragen. Mehrere Commissionen wurden theils niedergesetzt, theils mit erneuter Kraft betrieben, um die Presse, die Universitäten und sonstigen Lehranstalten, das Verfassungsleben der constitutionellen Staaten u. s. w. zu überwachen. Die politischen Flüchtlinge, die Handwerksgesellen, die politisch Verdächtigen und Ueberwiesenen wurden unausgesetzt im Auge behalten. Gerichte, Polizei-, Post- und andere Behörden wurden zu den bezeichneten Zwecken in Bewegung gesetzt. Mit aller Macht und mit der größten Anstrengung bekämpften die deutschen Regierungen und in ihrem Namen die Bundesversammlung die von Frankreich aus wirksame Propaganda, so lange sie lärmend und polternd mit politischen Tendenzen hervortrat. Als aber an die Stelle der von Lafayette und Männern ähnlichen Geistes geleiteten Propaganda, die von einem weit feinern und mächtigern Kopfe, im Einverständniß mit den Jesuiten und dem Papste geleitete trat, da nahmen die Regierungen Deutschlands sie auf's bereitwilligste in ihren Staaten auf, oder ließen sie doch ungehindert gewähren. Die Folge war, ganz den Zwecken jener Propaganda entsprechend, Zwietracht, Haß und Verfolgung, welche Deutschland in zwei feindliche Lager trennten. Die Verblendung der deutschen Regierungen ging aber so weit, daß sie noch immer die Ursachen dieser Erscheinungen nicht erkannten, ja, daß sie fast aller Orten gerade diejenigen Männer, welche die Zwietracht Deutschlands zu Flammen fachten, mit Auszeichnungen überschütteten, und den Männern des Friedens und der Versöhnung,

Digitized by Google

aber auch des Rechts und der Freiheit Schwierigkeiten aller Art bereiteten. Allerdings wurden diese Verhältnisse nicht direct durch die Bundesversammlung influencirt. Allein die Tendenzen der Bundes-Regierungen traten dennoch mehr oder weniger auch in den Bundes-Beschlüssen zu Tage.

Die Bewegung, welche die französische Juli-Revolution in Deutschland hervorgerufen hatte, brachte ferner ein bereits bestehendes Mißverhältniß mehr und mehr zu Tage: ich meine das Mißverhältniß zwischen der Stellung der Bundes-Regierungen zum Bunde und zu ihren eigenen Landen. Wenn wir die offiziellen Reden, welche an die verschiedenen Ständekammern von den Vertretern der Regierungen gerichtet wurden, mit den Erklärungen vergleichen, welche deren Vertreter bei der deutschen Bundesversammlung abgaben, so unterliegt es keinem Zweifel, daß erstere einen durchaus verschiedenen Character von letzteren hatten. In dieser dritten Periode veränderte sich an der Bundesversammlung allerdings von neuem das Verhältniß der mindermächtigen Bundes-Regierungen zu den beiden Großmächten. Allein die Verschiedenheit der Verfassungen der verschiedenen deutschen Länder machte es unmöglich, daß man dem eigenen Lande gegenüber in demselben Geiste verfuhr wie man am Bundes-Tage sprach. Je freisinniger daher die Verfaffung eines deutschen Bundes-Staates war, desto gezwungener wurde die Lage der betreffenden Bundes-Regierung, welche unmöglich zu gleicher Zeit die Anforderungen des Bundes und diejenigen des eigenen Landes erfüllen konnte. Die nothwendige Folge dieser Stellung in der Mitte der verschiedenartigsten Anforderungen war Halbheit in Erfüllung der Ansprüche des Bundes ebensowohl als in Verwirklichung der Wünsche des Landes.

Der Gegensatz zwischen den beiden Großmächten des Bundes und den mindermächtigen Bundes-Regierungen war durch die Macht der Verhältnisse zu entschieden gegeben, als daß alle Kunst der Diplomatie im Stande gewesen wäre, denselben zu übertünchen. Die Verschiedenartigkeit der Verfassungen von Oesterreich und Preußen einerseits und der meisten übrigen Bundes-Staaten anderseits und die Verschiedenheit des Macht-Verhältnisses jener beiden und dieser andern Staaten blieb bestehen und wird fort-

Digitized by Google

dauern mit allen seinen Consequenzen, so lange als der jetzige deutsche Bund sein Leben fristen wird.

Im Laufe der zweiten Periode des Bundeslebens, in der Zeit der Stagnation, wurde der Grund zu dem deutschen Zollverein gelegt, welcher in der dritten Periode mehr und mehr erstarkte, die Blicke des gesammten deutschen Vaterlands mehr und mehr auf sich zog und dessen Hoffnungen auf National-Einheit einen Haltpunkt bot.

Die Bundesacte enthielt in ihrem Artikel 19 selbst Bestimmungen über Handel, Verkehr und Schifffahrt. Allein wie so manche andere, blieben sie ohne Erfolg. Was der deutsche Bund hätte werden können, wenn die Acte seiner Begründung in kräftiger Weise in's Leben übergeführt worden wäre, beweist der Zollverein zur Genüge. Dieser hat nur einen Theil des Artikels 19 der deutschen Bundesacte zu seinem Gegenstande, umfaßt nur einen Theil des deutschen Vaterlandes, und ist dennoch bereits von so großer nicht blos commercieller, sondern auch politischer Bedeutung!

Es war gewiß eine verunglückte Idee, einer aus blos 17 Männern bestehenden Versammlung alle diejenigen Geschäfte zu übertragen, durch welche die Belebung der deutschen Bundesacte bedingt war. Fast jeder Artikel derselben setzte das Zusammenwirken einer Mehrheit von Fachmännern voraus: Der Artikel 19 Männer, welche mit Handels- und Schifffahrts-Verhältnissen vertraut sind, der Artikel 18 Männer, welche die Administrativ-Gesetzgebungen aller deutschen Staaten genau kennen, der Artikel 17 Männer des Postfaches und solche, welche vertraut mit dem Lehenrechte sind, der Artikel 16 Anhänger der verschiedenen Religionspartheien Deutschlands, welche mit den kirchlichen und politischen Zuständen ihrer Genossen genau bekannt sind, die Artikel 14 und 15 zugleich Juristen und Finanzmänner, Artikel 13 Männer von hoher allgemein politischer Bildung und von Specialkenntniß in den Verfassungs-Zuständen der verschiedenen deutschen Bundesstaaten, der Artikel 12 praktische Juristen. Die allgemeinen Artikel der Bundesacte setzten nicht blos diplomatische Befähigungen, sondern auch solche voraus, welche einen ganzen Bund zu organisiren vermochten in seinen äußeren, militärischen und inneren Verhältnissen. Gelang diese Organisation, so mußte sie gehandhabt werden. Auch hierzu waren große Kräfte erforderlich.

Digitized by Google

Neben diesen speciellen Erfordernissen war aber zur Belebung der deutschen Bundesacte vor allen Dingen eine freie Bewegung derer unumgänglich nothwendig, welche sie in's Leben überzuführen berufen waren. Allein die Bundestags-Gesandten waren in diplomatischer Weise an ihre Instructionen gebunden, und diese erhielten sie von den verschiedenen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten.

Jede einzelne Bundesregierung fürchtete für ihre Souverainetät, und wollte daher dem Bunde nicht zu viel Rechte einräumen, sie besorgte, ihr Gesandter selbst könnte im Widerspruch mit ihren Wünschen handeln, und band ihn daher an seine Instructionen. Mißtrauen herrschte auf allen Seiten und ließ daher keine kräftige Gestaltung zu Stande kommen.

Der deutsche Bund war augenscheinlich in seiner ersten Anlage verfehlt, die Mittel, welche ihm zu Gebote gestellt wurden, standen zu seinen Zwecken in keinem Verhältniß.

Der Zollverein hat eine so bedeutende Stellung in Deutschland gewonnen, weil außer den Zoll-Congressen und den verschiedenen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, sehr viele andere Staatsbehörden: die Finanz-Ministerien, die Ministerien des Innern, Handelskammern, und die verschiedenen Stände-Versammlungen zu den Berathungen zugezogen wurden, welche derselbe veranlaßte. Die Exclusivität der deutschen Bundesversammlung war aber und ist der Grund ihrer politischen Bedeutungslosigkeit. Siebenzehn Männer können nur dadurch auf 40 Millionen wahren Einfluß gewinnen, daß sie mit denselben in engen Wechselverkehr treten. Wo ein solcher nicht statt findet, können Gefühle, Hoffnungen und Erwartungen nicht angeregt, kann kein Zutrauen begründet werden. Auf den Gefühlen und namentlich auf dem Zutrauen der Millionen beruht aber allein die Macht der Einzelnen.

Durch den Zollverein wurde allerdings nur ein Artikel der deutschen Bundesacte und auch dieser nur theilweise dem Einflusse des deutschen Bundes, als solchen thatsächlich entzogen, allein es wurde demselben eine Macht an die Seite gesetzt, welche ihn jetzt bereits überflügelt hat. Dadurch mußte nothwendig eine Veränderung auch in Betreff der deutschen Bundes-Verhältnisse eintreten. Die zollvereinten Staaten Deutschlands rückten sich näher, bildeten einen

Digitized by Google

Gegensatz zu denjenigen, welche sich dem Zollverein nicht anschlossen. Insbesondere aber mußte der Strahlenkranz, welcher sich um den Zollverein bildete, den deutschen Bund in den Augen der Nation mehr und mehr verdunkeln.

Der Zollverein ist in solcher Weise, vielleicht ohne den Willen und ohne die Absicht seiner Begründer, zum Nebenbuhler des deutschen Bundes geworden. Die Wirksamkeit des ersteren erstreckt sich schon jetzt über das Zollwesen hinaus, diejenige des letztern hat sich so ziemlich auf die politische Ueberwachung Deutschlands beschränkt. In demselben Maaße als der Zollverein sich ausdehnt, als er erstarkt, muß der deutsche Bund an Kraft und Bedeutung abnehmen. Dieses liegt in der Natur der Sache, und keine Cabinetsbefehle können diese verändern.

Wenn wir solchergestalt einen Blick auf die Gesammt-Zustände Deutschlands werfen, so können wir nicht umhin, mit großen Besorgnissen der Zukunft entgegenzusehen. Die Widersprüche, welche sich im Schooße Deutschlands nach und nach gebildet, sind so inhaltschwer und bedenklich geworden, daß sich eine ruhige und friedliche Lösung derselben kaum mehr erwarten läßt.

Der Zollverein steht dem deutschen Bunde, die constitutionellen Staaten stehen den unumschränkten, die Landesverfassungen der Bundesverfassung, wie sie sich nach und nach gestaltet hat, entgegen. Die Wünsche der Nation stehen im Kampfe mit den Tendenzen der Bundes-Versammlung. Alle diese Widersprüche werden durch eine römisch-französische Propaganda unter dem Schilde der Kirche und der Religion mehr und mehr geschärft und verbittert, und unsere Regierungen richten ihre Aufmerksamkeit zunächst nur dem polternden Treiben der offen als Radikale auftretenden politischen Umtriebe entgegen, lassen dagegen die unsere Fundamente unterwühlende römisch-französische Propaganda ungehindert arbeiten, bis das Bündniß, welches Rußland vor der Juli-Revolution mit Frankreich abschloß, zur Ausführung reif seyn möchte.

Digitized by Google

I. Allgemeiner Ueberblick.

A.

Die bundesrechtlichen Zustände von der Gründung des deutschen Bundes bis zur Annahme der Beschlüsse der ersten Wiener Minister-Conferenz (8. Juni 1815 bis 8. Juni und 3. August 1820.)

§. 2. Die deutsche Bundesacte.

Die Grundlage des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes bildet die deutsche Bundesacte. Sie lautet in ihrem dispositiven Theile wörtlich, wie folgt:

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. May 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten sämmtlicher deutscher Staaten*) mit Ausnahme von Würtemberg und Baden.)

---

*) Es sind mit Hinweglassung der Titulaturen folgende: für Oesterreich, Metternich und Wessenberg; für Preußen: Hardenberg und Humboldt; für Dänemark: Christian Günther, Gr. v. Bernstorf und Joachim Friedrich, Gr. v. Bernstorf; für Baiern: Rechberg und Rothenlöwen; für Kgr. Sachsen: Globig; für die Niederlande: Gagern; für Hannover: Münster und Hardenberg; für Kurhessen: Keller und Lepel; für Großh. Hessen: Türkheim; für Sachsen-Weimar: Gersdorf und später an dessen Stelle Minkwitz; für Sachsen-Gotha und Sachsen-Coburg-Meiningen: derselbe; für Sachsen-Hildburghausen: Baumbach; für Sachsen-Coburg-Saalfeld: Fischler; für Braunschweig; Schmidt-Phiseldeck und ex substitutione Keller; für Holstein-Oldenburg: Maltzahn; für Mecklenburg-Schwerin: Plessen, für Mecklenburg-Strelitz: Oertzen; für Anhalt Dessau, Cöthen und

Digitized by Google

In Gemäßheit dieſer Beſchlüſſe haben die vorſtehenden Bevollmächtigten, nach geſchehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet:

I.

Allgemeine Beſtimmungen.

Artikel 1.

Die ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands, mit Einſchluß JJ. MM. des Kaiſers von Oeſterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiſer von Oeſterreich, der König von Preußen, beide für ihre geſammten vormals zum deutſchen Reich gehörigen Beſitzungen; der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen ſich zu einem beſtändigen Bunde, welcher der deutſche Bund heißen ſoll.

Art. 2.

Der Zweck deſſelben iſt Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutſchlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutſchen Staaten.

Art. 3.

Alle Bundesglieder haben als ſolche gleiche Rechte. Sie verpflichten ſich alle gleichmäßig die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Bernburg: Wolframsdorf; für Hohenzollern-Hechingen: Frank; Hohenzollern-Siegmaringen: Kirchbauer; für Naſſau: Gagern und Marſchall; für Liechtenſtein: Wieſe; für Schwarzburg-Sondershauſen: Weiſe; für Schwarzburg-Rudolſtadt: Kettelhodt; für Waldeck und Pyrmont: Berg; für Reuß: Wieſe; für Schaumburg-Lippe: Berg; für Lippe: Helwing; für Lübeck: Hach; für Frankfurt: Danz; für Bremen: Smidt; für Hamburg: Gries.

Digitized by Google

Art. 4.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

		Stimmen
1.	Oesterreich	1
2.	Preußen	1
3.	Baiern	1
4.	Sachsen	1
5.	Hannover	1
6.	Würtemberg	1
7.	Baden	1
8.	Kurhessen	1
9.	Großherzogthum Hessen	1
10.	Dänemark, wegen Holstein	1
11.	Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg	1
12.	Die Großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser	1
13.	Braunschweig und Nassau	1
14.	Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1
15.	Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1
16.	Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1
17.	Die freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1
	Zusammen	17 Stim.

Art. 5.

Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Digitized by Google

Art. 6.

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

		Stimmen
1.	Oesterreich erhält	4
2.	Preußen	4
3.	Sachsen	4
4.	Baiern	4
5.	Hannover	4
6.	Württemberg	4
7.	Baden	3
8.	Kurhessen	3
9.	Großherzogthum Hessen . . .	3
10.	Holstein	3
11.	Luxemburg	3
12.	Braunschweig	2
13.	Mecklenburg-Schwerin	2
14.	Nassau	2
15.	Sachsen-Weimar	1
16.	„ Gotha	1
17.	„ Koburg	1
18.	„ Meiningen	1
19.	„ Hildburghausen . . .	1
20.	Mecklenburg-Strelitz	1
21.	Holstein-Oldenburg	1
22.	Anhalt-Dessau	1
23.	„ Bernburg	1
24.	„ Köthen	1
25.	Schwarzburg-Sondershausen . .	1
	Zusammen	56 Stim.

Digitized by Google

		Stimmen
	Uebertrag	56
26.	Schwarzburg-Rudolstadt	1
27.	Hohenzollern-Hechingen	1
28.	Liechtenstein	1
29.	Hohenzollern Siegmaringen	1
30.	Waldeck	1
31.	Reuß, ältere Linie	1
32.	„ jüngere Linie	1
33.	Schaumburg-Lippe	1
34.	Lippe	1
35.	Die freie Stadt Lübeck	1
36.	„ Frankfurt	1
37.	„ Bremen	1
38.	„ Hamburg	1
	Zusammen	69 Stim.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen im Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. 7.

In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung als im Pleno, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung stehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Re-

Digitized by Google

ligionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Versammlung, noch im Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen.

Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte, betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung, bei Abfassung der organischen Gesetze, vorbehalten.

Art. 8.

Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftiget ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll.

Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses beobachteten Ordnung entfernen.

Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

Art. 9.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt.

Art. 10.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung, nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse seyn.

Art. 11.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Digitized by Google

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II.

Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiermit über folgende Gegenstände, die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. 12.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Ge-

Digitized by Google

richten soll jeder der Parteien gestattet seyn, auf die Verschickung der Akten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13.

In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden.

Art. 14.

Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) Daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2) Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

Digitized by Google

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen. auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Puncten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene königlich bairische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1 und 2) angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. 15.

Die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Oktroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens, und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichs-Stifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls, nach

Digitized by Google

den in dem Reichsdeputations-Hauptſchluß von 1803 für die Domſtifter feſtgeſetzten Grundſätzen, Penſionen erhalten, inſofern ſie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden; und diejenigen Fürſten, welche eingezogene Beſitzungen des deutſchen Ordens erhalten haben, werden dieſe Penſionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Beſitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Suſtentationskaſſe und der Penſionen für die überrheiniſchen Biſchöfe und Geiſtlichen, welche Penſionen auf die Beſitzer des linken Rheinufers übertragen werden, iſt der Bundesverſammlung vorbehalten. Dieſe Regulirung iſt binnen Jahresfriſt zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Penſionen auf die bisherige Art fortgeſetzt.

Art. 16.

Die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutſchen Bundes keinen Unterſchied in dem Genuß der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründen.

Die Bundesverſammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichſt übereinſtimmende Weiſe die bürgerliche Verbeſſerung der Bekenner des jüdiſchen Glaubens in Deutſchland zu bewirken ſey, und wie inſonderheit denſelben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesſtaaten verſchafft und geſichert werden könne.

Jedoch werden den Bekennern dieſes Glaubens, bis dahin die denſelben von den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17.

Das fürſtliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsſchluß vom 25. Febr. 1803 oder in ſpätern Verträgen beſtätigten Beſitz und Genuß der Poſten in den verſchiedenen Bundesſtaaten, ſo lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeſchloſſen werden ſollten.

In jedem Falle werden demſelben in Folge des Artikels 13 des erwähnten Reichsdeputations-Hauptſchluſſes, ſeine auf Belaſſung der Poſten, oder auf eine angemeſſene Entſchädigung gegründeten Rechte und Anſprüche verſichert.

Dieſes ſoll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Poſten ſeit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes bereits geſchehen wäre, inſofern dieſe Entſchädigung durch Verträge nicht ſchon definitiv feſtgeſetzt iſt.

Digitized by Google

Art. 18.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern.

a) Grundeigenthum ausserhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß:

1) Des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

2) In Civil- und Militärdienste desselben zu treten, beides jedoch nur, insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht; und damit wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge; so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand, in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (**jus detractus, gabella emigrationis**), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19.

Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Digitized by Google

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die Kaiserliche Oesterreichische Hof- und Staatskanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen, Wien, den achten Juni im Jahr Eintausend Achthundert und Fünfzehn.

Würtemberg und Baden hatten zwar ursprünglich diese Bundesacte nicht unterzeichnet, allein Baden trat derselben durch eine Erklärung vom 26. Julius 1815 und Würtemberg durch eine solche vom 1. September 1815 bei.

Die Gesandten beider Bundesstaaten erschienen sofort bei der Eröffnung der Bundesversammlung und legten in der Eröffnungs-Sitzung der Bundesversammlung die eben angeführten Erklärungen vor, wodurch sie gleich den übrigen deutschen Bundesstaaten in den Bund aufgenommen wurden.

§. 3.

Die sieben vertraulichen vorbereitenden Sitzungen der Bundestagsgesandten (vom 1. October bis 4. November 1816).

Bevor die Bundes-Versammlung förmlich eröffnet wurde, fanden sieben vertrauliche vorbereitende Sitzungen statt. In der ersten, vom 1. October 1816 wurden die Gesandten in das Sitzungs-Lokale in dem fürstlich Taxis'schen Palaste eingeführt, die Sitzungs-Ordnung in der Form des Plenums beliebt, und der k. k. Hofrath und Canzleidirector von Handel mit der Protokollführung beauftragt. Hierauf wurden die königl. Würtembergische und großh. Badische Beitrittsurkunde verlesen, nachdem der Präsidialgesandte bemerkt hatte, daß er die Herren Gesandten dieser beiden Höfe nur in Folge der vorläufig erhaltenen einhelligen Zustimmung der sämmtlichen Herren Gesandten zu dieser ersten vertraulichen Besprechung eingeladen habe. Hiernächst theilten sich sämmtliche Herren Gesandten ihre Vollmachten zur Einsicht mit.] [Auf den Antrag des Präsidialgesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, vereinigte man

Digitized by Google

sich dahin, die feierliche Eröffnung des Bundestags auf den 5. November festzusetzen. Zur Feststellung der Verhältnisse der Bundes-Versammlung und der Bundes-Gesandtschaften zu der freien Stadt Frankfurt, so wie zur Anordnung der zu veranstaltenden Feierlichkeiten wurde ein Ausschuß ernannt.

Die zweite vertrauliche Sitzung hatte den 9. October statt. Nach einigen unbedeutenden formellen Verhandlungen machte der Präsidialgesandte aufmerksam auf die Nothwendigkeit einer Verabredung in Betreff der Geschäftsordnung. Diese wurde von ihm als der erste Gegenstand der Berathung bezeichnet, während die transrhenanische Sustentationssache seiner Ansicht nach den zweiten bilde. Als den dritten bezeichnete er die Militär-Verhältnisse unbeschadet der in der Bundesacte selbst ausgesprochenen Vereinigung der auswärtigen und der innern mit denselben. Dieser Antrag wurde mit allgemeinem Beifalle aufgenommen. Die dritte Besprechung hatte den 15. October statt. Das Verhältniß der Bundes-Versammlung zur Stadt Frankfurt wurde besprochen. Auf den Antrag des Präsidialgesandten kam man endlich überein, daß künftig bei der Dictatur*) Niemand anders, als der in wirklichen Staatsdiensten stehe, zugelassen werden solle.

In der vierten Besprechung vom 22. October 1816 wurde die dem Rathe der freien Stadt Frankfurt zu machende Eröffnung ajustirt, und das Präsidium ersucht, solche mit einer kurzen Begleitungs-Note dem Rathe zugehen zu lassen. In der fünften Besprechung vom 23. October wurde die der Stadt Frankfurt zu machende Eröffnung vorgelegt und ihre Ausfertigung beliebt, worauf die vorläufige Geschäftsordnung der Bundesversammlung weiter besprochen wurde. In der sechsten Besprechung vom 30. October 1816 wurde weiter über die vorläufige Geschäftsordnung und über die Einrichtung der Kanzlei der Bundes-Versammlung verhandelt.

Zur vorläufigen Bildung einer Bundeskasse trug das Präsidium darauf an, daß die Herren Gesandten der engern Bundes-Versammlung ihren Regierungen anheim stellten, einen einstweiligen Vor-

*) Ein alter aus den Zeiten des deutschen Reichs herbeigezogener Ausdruck, welcher die Mittheilung der für sämmtliche Gesandtschaften bestimmten geschriebenen Verhandlungen bedeutet.

Digitized by Google

schuß von 1000 — 2000 fl., welcher nach Maßgabe der zu seiner Zeit festzusetzenden Matrikeln genau zu verrechnen wäre, zu leisten.

In der siebenten und letzten vorbereitenden Besprechung vom 4. November 1816 kam nichts vor, was erwähnt zu werden verdiente.

§. 4.

Die Eröffnung der Bundes-Versammlung (5. November 1816).

Am 5. November 1816 fand die Eröffnung der Bundes-Versammlung statt. Die Bundestagsgesandten verfügten sich mit ihren Gesandtschaftsräthen und Secretären in das Sitzungszimmer. Die bereits früher verlesenen Vollmachten wurden als richtig anerkannt und deren Deponirung in das Bundesarchiv beschlossen. Nachdem der königl. dänische, herzogl. holsteinische Gesandte, Freiherr von Eyben, eine schriftliche Anzeige in Betreff des Herzogthums Sachsen-Lauenburg gemacht, und die beiden Mecklenburgischen und die drei Anhaltischen Häuser ihre Ansprüche auf dasselbe verwahrt hatten, hielt der K. K. Oesterreichische Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein die Eröffnungsrede. Dieselbe entwirft nach einigen einleitenden Worten ein Bild des deutschen National-Characters, gibt sodann eine Schilderung der Vergangenheit Deutschlands, bespricht das Verhältniß der österreichischen Monarchie zum deutschen Bunde und schließt mit einer Versicherung der Deutschheit der Gesinnungen des Redners. Einige der bezeichnendsten Stellen der Rede mögen hier einen Platz finden:

„Im Deutschen als Menschen liegt Liebe zu den Wissenschaften, zu den abstrakten, zu den streng gelehrten, so wie zu denjenigen Erfahrungs- und positiven Wissenschaften, deren praktische Anwendung unmittelbar sich im Verkehr der Menschen zeigt. Er liebt die Künste, er ist erfinderisch, gewerbsam, auch Handelsgeist führt ihn selbst in die entferntesten Gegenden der Erde."

„Der forschende Beobachter in den verschiedenen Gebieten unseres deutschen Vaterlands wird selbst nach einem Zahlenverhältnisse kein ungünstiges Gleichgewicht in der Gesammtheit finden. Wem sind unsere Universitäten nicht ein stolzes Denkmal deutscher Entwickelung? Selbst Ausländer, nicht immer gerecht gegen uns mit der Wagschaale des Verdienstes, räumen der Form dieser unserer wissenschaftlichen Institute, schon wegen ihrer, die Wissenschaft, alle

Digitized by Google

einzelnen Haupt- und Hilfszweige, als ein Ganzes berücksichtigenden Umfassung, einen großen Vorzug ein."

„Nur ungern entsage ich der erhebenden Arbeit, dieses nur skizzirte Gemälde in größeren Zügen darzustellen. Mein Zweck ist erreicht; ich wollte den Deutschen ohne Beziehung auf seine bürgerlichen Formen betrachten. Nur des Einzigen, des Höchsten sey noch erwähnt, daß nicht blos Wissen denselben auszeichnet; nein, mit Ehrfurcht sey es gesagt, hoher religiöser Sinn liegt auch zugleich im Grundcharacter des Deutschen."

Nach einer Schilderung der Vergangenheit Deutschlands fährt der Redner fort:

„So stand nun Deutschland da, und nur in gelehrter Abstraktion konnte man darin noch eine Nation finden wollen, während es in der Wirklichkeit unter sich getrennte Staaten ohne alles Nationalband als jenes in sich faßte, welches es zur gemeinsamen tributären Abhängigkeit eines fremden Reichs verband.

Diese tiefste Erniedrigung, die ein Volk zu ertragen haben kann, diese war also für dasjenige bestimmt, welches geeignet war, in der ersten Reihe der Nationen zu glänzen, wenn es das eigentliche Band der Nationalität auch so zu ehren verstanden hätte, wie es auch bei Zerlegung in mehrere Staaten, und selbst mit Beachtung der eigentlichen Vorzüge dieses Verhältnisses, hätte möglich seyn dürfen. Uns Allen ist auch dieser Zustand unserer Nation noch in wehmüthiger Erinnerung, wir Alle kennen aber auch den Heldenmuth, der ganz Deutschland zum treuen Bunde vereinte, um Freiheit und Unabhängigkeit von außen zu erkämpfen, und eines neuen Nationalbandes sich würdig zu zeigen. Dieser hohe Preis ward verdient; der 8. Juni 1815 vereinte alle deutschen Staaten zu einem Bund, den wir mit Ehrfurcht und mit Stolz den deutschen nennen."

„So also erscheint Deutschland wieder als ein Ganzes, als eine politische Einheit, wieder als Macht in der Reihe der Völker."

„Deutschland war im Laufe der Zeit weder berufen, die Form einer Einherrschaft oder auch nur eines wahren Bundes-Staats zu gewähren, eben so wenig aber entsprach es dem Bedürfnisse der allwaltenden Stimme der Zeit, ein bloßes politisches Schutz- und Trutzbündniß zu schließen, sondern in der Zeitgeschichte ist Deutschland dazu berufen, einen zugleich die Nationa-

Digitized by Google

lität sichernden Staatenbund zu bilden. Dieses ist Deutschlands Bestimmung, dieses der Standpunkt der deutschen Nation in der Reihe der übrigen Völker Europens. Unsere Obliegenheit wird es seyn, diesen doppelten heiligen Zweck: Achtung für die mehreren Volksstämme und mehreren selbstständigen deutschen Regierungen, und gleiche Achtung für das uns Alle umfassende große Band der Nationalität zu entwickeln, zu erstreben. Wir wollen uns zum Ziel unserer Bestimmung setzen: die Heiligkeit der Bundesacte in ihren Grundbegriffen mit unbeirrter innern freien Wirksamkeit der einzelnen Regierungen nach Lokal- und Zeitbedürfniß, hingegen aber auch gleich heilig zu halten auf jene Bestimmungen und jenen Geist der Bundesacte, wodurch dieselbe Ausdruck und Sicherung des großen Nationalbandes bezweckt. In dieser Art halten wir uns fest auf dem Gipfel, wo ein großes Volk in der Mannigfaltigkeit seiner bürgerlichen Formen, der großen Bestimmung der Menschheit und seiner Entwickelung frei entgegen geht; zugleich aber ein einziges Ganzes in nationeller Beziehung ausmacht."

Auf das Verhältniß Oesterreichs zum Bunde übergehend bemerkte sodann der Herr Redner weiter:

„Bei dieser jetzt versuchten Skizze des Grundcharakters des deutschen Bundes darf ich aber auch am Schlusse nicht das Verhältniß desjenigen Hofes unberührt lassen, dessen Haupt einst die deutsche Krone trug. Die Bundesacte beruft Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich zum Vorsitze des deutschen Bundestags. Allerhöchst Dieselben erkennen hierin das erneuerte Vertrauen der deutschen Bundesstaaten, wohin Oesterreichs Regenten von jeher strebten. Keine Furcht, kein Mißtrauen soll dieses fernerhin stören; denn wer kennt nicht jene glückliche, zum gegenseitigen Vertrauen berechtigende Lage, daß Oesterreich auf deutschem Boden ebenso wenig eine Eroberung, als eine eigenmächtige Erweiterung seines Standpunktes im deutschen Bunde beabsichtigen will, oder auch nur beabsichtigen kann! Der Kaiser, mein Herr, ehrt den erklärten Ausdruck des öffentlichen Willens, und folgt diesem jetzt wie immer.

Feierlich soll ich hier, nach ausdrücklichem Auftrag Sr. Majestät des Kaisers, die Versicherung niederlegen: Se. Majestät betrachten sich als vollkommen gleiches Bundesglied. Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitze beim Bundestag kein wahres politi-

Digitized by Google

ſches Vorrecht, ſondern ehren darin nur die ſchöne Beſtimmung einer Ihnen vertrauten Geſchäftsleitung.

Die Macht der öſterreichiſchen Monarchie kommt hierbei nicht in Anſchlag, dieſe kann und wird nie ſich äußern gegen den deutſchen Bund, oder einzelne Bundesſtaaten; aber ganz auf deren volle Kraft möge jeder derſelben, ſo wie die Geſammtheit zur Erhaltung der Unabhängigkeit jeder politiſchen Art feſt vertrauen. Seine Majeſtät ſchmeicheln ſich daher, auf volles Vertrauen ſämmtlicher Bundesſtaaten rechnen zu können, und dort wo es gelten muß, ſoll dieſes ſich im gegenſeitigen ſchönſten Lichte bewähren. Die Verdienſte der Vorfahren Sr. Majeſtät um Deutſchland ſollen immer nur deßhalb Allerhöchſt denenſelben gegenwärtig bleiben, um auch künftighin dieſes Erbtheil Allerhöchſt Ihres Hauſes mit Achtung zu bewahren."

Die ſämmtlich beiſtimmenden Erklärungen, welche hierauf von den übrigen Bundestags-Geſandten abgegeben wurden, ſind nicht bedeutend genug, um beſonders angeführt werden zu können.

Nachdem dieſe Reden gehalten waren, wurden noch die Beitrittsurkunden des Königs von Würtemberg und des Großherzogs von Baden vorgelegt, und ſodann der Beſchluß gefaßt, dieſelben nebſt der Bundesacte und den Ratifications-Urkunden derſelben in dem Bundesarchive zu hinterlegen und die Bundesacte ſammt den Beitrittsurkunden mit dieſem Protokolle abzudrucken.

§. 5.

Die zweite Sitzung der Bundesverſammlung vom 11. November 1816.

Mehr in das Einzelne als die erſte Rede des Präſidialgeſandten geht diejenige ein, welche derſelbe in der zweiten Sitzung vom 11. November 1816 hielt. Sie unterſcheidet ſich von der erſteren weſentlich dadurch, daß ſie nicht blos rückwärts, ſondern auch vorwärts blickt. Mit Hinweglaſſung des minder bedeutenden Anfangs und Endes lautet dieſelbe wörtlich wie folgt:

„Ganz Deutſchland ſieht jetzt mit geſpannter Erwartung dem Geiſte entgegen, der unſere Berathungen beleben wird; jeder Deutſche erwartet mit Zuverſicht und Vertrauen, daß wir eingedenk unſeres Berufs, das Gebäude des großen National-Bundes vollenden werden, wozu uns die Bundesacte vom 8. Juni 1815 zur Grundlage dienen ſoll.

Digitized by Google

Ich halte es daher heute als vorsitzende Gesandtschaft für meine Pflicht, den Umfang unserer Geschäftsbestimmung, das ganze Gebiet unserer dermaligen Wirksamkeit, gleichsam als ersten Anfang der Geschäftsthätigkeit des Bundestags zu umfassen, die hohen und wahren Interessen der Nation anzudeuten, und demnächst sodann die in Berathung zu ziehenden Hauptgeschäfte, so wie die etwa angemessen scheinende Form für deren Behandlung, denen Hochgeehrtesten Gesandtschaften zur Erwägung vorzulegen.

Gegenseitiges Vertrauen und Freimüthigkeit und übrigens wahrhaft deutscher Sinn beseele unsre Versammlung, und alsdann wird das Resultat unserer Bemühungen eben so wenig zweifelhaft, als auch des gerechten Beifalls der Nation gewiß seyn.

Als Hauptanhalt, und gewissermassen als leitende Norm unserer Berathungen, glaube ich vor Allem drei Grundsätze vorausschicken zu müssen, nämlich:

I. Der deutsche Bund ist weder ein Bundesstaat, noch ein bloßes Schutz- und Trutzbündniß freier Staaten; er ist ein Staatenbund. Ersteres im strengen Sinne des Wortes zu begründen, daher auch daraus Folgerungen abzuleiten, widerstreitet ebenso dem unaufhaltbar nach höheren Richtungen rollenden Laufe der Zeit, widerstreitet ebenso dem gegenwärtigen Standpunkte der deutschen nationellen Verhältnisse, als man sich hingegen aber auch auf ein bloßes Schutz- und Trutzbündniß eben deßwegen nicht beschränken konnte, weil das National-Bedürfniß, der einzig richtige Leitstern für Staatenverhältnisse, ein Mehreres erheischte.

So also entstand ein Staatenbund der Deutschen durch jene Urkunde, wobei eines Theils die Gleichheit der im deutschen Bunde verbrüderten deutschen Fürsten und freien Städte, andererseits aber auch die sichtbare Richtung eines sämmtliche souveraine Staaten wohlthätig umfassenden Nationalbandes als die zwei gleichfesten Grundsätze, den wahren Charakter des Bundes bezeichnen.

Die Deutschen erscheinen als Staatenbund wieder in der Reihe der Mächte.

II. Außer dem, was uns im Anhalte des so angegebenen Charakters des deutschen Bundes nach Anleitung der Urkunde selbst zu entwickeln obliegen wird, hat die Versammlung der deut-

Digitized by Google

schen Gesandten im Jahre 1815 aber auch für mehrere einzelne Classen oder Personen im deutschen Vaterlande die Spuren und Folgen der Zerstörung vergangener Zeit so dringend erkannt, daß man auch in dieser Hinsicht die Sorge der Bundesversammlung ausdrücklich in Anspruch nahm.

III. Die Zeit ist ebenso die Lehrerin der Völker und Regierungen als auch im Laufe derselben sich Bedürfnisse in den verschiedenartigsten Formen erzeugen. Der deutsche Bundestag kann also auch das nicht von seinen Berathungen ausschließen, was nach Eröffnung derselben im Strome der Zeit sich zu seiner Berücksichtigung eignen wird, wie es der Augenblick, wie es die Pflicht erheischt, in heiliger Beachtung der Grundfesten des Bundes.

Nach diesen drei Direktiv-Ansichten läßt sich unser Beruf umfassen.

Daher

Zu I.

Aus dem oben angegebenen der Bundesacte entsprechenden Character des deutschen Bundes, ergeben sich zu unserer Berathung folgende Verhandlungen:

1. Diejenigen Anordnungen, worüber vor Allem eine Vereinigung nothwendig ist, um als organischer Körper seine Bestimmung zu beginnen. Die in unsern Präliminar-Conferenzen wenigstens in Beziehung auf den Geschäftsgang bereits getroffenen vorläufigen Verabredungen werden als einstweilige Normen gelten, bis eine Bundestags-Ordnung darüber eine bleibende Anordnung gewähren wird. Gleichzeitig hiermit, oder, wie es mir angemessen und selbst dem wörtlichen Inhalte des Art. VIII. entsprechend scheint, späterhin für sich allein, könnte der Art. VIII. wegen Herstellung einer beständigen Stimmenordnung in Berathung gezogen werden, da auch diese sich auf den äußern Organism des Bundestags bezieht.

2. Diejenigen Bestimmungen, welche sich nicht mehr auf den ebenerwähnten äußeren Organism des Bundestags beziehen, sondern das innere Gebäude des Bundes selbst betreffende, organische Grundbestimmungen ausmachen. Der Art. X. der Bundesacte bezeichnet diese als erste Geschäfte der

Digitized by Google

Bundesversammlung, wodurch alsdann auch der Art. XI. seine nothwendigen näheren Bestimmungen erhalten wird. Hierdurch wird bezweckt die vollkommene organische Gesetzgebung des deutschen Bundes in Hinsicht seiner auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse. Dieser Zweig unserer Geschäfte wird einen vorzüglich wichtigen Gegenstand unserer Verhandlung ausmachen, und erfordert dringend ebenso angemessene Vorbereitung, als reife und anhaltende Berathung.

Diese Artikel X und XI sind es, wodurch der deutsche Bund seine Hauptgrundlage erhalten soll; sie sind es, welche vorzüglich ebenso das Wohl der Gesammtheit, als zugleich auch selbst unmittelbar jenes der einzelnen Deutschen bezwecken. Mit Vertrauen beschäftigen diese ausgehobenen Gegenstände die öffentliche Aufmerksamkeit in Deutschland. Unser Bestreben wird es sein, gerechter Erwartung der öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entsprechen.

3. So wie diese zwei Richtungen alles Dasjenige umfassen, was aus dem Begriffe eines von gleichen und souverainen deutschen Regierungen geschlossenen Vereins folgt, so wird nach den gleichzeitigen ausdrücklichen nationellen Richtungen des Bundes folgendes in Berathung zu ziehen sein:

   a) Die Bestimmung der Bundesakte, Art. XIII wegen Festsetzung einer landständischen Verfassung in den Bundesstaaten. Zwei Zielpunkte werden uns hierbei zur gleich sorgsamen Beachtung sichtbar bleiben müssen; nämlich Festsetzung derjenigen Grundsätze, welche in dieser Hinsicht, als gleichförmig anzunehmen, zweckmäßig sein möchte; und zugleich Ueberlassung aller derjenigen individuellen Bestimmungen, welche nach örtlichen und Personal-Verhältnissen den einzelnen deutschen Bundes-Staaten zum wechselseitigen nie trennbaren Nutzen der Fürsten und Völker vorbehalten bleiben.

      In Beobachtung dieser zwei Direktiven werden wir das Wohl der deutschen Staaten befördern, und den Dank der Zeitgenossen, so wie der spätern Zukunft erndten.

   b) Die dankbarst zu verehrende Vorsorge des Art. XII. für die dem Deutschen heilige wohlgeordnete Justizpflege in

kleinern deutschen Gebieten, legt uns die schöne Pflicht auf, die Vollziehung dieses Artikels in Berathung zu ziehen.

c) Der Art. **XVIII.** der Bundesakte enthält die wohlthätigsten Bestimmungen für alle Deutsche, und begründet ein wahres deutsches Bürgerrecht. Dieser Artikel bewährt uns, wie ein wahrhaft nationeller Sinn die Gesandten und ihre Höfe beseelte, welche die Bundesakte unterzeichneten.

Es liegt hierin die Aufforderung eines Wetteifers für uns Alle; und gewiß verdient dieser Gegenstand eine baldige reife Berathung. Hiermit könnte alsdann in Verbindung gesetzt werden der Art. **XVI.** wegen der bürgerlichen Rechtsverhältnisse aller christlichen Confessionen und der Bekenner des jüdischen Glaubens.

d) So wie die Ausführung jener zwei Artikel der Bundesakte, des Art. **XVIII.** und **XVI.** die einzelnen Bewohner der souverainen deutschen Staaten in nationeller Hinsicht sich näher bringt, und gleichsam vereinigt; so bezweckt der Art. **XIX.**, die deutschen Bundesstaaten selbst, in Hinsicht des Handels und Verkehrs, so wie der Schifffahrt unter einander zu entfremden. Auch diese Bestimmung führt uns zu wohlthätigen und gemeinnützigen Anordnungen, wodurch wir das Wohl der Gegenwart so wie der spätern Zukunft für ganz Deutschland sichern können.

Dieses wären diejenigen Berathungspunkte, welche aus dem grundgesetzmäßigen Charakter des deutschen Bundes selbst abzuleiten sind, und in dieser Art die Bundesakte darbieten.

Ich wende mich nun zur Vorlage derjenigen Geschäfte welche nach der zweiten Directiv-Ansicht zu unserer Verhandlung kommen werden.

Zu II.

Wer möchte nicht gern so manche Epoche von den verflossenen 25 Jahren aus der Geschichte streichen können! Allein die Gegenwart im öffentlichen Staaten-Leben ist das reine Resultat der Vergangenheit; diese gestaltet jene, auch unabhängig oft vom freien Willen der Menschen, der größten Staatsmänner. Ewig denkwürdig und von fortwährenden Folgen wird daher der ganze Zeitab-

Digitized by Google

ſchnitt vom Lüneviller bis zum neueſten Pariſer Frieden für ganz Deutſchland bleiben, wenn gleich dieſer manches Uebel, ſo wie die ganze Schmach des Zwiſchenraums vertilgte.

Die Beſtimmungen des Lüneviller Friedens, der hierauf erfolgte Reichsdeputations-Schluß von 1803, ſelbſt die Rheinbundsakte ſind daher noch bleibend in manchen ihrer Folgen, deren gänzliche Beſeitigung Europa nicht entwirret, ſondern verwirret haben würde. Es gehört zum großen Loos der Menſchheit, daß die Gegenwart auch ſchuldlos die Härte der Vergangenheit empfindet.

Die deutſchen Geſandten beim Wiener Congreß erkannten dieſe große Wahrheit, zugleich aber mit Gerechtigkeit und Milde, ſo wie es deutſchen Regentenſinnes würdig iſt, hoben ſie aus den öffentlichen Verhältniſſen, ſo wie aus den Staatsurkunden jener Zeit dasjenige namentlich aus, worüber ihnen nach Eröffnung des Bundestags weitere Berathungen und Beſtimmungen angemeſſen ſchienen.

Hierhin gehören:

1. Der Art. **XIV.** verfügt, daß wegen der im Jahr 1806 und ſeitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtände und Reichsangehörigen nach den gegenwärtigen Verhältniſſen ein gleichförmig bleibender Rechtszuſtand feſtgeſetzt werden ſolle. Dieſer Gegenſtand verdient daher um ſo mehr eine reife Berathung, da hierbei heilige Rechte unglücklicher Opfer der vergangenen Zeit, und die begründeten öffentlichen Verhältniſſe der ſouverainen Fürſten und Staaten zu berückſichtigen ſein werden. In Verbindung hiermit ſteht zugleich die Berichtigung der im Art. **VI.** der Bundesakte vorbehaltenen Anordnung wegen der den mediatiſirten vormaligen Reichsſtänden etwa zu verleihenden Curiatſtimmen in Pleno. Dieſes alles wird ſich ſehr füglich in einer einigen pragmatiſchen Sanction zuſammenfaſſen laſſen; wobei wir eben ſo ſehr die unbedingte Annäherung an die früheren Verhältniſſe der Zeit, als aber auch die gleich verwerfliche rückſichtsloſe Behandlung der Opfer jenes allgemeinen Zwangszuſtandes zu vermeiden haben werden.
2. der Art. **XV.** beſtätigt ausdrücklich nochmals die Beſtimmungen des Reichsdeputationsſchluſſes von 1803, in Hinſicht des

Digitized by Google

Pensions- und vormaligen Gesammt-Schuldenwesens in Deutschland. Zugleich aber bezweckt er:

a) analoge Bestimmungen für die Mitglieder des deutschen Bundes in Beziehung auf die Güter und Commenden dieses Ordens;

b) eine Aenderung im seitherigen Sustentationswesen der überrheinischen Bischöfe und Geistlichen.

3. Der Art. **XVII.** sichert das fürstl. Haus Thurn und Taris in seinen begründeten Postverhältnissen. So weit die Folge der 2ten Direktiv-Ansicht.

Hiemit glaube ich nun diejenigen Gegenstände unserer Berathung angegeben zu haben, welche die Bundesakte nach einer der erwähnten zwei Direktiv-Ansichten der Bundesversammlung übergibt. Ich wende mich nun zur dritten Classe.

Zu III.

Der gleiche Geist, der uns alle beseelt, das Wohl und den Glanz des deutschen Bundes, so wie das individuelle Beste der Deutschen, immerhin nach Grundlage der Bundesakte, zu befördern, wird für uns insgesammt das Hauptgesetz unserer öffentlichen Bestimmung seyn. Mit Vergnügen erkläre ich mich daher zur Erfüllung der im Art. **V.** der österreichischen vorsitzenden Gesandtschaft auferlegten Pflicht bereit, die mir zukommenden Vorschläge der Berathung dieser erlauchten Versammlung zu übergeben; so wie ich auch zugleich beauftragt bin, ausdrücklich in diesem Vereine deutscher Männer feierlich zu erklären, daß Se. Maj. der Kaiser eben so auch die, als gleiches Bundesglied zu machenden Vorschläge, der geneigten Aufnahme Ihrer verehrten Mitbundesstände im Voraus empfehlen. Die Zeit bildet und gestaltet die Staaten und Staatenvereine; jene Form wird die beste seyn, welche nicht aus bloßen Abstraktionen entnommen, sondern das Resultat des National-Bedürfnisses ist. Nie wollen wir diese Lehre der Geschichte für Völker und Regierungen verläugnen, und immerhin mit patriotischer Bereitwilligkeit die Vorschläge und Wünsche in Erwägung ziehen, welche im Laufe der Zeit über diesen oder jenen Gegenstand der öffentlichen Verhältnisse des deutschen Bundes uns zur Kenntniß kommen werden. Die Zeit, die Cultur der Menschheit kennt keinen absoluten Gränzpunkt; so wollen auch wir das Gebäude un-

Digitized by Google

seres deutschen Bundes für heilig, aber nie für geschlossen und ganz vollendet halten. Der Artikel VI. der Bundesakte erwähnt schon im Allgemeinen gemeinnützige Anordnungen, als Geschäftsgegenstände der Plenar-Versammlung. Mit wahrem patriotischem Sinne wollen wir die vereinzelte Anwendung dieser Aufgabe nach den Bedürfnissen und richtig erkannten Zeichen der Zeit zu machen uns bestreben.

In diese Kategorie der sich von Zeit zu Zeit ergebenden Geschäfte gehören endlich auch jene, welche sich auf das Interesse des deutschen Bundes beziehen, oder doch im Kreise seiner öffentlichen Bestimmung liegen, und so wie sie im Laufe der Zeit entstehen, auch ihre Erledigung finden müssen, z. B. spezielle Verhältnisse mit auswärtigen Mächten u. s. w. Ich erneuere die Versicherung, daß die kaiserl. königl. österr. vorsitzende Gesandtschaft jederzeit ohne Verzug die gehörigen Berathungen darüber veranlassen werde.

§. 6.

Die vorläufige Geschäftsordnung der Bundesversammlung.

In der 3. Sitzung vom 14. November 1816 wurde §. 12 in einer Plenarversammlung der Beschluß gefaßt:

„Daß die vorläufige Geschäftsordnung, wie solche in der vertraulichen Besprechung vom 30. Oktober verabredet worden, vorbehaltlich der sich im Verfolge als nothwendig und nützlich darstellenden Modifikationen, bis zur Annahme einer förmlichen Bundesordnung für gültig anzuerkennen, dabei aber die Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen durch den Druck als Regel festzusetzen sei, die der Publicität nicht zu übergebenden Verhandlungen hingegen jedesmal besonders auszunehmen wären."

Die vorläufige Geschäftsordnung der deutschen Bundesversammlung selbst lautet wörtlich, wie folgt:

I.

Ordnung der Sitzungen.

Die Sitzungen der Bundesversammlung werden vorläufig im Taxis'schen Palaste, mindestens wöchentlich zweimal, und zwar regelmäßig Montags und Donnerstags, Vormittags von 10 — 1 Uhr gehalten.

Digitized by Google

Bei gehäuften Geschäften, oder in besonderen Fällen, finden außerordentliche Sitzungen, in Gemäßheit desfallsiger Verabredungen, oder einer Ansage des Präsidii, Statt.

Aus der Beschaffenheit der jedesmaligen Gegenstände der Verhandlung geht hervor, ob sich, nach Maßgabe der Bundesakte, blos die engere Bundesversammlung oder auch das Plenum mit denselben zu beschäftigen habe.

Die Sitzungen sind theils förmlich, theils vertraulich. Die vertraulichen Sitzungen dienen zum Zweck vorläufiger Erörterung und Austauschung der Ansichten. Sie sind ohne amtliche Form und Wirkung. Es wird während derselben deshalb kein Protokoll von dem gewöhnlichen Protokollführer aufgenommen. Jeder der Gesandten bemerkt nach seinem Belieben das Vorgekommene, oder alle vereinigen sich freiwillig zu gleich lautenden Bemerkungen, an welche jedoch bei der künftigen ordentlichen Abstimmung keiner gebunden ist.

Mit förmlichen und vertraulichen Berathungen kann den Umständen nach, auch in der nämlichen Sitzung abgewechselt werden.

Die Ansage und, bei eintretender Verhinderung, die Absage der Sitzung steht dem Präsidio zu, durch welches solche in der Regel am Tage vor der Sitzung mittelst Umsendung von Zetteln verfügt wird.

Die Ansagezettel enthalten die Adresse der Gesandten, und Zeit und Form der Versammlung.

Der Gegenstand der Berathschlagung wird auf denselben nur dann angegeben, wenn ohne deshalb in einer früheren Sitzung getroffene Verabredung, eine Beschlußnahme beabsichtigt wird, wozu die Bundesakte Einstimmigkeit vorschreibt.

Für die beiden regelmäßigen wöchentlichen Sitzungen findet nur, wenn dieselben unterbrochen werden, eine Ansage statt.

Jeder Gesandte, der einer Sitzung beizuwohnen verhindert wird, ist verpflichtet, dem Vorsitzenden solches, so wie auch den Namen desjenigen Gesandten, welcher etwa seine Stellvertretung übernommen hat, wo möglich Tags zuvor, schriftlich anzuzeigen.

Zu einer gültigen Beschlußnahme gewöhnlicher Art wird in der engern Bundesversammlung die Abgabe von wenigstens neun, so wie in einer Plenarversammlung von wenigstens sechs und vierzig einverstandenen Stimmen erfordert.

Digitized by Google

Wo es indeß auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf **jura singulorum**, oder Religionsangelegenheiten ankommt, muß sowohl in der engern Bundesversammlung als im Pleno die Abgabe sämmtlicher Stimmen einverstanden erfolgt sein, um eine gültige Beschlußnahme zu bewirken.

Jedoch soll in dem einen, wie in dem andern dieser Fälle, wenn bei nicht vollzähliger Versammlung abgestimmt worden, den Abwesenden, welche keine Vertreter bestellt, zwar das Protokoll zur Nachbringung ihrer Stimmen in der nächsten Versammlung offen gehalten werden; indessen, wenn auch diese Frist von ihnen versäumt, und nicht etwa ein weiterer Aufschub aus erheblichen Gründen bei der Versammlung nachgesucht und bewirkt worden, die Zuzählung ihrer Stimmen zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne weiteres stattfinden.

Bei etwanigem Todesfalle eines Gesandten, in welchem, in Ermangelung einer sonstigen gesandtschaftlichen Person oder ihr geschehenen Substitution, die Obsignation von dem Präsidio zu besorgen ist, wird von der Bundesversammlung die Frist bestimmt, in welcher sie von der Regierung des Verstorbenen die Ernennung seines Nachfolgers oder Vertreters erwarten will, und diesem bis zum Ablauf solcher Frist für alle Gegenstände, worüber seit dem Todesfalle abgestimmt worden, das Protokoll offen behalten.

Bei vertraulichen Berathungen bedarf es keiner bestimmten Anzahl abzugebender Stimmen.

Der Präsidirende ist befugt, die Sitzung zu eröffnen, sobald die bestimmte Stunde geschlagen hat.

Die vorläufige Ordnung der Sitze und der Abstimmungen richtet sich in der engern Bundesversammlung nach der Reihenfolge, in welcher die Bundesstaaten im vierten Artikel der Bundesakte aufgeführt sind, so wie bei den Plenarsitzungen nach derjenigen, welche der 6te Artikel derselben angibt.

Jeder Gesandte, welcher die Plenarstimmen mehrerer Bundesstaaten führt, hat solche einzeln und in der gedachten Ordnung abzugeben.

Die Gesandten derjenigen Bundesstaaten, welche in der engern Bundesversammlung zu einer Gesammtstimme vereinigt sind, und unter denen gegenwärtig ein Turnus in der Stimmführung statt

Digitized by Google

findet, dürfen in den Sitzungen der engern Bundesverſammlung gegenwärtig ſeyn, obgleich daſelbſt jede Geſammtſtimme nur von Einem ſolcher Geſandten geführt werden darf; wobei ſich jedoch die Bundesverſammlung für künftige ähnliche Fälle die Entſcheidung lediglich vorbehält.

II.

Ordnung der Gegenſtände der Verhandlung, des Antrags und der Berathung derſelben.

Die Gegenſtände der Verhandlungen der Bundesverſammlung ſind entweder:

A. bereits durch die Bundesakte vorgeſchrieben; oder
B. der Antrag und Vorſchlag derſelben geſchieht durch einzelne Bundesſtaaten; oder
C. ſie werden durch ſonſtige Anträge an die Verſammlung veranlaßt.

Die Gegenſtände, über deren Berathung und Beſchlußnahme die Bundesakte bereits Vorſchriften ertheilt, ſind bei Eröffnung der Bundesverſammlung als an dieſelbe gelangt zu betrachten. Sie beſchäftigt ſich mit ihrer Erledigung nach der Reihenfolge, welche im Allgemeinen durch die Bundesakte vorgeſchrieben iſt, und im Beſondern auf den Antrag des Präſidii durch desfallſige weitere Beſchlüſſe der Verſammlung näher beſtimmt werden wird.

Die Anträge und Vorſchläge der einzelnen Bundesſtaaten werden durch deren Stimmführer ſelbſt an die Verſammlung gebracht und derſelben ſchriftlich übergeben, nachdem ſolche wenigſtens Tags vor der Sitzung, in welcher ſolches ſtatt finden ſoll, dem Präſidio ſchriftlich mitgetheilt worden.

Von dieſem geſchieht der Antrag zur Berathung derſelben ſodann innerhalb 14 Tagen, von der Anbringung an gerechnet, falls die Bundesverſammlung eine frühere oder ſpätere Vornahme ſolches Gegenſtandes nicht bereits bei der erſten Anzeige beſchloſſen haben ſollte.

Sonſtige Anträge, ſo wie überhaupt alle an die Bundesverſammlung ergehenden Schreiben, gelangen zunächſt in die Hände des Präſidirenden. Dieſer wird dieſelben mit der Bemerkung der Empfangszeit verſehen, ſie nach Nummern, mit kurzer

Digitized by Google

Anführung der Personen und des Gegenstandes, in ein Register eintragen lassen, und davon in der nächsten ordentlichen Sitzung die Anzeige und Verzeichnung in's Protokoll verfügen. Sollten jedoch Form oder Gegenstand gänzlich unstatthaft gefunden werden, so geschieht solche Anzeige blos in der nächsten vertraulichen Sitzung.

Die Berathung solcher Anträge oder Schreiben wird, wenn nicht deshalb schon bei der ersten Anzeige von der Versammlung eine andere Bestimmung getroffen worden, innerhalb 3 Wochen nach derselben vom Präsidio in Vorschlag gebracht.

Sobald ein zur Berathung gekommener Gegenstand hinreichend erörtert worden, wird von der Versammlung der Beschluß gefaßt daß derselbe zur Abstimmung reif sey, und die Zeit festgesetzt, wo solche Abstimmung vorzunehmen ist. Bedarf es zum Zwecke derselben der Einholung einer Instruction, so wird dafür zugleich die Frist bestimmt, welche in der Regel einen Zeitraum von 6 bis 8 Wochen nicht übersteigen darf.

III.

Allgemeine Ordnung des Geschäftsganges in den Sitzungen der Bundesversammlung.

1) Den Anfang jeder Sitzung macht die Verlesung, etwanige Berichtigung und Unterschrift des Protokolls der letzten Versammlung.

2) Hierauf folgen die Anzeigen der bei dem Präsidio von einzelnen Bundesstaaten oder sonst gemachten Eingaben.

3) Sodann die Umfrage und vorläufige Abstimmung über jede einzelne derselben, wobei zugleich bestimmt wird:

a) ob der Gegenstand sich ausnahmsweise sofort, oder vor der gewöhnlichen Frist zur Berathung oder Beschlußnahme eigne?

b) ob eine ausführliche Erörterung desselben nöthig sey?

c) ob diese in einer förmlichen oder vertraulichen Berathung vorzunehmen?

d) ob im ersten Falle deshalb eine vorgängige Prüfung und Berichterstattung erforderlich geachtet werde?

e) wer solchenfalls deshalb zu ersuchen sey?

Digitized by Google

Die Bestimmung der Anzahl, so wie die Wahl des oder der Berichterstatter erfolgt durch Vereinbarung, oder in Ermangelung derselben, durch desfallsige Abstimmung.

4) Anzeige der Gegenstände, welche in der jedesmaligen Versammlung, dem Antrage des Präsidii gemäß, weiter zu verhandeln sind.

5) Vornahme solcher Gegenstände, eines nach dem andern, sey es zur Berichterstattung, vorläufigen Abstimmung, Erörterung, Beschlußnahme, daß der Gegenstand zur Abstimmung reif sey, Vorbereitung desselben für etwanige Behandlung im Pleno, Fristbestimmung zur Abgabe der Stimmen und Instructionseinholung, endlichen Abstimmung oder zur Schlußziehung und deren Genehmigung, auch Bestimmung über etwanige Bekanntmachung derselben.

6) Verabredung der nächsten Zusammenkunft, über die Form derselben, und vorläufige Anzeige der Gegenstände, welche darin vorkommen dürften.

7) Kurze Wiederaufnahme des Vorgenommenen und Rückerinnerung an die in der jedesmaligen Sitzung getroffenen Vereinbarungen, durch den Vorsitzenden, damit der Protokollführer nichts auslassen möge.

Als allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsgang gelten noch folgende Regeln:

a) Die drei Hauptstufen, welche für die Behandlung eines jeden Gegenstandes anzunehmen sind, nämlich

der erste Antrag,
die Erörterung,
und
die endliche Abstimmung darüber,

werden allemal in 2, und wenn der Vorschlag nicht bei der ersten Umfrage einstimmig angenommen oder verworfen wird, in 3 Sitzungen vertheilt, wozu dann den Umständen nach eine vierte zur Schlußziehung kommt.

b) Das Präsidium kann, um Zweifel über die einzelnen Abstimmungen zu heben, wie auch um die Zahl der Abstimmenden für die eine oder andere Meinung zu berichtigen, eine wiederholte Umfrage anstellen.

Digitized by Google

c) Desgleichen kann ein Mitglied, welches bereits gestimmt hat, sey es, daß etwa in spätern Abstimmungen neue Gründe vorgebracht werden, die bei der Erörterung nicht vorgekommen, und von denen es sich überzeugt fühlt, oder wenn es solches sonst zur Aufklärung von Mißverständnissen rathsam glaubt, nach beendigter Umfrage um Aufschub der Schlußziehung ersuchen, nach dessen Bewilligung sodann die weitere Erörterung vorgenommen wird.

d) Die endlichen Abstimmungen über einen Gegenstand werden, sobald zu solchen eine Frist festgesetzt worden, schriftlich eingegeben oder zum Protokoll dictirt.

e) Die Bundesversammlung bestimmt in jedem besonderen Falle, wie die Protokolle bekannt zu machen, und besonders ob sie zum Druck für's Publikum zu übergeben seien.

f) Auf Eingaben und Schreiben, welche der Bundesversammlung außer den Anträgen ihrer Mitglieder zukommen, wird durch Zusendung von Auszügen aus dem Protokolle geantwortet, welche den desfallsigen Beschluß, den Umständen nach, mit oder ohne Hinzufügung der Gründe enthalten.

g) Die Form solcher Beschlüsse ist vorläufig folgende:

Auszug des Protokolls der deutschen Bundesversammlung vom . . .

Die deutsche Bundesversammlung hat beschlossen . . .

Frankfurt den . . .

(L. S.) Die Bundes-Präsidialkanzlei.

h) Das Siegel, dessen sich die Bundesversammlung vorläufig bedienen wird, ist das der k. österreichischen Gesandtschaft mit der Umschrift:

Kaiserlich österreichische Bundes-Präsidialkanzlei.

Die Adresse der Bundesversammlung ist:

An die hohe deutsche Bundesversammlung.

IV.

Ordnung der Protokollführung, Dictatur, Kanzlei und des Archivs.

Das Präsidium schlägt der Bundesversammlung den Protokollführer vor, welche solchen, wenn gegen dessen Person nichts zu erinnern ist, annimmt, worauf der Vorsitzende ihn dem Bunde verpflichtet.

Digitized by Google

Das Protokoll enthält die Anzeige der bei einer Sitzung anwesenden Gesandten, die Gegenstände der Erörterung, mit Bemerkung der vorgetragenen Hauptgründe, ohne namentliche Anführung desjenigen, welcher dieselben vorgebracht, die Abstimmung jedes Einzelnen, die Beschlüsse.

Schriftlich übergebene oder diktirte Abstimmungen werden wörtlich zum Protokoll genommen; die Anträge einzelner Bundesglieder, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen, so wie die an die Bundesversammlung sonst gelangten Schreiben und Eingaben werden dem Protokolle derjenigen ordentlichen Versammlung, in welcher solche zur Anzeige gebracht worden, angeheftet. Sobald das Protokoll gehörig geordnet ist, und spätestens am Tage vor der nächsten Sitzung, wird dasselbe zur Einsicht der verschiedenen Gesandtschaften in der Kanzlei niedergelegt.

Die Diktatur oder Vertheilung abgedruckter Protokolle findet spätestens am Tage nach der Sitzung, wo das Protokoll genehmigt und unterzeichnet worden, in der Kanzlei statt, woselbst auch die der Versammlung etwa in hinreichender Anzahl zugesandten gedruckten Eingaben, sobald sie in einer Sitzung zur Anzeige gebracht, ausgetheilt werden.

Die Kanzlei und das Archiv erhalten vorläufig ebenfalls durch das Präsidium mit Vorwissen der Bundesgesandtschaften ihre Anordnung dergestalt, daß die Präsidialkanzlei einstweilen die Functionen der Bundeskanzlei zugleich übernimmt, und das Personale, nach einem der Versammlung mitzutheilenden Gutachten des Präsidii, von solchem angestellt, demselben auch die Befugniß übertragen wird, die Individuen, im Falle nicht gehörig erfüllter Amtspflicht, wieder zu entlassen, und nicht minder die der Bundesversammlung zustehende Jurisdiction über die gemeinschaftlichen Beamten auszuüben.

Ein sicheres Lokal zur Aufbewahrung der Urkunden und Akten, wird vom Präsidio vorläufig angewiesen, und ordentliche und sorgfältige Aufbewahrung verfügt.

Die Aufsicht über beide steht jederzeit dem Vorsitzenden zu, jedem Bundesgesandten aber auch der Zutritt und die Verabfolgung begehrter Abschriften. Urkunden und Originalakten werden jedoch Keinem, ohne desfallsige Verfügung der Versammlung überliefert.

Digitized by Google

§. 7.

Zusätze zu der Geschäftsordnung, betreffend die Eingaben von Privatpersonen.

Unter diesen Gesichtspunkt fallen für die Periode, in welcher wir stehen, folgende Beschlüsse*):

1. Beschluß wegen Einreichung in deutscher Sprache, vom 5. Dezember 1816, IX. Sitzung §. 44.

1.... und 2. daß künftig alle Eingaben bei dieser Bundesversammlung nur in deutscher Sprache anzunehmen, die Belege aber, welche in einer fremden Sprache abgefaßt seyen, mit der deutschen Uebersetzung überreicht werden müßten.

2. Beschluß über anonyme Eingaben, vom 30. Januar 1817, VI. Sitzung §. 32.

Auf die Präsidial-Erinnerung, daß es unschicklich sey, anonyme Eingaben bei der Bundesversammlung einzureichen, wurde beschlossen: Nicht unterzeichnete Eingaben künftig nicht mehr anzunehmen.

3. In Folge eines in der 51. Sitzung von 1817 §. 390 von Freiherrn von Leonhardi gestellten Antrags wurde in der 55. Sitzung vom 11. Dezember 1817 §. 412 in Betreff der in Privat-Reklamations-Gegenständen bei der Bundesversammlung aufzustellenden Bevollmächtigten der Beschluß gefaßt:

Nachdem die Bundesversammlung mehrmals die Erfahrung hat machen müssen, daß an sie gerichtete Vorstellungen, welche das Interesse von Privatpersonen betreffen, theils auf eine unangemessene, undeutliche, selbst unschickliche Weise abgefaßt sind, theils von Personen aufgesetzt, unterzeichnet oder eingereicht worden sind, an die es nachher schwer hielt, die Resolutionen der Versammlung gelangen zu lassen, so findet sie für nöthig zu verfügen:

1. daß diejenigen Privatpersonen, welche ihre an die Bundesversammlung gehörigen Angelegenheiten bei derselben nicht selbst betreiben wollen, nicht nur sofern sie nicht ohnehin bekannt sind, sich gehörig in der Bundes-Präsidial-Canzlei zu legitimiren, sondern auch ihre Vorstellungen auf eine ange-

---

*) Eine Reihe anderer Beschlüsse, welche im Laufe der zweiten Periode gefaßt wurden, s. unten §. 23.

Digitized by Google

messene, deutliche und schickliche Weise zu verfassen oder verfassen zu lassen, auch zum Voraus auf den Fall ihrer Entfernung von hier, einen bekannten Bevollmächtigten, der die zu erwartenden Resolutionen in Empfang nehmen könne, zu bestellen und in der Canzlei anzuzeigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Gesuchen nicht zugelassen, sondern diese ohne Weiteres zurückgelegt werden;

2. daß eigene Abgeordnete zur Betreibung von Privatangelegenheiten nur wenn sie sich ihrer Person halber überhaupt, und insonderheit als zur Führung solcher Geschäfte tüchtige Männer legitimiren, anzunehmen und von ihnen, unter gleicher Verwarnung, die obigen Vorschriften zu beobachten seyen; sodann
3. daß, wenn Privatpersonen weder selbst, noch durch eigene Abgeordnete ihre an die Bundesversammlung gehörigen Angelegenheiten besorgen wollen, sie zur Uebergabe ihrer Vorstellungen und weiterer Betreibung solcher Angelegenheiten dahier bekannte und dazu geeignete Männer zu Bevollmächtigten und Geschäftsführern zu bestellen, diese aber gleichfalls dasjenige, was den betheiligten Personen und ihren Abgeordneten zur Pflicht gemacht ist, genau zu befolgen haben.
4. Es soll gegenwärtiger Beschluß durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§. 8.

Zusätze zur Geschäftsordnung, betreffend die Vertagung der Bundesversammlung.

In Betreff der Vertagung der Bundesversammlung wurde in der 38. Sitzung vom 26. Juni 1817 §. 267 folgender Beschluß gefaßt:

Die deutsche Bundesversammlung hat für den Fall einer zu beschließenden Vertagung, einstweilen, bis zur Herstellung einer Bundestags-Ordnung, folgende provisorische Anordnungen, als ihrem Standpunkte und der ihr obliegenden Besorgung der Bundesangelegenheiten, auch der Berichtigung der einzelnen bei ihr zu verhandelnden Geschäfte entsprechend, beschlossen:

1. Das Bundestags-Präsidium und die Präsidial-Canzlei wer-

Digitized by Google

den als fortwährend im Amte, daher auch das Einreichungs-Protokoll immer als eröffnet betrachtet;

2. der präsidirende Gesandte muß jederzeit, wenn er abgeht, also auch bei eintretender Vertagung des Bundestags, einen andern Bundesgesandten zu den Präsidial-Geschäften substituiren;

3. Nebst dem Präsidial-Gesandten, oder dessen Stellvertreter, müssen jederzeit zum wenigsten 2 Bundesgesandte sich am Sitze des Bundestags befinden, welche jedoch nur einzig dazu im Verein mit dem Präsidial-Gesandten sich zu versammeln haben:

a) Um in Kenntniß der Eingaben und Geschäftslage erhalten zu werden; um

b) Mit dem Präsidium zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sey, welcher die frühere Einberufung der Herren Gesandten erheische. Tritt dieser Fall der Eile ein, so wird die Einberufung durch den präsidirenden Gesandten geschehen; und wäre der Präsidirende selbst abwesend, so hat dessen Stellvertreter ihn, er selbst aber die Bundesgesandten von dem Orte aus, wo er sich aufhält, alsbald zur Rückkehr einzuladen;

c) Um im Falle der Verzugsgefahr die etwa zur Instruktion eines Geschäfts nothwendigen provisorischen Einleitungen zu treffen, alles andere aber der Bundesversammlung zu überlassen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß alle in Frankfurt anwesenden Herren Bundesgesandten an diesen Geschäften des sonach aus dem Präsidio oder dessen Stellvertreter, und sämmtlichen anwesenden, allerwenigstens aus 2 zu wählenden Bundesgesandten bestehenden Vereine oder Ausschusse, Theil zu nehmen berechtigt sind, somit von selbst zu demselben gehören.

4. Die Auswahl derjenigen 2 Bundesgesandten, welche bei diesem Ausschusse zu verbleiben sich verbindlich zu machen hätten, geschieht durch vertrauliche Einigung derselben unter sich, wobei jedoch, erforderlichen Falls, die Stimmenmehrheit entscheidet. Keiner der Bundesgesandten kann gegen seinen Willen zweimal unmittelbar nach einander dazu verbunden seyn.

5. Wenn vor der Vertagung vorbereitende Commissionen ernannt sind, so kann jene die ungehinderte Fortsetzung ihrer Arbeiten nicht hindern.

Digitized by Google

6. Nach wieder eröffnetem Bundestage hat der Ausschuß eine Anzeige seiner seitherigen etwanigen Geschäftsthätigkeit zu übergeben.

7. Vor eintretender Vertagung wird jedesmal der Zeitpunkt der ersten förmlichen Sitzung festgesetzt, in welchem sich der Bundestag wieder zu versammeln hat."

Dieser Beschluß wurde in Folge eines in der inhaltsschweren Sitzung von 20. September 1819 §. 221 gefaßten Beschlusses modificirt.

Das Präsidium trug nämlich vor:

„Der in der 38. Sitzung von 1817 (§. 267) gefaßte Beschluß über die Vertagung des Bundestags räumt den hier zurückbleibenden Gesandten blos ein:

1. mit dem Präsidio zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sey, welcher die frühere Einberufung der Herren Gesandten erheische, und diese durch den Präsidenten zu verfügen;

2. im Fall der Verzugsgefahr die etwa zur Instruktion eines Geschäfts nothwendigen provisorischen Einleitungen zu treffen, alles Andere aber der Bundesversammlung zu überlassen.

Dieß scheint gegenwärtig nicht hinreichend zu seyn, wo eben, im Augenblick einer Vertagung von einigen Monaten, wichtige Beschlüsse gefaßt werden, von welchen sich beinahe mit Sicherheit voraussehen läßt, daß sie manche Einwirkungen der Bundesversammlung nothwendig machen dürften, die zwar nicht wichtig genug wären, um eine, allemal sehr bedenkliche, frühere Einberufung der Bundesversammlung zu verfügen, aber auch nicht bis zur Wiedereröffnung aufgeschoben werden könnten, und doch mehr als bloße, zur Instruktion eines Geschäfts nothwendige, provisorische Einleitungen erheischen.

Dieß ist insonderheit mit den neuen Verfügungen über die Executions-Ordnung und mit denen über die Central-Commission der Fall.

Auf einer andern Seite macht die schon verabredete Maßregel, daß jeder abreisende Gesandte hier einen Substituten ernennen wolle, minder bedenklich, wenn für diesesmal und ohne Consequenz den hier anwesend bleibenden Gesandten in dringenden Fällen etwas mehr eingeräumt und die Sache etwa so gefaßt würde:

daß, wenn in Beziehung auf die heute gefaßten Beschlüsse im Laufe der Ferien Fälle vorkommen, welche auf der einen Seite nicht gestatten,

Digitized by Google

die dabei zu ergreifenden Maßregeln bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen zu verschieben, auf der andern aber nicht wichtig genug sind, um eine frühere Einberufung der Bundesgesandten zu veranlassen, die hier anwesenden Mitglieder, falls deren nicht weniger als sieben sind (und es ist wohl dringend zu wünschen, daß deren mindestens nicht weniger zurückbleiben mögen) und die Abwesenden durch Substitute vertreten werden, befugt sind, zusammen zu treten, sich von den verschiedenen ernannten Commissionen Berichte abstatten zu lassen und darauf dasjenige zu verfügen, was keinen Aufschub leidet, unter der Verpflichtung, bei Wiedereröffnung der Sitzungen davon der versammelten Bundesversammlung Bericht abzustatten und deren Bestätigung zu bewirken.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten sich damit vollkommen einverstanden.

§. 9.

Die Geschäftsordnung der Bundestags-Commissionen.

In der 15. Sitzung vom 20. April 1819 §. 65 wurde der Beschluß gefaßt:

> „daß die von der Commission vorgeschlagene Geschäftsordnung in Betreff der Bundestags-Commissionen genehmigt werde, und darnach zu verfahren sey."

Dieselbe lautet wörtlich wie folgt:

§. 1.

Die Wahl der Commissionen geschieht auf die bisher schon übliche Weise, durch die Mehrheit der Stimmen, im engeren Rath, nachdem die Zahl der Mitglieder, welche dieselben ausmachen sollen, bestimmt worden.

§. 2.

Die Commissionen zu Begutachtung von Privat-Eingaben bestehen, der Regel nach, aus fünf Mitgliedern, und werden diese künftig dreimal im Jahr gewählt werden:

1. zu Ostern, für die Eingaben von Ostern bis zu den Sommerferien;
2. bei Wiedereröffnung des Bundestags, für die Eingaben von Anfang der Ferien bis zu Ende des Jahres, und
3. zu Neujahr, für die Eingaben von Neujahr bis Ostern.

Digitized by Google

Findet sich bei Zählung der Wahlstimmen eine Stimmengleichheit für zwei oder drei Mitglieder zu Besetzung der fünften Stelle, so werden diese ersucht, falls das Präsidium sich des, in Fällen der Stimmengleichheit, ihm zustehenden voti decisivi nicht bedienen will, sich unter einander zu vereinigen, wie sie unter sich in bestimmten Fristen wechseln wollen.

Der Zweck der Reklamations-Commission ist nach der schon in der dritten vertraulichen Sitzung vom Jahr 1816 §. 5. enthaltenen Bestimmung, dahin gerichtet, daß die Mitglieder

1. die Eingaben unter sich vertheilen,
2. sich das von jedem, über die ihm zu Theil gewordenen Gegenstände, zu verfassende Gutachten der Regel nach unter einander mittheilen,
3. ein jeder das seinige, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Präsidio, der Versammlung vortrage.

Zu Beförderung der Geschäfte wird jedoch hierbei festgesetzt:

1. daß in Fällen von Verhinderung eines oder zweier der ernannten Mitglieder, die übrig bleibenden in ihren Arbeiten und zu verabredenden regelmäßigen Zusammenkünften fortfahren können, sofern nur drei der Mitglieder gegenwärtig sind;
2. daß die Commission befugt ist, offenbar unerhebliche oder unzulässige Eingaben sofort zu beseitigen, und davon nur in der nächsten vertraulichen Sitzung der Bundesversammlung die Anzeige zu machen, damit dieses in den Registern eingetragen werde;
3. daß die Commission sich bei Vertheilung der Acten unter sich vereinigen könne, welche Sachen ihr erheblich genug scheinen, um erst die Mittheilung des Vortrags in der Commission zu begehren, welche Sachen hingegen ihr so wenig erheblich und so wenig zweifelhaft scheinen, daß der Referent, auch ohne weitere Rücksprache mit ihr, sie in der Bundesversammlung zum Vortrag bringen könne;
4. daß bei Vertheilung der Acten solche Actenstücke, welche mit einem schon früher ausgetheilten oder referirten in genauer Verbindung stehen, dem vorigen Referenten selbst dann zugeschrieben werden können, wenn er für den Augenblick kein Mitglied der Commission wäre, und dermalen in dem engern

Digitized by Google

Rath die Stimmführung für die Curie, zu welcher er gehört, nicht an ihm wäre.

Nach Endigung des für diese Commission bestimmten Zeitraums hat dieselbe der Bundesversammlung in der nächsten vertraulichen Sitzung ein Verzeichniß der in diesem Zeitraum eingekommenen und referirten Actenstücke, mit Bemerkung derer, wovon der Vortrag noch zurück ist, unter Anführung der Gründe dieser Verzögerung, vorzulegen.

§. 3.

Bei Commissionen, welche

1. zur Vorbereitung allgemeiner Gesetze des Bundes, oder
2. zu Erörterung und Festsetzung der Verbindlichkeiten, welche dem Bunde aus den, vor Entstehung des Bundes, in Deutschland bestandenen Verhältnissen gemeinsam zur Last fallen können, oder auch
3. zu Begutachtung der Reklamationen derjenigen Individuen, Corporationen und Classen, für welche die Bundes- oder Congreß-Acte ausdrücklich Bestimmungen und Hinweisungen enthält, ernannt werden, läßt sich zwar weder die Zahl der Mitglieder, noch die bestimmte Zeit, für welche sie ernannt werden, allgemein zum Voraus festsetzen, vielmehr ist dieses in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Wichtigkeit und des Umfangs der Geschäfte zu beurtheilen; jedoch wird in Ansehung derselben zum voraus festgesetzt:

1. daß keine derselben in eine permanente Commission zu verwandeln sey;
2. daß zu Beförderung des Geschäfts, einzelnen Mitgliedern in Verhinderungsfällen freistehe, ein anderes Mitglied der Commission an ihre Stelle zu substituiren, sofern nur bei Commissionen von drei Mitgliedern zwei, bei Commissionen von einer größeren Zahl aber mindestens die Mehrzahl der Mitglieder gegenwärtig ist;
3. daß die Commission, wo nicht früher, doch mindestens jedesmal nach Ablauf von zwei Monaten, die Bundesversammlung von den von ihr gemachten Fortschritten in Kenntniß zu setzen habe.

Digitized by Google

§. 4.

Bei Commissionen, welche zum Versuch der Güte in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander oder in Fällen ernannt werden, wo es auf die Vollziehung des unter die Garantie des Bundes gestellten Reichsdeputations-Schlusses von 1803 und auf die Regulirung des aus selbigem hervorgehenden Schulden- und Pensionswesens der Bundesglieder ankommt, ist zwar auch die Zahl der Mitglieder und die Dauer der Commission, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und den Umfang des Geschäfts, anzuordnen.

Um jedoch so viel thunlich, die Erfüllung des dabei beabsichtigten Zwecks zu befördern, wird festgesetzt, daß:

1. eine jede Commission dieser Art in der nächsten, auf ihre Ernennung folgenden Bundestagssitzung ihre erfolgte Constituirung der Versammlung anzuzeigen habe;
2. daß in Fällen, wo sie noch Aufklärungen von dem einen oder andern Theile zu begehren hat, oder diese von einer der Parteien angeboten oder vorbehalten werden, die Commission zur Beibringung derselben eine, den Umständen angemessene, möglichst kurze Frist dazu bestimme, nach deren erfolglosem Ablauf sie die Bundesversammlung davon in Kenntniß setze, damit sich diese für die Wegräumung dieses Hindernisses verwenden könne.

Ueberhaupt aber

3. die Commission, wo nicht früher, mindestens nach Ablauf von zwei Monaten seit ihrer Ernennung, die Bundesversammlung von der Lage, in welcher die Sache sich befindet, in Kenntniß setze, damit auch so lange fortfahre, bis sie entweder von der zu Stande gebrachten gütlichen Vereinbarung, oder von der vereitelten Hoffnung, diese zu bewirken, ihren Vortrag bei der Bundesversammlung abstatten könne.
4. Da auch bei Commissionen dieser Art um so mehr dahin zu trachten ist, daß durch Verhinderung einzelner Mitglieder der Commission das Geschäft nicht in Stockung gerathe, als, nach der Natur der Sache, hier eine Substitution eines andern Mitgliedes nicht mehr stattfindet; so wird festgesetzt, daß bei der Wahl von Commissionen dieser Art, nachdem die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder durch Mehrheit der Stimmen ernannt worden, der oder diejenigen, welche nächst diesen die

Digitized by Google

mehrsten Stimmen haben, notirt und als Stellvertreter dieser Commissionen in längeren Verhinderungsfällen eines einzelnen ordentlichen Mitgliedes in der Reihe, welche sich aus der Zahl der Stimmen, die sie gehabt haben, ergibt, eintreten, unter der Voraussetzung, daß auch sie nicht durch ihre Verhältnisse an einer Theilnahme an diesem Geschäfte verhindert werden. Es sind jedoch bei Commissionen von drei, nur ein, bei Commissionen von fünf, nur zwei solcher Stellvertreter zulässig, damit die Mehrheit der Commission aus den zunächst erwählten Mitgliedern bestehe. Sollte aber, bei eintretendem Hinderniß dieser Stellvertreter, die ursprünglich beabsichtigte Zahl der Commissions-Mitglieder nicht ergänzt werden können, so ist die Commission dennoch, in ihrem Geschäfte fortzufahren, befugt, so lange nur, ohne Beihülfe dieser Stellvertreter, die Mehrheit der ordentlichen Commissions-Mitglieder anwesend sind.

§. 5.

Die Reklamations-Commissionen endigen mit vollendetem Vortrag über sämmtliche, zu ihrer Erörterung verstellten Eingaben.

Alle anderen Commissionen endigen mit dem von ihnen an die Bundesversammlung abgestatteten Schlußbericht. Sollten alsdann die Umstände noch eine fernere commissarische Bearbeitung dieses Gegenstandes erfordern, so ist eine neue Commission zu ernennen, oder die vorige ausdrücklich zu verlängern.

Nach Beendigung einer Commission hat derjenige, welcher in selbiger den Vorsitz geführt hat, dafür zu sorgen, daß die Acten derselben zur Bundes-Canzlei abgeliefert werden.

Ebenmäßig hat dieser dafür Sorge zu tragen, daß im Fall ein Mitglied der Commission abgeht, die in dessen Händen befindlichen Actenstücke an die Commission zurück geliefert werden.

§. 10.

Bestimmung der Competenz der Bundesversammlung.

In Betreff der Competenz der Bundesversammlung wurde in der 34. Sitzung vom 12. Juni 1817 §. 223 auf den Vortrag der zu diesem Behufe in der 13. Sitzung vom 19. Dezember 1816 erwählten Commission der Beschluß gefaßt:

Digitized by Google

„Daß das von der Commission vorgelegte Gutachten über die Competenz der Bundesversammlung einstweilen als Provisorium, bis zur definitiven Festsetzung derselben, auch unter Vorbehalt der, nach eingegangenen Instruktionen oder etwa sonst zu beschließenden Abänderungen oder Zusätze, als verbindlich angenommen werde."

Dieses Gutachten, welches zur Zeit noch immer in Wirksamkeit ist, lautet wörtlich wie folgt:

§. 1.

Der einstimmige Beschluß der Bundesversammlung in der 13. Sitzung vom 19. Dezember v. J. hat der Commission den Auftrag ertheilt:

„Ein gemeinschaftliches, umfassendes Gutachten vorzulegen,
„woraus allgemeine, die Competenz der Bundesversammlung
„vorbereitende Grundsätze hervorgehen, und ihr einstweilen
„als Provisorium bis zur definitiven Festsetzung der orga-
„nischen Einrichtung überhaupt, zur Befolgung dienen
„könnten."

Zur Vollziehung dieses Auftrags hat die Commission geglaubt, zuvörderst den Begriff der Competenz und die daraus sich ergebenden Schranken ihrer Arbeit näher entwickeln zu müssen.

Die Festsetzung der Competenz der deutschen Bundesversammlung ist gleich bedeutend mit der Festsetzung ihres Geschäfts-Umfangs, und die gleich bedeutend mit der Angabe ihrer Bestimmung. Der Umfang ihrer Pflichten, entnommen aus ihrer Bestimmung, bezeichnet den Begriff der Competenz, diese Entwicklung umfaßt aber, wie schon in dem ersten Präsidial-Vortrage bemerkt worden, eine der Hauptgrundlagen des deutschen Bundes. Hierauf bezieht sich nicht nur ein wesentlicher Theil der uns noch fehlenden Gesetze und organischen Einrichtungen, sondern ohne diese Gesetzgebung und Einrichtungen im Ganzen zu bearbeiten, läßt sich auch die Frage der Competenz in vorerwähntem Sinne nicht vollständig berichtigen.

In der 13. Sitzung sind schon im Allgemeinen die vier Gesichtspunkte angedeutet worden, in deren weiterer Entwickelung bei Bearbeitung der organischen Gesetzgebung überhaupt, alsdann auch

Digitized by Google

die jetzt ausgehobene einzelne Frage der Competenz ihre definitive Bestimmung finden dürfte.

Die beschränktere Aufgabe für gegenwärtige Commission scheint aber folgende zu seyn:

Es soll entwickelt werden, welches der Umfang der Rechte und Pflichten der Bundesversammlung somit der ihr obliegenden und zuständigen Geschäftswirksamkeit, nach den Bestimmungen der Bundesacte und in Ermangelung der noch zu verfassenden organischen Gesetzgebung sey.

Um in dieser Hinsicht bestimmte und umfassende Anträge vorlegen zu können, scheint es nothwendig, den Geschäftsumfang der Bundesversammlung nach zwei Hauptbeziehungen zu beurtheilen, wovon

die Ite die inneren Verhältnisse des deutschen Bundes;
die IIte die äußeren Verhältnisse desselben zum Gegenstande hat.

§. 2.

Zu No. 1. Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den inneren Verhältnissen des deutschen Bundes.

Der deutsche Bund als ein, mehrere souveraine Staaten mit einem gemeinsamen Nationalbande umfassender Staatenverein, ist in seinen inneren Verhältnissen vorzüglich einer zweifachen Berücksichtigung fähig, nämlich

a) betrachtet als eine Gesammtheit; und
b) betrachtet in Beziehung auf seine einzelnen Bestandtheile und Zugehörigen.

Eben so äußert sich also auch zweifach die innere Wirksamkeit des Bundestags, als des Central-Punktes des deutschen Bundes. Schon der 2. Art. der deutschen Bundesacte begründet diese zweifache Abtheilung, da alldort eben so Deutschland im Ganzen, als die einzelnen Staaten, im Zwecke des Bundes begriffen erklärt werden.

Die inneren Verhältnisse des Bundes und der Bundesversammlung beziehen sich demnach, entweder

A) auf den Bund selbst;
B) auf die einzelnen Staaten und Regierungen desselben; oder

Digitized by Google

C) auf einzelne Deutsche, sie mögen nun Privatpersonen, oder Corporationen, oder ganze Classen begreifen.

A.

§. 3.

Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den inneren den Bund selbst betreffenden Verhältnissen.

Die Commission trägt in dieser Beziehung auf folgende Beschlüsse an:

1. die Bundesversammlung erkennt die Bundesacte als die einzige Grundlage ihrer Wirksamkeit, sich aber zugleich als berufen, dieselbe in ihren einzelnen Bestimmungen und Andeutungen zu entwickeln und zu vollenden.

2. Der Bundestag ist competent, Beschlüsse zu fassen, wodurch selbiger die verfassungsmäßige Erhaltung des Ganzen des Bundesvereins bezweckt.

3. Wenn auf irgend eine Art die innere Sicherheit des deutschen Bundes wirklich gestört oder bedroht ist, und diese Störung oder Bedrohung durch die Bundesversammlung anerkannt wird, so tritt der Fall ein, wo der Bundestag Berathung über die Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe zu pflegen, und die dahin gerichteten Beschlüsse zu fassen hat.

4. Sobald bei einer Angelegenheit nicht blos das Wohl der einzelnen deutschen Staaten, sondern zugleich das der Gesammtheit berücksichtigt werden muß; so ist die Bundesversammlung als die einzige, die Gesammtheit vertretende Behörde berufen, darüber zu berathen. Diese Bestimmung entspricht unläugbar den in dem Art. 16, 18 und 19 der Bundesacte vorbehaltenen oder empfohlenen gemeinnützigen Anordnungen.

Die vorberührten Directiv-Normen finden sämmtlich in der Bundesacte, und vorzüglich in dem Grundcharakter des deutschen Bundes ihre Begründung.

B.

§. 4.

Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den inneren auf die einzelnen deutschen Staaten und Regierungen sich beziehenden Verhältnissen des Bundes.

Ueber die Geschäftswirksamkeit des Bundestags, in Ansehung

Digitized by Google

der einzelnen deutschen Staaten und Regierungen, schlägt die Commission folgende Beschlüsse vor:

1. Die Bundesversammlung ist berufen, wegen jeder eigenmächtigen, wirklichen oder offenbar und unmittelbar drohenden Störung des Gebiets eines einzelnen Bundesstaats von einem andern Bundesstaate, welche bei ihr durch den bedrohten oder wirklich angegriffenen Theil zur Anzeige gebracht wird, oder sonst mit Gewißheit zu ihrer Kenntniß gelangt, Berathung zu pflegen, und hierüber Schutz gewährende Beschlüsse zu fassen.

2. So wie die einzelnen Gebiete unter der allgemeinen Garantie des Bundes stehen; so ist dieselbe auch berufen, die Garantie der Verfassungen einzelner deutscher Staaten unter den bei Veranlassung des großherzoglich-weimar'schen Ansuchens in der 18. Sitzung, in Uebereinstimmung mit dem kaiserlich-österreichischen Voto, allgemein angenommenen Modifikationen, mithin dann zu übernehmen, wenn der einzelne Staat unter den gehörigen Erfordernissen, das heißt, unter einstimmiger Entschließung der Fürsten und der Stände darauf anträgt, daß der Bund die Garantie seiner Verfassung übernehme.

3. Die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, daß die in der Bundesacte Art. 12, 13, 14, 16 u. 18 den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden.

4. Dort, wo die Congreßacte ausdrücklich der Bundesversammlung die Berichtigung constitutioneller Angelegenheiten übertragen hat, ist dieselbe ungezweifelt zur Einwirkung berufen.

5. Wenn die Regierung eines Bundesstaats eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Corporationen treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes im Widerspruch stünde, oder für die innere oder äußere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte; so ist die Bundesversammlung zur Einwirkung, Behuf der Abstellung dieser Verfügung, berufen.

6. Streitigkeiten der deutschen Bundesglieder unter sich, sind auf den Grund des 11. Artikels der Bundesacte ungezweifelt der Competenz der Bundesversammlung unterworfen.

7. Der Bund ist ebenfalls competent, sich mit allen den Gegenständen zu beschäftigen, worauf sich die Art. 6, 18 u. 19 der Bundesacte beziehen.

Digitized by Google

C.

§. 5.

Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den inneren Angelegenheiten des Bundes, welche Privatpersonen, Corporationen oder ganze Classen betreffen.

Die Commission glaubt, ohne sich desfalls erst über einige allgemeine, aus dem Wesen eines Staatenvereins und dem Verhältnisse der Einzelnen zu ihren Regierungen, so wie zu der Gesammtheit entnommene Grundsätze zu verbreiten, folgende Sätze zu Fassung von Beschlüssen in Antrag bringen zu müssen:

1. Insofern die Bundes- oder Congreßacte für Einzelne, für Corporationen oder ganze Klassen Bestimmungen und Hinweisungen enthält, deren nähere vollkommene Entwickelung der Bundesversammlung vorbehalten ist; so haben diese allerdings ein wohlbegründetes Recht, deren Berichtigung bei dem Bundestag in Anregung zu bringen, so wie Anträge und Vorschläge desfalls zu übergeben.

2. Einzelne, so wie ganze Corporationen und Classen, können sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die eben erwähnten, in der Bundesacte bestimmten Gerechtsame, oder solche, welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, und auf desfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhülfe der gegründeten Beschwerde erfolgt.

3. Da der Begriff der Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten der Bundesacte zum Grunde gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der Bundesversammlung in die inneren administrativen Verhältnisse außerhalb der Gränzen ihrer Competenz. Indeß gründen sich jedoch auf den Sinn der Bundesacte die folgenden Ausnahmen:

a) Wenn der Fall einer in Rechtssachen eintretenden Justizverweigerung oder einer derselben gleich zu achtenden Verzögerung vorkommen sollte, so würde die Bundesversammlung so befugt als verpflichtet seyn, erwiesene, begründete Beschwerden über wirklich gehemmte oder verweigerte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe in den einzelnen Bundesstaaten durch ihre Verwendung zu bewirken.

Digitized by Google

Bedarf dieser Grundsatz einer Motivirung, so liegt selbige schon in dem Art. 12., welcher die Justizpflege nach drei Instanzen als einen im deutschen Bunde festgesetzten Grundsatz ausspricht. Denn wenn jede deutsche Regierung verbunden ist, drei Instanzen anzuordnen, und in dieser Art Justizpflege zu gewähren, so muß die sonst begründete Beschwerdeführung um so mehr bei wirklicher Justizverweigerung eintreten können.

b) Wenn, wie bei Streitigkeiten zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen, nach der schon in der 5ten vorjährigen Sitzung von Bayern gemachten sehr richtigen Bemerkung gar wohl gedenkbar ist, die innere Ruhe des Landes gefährdet und mit dieser auch die allgemeine Ruhe bedrohet werden sollte, so muß auch nach Erschöpfung der constitutionellen oder gesetzlichen Mittel und Wege in den betreffenden einzelnen Staaten der gesammte Bund sich berufen finden, zum Zwecke der Vermeidung eines solchen Ausbruchs, oder zur Wiederherstellung der bereits gefährdeten Ruhe in gemessenen Wegen einzuwirken. In solchen Fällen ist also ebenfalls der einzelne Bundesstaat allerdings befugt, die Hülfe des Bundes in Anspruch zu nehmen, und der Bund berufen, selbige zu leisten.

c) Wenn der Unterthan eines deutschen Bundesstaats gegen eine nicht zu dem Bunde gehörende Regierung Beschwerde zu führen hat, so hat er sich zwar mit derselben nicht unmittelbar an die Bundesversammlung, sondern an seinen Landesherrn zu wenden, und dessen Verwendung nachzusuchen.

Wenn jedoch dieser letztere die Bundesversammlung selbst um ihre Verwendung bei der auswärtigen Regierung ersucht, so ist dieselbe, falls sie die Beschwerde für gegründet erkennt, zu einer solchen Verwendung berechtigt.

d) Als eine natürliche Folge von der hierbei eintretenden Reciprocität ist, im Fall eine nicht zu dem Bunde gehörende Macht die Verwendung des Bundestags in einer Angelegenheit, welche einen Bundesstaat betrifft, nachsucht, die Bundesversammlung zwar im Allgemeinen zu einer solchen Verwendung berechtigt, jedoch in dem Maaße daß:

Digitized by Google

1) Wenn ihre Verwendung wegen einer Beschwerde einer auswärtigen Macht gegen einen Unterthanen eines Bundesstaats nachgesucht wird, sie selbige der Regel nach ab- und die Sache lediglich an den Landesherrn dieses Unterthanen zu verweisen hat, und nur falls von diesem die Abhülfe nicht erfolgt, in dazu geeigneten Fällen die in dem 2. Art. der Bundesacte vorgezeichnete Art ihres Benehmens zu beobachten hat.

2) Wenn ihre Verwendung wegen einer Beschwerde, welche eine auswärtige Macht unmittelbar gegen den Bundesstaat selbst erhebt, oder in der Absicht nachgesucht wird, um diesen Staat zu Entsagung auf einen wider sie erhobenen Anspruch zu bewegen, so ist die Bundesversammlung zwar befugt, ihre **bona officia**, und wenn von beiden Theilen ihre Vermittlung angenommen wird, auch diese eintreten zu lassen. Weiter gehende Befugnisse hat sie jedoch in Ansehung dieses Bundesstaats nur dann, wenn sie durch die in dem 2. Art. der Bundesacte vorgezeichnete Grundregel ihres Benehmens dazu berechtigt und veranlaßt wird.

§. 6.

Zu No. II. Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den äußeren Verhältnissen des deutschen Bundes.

Deutschland erscheint seit dem geschlossenen Bunde wieder in seiner Gesammtheit als Macht, nach allen Attributen, Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Bundesacte, der Buchstabe, Geist und Sinn derselben dem Bunde beilegen, somit in allen Beziehungen und Fällen, die sich hiernach ergeben.

Die nähere Anwendung dieses Grundsatzes bleibt zwar der Bearbeitung der im Art. 10 bemerkten organischen Grundgesetze und Einrichtungen, insofern die auswärtigen Verhältnisse in denselben mitgehören, vorbehalten. Wie indeß schon im Allgemeinen sich aus dem obigen Grundsatze ergibt, daß der deutsche Bund in seinen äußeren verfassungsmäßigen Verhältnissen dieselben activen und passiven Beziehungen, wie jede andere freie und unabhängige Macht hat; so ergibt sich auch von selbst die Competenz der Geschäftswirksamkeit der Bundesversammlung als des im Art. 4. zu Besorgung der Bundes-Angelegenheiten berufenen activen Central-

Digitized by Google

punktes derselben, weßhalb die Commission auf den bereits in Berathung gestellten Entwurf zu Regulirung der auswärtigen Verhältnisse sich beziehen zu können glaubt.

§. 7.

Allgemeine Bemerkungen.

Da die isolirte Bearbeitung der Competenz-Erörterung nothwendig mangelhaft bleiben muß, so wäre ausdrücklich den oben begutachteten Direktivnormen beizufügen, daß wenn in einem oder dem andern Falle die Competenz der Bundesversammlung noch zweifelfelhaft seyn sollte, der seither beobachtete natürliche Ausweg vorbehalten bleibe, die Angelegenheit zur Instructions-Einholung zu verweisen.

§. 11.

Beschluß vom 16. Juni 1817, betreffend die Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz.

In der 35. Sitzung vom 16. Juni 1817 §. 231 wurde in Betreff der Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz folgender Beschluß gefaßt:

Die verbündeten souvevainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben die schon in der Wesenheit des deutschen Bundes, als eines mit einem gemeinschaftlichen Nationalbande verbundenen Staaten-Vereins gegründete Verpflichtung durch den Art. XI. der Bundesacte ausdrücklich übernommenen, sich untereinander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Zur Verfolgung dieses Bundeszweckes und zur Erfüllung der in der Bundesacte hierüber noch besonders übernommenen Pflichten hat die Bundesversammlung Folgendes festgesetzt.

I. Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Bundesgliedern überlassen bleibe, auch ohne Zutritt der Bundes-

Digitized by Google

versammlung die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten unter sich zu treffen, und sich einander die Austräge zu gewähren; indem die Thätigkeit der Bundesversammlung nur dann eintritt, wenn sich die Bundesglieder über einen streitigen Gegenstand auf keine Weise unter sich einigen können.

II. Wenn eine Streitigkeit mit gehöriger Darstellung der Ansprüche des beschwerdeführenden Theils wirklich angebracht worden ist, so wird die Bundesversammlung vor Allem die Vermittlung unter den streitenden Theilen

a) durch einen Ausschuß versuchen, welcher aus zwei, und nach Befinden auch aus mehreren Bundesgesandten besteht.

Dabei wird sie nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände ermessen, ob und wie fern eine Zeitfrist zur Erledigung des Vermittlungsgeschäfts von ihr vorgeschrieben werden soll. Jedem der zwistigen Theile steht es jedoch frei, bei der Bundesversammlung auf eine Fristsetzung anzutragen.

Die Bundesversammlung macht die Ernennung des Ausschusses den Parteien bekannt.

b) Der Ausschuß wird hierauf, unter Bestimmung eines kurzen Termins, von dem beklagten Theile gleichfalls eine Darstellung der Sache und seiner Einreden begehren, um in Vergleichung derselben mit der Darstellung des Klägers, angemessene Vorschläge zu gütlicher Beilegung der entstandenen Streitigkeit entwerfen zu können.

c) Sodann wird derselbe einen Termin zum Versuch der Güte ansetzen, und sich bemühen, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Bei eintretenden Schwierigkeiten wird der Ausschuß, so wie überhaupt von dem Erfolge der Bundesversammlung Bericht erstatten.

d) Die Vergleichs-Urkunde wird in Urschrift, die gegenseitigen Ratifications-Urkunden aber werden in beglaubigter Abschrift in dem Bundesarchive niedergelegt, und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs.

III. Wenn der Vermittlungs-Versuch bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ohne Erfolg bleibt, und daher eine richterliche Entscheidung erfolgen muß, so wird vor der Hand

Digitized by Google

festgesetzt, daß um dem Bedürfnisse des Augenblicks abzuhelfen, für jeden vorkommenden Fall eine Austrägal-Instanz gebildet werde.

Was aber den Vorschlag wegen Errichtung einer permanenten Austrägal-Commission betrifft, so wird derselbe als nicht aufgegeben betrachtet, sondern sich vorbehalten, nach dem Gange der Erfahrungen, welche sich bei Anwendung des gegenwärtigen Beschlusses im Laufe der Zeit ergeben dürften, den ersten Antrag in erneuerte Proposition zu bringen.

Die Art und Weise der Aufstellung der vor der Hand angenommenen, erst für jeden vorkommenden Fall zu bildenden Austrägal-Instanz wird folgendermaßen bestimmt:

1) Ausgegangen von dem Art. XI. der deutschen Bundesakte und dem würdevollen Standpunkte sämmtlicher deutschen Regierungen, kann die deutsche Bundesversammlung nur sich selbst und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägal-Instanz erkennen.

2) Wenn der zur Vermittlung der Streitigkeiten angeordnet gewesene Ausschuß die Anzeige von dem mißlungenen Versuche bei der Bundesversammlung gemacht hat, so hat binnen vier bis sechs Wochen, von dem Tag der Anzeige an gerechnet, der Beklagte dem Kläger drei unpartheiische Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen dieser eines binnen gleicher Frist wählt.

Geht jene Frist vorüber, ohne daß der Beklagte Drei vorschlägt, so geht dieses dreifache Vorschlagsrecht an die Versammlung des Bundestags über, woraus alsdann der Kläger einen zu wählen hat.

3) Die dritte oberste Justizstelle des auf die eine oder die andere Art gewählten Bundesglieds ist hiernächst als die gewählte Austrägal-Instanz zu betrachten, welche im Namen und anstatt der Bundesversammlung, so wie vermöge Auftrags derselben handelt; und die Bundesversammlung hat dem gewählten Gerichtshofe diese seine Bestimmung nicht nur bekannt zu machen, sondern ihm auch unter Mittheilung der Vergleichs-Verhandlungen, förmlichen Auftrag zur Vollziehung der Bundesakte als Austrägal-Instanz zu ertheilen.

Digitized by Google

Sämmtliche dritte oberste Justizstellen der deutschen Bundesglieder sind sonach als solche zu betrachten, aus denen in obiger Weise die Austrägal-Instanz gewählt und sodann die bestimmt gewählte von der Bundesversammlung förmlich dazu beauftragt wird.

4. Die Uebernahme des Austrägal-Auftrages von der bestimmten dritten obersten Justizstelle ist als Bundespflicht anzusehen. Nur ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit der Instanz-Uebernahme enthalten, können zur Entschuldigung dienen, sind aber binnen 14 Tagen, vom Tage des erhaltenen Auftrags bei der Bundesversammlung vorzubringen.

   Da nach Artikel **XII.** der Bundesakte alle Staaten des Bundes künftig ein eigenes oder gemeinschaftliches Gericht dritter Instanz haben müssen, so kann auch jenes Bundesglied erkoren werden, welches ein eignes oder auch nur ein gemeinsames Gericht dritter Instanz hat.

   Wenn ein Bundesglied erwählt wird, in dessen Staaten mehrere Gerichte dritter Instanz bestehen, und der Kläger hat sich über die Wahl der Gerichtestelle nicht ausgesprochen, so wird die Bundesversammlung diese Auswahl treffen.

5. Der so eintretende Gerichtshof hat sodann die Angelegenheit zu instruiren, besteht derselbe aus mehreren Senaten, so hat er diese Austrägalsache in **pleno** zu verhandeln und das Urtheil, es sei ein definitives oder ein Zwischenerkenntniß zu schöpfen. In letzterem Falle wird die Instruktion bei demselben Gerichtshofe fortgesetzt. In ersterem aber wird das geschöpfte Erkenntniß von demselben obersten Gerichtshofe ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Partheien eröffnet, und der Gerichtshof überschickt demnächst dem Bundestage die Acten und das Erkenntniß, um auf dessen Befolgung halten zu können.

6. Die Instruction des Prozesses geschieht nach der Prozeß-Ordnung, welche der betreffende oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in selbiger Art, wie die sonstigen alldort zu instruirenden Rechtssachen verhandelt werden.

7. Das Erkenntniß in der Hauptsache selbst aber erfolgt, in Er-

Digitized by Google

mangelung besonderer Entscheidungsquellen, nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten.

8. Das Erkenntniß in der Hauptsache muß längstens binnen Jahresfrist, vom Tage der überreichten ersten Klage oder Beschwerdeschrift erfolgen.

   Sollte es ausnahmsweise nicht thunlich sein, so hat der oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz einen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längeren Verzugs anzuzeigen, und die Bewilligung oder Mißbilligung vom Bundestage zu empfangen.

9. Das Erkenntniß ist, gemäß dem Art. XI. der Bundesakte, für die streitenden Theile verbindlich. Es wird jedoch dem Rechtsmittel der Restitution **ex capite novorum** Statt gegeben, welches von dem Zeitpunkt der aufgefundenen **Novorum** an, binnen vier Jahren anzubringen ist.

10. Das Restitutionsmittel ist bei der Bundesversammlung anzukündigen, und diese übersendet solches dem obersten Gerichtshofe, an welchem die Sache zum erstenmale verhandelt und entschieden ward, wo sodann über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels selbst gesprochen wird, und die neu zu verhandelnde Rechtsangelegenheit wieder zu instruiren und zu entscheiden ist.

11. Was übrigens die näheren Bestimmungen bei Anwendung und Ausführung dieses Rechtsmittels, den Restitutions-Eid, so wie überhaupt das ganze Austrägalverfahren mit Einschluß der Vollziehungs-Ordnung und des Kostenpunctes und dergleichen betrifft, so behält sich die Bundesversammlung vor, demnächst hierüber einen besonderen Beschluß zu fassen.*)

---

*) In der 1. Sitzung vom 12. Januar 1818 §. 2. wurde in Betreff des Austrägalverfahrens der weitere Beschluß gefaßt:

„Daß die Herren Bundesgesandten, Freiherr von Aretin, Herr von Martens, Frhr. v. Wangenheim, Freiherr v. Plessen und Hr. v. Berg ersucht werden, ihr Gutachten zu erstatten, wie die in dem Art. 11 des Beschlusses der Bundesversammlung zu §. 231 der 35. Sitzung vom Jahr 1817 vorbehaltenen Gegenstände, in Betreff des gegen ein Erkenntniß der Austrägal Instanz ergriffenen Rechtsmittels der Restitution, des Restitutions-Eides, so wie überhaupt in Be-

Digitized by Google

§. 12.

Erste Besprechung des Universitätswesens Deutschlands vor der Bundesversammlung.

In Folge der Wartburgsfeier v. 18. Oktober 1818, hatten die deutschen Universitäten überhaupt und die Universität Jena insbesondere die heftigsten Angriffe von einer gewissen Seite her zu bestehen. Der „Oesterreichische Beobachter," der russische Staatsrath v. Stourdza und der preußische Kammerherr von Kamptz bildeten in ihrer Vereinigung den Kern der maßlosesten und zum Theil unanständigsten Opposition gegen die Freiheit deutscher Universitäten. Die großh. sachsen-weimar'sche Regierung in Verbindung mit der sachsen-gothaischen und altenburgischen sah sich daher veranlaßt in der 13. Sitzung v. 1. April 1819 §. 46 den gegenwärtigen Zustand der deutschen Universitäten bei der deutschen Bundesversammlung zur Sprache zu bringen. Der Gesandte der 12. Curie bemerkte bei dieser Gelegenheit:

> Das deutsche Universitätswesen sei ein Gegenstand welcher ein gemeinsames Interesse für alle deutsche Regierungen habe, und sich darum zu einer Berathung auf den Bundestag eigne.
>
> Gern würden daher Se. königl. Hoheit und Se. herzogl. Durchl. zu einer Vereinigung über gewisse Grundsätze der academischen Disciplin und überhaupt zu allen zweckmäßigen und ausführbaren Maßregeln die Hände bieten, welche das Regiment auf Universitäten erleichterten.

---

treff des ganzen Austrägalverfahrens mit Einschluß der Vollziehungs-Ordnung und des Kostenpunktes ꝛc. am zweckmäßigsten ihrer Erfüllung zuzuführen sein dürften?"

Diese Commission hat zwar in der 32. Sitzung vom 17. Oktober 1820 §. 179 ihren ersten und in der 37. Sitzung vom 21. Dezember 1820 §. 214 ihren zweiten Bericht abgestattet, und namentlich dem letztern einen ausführlichen Entwurf eines diesen Gegenstand betreffenden Beschlusses beigefügt. Die Abstimmungen über denselben sind jedoch zur Zeit noch nicht vollständig eingelaufen, d. h. die Sache ist aufgegeben. Ueber die weitere Gestaltung des Austrägal-Verfahrens s. unten zu Artikel XI. der Bundesakte §. 74.

Digitized by Google

Aber Se. königl. Hoheit und Se. herzogl. Durchlaucht würden nie ſtimmen für Einrichtungen, welche das innere Weſen derſelben nothwendig zerſtören, ſie durch Aufhebung der academiſchen Freiheit zu bloßen gelehrten Schulen, Gymnaſien u. ſ. w. umformen würden.

Auch Freiheit der Meinungen und der Lehre müſſen Univerſitäten verbleiben: denn im offenen Kampfe der Meinungen ſoll hier das Wahre gefunden, gegen das Einſeitige, gegen das Vertrauen auf Autoritäten ſoll hier der Schüler bewahrt, zur Selbſtſtändigkeit ſoll er erhoben werden.

Hierauf wurde in der 16. Sitzung vom 6. Mai 1819 §. 79 auf den Antrag Oeſterreichs beſchloſſen:

> Daß eine aus den Herren Geſandten, Grafen von Buol-Schauenſtein, Grafen von der Golz, Herrn von Martens, Freiherrn von Wangenheim und Freiherrn von Berkheim beſtehende Commiſſion, welcher die Herren Geſandten, Freiherr von Aretin und Freiherr von Pleſſen, als Stellvertreter beigegeben, ernannt werde, und dieſe zu erſuchen ſei, die Eröffnung der großh. ſachſen-weimar-eiſenach'ſchen Bundestagsgeſandtſchaft, den gegenwärtigen Zuſtand der Univerſitäten betreffend, ſo wie auch die Maßregeln, zu welchen dieſelbe die nöthige Veranlaſſung gebe, baldmöglichſt zu einem gemeinſamen Einverſtändniſſe vorzubereiten. Es bleibe übrigens jener Commiſſion unbenommen, einen oder mehrere der übrigen Herren Geſandten jener Staaten, in deren Umfange Univerſitäten lägen, zur Theilnahme an ihren Berathungen einzuladen.

§. 13.

Beſchluß, betreffend die eingehenden Vorſchläge zu gemeinnützigen Anordnungen.

In der 6. Sitzung vom 30. Januar 1817 §. 30. wurde auf den Antrag des Geſandten der freien Städte Dr. Hach, unter allgemeinem Einverſtändniſſe und mit Berückſichtigung des von dem königl. preuß. Geſandten gemachten Vorſchlages, die wirklich zweckmäßigen gehaltvollen Aufſätze unter ſämmtlichen Bundesgeſandten circuliren zu laſſen, beſchloſſen:

Digitized by Google

„Daß von der Bundespräsidial-Canzlei ein Verzeichniß der eingehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer weiteren Prüfung werth geachtet sind, angelegt, dasselbe in der letzten Sitzung des Jahrs der Versammlung überreicht, dem Protokolle beigefügt, indessen aber jeder zweckmäßig und gehaltvoll scheinende Vorschlag jedesmal unter den Bundestags-Gesandtschaften in Umlauf gesetzt werde."

§. 14.

Verhandlung der Frage in Betreff der Auswanderung.

In der 32. Sitzung vom 2. Juni 1817 §. 210 und in der 34. Sitzung vom 12. Juni gleichen Jahres §. 229 hatte der Freiherr von Gagern, damals großh. luxemburg. Bundestags-Gesandter die Aufmerksamkeit des Bundestags auf die Auswanderungen der Deutschen nach Nordamerika gelenkt. In der 25. Sitzung vom 15. Juli 1819 §. 148 wurde von dem Freiherrn v. Aretin desfalls unter besonderer Beziehung auf eine von dem Freiherrn v. Gagern mittelst Schreibens vom 12. Febr. 1819 bei der Bundesversammlung eingereichte Druckschrift:

„Der Deutsche in Amerika,"
Stuttgart und Tübingen bei Cotta 1818.

Vortrag über diesen Gegenstand erstattet. In dessen Folge wurde in derselben Sitzung der Beschluß gefaßt:

Daß die Bundesversammlung die von dem Freiherrn von Gagern überreichte Druckschrift: „Der Deutsche in Nordamerika" als schätzbares Material zur Verbesserung des Zustandes deutscher Auswanderer nach jenem Welttheile annehme, und, indem sie solche in dem Bundesarchiv niederlege, dem Herrn Verfasser ihren ausgezeichneten Dank für dessen verdienstliche Bemühungen, so wie dem Freiherrn von Fürstenwerther für dessen Mitwirkung, zu erkennen gebe; übrigens aber diese Angelegenheit der hohen Aufmerksamkeit der Regierungen empfehle, und es denselben ehrfurchtsvoll überlasse, auf welche Art sie es für angemessen finden, hierüber Einleitungen zu treffen, welche von Privaten nicht erwartet und mit voller Wirksamkeit von ihnen nicht ausgeführt werden können.

Digitized by Google

§. 15.

Carlsbader Conferenzen im Sommer 1819.

Den 6. August 1819 traten zu Carlsbad

der Herr Fürst von Metternich (für Oesterreich),
„ Graf von Bernstorff (für Preußen),
„ „ von Rechberg (für Baiern),
Freiherr v. Plessen (für Mecklenburg),
„ Graf von Schulenburg (für Königr. Sachsen),
„ „ von Hardenberg
„ „ von Münster } (für Hannover),
„ „ von Winzingerode (für Würtemberg),
Freiherr v. Marschall (für Nassau),
„ v. Berstett (für Baden),
„ v. Stainlein (für Baiern),
„ v. Krusemark (für Preußen)

und als Protokollführer der k. k. österreichische Herr Hofrath von Gentz zusammen.

Der Herr Fürst Metternich eröffnete die Conferenz mit der Erklärung: „Die hiesige Anwesenheit mehrerer Minister und Gesandten von deutschen Bundesstaaten gebe ihm die erwünschte Veranlassung, sich mit ihnen ungesäumt über die Besorgnisse und Gefahren vertraulich zu berathen, in welche sowohl der ganze Bund, als auch die einzelnen Bundesstaaten durch die revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, welche man in der letzten Zeit entdeckt habe, versetzt würden. Die ihm darüber, nach den in verschiedenen Ländern angestellten Untersuchungen zugegangenen Mittheilungen, setzten dieselben nicht nur außer Zweifel, sondern lieferten auch solche gegründete Anzeigen und Nachweisungen, daß zur Sicherstellung des Gesammtwesens der einzelnen Staaten die ernstesten und dringendsten Maßregeln nöthig würden.

Se. Maj. der Kaiser hielten Sich, als Mitglied des Bundes verpflichtet, Ihrer Seits die Sache in Anregung zu bringen.

Sie könnten Sich aber auch für Ihre eigenen Staaten nicht dabei beruhigen, wenn durch dergleichen Umtriebe die Grundfeste aller bürgerlichen Ordnung erschüttert werden sollte. Se. k. k. Maj. wünschten dieserhalb die Ansichten der übrigen Bundesglieder zu kennen, um über die erforderlichen Maßregeln sich gemeinschaft-

Digitized by Google

lich zu verständigen, und diesfallsige Anträge an den Bundestag zu bringen.

In dieser Hinsicht übergab der Herr Fürst eine Punktation, worin die allgemeinen Grundsätze, abgeleitet aus der Bundesakte und dem Begriff des deutschen Bundes, so wie eine spezielle Anwendung derselben entwickelt waren, und wodurch die vorzüglichsten Gegenstände einer Uebereinkunft nach den zwei Klassen bezeichnet wurden, je nachdem sie entweder durch ihre Dringlichkeit augenblickliche Maßregeln erfordern, oder wegen ihres Zusammenhangs mit den Grundverhältnissen des Bundes ausführlichere Berathungen nothwendig machen."

Die in der Eröffnungsrede des Fürsten Metternich erwähnte Punctation lautet wörtlich, wie folgt.

Punctation

für die Hauptgegenstände der Carlsbader Verhandlungen.
(Vorgelegt von dem k. k. österr. Bevollmächtigten,
Fürsten v. Metternich).

Allgemeine Grundsätze.

I. Der deutsche Bund besteht als ein politischer Körper, dessen wesentliche Bestimmungen in den Art. 1 und 2 der Bundesakte rein ausgesprochen sind.

Er besteht als eine für die Erhaltung des Gleichgewichtes und der allgemeinen Ruhe wesentliche und wahrhafte europäische Institution und er genießt die allgemeine Garantie, welche die Existenz jedes europäischen Staates in Folge der Wiener Congreßakte sichert.

II. Sobald der deutsche Bund besteht, und als eine europäische, politische Institution bestehen muß, dürfen in seinem Innern keine Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche mit seinem Grundbegriff und Existenz unvereinbar wären.

III. Der deutsche Bund wird, nach Art. 4 der Bundesakte, als Gesammtheit durch die Bundesversammlung repräsentirt.

Die Bundesversammlung ist demnach in Beziehung auf den Bund und dessen inneres Wesen und in specieller Rück-

Digitized by Google

ſicht auf die Art. 1 und 2 der Bundesakte, die oberſte politiſche Behörde in Deutſchland. Alle legalen Beſchlüſſe müſſen als Geſetze des Bundes unverbrüchlich ausgeführt und gehandhabt werden.

Specielle Anwendung dieſer Grundſätze.

IV. Der Augenblick, in welchem das ſyſtematiſche Treiben einer revolutionären Partei die Fortdauer und Exiſtenz aller Regierungen bedroht, macht es ihnen zur Pflicht, ſich aufs engſte zu vereinigen.

V. Die Anweſenheit mehrerer Miniſter von bedeutenden deutſchen Höfen in Carlsbad, ſoll zu der nähern Uebereinkunft benutzt werden. Sollte der Verſuch zu glücklichen erſten Reſultaten führen, ſo wäre dieſe Uebereinkunft durch das Zuſammentreten der deutſchen Cabinette in der kürzeſt möglichen Zeit zu vervollſtändigen.

VI. Die vorzüglichſten Gegenſtände einer ſolchen Uebereinkunft zerfallen in zwei Claſſen; je nachdem ſie entweder durch ihre Dringlichkeit augenblickliche Maßregeln erfordern, oder wegen ihres Zuſammenhangs mit den Grundverhältniſſen des deutſchen Bundes, ausführlichere Berathungen nothwendig machen.

Zu der I. Claſſe gehören:

1) Die ungeſäumte Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preſſe in Deutſchland.

2) Die dringendſten Maßregeln in Hinſicht auf die Univerſitäten, Gymnaſien und Schulen.

3) Maßregeln in Anſehung der bereits entdeckten Umtriebe der Parteien.

In die zweite Klaſſe möchten zunächſt folgende Puncte aufzunehmen ſein:

a) Die nähere Beſtimmung (oder Berichtigung) und Erläuterung (Interpretation) des Artikels 13 der Bundesakte.

b) Eine permanente Inſtanz, um den öffentlichen Rechtszuſtand der Bundesſtaaten zu ſichern, und ihre zum

Digitized by Google

gerichtlichen Wege geeigneten Streitigkeiten unter einander zur schnellen Entscheidung zu bringen.

c) Die Einführung einer Bundes-Executions-Ordnung, mit Anordnung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um sowohl die Beschlüsse des Bundestags, als auch die Erkenntnisse der gerichtlichen Instanz in ungehinderte Vollziehung zu setzen.

d) Die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, nach Art. 19 der Bundesakte.

Ueber die Tendenz der stattgehabten Carlsbader und der vorbereiteten Wiener Conferenzen gibt ein in der Zwischenzeit zwischen beiden von dem Fürsten Metternich an den badischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Berstett gerichtetes Schreiben die beste Auskunft. Dasselbe lautet wörtlich wie folgt:

Schreiben des Fürsten v. Metternich, an den großh. badischen Staatsminister Frhr. v. Berstett; datirt Wien, den 4. Mai 1819.

Ew. Excellenz haben mir den Wunsch Sr. königl. Hoheit des Großherzogs, die Gedanken des kaiserl. Cabinets über den dermaligen politischen Zustand Deutschlands, wenn gleich nur im Allgemeinen, doch so bestimmt als möglich kennen zu lernen, geäußert. Ich fühle mich durch diese Aufforderung von Seiten eines Fürsten, der täglich die rühmlichsten Beweise seines festen Willens, das Gute zu befördern, seiner tiefsten Kenntniß der feindseligen Elemente, die dem Siege desselben von allen Seiten widerstreben, an den Tag legt, nicht nur vorzüglich geehrt, sondern auch berufen, Ew. Exc. in einigen großen Zügen unsere Ansicht von der gegenwärtigen Lage der Dinge, rein und ohne Rückhalt mitzutheilen.

Die Zeit schreitet in Stürmen vorwärts; ihren ungestümen Gang gewaltsam aufhalten zu wollen, wäre ein eitles Unternehmen. Nur durch Festigkeit, Mäßigung und Weisheit, durch vereinte und in der Vereinigung wohlberechnete Kraft, seine verheerenden Wirkungen zu mildern, das allein ist den Beschützern und Freunden der Ordnung noch übrig geblieben. Das ist die Pflicht aller wohlgesinnten Fürsten und Staatsmänner, und wohlgesinnt verdient am Tage der Gefahr nur derjenige genannt zu

Digitized by Google

werden, welcher nach einmal erlangter deutlicher Kenntniß des Möglichen und des Rechten, sich weder durch leere Hoffnungen und ohnmächtige Wünsche, noch durch Kleinmuth von dem Ziel, worauf alle seine Bestrebungen gerichtet sein müssen, entfernen läßt. Dieses Ziel läßt sich sehr einfach bezeichnen, es ist heute nichts mehr und nichts minder als die Erhaltung des Bestehenden. In diesem Punkte, mit welchem Alles gerettet, ja selbst das Verlorene zum Theil noch wieder gewonnen werden kann, müssen alle Anstrengungen des Einzelnen und alle gemeinschaftlichen Maßregeln der in gleichem Sinn und gleichem Interesse Verbundenen zusammentreffen.

Der Zeitraum zwischen den Jahren 1817 und 1820 hat längst vorhandene Brennstoffe zu hellen Flammen angefacht. Der durchaus schiefe Gang des französischen Ministeriums während dieses Zeitraums, die aufs höchste getriebene Duldung gefährlicher Lehren, und verwegener Reformatoren in Deutschland, die fast allgemeine Erschlaffung in den Maßregeln gegen die Zügellosigkeit der Presse, endlich die in den süddeutschen Staaten durch rasche Entschlüsse hervorgerufenen Repräsentativ-Verfassungen, haben den Hoffnungen einer nie zufriedenen Partei den ausschweifendsten Schwung gegeben. Die Unmöglichkeit, diese Partei zu befriedigen, ergibt sich am deutlichsten aus der Thatsache, daß ihre lebhaftesten Umtriebe gerade in den Ländern stattfinden, wo ihren vorgeblichen Wünschen am meisten gewillfahrt ist. Das Uebel war vor der Zusammenkunft in Carlsbad zu einer solchen Höhe gestiegen, daß es nur einer bedeutenden politischen Complication in Europa bedurft hätte, um die ganze gesellschaftliche Ordnung umzustürzen. Das von den größten Höfen befolgte weise System hat uns vor dieser Gefahr, die auch jetzt noch tödtlich sein würde, bewahrt.

Was soll nun in einer solchen Lage der Dinge der Gang einsichtsvoller Regierungen sein? Bei dieser Frage wird die Möglichkeit der Rettung überhaupt vorausgesetzt, und zu dieser Voraussetzung glauben wir uns vollkommen berechtigt.

Die Erwägung der Mittel, wodurch ein großer Zweck erreicht werden kann, führt uns immer wieder auf den Punkt zurück, von welchem ich ausgegangen bin.

Man muß auf irgend eine feste Grundlage rechnen dürfen, um ein schadhaft gewordenes Gebäude allmählig aber gründlich

Digitized by Google

auszubessern. Um für eine glückliche Zukunft arbeiten zu können, muß man wenigstens des Gegenwärtigen sicher sein.

Die Erhaltung des Bestehenden ist daher unser nächstes und wichtigstes Augenmerk. Wir begreifen aber darunter nicht blos die alte, und in wenig Staaten unberührt gebliebene Ordnung im engern Sinne des Worts, sondern auch neu eingeführte Institutionen, sobald sie einmal verfassungsmäßige Kraft haben. Wie unendlich viel davon abhängt, diese, da wo sie eingetreten sind, mit Festigkeit und Nachdruck zu behaupten, geht schon aus dem Umstande hervor, daß der Wahnsinn des Zeitgeistes, trotz aller gleißnerischen Anpreisungen ihrer Vorzüge sie mit gleicher, oft mit größerer Wuth angreift und verfolgt, als die, durch hohes Alter ehrwürdigsten Verfassungen. In Zeiten, wie die jetzigen sind, ist der Uebergang vom alten zum neuen Bau mit größeren Gefahren verknüpft, als die Rückkehr vom Neuen zu dem bereits erloschenen Alten. Der eine Wunsch kann wie der andere, materielle Unruhen herbeiführen, die heute um jeden Preis vermieden werden müssen. Von der einmal feststehenden anerkannten Ordnung, sie sei ältern oder neuern Ursprungs, sich um keinen Schritt weder vorwärts noch rückwärts wegdrängen zu lassen, und Abänderungen, wenn sie durchaus nothwendig werden sollten, nur in vollkommener Freiheit, und nach selbstständiger ruhiger Ueberlegung zu beschließen, das ist die erste Pflicht einer Regierung, die den Gefahren der Zeit die Spitze bieten will. Allerdings wird dieser Vorsatz, so gerecht und so natürlich er auch sein mag, noch Veranlassung zu harten Kämpfen darbieten. Der Vortheil, auf einer bekannten rein ausgesprochenen Basis zu stehen, ist aber einleuchtend und groß, weil von diesem sicheren Standpunkte aus die nothwendig dirigirenden*) Bewegungen des Feindes in allen Richtungen gehemmt und vereitelt werden können.

Den Einwurf, daß es unter den in Deutschland bisher eingeführten Verfassungen solche gebe, die gar keine Basis, und folglich auch keinen Anhaltspunkt gewährten, betrachten wir als ungegründet. Wenn dieß der Fall wäre, wür-

*) Wahrscheinlich „divergirenden."

St.

Digitized by Google

den rastlose Demagogen nicht ohne Unterlaß bemüht seyn, diese Verfassungen zu untergraben. Jede einmal bestehende gesetzliche Ordnung, sie müßte denn, wie eben die Constitution der Cortes von 1812, das Werk reiner Willkühr und unsinniger Verblendung seyn, enthält Stoff zu einem bessern System. Eine Urkunde ist überdieß noch keine ordentliche Verfassung. Diese bildet allein die Zeit, und es hängt unter allen Umständen von der klaren Einsicht und dem standhaften Willen der Regierungen ab, der Entwickelung des Verfassungswesens die Richtung zu geben, in welcher das Gute immer mehr und mehr vom Schlechten gesondert, die öffentliche Macht befestigt, und die Ruhe und Zufriedenheit der Volksmasse gegen alle feindselige Anschläge geschützt werden kann. Zwei große Mittel des Heils sind heute jeder Regierung, die im Gefühl ihrer Würde und ihrer Pflicht sich selbst nicht zu verlassen entschlossen ist, gesichert. Das eine liegt in der beruhigenden Gewißheit, daß zwischen den europäischen Mächten durchaus kein Mißverhältniß besteht, und, nach den unwandelbaren Grundsätzen der Monarchen, auch unter keiner Bedingung Platz greifen kann*). Eine Thatsache, die, über allen Zweifel erhaben, unsere gemeinschaftliche Stellung und Kraft in hohem Grade verstärkt und verbürgt. Das andere ist die zwischen den deutschen Regierungen im Laufe der letzten 9 Monate gebildete, feste, treue, mit Gottes Hülfe unzerstörbare Vereinigung.

Die Conferenzen zu Carlsbad, und die daselbst vorbereiteten Beschlüsse, haben mächtiger und wohlthätiger gewirkt, als wir, im Gefühl der noch fortdauernden Bedürfnisse, und bei einer oberflächlichen Schätzung der wirklich errungenen Vortheile, vielleicht selbst zu glauben geneigt sind. Große Maßregeln, wie diese, werden nur nach vollständiger Uebersicht ihrer Folgen, welche der nächste Zeitpunkt selten gewährt, in ihrem ganzen Umfange gewürdigt.

Schon jetzt können wir aber den Einfluß der Beschlüsse vom 20. September, an einem unverwerflichen Maßstab prüfen. Es ist nicht schwer, zu berechnen, welche Fortschritte ohne diese Be-

*) Neun Jahre, nachdem dieses Schreiben abgefaßt worden war, versprach Rußland das linke Rheinufer an Frankreich. St.

Digitized by Google

ſchlüſſe die Feinde der Ordnung bis auf den heutigen Tag gemacht haben würden.

Die Reſultate der Wiener Vereinigung, obgleich aus einer höhern Sphäre gegriffen, werden ihrer Natur nach weniger unmittelbar glänzen, als gründlich umfaſſend und dauerhaft ſeyn. Die Befeſtigung des deutſchen Bundes gewährt ohne Zweifel jedem einzelnen Bundesſtaat eine wirkſame und hülfreiche Garantie.

Ein unter den jetzigen Umſtänden ſo unſchätzbarer Vortheil, war aber nur auf dem hier betretenen Wege, mit einiger Sicherheit zu erreichen. Der unbefangene gemäßigte Geiſt, in welchem dieß wichtige Geſchäft geführt worden iſt, mag uns in dem einen oder dem andern Punkte gehemmt, von einem kühneren durchgreifenderen Gange hie und da abgehalten haben. Aber wenn dieſer auch ausführbar geweſen wäre, ſo hätte dann doch unſerem Werke einer ſeiner weſentlichen Vorzüge, die freie, aufrichtige Ueberzeugung und die aus Vertrauen hervorgegangene Beiſtimmung der ſämmtlichen Theilnehmer, gefehlt.

Dieſen Mangel hätte nichts zu erſetzen vermocht, und er würde bei der Vollziehung der unter ſolchen Auſpicien zu Stande gekommenen Beſchlüſſe gewiß ſehr fühlbar geworden ſeyn. Ueberhaupt war die moraliſche Verſtärkung des Bundes, ein eben ſo großes, vielleicht noch ein größeres Bedürfniß, als die legislative; und der Fortſchritt in der gemeinſchaftlichen Erkenntniß, in dem gemeinſchaftlichen lebendigen Gefühl der Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieſes Vereins, welchen die hieſigen Verhandlungen unläugbar bewirkt haben, iſt nach unſerer Anſicht ihre wichtigſte und glücklichſte Frucht.

Die Lebensregeln, welche forthin jede deutſche Regierung vor Augen haben muß, laſſen ſich durch wenige Worte zeichnen:

1. Uneingeſchränktes Vertrauen auf die Dauer des europäiſchen Friedensſtandes und auf die Gleichförmigkeit der Grundſätze, von welchen die ſämmtlichen Hauptmächte beſeelt ſind.

2. Strenge Aufmerkſamkeit auf ihr eigenes Verwaltungs-Syſtem.

3. Beharrliches Feſthalten an der geſetzlichen Grundlage ihrer beſtehenden Verfaſſungen und der Entſchluß, ſie gegen jeden einzelnen Angriff mit Kraft und Klugheit zu vertheidigen, zugleich aber

Digitized by Google

4. recht überlegte, von der Regierung selbst ausgehende, durch triftige Gründe gerechtfertigte Verbesserung ihrer wesentlichen Mängel. Endlich

5. wenn nichts destoweniger die eigenen Mittel nicht mehr ausreichen sollten, Appellation an die Hülfe der Gesammtheit, auf welche ihre Stellung im Bunde die gerechtesten Ansprüche gibt, und die nach der jetzt getroffenen Uebereinkunft, weniger als je versagt werden kann. Dieß ist nach unserer Einsicht der einzige wahrhaft schützende, erhaltende, recht- und vernunftmäßige Gang. Auf solche Grundsätze ist das ganze politische System Sr. Majestät des Kaisers gebauet und wenn Oesterreich, in seinem Innern unbewegt, noch eine ansehnliche Masse moralischer Kräfte und materieller Mittel besitzt, so wird es beide nicht bloß für seine eigene Aufrechthaltung, sondern sobald Pflicht oder Klugheit dazu auffordern, auch für Bundesgenossen zu verwenden bereit seyn.

Ich wünsche, daß Ew. Excellenz in dieser freimüthigen Erklärung Anlaß finden mögen, den Herrn Großherzog von unsern wahren Gesinnungen und von dem aufrichtigen und lebhaften Interesse, welches der kaiserliche Hof an Sr. Königl. Hoheit persönlicher Zufriedenheit und der Wohlfahrt und Sicherheit Ihres Staates nimmt, von Neuem zu überzeugen und habe die Ehre Ew. Excellenz die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Wien am 4. Mai 1820.

(Unterz.) Fürst v. Metternich.

---

1) Dieses Schreiben findet sich zuerst abgedruckt in dem Hermes, VIII. 324 — dann in französischer Uebersetzung, in dem Annuaire, par Lesur, année 1820 (Paris 1820), p. 282, auch in den Documens, nécessaires pour l'intelligence de l'histoire de France en 1820. Par M. Kératry, député de Finisterre. (Paris 1820 8). Und aus diesem wieder in's Deutsche übersetzt, in F. A. Brau's Minerva, Oktober 1820. S. 154—164. Portugiesisch übersetzt in dem zu London erscheinenden Correis Braziliense ou Armazem literaio de Septembro 1820. Num. CXLVIII. gr. 8. p. 252—258. Neuerdings ward es wieder abgedruckt in „Welckers wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation."

Digitized by Google

§. 16.

Annahme der Carlsbader Conferenz-Beschlüsse durch die Bundesversammlung (20. September 1819).

Nachdem zu Carlsbad die unter dem Namen dieses Orts bekannten Beschlüsse gefaßt worden waren, kam es darauf an, denselben durch einen förmlichen Bundestags-Beschluß in das Gebiet des deutschen Bundesrechts Eingang zu verschaffen. Dieses geschah, nachdem die betreffenden Cabinette durch Oesterreich und Preußen waren gehörig bearbeitet worden, in der Sitzung vom 20. September 1819 §. 220 unter der Ueberschrift „Ausbildung und Befestigung des Bundes, und provisorische Maßregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde."

Der K. K. Oesterreichische Präsidialgesandte eröffnete den Gegenstand mit folgenden Worten:

Se. Kaiserl. Majestät glauben den Wunsch der sämmtlichen Bundesglieder, zugleich mit Ihrem eigenen auszusprechen, indem Sie die Bundesversammlung auffordern, vor ihrer Vertagung ihre ganze Aufmerksamkeit auf die in einem großen Theil von Deutschland herrschende unruhige Bewegung und Gährung der Gemüther zu richten, die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinung, die sich seit einigen Jahren von Tag zu Tag vernehmlicher angekündigt, zuletzt aber in unverkennbaren Symptomen, in Aufruhr predigenden Schriften, in weit verbreiteten sträflichen Verbindungen, selbst in einzelnen Gräuelthaten offenbart hat, gründlich zu erforschen, und die Mittel, wodurch Ordnung und Ruhe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Vertrauen zu den Regierungen, allgemeine Zufriedenheit und der ungestörte Genuß aller der Güter, die der deutschen Nation, unter dem Schutz eines dauerhaft verbürgten Friedens, aus der Hand ihrer Fürsten zu Theil werden sollen, für die Zukunft gesichert und befestiget werden können, in ernste Betrachtung zu ziehen.

Die Quellen des Uebels, dessen weitere Fortschritte Schranken zu setzen, gegenwärtig die heiligste Pflicht der sämmtlichen deutschen Regierungen ist, liegen zum Theil zwar in Zeitumständen und Verhältnissen, auf welche keine Regierung unmittelbar und augenblicklich zu wirken vermag; zum Theil aber hängen sie mit

Digitized by Google

bestimmten Mängeln, Irrthümern oder Mißbräuchen zusammen, denen allerdings durch glückliches Einverständniß und reiflich erwogene gemeinschaftliche Maßregeln abgeholfen werden kann.

Unter den Gegenständen, die, in dieser letzten Hinsicht, die nächste und sorgfältigste Erwägung verdienen, zeichnen sich ganz besonders folgende aus:

1. die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des 13. Artikels der Bundesacte;
2. unrichtige Vorstellungen von den der Bundesversammlung zustehenden Befugnissen, und Unzulänglichkeit der Mittel, wodurch diese Befugnisse geltend zu machen sind;
3. die Gebrechen des Schul- und Universitätswesens;
4. der Mißbrauch der Presse, und insbesondere der mit den Zeitungen, Zeit- und Flugschriften bisher getriebene Unfug.

Es ist Sr. Maj. angelegentlicher Wunsch, daß die Bundesversammlung sich unverzüglich mit diesen wichtigen Gegenständen beschäftige, und die Präsidial-Gesandtschaft ist daher angewiesen, verschiedene, sowohl auf die angeführten 4 Punkte, als auf die Ernennung einer Central-Commission, deren Bestimmung und Geschäft sich im Verlaufe dieses Vortrags näher ergeben wird, Bezug habende Entwürfe zu Beschlüssen mitzutheilen. Se. Maj. halten sich überzeugt, daß die Mitglieder des Bundes in diesen Entwürfen, und den sie begleitenden Bemerkungen, jene Grundsätze der Gerechtigkeit und Mäßigung, die Allerhöchstdenselben jederzeit zur obersten Richtschnur gedient haben, wieder finden, und daß die Gutgesinnten aller deutschen Länder, weder die reine und wohlwollende Absicht, die Se. Maj. bei Allerhöchst Ihren Vorschlägen ausschließend geleitet hat, noch Höchstdero aufrichtige, herzliche und unabänderliche Theilnahme an dem Schicksal sämmtlicher durch den Bundesverein zu gleichen Vortheilen, gleichen Pflichten und gleichen Anstrengungen berufenen Staaten verkennen werden.

I.

Ungewißheit über den Sinn des 13. Art. der Bundesacte, und Mißdeutung desselben.

Als die Erlauchten Stifter des deutschen Bundes in dem Zeitpunkte der politischen Wiedergeburt Deutschlands ihren Völkern in

Digitized by Google

der Erhaltung oder Wiederherstellung ständischer Verfassungen ein Pfand ihrer Liebe und ihres Vertrauens zu geben beschlossen, und zu diesem Ende den 13. Art. der Bundesacte unterzeichneten, sahen sie allerdings voraus, daß dieser Artikel nicht in allen Bundesstaaten in gleichem Umfange und gleicher Form würde vollzogen werden können. Die große Verschiedenheit der damaligen Lage der Bundesstaaten, von welchen einige ihre alten landständischen Verfassungen ganz oder zum Theil beibehalten, andere die vorher besessenen ganz verloren, wieder andere dergleichen Verfassungen nie gehabt, oder schon in früheren Zeiten eingebüßt hatten, mußte nothwendig eine eben so große Verschiedenheit in der Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes herbeiführen, eine Verschiedenheit, die durch die neue Bestimmung der Territorial-Grenzen, durch die Vereinigung ungleich constituirter Länder zu einem Gesammtstaate, durch die Verschmelzung solcher Gebiete, denen landständische Verfassungen mehr oder weniger fremd waren, mit Provinzen, worin sie von Alters her bestanden, noch in hohem Grade vermehrt werden mußte.

In Rücksicht hierauf haben nicht allein die Stifter des Bundes, sondern auch später, in der ersten Periode der Verhandlungen des bereits bestehenden Bundestags, die Bundes-Fürsten jederzeit Bedenken getragen, dem von vielen Seiten geäußerten, verschiedentlich auch am Bundestage laut gewordenen Wunsch, daß zur Bildung der im 13. Art. erwähnten landständischen Verfassungen eine allgemeine Norm festgesetzt werden möchte, Gehör zu geben; und, wenn aus der Nichterfüllung dieses Wunsches, wie man sich jetzt freilich nicht mehr verbergen kann, für Deutschland manches Uebel entsprungen ist, so wäre es doch ungerecht, die Motive, welche dem bisherigen Stillschweigen der Bundesversammlung über diesen wichtigen Punkt zum Grunde lagen, nämlich die Achtung vor dem, jedem Bundesstaate gebührenden Rechte, seine inneren Angelegenheiten nach eigener Einsicht zu ordnen, und die Besorgniß, durch streng ausgesprochene allgemeine Grundsätze einzelne Bundesstaaten in mannigfaltige Verlegenheiten, vielleicht in unauflösliche Schwierigkeiten zu verwickeln, verkennen zu wollen.

Nie aber haben die Stifter des deutschen Bundes voraussetzen können, daß dem 13 Art. Deutungen, die mit den klaren Worten desselben in Widerspruch ständen, gegeben, oder Folgerungen daraus

Digitized by Google

gezogen werden sollten, die nicht nur den 13. Art., sondern den ganzen Text der Bundesacte in allen seinen Hauptbestimmungen aufheben, und die Fortdauer des Bundesvereins selbst höchst problematisch machen würden. Nie haben sie voraussetzen können, daß man das nicht zweideutige landständische Princip, auf dessen Befestigung sie einen hohen Werth legten, mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen verwechseln und auf dieses Mißverständniß Ansprüche gründen würde, deren Unvereinbarkeit mit der Existenz monarchischer Staaten, die (mit unerheblicher Ausnahme der in diesen Verein aufgenommenen freien Städte) die einzigen Bestandtheile des Bundes seyn sollen, entweder sofort einleuchten, oder doch in ganz kurzer Zeit offenbar werden mußte.

Eben so wenig schien die Besorgniß gegründet, daß man irgend wo in Deutschland dem Gedanken Raum geben würde, durch die den landständischen Verfassungen zu verleihende Form die wesentlichen Rechte und Attribute des Bundes selbst beschränken, oder, wie wirklich bereits versucht worden, unmittelbar angreifen, mithin das einzige Band, wodurch gegenwärtig ein deutscher Staat mit dem andern, und das gesammte Deutschland mit dem europäischen Staatensystem verknüpft wird, auflösen zu wollen.

Gleichwohl haben sich alle diese schweren Mißverständnisse und Irrthümer in den letztverflossenen Jahren nicht nur entwickelt, sondern, durch eine unglückliche Verkettung von Umständen, der öffentlichen Meinung so sehr bemächtigt, daß man den wahren Sinn des 13. Art. fast gänzlich aus dem Gesichte verloren hat. Die täglich überhand nehmende Neigung zu unfruchtbaren oder gefahrvollen Theorien, der Einfluß selbst irregeführter oder jedem Volkswahn schmeichelnder Schriftsteller, das eitle Verlangen, die Verfassungen fremder Länder, deren heutige politische Gestalt der von Deutschland eben so unähnlich ist, als ihre ganze frühere Geschichte der unsrigen, auf deutschen Boden zu verpflanzen; — diese und viele andere mitwirkende, zum Theil noch bejammernswürdigere Ursachen haben jene allgemeine politische Sprachverwirrung erzeugt, in welcher diese große, edle, sonst durch Gründlichkeit und tiefen Sinn so rühmlich ausgezeichnete Nation sich zu verzehren bedroht ist; sie haben sogar in den Augen vieler Mitglieder ständischer Versammlungen den Standpunkt, auf welchen sie verfassungsmäßig gestellt waren, dergestalt verdunkelt, und die Grenze

Digitized by Google

ihrer rechtmäßigen Wirksamkeit dergestalt verrückt, daß dadurch die Regierungen, selbst in der Erfüllung ihrer wesentlichsten Pflichten, gestört und gehindert werden mußten.

Die Gründe, welche die Bundesversammlung früher bestimmt hatten, auf das Verfassungswesen einzelner Bundesstaaten nicht unmittelbar einzuwirken, müssen jetzt höheren Rücksichten Platz machen. Wenn der deutsche Bund nicht zerfallen, wenn Deutschland nicht allen Schrecknissen innerer Spaltung, gesetzloser Willkühr und unheilbarer Zerrüttung seines Rechts- und Wohlstandes Preis gegeben werden soll; so muß es für die wichtigste seiner Angelegenheiten, für die Bildung seiner künftigen Verfassungen, eine feste, gemeinschaftlich anerkannte Grundlage gewinnen.

Es muß daher eines der ersten und dringendsten Geschäfte der Bundesversammlung seyn, zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten, in welcher Lage sie sich auch gegenwärtig befinden mögen, anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorien oder fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen, deutschem Rechte und deutscher Geschichte abgeleiteten, vor Allem aber der Aufrechthaltung des monarchischen Princips, dem Deutschland nie ungestraft untreu werden darf, und der Aufrechthaltung des Bundesvereins, als der einzigen Stütze seiner Unabhängigkeit und seines Friedens, vollkommen angemessenen Auslegung und Erläuterung des 13. Art. der Bundesacte zu schreiten.

Und, so sehr auch dahin getrachtet werden muß, die landständischen Verfassungen in allen den Bundesstaaten, wo sie nicht bereits ihre feste Existenz haben, ohne weiteren Aufenthalt, ja mit verdoppelter Thätigkeit in's Werk zu richten; so wünschenswürdig ist es zugleich, daß, zu Verhütung neuer Mißverständnisse und zu möglichster Erleichterung einer bevorstehenden endlichen Uebereinkunft über die Vollziehung des 13. Art., bei den jetzt in mehreren Bundesstaaten eingeleiteten, auf die ständischen Verfassungen Bezug habenden Arbeiten, keine Beschlüsse gefaßt werden mögen, die mit den hier vorläufig ausgesprochenen Ansichten, und mit der von der Bundesversammlung in kurzer Frist zu erwartenden näheren Erläuterung jenes Art., auf irgend eine Weise in Widerspruch ständen.

Digitized by Google

II.

Befugnisse der Bundesversammlung, und Mittel zur Vollziehung derselben.

Es liegt in dem Begriff und Wesen des deutschen Bundesvereins, daß die denselben repräsentirende Behörde in Allem, was die Selbsterhaltung und wesentliche Zwecke des Bundes, wie solche im 2ten Art. der Bundesacte ausgesprochen worden, angeht, die oberste Gesetzgebung in Deutschland constituire. Hieraus folgt, daß die Beschlüsse der Bundesversammlung in so fern sie die äußere, und innere Sicherheit der Gesammtheit, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner Mitglieder des Bundes, und die von beiden unzertrennliche Aufrechthaltung der rechtlich bestehenden Ordnung zum Gegenstande haben, von allgemein verbindlicher Kraft seyn müssen, und daß der Vollziehung solcher Beschlüsse keine einzelne Gesetzgebung und kein Separat-Beschluß entgegen stehen darf.

Der Bestand und die Fortdauer des Bundes läßt sich ohne feste und strenge Aufrechthaltung dieses Grundsatzes nicht als möglich denken. Dessen weitere Entwicklung, so wie eine definitive Bestimmung der Befugnisse und Attribute des Bundestags überhaupt, muß den fortgesetzten Berathungen über vollständige Ausbildung und Festsetzung der gesammten, durch den Bund gestifteten Verhältnisse vorbehalten bleiben.

Unterdessen wird zum Voraus von allen Seiten anerkannt, daß, wie auch das End-Resultat jener Berathungen ausfallen möge, der an und für sich bestehende oberste Grundsatz keine Haltung, und überhaupt die Gesetze und Beschlüsse des Bundes keine Gewährleistung ihrer Wirksamkeit haben können, wenn der Bundesversammlung nicht die gemessene Disposition über die zu deren Vollziehung erforderlichen Mittel und Kräfte anvertraut wird. Die Abfassung einer zweckmäßigen Executions-Ordnung muß daher einer der Hauptgegenstände der vorhin gedachten Berathungen seyn, und Se. Majestät glauben, bei Ihren sämmtlichen Bundesgenossen über das dringende Bedürfniß eines solchen Gesetzes die vollkommenste Uebereinstimmung annehmen zu können.

Da jedoch, in der Zwischenzeit, die zur Handhabung und Ausführung derjenigen Beschlüsse und Maßregeln, welche die innere Sicherheit Deutschlands nothwendig machen könnte, erforderlichen

Digitized by Google

Mittel dem Bundestage nicht fehlen dürfen, so ist die K. K. Präsidial-Gesandtschaft beauftragt, den Entwurf einer provisorischen, mit ausdrücklicher Beziehung auf den 2. Art. der Bundesacte abzufassenden Executions-Ordnung zur unverweilten Prüfung und Berathung vorzulegen.

III.

Gebrechen des Schul- und Universitäts-Wesens.

Die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung wie der einzelnen deutschen Regierungen, war längst auf diesen Gegenstand gerichtet, von dessen ausnehmender Wichtigkeit ganz Deutschland lebhaft durchdrungen ist. Eine richtige und heilsame Leitung der öffentlichen Unterrichts-Anstalten überhaupt, besonders aber der höheren, welche den Eintritt in das praktische Leben unmittelbar vorbereiten sollen, wird in jedem Staate als eines der Hauptgeschäfte der landesherrlichen Vorsorge betrachtet. Den deutschen Regierungen aber liegt dabei eine ganz eigenthümliche Verpflichtung und mehr als gewöhnliche Verantwortlichkeit ob. Einmal, weil in Deutschland die Bildung zur öffentlichen Wirksamkeit und zum Staatsdienste den hohen Schulen ausschließend überlassen ist; sodann, weil diese hohen Schulen ein Hauptglied in dem Gesammtverbande der Deutschen sind, und, so wie das aus ihnen hervorgehende Gute sich über die ganze Masse der Nation verbreitet, so auch die in ihnen sich erzeugenden Gebrechen, auf jedem Punkte von Deutschland, mehr oder weniger fühlbar werden müssen; endlich, weil Deutschland seinen von Alters her berühmten Lehr-Instituten einen Theil des Ansehens und des damit verknüpften Ranges im europäischen Gemeinwesen verdankt, den es bis hierher glücklich behauptet hat, und an dessen unverkürzter Erhaltung Se. Maj. jederzeit den wärmsten und thätigsten Antheil nehmen werden.

Daß der wirkliche Zustand der deutschen Universitäten, mit einigen anerkannten ehrenvollen Ausnahmen, ihrem in besseren Zeiten erworbenen Ruhm von vielen Seiten nicht mehr entspricht, kann wohl schwerlich in Zweifel gezogen werden. Schon seit geraumer Zeit haben einsichtsvolle und wohldenkende Männer bemerkt und beklagt, daß diese Institute ihrem ursprünglichen Charakter, und den von ihren glorreichen Stiftern und Beförderern beabsich-

Digitized by Google

teten Zwecken, in mehr als einer Hinsicht, fremd geworden waren. Von dem Strome einer Alles erschütternden Zeit mit fortgerissen, hat ein großer Theil der akademischen Lehrer die wahre Bestimmung der Universitäten verkannt, und ihr eine willkührliche, oft verderbliche, untergeschoben. Anstatt wie es ihre erste Pflicht gebot, die ihnen anvertrauten Jünglinge für den Staatsdienst, zu welchem sie berufen waren, zu erziehen, und die Gesinnung in ihnen zu erwecken, von welcher das Vaterland, dem sie angehörten, sich gedeihliche Früchte versprechen konnte, haben sie das Phantom einer sogenannten weltbürgerlichen Bildung verfolgt, die für Wahrheit und Irrthum gleich empfänglichen Gemüther mit leeren Träumen angefüllt, und ihnen, gegen die bestehende gesetzliche Ordnung, wo nicht Bitterkeit, doch Geringschätzung und Widerwillen eingeflößt. Aus einem so verkehrten Gange hat sich nach und nach, zu gleich großem Nachtheil für das gemeine Beste und für die heranreifende Generation, in dieser der Dünkel höherer Weisheit, Verachtung aller positiven Lehre, und der Anspruch, die gesellschaftliche Ordnung nach eigenen unversuchten Systemen umzuschaffen, erzeugt, und eine beträchtliche Anzahl der zum Lernen bestimmten Jünglinge hat sich eigenmächtig in Lehrer und Reformatoren verwandelt.

Die gefahrvolle Ausartung der hohen Schulen ist den deutschen Regierungen bereits früher nicht entgangen; aber theils ihr löblicher Wunsch, die Freiheit des Unterrichts, so lange sie nicht unmittelbar und zerstörend in die bürgerlichen Verhältnisse eingriff, nicht zu hemmen, theils die durch 20jährige Kriege herbeigeführten Störungen und Drangsale haben sie abgehalten, den Fortschritt des Uebels mit gründlichen Heilmitteln zu bekämpfen.

Seitdem aber in unsern Tagen, wo sich unter dem wohlthätigen Einflusse des wiederhergestellten äußeren Friedens, und bei dem redlichen und thätigen Bestreben so vieler deutscher Regenten, ihren Völkern eine glückliche Zukunft zu bereiten, mit Recht erwarten ließ, daß auch die hohen Schulen in jene Schranken zurückkehren würden, innerhalb deren sie vormals für das Vaterland und die Menschheit so rühmlich gewirkt hatten, gerade von dieser Seite her die bestimmtesten Feindseligkeiten gegen die Grundsätze und Ordnungen, auf welchen die gegenwärtigen Verfassungen und der innere Friede Deutschlands beruht, ausgegangen; seitdem, sey es durch sträfliche Mitwirkung, sey es durch unverzeihliche Sorglosigkeit der

Digitized by Google

Lehrer, die edelsten Kräfte und Triebe der Jugend zu Werkzeugen abenteuerlicher politischer Plane, und wenn gleich ohnmächtiger, doch darum nicht minder frevelhafter Unternehmungen gemißbraucht worden sind, seitdem diese gefahrvollen Abwege sogar zu Thaten geführt haben, die den deutschen Namen beflecken, würde eine weiter getriebene Schonung in tadelnswürdige Schwäche ausarten, und Gleichgültigkeit gegen ferneren Mißbrauch einer so verunstalteten akademischen Freiheit die sämmtlichen deutschen Regierungen vor Welt und Nachwelt verantwortlich machen.

So bestimmt indessen auch, in dieser bedenklichen Lage der Sache, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung jeder andern Rücksicht vorangehen muß, so wenig werden doch die Regierungen der Bundesstaaten die große Frage, wie den inneren, vielleicht sehr tief liegenden Gebrechen des Schul- und Universitätswesens überhaupt abzuhelfen, und besonders einer zunehmenden Entfremdung der hohen Schulen von ihrer ursprünglichen und einzig wohlthätigen Bestimmung vorzubeugen sey, aus den Augen verlieren; und Se. Maj. halten dafür, daß die Bundesversammlung verpflichtet ist, sich mit dieser für die Wissenschaft und für das öffentliche Leben, für das Familienwohl und für die Festigkeit der Staaten gleich wichtigen Frage, anhaltend zu beschäftigen, und nicht eher davon abzulassen, als bis ihre Bemühungen zu einem gründlichen und befriedigenden Resultate geführt haben werden.

Zunächst aber muß dem unmittelbar drohenden Unheil begegnet, und durch wirksame Maßregeln dafür gesorgt werden, daß unbesonnene Schwärmer, oder erklärte Feinde der bestehenden Ordnung, in dem gegenwärtigen zerrissenen Zustande mehrerer deutschen Universitäten, nicht Stoff zur ferneren Aufregung der Gemüther, verblendete Werkzeuge zur Beförderung unsinniger Plane, oder Waffen gegen die persönliche Sicherheit der Staatsbürger aufsuchen können.

Se. k. Maj. nehmen demnach keinen Anstand, im Gefolge des über diese Angelegenheit erhaltenen vorläufigen Gutachtens, die in dem beiliegenden Entwurf vorgeschlagenen provisorischen Maßregeln dieser Versammlung zur ungesäumten Berücksichtigung und weiteren Berathung zu empfehlen.

Digitized by Google

IV.

Mißbrauch der Presse.

Die Druckpresse überhaupt, besonders der Zweig derselben, welcher die Tagesblätter, Zeit- und Flugschriften an's Licht fördert, hat während der letzten Jahre in dem größeren Theile von Deutschland eine fast ungebundene Freiheit behauptet; denn selbst da, wo die Regierungen sich das Recht, ihr durch präventive Maßregeln Schranken zu setzen, vorbehalten hatten, war die Kraft solcher Maßregeln durch die Gewalt der Umstände häufig gelähmt, und folglich allen Ausschweifungen ein weites Feld geöffnet. Die durch den Mißbrauch dieser Freiheit über Deutschland verbreiteten zahllosen Uebel, haben noch einen bedeutenden Zuwachs erhalten, seitdem die in verschiedenen Staaten eingeführte Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und die Ausdehnung derselben auf Gegenstände, die nie anders, als in regelmäßiger feierlicher Form, aus dem Heiligthum der Senate in die Welt dringen, nie eitler Neugier und leichtsinniger Critik zum Spiel dienen sollten, der Verwegenheit der Schriftsteller neue Nahrung bereitet, und jedem Zeitungsschreiber einen Vorwand gegeben hat, in Angelegenheiten, welche den größten Staatsmännern noch Zweifel und Schwierigkeiten darboten, seine Stimme zu erheben. Wie weit diese verderblichen Anmassungen endlich gediehen, welche Zerrüttung in den Begriffen, welche Gährung in den Gemüthern, welche Herabwürdigung aller Autorität, welcher Wettstreit der Leidenschaften, welche fanatische Verirrungen, welche Verbrechen daraus hervorgegangen sind, bedarf keiner weiteren Erörterung; und es läßt sich bei dem gutgesinnten und wahrhaft aufgeklärten Theil der deutschen Nation über ein so notorisches Uebel kaum noch irgend eine Verschiedenheit der Ansichten und Urtheile voraussetzen.

Die Eigenthümlichkeit des Verhältnisses, in welchem die Bundesstaaten gegen einander stehen, gibt von einer Seite den mit der Ungebundenheit der Presse verknüpften Gefahren eine Gestalt und eine Richtung, welche sie in Staaten, wo die oberste Gewalt in einem und demselben Mittelpunkt vereinigt ist, nie annehmen können, und schließt von der andern Seite die Anwendung der gesetzlichen Mittel, wodurch man in diesen Staaten dem Mißbrauch

Digitized by Google

der Presse Einhalt zu thun sucht, aus. In einem Staatenbunde, wie der, welcher in Deutschland unter der Sanction aller europäischen Mächte gestiftet worden ist, fehlen, seiner Natur nach, jene mächtigen Gegengewichte, die in geschlossenen Monarchien die öffentliche Ordnung gegen die Angriffe vermessener oder übelgesinnter Schriftsteller schützen; in einem solchen Bunde kann Friede, Eintracht und Vertrauen nur durch die sorgfältigste Abwendung aller wechselseitigen Störungen und Verletzungen erhalten werden.

Aus diesem obersten Gesichtspunkte, der mit der Gesetzgebung anderer Länder nichts gemein hat, ist in Deutschland jede mit Preßfreiheit zusammenhängende Frage zu betrachten. Nur im Zustande der vollkommensten Ruhe könnte Deutschland, bei seiner dermaligen Föderativ-Verfassung, uneingeschränkte Preßfreiheit, in so fern sie sich mit dieser Verfassung überhaupt vereinigen läßt, ertragen. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist weniger, als jeder andere, dazu geeignet: denn das, so vielen Regierungen obliegende Geschäft, die jetzige und künftige Wohlfahrt ihrer Völker durch gute Verfassungen zu gründen, kann unter einem wilden Zwiespalt der Meinungen, kann unter einem täglich erneuerten, alle Grundsätze erschütternden, alle Wahrheit in Zweifel und Wahn auflösenden Kampfe unmöglich gedeihen.

Die bei diesen dringenden Umständen gegen den Mißbrauch der Presse zu ergreifenden einstweiligen Maßregeln, sollen keineswegs den Zweck haben, die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen oder Mittheilungen und Belehrungen irgend einer Art, so lange sie nur innerhalb der Grenzen bleiben, die noch keine bisher vorhandene Gesetzgebung zu überschreiten erlaubt hat, zu verhindern. Daß die Oberaufsicht über die periodischen Schriften nicht in Unterdrückung ausarten werde, dafür bürgt die Gesinnung, welche sämmtliche deutsche Regierungen bei jeder Gelegenheit deutlich genug offenbart haben, und die den Vorwurf, daß sie Geistes-Tyrannei beabsichte, von keinem Freunde der Wahrheit und der Ordnung zu befürchten hat. Die Nothwendigkeit einer solchen Oberaufsicht aber kann nicht länger in Zweifel gezogen werden und da Se. Maj. über diesen wichtigen Gegenstand durchaus übereinstimmende Ansichten bei allen Bundesregierungen erwarten dürfen, so ist die Präsidial-Gesandtschaft beauf-

Digitized by Google

tragt, den Entwurf eines provisorischen Beschlusses zur Verhütung des Mißbrauchs der Druckpresse, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, der Bundesversammlung zur ungesäumten Prüfung und Berathung vorzulegen.

V.

Ernennung einer Central-Untersuchungs-Commission.

Nächst den in den vorhergehenden Abschnitten in Vorschlag gebrachten Berathungen und Beschlüssen, möchte noch, sowohl zum Schutz der öffentlichen Ordnung, als zur Beruhigung aller Gutgesinnten in Deutschland, eine Maßregel erforderlich seyn, die Se. k. Maj. der Bundesversammlung zur unmittelbaren Berücksichtigung empfehlen.

Die in verschiedenen Bundesstaaten zu gleicher Zeit gemachten Entdeckungen haben auf die Spur einer ausgedehnten, in mehreren Theilen Deutschlands thätigen Verbindung geführt, die in mannigfaltigen Verzweigungen, hier mehr, dort weniger ausgebildet, zu bestehen, und deren fortdauerndes Bestreben nicht bloß auf möglichste Verbreitung fanatischer, staatsgefährlicher, unbedingt revolutionärer Lehren, sondern selbst auf Beförderung und Verbreitung der frevelhaftesten Anschläge gerichtet scheint.

Wenn gleich der Umfang und Zusammenhang dieser sträflichen Umtriebe noch nicht vollständig ausgemittelt werden konnte, so ist doch die Masse der bereits gesammelten Thatsachen, Actenstücke und Beweise so bedeutend, daß die Wirklichkeit des Uebels sich nicht füglich mehr bezweifeln läßt. Immerhin mögen über die Größe der davon zu besorgenden Gefahr die Meinungen getheilt seyn; es ist genug, daß so schwere Verirrungen in Deutschland um sich greifen konnten, daß eine beträchtliche Menge von Individuen wirklich davon hingerissen ward, und daß, wenn sogar das Ganze nur als eine Krankheit des Geistes betrachtet werden dürfte, die Vernachläßigung der dagegen zu ergreifenden Mittel die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen könnte.

Eine gründliche Untersuchung ist daher von unumgänglicher Nothwendigkeit. Sie muß, in einem oder dem andern Sinne, zu einem heilsamen Ausgange führen, indem sie die wahrhaft Schul-

Digitized by Google

digen, wenn der auf ihnen lastende Verdacht sich hinreichend bestätiget, entwaffnen und zur Strafe ziehen, den Verführten, über den Abgrund, vor welchem sie stehen, die Augen öffnen, und Deutschland in den Fall setzen wird, weder über wahre Gefahren getäuscht und in falsche Sicherheit gewiegt, noch durch übertriebene Besorgnisse beunruhigt und irre geleitet werden zu können.

Soll diese Untersuchung aber ein gedeihliches Resultat liefern, so muß sie vom Bundestage, als von einem gemeinschaftlichen Mittelpunkte, ausgehen, und unter dessen unmittelbarer Aufsicht eingeleitet werden. Die bisher entdeckten Umtriebe und Pläne sind eben so sehr gegen die Existenz des deutschen Bundes, als gegen die einzelnen deutschen Fürsten und Staaten gerichtet; mithin ist der Bundestag unstreitig zugleich competent, und durch den 2ten Art. der Bundesacte ausdrücklich verpflichtet, Kenntniß davon zu nehmen. Ueberdieß wird eine so constituirte Central-Behörde weit besser, als jede von einzelnen Regierungen zu veranstaltende, geeignet seyn, die bereits vorhandenen und noch auszumittelnden Data zusammen zu stellen, sie in ihrem vollen Zusammenhange mit Gerechtigkeit und Unbefangenheit zu prüfen, und zu einer umfassenden Uebersicht des ganzen Thatbestandes zu gelangen.

Endlich wird, durch die am Schlusse der Untersuchung zu verfügende öffentliche Bekanntmachung der gesammten Verhandlungen dieser Behörde, die Furcht, Unschuldige verletzt, oder Schuldige der verdienten Strafe entzogen zu sehen, auf's Wirksamste beseitiget werden, und in jedem Falle die vollständige Aufklärung der Sache vielen Zweifeln, Besorgnissen und unruhigen Bewegungen ein Ziel setzen.

Dieß sind die Gründe, wodurch Se. k. Maj. Sich bewogen finden, die Ernennung einer Central-Untersuchungs-Commission, in ausschließender Beziehung auf den hier bemerkten Gegenstand, in Vorschlag zu bringen, und die Präsidial-Gesandtschaft ist zu dem Ende angewiesen, den Entwurf eines Beschlusses über diese Maßregel der Bundesversammlung zu schleuniger Berathung vorzulegen.

Digitized by Google

1.

Entwurf zu einer provisorischen Exekutions-Ordnung, in Bezug auf den 2. Artikel der Bundesacte.

Art. 1.

Bis zur Abfassung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten Executions-Ordnung, soll die Bundesversammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt und angewiesen sein, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, and zum Schutz des Besitzstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern.

Art. 2.

Zu diesem Ende wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Art. 3.

An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben.

Art. 4.

Die Commission ertheilt nach erstattetem Vortrag in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch deren Bundestagsgesandten, oder durch die Substituten derselben, alles dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen, oder unvollständig erfolgten Vollzug der Bundesbeschlüsse bezieht, und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden kurzen Termins, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Digitized by Google

Art. 5.

Geht aus der Erklärung der Bundestagsgesandten hervor, daß der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegenden Bundesbeschlüsse seien auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung anwendbar; so begutachtet den Fall die Commission, und veranlaßt einen Schluß der Bundesversammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaats, um die Vollziehung zu veranlassen, mitgetheilt wird; dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Versammlung in einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen.

Art. 6.

Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, ergibt, daß Bundesschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Lokalverordnungen ihnen entgegenzustehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischenkunft der Bundesversammlung anzutragen, oder die Bundesversammlung selbst dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält; so beschließt auf Vortrag der Commission, welche den betreffenden Bundestagsgesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören, und über die vorliegenden Anstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modifikation in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und gibt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestagsgesandten Nachricht, welcher nach den, in den Artikeln 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen den Vollzug in dem festzusetzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat.

Art. 7.

Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Widersetzlichkeit der Staatsangehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist, so beschließt die Bundesversammlung, wenn die Commission zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit den betreffenden Bundestagsgesandten in Einverständniß gesetzt haben wird, nach vorhergegangenem Kommissionsvortrage, der Lage der Sache angemessene Dehortatorien, auf welche sodann, wenn

Digitized by Google

sie in dem zu bestimmenden Termine unbeachtet blieben, oder in so weit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militärische Assistenz durch — in das Gebiet des Staates einrückende Bundestruppen erfolgt.

Die Bundesversammlung hat nach den obwaltenden Verhältnissen, und auf einen vorhergegangenen Commissionsantrag, sowohl die Zahl der zu stellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen.

Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Art. 8.

Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesschlüsse in einer Weigerung der betreffenden Bundesstaatsregierung, die Bundesschlüsse zu vollziehen, so erfolgen Dehortatorien und wirkliche militärische Vollziehung, auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterschiede, daß dieselben gegen die Regierung des Bundesstaats selbst gerichtet werden.

Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militärischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und blos auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen; auch ernennt in diesem Falle die Bundesversammlung eine Spezial-Vollziehungs-Commission, welche die Exekution leitet, und über den Gang derselben an die Bundesversammlung berichtet.

2.

Entwurf eines provisorischen Beschlusses über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln.

§. 1.

Es soll bei jeder Universität ein mit zweckmäßigen Instruktionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Ort der Universität residirender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Curators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angestellt werden.

Digitized by Google

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll sein, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinarvorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethode eine heilsame — auf die künftige Bestimmung der studierenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung, und des äußeren Anstandes unter den Studierenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instruktionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2.

Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichungen von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen sein werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungsbevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem

Digitized by Google

andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden.

§. 3.

Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime, oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten — unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungsbevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amt zugelassen werden sollen.

§. 4.

Kein Studierender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studierender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

3.

Entwurf des Preß-Gesetzes.

§. 1.

So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bo-

Digitized by Google

gen im Druck ſtark ſind, in keinem deutſchen Bundesſtaate ohne Vorwiſſen, und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Claſſen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesſtaaten erlaſſenen, oder noch zu erlaſſenden Geſetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesſtaate Anlaß zur Klage geben; ſo ſoll dieſe Klage im Namen der Regierung, an welche ſie gerichtet iſt, nach den in den einzelnen Bundesſtaaten beſtehenden Formen gegen die Verfaſſer oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2.

Die zur Aufrechthaltung dieſes Beſchluſſes erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der näheren Beſtimmung der Regierungen anheimgeſtellt; ſie müſſen jedoch von der Art ſein, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbeſtimmung des §. 1 vollſtändig Genüge geleiſtet werde.

§. 3.

Da der gegenwärtige Beſchluß durch die unter den obwaltenden Umſtänden von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Preſſe veranlaßt worden iſt; ſo können die auf gerichtliche Verfolgung und Beſtrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Geſetze, in ſo weit ſie auf die im 1. §. bezeichneten Claſſen von Druckſchriften anwendbar ſein ſollen, ſo lange dieſer Beſchluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesſtaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4.

Jeder Bundesſtaat iſt für die unter ſeiner Oberaufſicht erſcheinenden, mithin für ſämmtliche, unter der Hauptbeſtimmung des §. 1. begriffenen Druckſchriften, in ſo fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesſtaaten verletzt, die Verfaſſung oder Verwaltung derſelben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, ſondern auch der Geſammtheit des Bundes verantwortlich.

Digitized by Google

§. 5.

Damit aber dieſe, in dem Weſen des deutſchen Bundesvereins gegründete, von deſſen Fortdauer unzertrennliche, wechſelſeitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwiſchen den Bundesſtaaten obwaltenden freundſchaftlichen Verhältniſſes Anlaß geben möge; ſo übernehmen ſämmtliche Mitglieder des deutſchen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufſicht über die in ihren Ländern erſcheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften mit wachſamem Ernſte zu verfahren, und dieſe Aufſicht dergeſtalt handhaben zu laſſen, daß dadurch gegenſeitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weiſe möglichſt vorgebeugt werde.

§. 6.

Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beſchluß beabſichtigte, allgemeine und wechſelſeitige Gewährleiſtung der moraliſchen und politiſchen Unverletzlichkeit der Geſammtheit, und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne; ſo ſoll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesſtaates ſich durch die in einem andern Bundesſtaate erſcheinenden Druckſchriften verletzt glaubte, und durch freundliche Rückſprache oder diplomatiſche Correſpondenz zu einer vollſtändigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derſelben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beſchwerde bei der Bundesverſammlung zu führen, letztere aber ſodann gehalten ſein, die angebrachte Beſchwerde kommiſſariſch unterſuchen zu laſſen, und wenn dieſelbe gegründet gefunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede ſtehenden Schrift, auch, wenn ſie zur Claſſe der periodiſchen gehört, alle fernere Fortſetzung derſelben, durch einen entſcheidenden Ausſpruch zu verfügen.

Die Bundesverſammlung ſoll außerdem befugt ſein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbeſtimmung des §. 1 begriffenen Schriften, in welchen deutſchen Staaten ſie auch erſcheinen mögen, wenn ſolche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commiſſion, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesſtaaten, oder der Erhaltung des Friedens, und der Ruhe in Deutſchland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausſpruch, von welchem

Digitized by Google

keine Appellation statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7.

Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redakteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei, und die im §. 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Person gerichtet.

§. 8.

Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1 dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen sein, oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und insofern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen sein. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10.

Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundesakte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu

Digitized by Google

setzen seyn möchten, und demnächst ein Definitivbeschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

4.

Entwurf zur Bestellung einer Centralbehörde zur näheren Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe.

Art. 1.

Innerhalb vierzehn Tagen, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses an zu rechnen, versammelt sich in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine, aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden zusammengesetzte, außerordentliche, von dem Bunde ausgehende, Central-Untersuchungscommission.

Art. 2.

Der Zweck dieser Commission ist, gemeinschaftliche möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannichfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere, oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Art. 3.

Die Bundesversammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engeren Versammlung die sieben Bundesglieder, welche die Centralunterjuchungs-Commissarien zu ernennen haben. Den Vorsitzenden bestimmen die sieben, von den Bundesgliedern ernannten Commissarien, nach ihrer Constituirung als Central-Untersuchungs-Commission durch Wahl aus ihrer Mitte.

Art. 4.

Zu Mitgliedern der Centraluntersuchungs-Commission können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der sie ernennt, in richterlichen Verhältnissen stehen, oder gestanden, oder

Digitized by Google

wichtige Untersuchungen instruirt haben. Jedem Commissarius wird ein auf das Protokoll verpflichteter Actuarius oder Sekretär von seiner Regierung beigegeben, welche zusammen das Kanzleipersonale bilden. Der Vorsitzende vertheilt die zu erledigenden Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder. Beschlüsse werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 5.

Um ihren Zweck zu erreichen, wird die Centraluntersuchungs-Commission die Oberleitung der in verschiedenen Bundesstaaten, theils schon angefangenen, theils vielleicht noch anzufangenden Lokaluntersuchungen übernehmen. Die Behörden welche dergleichen Untersuchungen bisher geführt haben, oder künftig führen werden, sind von ihren Regierungen anzuweisen, die bei ihnen verhandelten Akten in möglichst kürzester Zeit an die Centraluntersuchungs-Commission entweder in Urschrift oder in Abschrift einzusenden, den von der besagten Bundeskommission an sie gelangenden Requisitionen schleunigst und vollständigst zu willfahren, in Gemäßheit derselben die erforderlichen Untersuchungen mit möglichster Genauigkeit und Beschleunigung vorzunehmen oder fortzusetzen, und mit Verhaftung der inculpirten Personen vorzuschreiten. Neue, zu Entdeckungen führende Spuren, sind die Lokalbehörden auch ohne vorläufige Anfrage bei der Centraluntersuchungs-Commission, unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der letzteren davon Kenntniß zu geben, verpflichtet. Ueberhaupt werden die Lokalbehörden von ihren obersten Landesbehörden angewiesen werden, sowohl mit der Centralbundes-Commission, als unter sich, in fortgesetzter Communikation zu bleiben, und sich gegenseitig in Beziehung auf den Art. 2. der Bundesakte zu unterstützen.

Art. 6.

Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiet bereits Untersuchungen eingeleitet sind, verpflichten sich, der Centraluntersuchungs-Commission unmittelbar, nach ihrer Constituirung, die Lokalbehörden oder Commissionen, welchen sie die Untersuchung anvertraut haben, anzuzeigen. Die Bundesglieder, in deren Staaten Untersuchungen dieser Art noch nicht eingeleitet sind, jedoch aber noch nöthig werden sollten, sind verbunden, auf das dieserwegen von der Centraluntersuchungs-Commission an sie gelangende Ansinnen sogleich die Untersuchung vornehmen zu lassen, und der Centralkom-

Digitized by Google

mission die Behörde namhaft zu machen, welcher sie hiezu den Auftrag ertheilen.

Art. 7.

Die Centralbundes-Commission ist berechtigt, wenn sie es nöthig findet, ein oder das andere Individuum selbst zu vernehmen; sie wird sich um Sistirung derselben, an die obersten Staatsbehörden der Bundesglieder, oder an die ihr, vermöge Art. 6 bekannt gemachten Behörden wenden. Bei, von der Centralkommission anerkannter unumgänglicher Nothwendigkeit sind dergleichen Personen auf die erwähntermassen an die obersten Staats- oder bereits designirten Lokalbehörden gerichtete Requisition der Centralkommission zu verhaften, und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen.

Art. 8.

Zu sicherer Verwahrung der an den Sitz der Commission zu transportirenden Individuen, sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden. Die Kosten der Commission, so wie der Untersuchung selbst, sind von dem Bunde zu tragen.

Art. 9.

Auf gegenwärtigen Bundesschluß wird die Centraluntersuchungskommission anstatt besonderer Instruktion verwiesen. In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die Centraluntersuchungskommission weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, in den Fall kommen sollte, hat dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen eine Commission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

Art. 10.

Eben so ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchungen von der Centraluntersuchungskommission Bericht an die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten. Die Bundesversammlung wird nach Maßgabe der, sowohl aus einzelnen, als nach geschlossener Untersuchung aus den ganzen Verhandlungen sich ergebenden Resultate, die weiteren Beschlüsse zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

Digitized by Google

Nachdem die vorliegenden Abstimmungen sich, im Einverständnisse mit den hierdurch ausgesprochenen Gesinnungen und aufgestellten Ansichten, mit dem Ausdruck des lebhaftesten und ehrerbietigsten Dankes für die von Sr. k. k. Maj. anburch neuerdings bethätigte, unermüdete hohe Sorgfalt für das Beste des deutschen Bundes erklärt hatten, und den gemachten Vorschlägen beigetreten waren, so ward einmüthig beschlossen:

daß in deren Gemäßheit

ad I. nach dem Sinne des monarchischen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins, die Bundesstaaten bei Wiedereröffnung der Sitzungen ihre Erklärungen über eine angemessene Auslegung und Erläuterung des 13. Art. der Bundesakte abzugeben haben.

ad II. Daß inzwischen, bis eine definitive Executions-Ordnung durch die beabsichtigten weiteren Berathungen zu Stande gebracht werden könne, zur nöthigen Handhabung und Ausführung der nach dem 2. Art. der Bundesakte für die innere Sicherheit im Bunde zu fassenden Beschlüsse und erforderlichen Maßregeln, eine provisorische Executions-Ordnung nach dem vorgelegten Entwurf eingeführt werden soll.

ad III. Daß, mit Vorbehalt der weiteren Berathungen des Bundestags, zur gründlichen Verbesserung des gesammten Schul- und Universitätswesens, den Gebrechen desselben zunächst und ungesäumt durch Ergreifung von provisorischen Maßregeln abgeholfen, und dieserhalb der betreffende Entwurf angenommen werde.

ad IV. Daß zur nöthigen Oberaufsicht über die Druckschriften und zur Verhütung des sich ergebenden Mißbrauchs derselben, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, eine provisorische, gesetzliche Verfügung nach dem gedachten Entwurf allgemein eingeführt werden soll.

ad V. Daß eine Centralbehörde, ausschließlich zur weiteren Untersuchung der, gegenwärtig in mehreren Bundesstaaten entdeckten, revolutionären Umtriebe, von Buudeswegen, nach dem vorstehenden Gesetzesentwurf bestellt und angeordnet sein soll.

Digitized by Google

Gesammte Bundesgesetzbeschlüsse treten nach ihrem näheren Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.

Vorstehende für die Entwickelung des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes so bedeutungsvolle Verhandlung wurde wörtlich mitgetheilt, wie sie sich in dem öffentlichen Protokolle der Bundesversammlung vom 20. September 1819 verzeichnet findet. Es erhellt hieraus, daß die Abstimmungen der einzelnen Bundesglieder nicht constatirt wurden. In der 12. Curie konnten sich zwei, in der 13. eine, in der 14. eine, in der 15. vier, in der 16. konnten vier *), in der 17. zwei, also zusammen 14 Stimmen gegen die Annahme der Carlsbader Beschlüsse auszusprechen gesonnen sein, ohne daß ihnen dazu Gelegenheit gegeben wurde. Denn wenn nicht in der Form der Plenarversammlung abgestimmt wird, hat jeder Curiat-Gesandte unter den mehreren Bundesgliedern, welche er vertritt, selbst den Beschluß zu ziehen, ohne die innerhalb der Curie bestehende Meinungsverschiedenheit zu Protokoll zu geben.

Diese Beschlußfassung steht also in entschiedenem Widerspruch mit dem Art. 6 der Bundesacte. Es kam hier auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betrafen, an, es hätte daher in der Form der Plenar-Versammlung abgestimmt werden sollen. Da dieses nicht geschah, so ist der Beschluß schon formell *nichtig*.

Zehn Bundesglieder kamen in Carlsbad über jene Beschlüsse überein. Nach dem Abstimmungsprotokoll konnten 14 gegen dieselben stimmen. Man gab ihnen aber keine Gelegenheit dazu. Wie läßt sich dieses zusammenreimen mit Art. 3 der deutschen Bundesacte, nach welchem „alle Bundesglieder als solche gleich stehen sollen!"

---

*) Die 16. Curie bestand nämlich damals aus 8 Bundesgliedern: 2 Hohenzollern, 1 Liechtenstein, 1 Reuß älterer Linie, 1 Reuß jüngerer Linie, 1 Schaumburg-Lippe, 1 Lippe und 1 Waldeck. Zwar umfaßte Reuß jüngere Linie 3 Souveraine. Allein am Bundestage führen dieselben zusammen nur *eine* Stimme, wie sie denn überhaupt in der Bundesacte nur als Reuß jüngere Linie aufgeführt sind.

Digitized by Google

Wie lassen sich diese, in die Souveränetätsrechte der einzelnen Bundesglieder, auf's tiefste einschneidenden Bestimmungen mit der Bestimmung des Art. 2 vereinigen, nach welchem der Zweck des Bundes auch in „der Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten" bestehen soll? Diese wurde durch die Carlsbader Beschlüsse vernichtet.

Nach Art. 7 der Bundesakte hätten die fraglichen Bestimmungen, um formelle Gültigkeit zu erlangen, statt in Carlsbad im Rathe von zehn Bundesgliedern, zu Frankfurt im engeren Rathe, statt durch eine Minister-Conferenz, nach Art. 4 der Bundesakte, durch die Bundesversammlung vorbereitet werden sollen. Nachdem diese Vorbereitung statt gefunden, hätte darüber abgestimmt werden sollen, ob diese Bestimmungen für das Plenum geeignet seien. Erst wenn diese Frage durch Stimmenmehrheit bejaht war, konnte ein Plenarbeschluß gefaßt werden.

Im vorliegenden Falle, da es auf Abänderung der Bundesakte, auf organische Bundeseinrichtungen und auf jura singulorum ankam, konnte nach Art. 7 Absatz 4 der Bundesakte der Beschluß nur mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden. Die Bestimmungen der Art. 2, 3, 4, 6 und 7 der deutschen Bundesakte wurden also durch jene berühmte Beschlußfassung verletzt, sie kann daher nicht zu Recht bestehen, wenn wir sie nur von der formellen Seite betrachten.

Sie stand übrigens noch ferner im Widerspruch mit Art. 18 Lit. d der Bundesakte und mit den Wünschen der deutschen Nation. Sie kann daher ebensowenig auf materielle Gültigkeit Anspruch machen. Sie beruhte auf der von dem Fürsten Metternich aufgestellten Behauptung:

> es bestünden „Besorgnisse und Gefahren, in welche sowohl der ganze Bund, als auch die einzelnen Bundesstaaten durch die revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, welche man in der letzten Zeit entdeckt habe, versetzt würden."

Durch die Bundes-Central-Untersuchungsbehörde selbst wurde die Unwahrheit dieser Behauptung vollkommen dargethan. *)

---

*) Siehe unten §. 26.

Digitized by Google

Die Carlsbader Beschlüsse beruhen daher auf thatsächlicher Unwahrheit und stehen im Widerspruch mit 6 Artikeln der deutschen Bundesakte. Sie können daher nicht zu Recht bestehen.

Man kann hiegegen nicht einwenden, die Carlsbader Beschlüsse hätten nur provisorische Maßregeln enthalten. Denn einestheils hat der Erfolg gezeigt, daß dieses nicht wahr ist, anderntheils unterscheiden sämmtliche Artikel der Bundesakte, welche angeführt wurden, nicht zwischen definitiven und provisorischen Gesetzen, definitiven und provisorischen Beschlüssen. Auch die Geschäftsordnung der Bundesversammlung ist bis zur heutigen Stunde dem Namen nach eine provisorische. Nichts desto weniger wurde sie in einer Plenar-Versammlung mit Rücksicht auf sämmtliche eben erörterte Artikel der Bundesakte angenommen.

Dieser Beschluß war ferner durchaus geschäftsordnungswidrig gefaßt. Die Geschäftsordnung des Bundestags bestimmt nämlich **III. 7 a.** S. 40.

„Die drei Hauptstufen, welche für die Behandlung eines jeden Gegenstandes anzunehmen sind, nämlich

der erste Antrag,
die Erörterung, und
die endliche Abstimmung darüber

werden allemal in 2, und wenn der Vorschlag nicht bei der ersten Umfrage einstimmig angenommen oder verworfen wird, in 3 Sitzungen vertheilt, wozu den Umständen nach, eine vierte zur Schlußziehung kommt."

Bei diesen so tief eingreifenden Beschlüssen fand 1) keine Erörterung statt, 2) wurde die Verhandlung nicht einmal in zwei Sitzungen vertheilt, während dieses doch als Minimum vorgeschrieben war, und bei der hohen Bedeutsamkeit dieser Beschlüsse drei oder vier Sitzungen wohl kaum ausgereicht hätten, den Gegenstand erschöpfend zu erörtern.

In solcher Weise wurden die Bundesakte, die Geschäftsordnung und die Abstimmungsordnung übertreten. Nachdem dieses bei der Annahme der so wichtigen Carlsbader Beschlüsse geschehen war, so ist

---

*) S. oben §. 6. S. 35.

Digitized by Google

es nicht zu verwundern, daß derselbe Verstoß nachher sich aber und abermal wiederholte, so daß man mit Recht behaupten kann: Bundesacte, Geschäftsordnung und Abstimmungsordnung seien durch die Annahme der Carlsbader Beschlüsse sämmtlich zu Grabe gelegt worden.

Nachdem alle diese Beschlüsse gefaßt waren, so wurden zu deren Verwirklichung sofort

I. Die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover, Baden, Großh. Hessen und Nassau erwählt, um für die in Mainz niederzusetzende Untersuchungs-Commission Mitglieder zu ernennen.

II. Zur Commission, an welche alle auf die Execution der gefaßten Beschlüsse Bezug habenden Eingaben und Berichte gelangen, um nach Maßgabe des §. 220 ad II. hierüber gefaßten Beschlusses zu verfahren, wurden gewählt: Buol-Schauenstein, Goltz, Aretin, Cyben, Plessen.

III. Zur Aufsicht über die Preßgesetze und zum Vortrag an die Bundesversammlung, wo an sie in Preßangelegenheiten der Recurs genommen wird: Buol-Schauenstein, Aretin, Martens, Berckheim, Berg.

IV. Zur Kommission zur Einleitung der Beschlüsse und zum Vortrag über Anfragen der Central-Untersuchungs-Commission in Mainz: Buol-Schauenstein, Goltz, Harnier.

Oesterreich war also bei allen diesen Commissionen, Preußen bei zweien, Würtemberg, dessen Gesandter früher so thätig gewesen war, bei keiner betheiligt.

§. 17.

Vorbereitung der Wiener Schlußakte

(8. Juni 1820.)

In der 75. Sitzung vom 20. September 1819, derselben, in welcher von der Bundesversammlung §. 220 die Carlsbader Beschlüsse angenommen wurden, kamen vorher und nachher verschiedene andere Gegenstände zur Verhandlung, gleich als wären dieselben für sich allein nicht hinreichend eine Sitzung der Bundes-

Digitized by Google

verſammlung auszufüllen. Auf den Antrag des Präſidiums wurde ferner §. 219, der Beſchluß gefaßt:

Daß folgende 6 Gegenſtände:

1) Die Errichtung einer permanenten Inſtanz, um den öffentlichen Rechtszuſtand im Bunde zu ſichern, und die zum gerichtlichen Wege geeigneten Streitigkeiten der Bundesſtaaten unter einander zu ſchneller Entſcheidung zu bringen. (Hierbei dürfte von dem Geſichtspunkte auszugehen ſeyn, daß alle Streitſachen und Beſchwerden zuvörderſt an die Bundesverſammlung gebracht, und zu deren Prüfung und Beurtheilung verſtellt werden müßten, in wie fern ſolche politiſch zu behandeln und von ihr ſelbſt ſchon zu erledigen ſeyen, oder ob dieſelben einer gerichtlichen Entſcheidung bedürfen, um alsdann der deshalb angeordneten permanenten Inſtanz, jedoch nur von dem Bundestage mitzutheilen ſeyen, als welcher auch nur die etwa nöthigen Executionsmittel zu deſſen Vollziehung zu verfügen haben würde.)

2) Die Einführung einer definitiven Executions-Ordnung mit Beſtimmung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um ſowohl die Beſchlüſſe des Bundestags, als auch die Erkenntniſſe der gerichtlichen Inſtanz, in ungehinderte Vollziehung zu ſetzen.

3) Feſtſtellung der völkerrechtlichen Verhältniſſe des Bundes in Anſehung von Krieg und Frieden.

4) Die Verhandlung über die Bundesfeſtungen, zur Beſchlußnahme auf das betreffende Gutachten der Militär-Commiſſion.

5) Die matrikularmäßigen Contingent-Stellungen, zur weiteren Prüfung der, wegen angeblich zu großer Anſtrengung im Frieden, dagegen erhobenen Beſchwerden.

6) Die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten, um den Art. 19 der Bundesakte zur möglichſten Ausführung zu bringen; ſoviel die Verſchiedenartigkeit der Localitäten und beſonders die Steuerſyſteme der einzelnen Bundesſtaaten ſolche zulaſſen können, — in der Art zur Inſtructions-Einholung verſtellt werden, um bei Wiedereröffnung des Bundestags nach den Ferien dieſelben unverweilt verhandeln und zu einer endlichen Beſchlußnahme bringen zu können."

An demſelben Tage, an welchem alle dieſe tiefeingreifenden

Digitized by Google

Beschlüsse gefaßt wurden, fand die Vertagung der Bundesversammlung statt, und fast neun Monate vergingen (vom 20. September 1819 bis 8. Juni 1820) bevor sie wieder eine öffentliche Sitzung hielt.

§. 18.

Annahme der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820.

In der Plenarversammlung vom 8. Juni 1820 hielt der Präsidialgesandte Graf Buol-Schauenstein folgenden Vortrag:

„In der Bundestags-Sitzung vom 20. September war auf Antrag des Präsidiums beschlossen worden, über verschiedene, über die weitere Ausbildung des Bundes vorzüglich wichtige Punkte Instructionen einzuholen, und zwar in der Art, daß die Punkte nach Wiedereröffnung der Sitzungen unverweilt verhandelt, und zur definitiven Beschlußnahme befördert werden könnten.

In der Zwischenzeit hat Se. Majestät der Kaiser, mein allergnädigster Herr, geleitet von der Ueberzeugung, daß es nicht nur das gemeinschaftliche Interesse, sondern auch der gemeinschaftliche Wunsch aller Ihrer Bundesgenossen sey, den zwischen Ihnen bestehenden unauflöslichen Verein, mit strenger Aufrechthaltung des Grundvertrages, im Geist und Sinn der darin ausgesprochenen Zwecke, möglichst zu entwickeln, zu vervollständigen und zu befestigen, Ministerial-Conferenzen veranlaßt, und die, zufolge ihrer ursprünglichen Bestimmung, durch unmittelbare Mittheilung und Erörterung der wechselseitigen Ansichten, ein gemeinsames Einverständniß über die zur Instructions-Ertheilung gestellten Gegenstände herbeiführen sollten.

Bei den deshalb eröffneten Verhandlungen ergab sich jedoch bald, daß zur gründlichen Bearbeitung der in Antrag gebrachten, noch manche andere, damit verwandte Gegenstände, die zwar am Bundestage schon früher zur Sprache gekommen, aber theils unentschieden geblieben, theils nur einstweilen regulirt worden waren, in die gemeinschaftliche Erörterung gezogen werden müßten; und zugleich ward von allen Seiten erkannt, daß eine genaue Bestimmung der Begriffe von dem eigentlichen Wesen des Bundesvereins und den daraus fließenden Verhältnissen, Obliegenheiten und Rech-

Digitized by Google

ten, die nothwendige Vorbedingung jedes gedeihlichen Fortschrittes in der Bundesgesetzgebung seyen.

Im ferneren Verlauf des auf solchen Grundlagen ruhenden Geschäftes, das, während seiner ganzen Dauer, ein denkwürdiges Beispiel von Eintracht, Gemeinsinn und wechselseitigem Vertrauen, die erfreulichste Bürgschaft der künftigen Festigkeit des deutschen Bundes darbot, erzeugte sich allmählich der Entschluß, die Hauptresultate der Conferenzen, in sofern sie sich auf Grundbestimmungen bezogen, in ein geordnetes Ganzes zusammen zu fassen, welches, in unmittelbarer Ableitung aus der Bundesakte, der Kraft und Gültigkeit dieses Grundgesetzes theilhaftig werden, dem allgemein gefühlten Bedürfnisse der Entwickelung und Vervollständigung desselben Genüge leisten, und der Geschäftsführung am Bundestage in ihren Hauptzweigen zur Richtschnur dienen könne.

Da das auf diesem Wege zu Stande gebrachte Werk aber, sich durch Ursprung, Inhalt und Zweck, von gewöhnlichen, auf einzelne Gegenstände gerichteten, oder fernere Berathung nur einleitenden Instructionen wesentlich unterschied, so mußte demselben auch eine eigenthümliche Form verliehen werden. Es ward daher beschlossen, die obgedachten Hauptresultate der zu Wien gepflogenen gemeinsamen Verhandlungen in eine, durch die dort versammelten Bevollmächtigten im Namen ihrer Regierungen vollzogene, an und für sich selbst verbindliche Akte niederzulegen, die letztere jedoch auf gewöhnlichem verfassungsmäßigem Wege an den Bundestag gelangen, und hier, durch förmlichen Beschluß, als Grundgesetz aussprechen zu lassen.

Demgemäß bin ich von meinem allerhöchsten Hofe angewiesen, die mir zugefertigte Schlußakte der über Ausbildung und Befestigung des Bundes gehaltenen Ministerial-Conferenzen, der verehrlichen Bundesversammlung vorzulegen, zugleich aber darauf anzutragen, daß, in Folge der deßhalb stattgehabten Verabredung, und der von sämmtlichen Gesandtschaften im Namen ihrer hohen Committenten hier abzulegenden Erklärungen, zu Abfassung eines dem Inhalte und der Form der gedachten Akte angemessenen Beschlusses geschritten werde.

Das Original der Schlußakte, die Protokolle von 1 bis 34, mit sämmtlichen Anlagen, dann die Vollmachten, wurden übergeben.

Digitized by Google

Dieſem Vortrage ſtimmten ſämmtliche Bundesglieder bei, worauf der Beſchluß gefaßt wurde:

Es wird:

1) Die von den Bevollmächtigten der ſämmtlichen deutſchen Bundesſtaaten zu Wien vollzogene Schlußakte der daſelbſt über Ausbildung und Befeſtigung des Bundes gehaltenen Miniſterial-Conferenzen, ihrer ausgeſprochenen Beſtimmung gemäß, zu einem der Bundesakte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgeſetze des Bundes erhoben.

2) Das Original der gedachten Akte, nebſt den dazu gehörigen Vollmachten in das Bundesarchiv niedergelegt, und

3) Abſchrift davon dem gegenwärtigen Protokolle unter Zahl 1 beigefügt.

Die Schluß-Akte

der über Ausbildung und Befeſtigung des deutſchen Bundes zu Wien gehaltenen Miniſterial-Conferenzen

lautet mit Hinweglaſſung der endloſen Titulaturen wörtlich, wie folgt:

Die ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutſchen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Beſtimmungen der Bundesakte durch ergänzende und erläuternde Grundgeſetze eine zweckmäßige Entwickelung und hiemit dem Bundesverein ſelbſt die erforderliche Vollendung zu ſichern, überzeugt, daß ſie, um das Band, welches das geſammte Deutſchland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befeſtigen, nicht länger anſtehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfniſſe durch gemeinſchaftliche Berathungen Genüge zu leiſten, haben zu dieſem Ende nachſtehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

1. Se. Maj. der Kaiſer von Oeſterreich:
   den Hrn. Clemens Wenzel Lothar, Fürſten von Metternich-Winneburg.

2. Se. Maj. der König von Preußen:
   den Hrn. Grafen Chriſtian Günther v. Bernſtorff,

Digitized by Google

den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig, Freiherrn von Kruſemark,
den Hrn. Emanuel von Küſter

3. Se. Maj. der König von Baiern:
den Hrn. Frhrn. Friedrich von Zentner,
den Hrn. Frhrn. Gottlieb Eduard v. Stainlein.

4. Se. Maj. der König von Sachſen:
den Hrn. Detlev, Grafen von Einſiedel,
den Hrn. Friedrich Albrecht, Grafen von der Schulenburg Cloſterode,
den Hrn. Hanns Fürchtegott v. Globig.

5. Se. Maj. der König von Großbritannien und Hannover:
den Hrn. Ernſt Friedrich Norbert, Grafen von Münſter,
den Hrn. Ernſt Chriſtian Georg Auguſt, Grafen von Hardenberg.

6. Se. Maj. der König von Würtemberg:
den Hrn. Ulrich Lebrecht, Grafen v. Mandelsloh.

7. Se. k. Hoh. der Großherzog von Baden:
den Hrn. Reinhart, Frhrn. v. Berſtett,
den Hrn. Friedrich Carl, Frhrn. v. Tettenborn.

8. Se. k. Hoh. der Kurfürſt von Heſſen:
den Hrn. Frhrn. v. Münchhauſen.

9. Se. k. Hoh. der Großherzog von Heſſen:
den Hrn. Carl **du Bos**, Frhrn. **du Thil**.

10. Se. Maj. der König von Dänemark, Herzog von Holſtein und Lauenburg:
den Hrn. Joachim Friedrich, Grafen v. Bernſtorff.

11. Se. Maj. der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:
den Hrn. Anton Reinhart v. Falk.

12. Se. k. Hoh. der Großherzog von Sachſen-Weimar, und Ihre Durchlauchten, die Herzoge von Sachſen-Gotha, Sachſen-Coburg, Sachſen-Meiningen und Sachſen-Hildburghauſen:
den Hrn. Carl Wilhelm, Frhrn. v. Fritſch.

13. Se. Durchl. der Herzog von Braunſchweig-Wolfenbüttel:

Digitized by Google

den Hrn. Grafen v. Münster und,
den Hrn. Grafen v. Hardenberg.

14. Se. Durchl. der Herzog von Nassau:
den Hrn. Frhrn. Ernst Franz Ludwig Marschall von Bieberstein.

15. Ihre k. Hoh. die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz:
den Hrn. Leopold Hartwig, Frhrn. v. Plessen.

16. Ihre Durchl. die Herzoge von Holstein-Oldenburg, von Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg; die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt:
den Hrn. Günther Heinrich v. Berg.

17. Ihre Durchl. die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck:
den Hrn. Frhrn. v. Marschall.

18. Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg:
den Hrn. Johann Friedrich Hach.

welche zu Wien, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinets-Conferenzen zusammengetreten, — und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind.

Artikel I.

Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

Artikel II.

Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äussern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht.

Digitized by Google

Artikel III.

Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesakte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Artikel IV.

Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesakte zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deßhalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesakte nicht im Widerspruch stehen, noch dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Artikel V.

Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.

Artikel VI.

Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Artikel VII.

Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Digitized by Google

Artikel VIII.

Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instruktionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Artikel IX.

Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesakte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Artikel X.

Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung, entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Artikel XI.

In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungs-Gegenständen, welche die Bundesakte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Artikel XII.

Nur in den in der Bundesakte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden

Digitized by Google

soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen voraus.

Artikel XIII.

Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religions-Angelegenheiten;

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Artikel XIV.

Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und

Digitized by Google

Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Artikel XV.

In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich **jura singulorum** obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Artikel XVI.

Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Artikel XVII.

Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Artikel XVIII.

Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Artikel XIX.

Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung be-

Digitized by Google

rufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Artikel XX.

Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt sein, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Artikel XXI.

Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesakte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften, so wie den in Folge gleichzeitig an die Bundestagsgesandten ergehender Instruktionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten.

Artikel XXII.

Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestagsbeschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten

Digitized by Google

uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesverversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Artikel XXIII.

Wo keine besonderen Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Artikel XXIV.

Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Artikel XXV.

Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Artikel XXVI.

Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundes-

Digitized by Google

verſammlung ob, die ſchleunigſte Hülfe zur Wiederherſtellung der Ordnung zu veranlaſſen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notoriſch außer Stande ſein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umſtände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, ſo iſt die Bundesverſammlung nichts deſtoweniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherſtellung der Ordnung und Sicherheit einzuſchreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längeren Dauer ſein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleiſtet wird, es nothwendig erachtet.

Artikel XXVII.

Die Regierung, welcher eine ſolche Hülfe zu Theil geworden, iſt gehalten, die Bundesverſammlung von der Veranlaſſung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu ſetzen, und von den zur Befeſtigung der wiederhergeſtellten geſetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln eine beruhigende Anzeige an dieſelbe gelangen zu laſſen.

Artikel XXVIII.

Wenn die öffentliche Ruhe und geſetzliche Ordnung in mehreren Bundesſtaaten durch gefährliche Verbindungen und Anſchläge bedroht ſind, und dagegen nur durch Zuſammenwirken der Geſammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, ſo iſt die Bundesverſammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rückſprache mit den zunächſt bedrohten Regierungen, ſolche Maßregeln zu berathen und zu beſchließen.

Artikel XXIX.

Wenn in einem Bundesſtaate der Fall einer Juſtiz-Verweigerung eintritt, und auf geſetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, ſo liegt der Bundesverſammlung ob, erwieſene, nach der Verfaſſung und den beſtehenden Geſetzen jedes Landes zu beurtheilende Beſchwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beſchwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Artikel XXX.

Wenn Forderungen von Privatperſonen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung denſelben Genüge zu leiſten

Digitized by Google

zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Artikel XXXI.

Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesakte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Artikel XXXII.

Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigner zureichender Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein

Digitized by Google

Gleiches, ſobald die Regierung wieder in Thätigkeit geſetzt iſt, beobachtet werden.

Artikel XXXIII.

Die Executions-Maßregeln werden im Namen der Geſammtheit des Bundes beſchloſſen und ausgeführt. Die Bundesverſammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berückſichtigung aller Lokalumſtände und ſonſtigen Verhältniſſe, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beſchloſſenen Maßregeln, und beſtimmt zugleich ſowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannſchaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executions-Verfahrens zu bemeſſende Dauer deſſelben.

Artikel XXXIV.

Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet iſt, und welche ſolchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu dieſem Behuf einen Civil-Commiſſär, der, in Gemäßheit einer, nach den Beſtimmungen der Bundesverſammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden beſondern Inſtruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen iſt, ſo beſtimmt die Bundesverſammlung, welche derſelben den Civil-Commiſſär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executions-Verfahrens, die Bundesverſammlung von dem Erfolge deſſelben in Kenntniß erhalten, und ſie, ſobald der Zweck vollſtändig erfüllt iſt, von der Beendigung des Geſchäfts unterrichten.

Artikel XXXV.

Der Bund hat als Geſammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündniſſe und andere Verträge zu beſchließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesakte ausgeſprochenen Zwecke des Bundes übt derſelbe aber dieſe Rechte nur zu ſeiner Selbſtvertheidigung, zur Erhaltung der Selbſtſtändigkeit und äußern Sicherheit Deutſchlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesſtaaten aus.

Artikel XXXVI.

Da in dem eilften Artikel der Bundesakte alle Mitglieder des Bundes ſich verbindlich gemacht haben, ſowohl ganz Deutſchland,

Digitized by Google

als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Masse die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. — Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrne Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maßregeln, wodurch weitern friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Artikel XXXVII.

Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. — Ergibt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergibt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Artikel XXXVIII.

Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats, oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes,

Digitized by Google

von einem feindlichen Angriffe bedroht sey, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch thun. — Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Artikel XXXIX.

Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maßregeln geschritten werden.

Artikel XL.

Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Artikel XLI.

Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Artikel XLII.

Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maßregeln unter einander zu verabreden.

Digitized by Google

Artikel XLIII.

Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Artikel XLIV.

Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund statt finden.

Artikel XLV.

Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maßregeln zu beschließen.

Artikel XLVI.

Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Artikel XLVII.

In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maßregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in so fern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch

Digitized by Google

Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. — Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Artikel XLVIII.

Die Bestimmung der Bundesacte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Artikel XLIX.

Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instruktionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Artikel L.

In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;

2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;

3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen;

4) Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Digitized by Google

Artikel LI.

Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militär-Wesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschließen.

Artikel LII.

Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmässigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;
2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;
3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;
4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Artikel LIII.

Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Digitized by Google

Artikel LIV.

Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.

Artikel LV.

Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Artikel LVI.

Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Artikel LVII.

Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Artikel LVIII.

Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmässigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Artikel LIX.

Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Digitized by Google

Artikel LX.

Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Artikel LXI.

Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehn hundert und fünfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Artikel LXII.

Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besonderen Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Artikel LXIII.

Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund

Digitized by Google

zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmässigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Artikel LXIV.

Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Artikel LXV.

Die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte, Artikel 16, 18, 19, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidial-Vortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesacte selbst haben und

Digitized by Google

der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den fünfzehnten des Monats Mai, im Jahr ein tausend acht hundert und zwanzig.

(Folgen die Unterschriften.)

In Betreff der Annahme dieser zu Wien geschlossenen Acte gilt ganz dasselbe was oben (S. 102 ff.) in Betreff der Annahme der Carlsbader Beschlüsse bemerkt wurde, nur mit dem Unterschiede, daß die Wiener Schlußacte in Pleno, und nicht wie die Carlsbader Beschlüsse im engern Rathe angenommen wurde.

§. 19.

Annahme der in Wien getroffenen Bestimmungen, betreffend das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren, nebst einem denselben Gegenstand betreffenden vorbereitenden Beschlusse.

In der Plenarversammlung vom 3. August 1820 hielt der Präsidialgesandte folgenden Vortrag:

Die Bundesversammlung hat nicht nur bereits in der 35. Sitzung 1817 §. 231 über die Vermittelung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, einen vorläufigen Beschluß gefaßt, sondern auch in der 35. Sitzung 1819 §. 219, unter den Gegenständen, welche zur Instruktions-Einholung und definitiven Beschlußnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen besonders ausgesetzt worden, als den ersten derselben diesen Gegenstand ausgezeichnet.

Die zwischen den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesregierungen in Wien veranlaßten Ministerial-Conferenzen haben in erfreulicher Uebereinstimmung auch diese Angelegenheit ihrer Reife zugeführt, und als Resultate ihrer Berathungen sind die Grundbestimmungen darüber in der Schluß-Acte Art. 21 und 24 niedergelegt.

Da zugleich in dem Art. 21, zu Ertheilung näherer Vorschriften, in Folge der an die Bundestagsgesandten zu erlassenden Instruktionen, noch die Fassung eines besondern Beschlusses vorbehalten würde, dessen Inhalt dieselbe verbindliche Kraft, wie die Schluß-

Digitized by Google

Acte selbst haben auch in eben der Art, wie diese, zum Bundesbeschluß erhoben werden soll; so bin ich von meinem allerhöchsten Hofe angewiesen, die zu diesem Ende abgefaßten, nachstehenden 11 Art., welche die bereits in die Schlußacte aufgenommenen ebenfalls in sich begreifen, der verehrlichen Bundesversammlung mit dem Antrage vorzulegen, daß diese Bestimmungen, in Gemäßheit der getroffenen Abrede und der von sämmtlichen Gesandtschaften im Namen ihrer hohen Committenten hier abzulegenden Erklärungen, in eben der Art, wie die Schlußacte, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestagsbeschluß erhoben werden möchten.

Art. 1.

Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern, wenn die vorgängige Vermittelung ohne Erfolg geblieben ist, die Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweite Uebereinkunft statt gefunden hat, die in dem Bundestagsbeschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Art. 2.

Wenn, nach Anleitung des Bundestagsbeschlusses vom 16. Juni 1817, der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits, in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten, uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Ansuchen der Bundesversammlung oder der streitenden Theile im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen lassen.

Art. 3.

Zur Theilnahme an einem Rechtsstreit unter Bundesstaaten kann ein drittes Bundesglied vor das Austrägalgericht nur dann zugelassen werden, wenn das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreit

Digitized by Google

anerkennt. Auch eine Wiederklage hat nur in diesem Falle bei dem erwählten Austrägalgerichte statt, und nur, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird.

Art. 4.

Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. 5.

Dem im Namen der Bundesversammlung abzufassenden Erkenntnisse sollen jederzeit die vollständigen Entscheidungsgründe beigefügt werden.

Ueber den Kostenpunkt soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen, und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen.

Art. 6.

Die Austrägal-Erkenntnisse sind sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen. Jedoch ist die Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel zulässig. Sie muß aber innerhalb 4 Jahren, vom Tage der Auffindung an gerechnet, nachgesucht, und es kann dadurch die Vollziehung des Austrägal-Erkenntnisses nicht aufgehalten werden.

Art. 7.

Ueber die Zulässigkeit der Restitution und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Thatsachen und Beweismittel, hat derselbe Gerichtshof zu erkennen, welcher die Entscheidung in der Sache gefaßt hat.

Art. 8.

Die Ableistung des Restitutions-Eides geschieht bei dem Austrägalgerichte, durch den Vorstand derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird, und

Digitized by Google

von demjenigen Beamten des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person, oder durch Special-Bevollmächtigte. Sind mehrere dabei verwendet worden, so soll dem andern Theile frei stehen, den zu benennen, welcher den Restitutions-Eid abzustatten hat.

Art. 9.

Die Bundesversammlung verfügt die Vollziehung der Bundes-Austrägal-Erkenntnisse, in so fern denselben nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird. Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung erfordern, so steht diese dem Austrägalgerichte zu, welches das zu vollziehende Erkenntniß gefaßt hat.

Art. 10.

Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, für ihre Streitigkeiten, sowohl in einzelnen vorkommenden Fällen, als auch für alle künftigen Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. 11.

Die Bundesversammlung wird, in Beziehung über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, eine Revision des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817 vornehmen, wobei jedem Bundesgliede weitere zweckmäßige Ergänzungen in Antrag zu bringen überlassen bleibt.

Umfrage.

Oesterreich. „Die k. k. Gesandtschaft hat den Auftrag erhalten, die Zustimmung und Genehmigung ihres allerhöchsten Hofes zu Protokoll zu erklären, damit die vorgelegten 11 Art. über die Austrägal-Instanz, nach der getroffenen Verabredung, auf gleiche Weise, wie die Schlußacte selbst, zum Bundesgesetz erhoben werden mögen."

Sämmtliche übrigen Stimmen traten, wie Oesterreich, der Präsidial-Proposition unbedingt bei, daher

Digitized by Google

Beschluß:

Die von den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredeten, in 11 Artikeln aufgezeichneten Bestimmungen über das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren, werden hiermit, in eben der Art, wie die Schlußacte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben *).

In derselben Sitzung §. 287 wurde in Betreff der Revision des Austrägalverfahrens, insbesondere den in der 37. Bundestags-Sitzung vom Jahr 1820 vorgelegten Entwurf eines diesfälligen Beschlusses auf Antrag des Präsidiums beschlossen:

1. diejenigen höchsten und hohen Regierungen, bei deren obersten Gerichten Austrägal-Prozeß-Verhandlungen bis jetzt statt gefunden haben, oder welche bei solchen als Selbstbetheiligte aufgetreten sind — und welche sonach die in der bestehenden Ordnung obwaltenden Mängel und zu stellenden Desiderien aus eigener Erfahrung zu beurtheilen am besten in der Lage waren — werden eingeladen, ihre diesfälligen Ansichten und Wünsche der Bundesversammlung sofort vorzulegen, wonach sodann
2. die für die Revision der Austrägal-Ordnung bestehende Commission sich der Arbeit zu unterziehen haben wird, den im Jahre 1820 vorgelegten Entwurf, mit Hinsicht a. auf die über dessen Inhalt in der ersten Zeit eingelaufenen Abstimmungen. — b. auf die seit Vorlage desselben ergangenen, einzelne Punkte des Austrägalverfahrens betreffenden Bundesbeschlüsse, c. auf die in Bezug auf dieses Verfahren seitdem gemachten praktischen Erfahrungen, welche der Commission theils aus eigener Prüfung, theils aus den Eröffnungen betheiligter Regierungen zur Kenntniß gelangen sollten, umzuarbeiten, auch hierbei auf die Artikel 18, 19 und 20 der Wiener Schlußacte und insbesondere auf die, den Schutz des Besitzstandes betreffenden Bestimmungen derselben Rücksicht zu nehmen, und das Product dieser Arbeit in thunlich

*) S. oben Note zu §. 11 S. 63.

Digitized by Google

kürzester Frist der Bundesversammlung, zum Behufe neu zu beginnender Erörterung und Abstimmung vorzulegen."

Dieser Beschluß konnte übrigens den durch so manche bedeutende Zwischenfälle thatsächlich beseitigten Entwurf (s. oben Note zu §. 11. S. 63) nicht wieder in's Leben einführen. Er blieb in dem Archive der Bundesversammlung nebst manchen andern Entwürfen ruhig liegen.

§. 20.

Annahme der in Wien beschlossenen Executions-Ordnung.

„In derselben Plenarsitzung vom 3. August 1820, in welcher die zu Wien beschlossenen Bestimmungen über das Austrägal-Verfahren angenommen wurden, hielt der Präsidialgesandte auch folgenden Vortrag:

In der 35. Bundestags-Sitzung 1819 §. 219 wurde unter die Gegenstände, welche zur Instructions-Einholung und definitiven Beschlußnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen besonders ausgesetzt worden, auch die Einführung einer definitiven Executions-Ordnung, mit Bestimmung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um sowohl die Beschlüsse des Bundestags, als auch die Erkenntnisse der Austrägal-Instanzen in ungehinderte Vollziehung zu setzen, mit aufgenommen.

Die Schlußakte enthält hierüber die Grundbestimmungen in den Artikeln 31 bis 34, und zur weiteren Entwickelung derselben, wurde in dem Artikel 31 vorbehalten, eine besondere Executions-Ordnung folgen zu lassen.

Da nun dieselbe in den Ministerial-Conferenzen zu Wien entworfen und genehmigt worden, so habe ich von meinem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, der verehrlichen Bundesversammlung diese Exekutions-Ordnung, welche in ihren 14 Artikeln zugleich die in die Schlußakte aufgenommenen Bestimmungen in sich begreift, zu dem Ende vorzulegen, damit dieselbe, in eben der Form, wie die Schlußacte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestagsbeschluß erhoben werde.

Art. 1.

Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des

Digitized by Google

Bundes, der, in Gemäßheit ihrer Competenz, von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besondern Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maßregeln in Anwendung zu bringen.

Art. 2.

Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von 6 Monaten, mit Einschluß der Ferien, aus ihrer Mitte eine Commission von 5 Mitgliedern mit zwei Stellvertretern, dergestalt: daß bei deren jedesmaliger Erneuerung wenigstens 2 neue Mitglieder darin aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die im 1. Art. bezeichneten Vollziehungsgegenstände Bezug haben.

Art. 3.

Dieser Commission liegt ob, zuvörderst zu prüfen, ob der bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sey, und darüber Vortrag an die Bundesversammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen.

Nach erfolgter Erklärung, oder, in Ermangelung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundesversammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wie fern die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet, und sonach das geeignete Executions-Verfahren zu beschließen ist.

Digitized by Google

Art. 4.

Ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beschlusses verfügt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaats durch dessen Bundestagsgesandten mittheilen und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen.

Art. 5.

Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben, und der Bundestag zu beurtheilen, inwiefern solches zur Genüge geschehen ist. — Ergeht keine solche Anzeige, oder wird selbige nicht hinreichend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Executions-Verfahrens beschlossen und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben hat, davon nochmals in Kenntniß gesetzt.

Art. 6.

Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Exekutions-Verfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den (im 26. Art. der Schlußakte) bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten, verpflichtet ist. — Im ersten Falle muß jedoch mmer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 7.

Die Executions-Maßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversamm-

Digitized by Google

lung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung der Lokalumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. 8.

Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissär, der, nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besondern Instruktion, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet.

Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Executions-Verfahrens die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. 9.

Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Executions-Maßregeln zu übernehmen, so hat die Bundesversammlung über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungsgründe zu entscheiden. Erkennt sie diese Gründe für erheblich, oder findet sie selbst Anstände, das Executions-Verfahren durch die früher bezeichnete Regierung vornehmen zu lassen; so hat sie solches einer andern Bundesregierung zu übertragen. Dasselbe findet auch statt, wenn die zuerst ernannte Regierung, ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungsgründe, auf Ablehnung des Auftrags beharret, und diesen deshalb unerfüllt läßt; in solchem Falle bleibt jedoch letztere zum Schadenersatz gehalten und für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich.

Art. 10.

Wenn nicht, nach einer bestimmten Erklärung der Bundesversammlung, Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll die mit dem Executionsverfahren beauftragte Regierung den betheiligten Bundes-

Digitized by Google

staat von dem ihr ertheilten Auftrage benachrichtigen, mit der Anzeige: daß, wenn binnen 3 Wochen eine genügende Erfüllung der Beschlüsse, auf welche diese Maßregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen sein sollte, die wirkliche bundespflichtmäßige Vollziehung der letztern unfehlbar erfolgen werde.

Art. 11.

Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgange der Bundesversammlung zu; an diese werden alle darauf sich beziehenden Berichte und sonstigen Anzeigen gerichtet. — Die aus ihrer Mitte gewählte Executions-Commission erstattet ihr darüber nähere Anträge, worauf sie ihre Beschlüsse faßt und an die mit der Execution beauftragte Regierung die nöthigen Anweisungen erläßt.

Art. 12.

Die Vollstreckung der compromissarischen und Austrägal-Erkenntnisse kann nur, auf Anrufen der Parteien, von der Bundesversammlung veranlaßt werden. Diese hat, nach gutachtlicher Vernehmung ihrer Commission, das Geeignete hierauf zu verfügen.

Das Erkenntniß selbst, darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses der Bundesversammlung werden. Wenn indeß gegen die Vollziehung noch zulässige Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können, so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägal-Gericht zu verweisen, von welchem das Erkenntniß ausgegangen ist. In Gemäßheit des hierauf erfolgten weitern Ausspruchs, ist durch die Bundesversammlung das erforderliche Executions-Verfahren nach den gegebenen Vorschriften zu veranlassen. Ergeben sich ähnliche Anstände bei Compromissen und gütlichen Vergleichen, so ist in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichster Beschleunigung, ein Austrägalgericht zu ernennen, welches über die gegen die Vollstreckung selbst noch vorkommenden Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat.

Art. 13.

Sobald der Vollziehungsauftrag vorschriftmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Executions-Verfahren auf, und die Truppen müssen

Digitized by Google

ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückgezogen werden.

Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundesversammlung davon Nachricht zu geben.

Entstehen wegen eines verlängerten Aufenthalts Beschwerden, so hat die Bundesversammlung über den Grund derselben, und die daraus erwachsenden Entschädigungs-Ansprüche zu entscheiden.

Art. 14.

Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken. Die Bundesregierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieselben, so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen. Einwendungen oder Beschwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind bei Executionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten verhängt worden, durch die Bundesversammlung auf erstatteten Vortrag der Bundes-Commission auszugleichen; bei Executionen austrägalrichterlicher Erkenntnisse aber sind dieselben durch das Austräga!gericht, welches das Erkenntniß erlassen hat, zu entscheiden. Der Landesregierung bleibt es in den (im Art. 26 der Schlußakte) bezeichneten Fällen überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen veranlaßten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten."

Umfrage.

Oesterreich. „Die k. k. Gesandtschaft ist angewiesen, die Zustimmung und Genehmigung ihres allerhöchsten Hofes dahin zu Protokoll zu erklären, daß die in den Ministerial-Conferenzen in Wien entworfene nnd genehmigte Executions-Ordnung, auf gleiche Weise, wie die Schlußakte selbst, zum Bundesgesetz erhoben werde."

Alle übrigen Stimmen traten dem Präsidial-Antrage unbedingt bei; daher

Beschluß:

„Die von den bevollmächtigten Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredete Executions-Ordnung wird hiermit, in eben der Art, wie die Schlußakte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestagsbeschluß erhoben."

Digitized by Google

In derselben Sitzung wurde eine Commission in Gemäßheit der in der Executions-Ordnung Art. 2 festgesetzten Bestimmung gewählt, „um die Eingaben und Anzeigen, die auf die benannten Vollziehungsgegenstände Bezug haben, anzunehmen und nach Maßgabe jener gesetzlichen Vorschriften zu verfahren."

§. 21.

Annahme einer in Wien beschlossenen Bestimmung in Betreff der Flußschifffahrt.

In derselben Plenarversammlung v. 3. Aug. 1820, in welcher die zu Wien beschlossenen Bestimmungen über das Austrägal-Verfahren und die Executions-Ordnung angenommen wurden, hielt der Präsidialgesandte, Graf von Buol-Schauenstein ferner folgenden Vortrag:

4.

Flußschifffahrt. *)

„Da verschiedene Bundesregierungen den Wunsch geäußert hatten, daß die wegen der Flußschifffahrt in der Wiener Congreßakte und in der Bundesakte enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich bestätigt werden möchten, und in den Ministerial-Conferenzen zu Wien diesem Wunsche durch einstimmige Annahme eines zu diesem Ende abgefaßten Artikels, welcher wörtlich folgendermaßen lautet:

„Um der Flußschifffahrt die derselben durch die Wiener „Congreßakte Artikel 109 bis 116 inclus. zugesicherte „Freiheit wirklich zu gewähren, machen sämmtliche da„bei betheiligte Bundesglieder sich verbindlich, die darü„ber in der Congreßacte gegebenen und vermöge des „Art. 19 der Bundesakte den Berathungen der Bun„desversammlung zum Grunde gelegten Vorschriften un„verbrüchlich zu befolgen, wie auch die deshalb schon „bestehenden Unterhandlungen auf's thätigste zu betrei-

*) Ueber die Entstehungsgeschichte dieses Beschlusses s. unten zu Art. 11. §. 28.

Digitized by Google

„den und in der kürzeſtmöglichſten Friſt zu beendigen,
„wo aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet ſind,
„ſolche unverzüglich eintreten zu laſſen."

entſprochen worden; ſo habe ich von meinem allerhöchſten Hofe den Auftrag erhalten, dieſen Artikel der verehrlichen Bundesverſammlung zu dem Ende vorzulegen, damit derſelbe in das Protokoll aufgenommen, und die förmliche Annahme von Seiten des Bundes erklärt werden möge."

Umfrage.

Oeſterreich. „Die k. k. Geſandtſchaft iſt beauftragt, die förmliche Zuſtimmung ihres allerhöchſten Hofes zu dem in den Miniſterial-Conferenzen zu Wien verabredeten Artikel wegen der Flußſchifffahrt zu erklären."

Sämmtliche Stimmen traten der Präſidial-Propoſition bei; daher

Beſchluß:

Der in den Miniſterial-Conferenzen zu Wien verabredete Artikel wegen der Flußſchifffahrt, welcher wörtlich folgendermaßen lautet:

„Um der Flußſchifffahrt die derſelben durch die Wiener
„Congreßakte Artikel 109 bis 116 incl. zugeſicherte
„Freiheit wirklich zu gewähren, machen ſämmtliche da-
„bei betheiligte Bundesglieder ſich verbindlich, die da-
„rüber in der Congreßakte gegebenen und vermöge des
„Artikels 19 der Bundesakte den Berathungen der Bun-
„desverſammlung zum Grunde gelegten Vorſchriften
„unverbrüchlich zu befolgen, wie auch die deshalb ſchon
„beſtehenden Unterhandlungen auf's Thätigſte zu be-
„treiben und in der kürzeſtmöglichſten Friſt zu beendigen,
„wo aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet ſind,
„ſolche unverzüglich eintreten zu laſſen."

wird in das Protokoll der Bundesverſammlung aufgenommen, und, nach gleichförmiger Zuſtimmung ſämmtlicher Bundesregierungen, deſſen förmliche Annahme von Seiten des deutſchen Bundes, mit

Digitized by Google

gleich verbindlicher Kraft, wie die Schlußakte ſelbſt, hiermit erklärt.

In derſelben Sitzung wurde auch eine Commiſſion gewählt, welche den Gegenſtand des freien Handels und Verkehrs überhaupt näher bearbeiten ſollte. Dieſelbe hat aber ſo gut als nichts geleiſtet. *)

---

*) Siehe unten Thl. I. §. 126.

Digitized by Google

II.

B.

Die bundesrechtlichen Zustände von der Annahme der Wiener Schluß-Akte bis zu den in Folge der französischen Juli-Revolution in Deutschland eingetretenen Volksbewegungen.

---

§. 22.

Einleitung.

Was die Carlsbader Beschlüsse für die Bundesgesetzgebung, war die berühmte Langenau'sche Note in Betreff der Personalbesetzung des Bundestags. Namentlich bezeichnet aber der im Jahre 1822 erfolgte Eintritt des Freiherrn von Münch-Bellinghausen in die Bundesversammlung als österreichischer, und folgeweise Präsidial-Gesandter einen bedeutungsvollen Abschnitt in der Geschichte der deutschen Bundesversammlung. Jede Entwickelung des Bundesrechts, jede freiere Bewegung der Bundestagsgesandten, wurde von diesem Augenblicke an mit aller Macht gehemmt und so gut als gänzlich unterdrückt.

Bis dahin hatten die Arbeiten der Bundesversammlung Rücksicht genommen auf den Stand der Wissenschaft. Dieses unterblieb hinfüro fast gänzlich. Die Unwissenschaftlichkeit wurde gewissermaßen zum Prinzipe des Bundestags erhoben. Jeder Widerspruch wurde als eine Beleidigung, als eine Verletzung aufgenommen. Er fand daher gegen Oesterreich und Preußen fast niemals mehr statt, oder wo er statt fand, hatte er keinen Erfolg. Die Bundestagsgesandten der mindermächtigen deutschen Staaten sanken zu Automaten, oder zu Werkzeugen in den Händen der Wortführer herab.

Herr v. Langenau kannte die deutschen Diplomaten. Er wußte, daß sie ihre Stellen nicht gerne verlieren. Es kam nur darauf an, ihnen Furcht vor deren Verluste einzuflößen, um sich ihrer zu versichern.

Digitized by Google

Seit Oesterreich und Preußen auf die Ernennung und Entsetzung der Bundestagsgesandten Einfluß gewannen, hörte die Selbstständigkeit der Gesandten der mindermächtigen Staaten Deutschlands auf.

Die Note lautet wörtlich, wie folgt:

Schreiben,

enthaltend eine Darstellung der politischen Verhältnisse am deutschen Bundestage, und eine Charakterschilderung der meisten Bundestagsgesandten, im Mai 1822 [1]). Mit beigefügtem Schlüssel für die Zeichen, durch welche Regierungen und Einzelne darin angedeutet werden.

Frankfurt, den Mai 1822.

Ich kann Ihnen nun Aufschluß über das System geben, aus welchem früher die Cirkularbemerkungen von I. (Pr.) über den Geist der Leidenschaftlichkeit und Willkühr, der in der II. (B.-V.) herrschen soll, und jetzt die Diatriben des Hrn. a. (von Gentz) gegen ein nicht genanntes und doch hinlänglich bezeichnetes Gouvernement geflossen sind.

Seit den in der dritten Sitzung stattgehabten Verhandlungen über Vertagung der II. (B.-V.), welche zwar auf III. (Oesterr.) Antrag erfolgten, wobei aber die Termine, in welchen unter andern Angelegenheiten auch in Beziehung auf die Beschwerden IV. (Anhalt) gegen I. (Pr.) Beschlüsse gefaßt werden sollten, festgehalten wurden, sind mehrere Präsidial-Propositionen theils ganz durchgefallen, theils auf weitere umfassendere Prüfung ausgesetzt worden. Weit davon entfernt, den Grund dieser Ereignisse in der Natur der Anträge und in der Art und Weise, wie sie motivirt wurden und durchgetrieben werden sollten, zu finden, suchen die dadurch

---

1) Dieses Schreiben erschien gedruckt in öffentlichen Blättern; auch, französisch übersetzt, in Pariser Tagblättern. Es ward vielfach bezeichnet durch die Benennung „Langenau'sche Note", weil ein Gerücht den k. k. österreichischen General von Langenau als Verfasser nannte, der sich damals zu Frankfurt als Präsident der Bundes-Militär-Commission aufhielt.

A. d. H.

Digitized by Google

Beleidigten sie in der feindseligen Stimmung einzelner Höfe gegen die prädominirenden Bundesmächte, noch mehr aber in der liberalisirenden Tendenz einiger Bundesgesandten.

Das System, wie es sich aus mannichfachen Aeußerungen derer, die es ausgekocht haben, und zwar ohne alle Consequenzmacherei ableiten, ja oft mit den eigenen Ausdrücken seiner Erbauer, die ihre diplomatischen Kunststücke schon in mancher Herren Ländern, im Cabinet wie im Feldlager [1]) erprobt haben, wiedergeben läßt, ist folgendermassen zusammengezimmert.

In die Majorität der **II. (B.-V.)** ist ein Geist des Widerspruchs gefahren, der sich in zweifacher Beziehung in der Form des Liberalismus manifestirt, obwohl er durch und durch politischer Natur ist.

Die erste Form ist die der **Gesetzlichkeit**. Kein Antrag darf ohne strenge Prüfung zur Abstimmung gebracht werden; an jeden wird der Buchstabe des Gesetzes als Maaß angelegt, jede Discussion wird wieder auf Grundsätze zurückgeführt und ohne künstliche Exegese der Sinn desselben auf folgenreiche Weise ausgedehnt. Aber nicht die Gesetzlichkeit, die Verfassungsmäßigkeit, ist der Zweck dieser Sophisten. Dieser besteht vielmehr darin, den großen Bundesmächten die normale Rechtsgleichheit so unerträglich zu machen, daß sie, um sich in ihren Interessen nicht binden zu lassen, sich genöthigt sehen, im Bunde nur eine passive Rolle zu spielen und nur durch diese Passivität gegen die active der mindermächtigen zu agiren. Allein dieses fördert gerade deren Zweck, indem die kleinern Staaten eben durch ihre Thätigkeit die öffentliche Meinung für sich gewinnen, in dem Grade, in welchem die größeren durch ihre Unthätigkeit, die als hemmendes Princip erscheint, sie verlieren.

Die zweite Form ist die **Nationalität**. In dieser Form suchen sich die verschiedenen, oft einander widerstrebenden Interessen der einzelnen Staaten in Separat-Verhandlungen auszugleichen und zur Erhaltung der so errungenen gemeinsamen Interessen, förmliche Bünde im Bunde zu stiften. Warum wird mit so großem Eifer, mit so vieler Umsicht an der Organisation der gemischten Armee-

---

*) Der angebliche Urheber dieser Note war im Feldzuge von 1814 Director der österr. geheimen Polizei.

Digitized by Google

corps gearbeitet? Warum werden den Vereinigungen darüber alle Rangstreitigkeiten so leicht geopfert? Warum stehen die Theilhaber dieser Corps, sobald sie die Selbstständigkeit derselben nur von Weitem gefährdet glauben, Alle für Einen Mann? Warum hat man in Staaten, welche von Protestanten regiert werden, mit so unermüdeter Hartnäckigkeit allen Schwierigkeiten, die sich der Gründung eines gemeinsamen Systems für die katholischen Kirchenangelegenheiten in den Weg legten, Trotz geboten? Hat nicht, um nur dieses System zu Stande zu bringen, Würtemberg seinen Landesbischof einem badischen Erzbischof untergeordnet? Darmstadt der Metropolitanwürde, welche Mainz so lange zierte, entsagt? Kurhessen dem Großherzogthum Hessen den Vorrang eingeräumt? Hat man nicht selbst kleine Staaten Norddeutschlands in den süddeutschen Verein zu locken gewußt? Warum wird auf einmal jede Finanzrücksicht und jedes Provinzial-Interesse für Nichts geachtet, um nur den süddeutschen Handels-Verein, an welchem in Darmstadt so eifrig gearbeitet wird, zu Stande zu bringen?

Die öffentliche Meinung soll damit gewonnen werden. Die Völker sollen an die Möglichkeit glauben, daß sie Ein Volk werden könnten; sie sollen in solchen Vereinen ihr Wohl gegründet finden; sie sollen Parthei nehmen gegen die, welche, weil sie andere Interessen haben, den gleichen Weg nicht nehmen können und in dieser neuen Liebelei mit den Völkern und der öffentlichen Meinung wollen jene Liberalen dem Einflusse ein Ziel stecken, den zu ihrem großen Verdrusse die großen Mächte noch immer auf die inneren Angelegenheiten der einzelnen Staaten ausüben und auszuüben berufen sind.

Diese Menschen, welche oft weniger liberal sind als sie, um zu ihrem Zwecke zu gelangen, sich darstellen, theilen sich zwar wieder in zwei verschiedene Classen, in die Idealisten und Realisten, allein, wenn auch von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehend, streben sie doch beide nach einem Ziele, die beiden großen Bundesmächte in einen Antagonismus zu organisiren.

An der Spitze der Idealisten steht Herr b (v. Wghm.). Ihm schließen sich mehr oder weniger an, die Herren c und d (v. Etz. und v. Hnr.). Realisten sind die Herren e und f (v. A. u. v. L.). Jener läßt die Idealisten sprechen und zieht, indem er sie zu bekämpfen scheint, die Conclusa, wie sie es wollen, gegen III. (Oest.).

Dieser stimmt offen und unverholen für Alles, was gegen die großen Mächte ist. Ihm folgt, wenn irgend möglich, Herr g (v. Bth.). Auf h, i, k (Gr. v. E., Gr. v. Grne., Gr. v. B) ist nicht zu rechnen; sie sind den Idealisten und Realisten persönlich befreundet, und wenn sie gegen die großen Mächte auch Nichts unternehmen, so sind sie doch auch nicht für sie zu gebrauchen; macht man Ansprüche an sie, so schützt der Eine die Forderung der Ehre, der andere gar das Pandectenrecht vor; im Grunde liebäugeln auch sie mehr oder weniger mit der Popularität. Aus Herrn m (Bldff.) ist nicht klug zu werden; er lebt in allen Elementen mit gleicher Leichtigkeit.

Was bleibt uns? Ein Präsident *), der zwar sagen muß, was wir wollen, es auch gern und mit Heftigkeit sagt, aber nicht vertheidigen kann, so daß er oft mit dem besten Willen das Gegentheil beschließen hilft, was er durchsetzen sollte; der Herr n (Gr. v. d. Glz.) der das, was o (Gr. v. B—l.) bejaht, zwar nie verneint, aber zur Vertheidigung der Sache nie, auch nicht das Mindeste beizutragen vermag; der Herr p (v. Hmrstn.), der uns nur bei seinem ersten Auftritt liberal, also gefährlich erschien, jetzt aber sich täglich besser zeigt; er hat Kenntnisse und Verstand, einen gewissen Geist der Intrigue und den Stolz, der über die Kleinen wegsieht; er wird uns, wenn wir ihn mit dem Bande, das er uns darreicht, vollends fesseln, wichtige Dienste leisten können; der Minister q (v. Mschll.), auf den unter allen Umständen und für jeden Zweck zu rechnen ist, der Herr r (v. Lhdi.) der nicht mucksen darf und die Gesandten der freien Städte, obwohl auch diese der Mehrzahl nach die Faust in der Tasche machen.

Hieraus folgt, daß, so gute Elemente wir auch haben, man dennoch an die Gründung des Stabilitäts-Systems und also an Herstellung der Ruhe nicht denken darf, wenn man nicht die Idealisten zusammt den Realisten bannen kann.

Die **II.** (Bundesversammlung) muß epurirt werden, darauf müssen **III.** (Oesterreich) und **I.** (Preußen) vor Allem wirken. Die auf diesen Zweck berechneten Schritte müssen zwar gemeinschaftlich verabredet, aber nur abwechselnd von einem der beiden Staaten

*) Graf Buol-Schauenstein.

Digitized by Google

allein und nur sehr nach und nach gemacht werden, damit nicht auch andere, als die angegriffenen Bundesglieder, sich in ihrer Bundeswürde gefährdet glauben mögen. Deshalb darf man auch die Execution nicht mit dem b (Wghm.) anfangen, obwohl seine Entfernung, da er von allen andern der verstockteste und daher der gefährlichste ist, am wünschenswerthesten wäre. V. (Baiern) hält am meisten auf seine Unabhängigkeit, würde also am ersten Lärm blasen und nicht ohne großen Anhang bleiben. Daher muß das Gouvernement nicht gereizt, sondern in das Interesse gezogen und für die Epuration gewonnen werden. Dieses ist zum Glücke gar nicht so schwer, da der Minister s (Gr. v. Rchdg.) das V. (baierische) System vergißt, so bald man in irgend einem magischen Spiegel die Revolution und den Fürst t (v. Mttch.) als deren Bändiger zeigt. Nicht ohne Erfolg hat I. (Preußen) in seinen Cirkularbemerkungen den Fr. e (v. A.) nicht nur geschont, sondern sogar belobt. Man findet in München diese Bemerkungen vortrefflich und das Benehmen der Mehrzahl der Bundesgesandten abscheulich. Gelingt es, das V. (baierische) Gouvernement in dieser Stimmung zu erhalten, so wird der Epuration kein großes Hinderniß mehr im Wege stehen. Es kommt dann nur darauf an, immer nur einen Gesandten auf einmal und zuerst einen solchen zu attaquiren, dessen Hof aus irgend einem Grunde am leichtesten zu isoliren ist. Es ist ziemlich gleichgültig, wer dieser erste sey. Alles ist gewonnen, wenn, um seines Benehmens gegen die großen Mächte willen, auch nur Einer rappellirt wird. Zeigt man dann nur den festen Entschluß, daß, wenn es seyn muß, derselbe Prozeß sofort wieder von vorne werde angefangen werden, so darf man mit Sicherheit darauf rechnen, daß der böse Geist, der jetzt in der II. (Bundesversammlung) sein Unwesen treibt, bald gebannt seyn wird.

Keinem Gesandten wird es dann so leicht einfallen, in seinen Berichten, die wir ja immer perlustriren können, den Geist der Opposition, der allerdings in den deutschen Fürsten nur zu leicht geweckt werden kann, zu nähren, vielmehr werden sie, um sich in ihren einträglichen und zugleich ruhigen Posten zu befestigen, selbst dazu wirken, ihre Höfe den III. (österreichischen), also auch den I. (preußischen) An- und Absichten, aus treuer Anhänglichkeit an das alte Kaiserhaus, entgegen zu führen. Dies ist der einzige Weg,

Digitized by Google

auf welchem wir das wieder erobern können, was wir uns in unbegreiflicher Sorglosigkeit haben entreißen lassen.

Was sagen Sie zu diesem System? fehlt es ihm an innerer Wahrscheinlichkeit und seinem Erfinder an Kenntniß der Menschen, wie sie in den Salons zu finden sind?

Mir scheint, er hat es tief aus seiner eigenen Natur, die doch auch eine Menschennatur ist, geschöpft. Wie aber, wenn dieser Menschenkenner auf Menschen stieße: die ohne den Salons fremd zu sein, doch nicht seiner Natur wären?

Schlüssel.

I. Preußen.
II. Bundes-Versammlung.
III. Oesterreich.
IV. Anhalt.
V. Baiern.

a. Herr v. Gentz.
b. „ v. Wangenheim.
c. „ v. Carlowitz.
d. „ v. Harnier.
e. „ v. Aretin.
f. „ v. Lepel.
g. „ v. Both.
h. „ Graf v. Eyben.
i. „ Graf v. Grünne.
k. „ Graf v. Beust.
l. „ v. Pentz.
m. „ v. Blittersdorf.
n. „ Graf v. der Goltz.
o. „ Graf v. Buol-Schauenstein.
p. „ v. Hammerstein.
q. „ v. Marschall.
r. „ v. Leonhardi.
s. „ Graf v. Rechberg.
t. „ Fürst Metternich.

Digitized by Google

Ich erlaube mir keine Bemerkung zu dieſer vielbeſprochenen Note. Die Stellung, welche ihr Verfaſſer am Sitze der Bundesverſammlung zur Zeit da er ſie ſchrieb und viele Jahre ſpäter noch einnahm, liefert den beſten Commentar zu derſelben. Allerdings ſind ſeit ſie geſchrieben wurde, mehr als zwei Jahrzehende vergangen, allerdings haben ſeit jener Zeit manche Perſonalveränderungen an der Bundesverſammlung ſtattgefunden. Allein ſeit der Zeit, da Frhr. von Münch-Bellinghauſen in die Verſammlung eintrat, hat ſich der unter den Mitgliedern derſelben herrſchende Geiſt wenig verändert. Nur die Bemerkung erlaube ich mir hier, daß Graf Münch-Bellinghauſen derſelbe iſt, deſſen **Sylvio Pellico** in **(le mie prigioni)** den Jahren ſeiner Gefangenſchaft Erwähnung thut, daß Hr. von Oberkamp vergangenen Sommer auch ſeine Andacht zu Trier verrichtete, daß Frhr. von Blittersdorff ſeinen Sohn in die Jeſuiten-Anſtalt zu Freiburg ſchicken wollte und geſchickt hätte, wenn er, der Vertreter eines proteſtantiſchen Fürſten, durch ſeine Freunde davon nicht abgehalten worden wäre — und daß dieſe drei Männer die einflußreichſten der Bundesverſammlung ſind, daher mehr oder weniger die Bundesangelegenheiten dirigiren.

Bereits in der Sitzung vom 11. December 1823 trug der Frhr. v. Münch-Bellinghauſen vor:

„weil die Anwendung der beſtehenden Geſetzgebung und die fernere Ausbildung des deutſchen Bundes nur allein durch uns und durch die Inſtruktionen unſerer hohen Committenten bewirkt werden kann, wäre es bedenklich und verantwortlich, ſolchen Lehren" (den von deutſchen Schriftſtellern und Gelehrten aufgeſtellten Anſichten über das Bundesrecht) „in unſerer Mitte irgend eine auf die Bundesbeſchlüſſe einwirkende Autorität zuzugeſtehen, und dadurch in den Augen des Publikums das Syſtem jener Lehrbücher zu ſanctioniren."

Die Bundesverſammlung erklärte hierauf einſtimmig:

„Daß ſelbe in den hier entwickelten Grundſätzen nur ihre eigenen wiedergefunden habe, und daß ſie, mit dieſen im vollſten Einklange, von der feſten Ueberzeugung durchdrungen ſei, daß nur auf dieſem Wege die Anwendung der beſtehenden Bundesgeſetze geſichert, die fernere Ausbildung der gemeinſamen Geſetzgebung im reinſten Sinne des Föderativ-

Digitized by Google

ſyſtems bewirkt, und den hohen Zwecken des Bundes genügt werden könne."

„Die Bundesverſammlung wird daher in ihrer Mitte jenen neuen Bundeslehren und Theorien keine auf die Bundesbeſchlüſſe einwirkende Autorität geſtatten, und keiner Berufung auf ſelbe bei ihren Verhandlungen Raum geben; übrigens glaubt dieſelbe, der hohen Weisheit ſämmtlicher Bundesregierungen mit vollem Vertrauen die Fürſorge anheimſtellen zu können, daß nicht auf ihren Schulen und Univerſitäten jene Lehren Eingang finden, und dadurch von dem eigentlichen Verhältniſſe des Bundes eine falſche und unrichtige Anſicht aufgefaßt und verbreitet werde."

Die unmittelbare Folge ſolcher, alle friſchere Lebensthätigkeit hemmender Anſichten war eine vollſtändige Stagnation des Bundeswesens. Die bereits fertigen Commiſſionsberichte blieben liegen, ohne daß darüber abgeſtimmt wurde, waren ſie ſchon abgeſtattet, ſo ließ man die rückſtändigen Abſtimmungen auf ſich beruhen.

Wir werden hierauf bei verſchiedenen, für die Entwickelung des deutſchen Bundesrechts höchſt bedeutungsvollen Angelegenheiten zurückkommen. *) Eine ſo mächtige Erſchütterung als die Julirevolution ſie hervorrief, war erforderlich, um die Bundesverſammlung für einige Augenblicke aus ihrer Lethargie zu wecken.

Nachdem durch den eben bezeichneten Beſchluß die Verbindung der deutſchen Bundesverſammlung und der Wiſſenſchaft abgeſchnitten worden war, wurde auf den Antrag deſſelben Freiherrn von Münch-Bellinghauſen auch deren Verbindung mit dem unmittelbaren Leben, wenn nicht abgeſchnitten, dennoch im höchſten Grade gehemmt.

In der vierten Sitzung vom 5. Febr. 1824 wurde nämlich auf den Antrag des genannten Präſidialgeſandten, wie natürlich einſtimmig beſchloſſen:

---

*) S. namentlich oben, Note zu §. 11. S. 63, ferner unten zu Artikel 16 der d. B.-A. §. 113, zu Art. 19 d. B.-A. §. 126.

Digitized by Google

„Daß in Bundesſachen überhaupt, ſowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der Bundesverſammlung ſelbſt, als auch auf die Geſchäfte aller von ihr abhängenden Commiſſionen in den in den deutſchen Bundesſtaaten erſcheinenden Zeitungen nichts anderes aufgenommen werde, als wörtlich, was die denſelben mitgetheilten Bundestags-Protokolle enthielten."

Allein damit war man noch nicht zufrieden. In der 19. Sitzung v. 1. Juli 1824 trug derſelbe Präſidial-Geſandte weiter vor:

„Die bisherige Uebung, die geſammten Verhandlungen des deutſchen Bundestags, wenige Ausnahmen abgerechnet, der Oeffentlichkeit zu übergeben, habe zu Mißbräuchen Anlaß gegeben, welche jeder Gutdenkende gewiß mißbillige, denen aber eben darum ein Ziel geſetzt werden müſſe."

„Daß das Reſultat der Berathungen der Bundesverſammlung, je nachdem es für Alle oder Einzelne von Intereſſe ſei, bekannt gemacht werde, dieß ſei unbedingte Nothwendigkeit — aber die Vorbereitung der Gegenſtände, die Arbeiten der Comité's und die verſchiedenen Anſichten der einzelnen Regierungen, dieß ſeien Epochen der Geſchäftsverhandlungen, welche zur Oeffentlichkeit durchaus nicht geeignet ſeien. Bei Militärangelegenheiten und bei Differenzen der Bundesfürſten unter ſich, oder mit ihren Ständen, ſei dieß vorzugsweiſe der Fall."

Hierauf wurde wiederum einſtimmig beſchloſſen:

„Bei Abfaſſung der Protokolle, im Geiſte obigen Präſidial-Antrags vorzugehen, und der Bundes-Canzleidirection aufzugeben, künftighin nach Maßgabe der verhandelten Gegenſtände, zweierlei Protokolle aufzunehmen, und zwar öffentliche und Separat- blos loco dictaturae zu druckende Protokolle."

Die Bundeskanzlei-Direction wird verſehen durch einen öſterr. Diener. Somit war es alſo der öſterr. Regierung, bezugsweiſe deren Organe

am Bundestage anheim gegeben, was von den Bundestagsverhandlungen dem deutschen Vaterlande mitgetheilt werden sollte, was nicht.

Alle diese hochwichtigen Beschlüsse wurden ohne vorgängige Berathung, sofort auf den Antrag des Präsidiums gefaßt. Man weiß nicht, soll man annehmen, die Bundesversammlung habe deren Bedeutsamkeit erkannt, oder nicht. Der eine Fall ist so schlimm wie der andere.

In der Sitzung vom 19. Juni 1828 wurde ferner einstimmig beschlossen, ohne Unterschied auch alle diplomatischen Verhandlungen, welche die Bundesversammlung mit den bei dem Bunde accreditirten Gesandten fremder Höfe zu pflegen in den Fall komme, der Publicität zu entziehen, und sie daher nicht in das öffentliche Protokoll aufzunehmen.

Die fremden Gesandten erhielten die Separat-Protokolle der Bundesversammlung. Ich habe mich selbst davon überzeugt. Allein der deutschen Nation wurden die wichtigsten, der ihre öffentlich rechtlichen Zustände betreffenden Beschlüsse vorenthalten.

Die Entfernung derjenigen Gesandten, welche nicht geneigt waren, im Sinne der Carlsbader Beschlüsse zu wirken, die Anwendung dieser Beschlüsse auf freisinnige Zeitschriften, die Thätigkeit der Central-Untersuchungsbehörde, die Streitigkeiten zwischen Anhalt und Preußen und zwischen Braunschweig und Hannover — dieses waren so ziemlich die einzigen Gegenstände, welche dem Bundestage in dem zwischen der Wiener Schlußakte und der Pariser Julirevolution in der Mitte liegenden Jahrzehend einige Lebensthätigkeit abdrangen.

Der einzige Antrag, welcher, falls die Bibliothek der Bundesversammlung zugänglicher wäre, von gemeinnützigen Folgen sein könnte, war derjenige, welchen der baierische Gesandte, Freiherr v. Aretin stellte, und welcher die Sammlung der sämmtlichen in Deutschland bestehenden Gesetzgebungen zur Folge hatte.

Digitized by Google

§. 23.

Verschiedene Beschlüsse, betreffend die Geschäftsordnung der Bundesversammlung.

I.

Beschluß, die Eingaben von Druckschriften oder deren Zueignung an die Bundesversammlung betreffend, vom 3. Juli 1823, XIX. Sitzung §. 125.

1) Daß die der hohen Bundesversammlung zu überreichenden Druckschriften deutscher Schriftsteller, derselben künftig durch den Herrn Gesandten des Staates, welchem der Schriftsteller oder Verleger angehöre, zu übergeben seien, und daß

2) von der hohen Bundesversammlung keine Zueignungen angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgesucht oder erlangt worden ist; daß endlich

3) die Regierungen durch ihre Herren Gesandten ersucht werden, diesen Beschluß bekannt zu machen und die angemessenen Verfügungen wegen des Verbots der Zueignung ohne vorgängige Bewilligung zu erlassen.

II.

Beschluß, wegen Censur der bei der Bundesversammlung gedruckt einzureichenden Reclamationen und Druckschriften, vom 15. Januar 1824, I. Sitzung §. 3.

Daß die sämmtlichen Regierungen der Bundesstaaten ersucht werden, Reclamationen und Denkschriften, welche bei der hohen Bundes-Versammlung gedruckt eingereicht werden sollen, einer Censur da, wo sie noch nicht bestehe, zu unterziehen, so wie insbesondere der Senat der freien Stadt Frankfurt ersucht werde, zu verordnen, daß jene Eingaben, welche am Sitze dieser Versammlung gedruckt werden sollen, in den hiesigen Druckereien nicht eher als nach ertheiltem Imprimatur von Seiten der Bundes-Canzlei-Direction (welche in vorkommenden Fällen mit der Reclamations-Commission Rücksprache pflegen werde) angenommen werden.

Digitized by Google

III.

Beschluß an die Bundes-Canzlei-Direction, in Austrägalsachen den Sachwaltern von Privaten die erforderlichen Aufklärungen **brevi manu** zu ertheilen, vom 22. Mai 1828, XIII. Sitzung §. 91.

Wenn auch ungeachtet des Umstandes, daß die Privatpersonen deren Reclamationen zur Einleitung des Austrägalverfahrens nach dem Artikel 30 der Wiener Schlußakte Anlaß gegeben, an diesem Verfahren selbst keinen Antheil zu nehmen, deren Resultat vielmehr abzuwarten haben — in Beförderungsgesuchen derselben an die hohe Bundesversammlung an und für sich nichts Unziemliches liegen dürfte, so ist doch, bei erprobter Geschäftsförderung eines obersten Gerichts als Austrägal-Instanz, eine Einwirkung der Bundesversammlung (wie bereits ein Vorgang mit Celle ergibt) nicht für erforderlich zu erachten, solchemnach also der Reclamant (dessen Anwalt oder Bevollmächtigter) mit keiner Resolution zu versehen.

Daher wird beschlossen:

der Canzlei-Direktion sei zu überlassen, in dergleichen Fällen dem Anwalt des Reclamanten die erforderliche Aufklärung über den Stand der Sache zu ertheilen.

§. 24.

Sammlung der in Deutschland bestehenden Gesetzgebungen.

In der zweiten Sitzung vom 18. Januar 1821, §. 10. bemerkte der am Schlusse des vorigen Paragraphen genannte königlich baierische Bundestags-Gesandte Freiherr von Aretin, es hätten sich bereits öfters die Fälle ereignet, daß man sich die in den Bundesstaaten geltenden Gesetze, deren Einsicht bei einzelnen Veranlassungen nothwendig gewesen, nur mit Weitläuftigkeiten und Zeitverlust habe verschaffen können.

Dieses Bedürfniß zeige sich am häufigsten bei Bearbeitung der Reklamationsfälle, und ebenso sey, nach der beschlossenen Einrichtung im Austrägal-Verfahren, die Kenntniß sämmtlicher, in den verschiedenen Bundesstaaten eingeführten Gerichtsordnungen der Bundesversammlung fast unentbehrlich.

Digitized by Google

Demzufolge wurde der Beſchluß gefaßt:

1) „Daß ſämmtliche, in den Staaten des deutſchen Bundes erſcheinenden Geſetz- und Regierungsblätter, durch welche die Verordnungen zur officiellen Kenntniß gebracht werden, von dem laufenden Jahre anfangend, durch das hieſige Oberpoſtamt zu beſtellen und die Bundescanzleicaſſe zur Beſtreitung dieſer Auslagen zu ermächtigen; ſodann

2) An ſämmtliche Regierungen durch die Bundestagsgeſandtſchaften die Bitte zu ſtellen ſei, daß ſie baldmöglichſt vollſtändige Exemplarien der, gegenwärtig in jedem Bundesſtaate geltenden, bürgerlichen und peinlichen Geſetzbücher, dann der Gerichtsordnungen, etwa auch der geſetzlichen und halbofficiellen Commentare über die Rechtsbücher, mittheilen möchten; die Bundesverſammlung würde es überdies mit beſonderem Dank erkennen, wenn die Regierungen noch die in den meiſten Staaten vorhandenen Sammlungen von Landesverordnungen und ſyſtematiſchen Handbüchern, ferner die Geſetz- und Regierungsblätter von den Jahren 1800 bis 1820 einſchließlich, endlich die gedruckten landſtändiſchen Verhandlungen hinzufügen wollten.

3) Sämmtliche Werke wären dereinſt in der Bibliothek der Bundesverſammlung aufzuſtellen und in vorkommenden Fällen an die derſelben bedürfenden Herren Bundestagsgeſandten gegen Beſcheinigung abzugeben."

Auf den Grund dieſes Beſchluſſes wurden von allen Bundesſtaaten die betreffenden Geſetzbücher, Geſetzſammlungen, Regierungsblätter, kurz alles Material eingeſchickt, aus welchem die Geſetzgebungen derſelben beſtehen. Dieſes Material iſt wohl nirgends in der Welt, als in Frankfurt am Sitze des Bundestags vereinigt. Es bildet für ſich eine kleine Bibliothek, denn bei den tauſendfältig verſchiedenen Geſetzgebungen, welche ein deutſches Land von dem andern, eine deutſche Provinz von der andern, einen Kreis, ein Dorf von dem andern trennen, und hemmend in alle Verhältniſſe des Lebens eingreifen, gingen freilich von allen Seiten Folianten, Quartanten und Octavbände in Maſſe ein.

Gott gebe, daß ſie alle bald zur Antiquität werden, und eine ganz Deutſchland gemeinſam umſchließende Geſetzgebung an die Stelle dieſer tauſendfältigen Verſchiedenartigkeit der Geſetzgebung treten möge!

Digitized by Google

Die Periode zwiſchen 1820 und 1830 machte weiter nichts möglich, als dieſe verſchiedenartigen Bände, dieſe Zeugen deutſcher Zerſplitterung auf Bücherſtändern neben einander zu bringen. Das Jahr 1830 rüttelte etwas an dieſen Bücherſtändern, daß der Staub ſich von denſelben hier und da verlor. Er ſammelte ſich in den Jahren nach 1834 um ſo dichter wieder an. Wann wird er abfallen? Wann wird an die Stelle der Vereinigung der Geſetzbücher Vereinigung des Geiſtes treten, welcher die Geſetzbücher ſchafft?

§. 25.

Ordnung des reichskammergerichtlichen Archivweſens.

In Betreff des Reichskammergerichts-Archivs wurde in der 3. Sitzung vom 25. Jan. 1821 §. 15. der Beſchluß gefaßt:

1. „Das Archiv des ehemaligen kaiſerlichen- und Reichskammer-Gerichts verbleibt eine Reihe von wenigſtens 20 Jahren unter der Direktion der Bundesverſammlung, in der von dieſer angeordneten Verwahrung; während dieſes Zeitraumes werden aus demſelben einzelne Acten, jedoch nur auf beſonderes Verlangen, nach feſtgeſetzten Beſtimmungen ausgeliefert; zugleich ſoll die gänzliche Auseinanderſetzung und Auslieferung vorbereitet werden.
2. Zur Aufbewahrung des Archives werden die, dem königl. preuß. Hofe eigenthümlich zuſtehenden, ehemaligen Cameralgebäude, deſſen Anerbieten gemäß, ferner benutzt, und derſelbe wird auch das erforderliche Lokal zu der Actenausſcheidung neben dem Archivgebäude anweiſen laſſen.
3. Zur Verwahrung des Archivs, Auslieferung der Acten, und zur Vorbereitung der Auseinanderſetzung, iſt eine eigene Commiſſion angeordnet, welche aus zwei ſachkundigen, zu Wetzlar wohnenden Männern beſteht. Das eine Mitglied der Commiſſion wird von Seiten der Bundesverſammlung ernannt, die Ernennung des andern Mitglieds wird der kön. preuß. Regierung überlaſſen. Die ernannten Commiſſarien ſtellen der Bundesverſammlung eidliche Reverſe wegen treuer und gewiſſenhafter Beſorgung dieſes ihnen aufgetragenen Geſchäfts aus, und wählen ſich zur Hülfleiſtung penſionirte ehemalige Kammergerichts-Canzleiperſonen, welche, nach erfolgter Genehmigung der Bundesverſammlung, auf den hier-

Digitized by Google

über zu erstattenden Bericht, von ihnen selbst mittelst Handlübde verpflichtet werden.

Die Commission führt die Benennung:

zu dem reichskammergerichtlichen Archive von der deutschen Bundesversammlung verordnete Commission, und bedient sich eines mit gleicher Inschrift versehenen Siegels.

4. Diejenigen Acten, welche nach dem kammergerichtlichen Verfahren zu Extrajudicial-Sachen gehören, mithin durch die Reproduction noch nicht gemeinschaftlich geworden, vielmehr alleiniges Eigenthum des erhibirenden Theils verblieben sind, können dem letzteren, oder dessen Nachfolger selbst, verabfolgt werden.

5. Acten in noch nicht entschiedenen Judicial-Sachen zwischen Privaten, mithin solche, welche durch die Reproduction gemeinschaftliches Eigenthum der Parteien geworden sind, können weder an den einen, noch an den andern Theil, noch an beide zugleich auf deren alleiniges Anmelden ausgeliefert werden, sondern es ist hierzu ein Ersuchen desjenigen Gerichts, welches jetzo in der Sache zu erkennen haben würde, erforderlich. Die Interessenten haben sich also zunächst an dieses Gericht zu wenden, von welchem dann die Beurtheilung und erforderliche Berichtigung der Legitimation, so wie die nöthige Benachrichtigung aller Theilhaber, gewärtigt wird.

6. Werden Acten in bereits abgeurtheilten Sachen verlangt, so ist eben das zu beobachten, was in dem nächstvorhergehenden Paragraphen festgesetzt ist.

7. Ist die Competenz eines Gerichts zweifelhaft oder streitig, oder concurriren mehrere Gerichte, so hat die Commission an die Bundesversammlung gutachtlichen Bericht zu erstatten, und Entschließung zu gewärtigen.

8. Wenn ehemalige Reichslande, welche bei dem Kammergerichte mit einander in Streitigkeiten verwickelt waren, jetzo unter einem und dem nämlichen Souverain vereinigt sind, so können die desfallsigen Acten an das oberste Gericht des letztern, auf dessen Verlangen sofort ausgeantwortet werden.

Digitized by Google

9. Acten, welche Streitsachen von Privaten gegen Souveraine betreffen, können an die Gerichte dieser, von welchen jetzo Recht genommen werden muß, nur mit Vorwissen jener oder ihrer Nachfolger, ausgeliefert werden, welchen daher das Ansuchen um Auslieferung, bevor diese geschieht, von der Commission kund gemacht, oder daß solches in anderer Weise geschehen, nachgewiesen werden muß.
10. In Streitsachen unter Souverainen selbst ist die Auslieferung der Acten von einem Uebereinkommen der in Streit befangen gewesenen oder noch befangenen Regierungen abhängig.
11. Werden Acten, zu welchen Depositen gehören, ausgeliefert, so sind diese zugleich mit auszuantworten,
12. Testamente, wenn der Testator noch am Leben ist, werden an diesen, wenn derselbe aber mit Tod abgegangen ist, an das oberste Gericht des Landes, wo derselbe gewohnt oder die Erbschaft gelegen, — Verträge und Schuldverschreibungen werden an die contrahirenden Theile oder deren Nachfolger, unter wechselseitiger Einwilligung, — übergebene Privilegien und Statuten, an die Exhibenten oder deren Nachfolger, ausgehändigt.
13. Sind die beiden Commissarien in einem einzelnen Falle verschiedener Meinung, oder scheint ihnen die Sache sonst zweifelhaft, so haben dieselben an die Bundesversammlung Bericht zu erstatten und Entschließung abzuwarten. Gegen Verfügungen der Commission kann der Rekurs an die Bundesversammlung mit suspensiver Wirkung ergriffen werden.
14. Die Judicial-Acten, welche ausgeliefert werden sollen, werden vorher gehörig inrotulirt; der Inrotulation können die Interessenten, welchen überlassen bleibt, wegen der Zeit Erkundigung einzuziehen und die desfalls keine besondere Vorladung zu erwarten haben, selbst oder durch legitimirte Stellvertreter beiwohnen, auch Abschrift des Actenrotuls verlangen.

Die Gerichte werden bei ihrem Ersuchen zugleich die Art der Empfangnahme bemerklich machen; in andern Fällen kann eine Ausantwortung nur an die Interessenten selbst, oder an deren mit Specialgewalt zu versehende Bevollmächtigte geschehen. Ueber eine jede Auslieferung muß Empfangsbescheinigung ertheilt werden.

Digitized by Google

15. Während dieses Auslieferungsgeschäfts hat die Commission alle diejenigen, ihr zur Hand kommenden Acten, deren Aufbewahrung im Ganzen oder zum Theil nach ihrem Dafürhalten ohne allen Nutzen seyn würde, besonders zu reponiren, und solche mit dienlicher Erläuterung, in ein, von Zeit zu Zeit an die Bundesversammlung einzuschickendes, Verzeichniß zu bringen.
16. Die Commission führt über ihre Verrichtungen ein eigenes Protokoll, zu welchem auch die Bescheinigungen über geschehene Auslieferungen registrirt werden, und erstattet von sechs zu sechs Monaten Bericht über den Fortgang des Geschäfts an die Bundesversammlung.
17. Inspection der Acten ist nur den bei einer Sache Interessirten, die sich als solche gehörig legitimirt haben, oder deren mit Spezialgewalt versehenen Bevollmächtigten, in Gegenwart eines Mitgliedes der Commission, oder eines Gehülfen derselben, verstattet. Für die Inspection der Acten sind die rückständigen Protokollir-Gebühren so wenig als die sonst von den Archivarien privativ bezogenen Aufsuchungs-Gebühren zu bezahlen, dagegen, und statt aller Gebühr, sind für eine jede Sitzung, insofern solche nicht länger als drei Stunden dauert, ein Gulden und dreißig Kreuzer im 24 fl. Fuße zu entrichten.
18. Bis zur endlichen Auseinandersetzung des Archivs sind als Aushändigungs-Gebühr für die in einer einzelnen Sache verhandelten Acten überhaupt, und ohne Berücksichtigung deren Größe, fünf Gulden im vier und zwanzig Gulden Münzfuße, für einzelne Stücke, als Testamente, Verträge ꝛc., welche nicht einen Theil von Acten — als von welchen solche nie getrennt werden dürfen — ausmachen, 1 fl. 30 kr. zu entrichten. Die Ausantwortung übergebener Privilegien, Landesprozeß-, Polizei-Ordnungen und Statuten, ist von jeder Gebühr befreit.

    Rückständige Protokollir-, Urtheils- und Foliirungs-Gebühren können nicht gefordert werden.
19. Ueber die also bestimmten Aushändigungs-Gebühren ist von der Commission besondere Rechnung zu führen, und diese von sechs Monaten zu sechs Monaten, neben dem §. 16 gedach-

Digitized by Google

ten Berichte, an die Bundesversammlung einzuschicken. Die bereits vorhandenen Canzlei-Targelder hat die Commission ebenmäßig in Verwahrung zu nehmen, und eine abgesonderte Berechnung derselben der ersten Rechnung über die neue Einnahme beizulegen.

20. Aus dem Ertrage dieser Einnahme wird die Remuneration der Commissarien und derjenigen, welche Hülfe leisten, sammt den Kosten für Feuerung, Schreib-Materialien u. d. gl. bestritten; die Bestimmung der Art der Vertheilung, nach Abzug der genannten Kosten, bleibt vorbehalten.
21. Wegen der kammergerichtlichen Bibliothek wird die Bundesversammlung dereinst besondere Entschließung fassen."

Mit diesem Beschlusse ging übrigens diese Sache nicht zu Ende, vielmehr fand sie erst durch einen Beschluß vom 4. September 1845 §. 344 ihre Erledigung nach mannigfaltigen langwierigen Verhandlungen.

§. 26.

Wirksamkeit der ersten Central-Untersuchungs-Commission.

In der Sitzung vom 30. Mai 1823 zeigte Freiherr von Münch-Bellinghausen als Präsidial-Gesandter, an, die erneuerte Commission zur Aufsicht über die Preßgesetze, habe die ihr zugewiesene Beschwerde der Centraluntersuchungs-Commission zu Mainz gegen die in Stuttgart erscheinende Zeitschrift „Der teutsche Beobachter" in Erwägung gezogen, und sey bereit, den Vortrag hierüber zu erstatten. Freiherr von Wangenheim habe diesen Vortrag, obwohl er Mitglied der Commission sey, nicht unterschrieben; hierauf verlas der Freiherr von Blittersdorf den Bericht, und trug darauf an, zu beschließen:

1. daß der in Stuttgart erscheinende „teutsche Beobachter" von der Bundesversammlung kraft der ihr durch den Beschluß vom 20. September 1819 übertragenen Autorität hiermit unterdrückt, auch alle fernere Fortsetzung desselben untersagt werde;
2. daß die k. würtemb. Regierung durch die Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen sey, diesen Beschluß zu vollziehen.

Digitized by Google

3. daß allen übrigen Bundesregierungen von diesem Beschlusse mit dem Ersuchen Kenntniß zu geben sey, die fernere Ausgabe des teutschen Beobachters innerhalb ihres, zum deutschen Bunde gehörigen Gebiets zu verbieten; auch den verantwortlichen Redacteur desselben, J. G. Liesching binnen fünf Jahren bei der Redaction eines, in die Classe der periodischen gehörigen, öffentlichen Blattes mit politischer Tendenz nicht zuzulassen;

4. daß der Centraluntersuchungs-Commission in Mainz dieser Beschluß mit dem Bemerken zuzustellen sey, daß die Bundesversammlung ihre Beschwerde hiermit erledigt erachte."

Dieser Antrag wurde durch Stimmenmehrheit zum Beschluß erhoben. Churhessen, Hessen-Darmstadt, die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, Holstein, Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg stimmten nicht dafür; Würtemberg enthielt sich der Abstimmung. In der Sitzung vom 3. Juli desselben Jahres erklärte hierauf die würtembergische Bundestagsgesandtschaft, sie sey angewiesen, die Bundesversammlung von der erfolgten Vollziehung des Beschlusses vom 30. Mai in Kenntniß zu setzen.

Hessen-Darmstadt, vertreten durch den Freiherrn von Gruben, hatte die Ansicht ausgesprochen, daß es nach dem Bundestagsbeschlusse vom 20. September 1819 der Bundesversammlung unbenommen sey, zu veranlassen, daß die in Frage stehende Schrift von den betreffenden Regierungen selbst unterdrückt werde, und richtete hierauf ihren Antrag.

Dieser von Seiten der ersten Central-Untersuchungsbehörde des Bundes ausgegangene Antrag hatte zu sehr heftigen und eifrigen Verhandlungen am Bundestage Veranlassung gegeben. Der Sieg, welcher von der durch Oesterreich vertretenen politischen Ansicht errungen wurde, war von großer Bedeutung. Er bereitete die Abberufung des Freiherrn von Wangenheim vor, und begründete mehr und mehr das österreichische Uebergewicht.

Auf diese Weise trat die Central-Untersuchungsbehörde zuerst als Verbündete der österreichischen Politik auf. Ueber ihr eigentliches Geschäft: die Untersuchung der angeblichen revolutionären Umtriebe erstattete sie erst nach Jahren ihren Bericht.

Digitized by Google

Beinahe 9 volle Jahre bestand diese erste Central-Untersuchungs-Commission, nämlich vom Herbste 1819 bis zum Jahre 1828. Deren aus der Bundes-Matrikular-Casse bestrittene Canzleikosten betrugen allein 56,490 fl. 37 kr. Die Kosten, welche jedoch von jenen Regierungen bestritten wurden, welche die Commissionen zu derselben bestellt haben, waren ungleich bedeutender.

Unter'm 17. Januar 1828 reichte die Central-Untersuchungs-Commission den in ihrer Berathung vom 14. Dezember 1827 geschlossenen Hauptbericht in fünf Bänden nebst einer Mappe mit 34 Beilagen, endlich die über die Redaction aufgenommenen Berathschlagungs-Protokolle in zwei Bänden, bei der Bundesversammlung ein.

Jahre vergingen, bevor sich der Bundestag mit diesem colossalen Berichte beschäftigte; und hätte die Juli-Revolution nicht von Neuem die Furcht vor deutschen Demagogen rege gemacht, so würde über die Arbeiten der genannten Commission vielleicht niemals der Bundesversammlung ein Vortrag erstattet worden seyn.

Diese herkulische Arbeit übernahm der badische Gesandte, Freiherr von Blittersdorff, welcher bei allen Bestrebungen gegen sog. Demagogen und sog. Preß-Unfug eine besondere Thätigkeit entwickelt hatte. In der 10. Sitzung vom 24. März 1831 erstattete derselbe seinen Vortrag über den bezeichneten Bericht an die Bundesversammlung. Wir entnehmen demselben folgende Hauptmomente.

Der Bericht der Commission zerfällt in drei Perioden. Die erste derselben umfaßt die Jahre 1806—1815. Den Anfang des deutschen revolutionären Treibens fand die Bundes-Untersuchungs-Commission unter den Papieren des Buchhändlers Georg Andreas Reimer zu Berlin, welchem nach der Schlacht von Jena ein Freund schrieb:

> „Laß uns, bis Alles entschieden ist, den Weltbegebenheiten ruhig zusehen, vor allen Dingen aber nicht Deutschland aufgeben. Eine allgemeine Regeneration ist nothwendig und wird sich aus diesen Begebenheiten entwickeln. Wie, das kann man jetzt noch nicht sehen, aber wir wollen dabei seyn, und mit angreifen, sobald

Digitized by Google

der Gang der Dinge uns aufruft, oder mit sich fortreißt."

An diesen Anfang reihen sich Fichte's Reden an die deutsche Nation, der Tugendbund, der Verein der Charlottenburger, die Bestrebungen von Ernst Moritz Arndt und Friedrich Ludwig Jahn zu Berlin im Winter 1809 auf 1810, der deutsche Bund der Jahre 1810, 1811, 1812, wobei als gemeinschaftlicher Zweck „des Vaterlandes Stellung und Wiedergeburt" ausgesprochen worden sey. Die Ereignisse des Winters 1813 hätten die Erreichung des Zieles, welches alle diese Verbindungen als das ihrige angegeben hätten, noch eher herbeizuführen geschienen, als sie es von eigener Thätigkeit zu hoffen vermocht hätten. Ernst Moritz Arndt's politisch-literarische Wirksamkeit, die politischen Flug- und Zeitschriften, welche die Begriffe und Gefühle, auf denen am Ende alle bürgerliche Ordnung beruhe, angegriffen, bekämpft und zu zerstören versucht hätten, der „Rheinische Merkur," von Görres herausgegeben, Wilhelm Snell, Gottlieb und Carl Welcker bilden die Uebergangspunkte zu dem von Arndt veröffentlichen „Entwurf einer deutschen Gesellschaft," und zu dem sogenannten Usinger Vereine. Napoleon's Landung im Jahre 1815 habe Veranlassung zu dem im Rheinischen Merkur öffentlich zur Sprache gebrachten und auch von Hofmann zu Rödelheim unterstützten Project gegeben, eine Freischaar zu bilden, welche auf 50,000 Mann habe gebracht werden sollen. Arndt's Schrift „über Preußens rheinische Mark," die Burschenschaft in Halle und Jena, das Turnwesen bilden die Uebergangspunkte zu den Pariser Unterhandlungen vom Jahre 1815. Es hätten sich damals in Paris mehrere bedeutende Mitglieder jener Partei eingefunden, und hauptsächlich um von Gruner versammelt; allein bald hätten sich die Klagen über die „elende Cabinets-Politik" erneuert. Als der Gang der Ereignisse in Paris den Hoffnungen der Partei immer ungünstiger geworden sey, habe sie die öffentliche Stimme abermals zu Hülfe gerufen und in Deutschland durch Flug- und Zeitschriften den Ruf gegen die Regierungen ertönen lassen. Gegen das politische Treiben dieser Partei sey der geheime Justizrath Schmalz zu Berlin zuerst in der bekannten Schrift „über geheime Verbindungen" öffentlich aufgetreten, habe jedoch die heftigste Erwiederung gefunden, nichts desto weniger sey die Auflösung des sogenannten deutschen Bundes die Folge davon gewesen.

Digitized by Google

Die zweite Periode des Berichts beginnt mit dem Jahre 1816, schließt mit 1819, und enthält im Wesentlichen folgende Momente. Nach dem Jahre 1815 seyen die Werkstätten des Gemeingeistes vorzüglich auf den Universitäten aufgeschlagen worden. In Tübingen habe sich aus den Resten der Teutonia eine Art Burschenschaft unter dem Namen Arminia gebildet, in Heidelberg sey die Hoffnung der Gleichgesinnten vorzüglich durch die Berufung des Carl Welcker, als Professor an die dortige Universität, genährt worden, in Gießen habe Gottlieb Welcker ein Publikum gelesen „über die wichtigsten Verhandlungen unserer Tage," worin er dieselbe Tendenz entwickelt, welche Fichte's Reden an die deutsche Nation ausgezeichnet habe. Von derselben Partei sey die Gründung einer Burschenschaft unter dem Namen des Ehrenspiegels ausgegangen. Wie in Gießen hätten im Jahre 1816 auch in Darmstadt und im Nassau'schen Zusammenkünfte der von der Universität Zurückgekehrten statt gefunden, welche hauptsächlich der Unterhaltung über Politik und Religion, mit besonderem Bezug auf Deutschlands Einheit und Freiheit gewidmet gewesen seyen. Görres und Arndt hätten am Rheine ihren Wohnsitz aufgeschlagen und die angesponnenen Verhältnisse fortgesetzt und erweitert.

Die gemeinschaftliche Tendenz jener „Freunde" im südlichen Deutschland, in der ersten Zeit ihrer förmlichen Vereinigung sey die Verwirklichung der Republik, als das für Deutschland zu erstrebende Ideal gewesen. Das Streben nach ständischer Verfassung, das Turnwesen, die Burschenschaft, die Wartburgfeier, die Betreibung einer National-Adresse, der Burschentag zu Jena, das Glaubensbekenntniß des Professors Fries, die Ermordung Kotzebue's, Carl Löning's meuchelmörderischer Anfall auf den Präsidenten Ibell, die Unruhen im Odenwalde bilden die hervorstechendsten Ueberschriften der Abschnitte, welche die Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819 einleiten. Die Central-Untersuchungs-Commission bemerkt, daß sie diesen Beschlüssen ihre Aufstellung verdanke, und fügt sehr naiv hinzu, sie habe sofort den ganzen Haß der Partei auf sich gezogen, der sich auf mannigfache Weise geäußert habe. Auch liege eine Angabe des Witt vor, daß er aus dem Munde des Carl Follenius gehört habe, wie bald nach dem Carlsbader Congresse von mehreren Unbedingten ein Mordanschlag gegen Fürsten und bedeutende Männer (welche?) gemacht worden sey. Die Auflösung

Digitized by Google

der Burschenschaften, wenigstens eine scheinbare, und die Flucht der Demagogen in's Ausland, wird als die unmittelbare Folge jener Beschlüsse angegeben. In diese Zeit, so schließt der thatsächliche Bericht der zweiten Periode, falle allem Anscheine nach die Entstehung eines sehr merkwürdigen Aufsatzes, welcher unter Louis Snell's Papieren in Wetzlar in Beschlag genommen worden sey. Hierin werde das Treiben und die Tendenz der Partei vollständig entwickelt, gesagt, daß nach den neuesten Maßregeln der Regierungen in Deutschland nichts mehr zu hoffen sey, und der Vorschlag gemacht, in Nordamerika „eine alle Zweige des menschlichen Wissens umfassende deutsche Bildungsanstalt" zu gründen, welche der Zufluchtsort der in Deutschland „durch Willkühr unterdrückten Geistesfreiheit, so wie für diejenigen werden sollte, die hier im Kampfe für dieselbe, durch Verlust ihres Wirkungskreises, Opfer jener Willkühr geworden seyen."

Wenn wir übrigens von Redensarten, schwankenden Anschuldigungen und Vermuthungen absehen, und fragen: welches sind die durch die Bestrebungen der Central-Untersuchung hergestellten verbrecherischen politischen Umtriebe im Laufe der beiden bis jetzt besprochenen Perioden? so ist die Antwort: auch nicht ein Mensch wurde wegen solcher zur Strafe gezogen, auch nicht ein Umtrieb wurde hergestellt.

Es ist demnach klar durch den Rechenschafts-Bericht der Central-Untersuchungs-Commission selbst, daß der ganze Lärm, welchen Campt und Consorten, die Carlsbader Diplomaten und die bezahlten Schreier wegen angeblicher verbrecherischer Verbindungen anstellten, ein falscher war.

Die dritte und letzte Periode des Berichtes bespricht die Jahre 1820—1825 und theilt nach einigen allgemeinen Vorbemerkungen zuerst ein Gespräch mit, welches Carl Follenius mit Wahlkampf führte, und namentlich die Worte enthält: die Einheit und Republikanisirung Deutschlands würde immer das höchste Ziel seines Strebens seyn, aber vorläufig müsse er davon abstrahiren, da es nicht darauf ankomme, fortzuschreiten, sondern nur das wenig vorhandene Gute zu erhalten. Er gehe daher damit um, alle seine Freunde anzuregen, daß sie zu einem gemeinschaftlichen wissenschaftlichen Streben sich vereinigten. Zwei Monate später finde man Follenius in Straßburg. Es folgen nun durchaus schwankende und

Digitized by Google

unbestimmte Mittheilungen über die Bestrebungen, welche Wilhelm Snell und Carl Follenius in Straßburg, in Chur, Follenius Witt und Liesching in Paris und an anderen Orten gehegt haben sollen, die Burschenschaften und engeren Vereine auf deutschen Hochschulen, Reisen und Zusammenkünfte verschiedener Personen, der Bund der Jungen, der Männerbund, der Burschentag in der Bergstraße vom 24. September bis 20. Oktober 1822, der Bundestag zu Nürnberg am 12. und 13. Oktober 1823, die Unterdrückung des deutschen Beobachters.

Wenn wir hierbei von Combinationen, Conjecturen und dergleichen absehen, und fragen: welche Verbrechen sind durch die vielen Bemühungen sämmtlicher unter Leitung der Central-Untersuchungs-Commission thätig gewesener deutscher Untersuchungsgerichte als erwiesen angenommen, und welche Strafen sind von denselben erkannt worden, so gelangen wir zu folgenden Resultaten:

Durch Urtheil des Gesammt-Ober-Apellationsgerichts zu Zerbst vom 18. Oktober 1824 wurde ein gewisser Schwarz „wegen Theilnahme an einer geheimen, auf die Umwälzung der bestehenden Staatsverfassungen Deutschlands gerichteten Verbindung," zu einem „dreimonatlichen strengen, jedoch seiner Gesundheit unschädlichen Arrest" verurtheilt. Gegen die Mitglieder desselben Bundes (der Jungen) wurde, und zwar in Würtemberg gegen Kolb, Gräter und Consorten auf ein- bis vierjährige Festungsstrafe und Entsetzung von ihren Stellen, in Baden gegen Schwörer und Heinrich Geßner auf 2—5jährigen Festungsarrest, in Kurhessen gegen Hodes und Consorten auf 2—6jährige Festungsstrafe und Verlust aller staatsbürgerlichen Rechte, in Hannover gegen Havemann und Consorten auf 5 und 6jährige Festungsarreststrafe, in Sachsen-Weimar auf 6 Jahre Festung mit Entsetzung vom Staatsdienste, in Preußen gegen Clemen und Consorten auf 8—15jährige Festungsstrafe mit Cassation, Unfähigkeit zu allen Aemtern und Verlust des Rechts die Nationalcocarde und die Denkmünze vom Jahre 1813 zu tragen, und in Nassau gegen Hildebrand auf 10jährige Festungsstrafe, mit Unfähigkeit zur Erlangung eines Staatsdienstes, endlich im Königreich Sachsen und in Sachsen-Gotha auf 42jährige Zuchthausstrafe — erkannt.

Dagegen ist in Darmstadt ein Mitglied des Tugendbundes von der Instanz entbunden, in Mecklenburg-Schwerin die Sache wegen

Digitized by Google

mangelnder Ausmittelung des corporis delicti für zur Zeit noch nicht spruchreif erklärt, in Baiern gegen die zum Theil geständigen Bundesglieder die Generaluntersuchung einstweilen aufgehoben worden.

Von den, wegen ihrer Theilnahme am Männerbunde und der Mitwissenschaft darum, in Untersuchung gekommenen Individuen, wurde Liesching, wegen Theilnahme an einer hochverrätherischen Verbindung, von der Instanz losgesprochen, wegen Verschweigung und Begünstigung revolutionärer Umtriebe aber zu sechsmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt; v. Ferentheil ist mit Cassation, lebenslänglichem Festungsarreste und Verluste aller Ehrenzeichen bestraft und Vogel des Militärdienstes entlassen worden.

Wenn wir mit diesen Resultaten die Schrecken erregenden Manifeste der Diplomaten gegen die deutschen Revolutionäre vergleichen, so können wir nicht umhin ausrufen: **Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus.** Wenn wir dagegen als die Frucht des Demagogenlärms die Carlsbader Beschlüsse betrachten, so müssen wir fragen:

> ist es gerecht, ist es klug, etliche und dreißig Millionen Deutsche in Fesseln zu halten, weil etliche und dreißig junge Leute einen Tugendbund und einige wenige einen Männerbund schlossen? und zwar einen Bund, welcher hervorgerufen war durch die, die Bundesacte in ihren wesentlichsten Bestimmungen umstossenden Carlsbader Beschlüsse?

Es ist durch den Bericht der Central-Untersuchungs-Commission selbst vollkommen hergestellt: vor den Carlsbader Beschlüssen bestanden keine staatsgefährlichen Verbindungen in Deutschland. Diejenigen, welche sich fanden, waren eine der Folgen dieser Beschlüsse. Die Bundesversammlung fand es nicht angemessen, den Bericht der Central-Untersuchungs-Commission, oder auch nur den über denselben erstatteten Vortrag des Frhrn. v. Blittersdorff veröffentlichen zu lassen. Sie erkannte, daß diese Veröffentlichung, dem von ihr vertretenen monarchischen Prinzipe nicht förderlich sein dürfte. Es wurde daher das von dem Präsidialgesandten in seinem Vortrage vom 20. September 1819 ertheilte Versprechen „der am Schlusse

der Untersuchung zu verfügenden öffentlichen Bekanntmachung der gesammten Verhandlungen dieser Behörde" nicht gehalten.

§. 27.

Verlängerung der Carlsbader Beschlüsse.

Vermittelst eines in der 24. Sitzung vom 16. August 1824 §. 131 einstimmig gefaßten Beschlusses wurden die sogenannten Carlsbader Beschlüsse in folgender Weise bestätigt und auf längere Zeit bekräftigt:

Der k. k. präsidirende Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, eröffnete die Sitzung mit der Erklärung, daß derselbe von seinem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten habe, ausführliche Eröffnungen über die am 20. September 1819 zu Stande gekommenen Bundesbeschlüsse in das öffentliche Protokoll niederzulegen. Hierauf erfolgten die Abstimmungen sämmtlicher Bundesglieder, und endlich folgender

Beschluß:

„Der deutsche Bund verdankt Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich den durch die heutige Mittheilung bethätigten neuen Beweis der unwandelbaren Sorgfalt Sr. k. k. Maj. für die Erhaltung und Befestigung der inneren Ruhe und Ordnung in Deutschland, und setzt folgende Bestimmungen fest:

1) Es soll in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden, damit in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Prinzip unverletzt erhalten bleibe, und damit zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten Bestimmungen der Schlußakte entsprechende Geschäftsordnung eingeführt und über die genaue Beobachtung derselben strenge gehalten werde.

Die deutsche Bundesversammlung theilt den Wunsch Sr. k. k. Maj. daß diejenigen Bundesstaaten, bei welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, sich über die Grundli-

Digitized by Google

nien einer solchen Geschäftsordnung, im Sinne der angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften, vereinbaren möchten.

2) Das provisorische Gesetz, welches die Bundesversammlung über die deutschen Universitäten am 20. September 1819 beschlossen, dauert zwar selbstverstanden fort; es soll aber aus der Mitte der Bundesversammlung eine Commission von 5 Mitgliedern gewählt werden, welche, mit Rückblick auf die hinsichtlich der Universitäten bereits vorliegenden Verhandlungen, die gegenwärtig hervortretenden Gebrechen des gesammten Schulunterrichts- und Erziehungswesens in Deutschland zu erörtern, und die Maßregeln, zu welchen diese Erörterung Anlaß geben wird, in Vorschlag zu bringen habe.

3) Das, mit dem 20. September laufenden Jahrs erlöschende, provisorische Preßgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird."

Auch auf diesem Beschlusse lasten alle die in Betreff des Beschlusses vom 20. September 1819 gerügten Mängel. *)

In Folge dieses Beschlusses gab der k. k. österr. Bundestags-Gesandte Freiherr v. Münch-Bellinghausen in der 26. Sitzung v. 26. August 1824 §. 134 folgende Erklärung zu Protokoll.

„Se. Maj. der Kaiser haben aus dem in der 24. Sitzung vom 16. d. M. gefaßten Beschlusse auf's Neue die frohe Ueberzeugung geschöpft, daß über jene Grundsätze und Vorschriften, durch deren Aufrechthaltung nicht nur die Sicherheit, der innere Friede und die wahre Wohlfahrt der einzelnen Bundesstaaten, sondern auch die Fortdauer und Festigkeit des die Gesammtkraft und das Gesammtinteresse Deutschlands umschließenden Vereins unwidersprechlich bedingt sei, unter den erleuchteten deutschen Regierungen die vollkommenste und glücklichste Uebereinstimmung obwalte; diese längst genährte, nunmehr aber feierlich bestätigte Ueberzeugung allein hat Sr. Majestät den Muth und die Zuversicht einflößen können, womit Sie bisher bei allen Bundesverhandlungen in Ihrem, durch das Bewußtsein der reinsten Absichten stets geleiteten, auf das gemeinschaftliche Beste ausschließend berechneten Gange, von keinem

*) S. oben §. 16. S. 101 ff.

Hindernisse gehemmt, von keiner Nebenrücksicht gestört, unverrückt fortgeschritten sind; Seine Majestät werden auch fernerhin und so lange, als Sie auf dieselbe treue und kräftige Mitwirkung rechnen dürfen, die Ihren redlichen Bemühungen bis jetzt zu Theil geworden, in immer gleicher Gesinnung beharren, und sich glücklich schätzen, dem ehrenvollen Vertrauen Ihrer hohen Bundesgenossen, dessen Besitz und Erhaltung Ihr innigster Wunsch ist, bei jeder Gelegenheit entsprechen zu können."

Ferner eröffnete

Präsidium: es habe, ermächtigt durch die hohe Bundesversammlung, den bei dem durchlaucht. deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften der auswärtigen höchsten Höfe von dem am 16. d. M. gefaßten Bundestags-Beschlusse Mittheilung gemacht; es wolle daher die eigene Note und die hierauf erhaltenen Erwiederungen der hohen Gesandtschaften, in der Reihe, wie selbe eingetroffen sind, in das Protokoll niederlegen.

Note des k. k. präsidirenden Herrn Gesandten, Freiherrn von Münch-Bellinghausen, d. d. Frankfurt den 22. August 1824.

„Der unterzeichnete, k. k. präsidirende Gesandte am deutschen Bundestage hat die Ehre, Sr. ꝛc. dem ꝛc. im Anschlusse ein Exemplar des Protokolls der am 16. d. stattgehabten Sitzung zu übermitteln.

Se. ꝛc. der ꝛc. werden daraus die Ueberzeugung schöpfen, daß Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich durch die eigene Präsidial-Proposition die Aufmerksamkeit des deutschen Bundes auf diejenigen Bundestagsbeschlüsse leitete, welche im Jahre 1819 zur Befestigung der Ruhe und Ordnung in Deutschland für sämmtliche Bundesstaaten verbindlich erklärt worden sind, und deren Fortdauer durch die gegenwärtige Lage Deutschlands zur gebieterischen Nothwendigkeit geworden ist.

Sr. Maj. dem Kaiser ist die Beruhigung geworden, Seine Sorgfalt für die innere Sicherheit und Ordnung in Deutschland vom Bunde dankbar erkannt zu sehen, und sämmtliche Bundesstaaten haben sich einstimmig in diejenigen von Sr. k. k. apostolischen Majestät vorgeschlagenen Beschlüsse vereinigt, welche das Protokoll vom 16. d. in sich faßt.

Digitized by Google

Dem Unterzeichneten ist die Verpflichtung, Sr. ꝛc. dem ꝛc. von diesen Beschlüssen Kenntniß zu geben, um so angenehmer, je übereinstimmender die denselben zum Grunde liegenden Principien mit denjenigen Grundsätzen sind, welche Sr. Maj. dem Kaiser und Seinen erhabenen Alliirten bei allen großen Fragen unserer Zeit unverrückt zur Richtschnur gedient haben, — Grundsätze, denen wir die Ruhe der Welt verdanken.

Der Unterzeichnete benutzt diese Gelegenheit Sr. ꝛc. den Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung zu erneuern."

Antwortsnote des k. russ. Hrn. Gesandten, Frhrn. v. Anstett: d. d Frankfurt, den 23. August 1824.

„Le Soussigné, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies près la Sérénissime Confédération Germanique, a reçu avec l'office, dont a bien voulu l'honorer Son Excellence, Monsieur le Baron de Munch-Bellinghausen, Président à la Diète de la dite Confédération, le protocole de la session du 16. du courant.

„La gravité des questions, qui y ont été traitées, la sollicitude de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche qui les a proposées, l'unanimité et la reconnaissance avec lesquelles elles ont été accueillies, l'influence qu'elles auront sur la situation présente de l'Allemagne, sur son repos, sa dignité, sur le bien-être des Allemands, cette nation fidèle, sur le bonheur de la génération présente et de la génération future, sont autant de considérations, qui seront vivement appréciées de la part de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies. Il n'est point permis au soussigné d'anticiper sur les témoignages, qu'il sera infailliblement chargé d'offrir à cet égard, à la Sérénissime Confédération qui a répondu avec un noble accord à un si religieux appel, ainsi qu'à l'illustre Assemblée son organe, et il ne lui reste en attendant que de profiter de cette occasion pour avoir l'honneur de renouveler au Ministre qui y préside, les témoignages de sa haute considération!"

Digitized by Google

Antwortsnote des k. franz. Hrn. Gesandten, Grafen Reinhard: d. d. Frankfurt, den 23. August 1824.

„Le Soussigné, Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté Très-Chrétienne près la Sérénissime Confédération Germanique, a reçu la Note que Son Excellence, Monsieur le Baron de Munch-Bellinghausen, Envoyé de Sa Majesté Impériale et Royale, président à la haute Diète Germanique, lui a fait l'honneur de lui adresser sous la date d'hier, et à laquelle il a joint un exemplaire du protocole du 16 Août.

„En remerciant Son Excellence, Monsieur le Baron de Munch-Bellinghausen, Envoyé de Sa Majesté Impériale et Royale, de cette communication importante, il s'empresse de l'assurer qu'il ne tardera point à en donner connaissance à son Gouvernement qui, reconnaissant l'harmonie des principes sur lesquels ont été fondées les résolutions qui viennent d'être prises par la haute Diète, avec ceux qui dans toutes les grandes questions de notre époque ont servi de règle à Sa Majesté Impériale et Royale et à Ses hauts Alliés, trouvera en même tems dans l'unanimité avec laquelle les mesures proposées par le Ministre de Sa Majesté Impériale et Royale ont été adoptées par la haute Assemblée à laquelle il préside, la garantie du repos et de l'ordre en Allemagne, heureuse continuation d'un état des choses auquel la France ne peut prendre que le plus vif intérêt.

„Le Soussigné saisit cette occasion pour réitérer à Son Excellence, Monsieur le Baron de Munch-Bellinghausen, Envoyé de Sa Majesté Impériale et Royale, président à la haute Diète Germanique, les assurances de sa haute considération.“

Antwortsnote des königl. großbritannischen Geschäftsträgers Hrn. Seymour; d. d. Frankfurt, den 22. August 1824.

„Le Soussigné, Chargé d'affaires de Sa Majesté Britannique, a eu l'honneur de recevoir la Note que Monsieur de Munch-Bellinghausen, Ministre-Président de Sa Majesté Impériale, Royale et Apostolique, a bien voulu lui adresser en date d'aujourd'hui, ainsi que le protocole y annexé, contenant la résolution prise par

Digitized by Google

la Sérénissime Diète dans la séance du 16 de ce mois, sur la proposition qui lui a été faite par Son Excellence.

„Le Soussigné a l'honneur d'offrir à Son Excellence, Monsieur de Munch-Bellinghausen les expressions de sa reconnaissance pour la communication importante qu'il a bien voulu lui faire dans les pièces susmentionnées qu'il s'empressera de porter à la connaissance de son Gouvernement.

„Le Soussigné profite de cette occasion pour renouveler à Son Excellence les assurances de la plus haute considération."

§. 28.

Streitigkeiten zwischen Anhalt und Preußen.

Von besonderem Einflusse, nicht blos auf die Entwickelung des deutschen Bundesrechts, sondern auch auf diejenige der einzelnen deutschen Bundesstaaten, waren die Streitigkeiten, welche zwischen den herzoglichen Häusern von Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau einerseits, und Preußen anderseits in derjenigen Zeitperiode, welche wir hier besprechen (1820—1830) stattfanden. Diese Streitigkeiten enthielten zu gleicher Zeit den Keim des mehr und mehr an Ausdehnung und Kraft zunehmenden deutschen Zollvereins, und des Zerfalls des deutschen Bundes. Sie brachten zu Tage, daß die Bundesverfassung weniger Schutz gewähre für die mindermächtigen deutschen Staaten, als eine freie Vereinigung mit Preußen.

Im Jahr 1819 führte die königl. preuß. Regierung ein neues, auch die Provinzen des linken Elbeufers umfassendes, also die Elbe und die größten Handelsstraßen des nördlichen Deutschlands durchschneidendes Zollsystem ein. Es mochte vielleicht ein gewagtes Unternehmen sein, ein so zerstückeltes und durchschnittenes Terrain, als die königl. preuss. Provinzen, namentlich auf dem linken Elbeufer bilden, mit einer allgemeinen Zolllinie zu umziehen.

Eine nothwendige Folge desselben war es, daß alle diejenigen deutschen Staaten, welche von preuss. Landen umschlossen, in den Kreis der preuss. Zolllinien mehr oder weniger gezogen wurden, von den preuss. Zollmaßregeln in bedeutungsvoller Weise berührt wurden.

In dieser Lage befanden sich namentlich die herzogl. Anhalt'schen Lande. Von allen Seiten durch preuss. Gebiet umschlossen, vermochten sie sich nur durch die Elbe, so lange sie frei war, den

Digitized by Google

preuß. Zollmaßregeln zu entziehen. Ließ Preußen die Elbe frei, und gestattete es, daß sämmtliche nach dem preuß. Tarife mit Zöllen belegte Waaren auf der Elbe frei in das anhalt'sche Gebiet eingebracht würden, so war mit Sicherheit voraus zu sehen, daß wenigstens ein Theil derselben zu Land in das preuß. Gebiet eingeschmuggelt werden würde. Es war also für das preuß. Zollsystem eine Lebensfrage, die anhalt'schen Lande zu bestimmen, sich demselben anzuschließen. Zu diesem Behufe verfügte die k. preuß. Regierung, daß sämmtliche auf der Elbe nach anhalt'schen Landen verführten Waaren den preuß. Zoll erlegen müßten, insofern nicht nachgewiesen und Sicherheit geleistet werden könnte, daß dieselben im Anhalt'schen verbraucht, und nicht von da in's Preußische verbracht werden würden. Das Schiff, welches sich der einen oder der andern dieser Alternativen nicht unterwerfen wollte, wurde festgehalten. In dieser Lage befand sich namentlich eine dem Kaufmann Friedheim zu Cöthen gehörige Schiffsladung, welche, da ihr Eigenthümer sich keiner der oben erwähnten Alternativen fügen wollte, von den k. preuß. Behörden im Jahre 1820 festgehalten wurde.

Hierüber erhoben sich bereits auf der in diesem Jahre zu Wien stattgefundenen Ministerial-Conferenz heftige Verhandlungen. Der Herzog von Anhalt-Cöthen erklärte, er würde die Schlußacte nicht unterzeichnen, insofern in dieselbe nicht eine die freie Elbeschifffahrt garantirende Bestimmung aufgenommen würde. Die Entschiedenheit des Herzogs hatte zur Folge, daß die am 3. August 1820 unter Nro. 4 angenommene Bestimmung über die Flußschifffahrt bereits in Wien unterzeichnet wurde.*) Nichts destoweniger setzte Preußen das von ihm begründete Zollsystem mit Consequenz durch, ohne sich von den Bestimmungen der Wiener Congreßakte, der deutschen Bundesacte und des eben angeführten Beschlusses über die Flußschifffahrt davon zurückhalten zu lassen. Zu gleicher Zeit erbot es sich jedoch wiederholt zu freundschaftlicher Verständigung mit den anhalt'schen Häusern. Eine solche kam indeß für's Erste nicht zu Stande, vielmehr erhob der Herzog von Anhalt-Cöthen in der 3.

*) S. oben §. 21. S. 139.

Sitzung vom 25. Januar 1821 §. 17 Beschwerde gegen die k. preuss. Regierung, in welcher er darauf antrug,

1) daß die widerrechtliche Erhebung der k. preuss. Transito- und Verbrauchssteuer auf der Elbe unverzüglich aufzuhören habe;

2) daß das dem Kaufmann Friedheim zu Köthen zugehörige Schiff, welches seit 6 Monaten zu Mühlberg an der Elbe von k. preuß. Zollbeamten an der Fortsetzung seiner Reise behindert werde, ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer freigegeben werde.

Nachdem von Seiten mehrerer Bundesglieder Aeußerungen über diese Angelegenheit abgegeben worden waren, wurde endlich in der 17. Sitzung desselben Jahres §. 105. eine Commission, bestehend aus Frhrn. v. Aretin und v. Lepel erwählt, um einen Vortrag zu erstatten.

Nachdem mittlerweile wiederum mannichfaltige Erklärungen abgegeben worden waren, erstattete die erwählte Commission in der 26. Sitzung vom 5. Juli 1821, §. 190 ihren Vortrag in der Art, daß Freiherr von Aretin als Referent und Herr v. Lepel als Correferent seine Ansichten aussprach. Der erstere trug darauf an, daß nunmehr das Vermittelungs-Verfahren einzutreten habe. Hierzu schlug er einen Ausschuß von drei Mitgliedern vor und bemerkte dabei:

„Wenn man einen Termin für die Dauer des Vermittelungsversuchs anberaumen wollte, so dürfte doch derselbe nicht zu kurz seyn, damit den Verhandlungen darüber ein hinlänglicher Raum gegönnt werde."

Der Hr. Correferent wies darauf hin, daß die Bundesversammlung von dem Beschlusse v. 3. August 1820, betreffend die Flußschifffahrt Notiz zu nehmen befugt und verpflichtet sey. Ohne diesen Beschluß würde übrigens der Bundesversammlung keine andere Competenz zustehen, als welche ihr der Art. 11 der Bundesacte bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern überhaupt gebe. Daß die Zurückgabe des angehaltenen Friedheim'schen Schiffes von der Ent-

Digitized by Google

ſcheidung der Hauptſache abhänge, bedürfe wohl keiner weitläufigen Ausführung.

In der darauf folgenden Sitzung vom 12. Juli 1821, §. 196 wurde verabredet, die Beſchlußfaſſung darüber: auf welchem der verfaſſungsmäßigen Wege die in der Competenz der Bundesverſammlung liegende Entſcheidung der Hauptſache herbeigeführt werden ſolle? bis zum 29. November deſſ. J. zu vertagen.

In der 32. Sitzung vom 7. December 1821 §. 236 wurde ungeachtet der von Anhalt-Köthen dagegen erhobenen Einſprache der Beſchluß gefaßt:

„Daß, in Erwägung der demnächſt zu erwartenden Ratificationen einer von ſämmtlichen Elbeufer-Staaten abgeſchloſſenen Convention über die freie Schifffahrt auf dieſem Strome und der, zwiſchen der kön. preuſſ. und herzogl. Anhalt-Köthen'ſchen Regierung im Wege der Vergleichsunterhandlungen zu hoffenden, gütlichen Beilegung der zwiſchen ihnen entſtandenen Differenzen, die Abſtimmung über dieſe Angelegenheit auf 6 Wochen auszuſetzen ſei."

Nachdem nun noch einige andere Verhandlungen von keiner großen Bedeutung ſtattgefunden hatten, erfolgte in der 9. Sitzung vom 7. März 1822. §. 72 die Erklärung von Anhalt-Köthen, daß der Streit durch einen Vergleich mit der k. preuſſ. Regierung ſein Ende erreicht habe.

In der 9. Sitzung vom 22. März 1827 erhob jedoch Anhalt-Köthen von Neuem, und in der 11. Sitzung vom 5. April 1827 auch Anhalt-Deſſau Beſchwerde gegen Preußen wegen Beſteuerung der auf der Elbe eingehenden, nach Anhalt beſtimmten Waaren und des dadurch geſtörten Beſitzſtandes der freien Elbeſchifffahrt. Die Anhalt'ſchen Häuſer konnten jedoch von der Bundesverſammlung nichts weiter erwirken, als die Wahl einer Commiſſion zu Erſtattung eines Gutachtens. (Protokoll der 11. Sitzung v. 5. April und der 12. Sitz. vom 3. Mai 1827.)

Dieſe Commiſſion beſtand aus dem Grafen v. Münch Bellinghauſen, Freiherrn v. Gruben und Freiherrn von Pechlin. Dieſelbe that aber durchaus nichts in dieſer Sache. Seit 1821 war der Bundesverſammlung eine weſentlich verſchiedene Perſonalbeſetzung zu Theil geworden.

Dieſem Umſtande war es zunächſt zuzuſchreiben, daß, während bei der erſten Anhalt-Köthen'ſchen-Beſchwerde doch entſchiedene Com-

Digitized by Google

missionsvorträge erstattet wurden, bei den im Jahr 1827 angebrachten Anh.-Köthen'schen und Anh.-Dessau'schen Streitsachen, von Seiten des Bundes durchaus nichts geschah. Unter diesen Umständen blieb den Anhalt'schen Häusern nichts anderes übrig, als sich mit Preußen zu verständigen. Dieses geschah denn auch dadurch, daß sie sich in dessen Zollsystem fügten, wodurch ein wesentlicher Schritt zur Begründung des deutschen Zollvereins gemacht wurde. In der 2. Sitzung v. J. 1829 §. 15. zeigten beide Anhalt'sche Häuser an, daß sie sich mit Preußen verständigt hätten.

Wir können diese Streitsache nicht verlassen, ohne auf eine im Laufe derselben wiederholt und nachdrücklich von Seite Preußens aufgestellte Behauptung hinzuweisen. Diese Regierung erklärte nämlich bei dieser Gelegenheit, man müsse unterscheiden zwischen streitigen Rechten und collidirenden Interessen, nur in Betreff der ersteren sei die Competenz der Bundesversammlung begründet. Hier handle es sich nur um collidirende Interessen und die Entscheidung dieser unterliege der Bundesversammlung nicht. Mit Recht wurde hiegegen eingewandt, daß jeder Streit sich um die Frage drehe, ob die in Rede stehenden Interessen durch das Recht geschützt seien oder nicht, und daß, wenn es einem Bundesgliede zustehen sollte, selbst zu entscheiden, ob in dem einzelnen Falle ein Recht streitig oder blos ein Interesse in Collision befangen sei, damit der Artikel 11 der deutschen Bundesacte thatsächlich beseitigt sein würde. So schlagend und unwiderleglich dieser Einwand auch war, so blieb doch Preußen bei dieser seiner Erklärung, wodurch denn thatsächlich der Art. 11 der deutschen Bundesacte, wenigstens im Wechsel-Verhältniß eines mindermächtigen zu einem mächtigen Bundesgliede beseitigt wurde.

§. 29.

Streitigkeiten zwischen Braunschweig und Hannover.

Im Jahre 1828 begannen die mit großer Gehässigkeit geführten Streitigkeiten zwischen dem erst vor Kurzem zur Regierung gelangten Herzoge Carl von Braunschweig und der Krone-Hannover.

In der Sitzung vom 16. Mai wurde von Braunschweig'scher Seite zuerst in Betreff des aus Braunschweig entflohenen und in

Digitized by Google

Hannover aufgenommenen Braunschweig'schen Geheimenraths Justus von Schmidt-Phiseldeck, dessen Auslieferung der Herzog Carl verlangte, ein Rechtsstreit gegen Hannover eingeleitet, und demzufolge auf Anordnung eines Vermittelungs-Eventuell Einleitung eines Austrägalverfahrens angetragen. Die Bundesversammlung sprach hierauf ihren Wunsch aus, der Herzog möge dieser speziellen Beschwerde vor der Hand keine weitere Folge geben, vielmehr die Resultate der im Zuge begriffenen allgemeinen Vermittelungsverhandlungen erwarten. Nun brachte übrigens auch Hannover seine Beschwerden gegen den Herzog von Braunschweig vor die Bundesversammlung, und beklagte sich namentlich über den Ton, den sich der Herzog Carl gegen den König von Großbritannien und Hannover, seinen ehemaligen Vormund, erlaubt habe, über die Herausforderung des Grafen von Münster durch den braunschweig'schen neugeschaffenen Oberjägermeister von Praun und andere ähnliche Verletzungen der Würde und des Ansehens des Königs und seiner Diener. Der Herzog von Braunschweig beschwerte sich dann ferner über die Verlängerung der Vormundschaft welche der König über ihn geführt habe und über die im Laufe derselben eingeführte neue Landschaftsordnung. An diese Beschwerden knüpften sich noch mehrere andere untergeordnete an.

Oesterreich und Preußen bemächtigten sich von Anfang an dieser Sache. Der Bund hatte nur die Beschlüsse dieser Mächte zu sanctioniren. Eine gütliche Verständigung war übrigens nicht zu erzielen.

In der 24. Sitzung vom 20. August 1829 faßte hierauf die Bundesversammlung folgenden Beschluß:

„Nachdem der deutsche Bund die von Sr. Maj. dem Könige von Großbritannien und Hannover und von Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig gegenseitig vorgebrachten Beschwerden, durch einen aus der Mitte des Bundestags gewählten Ausschuß, einer genauen Prüfung und Erörterung unterzogen hat, ist derselbe mit Bedauern zu der Ueberzeugung gelangt, daß Se. Durchlaucht der Herzog von Braunschweig Se. Maj. den König nicht nur durch das am 10. Mai 1827 erlassene Patent öffentlich und persönlich

Digitized by Google

in Allerhöchst Ihrer Ehre und Würde beleidigt, sondern auch durch eine Reihe von Handlungen und Erklärungen diese Verunglimpfung in solcher Art erneuert haben, daß die innere Ruhe im deutschen Bunde auf eine höchst bedenkliche Weise bedroht erscheint. Der deutsche Bund, indem derselbe vor Allem Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen für die mit rastlosem Eifer im ächt föderativen Sinne versuchte gütliche Vermittelung dieser Irrungen den verdienten Dank hiermit bezeugt, beschließt sonach:

1) Daß Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig das Patent vom 10. Mai 1827 ohne Verzug öffentlich zurückzunehmen und zur vollständigen Genugthuung für die Sr. Maj. dem Könige von Großbritannien und Hannover zugefügten persönlichen Beleidigungen, mittelst eines eigenen Abgeordneten, an Se. Maj. den König die angemessene schriftliche Entschuldigung gelangen zu lassen habe. Der deutsche Bund überläßt sich der Erwartung, daß beides binnen vier Wochen und auf eine Art geschehe, die nicht neuen Anlaß zu gegründeten Beschwerden von Seiten Seiner großbritannischen Majestät biete.

2) Der deutsche Bund gewärtigt ferner, daß Se. Durchlaucht die gebührende gesetzliche Bestrafung des Oberjägermeisters von Praun wegen des von ihm notorisch begangenen Attentats werden eintreten und dadurch den Grundsätzen der Religion und Moral diejenige öffentliche Genugthuung angedeihen lassen, welche die sicherste Bürgschaft gegen künftige ähnliche Unternehmungen begründen wird, und daß Seine Durchlaucht von nun an Sich jeder directen und indirecten Beleidigung Sr. Maj. des Königs von Großbritannien und Hannover enthalten, und nicht gestatten werden, daß Staatsdiener oder Unterthanen Sr. königl. Maj. von herzogl. braunschweigischen Staatsdienern oder Unterthanen wegen der stattgehabten Irrungen verfolgt oder beleidigt werden.

So viel die von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig gestellten Anträge betrifft; so kann

3) die Frage wegen Auslieferung des Geheimenraths von Schmidt-Phiseldeck in der gegenwärtigen Sachlage vor kein Austrägalgericht gebracht werden, weil diese Streitfrage von der aus

Digitized by Google

Veranlassung der Vormundschaft entstandenen persönlichen Differenz nicht zu trennen ist, folglich auch nur von der Bundesversammlung entschieden werden kann, welche Entscheidung Namens des durchlauchtigsten deutschen Bundes dahin ertheilt wird, daß dem Antrage auf Auslieferung des genannten königl. hannöver'schen Geheimenraths nicht stattgegeben werden könne.

Der deutsche Bund bezweifelt jedoch nicht, daß Se. Maj. der König von Hannover von Selbst geneigt sein werden, auf Verlangen Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig von dem Geheimenrathe von Schmidt-Phiseldeck alle Aufklärungen erheben und nach Braunschweig gelangen zu lassen, welche über dessen frühere Amtsführung in dem Herzogthum Braunschweig nöthig erachtet werden könnten.

4) Die Beschwerden Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig wegen Verlängerung der Vormundschaft; desgleichen

5) wegen Einführung der neuen Landschaftsordnung, können, da sie in der von Seiner herzogl. Durchlaucht bezeichneten Beziehung keinen gesetzlichen Grund zum Einschreiten des Bundes darbieten, nicht berücksichtigt werden.

6) Betreffend die auf Befehl Sr. Maj. des Königs von Großbritannien und Hannover erschienene Staatsschrift, durch deren Anordnung Allerhöchstdieselben bloß eine gerechte, von Seiner herzogl. Durchlaucht veranlaßte Selbstvertheidigung ausgeübt haben, so bietet dieselbe dem deutschen Bunde um so weniger einen Grund zu der von Seiner Durchlaucht gewünschten, gegen die Person Sr. Maj. des Königs zu richtenden Mißbilligung dar, als Seine Durchlaucht der Herzog dieser allein stehenden Handlung mehrere, höchst empfindliche, persönliche Verunglimpfungen durch Deren Schriften und selbst durch Eingaben am Bunde entgegengesetzt haben.

7) Hinsichtlich des von herzoglich braunschweig'scher Seite gestellten Antrags, wegen Sicherstellung Seiner Durchlaucht des Herzogs und rücksichtlich des angeblich widerrechtlichen Durchmarsches königlich hannöver'schen Truppen durch das herzogliche Amt Thedinghausen, würde sich die Einschreitung des Bundes nicht recht-

Digitized by Google

fertigen lassen, nachdem die königlich hannöver'sche Regierung den erwähnten Durchmarsch hinlänglich entschuldigt hat.

8) In sofern aber die höchst zu bedauernden Irrungen zwischen Sr. Maj. dem Könige von Hannover und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig die Veranlassung zu verschiedenen, höchst beleidigenden, im öffentlichen Druck erschienenen Schriften geworden sind, und dadurch die Gefährlichkeit des Streites selbst erhöht worden ist; so vereinigen sich die höchsten und hohen Bundesglieder dahin, den Druck und Debit von solchen Controversschriften in ihren Staaten fernerhin nicht zu gestatten, auch darüber zu wachen, daß in die öffentlichen Blätter nichts aufgenommen werde, was den nunmehr bundesgesetzlich geschlichteten Streit wieder aufregen oder in frischem Andenken erhalten könnte.

Der deutsche Bund findet sich übrigens, ungeachtet der von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig in letzterer Zeit mehrfach ausgesprochenen eventuellen Protestationen, zu der Erwartung berechtigt, daß Seine Durchlaucht der Herzog nicht anstehen werden, dem gegenwärtigen Bundesbeschlusse mit derjenigen Achtung nachzukommen, welche jedes Mitglied eines auf dem Grundsatze der Gleichheit der Rechte und Pflichten gebauten Bundes, den innerhalb der bundesgesetzlichen Competenz gefaßten Beschlüssen schuldig ist."

Bevor dieser Beschluß noch gefaßt war, hatte der Herzog von Braunschweig sich gegen jede unmittelbare Einschreitung der Bundesversammlung verwahrt, indem er auf ein austrägalrichterliches Verfahren drang. Nachdem er erlassen war, weigerte er sich demselben Folge zu leisten, worauf die Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 26. März 1830 folgenden Beschluß faßte:

„Nachdem mit Beschluß vom 4. dieses Monats gegen Se. Durchlaucht den Herzog von Braunschweig wegen Nichtbefolgung des Bundestagsbeschlusses vom 20. August vorigen Jahres, das Executionsverfahren nach den durch die Executionsordnung festgesetzten Bestimmungen und Normen erkannt worden, und es demnach nöthig ist, nunmehr die erforderlichen Executionsmaßregeln, so wie die Art und Weise ihrer Ausführung näher festzusetzen, so beschließt

Digitized by Google

die Bundesverſammlung, nach vernommenem Gutachten der Executionscommiſſion, wie folgt:

1) Es wird, in dem nach Maßgabe der Executionsordnung noch näher zu beſtimmenden Zeitpuncte, von Seiten des durchlauchtigſten deutſchen Bundes ein Truppencorps von ſechstauſend Mann in das Herzogthum Braunſchweig als Executionscommando einrücken.

2) Das Executionscommando wird ſo lange in dem Herzogthum Braunſchweig verbleiben, bis Se. herzogliche Durchlaucht dem Bundesbeſchluſſe vom 20. Auguſt 1829 vollſtändige Folge geleiſtet haben werden, und der Executionsauftrag nach der von der Bundesverſammlung zu ertheilenden Vorſchrift erfüllt ſeyn wird.

3) Als vollſtändige Befolgung des Bundesbeſchluſſes vom 20. Auguſt 1829 wird es angeſehen werden, wenn

   a) Se. Durchlaucht der Herzog das Patent vom 10. Mai 1827 einfach, unbedingt und mit anerkennender Beziehung auf den Bundestagsbeſchluß vom 20. Auguſt öffentlich zurückgenommen, und

   b) die gebührende geſetzliche Beſtrafung des Oberjägermeiſters von Praun eingeleitet haben werden.

4) Die ſämmtlichen Koſten, welche durch die von Seiten des deutſchen Bundes verfügten Executionsmaßregeln für den mit deren Vollziehung beauftragten Bundesſtaat erwachſen werden, müſſen von der herzoglich braunſchweig'ſchen Regierung ohne Aufenthalt berichtigt, oder es muß hierfür, vorbehaltlich der Entſcheidung der Bundesverſammlung im Falle von Anſtänden über die Liquidität, hinreichende Sicherheit geſtellt werden.

5) Das Executionsverfahren und ſomit die Vollziehung der durch gegenwärtigen Beſchluß feſtgeſetzten Executionsmaßregeln wird hiermit Namens des deutſchen Bundes dem Königreiche Sachſen aufgetragen.

6) Die weiteren, auf die Grundlage dieſer allgemeinen Beſtimmungen zu entwickelnden Vorſchriften über den dem König-

Digitized by Google

reiche Sachsen andurch anvertrauten Vollziehungsauftrag werden den Gegenstand derjenigen Instruction bilden, welche die Bundesversammlung für den von Sr. königlich sächsischen Majestät zu ernennenden Civilcommissär ertheilen wird, und über welche, so wie über den Zeitpunct der wirklichen Ausführung der Executionsmaßregeln, der weitere Beschluß der Bundesversammlung zu erfolgen hat.

7) Die Bundesversammlung behält sich übrigens alle fernere Executionsmaßregeln, welche durch die eintretenden Umstände nothwendig gemacht werden könnten, ausdrücklich vor."

Dieser Beschluß verfehlte seine Wirkung nicht. Der Herzog reichte nunmehr unterm 13. Mai der für diese Sache niedergesetzten Executionscommmission eine Paritions-Anzeige ein, welche zwar zu Meinungsverschiedenheiten Veranlassung gab, nichts desto weniger aber in der Sitzung vom 24. Juni 1830 von der Bundesversammlung für genügend erklärt wurde.

Auf solche Weise wurde zwar der Streit zwischen dem Herzoge von Braunschweig und Hannover dem äußern Anscheine nach beendigt. Allein das Ansehen des Herzogs war durch denselben untergraben, und der Unwille der hannover'schen Regierung mächtig aufgeregt worden. Die Folgen hiervon kamen im September 1830 zu Tage.

Digitized by Google

C.

Die bundesrechtlichen Zustände von der Zeit der französischen Juli-Revolution von 1830 bis Ende 1845.

a) Verhandlungen, welche sich beziehen auf ganz Deutschland.

---

§. 30.

Einleitung.

Durch die Carlsbader Beschlüsse wurden in Deutschland die Sicherheits-Ventile verstopft, durch welche die überflüssige Kraft, die Unzufriedenheit und Verstimmung sich auf unschädliche Weise Luft machen konnten. Die natürliche Folge davon war, daß alle diese Elemente sich im Stillen mehr und mehr verstärkten. Die französische Juli-Revolution brachte zu Tag, wie gewaltig sich die Stimmung Deutschlands seit 1815 verändert hatte. Der Franzosenhaß, das Deutschthum war in der Masse des Volkes verschwunden. Der Aristokratenhaß war bei Vielen an die Stelle des Franzosenhasses getreten. Allein die Freiheitsbestrebungen können nicht gedeihen, welche aus dem Hasse hervorgehen. Das Deutschthum, d. h. das Spielen mit dem deutschen Namen hatte sich noch nicht zu einem ernsten Streben nach nationaler Vereinigung erhoben. Die Haltung der deutschen Nation im Jahre 1830 war unentschieden, unkräftig, schwach. Die Extreme standen sich schroff gegenüber. Beide beruhten auf Ehrgeiz und Herrschsucht. Den meisten Trägern dieser Parteien war es mehr um ihre Personen, als um die Sache zu thun. Die einen wollten ihre guten Plätze behalten, die andern wollten bessere Plätze im Sturmschritt erobern. Nichts Tüchtiges kam zu Stande. Zwei Drittheile der deutschen Nation nahmen an der Bewegung der Zeiten nur passiven Antheil, das übrige Drittheil war in sich gespalten, durch Leidenschaften bewegt,

Digitized by Google

und daher nicht im Stande eine allgemeine Begeisterung hervorzurufen. Nichts desto weniger waren die Manifestationen der ersten dreißiger Jahre höchst bedeutungsvoll, weil sie zu Tage brachten, in welcher Richtung die Nation sich seit 1815 bewegt hatte. Wenn dieselben als die Flegeljahre deutscher Freiheit erscheinen, so läßt sich doch hoffen, daß auf dieselben die männlichen Jahre der Freiheit folgen werden.

Das Jahr 1830 hatte für Deutschland mehrere Aufstände in seinem Gefolge, welche bedeutend genug waren, die Aufmerksamkeit des Bundes auf sich zu ziehen. Der erste, mit welchem er sich beschäftigte, war derjenige, welcher am 6. September 1830 zu Braunschweig statt fand, den Brand des herzogl. Residenzschlosses nach sich zog und mit der Verjagung des Herzogs Carl endigte. In der 27. Sitzung vom 16. September machte der braunschweig'sche, zugleich auch nassau'sche Bundestags-Gesandte Freiherr von Marschall dem Bundestage von diesen Begebenheiten unter Mittheilung eines Ministerial-Erlasses vom 9. September Anzeige. Dieser schloß mit der Bemerkung, daß die vorige Nacht im Ganzen ruhig gewesen, und mit Zuversicht zu gewärtigen sey, daß durch fortgesetzte Wachsamkeit Alles wieder zu der früheren Ordnung zurückkehren werde. Auf den Antrag des Präsidiums wurde hierauf beschlossen:

„Daß die herzogl. braunschweig'sche Bundestags-Gesandtschaft aufgefordert werde, mit möglichster Beschleunigung ausführliche Nachweisung sowohl über die nähere und entferntere Veranlassung der vorgefallenen Aufruhr-Scenen, als auch darüber zu geben, ob die gesetzliche Ordnung und Ruhe in Braunschweig durch die bestehenden herzogl. Behörden in der Art herbeigeführt worden sey, daß selbige auch dauernd gesichert erscheine, und insbesondere auch, ob wegen Habhaftwerdung und Bestrafung der Aufrührer das Gesetzliche veranlaßt worden sey?"

Auf die Nachricht von dem Aufstande in Braunschweig folgten bald diejenigen von dem Aufstande im Kurfürstenthum Hessen (Hanau'schen), im Luxemburg'schen, im Großherzogthum Hessen, im Fürstenthum Reuß, im Sachsen-Altenburg'schen, in Göttingen und Osterode. Später fanden noch derartige Bewegungen im Fürstenthum Lichtenberg und in Meisenheim statt.

Digitized by Google

In der 29. Sitzung vom 30. September 1830 §. 227 faßte desfalls die Bundesversammlung den Beschluß: an Preußen, Baiern, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar und Nassau das Ersuchen zu richten, an den Grenzen ihrer Staaten unverzüglich ein hinreichendes Truppencorps aufzustellen. Die Bundesversammlung beschäftigte sich übrigens besonders eifrig nur mit dem Aufstande im Kurfürstenthum und im Großherzogthum Hessen, welcher von gar keiner reellen Bedeutung war, und durchaus keine politischen Folgen nach sich zog. Durch Beschluß vom 1. Oktober 1830 wurde die Aufstellung eines Truppencorps von 7000 Mann angeordnet, welches von Nassau, Baiern, Baden und Großherzogthum Hessen gestellt werden sollte, außerdem wurde noch ein Reserve-Corps von 14—16,000 Mann Würtembergern, Baiern und Preußen aufgeboten.

Zu Niederhaltung des weit bedenklicheren Aufstandes in dem Grenzlande Luremburg, welcher nicht blos Abschaffung von Mißbräuchen, und Einführung besserer Einrichtungen, sondern die gänzliche Lostrennung einer Provinz von dem deutschen Vaterlande bezweckte, geschah so gut als nichts. Statt selbst unmittelbar einzugreifen, statt das Großherzogthum Luremburg durch deutsche Bundestruppen vor allen Dingen zu besetzen und dann, gestützt auf den solchergestalt geretteten Besitzstand, Unterhandlungen einzuleiten, faßte man in der 38. Sitzung vom 18. November 1830 den Beschluß:

> „Der deutsche Bund ersucht, unter Vorbehalt aller durch die Bundes- und Schlußacte zur Herstellung der gestörten inneren Sicherheit vorgezeichneten Maßregeln, die Höfe von Oesterreich und Preußen, im Namen und aus Auftrag des Bundes, bei den in London bestehenden Ministerialconferenzen von der, durch das Verhältniß des Großherzogthums Luremburg und seines Souverains zum deutschen Bunde, dem Letztern obliegenden Verpflichtung der Unterdrückung des Aufruhrs Kenntniß zu geben, die Interessen und Rechte des Bundes hinsichtlich des Großherzogthums und der Bundesfestung Luremburg zu beachten, und zu dem Ende von der Ministerialconferenz zu vernehmen, in wie fern dieselbe schleunige und wirksame Mittel zu verabreden und

Digitized by Google

anzuordnen beabsichtige, durch welche diejenige Einschreitung zur Unterdrückung des Aufstandes im Großherzogthum Luxemburg, wozu der Bund eben so berechtigt als verpflichtet ist, von Seiten des Letztern ganz oder theilweise überflüssig werde."

Durch diesen Beschluß gab die deutsche Bundesversammlung das Schicksal einer für Deutschland höchst wichtigen Provinz thatsächlich aus ihren Händen; statt selbst wirksam einzugreifen, überließ sie es Oesterreich und Preußen die Sache des deutschen Bundes bei der Londoner Conferenz zu führen.

In ganz ähnlicher Weise handelte dieselbe auch in Betreff des Aufstandes in der Residenzstadt Braunschweig. Sie ernannte zwar in Betreff dieser Angelegenheit eine aus 5 Mitgliedern bestehende Commission, ließ sich auch desfalls Bericht erstatten, allein durch den Beschluß, welchen sie in der 40. Sitzung vom 2. Dezember 1830 faßte, überließ sie die ganze Leitung dieser Angelegenheit, wie dort den Großmächten des Bundes, so hier den Agnaten des Herzogs von Braunschweig. Sie beschloß nämlich:

1) „Seine Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels wird ersucht, die Regierung des Herzogthums Braunschweig bis auf Weiteres zu führen, alles, was zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, so wie der gesetzlichen Ordnung im Herzogthum erforderlich ist, vorzukehren, und daß dieses auf Veranlassung des deutschen Bundes geschehe, öffentlich bekannt zu machen;

in so fern übrigens Se. Durchlaucht zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung gegen gewaltsame Angriffe außerordentlicher Beihülfe bedürfen sollten, und die Dringlichkeit des Falles die vorläufige Anrufung der Bundesversammlung nicht zuließe, werden Se. Durchlaucht in dem Bundesbeschlusse vom 21. Oktober d. J. (34. Sitzung, §. 258) die für augenblickliche Unterstützung*) von Seiten des Bundes bereite Hülfe finden.

---

*) S. unten auf nächster Seite.

Digitized by Google

2) Den berechtigten Agnaten Sr. Durchlaucht des Herzogs Carl von Braunschweig wird anheim gegeben, diejenige definitive Anordnung für die Zukunft, welche bei diesem beklagenswerthen Stand der Dinge die dauernde Ruhe und gesetzliche Ordnung in dem Herzogthum Braunschweig erheischt, in Gemäßheit der herzogl. braunschweig'schen Hausgesetze und des in deutschen und anderen souverainen Häusern üblichen Herkommens zu berathen und zu bewirken, so wie auch eine baldige Benachrichtigung über die in solcher Art getroffene Feststellung dem deutschen Bunde zur Anerkennung zukommen zu lassen.

3) Die Bundesversammlung überläßt sich im Uebrigen der Erwartung, daß die Untersuchung gegen die Urheber und Theilnehmer des strafbaren Aufruhrs vom 6. und 7. September d. J. ihren gesetzlichen Fortgang habe.

4) Die herzoglich-braunschweig'sche Gesandtschaft wird ersucht, in geeigneter Art die erforderliche Eröffnung des gegenwärtigen Bundesbeschlusses an Ihre Durchlauchten die Herzoge Carl und Wilhelm von Braunschweig mit der wünschenswerthen Beschleunigung gelangen zu lassen."

Der eben erwähnte, in der 34. Sitzung vom 21. Oktober 1830 gefaßte Beschluß zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland lautet wörtlich, wie folgt:

1) „Für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sollen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach der Bestimmung des Art. 26. der Schluß-Acte, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Wiederherstellung der Ruhe nnd Ordnung in den Bundesstaaten verfassungsmäßig begründet ist, sämmtliche Bundesregierungen zu gegenseitigen Hülfsleistungen in der Art verpflichtet seyn, daß, wenn eine den Beistand des Bundes bedürfende Regierung sich wegen Dringlichkeit der Gefahr unmittelbar an eine oder die andere benachbarte Regierung mit dem Ersuchen um militärische Hülfe wendet, diese Hülfe sofort Namens des Bundes geleistet werde, so weit die Kräfte der requirirten Bundesstaaten hierzu ausreichen, und so weit es ohne Gefahr für dessen eigenes

Digitized by Google

Gebiet und ohne offenbare Compromittirung seiner Truppen geschehen kann.

2) Zur Erreichung dieses Zweckes sollen während der Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnisse, die Bundes-Contingente in möglichst disponibler Bereitschaft gehalten werden.

3) So wie die Bundesregierungen überhaupt die Verbindlichkeit anerkennen, von allen, innerhalb ihres Gebiets vorfallenden aufrührerischen Auftritten, welche einen politischen Character andeuten, offene und rückhaltlose Anzeige am Bundestage zu erstatten, und zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der Ordnung ergriffenen Maßregeln Nachricht zu geben, so soll dies insbesondere in dem **ad 1.** bemerkten Fall geschehen, und übrigens in diesem Falle auch von der angesuchten Hülfsleistung unverweilt der Bundesversammlung sowohl durch die Regierung, welche die Hülfe ersucht, als durch diejenige, welche selbige leistet, die Anzeige gemacht werden, damit die Bundesversammlung sofort die ihr durch die Bundesgesetzgebung vorgezeichnete Stellung annehme.

4) Die Bundesregierungen — erwägend, daß nach Art. 8 der Schluß-Acte die einzelnen Bevollmächtigten von ihren Committenten unbedingt abhängig und nur nach Maßgabe der ihnen ertheilten Instructionen fürzugehen berechtigt sind, daß aber in Fällen, wo es sich um Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in Deutschland handelt, möglichste Schnelligkeit in Ergreifung und Ausführung der Maßregeln von der höchsten Wichtigkeit ist — vereinigen sich, die sich hierauf beziehenden Instructionen in möglichster Ausdehnung und mit thunlichster Beschleunigung an die Gesandtschaften gelangen zu lassen.

5. Die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts sollen auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung der Quellen, aus welchen dabei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 sich gegenwärtig zu halten. Dabei soll sich

Digitized by Google

die Wachsamkeit derselben auch auf jene Tagblätter richten, welche, auswärtigen Angelegenheiten fremd, blos innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen, und dadurch indirect zum Aufstand reizen. Der deutsche Bund, indem derselbe den gegenwärtigen Beschluß faßt, überläßt sich mit Vertrauen der Hoffnung, daß die dermalen an verschiedenen Punkten Deutschlands sichtbar gewordene Aufregung bald der ruhigen und besonnenen Ueberzeugung von dem Werthe des innern Friedens weichen und in der Weisheit der deutschen Regierungen ihr Ziel finden werde, indem zu erwarten ist, daß diese Regierungen einerseits gerechten Beschwerden, wo solche bestehen und im gesetzlichen Wege vorgebracht werden, mit landesväterlichem Sinne abhelfen, die ihnen bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen erfüllen, und auf diese Weise jeden Vorwand zu sträflicher Auflehnung beseitigen, andererseits aber auch eben so wenig einer unzeitigen oder mit ihren Bundespflichten unvereinbaren und für die Gesammtheit gefährlichen Nachgiebigkeit Raum geben werde."

Durch diesen Beschluß konnte übrigens die Lage der Dinge in keiner Weise verändert werden. Er war viel zu allgemein gefaßt, um namentlich da zu wirken, wo es Noth that, energisch einzuschreiten. In der 39. Sitzung vom 25. November 1830 machte auch das herzogl. Haus Nassau seine Rechte auf das Großherzogthum Luxemburg geltend, konnte jedoch nichts weiter erwirken, als einen Beschluß, demzufolge seine Erklärung dem österreichischen und preußischen Hofe mit dem Ersuchen übergeben wurde, die Bevollmächtigten zu den Londoner Conferenzen auf diese Rechte aufmerksam zu machen. Dieser Beschluß war natürlich eben so wirkungslos, als die in derselben Sitzung beschlossene Veröffentlichung der in der Sitzung vom 21. Oktober gefaßten Bundesbeschlüsse.

Was Luxemburg insbesondere betrifft, so fanden in Folge des eben erwähnten Beschlusses vom 18. November 1830 langwierige

Digitized by Google

Verhandlungen mit der Londoner Conferenz statt*), welche dahin führten, daß die Bundesversammlung zuerst in dem Beschluß vom 9. September 1831 die Geneigtheit des Bundes in Aussicht stellte, von dem Großherzogthum Luxemburg alles außer der Stadt und Festung Luxemburg mit einem angemessenen Rayon nebst dem zur Contiguität derselben mit dem übrigen deutschen Bundesgebiete erforderlichen Districte — ohne Schwertstreich abzutreten, — und mit der Genehmigung des Tractats vom 15. November 1831 im Wesentlichen schloßen, durch welchen ein bedeutender Theil des deutschen Bundeslandes Luxemburg an Belgien abgetreten wurde, ohne daß der Bund auch nur die geringste Anstrengung gemacht hätte, dieses Land sich zu erhalten.

In der 19. Sitzung vom 30. Mai 1832 wurden der Bundesversammlung durch Oesterreich und Preußen vorgelegt:

1) Der Tractat, datirt London den 15. November 1831, abgeschlossen zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland einer Seits, und Belgien anderer Seits.
2) Die Ratifications-Urkunden von Oesterreich und Preußen.
3) Die besonderen Londoner Protokolle über die Auswechselung der Ratificationen von Oesterreich und Preußen gegen die von Belgien.
4) Die Protokolle der Londoner Conferenz No. 57 vom 18. April 1832, nebst Anlagen, No. 58 und No. 59. Beide vom 4. Mai 1832 nebst Anlagen.

Die Bundesversammlung nahm diese Mittheilung von Oesterreich und Preußen, unter Bezeugung ihres Dankes und unter der Zusicherung auf, selbige alsbald zur Kenntniß der Bundesregierungen zu bringen.

Da Oesterreich und Preußen, die Häupter des deutschen Bundes, bereits den Tractat vom 15. November 1831 ratificirt hatten, so war die Sache fertig. Wie hätten sich die mindermächtigen

*) Bundestags-Beschlüsse, gefaßt in der 3. Sitzung vom 3. Februar 1831, in der 5. Sitzung vom 17. Februar 1831, in der 32. Sitzung vom 29. September 1831, in der 39. Sitzung vom 19. November 1831, in der 40. Sitzung vom 24. November 1831, 43. Sitzung vom 15. Dezember 1831, 2. Sitzung vom 12. Januar 1832.

Digitized by Google

deutschen Staaten den beiden Hauptmächten des Bundes widersetzen können, welche überdies mit Großbritannien, Frankreich, Rußland und Belgien sich schon geeinigt hatten. Unter diesen Umständen war die Zustimmung des Bundes eine leere Form.

Wir werden weiter unten*) auf die Angelegenheiten Luxemburg's so wie die übrigen, welche in der Einleitung nur angedeutet werden konnten, zurückkommen. Hier genüge es, die Bemerkung zu machen, daß der Verlust der Hälfte des Großherzogthums Luxemburg lediglich der Unthätigkeit des Bundestags zuzuschreiben ist. So hat bereits die Zerstückelung Deutschlands begonnen, und wenn dieselbe nicht von der Nation gehemmt wird, so ist das Schlimmste zu befürchten. Der Bund hat sich im Laufe der letzten 14 Jahre keineswegs in der Art gekräftigt, daß von ihm ein wirksamer Schutz gegen das Ausland erwartet werden kann.

Nachdem sich die Bundesversammlung durch die Abtretung der Hälfte von Luxemburg nach der Seite von Belgien hin einigermaßen Ruhe geschafft hatte, wandte sich dieselbe gegen die im Innern Deutschlands kochende Gährung. Ein Beschluß folgte dem andern, welcher die Aufregung der Gemüther durch reprimirende Maßregeln beschwichtigen sollte. Die Folge war dieselbe, welche früher die Carlsbader Beschlüsse hervorriefen. An die Stelle der offenen Opposition traten geheime Complotte. Das bedeutendste derselben war dasjenige, welches unmittelbar gegen den Bundestag selbst gerichtet, am 3. April 1833 zu Frankfurt ausbrach. Ein solches, von jungen Hitzköpfen improvisirtes Unternehmen konnte keine anderen Folgen haben, als diejenigen, welche es wirklich nach sich zog: 1. das Unglück derer, welche es ausführen wollten, 2. Reactionsmaßregeln von Seiten des Bundes und der einzelnen Bundesregierungen gegen ganz Deutschland. Diese fanden ihren Sammelpunkt in den im Jahre 1834 zu Wien statt gehabten Minister-Conferenzen. Unter dem Einflusse dieser Reaction lebte Deutschland bis zu der Zeit da das Ministerium Thiers Europa mit Kriegsgefahr bedrohte. Die gutmüthigen Deutschen sangen das Rheinlied, die Regierungen gaben freundliche Worte. Allein nachdem der

*) S. §§. 57, 58.

Digitized by Google

Friede gesichert war, trat die Reaction in ihrer ganzen Härte wieder auf.

Der Streit, welcher die gewaltsame Abführung des Erzbischofs von Cöln in Deutschland hervorrief, brachte indeß neues Leben und Bewegung in die erschlafften Gemüther: allerdings kein solches Leben, wie man sich dasselbe im Geiste des Christenthums wünschen möchte, keine solche Bewegung, wie sie der besonnene Geist des Fortschritts hervorrufen würde. Doch wurde Deutschland aus seiner Lethargie geweckt, und überzeugt, daß eine Opposition gegen die Regierung, wenn sie sich kräftig geltend mache, Resultate herbeiführen könne. Hierzu kam der in Preußen eingetretene Thronwechsel, welcher manche Hoffnungen rege machte, das Verfahren des Königs von Hannover gegen seine Stände, die Ausstellung des Rockes zu Trier, und das Schreiben Johannes Ronge's an den Bischof Arnoldi.

Preußen, welches früher, namentlich im Jahre 1830 und den unmittelbar folgenden an der Bewegung der Geister in Deutschland wenig Theil genommen hatte, stellte sich nun an die Spitze der Bewegung, und so können wir hoffen, daß die deutsche Nation nicht wieder einschlafen, sondern vollständig erwachen und eine ihrer würdige Stellung einnehmen werde.

An allen diesen geistigen Bewegungen der deutschen Nation nahm die Bundesversammlung keinen Antheil oder nur durch Censurvorschriften, eingeleitete Criminal-Untersuchungen und Bücherverbote. Ihr Princip blieb nach wie vor dasjenige der Heimlichkeit. Noch in der 20. Sitzung vom 20. Juni 1844 wurde die Geheimhaltung der Bundestagsverhandlungen von Neuem eingeschärft, und darüber eine eigene Registratur aufgenommen.

Bei Besprechung der Verhandlungen des deutschen Bundestags sind übrigens nicht blos diejenigen von Bedeutung, welche statt gehabt haben, sondern auch diejenigen, welche ungeachtet der bestehenden Bundesgesetzgebung und der mahnenden Stimmen der Zeit nicht eintraten. In den ersten 15 Jahren seines Bestehens war der deutsche Bund einmal schon sehr bedroht. Es ist namentlich durch die Mittheilungen des Fürsten Polignac jetzt vollkommen hergestellt, daß Rußland kurz vor Ausbruch der Juli-Revolution Frankreich das linke Rheinufer zusicherte, im Jahre 1840 streckte Frankreich wiederum seine Hand nach demselben aus. Wenn wir

fragen, ob im Schooße der Bundesversammlung Verhandlungen statt fanden, welche der Bedeutsamkeit dieser beiden Bedrohungen Deutschlands entsprachen, so ist die Antwort: nein! In Betreff des Vertrags zwischen Rußland und Frankreich über die deutschen Rheinprovinzen traten bei der Bundesversammlung keine Verhandlungen ein; diejenigen, welche im Jahre 1840 zur Abwehr Frankreichs statt fanden, hatten nur einen rein militärischen, durchaus keinen höhern politischen Character. Dennoch ist es klar, daß beim Kampfe der Nationen ein stehendes Heer nichts ist im Verhältnisse zu einer begeisterten Nation, und daß die Begeisterung einer Nation nicht durch militärische, sondern durch höhere politische Maßregeln hervorgerufen wird.

Wenn wir diese Erscheinungen unserer Zeitgeschichte mit den Bestimmungen der Bundesacte zusammenhalten, wenn wir fragen, hat der Bundestag über Deutschland gewacht, hat er die Entwickelung der deutschen Nation durch seine Maßregeln gefördert? so kann die Antwort kaum zweifelhaft seyn. Eine gute Folge hat er übrigens jedenfalls, wohl gegen seinen Willen, hervorgerufen: das Gefühl gemeinschaftlich erduldeten gesetzwidrigen Drucks! Dieses Gefühl, welches alle edleren deutschen Herzen beseelt, bildet den Ankergrund der Hoffnungen der deutschen Nation *).

§. 31.

Beschluß vom 27. Oktober 1831, betreffend das Verbot gemeinschaftlicher, an den Bundestag gerichteter Vorstellungen oder Adressen.

Die französische Julirevolution hatte den Bundestag sehr unsanft daran erinnert, daß keine Regierung ohne den guten Willen des Volkes festen Bestand habe. Er brauchte Zeit, um sich einigermaßen zu fassen. Dem deutschen Volke war es übrigens nicht

*) Nachdem in dem Obigen der Charakter der Wirksamkeit des Bundestags im Laufe der Jahre 1830 bis Ende 1845 im Allgemeinen angedeutet, gehen wir nunmehr zu den Einzelnheiten über, bemerken jedoch, zu Verhütung von Mißverständnissen, daß die, die Presse ausschließlich betreffenden Beschlüsse der Bundesversammlung theils in §. 36, 37, theils bei Gelegenheit des Artikels 18 der Bundesacte im zweiten Theile zusammengestellt sind.

Digitized by Google

um eine Revolution zu thun. Es nahm zwar Antheil an den Bewegungen der Franzosen, Belgier und Polen. Allein zu ähnlichen Bewegungen hatte es durchaus keine Neigung. Nichts destoweniger schritt die Bundesversammlung, nachdem die Geister sich wieder zu beruhigen angefangen hatten, in einer Weise ein, welche allerdings eine nachhaltige Mißstimmung hervorzurufen geeignet war.

In der 36. Sitzung v. 27. Okt. 1831 erstattete der königlich sächsische Bundestagsgesandte, Freiherr von Manteuffel, Vortrag über eine Vorstellung mehrerer Bürger der Stadt Darmstadt die Beendigung des russischen Vertilgungskriegs gegen Polen, so wie die Ergreifung der weiter erforderlichen Maßregeln gegen das Fortschreiten der asiatischen Cholera betreffend. Obgleich von dem vortragenden Herrn Gesandten anerkannt wurde, die Adresse sei im Allgemeinen weder unangemessen noch undeutlich und unschicklich abgefaßt, so wurde doch einstimmig beschlossen:

> „daß in Gleichförmigkeit mit der von dem Präsidio des Bundestags verfügten Rückgabe der ähnlichen früheren Adressen die vorliegende Eingabe als unstatthaft zurückgegeben werde."

Dieser Vortrag gab übrigens die Veranlassung, auf den Antrag des Präsidiums weiter zu beschließen:

> „Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen, und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist, so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seien.

Digitized by Google

Die Bundesregierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen."

§. 32.

Beschluß vom 30. Mai 1832, betreffend die polnischen Flüchtlinge nebst darauf bezüglichen Anzeigen.

Nachdem Warschau gefallen war, und die polnische Armee sich über die preußische Gränze zurückgezogen hatte, so kam es darauf an, alle Berührungspunkte zwischen Deutschen und Polen möglichst zu vermeiden, um nicht Revolutions-Ideen in Deutschland anzuregen. Zu diesem Behufe und vielleicht auch, um die Verbindung zwischen den ausgewanderten und den zurückgebliebenen Polen zu erschweren, war es im Sinne der Großmächte des deutschen Bundes von Bedeutung, die mindermächtigen Staaten zu bestimmen, sich mit ihnen zu denselben Maßregeln zu vereinigen.

Demzufolge trug das Präsidium in der 19. Sitzung vom 30. Mai 1832 vor, daß sowohl die kaiserlich österreichische als königlich preußische Regierung den polnischen Flüchtlingen in der Regel weder einen Paß, noch die Vidirung eines Passes zur Rückkehr aus Frankreich oder zum Aufenthalte in den kaiserlich österreichischen und königlich preußischen Staaten zu ertheilen erlaubten, sondern vielmehr diejenigen, die sich in das Ausland geflüchtet hätten, in das Ausland verwiesen, und daß, wenn in einzelnen Fällen besonders rücksichtswürdige Umstände vorkämen, davon erst die Anzeige zu erstatten und weitere Entscheidung abzuwarten sei.

Diese Eröffnung dürfte den hohen Gesandtschaften zur Richtschnur dienen, um sich bei etwaiger Anmeldung polnischer Flüchtlinge danach zu benehmen.

Es scheine aber auch ferner einer besondern Beachtung würdig zu sein, daß den polnischen Flüchtlingen der Aufenthalt in den deutschen Bundeslanden nicht weiter gestattet, sondern da, wo sie auf ihrem Zuge durch Deutschland nach Frankreich einträfen, die ungesäumte Durchreise vorgeschrieben werde, indem die eifrige Theilnahme der Polen an den revolutionären Zusammenkünften und Vereinen um so bedenklicher erschienen, als sich die Polen erlaubten,

Digitized by Google

durch revolutionäre Reden und schwärmerische Aufrufe die Aufregung nur zu erhöhen und zu verbreiten, so wie auf den Universitäten die deutsche Jugend zu verführen.

Die Bundestagsgesandtschaften vereinigten sich, die Anträge zur Kenntniß ihrer Regierungen zu bringen, um denselben in dieser Beziehung die zur Sicherung der Bundeslande dienenden Maßregeln anheim zu geben; worüber die Bundesversammlung Mittheilung entgegen sehe.

In der 12. Sitzung vom 28. März 1833 erklärte hierauf der königlich baierische Bundestagsgesandte, daß den königlichen Kreisregierungen schon vor geraumer Zeit eine im Wesentlichen gleichlautende Weisung zugegangen sei; der königlich sächsische Bundestagsgesandte gab dieselbe Erklärung ab, und fügte hinzu: daß seine Regierung die in ziemlicher Anzahl nach Sachsen eingedrungenen polnischen Flüchtlinge so schnell als möglich entfernt und den ferneren Eintritt derselben gehindert habe.

In ganz ähnlicher Weise erklärte sich auch der badische, großh. hessische, und großhl. und herzogl. sächsische, desgleichen der Bundestagsgesandte der freien Städte.

Sämmtliche übrige Bundestagsgesandtschaften übernahmen es, über vorstehenden Gegenstand an ihre Regierungen unverweilt Bericht zu erstatten.

In der 20. Sitzung vom 27. April 1833 machte der badische Gesandte die Anzeige, daß mehrere hundert polnische Flüchtlinge aus Frankreich nach der Schweiz ausgebrochen seien, deren Motive keiner näheren Erwähnung bedürfen möchten. Es fanden desfalls verschiedene Verhandlungen mit der französischen Gesandtschaft und der Schweiz statt.

Einen unmittelbar sichtbaren Einfluß übten die Polen auf die Stimmung der Deutschen, nach allen den von den Bundesregierungen getroffenen Maßregeln allerdings nicht aus. Allein daß die Lage des zur russischen Provinz herabgedrückten Königreichs Polen, in politischer und religiöser Beziehung die Sympathien der Nachbarländer unausgesetzt für sich in Anspruch nahm, läßt sich nicht in Abrede stellen. Die Folgen der auf diese Weise hervorgerufenen

Digitized by Google

Stimmung der polnischen Nachbarvölker werden gewiß früher oder später zu Tage kommen.

§. 33.

Beschlüsse vom 30. Mai und 28. Juni 1832, betreffend das Tragen ungesetzlicher Abzeichen, die Haltung von Volksversammlungen und die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland, nebst Erläuterungsbeschluß v. 8. Nov. 1832.

In derselben Sitzung vom 30. Mai 1832, in welcher der im vorigen §. mitgetheilte Beschluß in Betreff der polnischen Flüchtlinge gefaßt wurde, faßte die Bundesversammlung auch folgenden

Beschluß:

„Daß, da die Bundesversammlung die Aufsteckung fremder ungesetzlicher oder gar revolutionäre Zwecke andeutender Abzeichen als Attentat gegen die Sicherheit und Verfassung des Bundes betrachte, die Bundesregierungen darauf aufmerksam zu machen und zu ersuchen seien, dieselben so wie ihre Verbreitung noch besonders zu verbieten, und dieses Verbot auf das Strengste zu handhaben."

In derselben Sitzung vereinigten sich die Gesandtschaften ihre Regierungen zu den wirksamsten Maßregeln zur Verhinderung und Unterdrückung von Volksversammlungen zu veranlassen.

In der 22. Sitzung vom 28. Juni 1832 wurde auf die gemeinschaftliche Proposition von Oesterreich und Preußen, jedoch mit einer auf den Widerspruch Baierns herbeigeführten Modifikation, derzufolge die im Artikel 4. der Proposition gedachte Bundestags-Commission vorerst nur auf 6 Jahre ernannt wurde, folgender Beschluß einhellig gefaßt:

1) „Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußakte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Ver-

Digitized by Google

werfung einer hiermit im Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

2) Da gleichfalls nach dem Geiste des oben angeführten Art. 57 der Schlußakte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Artikel 58 ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten.

(Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten stattfinden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung

Digitized by Google

notorisch ausser Stand sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber auch durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts destoweniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

3) Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Artikel 2. der Bundesakte und in dem Art. 1. der Schlußakte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich sein.

4) Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung sein wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten.

Digitized by Google

5) Da nach Art. 59. der Wiener Schlußakte, da wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeusserung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden dürfen, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

6) Da die Bundesversammlung schon nach Artikel 17. der Schlußakte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußakte mit rechtlicher Wirkung, auch nur allein und ausschließend der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt."

Nachdem von sämmtlichen Bundesregierungen die Anzeigen von Erfüllung obigen Bundesbeschlusses eingegangen waren, so wurde in der Sitzung vom 8. November 1832 auf Präsidial-Antrag weiter beschlossen:

„Die Bundesversammlung nimmt die von sämmtlichen Regierungen vorgelegten Anzeigen über den in ihren Staaten bekannt gemachten Bundesbeschluß vom 28. Juni l. J. mit der Bemerkung zur Nachricht, daß, wie sich von selbst versteht, durch die von einigen Regierungen der Bekanntmachung dieser Beschlüsse beigefügten erläuternden Beisätze der allgemeinen Verbindlichkeit des Bundesbeschlusses vom 28. Juni für sämmtliche Bundesstaaten in keiner Beziehung irgend ein Eintrag habe geschehen können, so wie solches oh-

Digitized by Google

nehin auch nicht in der Absicht der einzelnen Regierungen gelegen hat." *)

§. 34.

Beschluß vom 5. Juli 1832 über denselben Gegenstand.

In der 24. Sitzung vom 5. Juli 1832 wurde auf den Vortrag des großhgl. hess. Gesandten, Frhrn. v. Gruben beschlossen:

„In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben, beschließt die Bundesversammlung, in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu berathen, nach vernommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Commission, wie folgt:

1) Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zu verfahren.

2) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderem Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.

3) Ausserordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sei, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, statt finden.

Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

---

*) Erinnert das Benehmen der Bundesregierungen, gegen welche dieser Beschluß gerichtet war, nicht an die Janusköpfe?

Digitized by Google

Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen.

4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen, in Bändern, Cocarden oder dergleichen, sey es von In- oder Ausländern, in andern Farben, als jene des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — ist unnachsichtlich zu bestrafen.

5) Der am 20. September 1819 gefaßte, gemäß weiteren Beschlusses vom 12. August 1824 fortbestehende, provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der in den §§. 2 und 3 desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in so weit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden.

(„§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlage der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hiebei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen sein werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könnte. Jedoch soll eine Maßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Univer-

Digitized by Google

sität vorgesetzten Regierungsbevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

„Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden.

„§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.“)

6) Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwieglerischen Planen kund, oder zu desfallsigem Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung desfallsiger Spuren, jederzeit auf's Schleunigste und Bereitwilligste unterstützen.

7) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des Bundes oder

Digitized by Google

der deutschen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die bestehenden Paßvorschriften auf das Genaueste zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen.

Auch werden die sämmtlichen Bundesregierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde.

8) Die Bundesregierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaate politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in so fern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

9) Die Bundesregierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militärische Assistenz zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse gegenwärtig nicht minder dringend, als im Oktober 1830 außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militärischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 31. Okt. 1830 — betreffend Maßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland — auch unter den jetzigen Umständen, und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen sein lassen.

10) Sämmtliche Bundesregierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbemerkter Maßregeln nach Maßgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erfordernisses getroffen haben, der Bundesversammlung anzuzeigen."

§. 35.

Beschluß vom 23. August 1832, betreffend die in Deutschland gemachten revolutionären Versuche.

In der 31. Sitzung vom 23. August 1832 wurde auf den Vortrag des großherzogl. hess. Bundestagsgesandten, Freiherrn von Gruben, der Beschluß gefaßt:

Digitized by Google

Sämmtliche Bundesregierungen, in deren deutschen Bundesstaaten neuerlich revolutionäre Versuche gemacht worden sind, oder Umtriebe stattgefunden haben, um die Kraft des Bundes und der Bundesregierungen zu lähmen und ihre Würde herabzusetzen, werden aufgefordert, die Bundesversammlung davon, so wie von dem Resultate der desfalls angeordneten Untersuchungen und von der Bestrafung der Schuldigen in die geeignete Kenntniß zu setzen und darin fortwährend zu erhalten.

In der 35. Sitzung vom 20. September 1832 erstattete hierauf der k. sächs. Gesandte, Freiherr von Manteuffel Bericht über die in Weinheim und Badenweiler abgehaltenen Volksversammlungen, in dessen Folge der Beschluß gefaßt wurde:

„Die Bundesversammlung sieht

1) einer Auskunft über den Erfolg der von dem Senate der freien Stadt Frankfurt, wegen einer bei dem Volksfeste in Weinheim von einem Frankfurter Einwohner vorgelegten unbefugten Adresse, vermuthlich bereits eingeleiteten Untersuchung, ingleichen

2) der von der großh. badischen Gesandtschaft bereits zugesicherten Nachricht von dem Resultate der angeordneten Untersuchung entgegen."

Unter anderen, bereits früher erwähnten Aufständen hatte auch einer in dem unter Sachsen-Coburg-Gothaischer Herrschaft stehenden Fürstenthum Lichtenberg stattgefunden, und zwar in den Tagen vom 27—29 Mai 1832. Die Behörden des Fürstenthums, welche sich nicht stark genug fühlten, denselben zu unterdrücken, requirirten preuß. Militär. Es zogen 600 Mann ein, mit deren Hülfe bald alles wieder zur Ordnung gebracht wurde. Es kam nun darauf an, diese Hülfstruppen wieder los zu werden. Allein das hatte seine Schwierigkeiten. In der 30. Sitzung vom 27. September 1832 wurde desfalls Vortrag an die Bundesversammlung erstattet. Allein ungeachtet der Versicherung des betreffenden Landraths, daß die Ruhe vollkommen hergestellt sei, und ungeachtet der von demselben ausgesprochenen inständigen Bitten der Gemeinde St. Wendel

Digitized by Google

um Abberufung, oder wenigstens Minderung oder Aenderung des Verpflegungsfußes der militärischen Besatzung, konnte nur erwirkt werden, daß die Bundesversammlung den Rückmarsch der Hülfstruppen für den Fall anordnete, daß ein der letzt eingereichten Standestabelle entsprechendes herzogl. Sachsen-Coburg-Gotha'sches Militär-Commando im Fürstenthume Lichtenberg eingerückt sein würde.

Eine Folge dieser Bewegung war es wohl, daß der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha sich veranlaßt sah, dieses Fürstenthum an Preußen abzutreten. Die Anzeige von dieser Abtretung wurde in der 35. Sitzung vom 26. September 1835 bei der Bundesversammlung gemacht. Der Abtretungsvertrag war am 31. Mai 1834 abgeschlossen worden*).

Auch in dem, unter Hessen-Homburg'scher Hoheit stehenden Fürstenthume Meisenheim, fanden in den letzten Tagen des April-Monats und am 1. Mai 1832 Exzesse statt, deren Thatbestand sich jedoch auf lärmendes Zusammenrottiren einzelner Volksgruppen unter Geschrei und Singen in den Straßen und auf Widersetzlichkeit eines notorisch dem Trunke ergebenen Menschen gegen einen zu seiner Verhaftung befehligten Landjäger beschränkte. Sie bewogen inzwischen Se. Durchlaucht den Landgrafen, sich eines

---

*) Nachdem die desfallsige Anzeige bei der Bundesversammlung gemacht worden war, wurde beschlossen:

1) In Folge der Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg von der herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'schen Regierung an die Krone Preußen, vermehrt sich das königlich preußische Bundes-Contingent, und vermindert sich das herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'sche Bundes-Contingent um 250 Mann; letzteres beträgt daher nunmehr 1,116 Mann.

2) Der königlich preußische Theil der Kriegsbesatzung der Bundesfestung Mainz wird um 250 Mann verstärkt, mithin im Ganzen von 7,000 Mann auf 7,250 Mann erhöht.

3) Die Militärcommission der deutschen Bundesversammlung wird zur Verständigung des Mainzer Festungs-Gouvernements von dem gegenwärtigen Beschlusse in Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

preußischen Militärassistenz-Detachements für den Fall im Voraus zu versichern, daß der Geist des Ungehorsams den unruhigen Theil der Meisenheimer Einwohner etwa zu weiteren Widersetzlichkeiten fortreißen möchte. Der landgräfliche außerordentliche Regierungs-Commissär fand jedoch überall die erwartete Unterwerfung und Folgsamkeit Seitens der Einwohner und Behörden, so daß bereits in der 41. Sitzung vom 31. Oktober 1832 von Seiten der preuß. Gesandtschaft die Anzeige von der Zurückziehung des nach Meisenheim entsandten Detachements gemacht werden konnte.

In der 22. Sitzung vom 10. September 1835 gab der Gesandte der 15. Curie die Erklärung ab, Se. Durchlaucht der bisher regierende Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen habe in Erwägung seines hohen Alters und anhaltenden Kränklichkeit sich bewogen gefunden, der Regierung des Fürstenthums zu entsagen und letztere dem bisherigen Erbprinzen zu überlassen, welcher die Regierung des Fürstenthums auch wirklich angetreten habe. Zu gleicher Zeit überreichte der Gesandte die Entsagungs-Urkunde des bisher regierenden Fürsten, ein Protokoll betreffend diese Verzichtleistung *), ferner seine neue Vollmacht, durch welche er mit Fort-

*) Diese beiden Urkunden lauten wörtlich wie folgt:

Entsagungs-Urkunde.

Sr. Durchlaucht, des bisher regierenden Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Niederlegung der Regierung zu Gunsten höchst Ihres Herrn Sohnes Durchl. betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir Günther Friedrich Carl, Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, des königl. preuß. schwarzen und großen rothen Adler-, so wie des königl. baier. St. Hubertus-Ordens Ritter.

Die schwere und hartnäckige Krankheit, von der Wir in Unserm weit vorgerückten Alter seit einiger Zeit befallen worden sind, hat Uns zu dem bereits bekannten Entschlusse bewogen, Unsere Regierung niederzulegen und an Unseren geliebten Sohn und rechtmäßigen Nachfolger laut darüber aufgenommener protokollarischer Urkunden abzutreten, welcher dieselbe nach Unserem Wunsche gemäß sofort übernommen und angetreten hat. Da sich aber, Dank sey es der göttlichen Vorsehung, seit einigen Tagen Unser Gesundheitszustand wiederum etwas gebessert hat, so daß Wir, was noch vor Kurzem der

Digitized by Google

setzung der Stimmführung am Bundes-Tage beauftragt wurde. Die Bundesversammlung beschloß hierauf:

„Die beiden erstgenannten Actenstücke an die — Regierungen einzusenden, um dieselben von dem Sachverlaufe bei dem eingetretenen Regierungswechsel in authentische Kenntniß zu setzen, die Vollmacht aber in dem Bundesarchiv zu hinterlegen, und dem Herrn Gesandten beglaubigte Abschrift hievon zuzustellen."

Es kann der Bundesversammlung wohl mit Recht daraus kein Vorwurf gemacht werden, daß sie es unterließ, die Ereignisse näher zu untersuchen, welche die Verzichtleistung des Fürsten Carl Günther zur Folge hatten. Uebrigens beweist obiger Beschluß der Bundesversammlung, daß dieselbe geschehene Ereignisse anzuerken-

---

Fall nicht war, im Stande sind, eine desfallsige Urkunde auszustellen und eigenhändig zu vollziehen, so finden Wir Uns bewogen, jene Unsere Entsagung auf die Regierung über sämmtliche hiesige Lande zu Gunsten Unseres geliebten Herrn Sohnes, des jetzigen regierenden Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, nochmals feierlichst durch diese Urkunde zu bekräftigen.

Wir haben beschlossen, den Ueberrest Unserer Tage in Unserem seitherigen Aufenthalte zu Ebeleben in Ruhe zu verleben, worüber das Nähere durch einen zwischen Uns und Unserem geliebten Sohne, zu errichtenden Vertrag festgesetzt werden wird.

Wir erwarten, daß Unsere vormaligen Diener und Unterthanen ihrem jetzigen Regenten, Unserem geliebten Sohne, Treue und Anhänglichkeit beweisen werden, und hoffen, daß sie, bei der herzlichen Liebe, die Wir ihnen in Unserer 41jährigen Regierung vielfältig bethätigt haben, Unser Andenken stets ehren werden.

Urkundlich haben Wir Unsere eigenhändige Unterschrift beigefügt und Unser fürstliches Siegel vordrucken lassen.

Ebeleben, den 3. September 1835.

(L. S.) Günther Friedrich Carl.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Original wörtlich übereinstimmt, dieses wird, nach genauer Vergleichung mit demselben, unter Vordrückung des fürstlichen Regierungssiegels und gewöhnlicher Unterschrift hiermit beglaubigt.

Sondershausen, den 4. September 1835.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung daselbst.

(L. S.) G. F. C., Chop.

Digitized by Google

nen wisse, ohne in Betreff der tiefer liegenden Ursachen derselben sich Scrupel zu machen. Welches die Beweggründe waren, wodurch der Fürst Carl Günther von Schwarzburg-Sondershausen bestimmt wurde, auf die Regierung seines Fürstenthums zu verzichten, beruht auf Notorietät. Wir brauchen daher dieselben hier nicht weiter zu erörtern.

Sämmtliche sonstigen Aufstände, welche in Folge der Juli-Revolution in verschiedenen deutschen Ländern statt gefunden hatten, waren zur Zeit, da der Beschluß vom 23. August 1832 gefaßt wurde, längst beruhigt, gaben daher keine Veranlassung zu bundestäglichen Verhandlungen mehr.

§. 36.

Ueberwachung der Presse. Beschlüsse vom 10. November 1831, 29. November 1831, 17. Mai 1832, 14. Juni 1832, 29. November 1832.

So lange Frankreich, Belgien, Polen in voller Bewegung gewesen waren, hatte man die deutsche Presse kurze Zeit etwas freier sich ergehen lassen. Allein als sich die Verhältnisse dieser drei Staaten einigermaßen beruhigt hatten, so dachte man vor allen Dingen daran, in Deutschland die alte Herrschaft der Censur wieder herzustellen. Bereits in der 38. Sitzung vom 10. November 1831 wurde auf den Antrag des Präsidiums der Beschluß gefaßt:

> „Da sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundesversammlung sämmtlichen Bundesregierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz in voller Kraft verbleibende, gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach

Digitized by Google

dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde."

Zu gleicher Zeit wurde die nach dem Preßgesetze vom 20. September 1819 bestehende Bundestags-Commission durch den holsteinlauenburg'schen Gesandten, Freiherrn von Pechlin ergänzt.

In der 41. Sitzung vom 29. November 1831 zeigte das Präsidium an, daß die Preßbeschlüsse von 1819 und 1824 an die bei'm Bunde accreditirten auswärtigen Gesandten mitgetheilt worden seyen, und bemerkte dabei, daß der Bund zur strengsten Handhabung derselben, um seiner selbst und des gesammten Europa's willen verpflichtet sey.

Zugleich trug dasselbe darauf an, die ihrer schlechten Tendenz wegen bekannten Zeitungen auf Bundes-Canzlei-Kosten für die Preßgesetz-Commission zur Prüfung anzuschaffen. Sofort wurden neun unter die bezeichnete Categorie fallende Zeitungsblätter zu bestellen und dieselben unter die betreffenden Mitglieder zu vertheilen beschlossen.

In der 17. Sitzung vom 17. Mai 1832 trug das Präsidium weiter vor:

> „In dem zu Freiburg erscheinenden revolutionären Tagesblatt „der Freisinnige" No. 72. vom 12. Mai d. J. ist unter der Ueberschrift: „Protestation deutscher Bürger gegen die Preßsklaverei in Deutschland" ein Aufsatz abgedruckt, welcher mit mehr als 200 Namensunterschriften, größtentheils Frankfurter Bürger aus dem Stande der Advokaten, der Aerzte, der Lehrer, der Kaufleute und Handwerker versehen — die Unrechtmäßigkeit der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 und 16. August 1824 darthun soll, diese für unverbindlich erklärt, gegen die Rechtsverletzung von Seiten der h. Bundesversammlung sich verwahrt, und worin die Unterzeichner die Erhaltung der öffentlichen Ruhe so lange als ein wahres Opfer betrachten, als man ihnen die Preßfreiheit entziehe."

Diese Protestation gegen die Bundesbeschlüsse wurde auch bei König in Hanau gedruckt und die Unterschriften dazu in Frankfurt gesammelt. Hierauf wurde beschlossen:

Digitized by Google

1) „die Gesandtschaft der freien Städte wird ersucht, bei dem Senate der freien Stadt Frankfurt die genaueste Untersuchung dieses Vorgangs in Antrag zu bringen und der h. Bundesversammlung das Resultat und die dieserwegen getroffenen Verfügungen anzuzeigen, desgleichen

2) erwartet sie von der kurhessischen Gesandtschaft, es werde dieselbe eine Untersuchung gegen den Buchdrucker und Censor dieser Protestation, auch eine strengere Handhabung der bundesgesetzmäßigen Censur in Hanau veranlassen und der h. Bundesversammlung darüber weitere Mittheilung machen."

In der 19. Sitzung vom 30. Mai 1832 machte hierauf der Gesandte der freien Städte die Anzeige, daß die Untersuchung bereits eingeleitet sey. Allein die Protestationen gegen die Bundesbeschlüsse nahmen noch kein Ende. Demzufolge wurde in der 29. Sitzung vom 9. August 1832 auf den Antrag des Präsidial-Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen beschlossen:

„Da Protestationen, Petitionen und Adressen gegen die neuesten Bundesbeschlüsse, wie solche in einigen Bundesstaaten vorgekommen sind, nur als Bestrebungen angesehen werden können, die Regierungen zu veranlassen, sich von Verpflichtungen loszusagen, welche sie durch die Grundgesetze des Bundes übernommen und neuerlich bekräftigt haben, und mithin in solchen Versuchen die ahndungswürdige Absicht nicht zu verkennen ist, die Regierung mit dem Bunde in Zwiespalt zu bringen und ihre durch die Bundesverfassung garantirte Autorität in der Beziehung zum Bunde zu lähmen; so spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Regierungen, in deren Staaten derlei Acte der Auflehnung gegen die im Staatsoberhaupte vereinigte Staatsgewalt sich ereignen, gegen die Urheber und Verbreiter solcher Protestationen, Petitionen und Adressen die Untersuchung einleiten und nach den Gesetzen verfahren werden."

In der 21. Sitzung vom 14. Juni 1832 wurde auf den Vortrag des großh. bad. Bundestags-Gesandten, Freiherrn von Blittersdorff beschlossen:

1) „Den Regierungen anzuzeigen, daß bei der gepflogenen näheren Untersuchung über die Verhältnisse der in Hanau er-

Digitized by Google

scheinenden und durch Bundesbeschluß vom 2. März l. J. unterdrückten „neuen Zeitschwingen" sich ergeben habe, daß Gustav Oehler die Vertretung und Verantwortlichkeit für den als Redacteur angegebenen Georg Stein übernommen habe und daß daher Gustav Oehler als der eigentliche Redacteur zu betrachten und in Gemäßheit des §. 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 binnen fünf Jahren bei der Redaction ähnlicher Schriften nicht zuzulassen sey.

2) Indem die h. Bundesversammlung auch bei diesem Anlasse die erneuerte und dringende Erwartung ausspricht, daß die kurfürstl. hess. Regierung über die bundesgesetzliche Handhabung der Oberaufsicht über die Presse in Hanau mit größerer Strenge als seither wachen, und dadurch den Beschwerden benachbarter Bundesstaaten endlich durch geeignete kräftige Maßregeln abhelfen werde, sieht sie einer baldigen Mittheilung der schon in der 17. Bundestags-Sitzung vom 17. Mai, §. 162, unter 2 des Beschlusses in dieser Beziehung in Anregung gebrachten jenseitigen Anordnungen entgegen.

3) Die h. Bundesversammlung spricht ihre Meinung dahin aus, daß der §. 7 Absatz 2 des Bundestags-Beschlusses vom 20. September 1819 nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber und Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weiteren Verantwortung entbunden seyen; daß es vielmehr eine selbst verstandene Sache sey, daß in dieser Beziehung die Anwendung der Landesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen sey.

4) Der Herr Gesandte der freien Stadt Frankfurt wird ersucht, seine Regierung auf das Treiben der geständigen Verfasser höchst strafbarer Artikel in den zu Hanau erscheinenden revolutionären Zeitungen, insbesondere des Fr. Funk, Wilh.

Digitized by Google

Sauerwein, C. Freyeisen aufmerksam zu machen, und selbige zu veranlassen, dieserhalb im Interesse der inneren Ruhe und Ordnung des Bundes die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und durch geeignete Maßregeln und durch Beaufsichtigung des schriftstellerischen Gewerbes dieser Individuen, dem von ihnen bisher verübten Unfuge ein Ziel zu setzen.

5) Die Regierungen werden ersucht, No. 1 dieses Beschlusses auf dieselbe Weise, wie den Beschluß vom 2. März l. J. nachträglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dessen Vollzug zu sichern."

In derselben Sitzung machte das Präsidium noch aufmerksam auf die Vereine zur Unterstützung der freien Presse. Sämmtliche Gesandtschaften äußerten sich mit den Präsidial-Ansichten einverstanden und übernahmen es, an ihre Regierungen darüber Bericht zu erstatten.

In der 45. Sitzung vom 29. November 1832, §. 523, wurde auf Präsidialantrag im Hinblick auf die Ausgabe einer lithographirten Beilage des Verfassungsfreunds der Beschluß gefaßt, das provisorische Preßgesetz auch auf Lithographien auszudehnen.

Die Untersuchungen gegen die Unterzeichner der besprochenen Protestationen wurden sofort durch die betreffenden Gerichte eingeleitet. In der 4. Sitzung vom 30. Januar 1834 übergab der Gesandte der freien Städte die Urtheile, welche in Betreff der Unterzeichner der Protestation mehrerer Frankfurter Bürger und Einwohner gegen die Bundesbeschlüsse in Preßangelegenheiten in höchster Instanz erlassen worden waren. Die Juristen-Facultäten von Tübingen, Göttingen und Leipzig hatten sämmtlich die Angeschuldigten freigesprochen. Die Entscheidungsgründe waren, daß die fragliche Schrift die Censur passirt habe, und mit Genehmigung der zuständigen Behörde des Druckorts gedruckt worden sey, welches sowohl den Verfasser als die Unterzeichner gegen Verantwortlichkeit und Strafe schützen müsse *).

*) Die Folgen dieser Urtheile sind zu erkennen in dem Artikel 57 des Schluß-Protokolls der Wiener Minister-Conferenzen von 1834 (s. unten §. 38.) und in dem Beschlusse vom 13. November 1834 (s. unten §. 87).

Digitized by Google

In Beziehung auf den §. 326 des Protokolls der 31. Bundestags-Sitzung von 1832 übergab der kurhessische Gesandte in der 8. Sitzung von 1835 §. 96 einen Abdruck der Erkenntnisse, welche gegen die Verfasser und Verbreiter der in Hanau lithographirt erschienenen „offenen Erklärung kurhessischer Staatsbürger, hervorgerufen durch die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832" von dem kurfürstl. Obergerichte zu Hanau am 1. März und von dem kurfürstlichen Oberappellationsgerichte zu Cassel am 30. Dezember 1834 ertheilt wurden. Die Angeschuldigten wurden in Betreff des Versuchs zu Gewaltthätigkeiten frei gesprochen, dagegen der Aufreizung zur gewaltsamen Widersetzung gegen die Obrigkeit für schuldig erklärt, demzufolge verschiedene Personen zu mehrmonatlicher Gefängnißstrafe und in die Kosten verurtheilt wurden.

§. 37.

Unterdrückung des badischen Preßgesetzes.

In der Bundestags-Sitzung vom 9. Februar 1832 trug der substituirte Präsidial-Gesandte, von Nagler vor:

> Die großh. badische Regierung habe am 12. vorigen Monats das in der jüngsten Ständeversammlung berathene Gesetz über die Polizei der Presse und über die Bestrafung der Preßvergehen durch das Regierungsblatt No. 2 bekannt gemacht, und die Wirksamkeit desselben auf den 1. März l. J. festgesetzt. Da dieses neue Gesetz mit den bestehenden Bundesgesetzen nicht vereinbar zu seyn scheine, so sehe sich das substituirte Präsidium durch erhaltenen Auftrag veranlaßt, darauf anzutragen, daß die hohe Bundesversammlung durch die für die Preßangelegenheiten bestehende Bundestags-Commission prüfen lasse, in wiefern das großh. badische Preßgesetz mit der dermalen bestehenden Bundesgesetzgebung vereinbar sey, und sonach bestehen dürfe?

Von Seiten des badischen Gesandten, Freiherrn von Blittersdorff wurde gegen diesen Antrag durchaus nichts eingewendet, es erfolgte daher der Beschluß:

Digitized by Google

„Die für die Preßangelegenheiten bestehende Commission wird ersucht, zu prüfen: in wiefern das großh. badische Preßgesetz mit den dermalen bestehenden Bundesgesetzen vereinbar sey, und sonach bestehen dürfe?"

Diese Commission bestand, nachdem im Jahre 1831 (§. 252) Freiherr von Pechlin an die Stelle des Grafen von Eyben, und im Jahre 1832 (§. 38) Freiherr von Manteuffel als Stellvertreter zu derselben gewählt worden war, außer diesen beiden Gesandten in den Herren Münch-Bellinghausen, Nagler, Blittersdorff, Marschall.

In Gemäßheit Beschlusses vom 9. Februar 1832 erstattete der holstein-lauenburg'sche Bundestags-Gesandte, Freiherr von Pechlin in der 7. Sitzung vom 20. Februar 1832 Vortrag und erklärte Namens der Commission für die Angelegenheiten der Presse:

daß dieses Preßgesetz mit der Bundesgesetzgebung über die Presse unvereinbar sey, und sonach nicht bestehen dürfe.

Auch gegen diesen Vortrag machte der badische Bundestags-Gesandte nicht eine Gegenbemerkung. Endlich in der 10. Sitzung vom 8. März gab er Namens seiner Regierung eine Erklärung ab, welche mit der Bemerkung begann, „daß das Bundesgesetz vom 20. September 1819 über die Presse für das Großherzogthum verbindlich sey und bleibe, bis es im Wege der Bundesgesetzgebung aufgehoben werde. Dasselbe sey in dem neuen Preßgesetze richtig angewendet und nicht verletzt worden."

Auf diesem Grund und Boden konnte die badische Regierung nicht siegreich seyn. Denn daß diese Auslegung des Carlsbader Preßbeschlusses bei dem Bundestage keinen Anklang finden konnte, unterlag keinem Zweifel. Mit sophistischen Künsten ein politisches System bekämpfen zu wollen, welches eine zehnjährige Praxis und die ganze Autorität von Oesterreich und Preußen für sich hatte, verräth in der That keinen hohen politischen Standpunkt.

In der 16. Sitzung vom 10. Mai 1832 §. 154 wurde mit allgemeiner Zustimmung, also auch mit derjenigen Badens an sämmtliche Bundesregierungen das Ersuchen gerichtet, die Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819, 16. August 1824, 21. Oktober

Digitized by Google

1830, 10 November 1831 und 2 März 1832*) auf's Genaueste vollziehen zu lassen. Es wurden ferner unter Zustimmung des badischen Gesandten die Beschlüsse vom 30. Mai und 28. Juni 1832**) gefaßt. In der 21. Sitzung vom 14. Juni 1832 wurde sogar auf den Vortrag des badischen Gesandten der oben bereits mitgetheilte Beschluß gegen die Presse gefaßt. Auf solche Weise war daher durch den badischen Gesandten selbst die Unterdrückung des badischen Preßgesetzes schon genügend vorbereitet.

Die Abstimmungen über den Commissionsvortrag waren übrigens am 5. Juli 1832 noch nicht alle abgegeben; es fehlte namentlich noch die kurhessische. Nichts desto weniger wurde, im Widerspruch mit dem unzweifelhaften Gewohnheitsrechte, demzufolge oft Jahre lang auf die Abstimmungen gewartet wird, bereits an genanntem Tage der Beschluß gezogen. Auch gegen diese Unregelmäßigkeit machte der badische Gesandte keine Einwendung.

Unter diesen Umständen konnte dieser Beschluß dem badischen Preßgesetze nicht günstig ausfallen. Er lautete, wie folgt:

> Daß das am 1. März l. J. im Großherzogthume Baden in Wirksamkeit getretene Preßgesetz für unvereinbar mit der bestehenden Bundesgesetzgebung über die Presse zu erklären sey und daher nicht bestehen dürfe.
>
> „Demzufolge spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, daß die großherzogliche Regierung dieses Preßgesetz sofort suspendire, und zur Vorbeugung jeder ferner davon zu besorgenden Verletzung der Interessen und Rechte des Bundes oder der einzelnen Bundesstaaten, sich die strenge und gewissenhafte Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 und vom 16. August 1824 angelegen seyn lassen werde.
>
> Die Bundesversammlung erwartet die Anzeige über den Vollzug dieses Beschlusses binnen vierzehn Tagen."

Die badische Gesandtschaft nahm an der Ziehung des Beschlusses keinen Antheil, und behielt nur ihrer Regierung jede Erklärung vor.

---

*) Dieser Beschluß enthielt das Verbot der deutschen Tribüne, des Westboten und der neuen Zeitschwingen.

**) S. oben §. 33 S. 198.

Digitized by Google

Diese Erklärung wurde in der 28. Sitzung vom 31. Juni 1832 abgegeben, und enthält eine mehr als vollständige Paritions-Anzeige. Sie war begleitet von zwei großh. Verordnungen, durch welche das Preßgesetz in seinen wesentlichsten Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt wurde, und lautet in ihren Hauptstellen wörtlich, wie folgt:

„Bei der Hauptverordnung ging die großherzogliche Regierung von der Erwägung aus, daß alles beseitigt werden müsse, was in dem diesseitigen Preßgesetze der Preßgesetzgebung des Bundes nach der Ansicht dieser hohen Versammlung nur irgend widerstrebt; in sofern auf den schon gedachten Commissionsbericht als Grundlage ihres Beschlusses hingewiesen, hat sie darum in einem generellen Satze das diesseitige Preßgesetz, so weit dieser Bericht solches als widersprechend bezeichnet, für unwirksam erklärt; sie hat sich dieses Ausdrucks statt des in dem Beschlusse gebrauchten bedient, weil die Suspension eines Gesetzes nach der Verfassung des Großherzogthums zu Folgerungen führt, die hier, wo die Erfüllung einer von ständischem Einflusse unabhängigen Bundespflicht in Frage stand, dem Endzwecke und dem Rechte der großh. Regierung im Verhältnisse zu ihren Ständen nicht entsprechen.

Die Folgerungen aus diesem generellen Satze ergeben sich von selbst. Im ersten Artikel ist, mit den Worten des Bundespreßgesetzes, für alle Schriften, die nicht 20 Druckbogen übersteigen, vorgängige Censur verordnet; der zweite und dritte Artikel drohen innerhalb gewisser Grenzen Geldstrafen an, welche denjenigen treffen, der die Censur umgeht, oder trotz der verweigerten Erlaubniß etwas drucken läßt; der vierte Artikel fügt noch eine weitere Sicherungsmaßregel hinzu, indem er die Polizeibehörde verpflichtet, jede unerlaubter Weise abgedruckte Schrift mit Beschlag zu belegen, damit sie nicht verbreitet werden kann. Während der fünfte die Censoren auf die positiven Normen verweist, die sie bei der Ausübung ihres Amtes hauptsächlich im Auge behalten müssen, hebt der sechste die Oeffentlichkeit des Verfahrens wegen Preßvergehen oder Preßverbrechen auf, weil hierdurch der Endzweck der Censur und der Beschlagnahme im Grunde mittelbar vereitelt wird. Endlich drückt der siebente und letzte Artikel der Deutlichkeit wegen aus, von welchem derogirenden Einflusse die vorhergehenden Bestimmungen

Digitized by Google

auf das seitherige Preßgesetz sind. Es war solches mehr auf die Wirkung repressiver Maßregeln berechnet, verliert aber diesen Charakter, wenn gleich die aufgehobenen, wie die jetzt erlassenen Vorschriften der Zahl nach minder bedeutend sind, als einen vorherrschenden ganz und gar, und wird umgekehrt rein präventiv, in so weit es nicht zur Wirksamkeit und zum Schutze der präventiven Anordnungen, eventuell auch noch einer kräftigen Repression, gerade in unseren aufgeregten Zeiten, unumgänglich bedarf."*)

§. 38.

Wiener Minister-Conferenz vom Jahre 1834.

Alle diese Beschlüsse nebst denjenigen, welche weiter unten bei Gelegenheit der Art. 12 und 18 werden mitgetheilt werden, schienen dem Fürsten Metternich noch nicht hinreichende Garantien der Ruhe und Ordnung zu bieten. Daher entbot er die Minister sämmtlicher deutscher Staaten im Jahre 1834 nach Wien, nicht um dahin zu wirken, daß die Artikel 12, 13, 16, 18, 19 der Bundesakte endlich in's Leben übergeführt würden, sondern um die Reaction gegen diese Artikel in ein System zu bringen. Das Resultat dieser Bestrebungen spricht sich aus durch folgendes

Schlußprotokoll der Wiener Ministerial-Conferenz v. 12. Juni 1834.

(Eröffnet durch nachstehende Rede des Fürsten v. Metternich.)

Aus den Stürmen der Zeit ist eine Parthei entsprossen, deren Kühnheit, wenn nicht durch Entgegenkommen, so doch durch Nachgiebigkeit bis zum Uebermuthe gestiegen ist. Jede Autorität anfeindend, weil sie selbst sich zur Herrschaft berufen wähnt, unterhält

---

*) An diese die deutsche Presse betreffenden Beschlüsse, welche einen mehr generellen Charakter haben, reihten sich eine Menge andere an, welche gegen specielle Zeitblätter und Redactionen gerichtet waren. Auf diese werden wir weiter unten (§§. 118—124) zurückkommen.

Digitized by Google

sie mitten im allgemeinen politischen Frieden einen innern Krieg, vergiftet den Geist und das Gemüth des Volks, verführt die Jugend, bethört selbst das reifere Alter, trübt und verstimmt alle öffentlichen und Privat-Verhältnisse, stachelt mit voller Ueberlegung die Völker zu systematischem Mißtrauen gegen ihre rechtmäßigen Herrscher auf, und predigt Zerstörung und Vernichtung gegen Alles, was besteht. Diese Parthei ist es, welche sich der Formen der in Deutschland eingeführten Verfassungen zu bemächtigen gewußt hat. Ob sie diesen scheinbar gesetzlichen, langsamen und sicheren Weg, oder den des offenen Aufruhrs einschlage, immer verfolgt sie den nämlichen Zweck. Planmäßig vorschreitend begnügte sie sich zuerst damit, in den ständischen Kammern den Regierungen gegenüber eine Position zu gewinnen. Allmählig ging ihr Streben weiter; die gewonnene Stellung sollte thunlichst verstärkt werden. Dann galt es, die Regierungsgewalt in möglichst enge Gränzen einzuschließen; endlich sollte die wahre Herrschaft nicht länger in dem Staatsoberhaupte concentrirt bleiben, sondern die Staats-Gewalt in die Omnipotenz der ständischen Kammern verpflanzt werden. Und in der That dürfen wir uns nicht verhehlen, daß die Parthei mit größerem oder geringerem Erfolge leider ihren Zweck hier und da zu erreichen gewußt hat; weiter, daß, wenn nicht bald dem überfluthenden Strom dieses Geistes ein hemmender und rettender Damm entgegengesetzt, und in dem mächtigen Entwickelungsgange jener Fortschritte der Faktion ein Abschnitt gemacht wird, in Kurzem selbst das Schattenbild einer monarchischen Gewalt in den Händen mancher Regenten zerfließen könnte.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung der durch die Bundesakte bestimmten, und durch die Schlußakte ausgebildeten Verfassung des deutschen Bundes, wie für die durch diese Grundgesetze verbürgte Sicherung der landesherrlichen Autorität und der Ordnung und Ruhe in den einzelnen Bundesstaaten, endlich in dem festen Entschlusse, den in Deutschland bestehenden Rechtszustand gegen jeden Versuch zu dessen Verletzung durch alle in ihren Rechten wie in ihren Pflichten liegende Mittel gewissenhaft zu bewahren, zur Berathschlagung über die zu Erreichung dieses gemeinsamen Zwecks von allen Regierungen gleichmäßig festzuhaltende Grund-

Digitized by Google

sätze und zu treffenden Maßregeln nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich ꝛc. ꝛc. (s. unten), welche zu Wien nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten in Cabinets-Conferenzen zusammengetreten und zu einer einhelligen definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

---

§. 1.

Das im Artikel 57 der Wiener Schlußakte anerkannte Grundprincip des deutschen Bundes, gemäß welchem die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, ist in seinem vollen Umfange unverletzt zu erhalten. Jede demselben widerstrebende, auf eine Theilung der Staatsgewalt zielende Behauptung ist unvereinbar mit dem Staatsrecht der im deutschen Bunde vereinigten Staaten, und kann bei keiner deutschen Verfassung in Anwendung kommen. Die Regierungen werden daher eine mit den Souverainetätsrechten unvereinbare Erweiterung ständischer Befugnisse in keinem Falle zugestehen.

§. 2.

Wenn Stände, in der Absicht, ihre Befugnisse zu erweitern, Zweifel über den Sinn einzelner Stellen der Verfassungsurkunde erheben sollten, so werden die Regierungen die den übrigen Grundsätzen entsprechende Deutung aufrecht erhalten. Sollten die Stände sich bei dieser Deutung nicht beruhigen, so wird die betreffende Regierung den erhobenen Anstand auf dem im folgenden Artikel zur Entscheidung solcher Irrungen bezeichneten Wege zur Erledigung bringen.

§. 3.

Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch

Digitized by Google

Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten oder der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügender Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in dem folgenden Artikel bezeichneten Wege zu veranlassen.

§. 4.

Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der 17 Stimmen des engern Raths der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten von 3 zu 3 Jahren, zwei durch Character und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst, hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der Eine im juridischen, der Andere im administrativen Fache sich erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt ꝛc. (Folgen bis Art. 14 die bekannten, das Bundesgericht betreffenden Anordnungen.)

§. 15.

Stände können von ihren eigenen Beschlüssen, oder von jenen einer früheren Ständeversammlung, wenn sie in verfassungsmäßiger Form erfolgt, und von der Regierung genehmigt sind, ohne deren Zustimmung mit rechtlicher Wirksamkeit nicht abgehen. Dies versteht sich auch von den Beschlüssen, welche für einen ausdrücklich bestimmten Zeitraum gefaßt sind, während der Dauer desselben. Wo Landtagsabschiede üblich sind, werden die Regierungen in der bisherigen Form und Weise deren Abfassung keine Abänderung eintreten lassen, welche den landesherrlichen Rechten zum Nachtheil gereichen könnte.

§. 16.

Verordnungen, welche von der Regierung vermöge der Regierungsgewalt in verfassungsmäßiger Form erlassen worden sind, haben für die Unterthanen verbindliche Kraft, und werden von er-

Digitized by Google

sterer mit Nachdruck gehandhabt werden. Den etwa gegen solche Verordnungen gerichteten Competenz-Uebergriffen der Gerichte werden die betreffenden Regierungen auf jede mit den Gesetzen vereinbare Weise standhaft begegnen. Ein Nichtanerkennen solcher Verordnungen durch die Stände kann die Regierung in Handhabung derselben nicht hemmen, so lange die ständische Beschwerde nicht auf verfassungsmäßigem Wege als begründet erkannt worden ist. — Ueberhaupt kann der Gang der Regierungen durch ständische Einsprüche, in welcher Form diese nur immer vorkommen mögen, nicht gestört werden, sondern dieselben haben ihre Erledigung stets auf gesetzlichem Wege zu erwarten. Die Regierungen werden in den Gesetzesentwürfen, welche von ihrer Seite den Ständen vorgelegt werden, die eigentlich gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig von eigentlichen Vollzugsbestimmungen trennen.

§. 17.

Die Regierungen werden nicht gestatten, daß die Stände über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschließen.

§. 18.

Die Regierungen werden Ständeversammlungen, welche die zur Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 erforderlichen Leistungen verweigern, nach fruchtloser Anwendung aller gesetzlichen und verfassungsmäßigen Mittel (und zwar nach Umständen mit Bezeichnung des Grundes) auflösen, und es soll ihnen in solchem Falle die Hülfe des Bundes nach Maßgabe Art. 25—27 der Schlußakte zugesichert seyn. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall einer gänzlichen Verweigerung der Steuern.

§. 19.

Bedingungen, welche bei Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern nach Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 unzulässig sind, können auch unter der Benennung von Voraussetzungen oder irgend unter einer anderen Form nicht geltend gemacht werden.

Digitized by Google

§. 20.

Das Recht der Steuerbewilligung ist nicht gleichbedeutend mit dem Rechte, das Staatsausgaben-Budget zu regeln. Die Regierungen werden diesen Unterschied bei den Verhandlungen über das Budget genau im Auge behalten, und die durch die einzelnen Bundesverfassungen gezogenen Gränzen mit gehöriger Sorgfalt für die erforderlichen Dispositions- und Reservefonds strenge beobachten lassen. Aus diesem Unterschiede folgt, daß Ständen das Recht, einzelne innerhalb des Betrags der im Allgemeinen bestimmten Etatssumme vorkommende Ausgabeposten festzusetzen, oder zu streichen, nicht zusteht, insoferne ihre Zustimmung dazu nicht ausdrücklich durch Verfassungen und Gesetze vorbehalten ist. Werden bereits erfolgte Ausgaben von den Ständen (worunter in jenen Staaten, deren Stände in zwei Kammern getheilt sind, immer beide Kammern verstanden werden), nicht anerkannt, oder gestrichen, so können letztere zwar eine Verwahrung für künftige Fälle einlegen, oder nach Umständen einen anderen, nach der Verfassung jedes Landes zulässigen Weg einschlagen; es können aber dergleichen als wirklich verausgabt nachgewiesene Summen nicht als effektive Kassenvorräthe von den Ständen in Anschlag gebracht werden. Die Frage über die Rechtmäßigkeit einer erweislich erfolgten Ausgabe wird auf verfassungsmäßigem Wege entschieden, und, wenn diese Entscheidung verneinend ausfällt, so steht nur der competenten landesherrlichen Behörde, und nicht den Ständen der Ausspruch über die Ersatzverbindlichkeit zu.

§. 21.

Damit die Berathung über das Budget in der nöthigen Frist um so gewisser beendet werden könne, werden die Regierungen die Stände zu rechter Zeit einberufen, und denselben das Budget in der Regel bei'm Beginn der Sitzungen vorlegen. Sollte die Erledigung der Budgetfrage nicht auf irgend einem gesetzlichen oder durch freies Uebereinkommen bestimmten Wege vor Ablauf der gesetzlichen Steuerbewilligungsperiode zu bewirken gewesen seyn, so wollen die betheiligten Regierungen die Entscheidung der streitig gewordenen Punkte durch ein nach den Bestimmungen des Art. 3

Digitized by Google

zu bildendes Schiedsgericht so zeitig einleiten, daß die Entscheidung jedenfalls binnen 6 Monaten von Ablauf der letzten Steuerbewilligungsperiode an ertheilt werden kann. Würden sich die Stände auch zu einer einstweiligen, den Fortgang des Staatshaushaltes bis zur Entscheidung sichernden Steuerbewilligung nicht verstanden haben, oder sich einem schiedsrichterlichen Ausspruche gar nicht unterwerfen wollen, während die Regierung den obenerwähnten Bestimmungen nachgekommen ist, so steht letzterer das Recht zu, die zur Erfüllung der Bundespflicht und zur Führung einer der Bundesverfassung entsprechenden, geordneten Verwaltung erforderlichen Steuern fortzuerheben, ohne jedoch, den Fall außerordentlicher Bundesleistungen oder anderer außerordentlicher und dringender Ereignisse ausgenommen, den Betrag der letzten Steuerbewilligung zu überschreiten, und der Bund wird nöthigenfalls die Bundeshülfe nach Art. 25 und 26 der Schlußakte, und Art. 2 des Bundesbeschlusses v. 28. Juni 1832 eintreten lassen.

§. 22.

Die verbündeten Souveraine werden sich bemühen, zu bewirken, daß da, wo das Einkommen des Regenten nicht verfassungsmäßig auf andere Weise gesichert ist, die Civillisten auf Dominalgefälle gegründet und jedenfalls in der Art mit den Ständen fixirt werden, daß sie sowohl während der Lebenszeit jedes Regenten als bei einem neuen Regierungsantritte nicht ohne des Landesherrn Einwilligung vermindert, aber auch nicht ohne Zustimmung der Stände erhöht werden können.

§. 23.

Man wird den Grundsatz festhalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritt in ständische Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen.

§. 24.

Die Regierungen werden einer Beeidigung des Militärs auf die Verfassung nirgends und zu keiner Zeit Statt geben.

§. 25.

Die Regierungen werden zur Bewirkung eines gleichförmigen

und kräftigen Vollzugs des Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 und der demselben vorausgegangenen Vorschriften der Schlußakte, in Betreff der Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen, insoweit nicht durch die bestehenden Geschäftsordnungen bereits genügend vorgesorgt ist, die nöthigen Anordnungen treffen, und zu diesem Ende ihre den Ständesitzungen beiwohnenden Commissaire mit den geeigneten Instruktionen versehen.

§. 26.

Man wird insbesondere darüber wachen, daß die Präsidenten der ständischen Kammern nicht verabsäumen, die Redner wegen Mißbrauch des Wortes (sei es zu Angriffen auf den Bund oder einzelne Bundesregierungen, sei es zur Verbreitung die rechtmäßige Staatsordnung untergrabender, oder ruhestörender Grundsätze und Lehren) zur Ordnung zu verweisen und nöthigenfalls die weiteren verfassungsmäßigen Einschreitungen veranlassen. Sollte eine Ständeversammlung in ihrer Mehrheit solche ahndungswürdige Ausfälle einzelner Mitglieder billigen, oder denselben nicht entgegentreten, so werden die Regierungen nach erfolgloser Anwendung anderer ihnen zu Gebote stehender Mittel, die Vertagung, und selbst die Auflösung der Kammer, unter ausdrücklicher Anführung des Grundes verfügen.

§. 27.

Jedesmal, wenn die Berathung in öffentlicher Sitzung über die Mittel zur Ausführung von Bundesbeschlüssen, insoweit ständische Mitwirkung dazu verfassungsmäßig nöthig ist, von nachtheiligem Einflusse auf die Bundesverhältnisse, oder die auswärtige Politik des deutschen Bundes sein könnte, werden die Regierungen auf geeignetem Wege dahin wirken, daß die öffentlichen Sitzungen in geheime verwandelt werden. (Im Entwurfe folgte nach Art. 27 ein Art.: Da die Gründe, welche dem provisorischen Preßgesetze vom 20. Sept. 1819, seine Entstehung gegeben, und dessen fernere Erstreckung veranlaßt haben, unverkennbar in gleichem Gewichte noch vorhanden sind, so sollen diese gesetzlichen Bestimmungen noch ferner in ihrem vollen Umfange in Kraft bleiben, und ihnen in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten gleichförmiger Vollzug gesichert werden. Baiern beantragte dazu, hinter „gesetzlichen Bestimmungen" einzuschalten

Digitized by Google

„auf sechs Jahre.“ „Die andern Bundesmitglieder erwiederten darauf, es gehe durch diesen Zusatz der Zweck des Art., das jetzt in unbestimmter Dauer bestehende Gesetz vom Jahr 1819, in seiner Wirksamkeit zu bekräftigen und zu stärken, verloren.“ Da jedoch Baiern sich entschieden weigerte, ohne jenen Zusatz dem Art. beizutreten, so wurde beschlossen, denselben lieber wegzulassen.)

§. 28.

Um die zur Erhaltung der Ruhe Deutschlands übernommenen gegenseitigen Verpflichtungen einer wachsamen und strengen Aufsicht über die in den verbündeten Staaten erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften in gleichem Sinne vollständig zu erfüllen, und die dem provisorischen Preßgesetze gemäß bestehende Censur auf die zweckmäßigste Weise gehörig zu handhaben, werden die Regierungen 1) das Censoramt nur Männern von erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen, und diesen eine dem ehrenvollen Vertrauen, welches dasselbe voraussetzt, entsprechende Stellung, sei es in selbstständiger Eigenschaft oder in Verbindung mit anderen angesehenen Aemtern sichern. 2) Den Censoren bestimmte Instruktionen ertheilen. 3) Censur-Lücken nirgends dulden. 4) In denjenigen Bundesstaaten, in welchen nicht durch die Verfassung oder durch die Landesgesetze anderweit Fürsorge getroffen ist, wird unbeschadet dessen, was in §. 6 des provisorischen Preßgesetzes vom Jahre 1819 verfügt ist, eine höhere Behörde mit den Funktionen eines Ober-Censur-Collegii beauftragt werden, um als solches theils über die pflichtmäßige Erfüllung der Obliegenheiten der Censur zu wachen, theils auch die Beschwerden der Schriftsteller über das Verfahren und die Ansprüche der Censoren zu erledigen.

§. 29.

Von den Nachtheilen einer übermäßigen Anzahl politischer Tagblätter überzeugt, werden die Regierungen auf eine allmählig herbeizuführende Verminderung solcher Blätter, soweit dieses ohne Kränkung erworbener Rechte thunlich ist, Bedacht nehmen.

§. 30.

Kraft der ihnen zustehenden oberpolizeilichen Aufsicht werden die Regierungen die Herausgabe neuer politischer Tagblätter ohne die vor-

Digitized by Google

gängige Erwirkung einer diesfallsigen Concession nicht gestatten. Es wird diese nur mit Rücksicht auf vorstehenden Art. 29, nach gewonnener Ueberzeugung von der Befähigung des Redakteurs und mit der Clausel völlig uneingeschränkter Widerruflichkeit ertheilt werden.

§. 31.

Das in einem Bundesstaate einer Druckschrift von einem Censor ertheilte Imprimatur befreit diese Schrift nicht von den in andern Bundesländern bestehenden Aufsichtsregeln.

§. 32.

Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832, betreffend die Zulassung der außerhalb des Bundesgebietes in deutscher Sprache erscheinenden Zeit- und nicht über 20 Bogen betragenden Druckschriften politischen Inhalts, sollen fortwährend streng vollzogen werden. Rücksichtlich der in fremden Sprachen erscheinenden Zeitungen vereinigen sich die Regierungen zu der Bestimmung, daß Abonnements auf dieselben von den Postämtern nur nach einem von der Regierung genehmigten Verzeichniß angenommen werden dürfen. Die auf diese Weise nicht zugelassenen Zeitungen dürfen zwar von Einzelnen verschrieben, aber nicht öffentlich ausgelegt werden.

§. 33.

Es wird auf geeigneten Wegen dafür Sorge getragen werden, daß beim Druck der ständischen Protokolle, wo solcher stattfindet, alle jene Aeußerungen hinweggelassen werden, welche nach Bestimmung des Art. 26 eine Verweisung zur Ordnung veranlaßt haben. Wenn die ständischen Protokolle in Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften abgedruckt werden, so unterliegt dieser Abdruck allen für die Redaktion, Censur und Beaufsichtigung dieser letzteren bestehenden Vorschriften. Gleiches gilt von der auszugsweisen Bekanntmachung ständischer Verhandlungen in periodischen Blättern.

§. 34.

Die beaufsichtigenden Behörden und Censoren der Zeitblätter werden angewiesen werden, auch in Betreff der Aufnahme der sak-

Digitized by Google

tischen Umstände anderer deutschen Ständeverhandlungen mit großer Umsicht und nach denselben Regeln, wie bei jenen des eigenen Staates zu verfahren.

§. 35.

Da, wo Oeffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen in Staatssachen besteht, wollen die Regierungen der Bekanntmachung dieser letzteren durch den Druck nur unter Beobachtung solcher mit den Gesetzen vereinbarten Vorsichtsmaßregeln stattgeben, durch welche eine nachtheilige Einwirkung auf die öffentliche Ruhe und Ordnung verhütet werden kann. (NB Der Entwurf enthielt einen Art. 59: In denjenigen Ländern, in welchen das Institut der Geschworenen-Gerichte besteht, und seine Wirksamkeit auf politische Verhältnisse ausgedehnt ist, verbinden sich die Regierungen, auf dessen Zurückführung in unschädliche Gränzen, oder nach Umständen auf dessen Beseitigung hinzuwirken. Baiern verweigerte diesem Artikel seine Zustimmung, und deßhalb ward beschlossen, ihn zu entfernen.)

§. 36.

Die Regierungen vereinbaren sich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes zu verbieten, und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei.

§. 37.

Es soll am Bundestag eine Commission ernannt werden, um in Erwägung zu ziehen, inwiefern über die Organisation des deutschen Buchhandels ein Uebereinkommen sämmtlicher Bundesmitglieder zu treffen sei. Zu diesem Ende werden die Regierungen geachtete Buchhändler ihrer Staaten über diesen Gegenstand vernehmen, und die Ergebnisse dieser Begutachtung an die Bundes-Commissarien gelangen lassen.

§. 38.

Damit die nach Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819 für die Universitäten bestellten landesherrlichen Bevollmächtigten ihre Obliegenheiten mit gesichertem Erfolge ausüben können, werden sich

Digitized by Google

die Regierungen die denselben ertheilten Instruktionen nach vorangegangener Revision gegenseitig durch den Weg der Bundesversammlung mittheilen, und solche zur Erzielung möglichster Gleichförmigkeit in ihren Anordnungen auf den verschiedenen Universitäten benutzen.

§. 39.

Privatdocenten werden auf der Universität nur zugelassen, wenn sie mindestens die für die Candidaten des öffentlichen Dienstes in dem erwähnten Fache vorgeschriebene Prüfung, und diese mit Auszeichnung bestanden haben. Die Regierungen werden übrigens, sofern die bestehenden Einrichtungen es zulassen, darauf Bedacht nehmen, daß diejenigen, welche in Wissenschaften, deren Studium zur Vorbereitung auf den Staatsdienst gehört, Unterricht ertheilen wollen, sich vorher auf dem für den wirklichen Dienst vorgezeichneten Vorbereitungswege mit den Geschäften bekannt machen. Die venia legendi wird nur mit Genehmigung der der Universität vorgesetzten Behörde und stets widerruflich ertheilt werden. Kein Studirender wird an der Universität, auf welcher er studirt hat, vor Verlauf von 2 Jahren nach seinem Abgange von dort als Privatdocent zugelassen werden.

§. 40.

Kein akademischer Lehrer soll ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde Vorlesungen über Wissenschaften halten, die einer andern Fakultät, als der seinigen, angehören. Es wird da, wo es noch nicht geschehen ist, die Einrichtung getroffen werden, daß die Honorare für die Vorlesungen von den Studirenden nicht unmittelbar an die Professoren bezahlt, sondern durch einen von der Universitätsbehörde ernannten Einnehmer erhoben, und von diesem den Lehrern ausgehändigt werden.

§. 41.

Die Regierungen werden sich vereinigen, die Ferien an den Universitäten dem Anfangs- und End-Termine nach möglichst übereinstimmend zu ordnen; den Studirenden soll übrigens außer den Ferien in der Regel keine Erlaubniß zu Reisen ertheilt werden, und ausnahmsweise nur dann, wenn die Eltern oder deren Stell-

Digitized by Google

vertreter sowohl der Zeit, als den bestimmt anzugebenden Gegenden nach, die Reise genehmigen, oder der Nachsuchende dringende Motive zu einer Reise glaubwürdig darthun kann. Es soll Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen, oder sich einer tadelhaften Aufführung schuldig gemacht haben, auch während der Ferien nur die Reise nach ihrer Heimath gestattet, und die Reiseroute wo möglich nicht über eine Universitätsstadt gerichtet werden.

§. 42.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter beiwohnen wird. Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zweimal 24 Stunden nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginne der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der, von den Regierungen hierzu bestimmten Behörden, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag. Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfang eines jeden Semesters in der zur Immatrikulation angesetzten Stunde bei der Commission melden, und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

§. 43.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen: 1) wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben, und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen. 2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher

Digitized by Google

beſuchten ein Zeugniß des Fleißes und ſittlichen Betragens. 3) Wenn er die akademiſchen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat, ein Zeugniß über ſein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er ſich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken iſt, daß von ihm eine öffentliche Lehr-Anſtalt nicht beſucht ſey. Päſſe und Privatzeugniſſe genügen nicht, doch kann bei ſolchen, welche aus Orten außer Deutſchland kommen, hierin einige Nachſicht Statt finden. 4) Jedenfalls bei ſolchen Studirenden, die einer väterlichen oder obervormundſchaftlichen Gewalt noch unterworfen ſind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder deren, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Univerſität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, geſandt ſey. Dieſe Zeugniſſe ſind von der Immatrikulations-Commiſſion nebſt dem Paſſe des Studirenden bis zu ſeinem Abgange aufzubewahren. Iſt alles gehörig beobachtet, ſo erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesſtaaten werden aber dafür Sorge tragen, daß dieſe in keinem derſelben ſtatt eines Paſſes angenommen werden kann.

§. 44.

In den Zeugniſſen über das Betragen ſind die etwa erkannten Strafen nebſt der Urſache derſelben aufzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindungen bekannt iſt. Die Anführung der Beſtrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermeſſen der Behörde ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugniſſen iſt (wo möglich mit Angabe des Grundes) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen *verdächtig* geworden ſey. Jeder iſt verpflichtet, um dieſe Zeugniſſe ſo zeitig nachzuſuchen, daß er ſie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden ſind gehalten, ſolche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studenten beſcheinigt werden müſſen. Gegen die Verweigerung kann er den Recurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Geſuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen, verſpricht er jedoch deren Nachlieferung, ſo kann er, nach dem Ermeſſen der Immatrikula-

Digitized by Google

tions-Commission vorerst ohne Immatrikulation auf die akademischen Gesetze verpflichtet, und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

§. 45.

Die Immatrikulation ist zu verweigern: 1) Wenn ein Studirenden sich zu spät dazu meldet und sich nicht genügend entschuldigen kann (Art. 42). 2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann. Erfolgt auf Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Art. 43, 44), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn die Regierung sich nicht aus besonderen rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden. 3) Wenn der Ankommende von einer anderen Universität mittelst des **Consilium abeundi** weggewiesen ist. Ein solcher kann von einer Universität nur dann aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich. 4) „Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine „befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag." Die Regierungs-Commissäre werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität nebst dem genau bezeichneten Verdacht in einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Digitized by Google

§. 46.

Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften des §. 3 und 4 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden §§. in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Revers schließt: „Ich Endesunterschriebener verspreche mit meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen: 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde, 2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit Anderen mich vereinigen werde. Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertretung daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen." — Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

§. 47.

Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Zwecken sind unter den von den Regierungen festzusetzenden Bestimmungen erlaubt. Alle anderen Verbindungen der Studirenden sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

§. 48.

Die Theilnehmer an verbotenen Verbindungen sollen, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden, strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden: 1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle Diejenigen, welche Andere zum

Digitized by Google

Beitritt verleiten, oder zu verleiten versucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem **consilium abeundi**, oder nach Befinden, mit der Relegation, die nach Umständen noch zu schärfen ist, belegt werden. 2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des **consilium abeundi**, oder dem **consilium abeundi** selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die nach Befinden noch zu schärfen ist, belegt werden. 3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten zur Beförderung verbotener Verbindungen Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche, an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden. 4) Auch diejenigen, welche ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden. 5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fondskassen, oder von Städten, Stiften, aus Kirchenregistern ꝛc. verliehen seyn möchten, — — oder deren Genuß aus irgend einem anderen Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörde gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither genossene Befreiung von der Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen. 6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem **consilium abeundi** belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. 45, No. 3) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit Relegation bestraft ist, vor Ablauf eines Jahrs nicht ertheilt werden. Sollte die eine oder andere Strafe, theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen, erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt. 7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Daseyn von Indizien, nach-

Digitized by Google

zuforſchen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall iſt, ſo ſoll es als erſchwerender Umſtand angeſehen werden. 8) Dem Geſuche um Aufhebung der Strafe der Wegweiſung von einer Univerſität in den Fällen und nach Ablauf der feſtgeſetzten Zeit, wo Begnadigung ſtattfinden kann (No. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachſuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweiſung von der Univerſität nützlich verwendet, ſich eines untadeligen Lebenswandels befliſſen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Theil genommen, vorliegen.

§. 49.

Die Mitglieder einer burſchenſchaftlichen oder einer auf politiſche Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehältlich der etwa zu verhängenden Criminalſtrafen) geſchärfte Relegation. Außerdem ſollen dieſelben ſo wenig zum Civilbienſte als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademiſchen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgiſchen Praxis innerhalb der Staaten deutſchen Bundes zugelaſſen werden. Würde ſich eine Regierung durch beſonder erhebliches Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe, im Gnadenwege zu mildern oder nachzulaſſen, ſo wird dieſes nie ohne ſorgfältige Erwägung aller Umſtände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte der Verirrten aus jeder geſetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufſicht geſchehen.

§. 50.

Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politiſche Verbindungen der Studirenden auf Univerſitäten vorkommen, ſämmtliche übrige Univerſitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

§. 51.

Bei allen mit akademiſchen Strafen zu belegenden Geſetzwidrigkeiten bleibt die Criminalbeſtrafung nach Beſchaffenheit der verübten

Digitized by Google

gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen, die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

§. 52.

Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll die Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärungen vorsätzlich befördern, werden nach den Umständen mit dem **consilium abeundi**, oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf eine andere Universität dasjenige stattfinden, was oben Art. 18 bestimmt ist. Gleiche Strafe, wie den Beförderer vorgedachter Verrufserklärung, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben, oder daran Theil nehmen. Der Bundesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seyen.

§. 53.

Jeder, der auf einer Universität studirt hat, und in Staatsdienste treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, welche er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen, und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die ausgestellten Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. — Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

§. 54.

Die akademischen Gremien als solche werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und all-

Digitized by Google

gemeinen Polizeisachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung der Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen. Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinargegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

§. 55.

Die Bestimmungen der Art. 28—34, dann 39—53 sollen auf 6 Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehältlich einer weiteren Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden *).

§. 56.

Die Art. 39—53 sollen auch auf andere öffentliche sowohl, als Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anstalten, soweit es ihrer Natur nach dienlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich soweit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt, und sonach die Vorschriften des §. 2 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf Privat-Institute ausgedehnt werden.

§. 57.

Da sich ergeben hat, daß die im Art. 12 der Bundesakte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Acten auf eine deutsche Universität, oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils, zum Theil auch auf Polizei- und Criminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jener Art. liegt, so vereinigen sich die Regierungen zu der

*) Baiern beantragte die sechsjährige Frist, ohne welche Bestimmung es seinen Beitritt zu Art. 55 verweigerte. Im übrigen s. den folgenden §.

Digitized by Google

Erklärung, daß der gedachte Art. 12 der Bundesacte nur auf Civil-Streitigkeiten Anwendung zu finden habe.

§. 58.

Da die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, insbesondere jene, welche die ständischen Verhältnisse betreffen und eine weitere Entwickelung der in Art. 54—61 der Wiener Schlußacte festgestellten Grundsätze bezwecken, nach Maßgabe des Art. 62 derselben auch auf die freien Städte (auf die freie Stadt Frankfurt, mit besonderer Rücksicht auf die Wiener Congreßacte von 1815) Anwendung finden und deren verfassungsmäßigen Obrigkeiten daher jederzeit die Mittel zu Gebote stehen müssen, um den bestehenden Rechtszustand, die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, sowie namentlich allen, aus dem Bundesverhältnisse hervorgehenden Obliegenheiten Beachtung und Ausführung zu verschaffen, so werden auch die Senate der freien Städte alle ihnen durch die verschiedenen Verfassungen derselben zu Gebote stehenden Mittel zu einer consequenten Festhaltung jener analogen Anwendung geltend machen.

§. 59.

Die vertragsmäßige Verbindlichkeit zur Erfüllung der durch vorstehende Artikel eingegangenen Verpflichtungen kann durch Hindernisse, welche dem alsbaldigen Vollzuge der gemeinsamen Verabredungen in einzelnen Fällen durch bestehende Verfassungen oder bereits geltende gesetzliche Vorschriften im Wege stehen, nicht beeinträchtigt werden; es wird vielmehr auf Beseitigung dieser Hindernisse von den betreffenden Regierungen hingewirkt werden.

§. 60.

Die Regierungen werden sich gegenseitig an vorstehende Artikel, als das Resultat einer Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern eben so gebunden erachten, als wenn dieselben zu förmlichen Bundesbeschlüssen erhoben worden wären. Die Art. 3—14 werden sofort, mittelst Präsidialvortrags an den Bundestag gebracht, und dort in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundes-Regierungen zu Bundesbeschlüssen erhoben werden. Hinsichtlich der übrigen, in

Digitized by Google

gegenwärtigem, in das geheime Bundes-Präsidial-Archiv niederzulegenden Schluß-Protokolle enthaltenen, derzeit zur Verlautbarung nicht bestimmten Artikel werden die Regierungen ihren Gesandtschaften am Bundestage, **unter Aufbietung strenger Geheimhaltung,** sowohl zur Bezeichnung der allgemeinen Richtung, als zur Anwendung auf vorkommende specielle Fälle, die geeignete, mit den durch Gegenwärtiges übernommenen Verpflichtungen übereinstimmende Instruktionen ertheilen. Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte den gegenwärtigen Act am heutigen Tage unterzeichnet und mit ihren Wappen unterstegelt. — So geschehen, Wien den 12. Juni im Jahre 1834. — Unterzeichnet: Fürst Metternich, Münch-Bellinghausen, Alvensleben, Mieg, Minkwitz, Ompteda, Graf v. Beroldingen, Freiherr v. Reitzenstein, Tettenborn, Freiherr Trott zu Solz, Freiherr von Gruben, Reventlow-Criminill, Verstolk van Soelen, Fritsch, Freiherr v. Plessen, v. Berg, v. Strauch, Smidt. — (Der preußische Minister v. Ancillon mußte vor Beendigung der Conferenzen Wien verlassen, erbat sich aber als besondere Gunst, daß ihm das Schluß-Protokoll nachträglich zur Unterzeichnung nach Berlin gesandt werden möge.)

Am Schluß der Conferenzen sprach sofort der Fürst von Metternich folgende Worte: „Wir alle theilen gewiß die Ansicht, daß die Gefahren, mit welchen unser gemeinsames Vaterland bedroht ist, ein trauriges Resultat tief eingreifender älterer Ereignisse, die Niemand ungeschehen machen kann, ein Produkt bedauernswerther Irrthümer, von denen ganze Generationen heimgesucht werden, überhaupt zum größten Theil eine Wirkung von Ursachen seyen, deren Schuld eine andere Zeit, als die unsrige trägt. Wer wäre nun eitel genug, zu glauben, daß menschliche Berathungen ein Uebel, welches leider eine so weit hinaufreichende und vielfach verzweigte Geschichte hat, in weniger Monate Frist mit der Wurzel ausrotten und seine Spuren vertilgen könnten? Unser Trost darf jedoch seyn, daß geschehen ist, was menschliche Kräfte unter den gegebenen Umständen vermochten, und mehr noch als dies, daß ein Weg gefunden

Digitized by Google

und eröffnet ist, der, wenn er mit neuem und beharrlichem Festhalten an dem einmal als recht Erkannten verfolgt wird, ohne gewaltsame Erschütterungen, ohne feindliche Gegenwirkungen hervorzurufen, nicht blos aus dem Labyrinthe der in diesem Augenblicke drohenden Gefahren und Bedrängnisse zu führen, sondern auch für alle Zukunft auf einen besseren Pfad der Ordnung, der ächten Freiheit und des Rechts zu leiten geeignet ist. Diese Hoffnung beruht auf zwei Einrichtungen, die ich als den eigentlichen Mittelpunkt der Beschlüsse dieser Conferenz bezeichnen möchte. Die erste derselben ist das Institut der Schiedsgerichte. Während das Repräsentativ-System in seiner naturgemäßen Entwickelung zu einer souverainen Gewalt demokratischer Volksvertreter-Versammlungen hinstrebt, und durch die unbegränzte Verantwortlichkeit der Minister die eigentlich entscheidende Macht im Staate den Händen der Regierung zu entwinden, ja dieselbe in der Person ihrer nothwendigsten Organe gerade in den wichtigsten Angelegenheiten, der richterlichen Gewalt eben jener republikanischen Kammern zu unterwerfen, mithin die Natur der Dinge umzukehren strebt, führt unser Schiedsgericht auf den schlichten Pfad der natürlichen Verhältnisse zurück ꝛc. Die zweite der obenbezeichneten, aus unseren Berathungen hervorgegangenen Einrichtungen schließt sich an die obenbenannte an, und betrifft die Sicherung des Staatshaushaltes in den deutschen Bundesländern gegen mögliche feindselige Bestrebungen der anarchischen Faktion. Die Theorie des Repräsentativ-Systems legt in die Hand der Volks-Deputirten die Gewalt, mittelst einer Abstimmung das gesammte Leben der öffentlichen Verwaltung zu lähmen, und Bosheit und Aberwitz einer systematischen Opposition hat auch in deutschen Kammern Bundesregierungen mit dieser landesverrätherischen Selbsthülfe bedroht, wenn dem Willen der antimonarchischen Seite in dem, was sie gerade zu fordern beliebte, kein Genüge geschehe. Unfugen solcher Art ist für die Zukunft vorgebeugt. (Folgt eine Explikation von Art. 21). In welch' neue günstige Stellung die Regierungen, die früher durch jene unziemliche Drohung von den Ständen abhängig gemacht werden sollten, durch diese Bestimmungen kommen, wie ihnen jetzt ein kräftiges und entschiedenes Auftreten für die Sache der Gerechtigkeit und Ordnung, und ein rastloses Fortschreiten auf dieser Bahn möglich ist, ohne daß sie eine Hemmung von Seiten irregeleiteter

Digitized by Google

Stände zu besorgen hätten, ist so einleuchtend, daß es einer weiteren Ausführung nicht bedarf."

Von allen diesen 60 §§. wurden übrigens nur die §§. 3—14 das Bundes-Schiedsgericht betreffend *), die §§. 42—56 die Universitäten und anderen Lehr- und Erziehungs-Anstalten betreffend **) und §. 57, betreffend den Artikel 12 der Bundesacte †) an die Bundesversammlung gebracht, die übrigen §§. 1, 2, 15—41, 58—60 wurden selbst der Bundesversammlung nicht officiell und direct mitgetheilt *†).

§. 39.

Rede des Präsidial-Gesandten Grafen von Münch-Bellinghausen, betreffend die Errichtung eines Bundes-Schiedsgerichts.

Am 30. Oktober 1834 wurde eine Plenarsitzung in Betreff der zu Wien abgehaltenen Cabinets-Conferenzen gehalten. Der k. k. präsidirende Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, eröffnete dieselbe mit folgender Rede:

„Nachdem die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands durch die vollwichtigsten und pflichtmäßigsten Beweggründe veranlaßt worden sind, mittelst der im Laufe dieses Jahrs zu Wien abgehaltenen Cabinets-Conferenzen, über die gemeinsamen Angelegenheiten des deutschen Vaterlandes in vertrauliche Berathung zu treten, so kann es Sr. Maj. dem Kaiser, meinem allergnädigsten Herrn, und Höchstdessen Verbündeten nur zur wahren Genugthuung gereichen, daß es den einsichtsvollen und eifrigen Bemühungen der daselbst versammelt gewesenen Abgeordneten gelungen ist, in möglichst kurzer Frist zu einem Resultate zu gelangen, welches geeignet ist, die

---

*) S. unten §. 39.

**) S. unten §. 40.

†) S. Theil II. §. 87.

*†) Obgleich dieses durch die in dem folgenden §. mitgetheilte Präsidial-Eröffnung indirect geschah.

Digitized by Google

Erwartungen aller derer zu befriedigen, welche Deutschlands gegenwärtige Lage richtig zu beurtheilen im Stande sind, und diejenigen über die Erfüllung ihrer Pflicht zu beruhigen, denen die Sorge für die rechtliche Ordnung und für die gemeine Wohlfahrt Deutschlands anvertraut ist.

Die Erwägung der zweckmäßigsten Mittel zur ferneren Erhaltung der Verfassung des deutschen Bundes, wie diese durch den Bundesvertrag bestimmt und durch die Schlußacte ausgebildet ist, die Festsetzung der Maßregeln zur Sicherung der durch diese Grundgesetze verbürgten, als Grundlage aller Partikularverfassungen anerkannten landesherrlichen Autorität, und die Vereinbarung über die nothwendigen gemeinschaftlichen Schritte zur Bewahrung der öffentlichen Ruhe und der rechtmäßigen Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten, — dieses waren die Aufgaben, deren Lösung die deutschen Regierungen sich zum Ziele gesetzt hatten.

Das Ergebniß dieser Bestrebungen ist, nach ruhiger und gewissenhafter Erörterung, nach offenem und freimüthigem Austausche der Ansichten, in preiswürdiger Eintracht und in erfreulicher Uebereinstimmung Aller zu Stande gekommen.

Se. Maj. der Kaiser findet darin die sicherste Gewähr für das Gedeihen und für die vermehrte Kraft des Bundes, für die Befestigung der Autorität der Regierungen, so wie für die Beschirmung des bestehenden Rechtszustandes und der rechtmäßigen Freiheiten aller Unterthanen der deutschen Bundesregierungen.

Der in den wichtigeren Regierungsangelegenheiten verabredete, von sämmtlichen Bundesgliedern gleichförmig zu befolgende Gang — dessen treue Einhaltung sich alle feierlich zugesagt — wird zur Erreichung des ausgesprochenen Zweckes am zuverlässigsten und sichersten beitragen, und eben so wird das Institut des Schiedsgerichtes, welches die Bestimmung hat, Irrungen zwischen Regierung und Ständen in allen den Fällen zu beseitigen, wo nicht durch Gesetz und Landesverfassung für diesen Zweck be-

Digitized by Google

reits Vorkehrungen getroffen sind, unbezweifelt dazu dienen, das in der deutschen Bundesverfassung liegende Band der Nationaleinheit immer fester zu knüpfen, und das Vertrauen zwischen Regierung und Landständen durch dieses, den zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnissen gewährte, neue Schutzmittel dauernd zu befestigen.

Diesen letztern Gegenstand — das Institut der Schiedsgerichte — zunächst der bundesverfassungsmäßigen Sanction zu unterziehen, ist die k. k. Präsidialgesandtschaft von ihrem allerhöchsten Hofe beauftragt, und sie beehrt sich demnach, zu diesem Ende die nachstehenden, dasselbe betreffenden, zwölf Artikel hiermit vorzulegen."

In Gemäßheit dieser Anrede wurden in der Plenarversammlung die Artikel 3—14 der im vorigen §. mitgetheilten Schlußakte durch einhellige Zustimmung zum Bundesgesetze erhoben. *)

§. 40.

Verhandlungen, betreffend das deutsche Universitätswesen.

In der 8. Sitzung vom 10. März 1831 stellte die kön. hannov. Bundestagsgesandtschaft den Antrag, zu Aufrechthaltung der Disciplin auf sämmtlichen deutschen Hochschulen gemeinsame Maßregeln zu treffen; sie legte desfalls eine in 15 Paragraphen bestehende Proposition vor, worauf der Beschluß gefaßt wurde, die betreffende Commission zu ergänzen und dieselbe zu ersuchen, über diese Anträge gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Dieser erfolgte in der 10. Sitz. v. 1831, §. 77 und führte zu dem Beschlusse, die Regierungen, in deren Staaten Universitäten bestehen, zu ersuchen, ihre Ansichten über die kön. hannov. Proposition an die Commission gelangen zu lassen.

Nachdem Oesterreich in der 23. Sitzung von 1833 §. 220 sich

---

*) Ueber den diesem Beschlusse beigelegten Sinn s. unten §§. 91 betreffend den Streit der kurhessischen Landstände mit dem Kurprinzen, über die Rotenburg'sche Quart.

Digitized by Google

noch über das politische Treiben auf deutschen Universitäten und über die dagegen zu ergreifenden generellen Maßregeln geäussert hatte, wurden diese zu Wien im Jahre 1834 berathen. Der Erfolg sprach sich in den Art. 42—56 des Wiener Schluß-Protokolls aus. Um diese in die Protokolle des Bundestags einzuführen, erstattete Namens der für das Universitätswesen bestehenden Commission der Freiherr v. Blittersdorff in der 39. Sitzung vom 13. Nov. 1834 einen Vortrag, in dessen Folge die Art. 42—56 der Wiener Schlußacte von 1834, die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungsanstalten betreffend, im engeren Rathe, zum Bundesbeschluß erhoben wurden.

Die meisten deutschen Bundesregierungen veränderten nunmehr unter Zugrundlegung der Wiener Artikel die Statuten ihrer Universitäten, und machten davon bei der Bundesversammlung Anzeige.

Als die sechs Jahre, auf welche diese Beschlüsse vereinbart waren, sich ihrem Ablaufe näherten, so wurde auf den Vorschlag des Präsidiums in der 21. Sitzung vom 29. Juli 1841 §. 243 beschlossen:

> Daß die Bestimmungen der Art. I—XII des in der 39. Bundestagssitzung vom 13. November 1834 (§. 546 des Prot.) in Betreff der Universitäten und anderen Lehr- und Erziehungsanstalten gefaßten Beschlusses auf fernere sechs Jahre, vom Tage des heutigen Beschlusses an gerechnet, als eine verbindliche Verabredung bestehen sollen, vorbehaltlich einer weiteren Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gemachten Erfahrungen für angemessen erachtet werde.

In der 20. Sitzung des Jahres 1833 §. 181 erstattete der in Folge des Art. 28 der Wiener Schlußakte gewählte Ausschuß Vortrag wegen der Verhältnisse der Universität Zürich und schloß mit dem Antrag, daß sämmtliche Regierungen sich dahin vereinigen möchten, keinem ihrer Unterthanen, der Anspruch auf den Eintritt in den Staatsdienst mache, den Besuch dieser Universität zu gestatten. Dieser Antrag wurde zur Instruktionseinholung ausgesetzt.

In der 33. Sitzung vom 11. Sept. 1834 §. 442. brachte der großh. bad. Bundestagsgesandte, Freiherr v. Blittersdorff diese Sache wiederum zur Sprache. Oesterreich erklärte hierauf, daß den in

Digitized by Google

der jenseitigen Monarchie bestehenden Gesetzen zufolge, den Unterthanen das Besuchen ausländischer Lehranstalten überhaupt, also auch jenes der schweizerischen Hochschule zu Zürich untersagt, und insofern ein im Sinne des Antrags der Commission gefaßter Beschluß für Oesterreich ohne Anwendung sei; dessen ungeachtet trat aber Oesterreich dem Commissionsgutachten bei; Preußen bemerkte, Se. Maj. der König habe sich unter'm 20. Mai bewogen gefunden, die Verordnung vom 13. April 1810, durch welche das früher bestandene Verbot des Besuchs fremder Universitäten aufgehoben worden sei, für sämmliche Provinzen der Monarchie vor der Hand und bis auf Weiteres zu suspendiren. Baiern theilte mit, daß den jenseitigen Unterthanen schon unter'm 13. April 1833 der Besuch der Hochschule zu Zürich untersagt worden sei. Eine ähnliche Anzeige machte Würtemberg; die meisten Stimmen traten übrigens dem Commissions-Antrage bei. Der Herr Berichterstatter führte weiter aus, wenn sämmtliche deutsche Regierungen anerkannt hätten, daß der Besuch der Universität Zürich durch Angehörige ihrer Staaten möglichst zu verhindern sei, so müsse dies noch ungleich mehr von der Universität Bern gelten, die einen guten Theil der in Zürich gewesenen revolutionären Elemente an sich gezogen, und diese noch durch neue vermehrt habe. Dem zufolge wurde beschlossen: den Regierungen, von denen nicht schon im Allgemeinen das Studiren auf ausländischen Universitäten verboten worden sei, die erforderlichen Verfügungen anheim zu geben, damit ihre Unterthanen gehindert würden, die Universität Bern zu besuchen.

Unter fremden Universitäten verstanden übrigens Oesterreich und Preußen nicht blos die nicht-deutschen, sondern überhaupt die nicht österreichischen, bezugsweise nicht preußischen.

Durch eine Verfügung vom 21. November 1836 wurde jedoch die dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten beigelegte Befugniß, in einzelnen Fällen von dem Verbote, dessen in obiger Abstimmung erwähnt worden war, zu entbinden, modificirt, und nachdem der Bundesbeschluß vom 13. November 1834 auf allen deutschen Universitäten seine Ausführung erhalten hatte, unter dem Vorbehalte der Reciprocität, den Preußen der Besuch der Universitäten in allen deutschen Bundesstaaten wieder gestattet.

Die desfallsige Anzeige ist in das Bundestagsprotokoll der 34. Sitzung vom Jahr 1838, §. 371 niedergelegt worden.

Digitized by Google

In der 9. Sitzung v. 14. April 1842 erfolgte ferner die Anzeige, daß das seit dem 18. Dezember 1834 bestandene unbedingte Verbot der Universitäten Bern und Zürich dahin modificirt worden sei, daß deren Besuch fortan wieder von der Genehmigung des Ministeriums des Cultus abhängig gemacht worden sei.

§. 41.

Beschluß vom 18. August 1836, betreffend den Hochverrath am deutschen Bunde.

Die Bundesversammlung bemühte sich auf jede mögliche Weise den Bund sicher zu stellen, nur nicht auf diejenige, welche allein nachhaltige Wirkung hat, nämlich durch Erweckung von Vertrauen, Liebe und Hochachtung von Seiten der Betheiligten. Sie betrachtete die deutsche Nation nicht als eine betheiligte, erweckte deren Vertrauen, Liebe und Hochachtung nicht, und konnte daher durch angeordnete Polizeimaßregeln, Untersuchungskommissionen und Strafgesetze unmöglich jenen Zweck erreichen.

Nach allen den bereits bisher geschilderten Maßregeln, welche die Bundesversammlung zur Sicherung des von ihr vertretenen Bundes ergriff, faßte sie in ihrer 16. Sitzung v. 18. August 1836 §. 226 auch noch folgenden Beschluß:

Art. 1.

„Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhangs mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteten Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Digitized by Google

Art. 2.

Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt."

§. 42.

Die zweite Central-Untersuchungsbehörde. Constituirung derselben und Verbot von Zeitungsnachrichten in Betreff der anhängigen politischen Untersuchungen.

Eine der unmittelbaren Folgen des Attentats vom 3. April 1833 war die Errichtung einer zweiten Centraluntersuchungsbehörde.

In der 26. Sitzung vom 20. Juni 1833 wurde desfalls beschlossen: *)

Art. 1.

„Von Bundeswegen wird eine Centralbehörde niedergesetzt, deren Aufgabe ist, die näheren Umstände, den Umfang und den Zusammenhang des gegen den Bestand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complotts, insbesondere des am 3. April l. J. zu Frankfurt stattgehabten Attentats, zu erheben und fortwährend von sämmtlichen Verhandlungen der ver-

*) Den Beschluß in Betreff der Bildung der ersten Central-Untersuchungsbehörde s. oben §. 16. S. 97.

Digitized by Google

schiedenen, mit Untersuchungen wegen Theilnahme an dem gedachten Complotte in den einzelnen Bundesstaaten beschäftigten Behörden im Interesse der Gesammtheit Kenntniß zu nehmen, auch gegenseitige Mittheilungen und Aufschlüsse unter denselben zu befördern, endlich für die Gründlichkeit, Vollständigkeit und Beschleunigung der anhängigen Untersuchungen Sorge zu tragen.

Diese Behörde versammelt sich 14 Tage nach gegenwärtigem Beschluße zu Frankfurt am Main.

Art. 2.

Die Bundesversammlung wählt die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Baiern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen, deren jede ein Mitglied der Central-Behörde des Bundes zu ernennen hat.

Der Vorsitz bei dieser Behörde richtet sich nach der Abstimmungsordnung in der Bundesversammlung.

Art. 3.

Zu Mitgliedern dieser Behörde können nur durch Erfahrung im Untersuchungsfach erprobte Beamte des Richterstandes ernannt werden.

Einem jeden derselben wird von der betreffenden Behörde ein auf das Protokoll verpflichteter Aktuar oder ein Canzlist beigegeben und im Uebrigen der Behörde die Bildung der Canzlei überlassen.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt; der weitere Geschäftsgang wird von der Centralbehörde selbst festgesetzt.

Art. 4.

Die Regierungen, in deren Staaten Untersuchungen wegen des Complotts gegen den Bund und die einzelnen Bundesregierungen stattfinden, werden der Bundesversammlung die damit beauftragten Landesbehörden bezeichnen.

Art. 5.

Diese Landesbehörden werden von ihren Regierungen angewiesen werden, der Centralbehörde des Bundes fortwährend und schleu-

Digitized by Google

nigst Alles, was sich auf die Untersuchungen bezieht und zu ihrer Kenntniß gelangt, mitzutheilen, so wie auch den Requisitionen derselben, welche die Ausmittelung des Thatbestandes, des Ursprungs und der Verzweigungen des Complotts betreffen, unverzüglich und vollständig zu genügen.

Art. 6.

Die Centralbehörde des Bundes hat die Befugniß, an alle Orte, wo solche Untersuchungen im Gange sind, eines ihrer Mitglieder abzuordnen, um die Acten einzusehen, und den Verhören der Angeschuldigten beizuwohnen, ohne jedoch an der Untersuchung selbst, welche der Landesbehörde zusteht, unmittelbaren Antheil zu nehmen.

Im Falle solcher Entsendungen oder anderer Verhinderungen, wird die Bundesversammlung für die Vollständigkeit der Centralbehörde durch Wahl anderer Regierungen zu zeitweiliger Beiordnung von Stellvertretern nach Bedürfniß Sorge tragen; als solche Regierungen werden Hessen und Nassau bezeichnet.

Art. 7.

Die Centralbehörde des Bundes erstattet ihre Berichte an den in Folge des Art. 28 der Wiener Schlußakte ernannten Bundestags-Ausschuß. An diesen richtet sie ihre Anträge über die Leitung und Beförderung der Untersuchungen, insbesondere bei sich zeigenden Anständen, und eben so legt sie demselben von Zeit zu Zeit das Ergebniß der Untersuchungen vor.

Sie hat alle über die aufrührerischen Complotte in den einzelnen deutschen Bundesstaaten ihr zugehenden Notizen zusammenzustellen, die Thatsachen aufzuklären, die Urheber und Theilnehmer zu ermitteln, und hiermit die Anträge wegen gründlicher Hebung des Uebels zu verbinden.

Art. 8.

Die Kosten der gedachten Centralbehörde werden von dem Bunde getragen und aus der Matricularkasse bestritten.

Digitized by Google

Art. 9.

Die Bundesregierungen werden den Vollzug dieses Beschlusses, in so weit er eine jede betrifft, der Bundesversammlung unverweilt anzeigen."

In der 34. Sitzung vom 8. August 1833 wurde darauf der Beschluß gefaßt, daß die durch obigen Bundesbeschluß niedergesetzte Centralbehörde des Bundes als constituirt erklärt werde.

Die erste Spur ihrer Thätigkeit finden wir in einem Berichte derselben vom 11. Sept. 1833, worin sie sich beschwert, daß die Zeitungen fortwährend von dem Gange vieler Untersuchungen, welche wegen der in Deutschland stattgehabten hochverrätherischen Complotte eingeleitet seien, Nachricht geben.

In Gemäßheit dieser Beschwerde wurde sofort in der 40. Sitz. von 1833 §. 417. der Beschluß gefaßt: „Der Bericht der durch Bundesbeschluß v. 20. Juni l. J. niedergesetzten Centralbehörde des Bundes, v. 11. Sept. d. J. ist zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen und damit die Aufforderung zu verbinden: die Censoren der öffentlichen Blätter anzuweisen, keinen außeramtlichen Nachrichten über den Gang der Untersuchungen, welche wegen der hochverrätherischen Complotte in Deutschland eingeleitet sind, insofern dieselben sich auf Thatumstände und Verhältnisse beziehen, welche erst noch der gerichtlichen Cognition unterliegen, vor dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens die Aufnahme zu gestatten."

Ungeachtet dieses Beschlusses erschienen übrigens in der No. 44. der Hanauer Ztg., No. 51. der allgem. Ztg. und No. 39 der Aschaffenb. Ztg. v. 1834 Artikel, welche sich auf die anhängigen Untersuchungen bezogen. Dieses hatte zur Folge, daß der bad. Gesandte, Frhr. v. Blittersdorff, Namens des in Folge des Artikels 28 der Wiener Schlußakte gewählten Ausschusses in der 10. Sitzung vom 13. und 14. März 1834 Vortrag an die Bundesversammlung erstattete, worauf beschlossen wurde:

„Die Regierungen von Baiern, Würtemberg und Kurhessen zu ersuchen, an die betreffenden Censurbehörden, wegen unterlassener Befolgung der ergangenen Befehle,

Digitized by Google

das Erforderliche gelangen und letztere einschärfen zu lassen."

Unter dem 1. Sept. 1834 lief schon wieder eine Beschwerde der Bundescentralbehörde ein, worin sie sich beklagte, daß die obenerwähnten Beschlüsse von den Censoren nicht eingehalten würden. Es wurde daher auf den Antrag des rastlos thätigen Berichterstatters Namens des in Folge des Artikels 28 der Wiener Schlußakte gewählten Ausschusses, Freiherrn von Blittersdorff, der Beschluß gefaßt:

> Den in der 40. vorjährigen Bundestagssitzung §. 417 gefaßten Beschluß bei den „Bundesregierungen mit dem Ersuchen in Erinnerung zu bringen, die Censoren der öffentlichen Blätter wiederholt dahin anzuweisen, daß keinen auferamtlichen Nachrichten über den Gang der Untersuchung, welche wegen der hochverrätherischen Complotte in Deutschland eingeleitet sind, insofern dieselben sich auf Thatumstände und Verhältnisse beziehen, welche erst noch der gerichtlichen Cognition unterliegen, die Aufnahme zu gestatten sey."

Dieser Beschluß hatte übrigens gleichfalls nicht den gewünschten Erfolg, daher in der 38. Sitzung vom 6. November 1834, §. 531 auf den Antrag des Grafen von Münch-Bellinghausen der Beschluß gefaßt wurde:

„Nachdem die Bundesversammlung in Erwägung gezogen hat, daß durch die in den Zeitungen erscheinenden ausserordentlichen Nachrichten über Verhaftungen und Untersuchungen, welche sich auf hochverrätherische Complotte in Deutschland beziehen, der Gang dieser Untersuchungen gehemmt und das Resultat derselben gefährdet wird, und daß daher die der Bundesversammlung obliegende Fürsorge für die Erhaltung der innern Sicherheit Deutschlands die Ergreifung von Maßregeln zur Beseitigung dieses Nachtheils erfordert; so beschließt dieselbe hiermit, auf den Grund des Art. 28 der Wiener Schlußacte und kraft der ihr durch das provisorische Preßgesetz vom 20. Sept. 1819, §. 6, ertheilten Befugniß: daß diejenigen Zeitungen, welche künftig Nachrichten der oben bezeichneten Art enthalten werden, unterdrückt werden sollen.

Digitized by Google

Die Bundesversammlung erwartet, bis zum 1. Januar 1835 in den Besitz der Anzeigen sämmtlicher Regierungen gesetzt zu sein, daß den Censoren, so wie den Eigenthümern und Redaktoren der Zeitungen der gegenwärtige Beschluß zur Nachachtung bekannt gemacht worden sei."

§. 43.

Benützung der Postanstalt zu polizeilichen Zwecken.

In der 2. Sitzung vom 17. Januar 1834 erstattete der würtemberg'sche Gesandte, Frhr. v. Trott, Namens der in Folge des Art. 28 der Wiener Schlußakte gewählten Commission einen Vortrag über einen Bericht der Centralbehörde des Bundes, betreffend die Führung der Postbücher. Er führte darin an:

„Eingezogenen Erkundigungen zufolge, besteht in Preußen und in mehreren anderen Staaten folgende Einrichtung:

Der Name, Stand und Wohnort des mit Extrapost Reisenden wird auf der ersten Station, die er betritt, aus dem Reisepasse von der Postbehörde in einen sogenannten Begleitzettel eingeschrieben und in ein Manual, welches auf jeder Station zu führen ist, eingetragen. Der Begleitzettel kommt nur dann in die Hände des Reisenden, wenn er eine Beschwerde anzubringen hat, welche er in dem Begleitzettel vermerkt, letztern aber sofort zurückgeben muß. Auf der folgenden Station wird der Begleitzettel an die Postbehörde von dem Postillon abgegeben und von dieser in selbigem die Zeit der Ankunft und der Abreise, desgleichen die Station, wohin der Reisende sich begibt bemerkt, und dieses gleichfalls, so wie die Station, von der der Reisende kommt, in das Manual eingetragen. Auf diese Weise gelangt der Begleitzettel bis an den Bestimmungsort des Reisenden.

Bei den in's Ausland Reisenden muß die Postbehörde auf der Austrittsstation, und bei den vom Auslande Kommenden auf der Eintrittsstation, in dem Manual vormerken, von welcher Behörde der Paß ertheilt und von welcher solcher zuletzt visirt worden ist.

Bei den Eilwagen und bei den Packwagen oder Fahrposten wird, sobald der Reisende sich zur Mitreise meldet, sein Name und

Digitized by Google

Stand, so wie der Ort, wohin er reist, in ein Manual eingetragen, nachdem er sich — wenn er nicht von Person bekannt ist — durch einen Paß legitimirt hat, worüber der Postbeamte das Nöthige in dem Manual bemerkt. Der Reisende erhält ein Passagierbillet, wodurch er sich auf der Reise als Besitzer des bezahlten Platzes erforderlichen Falles ausweiset. Bei Abgang der Post wird ein Personenzettel gefertigt und dem Conducteur eingehändigt, worin alle mit dieser Post reisende Personen eingetragen sind, und bei jeder derselben gleichfalls bemerkt wird, ob sie sich durch einen Paß legitimirt hat, oder von Person bekannt ist. Da bei diesen Posten der Reisende von dem Wege, den die Post nimmt, nicht wohl abweichen kann, so ist auf den Zwischenstationen, bis zu dem Endpunkte der Reise desselben, eine weitere Legitimation nicht erforderlich. Dagegen muß solche stattfinden, wenn der Reisende auf einen anderen Cours übergeht. Die sorgfältig aufzubewahrenden Personenzettel, sowie die obengedachten Manualien geben bei etwa nöthig werdenden Nachforschungen über jeden Reisenden, der sich des Eilwagens oder der Fahrpost zur Reise bedient hat, hinreichenden Ausweis.

Hierauf ist beschlossen:

1) Die höchsten und hohen Bundesregierungen sind durch ihre Gesandtschaften zu ersuchen, die in dem heutigen Commissionsvortrage erwähnte, oder doch eine möglichst annähernde Einrichtung, wegen polizeilicher Controlirung der mit der Post Reisenden, da, wo solche nicht bereits besteht, treffen, und wie dieß geschehen, hoher Bundesversammlung anzeigen lassen zu wollen.

2) Die Centralbehörde des Bundes ist auf ihren Bericht vom 13. November v. J. von gegenwärtigem Beschlusse in Kenntniß zu setzen."

§. 44.

Aufsicht über die politischen Flüchtlinge Deutschlands.

Die Ereignisse der Jahre 1830, 1831, 1832, 1833 und 1834 hatten die Zahl der deutschen politischen Flüchtlinge in dem Maße vermehrt, daß sich die Bundesversammlung veranlaßt sah, sich

Digitized by Google

mit denſelben zu beſchäftigen. Die Bundes-Central-Behörde hatte unter dem 22. und 28. Februar 1834 über dieſen Gegenſtand an die Bundesverſammlung Bericht erſtattet. Der großh. badiſche Geſandte, Freiherr von Blittersdorff erſtattete ſodann Namens des in Folge des 28. Artikels der Wiener Schlußacte niedergeſetzten Bundestags-Ausſchuſſes in der Sitzung vom 10. April 1834 §. 188 Vortrag, worauf beſchloſſen wurde:

1) „Das von der durch Bundesbeſchluß vom 20. Juni v. J. niedergeſetzten Centralbehörde des Bundes unter dem 10. März d. J. vorgelegte Verzeichniß derjenigen Individuen, welche in das gegen den Beſtand des Bundes und die öffentliche Ordnung in Deutſchland gerichtete Complott, insbeſondere das am 3. April d. J. zu Frankfurt ſtattgehabte Attentat, verflochten ſind und ſich der gegen ſie eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen, dadurch aber zu politiſchen Flüchtlingen geſtempelt haben, den höchſten und hohen Bundesregierungen einzuſenden, und damit

2) das Erſuchen zu verbinden, daſſelbe, falls nicht ohnedieß durch die Requiſitionen der Centralbehörde dazu Anlaß gegeben iſt, zu prüfen, und mit den Namen und Signalements der in die gleiche Categorie gehörigen Individuen, die darin übergangen ſeyn könnten, vervollſtändigen zu laſſen.

3) Den Regierungen anheim zu geben, die Namen und Signalements ſolcher Individuen hinzuzufügen, die ſich politiſche Verbrechen oder Vergehen gegen einen einzelnen Bundesſtaat haben zu Schulden kommen laſſen, und ſich der gegen ſie eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen, übrigens aber ſich auch in allgemeiner Beziehung als ſtaatsgefährlich bewieſen haben.

4) Die Regierungen zu erſuchen, die Namen und Signalements ſolcher Individuen zu bezeichnen, welche als notoriſche Feinde der gegenwärtig in Deutſchland beſtehenden Ordnung der Dinge und als offene Beförderer der Revolution in Deutſchland zu betrachten ſind, und zur Beförderung ihrer verbre-

Digitized by Google

cherischen Plane ihren regelmäßigen Aufenthalt im Auslande gewählt haben.

5) Die einkommenden Notizen und Erklärungen sind dem Ausschusse durch die Gesandtschaften unmittelbar zuzustellen.

6) Hiervon ist der Centralbehörde des Bundes Nachricht zu geben."

In der 28. Sitzung vom 17. Juli 1834 §. 364 erstattete der großh. badische Gesandte, Freiherr von Blittersdorff Namens des in Folge des Art. 28 der Wiener Schlußacte gewählten Ausschusses Vortrag über einen Bericht der Centralbehörde des Bundes, welchem ein „vervollständigtes Verzeichniß derjenigen Individuen" beilag, „welche sich der wegen Theilnahme an revolutionären Umtrieben und anderen politischen Verbrechen gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen haben."

Dieses Verzeichniß enthält folgende Rubriken: Namen und Heimathsort des Flüchtigen, Stand desselben, Grund der Anschuldigung, Zeitpunkt der Entweichung, muthmaßlicher jetziger Aufenthalt, Signalement *).

---

*) Die hier verzeichneten Namen sind die folgenden:

1. Dr. Arens, Julius Heinrich, aus Gitter, Amts Liebenburg in Hannover. 2. Alban, Julius Thankmar, aus Gräfentonna. 3. Autenrieth, Albert, aus Ulm. 5. Bach, Christoph, aus Schweinfurt. 5. Barth, Adolph, aus Wiesbaden. 6. Barth, Carl Theodor, aus Lauterecken in Rheinbaiern. 7. Behler, Carl, aus Armsheim in Rheinhessen. 8. Bergelmann, Georg Adolph, aus Frankfurt a. M. 9. Blesch, Moritz, aus Dürkheim in Rheinbaiern. 10. Böhringer, Friedrich, aus Maulbronn in Würtemberg. 11. Dr. Breidenstein, August Friedrich, aus Homburg vor der Höhe. 12. Breidenstein, Friedrich, von Homburg. 13. Brücher, Wilhelm, aus Langfeld im Großherzogthum Hessen. 14. Bunsen, Gustav, aus Frankfurt a. M. 15. Caffebeer, Wilhelm, aus Bergen in Hessen. 16. Clausing aus Unterörsheim. 17. Courtourier, Friedrich, aus Homburg in Rheinbaiern. 18. Degenhard, Lorenz, aus Eversberg im königlich preuß. Regierungsbezirk Arensberg. 19. Dietz, Eduard, aus Gießen. 20. Dippel, Georg Ludwig, aus Saulberg, Amts Homburg. 21. Ditt-

Digitized by Google

Auf den Antrag der Commiſſion wurde beſchloſſen:

1) „Das von der Centralbehörde des Bundes mittelſt Berichts vom 25. Juni l. J. vorgelegte vervollſtändigte Verzeichniß

---

mar, Herrmann, aus Darmſtadt. 22. Dörflinger, Joh. Bapt. aus Brückenau in Baiern. 23. Ebel, Georg, aus Gießen. 24. Engelmann, Theodor, aus Imsbach in Rheinbaiern. 25. Feddersen, Peter, aus Altona, nach neueren Notizen aus Beidendorf im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. 26. Fein, Georg, aus Braunſchweig. 27. Fitz, Johann, aus Pfeffingen in Rheinbaiern. 28. Franz, Philipp, aus Saarbrücken. 29. Frenger, Johannes, aus Dasbach, Oberamts Meiſenheim in Heſſen-Homburg. 30. Frey, Ludwig, aus Neuſtadt an der Hardt. 31. Freyeiſen, Chriſtoph, aus Frankfurt a. M. 32. Gambert, Friedrich, aus Regensburg. 33. Dr. Gärth, Franz Carl, aus Frankfurt a. M. 34. Garnier, Joſeph, aus Raſtadt 35. Gelpke, Julius, von Goslar. 36. Glück, Chriſtian Wilhelm, aus Erlangen. 37. von Glümer, Carl Weddo, aus Wolfenbüttel. 38. Groſchratter, Ferdinand, aus Schmolle. 39. Dr. Große, Ernſt, aus Oſterode am Harz. 40. Günther, Herrmann, aus Gandersheim in Braunſchweig. 41. Hahmann, Adolph Ferdinand, aus Altenburg. 42. Hallauer, Nikolaus, aus St. Wendel. 43. Haſe, Carl, aus Schwerin. 44. Hausmann, Friedrich aus Dettelbach in Baiern. 45. Henze, Auguſt, aus Cattenburg in Hannover. 46. Herold, Joh. Caſpar Georg, a. Frankfurt a. M. 47. Dr. Herr, Ludwig, aus Achern in Baden. 48. Herrmann, Chriſtian, aus Kaiſerslautern. 49. Hertle, Conrad, aus Bergzabern in Rheinbaiern. 50. Herzer, Eugen, aus Badenbaden. 51. Heumann, Adolph, aus Darmſtadt. 52. Hoffbauer, Carl, aus Nordhauſen in Preußen. 53. Holzinger, Carl Friedrich, aus Ansbach. 54. Hübatter, Friedrich Wilhelm, aus Paine im Hannöver'ſchen. 55. Humbert, Juſtus, aus Frankfurt a. M. 56. Hundeshagen, Friedrich, aus Gießen. 57. Jäger, Wilhelm Friedrich, aus Stuttgardt. 58. Jahn, Friedrich Emil, aus Bonn. 59. Köhler, Heinrich, aus Itzehoe in Holſtein. 60. Kämmer, Franz, aus Wertheim in Baden. 61. Kempf, Friedrich, aus Meiſenheim. 62. Kiesler, Guſtav, aus Leipzig. 63. Kleinmann, Carl Friedrich Ferd. aus Bönnigheim in Würtemberg. 64. Klingel, Franz, aus Kaiſerslautern. 65. Knöbel, Friedrich Wilhelm, aus Kirchheim-Bolanden in Rheinbaiern. 66. König, Ludwig, aus Dürkheim in Rheinbaiern. 67. Dr. Körner, Guſtav Peter, aus Frankfurt a. M. 68. Kollhof, Eduard, aus Friedland im Mecklenburg'ſchen. 69. Krieg, Chriſtian, a. Darmſtadt. 70. Krüll, Ferdinand, aus Bergzabern. 71. Kruſius, Joh.

derjenigen Individuen, welche sich den wegen Theilnahme an revolutionären Umtrieben und anderen politischen Verbrechen gegen sie eingeleiteten Untersuchungen durch die

---

Georg, aus Kaiserslautern. 72. Küchler, Johann, aus Mannheim. 73. Konradi, August, aus Augsburg. 74. Kurz, Friedrich, aus Zweibrücken. 75. von Lee, Clemens, aus dem Cleveschen. 76. Lippert, Napoleon, aus Kaiserslautern. 77. Litthardt, Wendelin, aus St. Wendel. 78. Lizius, Bernhard, aus Aschaffenburg. 79. Lohbauer, Rudolph, aus Stuttgart. 80. Lubainsky, Alexander, aus Warschau. 81. Linker, Georg, aus Bonames bei Frankfurt. 82. Ludwig, Joh. Gottfried, aus Gotha. 83. Marschall, Joseph aus Zweibrücken. 84. Mierzsch, Christian Gottfried, aus Dresden. 85. Mirus. 86. Müller, Eduard, aus Mainz. 87. Neuhof, Georg, aus Bonames bei Frankfurt. 88. Neuhof, Wilhelm, aus Bonames. 89. Normann, David, aus Berlin. 90. Oesterreicher, Valentin, aus Sommerach im baier'schen Obermainkreis. 91. Papstmann, Gerhard, aus Aachen. 92. Peters, Georg, aus Berlin. 93. Pistor, Daniel Ludwig, a. Bergzabern. 94. Dr. von Rauschenplatt, Joh. Ernst Herrmann, aus Alfeld in Hannover. 95. Richter, Carl, aus Neustreliz. 96. Rolfs, aus dem Budjadingerland im Oldenburg'schen. 97. Rottenstein, Georg, aus Frankfurt a. M. 98. Rudolph, Bernhard, aus Weimar. 99. Savove, Joseph, aus Zweibrücken. 100. Schäfer, Balthasar, aus Gienheim in Kurhessen. 101. Schäfer, Ludwig, aus Frankfurt a. M. 102. Schapper, Carl, von Weinbach im Herzogthum Nassau. 103. Scharpff, Christian, aus Homburg in Rheinbaiern. 104. Schauberg, Joseph, aus Dürkheim. 105. Schiel, Friedrich, aus Heidelberg. 106. Schladt, Theodor aus Randsbach in Holstein. 107. Schlund, Franz, aus Mannheim. 108. Schmidt, Ludwig, aus Augsburg. 109. Schrader, Joh. Franz, aus Hildesheim in Hannover. 110. Schrimpf, Wilhelm, aus Frankfurt a. M. 111. Schüler, Ernst, aus Darmstadt. 112. Schüler, Friedrich, aus Bergzabern. 113. Schultheiß, Joh. Georg aus St. Georgen in Baden. 114. Dr. Schuster, Carl Wilhelm Theodor, aus Lüne in Hannover. 115. Schwab, Justus, aus Frankfurt a. M. 116. Schwindt, Heinrich Carl, aus Meisenheim. 117. Scriba, Eduard, aus Schweikershausen im Großherzogthum Hessen, Provinz Oberhessen. 118. Seidensticker, sen. G. L. F. aus Göttingen 119. Dr. Siebenpfeiffer, Philipp Jakob, aus Lahr im Breisgau in Baden. 120. Soherr, Eberhardt, aus Bingen im Großherzogthum Hessen. 121. Steinmetz, Carl Wilhelm, aus Eulenburg in Preußen. 122. Strick, Peter, aus Kaiserslautern. 123. Stroh-

Flucht entzogen haben, besonders abdrucken zu lassen und an die Bundesregierungen einzusenden; auch

2) den Regierungen anheimzugeben, ihren in Frankreich und in der Schweiz befindlichen Agenten das gedachte Verzeichniß mitzutheilen, um über den Aufenthalt und das Treiben der in Frankreich und der Schweiz befindlichen politischen Flüchtlinge nähere Erkundigung einzuziehen, und, falls sich hierbei Resultate von allgemeinerem Interesse ergeben, die Bundesversammlung davon in Kenntniß zu setzen."

In Gemäßheit des Beschlusses vom 10. April 1834 kamen nunmehr auch Anregungen von Seiten der Bundesregierungen ein. So wurden durch den mehrerwähnten Freiherrn von Blittersdorff in der 32. Sitzung vom 28. August 1834 der Bundesversammlung diejenigen Erhebungen vorgelegt, welche in Folge genannten Beschlusses aus Baiern erfolgt waren. Die königl. baier'sche Regierung hatte zwei Verzeichnisse vorgelegt, das erstere enthält unter fortlaufender Beziehung auf das Verzeichniß der Bundes-Centralbehörde nähere Notizen über die in demselben aufgeführten baier'schen Unterthanen. Das zweite bezeichnet vier Individuen *) als notorische Feinde der gegenwärtig in Deutschland bestehenden Ordnung der Dinge, und als offene Beförderer der Revolution, und

---

maier, Franz, aus Tauberbischofsheim. 124. Stuckard, Carl, aus Homburg in Rheinbaiern. 125. Szyling, Johann, aus Warschau. 126. Trarel, August, aus Cöln. 127. Urich, Otto, aus Erbach im Großherzogthum Hessen. 128. Vennedey, Jakob, aus Cöln. 129. Vincenz, Carl, aus Frankenthal in Würtemberg. 130. Vogt, Ludwig Philipp, aus Frankfurt a. M. 131. Vulpius, Friedrich, aus Pforzheim. 132. Weiland, Carl Julius, aus Aschaffenburg. 133. von Welz, Eduard, aus Kehlheim in Baiern. 134. Wirth, Regina, aus Homburg in Rheinbaiern. 135. Wislizenus, Adolph, aus Königsee im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. 136. Zöller, Franz, aus Zweibrücken.

*) Carl Herrmann Wolfrum, aus Hof, Handlungs-Commis; Georg Harter, Bierbrauerssohn aus Pirmasens; Ernst Rochholz, Student aus Ansbach; Hugo Kühlwein, Student aus Rothenburg an der Tauber.

Digitized by Google

bemerkt, daß dieselben zur Beförderung ihrer verbrecherischen Plane ihren regelmäßigen Aufenthalt im Auslande gewählt haben.

Auch Churhessen bemühte sich die Zwecke der Bundes-Centralbehörde möglichst zu fördern, der Gesandte dieses Bundesstaats trug daher im Auftrage seines Hofes in der 43. Sitzung vom 11. Dezember 1834 §. 606 darauf an, daß die geeigneten Maßregeln veranlaßt würden, um betreffenden Falles die politischen Flüchtlinge, welche etwa nach Deutschland zurückkehren möchten, sofort zur Haft zu bringen. Dabei wurde bemerkt:

„dieß dürfte am einfachsten zu erreichen seyn, wenn das Verzeichniß der politischen Flüchtlinge noch um einige Spalten erweitert und darin — auf den Grund amtlicher Vorlagen von Seiten der verschiedenen Gesandtschaften — noch aufgenommmen würden:

1) Das Gericht, bei welchem die Untersuchung anhängig,
2) der Tag, an welchem der Steckbrief oder das Ersuchen an die — auch auswärtigen — Behörden um Verhaftung erlassen worden, und
3) die Behörde, an welche der Verhaftete zunächst abzuliefern sey."

Auf Präsidialantrag wurde hiernächst beschlossen:

„Die durch Bundesbeschluß vom 20. Juni 1833 angeordnete Centralbehörde des Bundes unter Mittheilung der vorstehenden Erklärung der kurfürstlich-hessischen Bundestags-Gesandtschaft zu ersuchen, das von ihr mittelst Berichts vom 25. Juni 1834 vorgelegte Verzeichniß derjenigen Individuen, welche sich den wegen Theilnahme an revolutionären Umtrieben und anderen politischen Verbrechen gegen sie eingeleiteten Untersuchungen durch die Flucht entzogen haben, aus den ihr zu Gebote stehenden Quellen in der von der kurhessischen Regierung beantragten Weise zu vervollständigen und dasselbe sodann der Bundesversammlung vorzulegen."

In Gemäßheit dieses Beschlusses reichte die Centralbehörde unter'm 9. Juli 1835 ihren Bericht ein, über welchen der Freiherr

Digitized by Google

von Blittersdorff, wie gewöhnlich der Bundesversammlung Vortrag erstattete.

Das Verzeichniß wurde in Gemäßheit des obigen Beschlusses erweitert, und durch mittlerweile neuentdeckte Flüchtlinge auf 161 Namen gebracht.

Die Bundesversammlung beschloß, wie gewöhnlich in solchen Fällen unter Zustimmung sämmtlicher Gesandtschaften zu dem Antrag der Commission:

> „Das von der Bundes-Centralbehörde unter'm 9. Juli l. J. eingereichte tabellarische Verzeichniß der deutschen politischen Flüchtlinge und anderer im Auslande befindlichen Verdächtigen besonders abdrucken zu lassen, und, unter Bezug auf den in der 28. vorjährigen Bundestags-Sitzung vom 17. Juli (§. 364 des Prot.) gefaßten Beschluß, an die Regierungen einzusenden."

Viele der eingezogenen politisch Verdächtigen wußten sich aus dem Verhafte zu befreien, namentlich entwichen aus dem Gefängnisse von Homburg vor der Höhe Dr. Breidenstein und der Pole Szyling.

Ferner entwichen der Student Bernhard Lizius aus Aschaffenburg aus der sogenannten Constabler Wache in Frankfurt, der Student Barth von Wiesbaden aus dem Universitäts-Carcer in Heidelberg und 2 in die Breidenstein'sche Untersuchung verwickelte landgräflich hessische Soldaten aus dem Criminalarrest in Homburg. Die Centraluntersuchungs-Behörde sah sich daher veranlaßt, über die näheren Umstände jener Vorgänge, so wie über die dem betreffenden Aufsichtspersonal dabei zur Last fallende Verschuldung Untersuchungen einzuleiten, wovon der Bundesversammlung in ihrer 50. Sitzung vom 28. November 1833 Kenntniß gegeben wurde.

In der 51. Sitzung vom 5. Dezbr. 1833 erstattete der holstein-lauenburg'sche Gesandte, Freiherr von Pechlin, Vortrag über die Anträge der Centralbehörde aus Anlaß des Verfahrens der großh. badischen Behörden in dem Falle der Untersuchung gegen Joseph Garnier von Rastatt. Die Centralbehörde hatte nämlich bei den betreffenden badischen Behörden Einsendung der Acten, Aussetzung des Urtheils und Fortdauer der Haft requirirt, weil zu erwarten stehe, daß im Laufe anderer gleichartiger Untersuchungen sich neue

Digitized by Google

Indizien gegen den Garnier herausstellen würden. Gleichwohl erfolgte im Monat September ein freisprechendes Erkenntniß des Hofgerichts zu Rastatt, ohne daß die Akten zuvor eingesandt waren.

In Folge der auf diese thatsächlichen Verhältnisse gegründeten Beschwerde der Bundes-Centralbehörde wurde in der 22. Sitzung v. 5. Juni 1834 der Beschluß gefaßt:

1) „Daß in allen Untersuchungsfällen, wobei nach dem Bundesbeschlusse vom 20. Juni v. J. die Wirksamkeit der Bundes-Centralbehörde eintritt, insofern diese Behörde zur Einforderung der Akten vor der Urtheilsfällung noch durch bei ihr vorliegende Data Anlaß findet, solche ihr unverweilt in Ur- oder legalisirten Abschriften von den Landesbehörden einzusenden, und von diesen, unter Fortdauer der gesetzlichen Maßregeln zur Sicherung der Personen der Inkulpaten, keine Definitiv-Erkenntnisse abzugeben seien, bis die möglichst zu beschleunigende Erklärung der Centralbehörde und die Erledigung der von derselben nach Einsicht der Akten geschehenen Requisitionen erfolgt sein werden.

2) Die betreffenden Bundesregierungen werden ersucht, hiernach ihre einschlägigen Landesbehörden anzuweisen, und daß solches geschehen, der Bundesversammlung anzuzeigen."

In der 33. Sitzung vom 11. September 1834 §. 441. wurden der Bundesversammlung mitgetheilt folgende

Notizen

über den Aufenthalt und das fortdauernde politische Treiben der deutschen Flüchtlinge in der Schweiz.

Die meisten der deutschen Flüchtlinge sind nun im Canton Bern vereinigt, wo, und auch im Canton Aargau, sie ganz ungestört ihr Wesen treiben können. Aus dem Canton Zürich wurden sie mit Strenge weggewiesen, auch in Straßburg scheint ziemlich mit ihnen aufgeräumt worden zu sein. Als Strohmaier in Zürich arretirt und mit Gensdarmen weggeführt wurde, und in diesem Zustande

Digitized by Google

nach Aarau kam, befreite ihn der Großrath daselbst sogleich. Man bedeutete ihm, sich vorerst etwas ruhig zu verhalten, und daß in keinem Falle er molestirt werden solle. Die bedeutendsten der Flüchtlinge, auch die Savoyer Zügler, sind noch immer in der Schweiz, mehrere mit falschen Pässen; im Canton Bern ist übrigens das Letztere nicht einmal vonnöthen.

Rauschenplatt treibt sich am Züricher See herum. Lohbauer und Herold befinden sich in Burgdorff bei Bern. Letzterem, der früher von Bern weggewiesen war, ist der Aufenthalt daselbst auf's Neue gestattet.

Kunz und Autenrieth, zwei Savoyer Zügler, kamen in Begleitung von Gensdarmen in Bern an, wo sie jedoch auf der Stelle in Freiheit gesetzt wurden.

Die deutschen Flüchtlinge haben die Namenliste derjenigen Individuen, deren Wegweisung amtlich begehrt worden ist.

Die fünf Mitglieder des jungen Deutschlands, welche durch Frankreich nach England transportirt wurden, machen eine klägliche Schilderung ihrer traurigen Lage daselbst. Ohne alle Unterstützung haben sie kaum Wasser und Brod. Drei von ihnen mußten ihre Röcke verkaufen, um den Miethzins zu bezahlen. Durch diese Nachrichten wurden mehrere abgehalten, ihnen nachzufolgen. Denn auch in der Schweiz ist die Lage precair. Auf dem Lande herrscht die entschiedenste Abneigung gegen die Flüchtlinge, und diese sind unter sich selbst so verfallen, daß dermalen ihr Hauptgeschäft darin besteht, sich gegenseitig anzufeinden und schlecht zu machen. Nebstdem treibt sie die Langeweile zu allen Tollheiten, und wird dem Beisammensein der Savoyer und Frankfurter Anarchisten nicht ein Ziel gesetzt, so ist die Erneuerung beklagenswerther Ereignisse so gut als gewiß.

Von dem jungen Deutschland ist eine Verbindung unter den deutschen Handwerksgesellen in Bern gestiftet worden, die bereits mehrere hundert Theilnehmer zählt und sich regelmäßig Montags versammelt. In Straßburg soll eine gleiche Verbindung durch die dort anwesenden Flüchtlinge gestiftet werden.

Siebenpfeiffer und Gärth haben auf diesen Verein den meisten Einfluß.

Digitized by Google

Die Handwerker werden auf's Höchste exaltirt, und zu Allem fähig gemacht. Nur fehlen die Geldmittel, wie denn überhaupt Noth und Mangel und damit im Ganzen auch Muthlosigkeit unter den Flüchtlingen vorherrschend ist.

Siebenpfeiffer und Gärth stehen mit ihren früheren Consorten — den Flüchtlingen — dermalen schlecht, dagegen haben sie noch die meisten Verbindungen in Deutschland und dem Elsaß, woher sie — namentlich von dem Friedensrichter Klein — fortwährend ermuntert werden, in ihren Schritten und Bestrebungen zu beharren.

Die auswärtigen Geldzuschüsse dauern, jedoch sehr unbedeutend, fort.

Aus der Mitte des Monats Julius.

§. 45.

Politische Untersuchungen.

Bericht von 1832 — 1839.

Die Bundes-Versammlung hatte bei der ersten Bundes-Centralbehörde die Erfahrung gemacht, daß es fast nicht möglich war, sie zum Ende zu bringen. Der Schlußbericht wollte nicht fertig werden. Endlich kam er an, allein in solch monströser Größe, daß Niemand von den Bundestagsgesandten Lust hatte, denselben zu perlustriren. Die Central-Untersuchungs-Commission wurde daher aufgefordert, einen Auszug zu bearbeiten, wovon die Folge war, daß die Commission sich wiederum nicht auflösen konnte. Ganz dieselbe Erfahrung machte sie auch bei der zweiten, und natürlich: dieselben Ursachen wirkten damals, wie jetzt. Im Vorgefühle dieses Sachverhältnisses faßte die Bundesversammlung in ihrer 20. Sitzung vom Jahre 1837 §. 244 den

Beschluß:

„Daß die Centralbehörde aufzufordern sei, über den gegenwärtigen Stand des ihr unterm 20. Juni 1833 übertragenen Geschäfts Bericht zu erstatten und Vorschläge zu machen, damit auch nach Auflösung der Centralbehörde der mittelst derselben zwischen den Regierungen bisher stattgefundene Austausch der Nachrichten über

Digitized by Google

die revolutionären Umtriebe keine Unterbrechung erleide und im Interesse sämmtlicher Regierungen über derlei in den einzelnen Ländern des deutschen Bundes noch vorfallende Untersuchungen in geeigneter Weise eine Concentrirung der diesfälligen Notizen Statt finde."

In der 21. Sitzung vom 16. September 1839 §. 282 erstattete hierauf der Graf von Münch-Bellinghausen, Namens des in Folge des Artikels 28 der Wiener Schlußakte gewählten Bundestagsausschusses, Vortrag über zwei mittlerweile eingekommene Berichte der Bundes-Central-Behörde, welche einen Ueberblick über die Resultate sämmtlicher bisher geführten Untersuchungen bis zu dem Zeitpunkt des Monats Juli dess. J. gewährten. Desgleichen übergab derselbe eine von der Centralbehörde geführte, am 8. August 1838 abgeschlossene Inculpatentabelle, welche in alphabetischer Ordnung sämmtliche Personen (1867 an der Zahl) aufführt, gegen die seit dem Bestehen der Bundes-Centralbehörde gerichtliche Einschreitungen wegen politischer Vergehen in einem deutschen Bundesstaate Statt gefunden haben. Endlich übergibt derselbe eine von der Centralbehörde entworfene und für den Zweck der Veröffentlichung bearbeitete „Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionären Complotte der neuern Zeit geführten Untersuchungen."

Gegen eine gänzliche Auflösung der Bundes-Centralbehörde hatte sich diese sehr entschieden erklärt, und entweder die Bildung einer unter dem Namen „Justiz-Commission" zu bestellenden Behörde oder eine bloße Vertagung der Bundes-Centralbehörde in Antrag gebracht.

Auf den Vorschlag der Commission wurde, während Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen, großh. und herzogl. sächsische Häuser und die freien Städte für Instructions-Einholung stimmten, beschlossen:

1) „Die beiden für die Regierungen bestimmten Berichte der Centralbehörde vom 26. Juli 1838 und 6. Juli 1839 denselben vorzulegen.

2) Die von der Centralbehörde entworfene Darlegung der Hauptresultate ihrer Wirksamkeit, der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Digitized by Google

3) Die von dieser Behörde vorgelegte Inculpatentabelle im Bundesarchiv zu bewahren und deren Fortsetzung zu empfehlen.

4) Dem berichtlegenden Ausschusse zu bedeuten, wie die Bundesversammlung den Bericht über den Zeitpunkt, in welchem die Vertagung der Centralbehörde, unter dem Vorbehalte deren Wiederberufung für den Fall des Bedürfnisses, thunlich erscheine, seiner Zeit erwarte, endlich

5) Der Centralbehörde über die von ihr vorgelegten Arbeiten die volle Zufriedenheit der Bundesversammlung zu erkennen zu geben, die Fortsetzung der Inculpatentabelle zu empfehlen und ihr rücksichtlich der Verminderung ihrer Geschäfte mit Vertrauen zu überlassen, diejenige zeitweise Beurlaubung einzelner ihrer Mitglieder und ihres untergeordneten Personals eintreten zu lassen, welche mit der schließlichen Lösung der ihr übertragenen Aufgabe vereinbar ist."

Die volle Zufriedenheit der Bundesversammlung wußte sich die Central-Untersuchungsbehörde zu erwerben; allein auch diejenige Deutschlands? oder auch nur der besonnenen, ruhig erwägenden Männer des deutschen Vaterlandes? diese Frage muß ich verneinen. Allerdings ist die Zahl derjenigen gering, welche der Centralbehörde des Bundes in allen Windungen des Labyrinths folgten, welche sie durchforschte. Allein an den Früchten erkennt man den Baum, auch ohne ihn selbst vor Augen zu haben. Die Früchte, welche diese Behörde in Deutschland zur Reife brachte, waren: Mißtrauen in die Unabhängigkeit und Unpartheilichkeit der deutschen Richter, Mißtrauen in die Regierungen, welche die Richter und die Mitglieder der Central-Untersuchungsbehörde selbst ernannten. Ein unheimliches Gefühl der Rechtsunsicherheit war die nothwendige Folge der Erkenntniß, daß gegen das im Dunkel des Geheimnisses schleichende Wirken dieser Behörde weder die eigene Landesregierung, noch die eigenen Landesgerichte, noch die vollkommen erwiesene Unschuld zu schützen vermöge, wenn sich ein Deutscher aus allgemein politischen Rücksichten das Mißfallen der Centralbehörde des Bundes und der Bundesversammlung zugezogen haben

Digitized by Google

sollte. Eine Jahre hindurch fortgesetzte Haft mit allen Qualen einer peinlichen Untersuchung kann durch ein freisprechendes Erkenntniß am Ende niemals beseitigt werden. Zudem trat aber noch die mehr und mehr an Ausdehnung und praktischer Bedeutung gewinnende **absolutio ab instantia** mit allen ihren rechtsstörenden Folgen hinzu.

Die Bundes-Central-Behörde nahm im Bewußtsein des deutschen Volkes den Charakter der Vehmgerichte an; ob mit Recht oder mit Unrecht — gleichviel. Sie rief diesen Eindruck hervor, und dieser konnte die Ruhe, Sicherheit und Ordnung Deutschlands nicht fördern.

Von den beiden obenerwähnten Berichten der Centralbehörde hatte nur derjenige vom 26. Juli 1838 eine höhere Bedeutung. Der Zweite vom 6. Juli 1839 beschäftigte sich lediglich mit den Einzelnheiten und Aeußerlichkeiten der im Laufe des Jahres 1838—1839 zur Kunde der Centralbehörde gelangten politischen Untersuchungen.

Aus dem Berichte der Bundes-Centralbehörde vom 26. Juli 1838 selbst glaube ich Einiges hier mittheilen zu müssen. Die Einleitung faßt sich zusammen in folgender bezeichnenden Stelle:

„Die Untersuchungen haben unläugbar sehr erhebliche Resultate gefördert: sie haben nicht allein über die äußeren revolutionären Erscheinungen, sondern auch über das verborgene Treiben, von denen jene die Wirkung sind, Licht verbreitet. Es sind indeß bisher die höheren Anstifter und Leiter des Complotts nicht so weit zu entschleiern gewesen, daß eine gerichtliche Untersuchung gegen sie hätte eingeleitet werden können. Der Spuren aber, die auf sie hinweisen, ist namentlich in den in Darmstadt geführten Untersuchungen in neuerer Zeit eine große Zahl gegeben. In wiefern neue Aussicht vorliege, gegen diese höheren Leiter in näherer oder entfernterer Zeit Resultate zu erlangen, das ist uns als eine Rücksicht erschienen, welche auf die beabsichtigten Beschlüsse einwirken dürfte, und zwar um so mehr, als wohl mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß jene verborgenen Lenker ihr Ziel nicht aus den Augen verloren haben, und, es zu jeder geeigneten Gelegen-

Digitized by Google

heit wiederum zum Unheil des Vaterlandes zu verfolgen, nicht säumen werden."

Diese, wie die Centralbehörde von vorn herein annimmt, vorhandenen verborgenen Lenker zu entdecken — war die große Aufgabe dieser Behörde. Wie es sich übrigens mit richterlicher Unabhängigkeit und Unpartheilichkeit vereinigen lasse, das Vorhandensein von Verbrechern mit Sicherheit anzunehmen, solange dafür anerkanntermaßen durchaus keine Beweise vorliegen? Dieses ist eine Frage, welche uns mit Nothwendigkeit darauf führt, auf richterliche Unabhängigkeit und Unpartheilichkeit komme es hier weit weniger an, als auf politische Rücksichten und Bestrebungen. Dieses wird namentlich durch die Thatsache klar, daß diese dem äußern Anschein nach richterliche Behörde gleich einem Januskopfe immer ein doppeltes Gesicht, nämlich eines der Bundesversammlung und ein ganz anderes dem deutschen Vaterlande zeigt. Zu derselben Stunde, da sie eine zum Drucke bestimmte Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionären Complotte der neueren Zeit geführten Untersuchungen einsendet, übergibt sie auch einen geheimen Bericht über dieselbe Periode, welche einen ganz andern Charakter als jene trägt.

Der thatsächliche Theil dieses geheimen Berichts bespricht in seiner ersten und bei weitem umfangreichsten Abtheilung die Resultate der im Großherzogthum Hessen geführten, kürzlich geschlossenen und der damit conneren politischen Untersuchungen. Mit Bedauern muß der Rechtskundige, welcher diese Resultate mit kritischem Auge prüft, erkennen, daß es durchaus unmöglich ist, aus denjenigen Thatsachen, welche hier mitgetheilt werden, mit Sicherheit das Maß der Verschuldung eines jeden einzelnen als verdächtig oder schuldig bezeichneten Mannes festzustellen. Der Bericht hat nicht den Charakter einer juristischen Relation. Er gibt nur Uebersichtsmomente, Verdachtsgründe in mannichfaltigen Combinationen; allein die Frage, ob alle, die Unschuld sichernden Förmlichkeiten im Laufe der Untersuchungen beobachtet worden sind, ob kein Grund vorliege die Glaubwürdigkeit der mitgetheilten Aussagen zu schwächen oder aufzuheben, ob den Anzeigungen der Schuld nicht auch Anzeigungen der Unschuld entgegen stehen? — alle diese Fragen läßt der Bericht unbeantwortet. Seine Tendenz ist keineswegs, kritisch zu

Digitized by Google

sichten, die Schuld von der Unschuld, den wohlbegründeten von dem grundlosen Verdachte zu trennen. Das Streben des Berichtes geht augenscheinlich dahin, aus allen, in verschiedenen Ländern, unter verschiedenartigen Gesetzgebungen, unter dem Einfluß der mannichfaltigsten Leiden gesammelten Anzeigungen auf einige politisch bedeutungsvolle Männer zu concentriren und diese dadurch in dem Netze einer Criminaluntersuchung zu fangen.

Mit besonderer Ausführlichkeit behandelt der Bericht den Pfarrer Weidig. In welcher Weise dieses geschieht, bezeichnen am besten die folgenden Worte des Berichtes:

> „Alle zur Untersuchung Gezogenen haben mehr oder minder umfassende Geständnisse abgelegt; selbst Weidig hat solche nicht ganz vermeiden können. Hoffnung war vorhanden, daß er, Jahre hindurch der Lenker aller revolutionären Umtriebe im Großherzogthum, ein vollständiges folgenreiches Bekenntniß ablegen werde. Weidig's Selbstmord, herbeigeführt durch die eigene Ueberzeugung, daß er diesem Bekenntnisse nicht anders ausweichen könne, hat diese Hoffnung vernichtet."

Dieses ist der Standpunkt, welchen die Centralbehörde des Bundes dem Pfarrer Weidig gegenüber einnimmt. Wie verschieden hievon ist derjenige des deutschen Volkes! Daß dem Hofgerichtsrath Georgi dabei gebührendes Lob zu Theil werde, versteht sich von selbst:

> „Dem unermüdlichen Eifer, der Einsicht und Geschicklichkeit dieses Inquirenten werden die wichtigen Resultate, welche die Sache geliefert hat, verdankt."

Mit diesen Worten werden Georgi's Verdienste gepriesen. Des Farrenschwanzes und der Sorgfalt für Erhaltung des gefährdeten Lebens des schwer verwundeten Weidig, geschieht natürlich keine Erwähnung.

Die Namen vieler noch lebender, von dem deutschen Volke hochverehrter Männer, welche die Centralbehörde in das Netz der Untersuchungen hereinzuziehen sich bemüht, will ich nicht alle hier wiedergeben. Rotteck ist den Criminal-Untersuchungen dieser Erde

Digitized by Google

entgangen. Allein Jordan hat es wohl zunächst diesem Berichte zuzuschreiben, daß er mehr als fünf Jahre im Kerker schmachtete.

Die zweite Abtheilung bespricht die Lage der Untersuchungen wegen der Burschenschaften und anderer Studentenverbindungen. Mit kaum verborgenem Unwillen rügt es hier die Centralbehörde, daß, während das Oberappellations-Gericht zu Jena den Recurs verwarf, welchen die bei der großherzogl. Landesregierung zu Eisenach zu zeitigen Freiheitsstrafen verurtheilten Mitglieder der Jenaer Burschenschaft eingelegt hatten, weil nach den bestehenden Gesetzen gegen sie rechtlicher Weise auf den Tod hätte erkannt werden sollen — eine beträchtliche Anzahl Gerichte auf dem Grunde des auch hier zur Anwendung gekommenen, gemeinen Strafrechts, Disciplinarstrafen und absolutio ab instantia gründen zu können, sich befugt erachtet habe.

Die 3. Abtheilung bespricht die Untersuchungen wegen Theilnahme an der Verbindung des „jungen Deutschland." Es wird hier angeführt:

> Bald nach dem Savoyer Zuge habe sich unter dem Namen: „das junge Deutschland," ein republikanischer Verein in der Schweiz gebildet, und sei in Verbindung mit ähnlichen Vereinen, welche den Namen „junges Italien," „junges Polen," führten, getreten; an welche sich 1835 „ein junges Frankreich" angeschlossen habe. Sein Zweck sei auf den Umsturz der Verfassung Deutschlands und die Einrichtung einer Republik gegangen; zu den Mitteln, diesen Zweck zu erreichen, sei gewaltsamer Einfall in Deutschland ausdrücklich gerechnet worden; die Verbindung habe sich das Recht beigelegt, Todesurtheile zu fällen und jedes Mitglied zur Vollstreckung verbindlich erklärt; die durch Statuten organisirte, unter einem Comite stehende, in Clubs getheilte Verbindung habe ihre Mitglieder, wenn nicht in allen Fällen, doch unter Umständen vereidet; sie habe, den Angaben zufolge, in Bern, Genf, Biel, Luzern, Basel, Zürich, Morge, Lyon, Nancy, Straßburg und Mühlhausen ihre Verzweigungen gehabt; die Clubs seien theils aus Flüchtlingen, theils aus Handwerkern gebildet gewesen und endlich sei auf die zu dieser Verbindung vorbereiteten, aus einer sehr be-

Digitized by Google

trächtlichen Anzahl von Handwerkern bestehenden Lesevereine mit allen revolutionären Mitteln eingewirkt worden.

Das Treiben dieser im Auslande befindlichen Deutschen wird nunmehr näher geschildert und am Ende bemerkt, daß ein aus London zurückgekehrtes Mitglied einer solchen Verbindung Nachricht über das Treiben der dortigen Flüchtlinge und Handwerker gegeben; und da schon einige davon sich wieder in Deutschland befänden, so sei, auf die von der Centralbehörde erlassenen Requisitionen die Einleitung mehrerer Untersuchungen in den nächsten Wochen zu erwarten.

Die 4. und letzte Abtheilung des thatsächlichen Theils des Berichts enthält unbedeutende Mittheilungen über polnische Emissäre, die revolutionäre Presse und Complotte zu Fluchtbegünstigungen.

Wenn ich auf der einen Seite ein strenges Urtheil über die Leistungen der Centralbehörde des Bundes weiter oben gefällt habe, so kann ich doch diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne mein Bedauern darüber auszusprechen, daß es Deutsche geben konnte, welche der Ansicht leben, die Freiheit und Einheit Deutschlands sei durch heimliche Verbindungen und Gewaltmaßregeln zu begründen. Diese unglücklichen Opfer des Fanatismus stellen sich mit ihren Gegnern auf ein und dasselbe Feld. Ist es denn nicht gerade die Heimlichkeit und Gewaltthätigkeit was sie ihren politischen Gegnern zum herbsten Vorwurf machen? Die Heimlichkeit führt immer zur Gewaltthätigkeit, es mag sich die eine oder die andere Partei derselben bedienen; und die Gewaltthätigkeit wird sich immer zu verstecken suchen und daher zu heimlichen Maßregeln greifen. Heimlichkeit und Gewaltthätigkeit sind die unwandelbaren Gefährten des Despotismus. Wer sich daher dieser beiden Hebel zu seinen Zwecken bedient, verfolgt nothwendig despotische Zwecke, er bediene sich der liberalen oder der absolutistischen Schlagwörter.

Die äußere Freiheit hat nur eine feste Grundlage und dieses ist die innere Freiheit. Wer sich selbst, seine thierischen Triebe, seine Herrschsucht und seinen Ehrgeiz nicht zu beherrschen vermag, der wird die Rechtssphäre seiner Mitbürger nicht ehren, und ebendeßhalb muß er durch eine kräftige Hand von außen innerhalb der Schranken des Rechtes gehalten werden.

Digitized by Google

Es liegt eine ungeheure Anmaßung in dem Bestreben einiger Weniger, die Millionen auf den Weg, welchen sie betreten sollen, mit Gewalt zu drängen.

Die Millionen können sich nicht nach den Einzelnen, die Einzelnen müssen sich vielmehr nach den Millionen richten. Die Millionen geben am Ende doch immer den Ausschlag. Es ist durchaus unmöglich, den Millionen einen Weg vorzuzeichnen, welcher ihrer innersten Natur widerstrebt.

Wer es mit dem deutschen Vaterlande gut meint, muß daher die gewaltsamen und heimlichen Bestrebungen beklagen und tadeln, von welcher Seite sie kommen mögen, ob von unten oder von oben. Die Gerechtigkeit verlangt es aber, daß wir bemerken, daß sich aus den Berichten der Centralbehörde des Bundes selbst ergibt:

1) Vor den Carlsbader Beschlüssen haben keine revolutionären Umtriebe in Deutschland entdeckt werden können.

2) Wie es jene Beschlüsse waren, welche zuerst solche Umtriebe in Deutschland hervorgerufen haben, so waren es die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832, welche die schlummernde Neigung zu revolutionären Tendenzen erweckten. Dieses spricht der Bericht vom 26. Juli 1838 §. 3. deutlich in den Worten aus:

> „Nach dem Erscheinen der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 nahm die Aufregung indeß eine practischere, revolutionäre Tendenz."

Bericht von 1839—1840.

Die in der 28. Sitzung vom 10. Dezbr. 1840 übergebenen beiden Berichte der Bundes-Centralbehörde vom 1. und 28. Oktober 1840 enthalten im Wesentlichen folgende Thatsachen:

I. Unter dem Abschnitt „Resultate der im Großherzogthum Hessen geführten politischen Untersuchungen" wurde angezeigt, daß sämmtliche Angeschuldigte von der Anschuldigung der Theilnahme an hochverrätherischen Bestrebungen oder der strafbaren Mitwissenschaft um dieselben (5 an der Zahl) theils gänzlich, theils freige-

Digitized by Google

sprochen, einer (Namens Bauß) sei jedoch wegen Beihülfe zur Verbreitung des „Hessischen Landboten" zu einer einfachen Festungsstrafe von sechs Wochen verurtheilt worden, welche ihm im Wege der Gnade erlassen worden sei. Gegen einen (den Advokaten Reh) sei noch nicht erkannt. Neuerdings seien übrigens gegen den Mäkler Klein und den Schullehrer Grimm, beide aus Birkenau, hauptsächlich wegen Verbreitung revolutionärer Schriften, politische Untersuchungen eingeleitet worden. Mäkler Klein befinde sich noch in Haft. Schullehrer Grimm sei derselben entlassen. Letzterem scheine nichts Erhebliches zur Last zu fallen. Ob es noch gelingen werde, Klein zum Geständniß zu bringen und ob die Untersuchung gegen seine muthmaßlichen Complicen im Großherzogthum Baden werde ausgedehnt werden, stehe dahin.

II. „Revolutionäre Umtriebe im Kurfürstenthum Hessen." Unter dieser Ueberschrift wird bemerkt: Salinen-Inspector Wilhelmi sei wegen Nichtanzeige eines Hochverräthers zu vierjähriger Festungsstrafe verurtheilt worden, er habe aber gegen dieses Erkenntniß die Berufung ergriffen. Es werden dann die Geständnisse des Essigfabrikanten Habich zu Cassel über die kurz vor dem Attentat zu Frankfurt a. M. daselbst statt gefundenen revolutionären Besprechungen mitgetheilt, worauf die Geständnisse des Hammerbesitzers Döring folgen. Diese wurden jedoch erst abgelegt, nachdem er zu 15 jähriger Festungsstrafe verurtheilt und ihm zugesagt worden war:

> es solle ihm, wofern er Alles, was er über die Leitung des revolutionären Treibens in Deutschland, und über diese Umtriebe selbst kennen gelernt habe, ohne Rückhalt anzeige, auch alle Beweismittel und Indicien, von denen er Kenntniß habe, angebe, nach Maßgabe der Erheblichkeit seines Geständnisses und der Stärke der von ihm zur Ueberführung der Mitschuldigen und Feststellung des Thatbestandes angezeigten Beweismittel, eine theilweise oder völlige Begnadigung zugesichert sein.

Unter dem Einflusse dieses Versprechens legte Döring solche Geständnisse ab, welche zur Folge hatten, daß dessen Inquirent nicht nur dessen Begnadigung bevorwortete, sondern auch anheimstellte,

Digitized by Google

ob sie auf die sechsjährige Festungsstrafe auszudehnen sei, welche Döring wegen Todschlags verbüße.

Zu diesen Geständnissen kommt noch dasjenige des Bürgermeisters Dr. Heinrich Scheffer hinzu, welches er in Folge einer Confrontation mit Döring, ablegte. „Vornehmlich scheint ihn gekränkte Eitelkeit dazu bestimmt zu haben."

Diese Geständnisse sind deswegen von hoher Bedeutung, weil sie mehrere der geachtetsten Männer Deutschlands berühren, die Gefangennehmung Jordan's zur Folge hatten, und namentlich Rotteck, Itzstein, Welker, Benzel-Sternau und Jordan als die Präsidenten der zu errichtenden deutschen Republik bezeichnen. Nicht weniger als 22 Männer wurden in deren Folge allein in Kurhessen in Untersuchung und die meisten derselben in Verhaft gezogen.

III. „Burschenschaften und andere Studentenverbindungen." Unter dieser Ueberschrift werden eine Freisprechung, eine Abolition und die Begnadigung sämmtlicher in der königl. preuß. Monarchie desfalls Verurtheilter mitgetheilt.

Die Abschnitte IV. und V. „Verbindung des jungen Deutschlands und Complotte zu Fluchtbegünstigungen" sind kurz und ohne Interesse.

Der Abschnitt VI.: „Untersuchungen wegen revolutionärer Umtriebe im Königreich Hannover" und der Bericht vom 28. Oktober enthalten Andeutungen über den deutschen Bund der Geächteten. (D. B. d. G. G.)

§. 46.

Entlassung der Mitglieder der Central-Behörde.

Nachdem der Graf von Münch-Bellinghausen in der 23. Sitz. vom 25. August 1842 §. 254 über einen Bericht der Bundes-Centralbehörde v. 31. Januar d. J., durch welchen dieselbe eine Uebersicht der Ergebnisse der vom 1. Oktober 1840 bis Ende Januar 1842 gepflogenen politischen Untersuchungen und des Standes des ihrer Amtshandlung übertragenen Geschäfts vorlegte — Vortrag erstattet hatte, so wurde der Beschluß gefaßt:

Digitized by Google

1) „Der periodische Bericht der Centralbehörde vom 31. Jan. d. J. wird sämmtlichen höchsten und hohen Regierungen vorgelegt.

2) Die Bundesversammlung gibt der Centralbehörde über die Art und Weise, in welcher sie das ihr von Bundeswegen übertragene Geschäft geführt hat, ihre volle Befriedigung zu erkennen, und sie bezeugt insbesondere den hohen Regierungen, welche nach dem Beschlusse vom 20. Juni 1833 die Mitglieder zu dieser Bundesbehörde zu bestellen hatten, ihren Dank für die seit dem Bestande derselben jedesmal so zweckmäßig als umsichtig getroffene Wahl der hierzu abgeordneten Beamten.

Nachdem übrigens die gegenwärtige Lage des der Centralbehörde übertragenen Geschäfts eine Vertagung derselben gestattet, mithin die Mitglieder dieser Behörde werden in ihre Heimath rückkehren können, sobald die Centralbehörde in einem bis zum 10. künftigen Monats zu erstattenden Schlußberichte über die Ergebnisse ihrer Amtsthätigkeit seit 31. Januar l. J. Rechenschaft abgelegt haben wird, so richtet die Bundesversammlung an die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Baiern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen das Ersuchen, ihre für die Bundes-Centralbehörde bestellten Commissarien in der Weise fortwährend disponibel zu halten, daß dieselben auf jedesmalige Aufforderung der Bundesversammlung an dem Sitz des Bundestags einzutreffen vermögen."

Der angeführte Bericht der Bundes-Centralbehörde theilt namentlich mit:

A. Allgemeine Statuten d. d. B. d. (des deutschen Bundes der) Geächteten.

B. Statuten des Bundes der Geächteten.

C. Statuten des deutschen Bundes der Gerechtigkeit.

D. Statuten des B. d. T. (Bundes der Teutschen).

E. Ein Namensverzeichniß der wegen revolutionärer Verbindungen gerichtlich bezüchtigten Individuen.

Digitized by Google

In der 25. Sitzung vom 9. September 1842, §. 269, übergab der Graf von Münch-Bellinghausen Namens des in Folge des Art. 28 der Wiener Schlußacte erwählten Bundes-Ausschusses den von der Bundes-Centralbehörde unter'm 5. d. M. erstatteten Schlußbericht.

Auf Präsidialantrag wurde sodann beschlossen:

1) „daß dieser Bericht zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen gebracht, und

2) die Bundescanzlei-Direction zur Empfangnahme und Aufbewahrung der ihr durch den Registrator Rausek abzuliefernden Acten der Bundes-Centralbehörde, womit auch jene der vormaligen Mainzer Central-Untersuchungscommission verbunden seyen, desgleichen zur Empfangnahme der von mehreren Untersuchungsbehörden noch hierher zurückzusendenden, so wie zur Verabfolgung der von denselben etwa verlangt werdenden Acten ermächtigt werde."

§. 47.

Verhandlungen, betreffend die Handwerker.

Auch die Handwerksgesellen entgingen der Aufmerksamkeit der Bundesversammlung nicht. In der 3. Sitzung vom 15. Januar 1835 wurde in Betreff derselben folgender Beschluß gefaßt:

„Da es im Interesse des deutschen Bundes liegt, daß die deutschen Handwerksgesellen an keinen Associationen und Versammlungen Antheil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- und Auslande bedroht oder gestört werden könnte, so soll

1) das Wandern der den deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Associationen und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten seyn.

2) In Absicht auf die Zurückberufung der gegenwärtig in solchen Ländern, worin Associationen und Versammlungen der

Digitized by Google

obgedachten Art geduldet werden, befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath, werden von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke entsprechende Verfügungen getroffen werden.

3) Ueber die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden.

4) Die Bundesregierungen werden sich durch ihre Bundestags-Gesandtschaften in fortwährender Kenntniß erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie wegen darin notorisch statt findender Associationen und Versammlungen der oben erwähnten Art das Wandern der Handwerksgesellen verboten haben."

Der unermüdliche Berichterstatter des in Folge des Artikels 28 der Wiener Schlußacte gewählten Ausschusses, Freiherr von Blittersdorff, trug sodann in der 10. Sitzung §. 129 über diesen Gegenstand der Bundesversammlung den Bericht der genannten Commission vor, worauf der Beschluß gefaßt wurde:

„Nachdem aus der Verordnung der großh. badischen Regierung vom 14. Februar l. J. hervorgeht, daß in einem großen Theile der Schweiz Associationen und Versammlungen unter den Handwerksgesellen notorisch bestehen und geduldet werden, durch welche die öffentliche Ruhe im In- und Auslande bedroht wird, so werden die höchsten und hohen Bundesregierungen ersucht, der Bundesversammlung anzuzeigen, welche Anordnungen von ihnen in Gemäßheit des membr. 1 des Bundesbeschlusses vom 15. Januar l. J. getroffen worden sind, um das Wandern der Handwerksgesellen in der gesammten Schweiz zu verhindern."

In der 20. Bundestagssitzung vom Jahre 1835 (§. 324 des Protokolls) stellte sodann der königl. sächsische Gesandte wegen Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen statt findenden Verbindungen und Mißbräuche einen Antrag. Nach langjährigen

Digitized by Google

Verhandlungen vereinigten sich sämmtliche Regierungen in der 27. Sitzung vom 3. Dezember 1840 dahin, übereinstimmende Maßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellen-Verbindungen, Gesellen-Gerichten, Verrufs-Erklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen:

1) „Den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörden der Heimath der betreffenden Gesellen gesendet werden.

2) Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sogar in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden.

   Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zu Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach andern Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, sowie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerks-Gesellen sich gegenseitig mitzutheilen.

4) Jedem Handwerks-Gesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen vor Aushändigung seines Wanderbuchs oder Reisepasses ausdrücklich bekannt zu machen, und daß dieses geschehen, in der Reise-Urkunde amtlich zu bemerken.

Digitized by Google

5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei Monaten hievon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden."

§. 48.

Beschluß vom 29. Juli 1841, betreffend die Verlängerung der Beschlüsse der Wiener Conferenz von 1834.

Registratur,
Geschehen Frankfurt den 29. Juli 1841.
In Gegenwart
aller in der zwei und zwanzigsten Bundestags-Sitzung Anwesenden.

Der k. k. österreichische präsidirende Herr Gesandte hielt nachstehenden Vortrag:

„In dem Schlußprotokoll der Wiener Ministerial-Conferenzen vom 12. Juni 1834 ist im Art. 55 bestimmt, daß die in den Art. 28—34 (über die Censur) und Art. 39—53 (über die Beaufsichtigung der Universitäten) getroffenen Verabredungen auf sechs Jahre als verbindliche Bestimmungen bestehen sollen, vorbehältlich einer weiteren Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen werden erachtet werden.

Die Dispositionen der Art. 42—53 sind als Art. I.—XII., und die angeführte Bestimmung des Art. 55, in Bezug auf den Inhalt dieser Art. I.—XII. als Art. XIV. in den Bundesbeschluß vom 13. November 1834 (§. 546 des Bundestags-Protokolls) übergegangen *), während die Art. 28—34, sowie 39—41 des Schlußprotokolls nicht die Form von Bundesbeschlüssen erhalten haben.

---

*) Art. 54 des Wiener Protokolls entspricht dem Art. 13, und Art. 56 dem Art. 15 des Beschlusses vom 13. November 1834.

Digitized by Google

In Ansehung dieser letzteren war sonach die sechsjährige Frist schon am 12. Juni v. J. in Betreff des gedachten Bundesbeschlusses aber am 13. November v. J. abgelaufen.

Nachdem nun die im Art. I.—XII. dieses Beschlusses enthaltenen Bestimmungen in der heutigen Sitzung neuerdings auf fernere sechs Jahre durch einen förmlichen, in das Bundesprotokoll aufgenommenen Beschluß als gültig erklärt worden sind, so beehrt sich das Präsidium darauf anzutragen, daß auch in Ansehung der Art. 28—34, sowie der Art. 39—41 des Schlußprotokolls die Verabredung getroffen und in einer Registratur niedergelegt werden möge, solche während fernerer sechs Jahre als verbindliche Bestimmungen fortbestehen zu lassen."

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten hierauf, Namens ihrer höchsten und hohen Regierungen, ihre Zustimmung zu dem Präsidial-Antrage.

Von Seiten des k. bairischen Herrn Gesandten erfolgte dabei insbesondere nachstehende Aeußerung:

„Der Gesandte hat mit der Zustimmung zu dem vorliegenden Präsidial-Antrage über Verlängerung der Gültigkeit des Art. 55 der Wiener Conferenzbeschlüsse vom 12. Juni 1834 und des Art. XIV. des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834 die Bezugnahme auf Art. 59 der ebenerwähnten Conferenzbeschlüsse zu verbinden, durch welchen den bestehenden Verfassungen beim Vollzuge der getroffenen Vereinbarung die gehörige Berücksichtigung vorbehalten worden ist.

So viel die Zulassung von Privatdocenten auf den Universitäten betrifft, so betrachten Se. Majestät der König die Bestimmung des Art. 39 jener Beschlüsse als die Regel, wobei es jedoch den treffenden Regierungen zustehen muß, in einzelnen besonderen Fällen, Ausnahmen aus überwiegenden Gründen zu gestatten."

Der königl. sächsische Herr Gesandte äußerte sich, wie folgt:

„Die königl. sächsische Regierung hat im Wesentlichen kein

Digitized by Google

Bedenken, dem gestellten Antrag beizutreten, sie ist jedoch des Dafürhaltens, daß es zweckmäßig seyn würde, die in dem Wiener Schlußprotokolle enthaltenen Art. 29, 30 und 33 in die zu treffende anderweite Vereinbarung nicht mit aufzunehmen, da die durch jene Art. getroffenen Bestimmungen theils durch besonderen Bundesbeschluß bereits sich erledigt haben, theils von der Art sind, daß sie einer besonderen Uebereinkunft unter den Bundesstaaten nicht bedürfen.

Indem daher die königl. Gesandtschaft den Wunsch auf Weglassung der bezeichneten Art. ausdrückt, hat sie im Uebrigen die Zustimmung zu dem Präsidial-Antrage andurch zu erklären, und nur noch zu bemerken, daß ihre höchste Regierung hierbei von der Voraussetzung ausgeht, es werde ihr unbenommen bleiben, auf die jetzt zu treffenden Vereinbarungen, auch wenn sie nicht oder nur theilweise zur Veröffentlichung gelangen sollten, vorkommenden Falls in geeigneter Weise Bezug zu nehmen."

Den vorstehenden Abstimmungen gemäß vereinbarte man sich sonach einhellig dahin, daß die Bestimmungen der Art. 28—34, sowie der Art. 39—41 des Schlußprotokolls der Wiener Ministerial-Conferenzen vom Jahre 1834 während fernerer sechs Jahre, von heute an gerechnet, als verbindliche Verabredung fort zu bestehen haben, vorbehaltlich einer weiteren Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gemachten Erfahrungen für angemessen werden erachtet werden.

Zugleich kam man überein, daß zur Bekräftigung dieser Verabredung die gegenwärtige Registratur aufgenommen werden solle.

Zur Beglaubigung:
von Weißenberg.

Digitized by Google

§. 49.

Courtoiſie der regierenden Häupter herzoglicher Familien im Bunde und des Kurprinzen, Mitregenten von Heſſen

Beſchluß über das Prädicat „Hoheit," vom 16. Auguſt 1844. XXVII. Sitzung, Separat-Protokoll S. 792 (Officieller Artikel).

Die hohe deutſche Bundesverſammlung hat in ihrer am 16. Auguſt abgehaltenen 27. diesjährigen Sitzung einhellig beſchloſſen:

„Daß von Seiten des deutſchen Bundes den die Regierung führenden durchlauchtigſten Herzogen von Braunſchweig, Naſſau, Sachſen-Coburg-Gotha, Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg, Anhalt-Deſſau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen für Ihre Perſon ſtatt des bisher geführten Prädicats „Durchlaucht" das Prädicat „Hoheit" werde beigelegt werden, ſobald die erforderliche Notification über die diesfalls beliebte Veränderung des Prädicats von Seiten der durchlauchtigſten Herzoge bei der Bundesverſammlung eingegangen ſeyn wird.

In der vertrauensvollen Erwartung, daß die durchlauchtigſten Herzoge weder in der deutſchen noch in fremder Sprache ſich einer Bezeichnung bedienen, oder eine ſolche in Anſpruch nehmen werden, wodurch Zweifel darüber entſtehen könnten, daß mit dem Prädicat „Hoheit" ein anderes als jenes der „Herzoglichen Hoheit" gemeint ſey, wird von der näheren Bezeichnung deſſelben Umgang genommen.

Gegenwärtiger, ausdrücklich nur die Courtoiſie-Frage der durchlauchtigſten regierenden Herzoge erledigender Beſchluß ſoll die wechſelſeitigen Rangverhältniſſe unter den ſouverainen Häuſern durchaus nicht berühren und vielmehr hinſichtlich des Ranges und Vortrittes Alles und Jedes in der bisherigen Lage verbleiben."

In der 28. Bundestags-Sitzung vom 24. Auguſt 1844 machte der kurfürſtlich heſſiſche Geſandte die Anzeige von der Seitens Sr. Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Heſſen geſchehenen Annahme des Prädicats „königliche Hoheit." Auf Präſidial-Vor-

Digitized by Google

ſchlag wurde hierauf beſchloſſen, Inſtructionen einzuholen. In der erſten Sitzung vom 9. Januar 1845 wurde hierauf der Beſchluß gefaßt:

„In Folge der durch die kurfürſtlich heſſiſſche Bundestags-Geſandtſchaft gemachten Anzeige über die Annahme des Prädikats „königliche Hoheit“ von Seiten des Kurprinzen und Mitregenten von Heſſen, das gedachte Prädicat fortan auch in den Ausfertigungen der deutſchen Bundesverſammlung zu gebrauchen.“

Digitized by Google

b) Verhandlungen, welche sich beziehen auf einzelne deutsche Bundesstaaten.

---

§. 50.

Einleitung.

Bereits oben (§. 30 S. 184 ff.) wurden die Bewegungen besprochen, welche sich zunächst auf Braunschweig, Frankfurt und Luxemburg bezogen, in ihrer Rückwirkung jedoch ganz Deutschland berührten, namentlich das in Frankfurt am 3. April 1833 ausgebrochene Attentat, welches nicht sowohl gegen diese Stadt als gegen den deutschen Bund selbst gerichtet war. Wir konnten jedoch oben nur kurz dieser bedeutungsvollen Bewegungen Erwähnung thun, in diesem Abschnitte sollen sie weiter besprochen werden.

Bevor sich die in Deutschland herrschende Gährung wieder gänzlich beruhigt hatte, brach ein Streit zwischen mehreren Mitgliedern eines im Jahre 1828 begründeten Handelsvereins und Kurhessen aus, welches sich dem preussischen Zollvereine zugewandt hatte. Nachdem die Ruhe in Deutschland wieder eingetreten war, fanden noch zwei, allerdings wesentlich verschiedene Streitverhältnisse statt, welche nichs desto weniger darin zusammentreffen, daß sie die allgemeine Aufmerksamkeit der deutschen Nation auf sich zogen, und daher besonders hervorgehoben zu werden verdienen: wir meinen die Streitigkeit des Königs Ernst von Hannover mit seinen Ständen und die Streitigkeit des Großherzogthums Hessen gegen Nassau, betreffend die Rheingränze bei der Petersaue unweit Bieberich.

Diese, sechs einzelne deutsche Bundesstaaten besonders betreffenden Erscheinungen, mit denen sich die deutsche Bundesversammlung beschäftigte, sollen in diesem Abschnitte dargestellt werden.

Digitized by Google

§. 51.

Verhandlungen, welche sich beziehen auf des Herzogs Wilhelm von Braunschweig Regierungsantritt.

Nachdem die oben §. 30. mitgetheilten Ereignisse sich zugetragen hatten, und Beschlüsse gefaßt worden waren, wurden die Verhältnisse des Herzogthums Braunschweig durch die Agnaten des Herzogs Carl in folgender Weise geordnet. In der 8. Sitzung vom 10. März 1831 gaben die hannover'sche und die braunschweig'sche Bundestags-Gesandtschaft gemeinschaftlich folgende Erklärung:

Art. 1.

„Se. Maj. der König von Großbritannien und Hannover, durch die dem durchlauchtigen deutschen Bunde bei der Fassung des obenerwähnten Beschlusses vorgelegenen notorischen Thatsachen, so wie durch die Ergebnisse einer deshalb angestellten Untersuchung, zu der reiflichen Ueberzeugung von der absoluten Regierungsunfähigkeit Sr. Durchlaucht des Herzogs Carl von Braunschweig-Lüneburg gelangt, erklären hierdurch, daß die Regierung im Herzogthume Braunschweig als erledigt anzunehmen sey.

Art. 2.

Se. Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels treten dieser Erklärung in ihrem ganzen Umfange bei.

Art. 3.

Se. Maj. der König von Großbritannien und Hannover, und Se. Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels, erklären ferner, daß die durch diese absolute Unfähigkeit des bisherigen rechtmäßigen Regenten als erledigt zu betrachtende Regierung des Herzogthums Braunschweig nunmehr, unter Aufrechthaltung der über die Primogenitur in dem fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel bestehenden Verträge und des **Pacti Henrico-Wilhelmiani**, so wie der auf solchen sich gründenden Successionsrechte, definitiv auf Se. Durchlaucht den Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels, in Höchst-Ihrer Eigenschaft als näch-

Digitized by Google

ster Agnat, mit allen verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten eines regierenden Herzogs von Braunschweig übergegangen sey.

Art. 4.

Se. Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels übernehmen demnach die Höchst-Ihnen anheim gefallene Regierung der herzoglich braunschweig'schen Lande, unter der im §. 79 der erneuerten Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig, d. d. Carlton-House den 25. April 1820, enthaltenen Bestimmung; auch werden Höchstdieselben, nach Erfüllung dieser landesgrundgesetzlichen Verpflichtung, die Huldigung der Unterthanen in gewöhnlicher Form empfangen, ingleichen von sämmtlichen Civil- und Militär-Behörden und Beamten, unter Aufhebung aller früheren Verpflichtung derselben gegen den Regierungsvorfahren, den Diensteid entgegen nehmen.

Art. 5.

Durch eine gemeinschaftlich niederzusetzende Commission soll für Se. Durchlaucht den Herzog Carl von Braunschweig-Lüneburg eine, den Landeseinkünften angemessene, möglichst standesmäßige Sustentation, jedoch unter Berücksichtigung des in Höchstdesselben Händen bereits befindlichen Staatsvermögens, ausgemittelt werden; so wie auch auf eine verhältnißmäßige Erhöhung des fraglichen Beitrags, für den Fall einer etwaigen aus legitimer und standesmäßiger Ehe entsprungenen Descendenz Höchstdesselben, demnächst Rücksicht genommen werden wird."

Die Folge dieser Erklärung war, daß in der 18. Sitzung vom 11. Mai 1831 folgender Beschluß gefaßt wurde:

„Nachdem Se. Majestät der König von Hannover und Se. Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig in der 8 diesjährigen Sitzung die wegen Feststellung der Regierungsverhältnisse im Herzogthume Braunschweig getroffene agnatische Disposition dem Bunde zur Anerkennung, wie solche im Bundesbeschlusse vom 2. Dezember v. J. vorbehalten war, vorgelegt haben, —

Digitized by Google

Nachdem die braunschweig'sche Bundestags-Gesandtschaft unterm 14. v. M. im Auftrage ihrer Regierung um die Eröffnung des Protokolls für die Abstimmungen über diesen Gegenstand das Ansuchen gestellt und diese Eröffnung auch sofort stattgefunden hat, —

Nachdem ferner Se. Durchlaucht der Herzog Wilhelm, ohne den Erfolg dieser Abstimmungen und den Beschluß des Bundes hierüber abzuwarten, diese agnatische Anordnung unter'm 20. April bereits publicirt und in Vollzug gesetzt hat, und zwar, zufolge der in der heutigen Sitzung vorgebrachten Angabe Sr. Durchl. des Herzogs Wilhelm, aus dem Grunde, um die aufgeregten Gemüther in Braunschweig zu beruhigen;

so findet die Bundesversammlung diesen Vorgang in ihre Protokolle zu verzeichnen und den Bundesregierungen die Beurtheilung desselben und alles Weitere anheimzustellen, dabei aber ausdrücklich zu bemerken, daß durch diese, ohne Zuthun des durchlauchtigsten Bundes vollzogene Anordnung keinen begründeten Rechten, und insbesondere nicht den Successionsrechten einer etwaigen Descendenz des Herzogs Carl von Braunschweig, präjudicirt werden könne."

Bis zu dieser Stunde hat übrigens der Herzog Carl von Braunschweig auf seine Rechte zur Regierung des Herzogthums Braunschweig nicht Verzicht geleistet, im Gegentheil bei jeder Gelegenheit und zuletzt noch durch eine in der 32. Sitzung v. 4. Sept. 1845 der Bundesversammlung vorgelegten Beschwerdeschrift dieselben verwahrt.

Verhandlungen, betreffend die Besetzung der Stadt Frankfurt in Folge des Attentats vom 3. April 1833.

§. 52.

Herbeiziehung einer Truppenabtheilung aus Mainz. April 1833.

Mitten unter allen den oben (§§. 30—37) geschilderten, zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung innerhalb der deutschen

Digitized by Google

Bundesstaaten gefaßten Beschlüssen, trat das Attentat vom 3. April 1833 in's Leben. Um halb 10 Uhr Abends zeigten sich Haufen Bewaffneter an der Haupt- und Constabler Wache und drangen plötzlich, indem sie zugleich die ausstehenden Posten niederschossen, gleichzeitig ein, so daß es dem Militär unmöglich war, sich zu entwickeln und aufzustellen. Das Linien-Militär säuberte übrigens in ganz kurzer Zeit beide Wachen.

Die verwundeten und verhafteten Personen waren meistentheils fremde Studenten, wovon die meisten schwarze und rothe Bänder bei sich hatten. Einer derselben, Rupner aus Wunsiedel, welcher auf der Hauptwache nach heftiger Gegenwehr gefährlich verwundet, ergriffen wurde, trug eine Schärpe auf dem Leibe.

Ein Trupp bewaffneter Bauern mit Trommeln und Fahne, der sich in der Nähe der Stadt zeigte, zog sich, ohne weitere Excesse, als einige Beschädigungen an einer einzelnen nach Friedberg zu stehenden Warte verübt zu haben, zurück. Ein anderer Trupp Bauern, dem Vernehmen nach aus dem nassau'schen Dorfe Kahlbach, hatte die nach Bonames führende Brücke besetzt und die Passage gesperrt. Die Bundesversammlung hielt sofort am 4. April eine Sitzung, worin sie sich über die zu ergreifenden Maßregeln berieth.

Der Gesandte der freien Städte ertheilte die beruhigendsten Erklärungen; nichts destoweniger wurde in der 16. Sitzung vom 12. April der Beschluß gefaßt, eine Abtheilung der Garnison von Mainz nach Frankfurt und die Umgegend zu verlegen, welcher Beschluß denn auch sofort in's Werk gesetzt wurde. Uebrigens hatte sowohl die Frankfurter Polizei als auch die Bundesversammlung schon am Tage vor dem Attentate Nachricht, daß ein solches beabsichtigt werde; demzufolge war nicht nur das Frankfurter Linienmilitär schlagfertig gehalten worden, sondern es hatte auch das Gouvernement der Bundesfestung Mainz die Weisung vom Bundestage erhalten, Truppen marschfertig zu halten, um sie auf die erste Nachricht nach Frankfurt entsenden zu können. Die wichtigste Folge dieses Attentats bestand in zweien Beschlüssen, wovon der eine in der 16. Sitzung vom 12. April, der andere in der 26.

Digitized by Google

Sitzung vom 20. Juni 1833 *) gefaßt wurde, und wovon der erstere wörtlich lautet, wie folgt:

Art. 1.

„Eine Abtheilung der Garnison von Mainz, bestehend aus

2 Bataillons Infanterie,
1 Schwadron Reiterei und
4 Geschützstücken,

welche zu gleichen Theilen aus kaiserl. königl. österreichischen und königl. preußischen Truppen zu bilden ist, soll, so lange, als die Umstände es erfordern und nicht anderweitige Anordnungen von den höchsten und hohen Bundesregierungen verfügt sein werden, in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt und Umgegend verlegt werden.

Art. 2.

Die Militärcommission hat die zweckmäßige Dislocation dieser Truppen anzuordnen. Der Commandirende derselben wird sein Hauptquartier in Frankfurt aufschlagen, und ist unmittelbar an die Befehle der Bundesversammlung gewiesen. Der Herr Gesandte der freien Stadt Frankfurt wird ersucht, im Voraus die Einleitung zu treffen, damit bei ausbrechenden Unruhen das städtische Linienmilitär wegen der erforderlichen Einheit im Commando unter den Oberbefehl des Commandirenden gestellt werde. Letzterer hat eine fortgesetzte Verbindung mit der städtischen Polizeibehörde zu unterhalten, und der Senat der freien Stadt Frankfurt wird durch deren Bundestagsgesandten aufgefordert, das Erforderliche wegen eines einverstandenen Benehmens anzuordnen.

Art. 3.

Die Gesandten von Oesterreich und Preußen werden ersucht, nach Maßgabe des Beschlusses vom 4. April. d. J. No. 3 die erforderlichen Einleitungen wegen des ungesäumten Abmarsches der bezeichneten Truppenabtheilung zu ihrer Bestimmung zu treffen.

*) Dieser Beschluß und dessen Resultate sind bereits oben §§. 42—46 mitgetheilt worden.

Digitized by Google

Art. 4.

Die Regierungen von Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt werden durch ihre Bundestagsgesandten ersucht, die geeigneten Befehle wegen Aufnahme, Verpflegung und Stellung der Transportmittel für die in ihr Gebiet dislocirten oder dasselbe auf dem Durchmarsche berührenden Truppen zu ertheilen.

Art. 5.

Die durch diese Maßregel erwachsenden ausserordentlichen Kosten werden dem Bunde vorgelegt.

Art. 6.

Dieser Beschluß wird der Militärcommission und dem Gouvernement der Bundesfestung Mainz zur ungesäumten Vollziehung mitgetheilt."

§. 53.

Unterordnung der Frankfurter Truppen unter den Oberbefehl des Commandanten der Bundestruppen. Gewaltsamer Versuch, die Gefangenen zu befreien. Executions-Beschluß wider Frankfurt. Beschluß wegen Verbringung der Gefangenen nach Mainz. Verminderung der Bundestruppen. Vom April 1833 bis Ende 1836.

Die freie Stadt Frankfurt wehrte sich zwar gegen Bestimmungen, welche ihr in ihrem Territorium die oberste Gewalt gänzlich entzogen. Nichts destoweniger wurde nach mannigfaltigen Verhandlungen in der 13. Sitzung vom 3. April 1834 der Beschluß gefaßt:

1) „Die freie Stadt Frankfurt wird aufgefordert, bis weiter ihre Truppen in der Weise, wie es in dem, in der 51. Sitz. v. 5. Dezember 1833 vorgelegten, nach den Anträgen des Bundestagsausschusses abgefaßten Reglementsentwurfe bestimmt ist, mit der von der Mainzer Garnison hergezogenen Truppenabtheilung zu einem Sicherheitscorps zu vereinigen und unter den Oberbefehl des diese Truppenabtheilung Commandirenden zu stellen.
2) Der besagte Reglementsentwurf wird als provisorische Norm der dienstlichen Bestimmungen für die zu Frankfurt und in der Umgegend vereinigten Bundestruppen festgesetzt."

Digitized by Google

Der bezeichnete Reglements-Entwurf zerfiel in zwei Hauptabschnitte: Truppencommando und Platzdienst. Dem ersteren zufolge sollte der vom Bunde ernannte Commandant, dessen Hauptquartier zu Frankfurt war, den Oberbefehl auch über das Frankfurter Linienmilitär und Stadtwehr erhalten, dem letzteren zufolge sollte Frankfurt nur einen, Oesterreich und Preußen gleichfalls jedes einen Platz-Officier ernennen, welche drei Offiziere von einander unabhängig, jedoch dem Oberbefehlshaber untergeordnet den Platzdienst versehen sollten. Dadurch wurde also die Stadt Frankfurt ganz und gar unter den Befehl des Bundes gestellt, und somit seiner Territorial-Hoheit beraubt.

Es fanden daher über diesen Gegenstand langwierige Verhandlungen statt, in welche sich selbst der englische und der französische, am Bunde accreditirte Gesandte mischten *).

In der 14. Sitzung vom 10. April 1834 gab der Gesandte der freien Städte eine ausführliche, abwehrende Erklärung zu Protokoll, welche übrigens keinen andern, als den folgenden Beschluß herbeiführte:

1) daß der Vollzug des in der 13. Sitzung vom 3. April l. J. bundesverfassungsmäßig gefaßten Beschlusses durch die heutige Erklärung der freien Stadt Frankfurt nicht aufgehalten werden könne, jedoch

2) die ebenbesagte Erklärung dem Bundestags-Ausschusse in Militärangelegenheiten zu dem Ende zuzuweisen sei, um unter möglichster, mit dem obwaltenden Hauptzwecke nur immer vereinbarlicher Berücksichtigung der Wünsche der freien Stadt Frankfurt zu erwägen, und nach Vernehmung der Militärkommission zu begutachten, in wie weit und unter welchen Modalitäten in die von der Stadt angedeutete Erläuterung der provisorischen Norm der dienstlichen Bestimmung eingegangen werden könne.

In der 17. Sitzung vom 1. Mai 1834 legte die freie Stadt

*) S. unten Bd. II. S. 165.

Digitized by Google

Frankfurt Protest gegen den erwähnten Beschluß vom 3. April l. J. ein, worauf jedoch beschlossen wurde:

1) „Die Protestation der freien Stadt Frankfurt wird als bundesverfassungswidrig zurückgewiesen.

2) Die heutige Erklärung derselben wird nebst dem Bericht des Corps-Commandanten k. k. Generalmajors von Piret an die Vollziehungs-Commission verwiesen, um darüber Vortrag zu erstatten."

Bei diesem Stande der Sachen trat am 2. Mai 1834 ein neues Ereigniß ein, welches die Stellung der Stadt Frankfurt zum Bunde erschwerte.

Es sammelten sich nämlich an genanntem Tage gegen 10 Uhr Abends einige Gruppen von 12 bis 15 Personen in der Richtung der auf die Zeil stoßenden Allerheiligen- und Fahrgasse, und 5 bis 6 Menschen standen an der Ecke der Friedberger Gasse. Auf ein aus der letzteren Gruppe gegebenes Zeichen ließen sich fünf der auf der Constabler Wache befindlichen Arrestanten aus ihren Arresten an Seilen herab, und gleichzeitig liefen Menschen von der Ecke der genannten Straße nach der Constabler Wache zu. Auf die Meldung, die Gruppen vermehrten sich, war eine stärkere Patrouille ausgesendet worden und auf den Ruf des Posten: Wache heraus, als die Flucht der Gefangenen merkbar ward, trat die Wache in's Gewehr.

Wache und Polizeimannschaft waren nun beschäftigt, zwei Gefangene, welche auf dem Platze liegen geblieben waren, wieder einzubringen, die übrigen drei zu verfolgen.

In der Stelzengasse war einer der Gefangenen gefallen und sollte von mehreren Personen weggebracht werden. Als das nacheilende Militär jedoch Feuer gab, ließen sie ihn fallen, wovon die Folge war, daß er wieder eingebracht werden konnte. Von Seiten des Militärs und des Volkes fielen Schüsse.

An Schußwunden starben vier Personen. Der Arrestant Rupner aus Wunsiedel zerbrach bei'm Herabstürzen aus seinem Arreste die Hirnschale und starb in Folge dessen. Der Arrestant Eimer aus Lahr brach den rechten Oberschenkel und erhielt eine Contusion

Digitized by Google

am Kopfe vom Sturze aus dem Arreste. Handschuh war der Name desjenigen, welcher beim Weglaufen in der Stelzengasse fiel und sich den Fuß verrenkte. Wilhelm Obermüller wurde bei einer später angestellten Hausuchung wieder aufgefunden, er war nicht verwundet und nur Alban entkam ohne daß er wieder hätte beigebracht werden können. Außerdem wurden noch 4 Personen vom Civilstande, bis auf einen, nicht gefährlich verwundet.

Nachdem der Bundesversammlung durch den Gesandten der freien Städte in der 18. Sitzung vom 5. Mai von diesem Vorgange Mittheilung gemacht worden war, so faßte sie den Beschluß:

„Die heutige Anzeige über den Vorfall vom 2. Mai d. J. wird einstweilen zur Kenntniß genommen; zugleich ist die Centralbehörde des Bundes aufzufordern, unter Communication mit der städtischen Behörde zu Frankfurt von der offenbar noch fortdauernden üblen Beschaffenheit und mangelhaften Beaufsichtigung der betreffenden hiesigen Criminalgefängnisse genaue Kenntniß zu nehmen und darüber, so wie über die zur Beseitigung dieser Mängel etwa zu treffenden Anordnungen sich gutächtlich zu äußern."

Bereits unter'm 1. Mai hatte die Stadt Frankfurt auf gänzliche Wegziehung der Truppen angetragen. In der 19. Sitzung vom 12. Mai erstattete der Holstein-Lauenburg'sche Gesandte Frhr. v. Pechlin darüber Vortrag, in dessen Folge der Beschluß gefaßt wurde, daß diesem Antrage nicht statt zu geben sei.

1) „Nachdem der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung der freien Stadt Frankfurt zur Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 3. April d. J. begründet ist, so wird hiermit das Executionsverfahren gegen die freie Stadt Frankfurt nach den in der Executionsordnung festgesetzten Bestimmungen und Normen beschlossen.

2) Die Bundesversammlung sieht dem Gutachten der Vollziehungs-Commission darüber entgegen, in welcher Art und Weise die Executionsmaßregeln zu beschließen und zu Ausführung zu bringen seien."

Digitized by Google

Auf den Bericht desselben Gesandten wurde sodann in der 21. Sitzung vom 28. Mai 1834 der Beschluß gefaßt:

„Nachdem durch Beschluß vom 22. Mai d. J. gegen den Senat der freien Stadt Frankfurt, wegen Nichtvollziehung des Bundestagsbeschlusses vom 3. April d. J. das Executionsverfahren nach den in der Executions-Ordnung vorgeschriebenen Normen erkannt ist, und es nunmehr nothwendig wird, die Executionsmaßregeln, auch die Art und Weise deren Ausführung, festzusetzen, so beschließt die Bundesversammlung:

1) die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Großherzogthum Hessen und Nassau werden Namens des deutschen Bundes mit der Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 3. April l. J. beauftragt; die Regierungen von Oesterreich und Preußen werden ersucht, dazu vorerst das in die freie Stadt Frankfurt und deren Umgegend verlegte Truppencorps der Mainzer Garnison zu verwenden, ohne selbiges jedoch dadurch dem bisherigen Zwecke zu entziehen.

2) Derjenige Theil dieses Truppencorps, welcher derzeit im Gebiete der Stadt Frankfurt befindlich ist, wird von dem Tage an, wo die nach Art. IV. der Stadt Frankfurt weiter zu setzende Frist ohne den beabsichtigten Erfolg ablaufen wird, die Eigenschaft eines Exekutionscorps des deutschen Bundes annehmen.

3) Diese Executionsmaßregel wird fortdauern, bis die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 3. April d. J. erfolgt, und bis namentlich, in Grundlage der provisorischen Norm der dienstlichen Bestimmungen, die Truppen der Stadt mit der von der Mainzer Garnison hergezogenen Truppenabtheilung zu einem Sicherheitscorps vereinigt und unter den Oberbefehl des diese Truppenabtheilung Commandirenden gestellt worden sind.

4) Sämmtliche, von dem sub. 2 erwähnten Termin an erwachsende Kosten, insbesondere die der Verpflegung der Truppen, müssen von dem Senate der freien Stadt Frankfurt ohne Aufenthalt berichtigt, oder es muß hiefür, vor-

Digitized by Google

behaltlich der Entscheidung der Bundesversammlung, im Falle von Anständen über die Liquidität, hinreichende Sicherheit bestellt werden.

5) Für den Fall, daß die sofortige Erstattung der liquiden Kosten Anstand erleiden oder sonst eine Verstärkung der Execution nothwendig werden sollte, behält die Bundesversammlung sich weitere Bestimmung vor.

6) Die Militärcommission der deutschen Bundesversammlung wird hiermit aufgefordert, über die Stärke des eintretenden Falls hiezu weiter zu verwendenden Corps und die Zusammensetzung desselben, den Waffengattungen nach, auch darüber, wie viel hiervon sogleich zur Execution zu verwenden und welche Reserve aufzustellen sei, Gutachten zu erstatten.

7) Die k. preuß. Regierung wird nach Maßgabe der Bestimmung des Art. VIII. der Executions-Ordnung ersucht, zur Leitung des Executions-Verfahrens einen Civil-Commissär zu ernennen und baldigst zur Anzeige zu bringen, und behält die Bundesversammlung es sich vor, demselben eine besondere Instruktion zu ertheilen."

Hierauf erklärte in der 22. Sitzung vom 5. Juni 1834 die freie Stadt Frankfurt, daß in Bezug auf den in der 21. Sitzung vom 28. Mai l. J. erfolgten Beschluß zur Vollziehung des Beschlusses v. 3. April l. J. der Senat unterm 31. Mai l. J. in Grundlage der provisorischen Norm der dienstlichen Bestimmungen, die Truppen der freien Stadt Frankfurt mit der von der Mainzer Garnison hergezogenen Truppenabtheilung zu einem Sicherheitscorps vereinigt und solche unter den Oberbefehl des diese Truppenabtheilung Commandirenden gestellt habe.

Diese Anzeige wurde in der 24. Sitzung vom 19. Juni für genügend erklärt.

Schon früher hatte die Bundesversammlung der freien Stadt Frankfurt den Vorschlag gemacht, die politischen Gefangenen nach Mainz abführen zu lassen; in Folge des Vorgangs vom 2. Mai erklärte sie in der 28. Sitzung vom 17. Juli, daß man von Seiten des

Digitized by Google

Senats dem desfalls in der 23. Sitzung vom 12. Juni l. J. gefaßten Beschlusse nicht entgegen sei. Dieser Beschluß lautet wörtlich. wie folgt:

1) „Der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung wird die gutachtliche Aeusserung des königl. preuß. Herrn Generallieutenants, Freiherrn von Wolzogen, vom 2. Juni l. J. und der Bericht des königl. würtembergischen Oberjustizraths, Herrn von Prieser, an die Centralbehörde des Bundes vom 31. Mai l. J. abschriftlich mit dem Auftrage mitgetheilt, nach gepflogenem Benehmen mit dem Festungsgouvernement in Mainz das Defensionsgebäude auf dem Hartenberg in der Bundesfestung Mainz unverzüglich zur Aufnahme von Gefangenen auf eine dem Zwecke entsprechende Weise herrichten zu lassen. — Dabei wird bemerkt, daß die Militär-Commission sich veranlaßt sehen dürfte, die unmittelbare Leitung dieses Geschäfts einem ihrer Mitglieder zu übertragen, welches sich mit einem zu gleichem Behuf zu bezeichnenden Mitgliede der Central-Behörde des Bundes in Verbindung zu setzen hat.

2) Die durch Bundesbeschluß vom 20. Juni v. J. bestellte Centralbehörde des Bundes wird von diesem Beschlusse mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß dieselbe eines ihrer Mitglieder benennen möge, um, in Verbindung mit einem Mitgliede der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung, die zweckmäßigste Herrichtung der Gefängnisse in dem Defensionsgebäude auf dem Hartenberg in Mainz zu beaufsichtigen.

3) Dem Festungsgouvernement von Mainz wird, unter Zufertigung gegenwärtigen Beschlusses, bei der Matrikularkasse des deutschen Bundes ein Credit von 7,000 fl. eröffnet, um die durch die Herrichtung der mehrgedachten Gefängnisse auf dem

Digitized by Google

Hartenberg verursachten Kosten zu bestreiten, wobei demselben die genaue Beaufsichtigung der Verwendung der Gelder empfohlen wird.

Wegen Ausquartirung und anderweiter Unterbringung der in dem Defensionsgebäude auf dem Hartenberg seither casernirten Garnisonstruppen hat das Festungsgouvernement die nöthigen Anordnungen zu treffen.

4) Die Matricularkasse des Bundes wird angewiesen, dem Festungsgouvernement von Mainz 7,000 fl. zur Herrichtung von Gefängnissen in dem Defensionsgebäude auf dem Hartenberg gegen Quittung verabfolgen zu lassen."

In der 13. Sitzung von 1835 wurde sodann der Beschluß gefaßt:

1) „Die Zahl der zum Sicherheitscorps beorderten kais. kön. österr. und k. preuß. Truppen soll zusammen auf 1,206 Mann vermindert, und diese Mannschaft

2) unter Benehmen mit den Territorialregierungen baldmöglichst in Sachsenhausen concentrirt, sonach die bisherige Besetzung von Bockenheim und Bornheim aufgehoben werden, wobei

3) der kurhessischen Regierung die Zuversicht geäußert wird, sie werde am ersten Orte diejenigen Einrichtungen treffen, welche nach Entfernung der Truppen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung nothwendig sind.

4) Der Militär-Commission wird aufgetragen, unter Benehmen mit dem Oberbefehlshaber des Sicherheitscorps, unverzüglich, und zwar längstens binnen 3 Wochen, über die zur Ausführung gegenwärtigen Beschlusses noch weiter nöthigen Anordnungen in baulicher und disciplinärer Hinsicht, so wie in Betreff der Verpflegungsweise,

Digitized by Google

und zwar auf einmal, und mit Beifügung genauer und erschöpfender Kostenvoranschläge, mit Rücksicht auf beschleunigten Vollzug, dann auf das gute Bestehen und die fortdauernde ungestörte Eintracht der Truppen, näheren Bericht zu erstatten, wobei man zu deren bewährtem Eifer auch vertraue, daß sie auf möglichste Schonung des Bundesärars angelegenen Bedacht nehme.

5) Bei der freien Stadt Frankfurt wird das durch Beschluß vom 12. Juni 1834, §. 297, an dieselbe gelangte Ansinnen:

„in kürzester Frist nachzuweisen, daß und welche genügende Einrichtungen und Anordnungen dahier getroffen seyen, um die vollständige Erreichung der polizeilichen Zwecke zu verbürgen,"

in Erinnerung gebracht und derselben zu erkennen gegeben, wie die Bundesversammlung — durchdrungen von dem Wunsche, die sämmtlichen Truppen der Mainzer Garnison ihrer dortigen Bestimmung wiedergegeben zu sehen — sich von den föderativen Gesinnungen der freien Stadt eine bereitwillige und befriedigende Lösung dieser Aufgabe für die Stadt und deren Gebiet um so gewisser verspreche, als die Bundesversammlung sich bei der Fortdauer des bisherigen unbefriedigenden Zustandes nicht länger beruhigen, noch die Verbindlichkeit zur Bestreitung der dadurch veranlaßten bedeutenden Kosten für den Bund anerkennen könnte."

Die wiederholten Anträge der Stadt Frankfurt, die nach Frankfurt verlegten Mainzer Garnisonstruppen zurückzuziehen, führten endlich in der 18. Sitzung 1836, §. 2 zu dem Beschlusse:

„daß die Bundesversammlung die definitive Entscheidung über die gänzliche Zurückziehung der k. k. österr. und k. preuß. Mainzer Garnisonstruppen von Frankfurt für den Zeitpunkt vorbehalte, wo die hier noch befindlichen politischen Gefangenen nach Mainz abgeführt sein werden. Die Bundesversammlung erwartet daher hierüber nach Wie-

Digitized by Google

dereröffnung der Sitzungen die weitere Erklärung der Stadt."

Mit Bezugnahme auf diesen Beschluß gab die Stadt Frankfurt in der 1. Sitzung vom 4. Februar 1837 die Erklärung ab:

„daß die freie Stadt Frankfurt bereit ist, die dahier noch befindlichen politischen Gefangenen, ohne Unterschied, ob sie ihr definitives Urtheil bereits erhalten haben, oder dasselbe im Detentionsarreste noch erwarten, in die Bundesfestung Mainz in der Weise zu transferiren und dort zu verwahren, wie sie bereits in der Erklärung der 12. Sitz. des J. 1836 näher angegeben hat, und unter der sich von selbst verstehenden Voraussetzung der Reservirung ihrer Hoheitsrechte über die Gefangenen.

Wenn sonach der Abführung der Gefangenen von Seiten Frankfurts nichts mehr im Wege steht, glaubt der Gesandte noch anführen zu sollen, daß dieses auch seit der Erklärung in der 28. Sitzung vom 17. Juli 1834 nicht der Fall gewesen, welche in der Voraussetzung eines zu fassenden Bundesbeschlusses gegeben war, daher nie von Frankfurt zurückgenommen ist.

Wenn nun in dem Beschlusse vom 1. Sept. 1836 die definitive Entscheidung über die gänzliche Zurückziehung der kaiserl. königl. österr. und königl. preuß. Mainzer Garnisonstruppen von der definitiven Erklärung der freien Stadt Frankfurt über die Transferirung der politischen Gefangenen nach Mainz abhängig gemacht wird, und diese definitive Erklärung nunmehr erfolgt ist; so wiederholt der Gesandte den über die gänzliche Wegziehung der Abtheilung der Garnison von Mainz, welche durch den Beschluß vom 12. April 1833 in die freie Stadt Frankfurt und Umgegend verlegt worden, in der 7. Sitzung vom 3. Juni 1836 gestellten und im Separatprotokoll der 10. Sitzung vom 23. Juni 1836 unter §. 2. abgedruckten Antrag, indem er sich der Hoffnung überläßt, daß gleichzeitig demselben von hoher Bundesversammlung werde entsprochen werden."

Digitized by Google

§. 54.

Entweichung von 7 Gefangenen, Ende 1836 und Anfang 1837.

In der 1. Sitzung vom 4. Febr. 1837 machte das Präsidium desfalls folgende Mittheilung an die Bundesversammlung:

„Durch zwei, während der Vertagung der Bundesversammlung eingegangene, zunächst bei den Mitgliedern des in Folge des Artikels 28. der Wiener Schlußakte niedergesetzten Bundestagsausschusses und dann bei sämmtlichen anwesenden Herrn Bundestagsgesandten in Umlauf gesetzte Berichte vom 29. Oktober und 28. Nov. v. J. hat die Centralbehörde des Bundes Anzeige gemacht von dem in erster Instanz gegen die Theilnehmer an dem Attentate v. 3. April 1833 ergangenen Erkenntnisse, und von der am Tage nach der Publikation dieses Urtheils, im Complotte mit dem Gefängnißwärter-Knechte Wegmer aus Orb, ausgeführten Flucht eines der Verurtheilten, des mit lebenswieriger Zuchthausstrafe belegten Studenten Rochau aus Braunschweig, aus dem Gefängnisse im sogenannten Rententhurme.

Dringende Einschärfung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln erschien nach diesem Ereignisse unabweislich, und die Centralbehörde hat nicht unterlassen, sich darüber gegen die betreffenden städtischen Behörden auf das Bestimmteste auszusprechen.

Dennoch ist es am 10. Januar sechs anderen, zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilten Mitschuldigen des genannten Rochau, den Studenten Fries, Handschuh, Matthiä, Obermüller, Sartori und Zehler gelungen, im Complotte mit dem Gefängnißwärter-Knechte Johann Geiger aus Orb, und unter anderweiter, sehr ausgedehnter Mitwirkung, aus ihrem Gefängnisse in der sogenannten Constabler Wache zu entspringen, und bis jetzt hat man Niemandes von ihnen wieder habhaft werden können.

Mithin ist Strafloſigkeit fast aller Haupttheilnehmer an einem, auf den Umsturz der Bundesverfassung gerichteten, blutigen Verbrechen die endliche Frucht einer mehrjährigen Untersuchung, und diese Frucht ist gereift, unmittelbar unter den Augen der Bundesversammlung, ohne daß die Centralbehörde des Bundes oder die aus der Besatzung der Bundesfestung Mainz hierher gezogene

Digitized by Google

Truppenabtheilung sich in der Lage befanden, dies verhindern zu können.

Ueber das Geschehene hat die Bundes-Centralbehörde unter dem 14. Januar eine vorläufige, zur Kenntniß sämmtlicher anwesenden Herrn Gesandten gekommene Anzeige erstattet, und dieselbe ist darauf von dem in Folge Art. 28 der Wiener Schlußakte niedergesetzten Bundestags-Ausschusse aufgefordert worden, sich die Feststellung der näheren Umstände angelegen sein zu lassen, welche die Flucht der gedachten, des Hochverraths schuldigen Verbrecher begleitet haben, und darüber, so wie über dasjenige, was seitdem von den städtischen Behörden zur Abwendung ähnlicher Ereignisse gethan worden, baldmöglichst Bericht zu erstatten."

In der 3. Sitzung vom 16. Februar 1837 gab die freie Stadt Frankfurt folgende Erklärung über dieses Ereigniß ab:

„Am 10. Januar 1837 gelang es den zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe durch Erkenntniß der Criminalgerichts in erster Instanz verurtheilten Theilnehmern an dem hochverrätherischen Aufstande vom 3. April 1833,

1) Ignaz Sartori, aus Würzburg,
2) Wilhelm Zehler, aus Nürnberg,
3) Herrmann Friedrich Handschuh aus Niederwehren in Baiern,
4) Eduard Fries, aus Grünstadt,
5) Ernst Mathiä, aus Grünstadt,
6) Wilhelm Obermüller aus Carlsruhe,

und zwar, wie der erste Augenschein lehrt, durch die Treulosigkeit des zugleich mit entflohenen Gefangenknechts Johann Geiger aus Orb aus den Gefängnissen zu entweichen.

Nur auf diese Art — nur durch die Treulosigkeit eines Menschen, dem die Bewachung der Gefangenen mit aufgetragen war — konnte sich ein so bedauerliches Ereigniß zutragen.

Denn während durch die starke Besetzung der Constabler Wache, durch den soliden Bau der Gefängnisse, durch die zweckmäßige Ver-

Digitized by Google

theilung der Posten darin, eine gewaltsame Befreiung der daselbst aufbewahrten Gefangenen nicht ohne förmlichen Kampf einer starken Masse möglich ist, konnte nur durch Verrath eines Bediensteten und durch das Zusammentreffen vieler günstigen Umstände, die Flucht der Gefangenen möglich und die Aufsicht des Militärs und der Gensdarmerie, deren einen wie den andern die Pflicht obliegt, Entweichung der Gefangenen zu verhüten und Flüchtlinge zu verfolgen — getäuscht werden."

Noch in derselben Sitzung wurde hierauf beschlossen:

1) „Alle noch hier befindlichen politischen Gefangenen werden nach Vollendung der noch dazu gehörigen Vorkehrungen nach Mainz abgeführt.

2) Zum Gefängnißlocale in Mainz wird der Hartenberg bestimmt.

3) Alle durch die Abführung der Gefangenen nach Mainz und deren Verwahrung daselbst verursachten Kosten werden von der freien Stadt Frankfurt getragen.

4) Der freien Stadt Frankfurt werden ihre Hoheits- und Jurisdictionsbefugnisse über die Gefangenen mit allen Ausflüssen dieser Befugnisse erhalten.

5) Die freie Stadt Frankfurt gibt bei Abführung der Gefangenen einen städtischen Beamten bei, der die ökonomische Verwaltung hinsichtlich der Gefangenen leitet, die Comptabilität besorgt und für alle schon vorliegenden oder künftigen Bedürfnisse und Vorkommnisse die Verbindlichkeiten wie die Befugnisse der freien Stadt Frankfurt in Ansehung der Gefangenen vertritt. Dieser Beamte ist indeß mit keiner Aufsicht über die Gefangenen zu beauftragen und die Sorge für die innere, wie für die äußere Bewachung derselben bleibt ungetheilt in den Händen des Festungs-Gouverneurs.

6) In Ansehung aller erforderlichen Vorbereitungen zur baldmöglichen Ausführung der Translation der Gefangenen und aller Herrichtungen des Gefängnißlocals zu

Digitized by Google

Mainz wird das Detail sämmtlicher nöthigen Veranstaltungen, dann die Verfügung und die Anordnung des Transports selbst, einer aus dem Commissär der freien Stadt Frankfurt, einem Mitgliede der Militär-Commission und einem Mitgliede der Centralbehörde zusammenzusetzenden Commission übertragen. Dieser Commission sind die vorliegenden Vorarbeiten und betreffenden Actenstücke mitzutheilen, und hat sie sich zur Ausführung ihres Commissorii mit dem Festungs-Gouvernement zu Mainz in's Benehmen zu setzen.

7) Die freie Stadt Frankfurt wird ersucht, ein Mitglied zu der gemischten Commission zur Vollziehung dieses Beschlusses zu ernennen.

8) Von dem vorstehenden Beschlusse ist der Bundes-Centralbehörde und der Militär-Commission zur Bestimmung eines ihrer Mitglieder für die Vollziehungs-Commission, wie auch dem Festungs-Gouvernement zu Mainz Kenntniß zu geben."

§. 55.

Polizeiliche Verhältnisse der Stadt Frankfurt.

Bei Gelegenheit der im Jahre 1833 durch das Attentat vom 3. April veranlaßten Besetzung der Stadt Frankfurt durch deutsche Bundestruppen wurde auch das polizeiliche Verhältniß derselben zur Bundesversammlung einer Prüfung unterworfen. Der großh. badische Gesandte, Freiherr von Blittersdorff, erstattete desfalls in der 23. Sitzung vom 12. Juni 1834 Vortrag, in dessen Folge beschlossen wurde:

„Die freie Stadt Frankfurt wird aufgefordert, in möglichst kurzer Frist nachzuweisen, daß und welche genügende Einrichtungen und Anordnungen dahier getroffen worden seyen, um die vollständige Erreichung der polizeilichen Zwecke in hiesiger Stadt zu verbürgen."

Es traten nunmehr in Folge dieses Beschlusses langwierige Verhandlungen zwischen der Bundesversammlung und der Stadt Frankfurt ein.

Digitized by Google

In der 24. Sitzung vom 7. September 1834 wurde sodann auf den Vortrag des Freiherrn von Pechlin weiter beschlossen:

1) „Dem Senate der freien Stadt Frankfurt wird eröffnet, daß die Bundesversammlung das von der Centralbehörde aus Anlaß des Ereignisses vom 10. Januar über die Wirksamkeit des dermaligen Vorstandes des Polizeiamts ausgesprochene Mißtrauen gerechtfertigt finde, und daher erwarte, es werde der Senat in Hinsicht seiner — abgesehen von Förderung der Untersuchung wider die wegen Mitschuld an dem Ereignisse vom 10. Januar d. J. Verdächtigen, Bestrafung der Verurtheilten und Anzeige davon an die Bundesversammlung — eine befriedigende Veränderung treffen.

2) Dem Senate der freien Stadt Frankfurt wird dringend empfohlen, auf die Anstellung eines permanenten Directors der administrativen Sicherheitspolizei Bedacht zu nehmen, der, soweit es die Interessen der Bundesversammlung und der hiesigen Gesandtschaften betrifft, regelmäßig mit dem Bundes-Präsidial-Gesandten Communication zu pflegen, und das Einvernehmen mit den Polizeidirectionen der Nachbarstaaten zu einmüthiger Zusammenwirkung in vorkommenden Fällen sorgfältig zu unterhalten habe.

3) Daß dem Wunsche der Stadt wegen Zurückziehung der Bundestruppen von Frankfurt dermalen nicht entsprachen, dagegen eine Verminderung der Infanterie der hier noch befindlichen Abtheilung der Mainzer Truppen auf einen Bestand von 6—800 Mann vorgenommen werde, wovon der Militärcommission und dem Oberbefehlshaber des Sicherheitscorps zur Nachricht und Verfügung, wie auch Anzeige hievon, Mittheilung zu machen.

4) Daß wegen einer künftig wohlfeileren Unterhaltung der Truppen das Gutachten des Militärausschusses zu begehren sey."

Nachdem hierauf die freie Stadt Frankfurt in der 31. Sitzung vom Jahre 1837 §. 351 eine den Wünschen der Bundesversammlung entsprechende Erklärung abgegeben hatte, wurde in derselben Sitzung beschlossen:

Digitized by Google

„Die Bundesversammlung erkennt mit Befriedigung in der Erklärung der freien Stadt Frankfurt, daß dem Bundesbeschlusse vom 7. September l. J. gemäß, der dermalige Vorstand des Polizeiamts von der Leitung dieses Amtes und von der zu den Verhandlungen mit den Bundestagsgesandtschaften bestellten Senats-Commission entfernt werde, daß der Senat die Herbeiführung einer permanenten Polizeidirection beabsichtige, und daß der aus dem Mittel des Senates zu bestellende Dirigent der Sicherheitspolizei angewiesen werden soll — so weit es die Interessen der Bundesversammlung und der Gesandtschaften betrifft — regelmäßig mit dem Bundespräsidial-Gesandten in Communikation zu treten, auch die Zusammenwirkung mit den Polizeidirectionen der Nachbarstaaten zu unterhalten. Im Uebrigen sieht die Bundesversammlung der Ausführung dieser von der Regierung der freien Städte gemachten bundesgemäßen Zusicherungen ebenso mit Vertrauen entgegen, als sie auch nicht bezweifelt, daß von Seite des Senats die Förderung der Untersuchung wider die wegen Mitschuld an dem Ereignisse vom 10. Januar v. J. Verdächtigten, Bestrafung der Verurtheilten und Anzeige davon an die Bundesversammlung nicht werde versäumt werden."

§. 56.

Abberufung der Besatzungs-Mannschaft und deren Modalitäten.

In der 24. Sitzung vom 1. September 1842 §. 264 wurde endlich der Beschluß gefaßt:

1) „Unter Festhaltung der Erwartung, es werde der Senat der freien Stadt Frankfurt die Anstellung eines permanenten Directors der Sicherheitspolizei und die Verheißung wegen fernerer Ausbildung seiner inneren Verhältnisse zur dauernden Gewähr von Ruhe und Ordnung am Sitze des Bundestags zur Ausführung bringen;

unter ausdrücklichem Vorbehalte, die weiteren wegen Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Maßregeln mit dem

Digitized by Google

Senate der freien Stadt Frankfurt zu vereinbaren, oder bei dringender Nothwendigkeit, jedoch jedesmal nur auf das unumgänglich Nöthige beschränkt, zu beschließen; endlich

in dem vollen Vertrauen, daß die Bürgerschaft der freien Stadt Frankfurt den Senat in allen Vorkehrungen und Einrichtungen bereitwilligst unterstützen werde, welche derselbe zur Ausführung der ihm der Bundesversammlung gegenüber obliegenden Verpflichtungen für nöthig erachten wird, werden die Höfe von Oesterreich und Preußen, unter dankbarer Würdigung der vorzugsweise von Allerhöchstdenselben gebrachten Opfer und unter gerechter Anerkennung des guten Betragens und der musterhaften Mannszucht, welche von Allerhöchst-Ihren hierher verlegten Truppen, während der ganzen Dauer ihres hiesigen Aufenthalts beobachtet worden, ersucht, die dermal hier befindlichen Abtheilungen der Mainzer Garnison sofort zurückzuziehen.

2) Die Bundesversammlung, oder, wenn Gefahr beim Verzuge ist, das Bundestags-Präsidium, wird, wenn wider besseres Verhoffen Ruhe und Ordnung hieselbst in dem Maße gestört werden sollten, daß die eigenen Mittel und Anstalten der Stadt zu deren Herstellung ungenügend erachtet werden müßten, sofort so viele Bundestruppen, als dieser Zweck erfordern wird, hierher berufen. Den weiteren Beschlüssen der Bundesversammlung wird es in einem solchen Falle vorbehalten, über die Dauer der Anwesenheit und die Zahl dieser Truppen, wie über die Aufstellung derselben in Vereinigung mit dem Linien-Militär der freien Stadt Frankfurt in einem Sicherheits-Corps unter einem gemeinschaftlichen Oberbefehlshaber, nach den dann wieder eintretenden Vorschriften der provisorischen Dienstnorm vom 27. November 1834 näher zu entscheiden.

Die Kosten der Unterkunft und Verpflegung dieser Truppen werden dann ausschließend der freien Stadt Frankfurt zur Last zugelegt, wenn die Nothwendigkeit der Heranziehung der Bundestruppen der Mangelhaftigkeit der Fürsorge der hiesigen Regierung beizumessen befunden wird.

Digitized by Google

3) Die Erbietungen, welche die freie Stadt Frankfurt wegen Aufstellung von Posten und Wachmannschaft im Lokal der Bundesversammlung, auch in außerordentlichen Fällen zum verstärkten Schutz desselben nach stehenden Ordres, und wegen der zur Disposition des Präsidiums der Bundesversammlung zu stellenden Verstärkungs-Mannschaft, dann wegen der reglementarischen Vorschriften für das hiesige Linien-Militär zur Bekämpfung und Unterdrückung aufrührischer Bewegungen, gleichfalls nach stehenden Ordres, gemacht hat, werden nach Inhalt ihrer Erklärung vom 7. Juli 1836 angenommen, und dabei das in Beziehung auf den Präsidial-Gesandten Angetragene auch auf den zeitweise im Präsidium substituirten Bundestags-Gesandten bezogen."

Bei diesem Beschlusse behielt es auch sein Bewenden, obgleich die Stadt Frankfurt gegen denselben auf die entschiedenste Weise Einsprache that. Diese letztere wurde namentlich in der 26. Sitzung vom 15. September 1842 zu Protokoll gegeben, hatte jedoch nur zur Folge, daß die Bundesversammlung aussprach, bei ihrem obigen Beschlusse zu beharren.

Verhandlungen, betreffend Luxemburg.

§. 57.

Abtretung der Hälfte dieses Großherzogthums und Substituirung des Herzogthums Limburg an dessen Stelle.

Die oben (§. 30) bereits mitgetheilten Verhandlungen hatten statt gefunden. Das Großherzogthum Luxemburg mit Ausnahme der Festung war vom Bunde preis gegeben. Die Bundesversammlung dachte nicht daran, das Bundesgebiet unverletzt zu erhalten.

Bei dieser Lage der Verhältnisse machte in der 46. Sitzung vom 6. Dezember 1832 die preuß. Gesandtschaft der Bundesversammlung die Mittheilung:

„Bekanntlich beabsichtigten Großbritannien und Frankreich Zwangsmaßregeln gegen Holland eintreten zu lassen und die in dem Londoner Tractat vom 15. October v. J. auf-

Digitized by Google

genommenen 24 Artikel, wie solche durch spätere Verhandlungen modifizirt worden seyen, zur Ausführung zu bringen.

Obwohl diese Zwangsmaßregeln nach einem über deren Modalitäten zwischen den genannten beiden Mächten abgeschlossenen Vertrage auf die Einnahme der Citadelle von Antwerpen sich beschränken sollen, so läßt sich doch schon ein solches Unternehmen im Falle des Widerstandes von Seiten Hollands nicht ohne Krieg, der Krieg zwischen den genannten Mächten und Holland aber, kaum ohne ernstliche Gefährdung des allgemeinen Friedenszustandes von Europa denken.

An Gegenvorstellungen zur Vermeidung solcher Zwangsmaßregeln gegen einen unabhängigen Staat wie Holland, haben es Oesterreich, Preußen und Rußland nicht fehlen lassen, indem sie sich zugleich von der Theilnahme an solchen ausgeschlossen, und selbigen die Billigung versagt haben."

Mit Bezug auf diese Thatsachen wurde ferner mitgetheilt daß dem bisher in der Provinz Westphalen stationirt gewesenen siebenten Armee-Corps der Befehl ertheilt worden sey, über den Rhein zu rücken und zwischen Aachen und Geldern, zur Deckung der auf dem rechten Maasufer gegen Belgien und Holland gelegenen Grenze eine Stellung einzunehmen, während das am Rhein stehende 8. Armee-Corps befehligt worden sey, erstgedachten Truppen zur Unterstützung zu dienen.

Der deutsche Bund erstattete Preußen hiefür seinen einstimmigen Dank.

Diese Maßregel konnte übrigens auf die Rettung des unter holländischer Hoheit stehenden deutschen Bundesgebiets keinen Einfluß üben, und war auch darauf gar nicht berechnet. Denn Preussen und Oesterreich hatten ja den Tractat vom 15. Oktober 1831 schon gut geheißen. Von allen Seiten gedrängt und vom deutschen Bunde im Stiche gelassen, sah sich daher der König der Niederlande und Großherzog von Luxemburg genöthigt, der Bundesversammlung in der 48. Sitzung vom 14. November 1833 die Erklärung zu geben, daß er einen Theil des Großherzogthums Lurem-

Digitized by Google

burg an Belgien abzutreten gezwungen sey, und daß er an die Stelle des abzutretenden Theils von Luxemburg eine andere Territorialvergütung dem deutschen Bundesgebiete einzuverleiben nicht vermöge.

Hierauf faßte die Bundesversammlung den Beschluß:

1) „Die in der heutigen Bundestagssitzung zu Protokoll gegebene Erklärung der königl. niederländischen, großh. luxemburg'schen Bundestags-Gesandtschaft ist an die höchsten und hohen Regierungen einzusenden.

2) Die königl. niederländische, großh. luxemburg'sche Bundestags-Gesandtschaft wird ersucht, zur Kenntniß ihrer Regierung zu bringen, daß die Bundesversammlung baldigen weiteren Aufklärungen und Anträgen entgegen sehe:

   a) darüber, ob unter der in der heutigen Erklärung bezeichneten Gränzlinie — wie vorausgesetzt werde — die in der von der Londoner Conferenz am 15. Oktober 1831 unterzeichneten Separationsacte, Art. 2, mit Zugrundelegung einer geographischen Charte, angegebene Gränzlinie gemeint ist?

   b) über die Gründe, auf welchen die Erklärung der königl. großh. Regierung beruhe, „daß der Lauf der Unterhandlungen es nicht zulasse, an die Stelle des abzutretenden Theils von Luxemburg eine andere Territorialvergütung dem deutschen Bundesgebiete einzuverleiben?"

   c) über die Art und Weise des Ersatzes und der Sicherung des bei Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg in Absicht auf die bundesgesetzlichen Verpflichtungen und matrikularmäßigen Leistungen entstehenden Ausfalles, und

   d) seiner Zeit darüber, in wiefern Se. Majestät der König-Großherzog Sich der Beistimmung der Agnaten des Hauses Nassau zu dieser Veränderung versichert habe?

Digitized by Google

3) Die Bundesversammlung behält sich vor, nach Einlangung vorstehender Aufklärungen den Bundestags-Ausschuß in Militär-Angelegenheiten zu ersuchen, in Gemäßheit der in den Bundesbeschlüssen vom 9. und 29. September 1831 (I. Separat-Protokoll der 29. Sitzung und I. Separat-Protokoll der 32. Sitzung) wegen Sicherung der Vertheidigungslinie des Bundes ausgesprochenen Directive, unter Vernehmung der Militärcommission und des Festungsgouvernements, zu erwägen und in gutachtlichem Vortrage zu erörtern: ob durch die beantragte Gebietsabtretung die Vertheidigungslinie des Bundes zu seinem Nachtheile alterirt werde?"

Nachdem ganz Luxemburg mit Ausnahme der Festung und des Rayons derselben in die Macht der Belgier gefallen war, und der deutsche Bund nichts gethan hatte, dieselben aus dem Bundesgebiete zu vertreiben, nachdem durch die im Auftrage des Bundes handelnde Londoner Conferenz ein Theil von Luxemburg bereits an Belgien abgetreten war, faßte die deutsche Bundesversammlung in ihrer 16. Sitzung vom 18. August 1836 folgenden Beschluß:

1) „Sr. Majestät dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, durch Allerhöchst-Ihre Gesandtschaft zu eröffnen: daß der deutsche Bund seine Zustimmung zur Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg ohne Territorialentschädigung nicht ertheilen könne; daß aber derselbe, mit Rücksicht auf die in Betreff der Agnaten des Hauses Nassau vorliegende Erklärung, geneigt sey, zu der Abtretung des im Art. 2 der Separationsacte vom 15. Oktober 1831 namhaft gemachten Theils des Großherzogthums Luxemburg gegen eine Territorialentschädigung, vermittelst der in Art. 4 dieser Acte hiezu bezeichneten Gebietstheile, unter der Bedingung seine Zustimmung zu geben, daß dem belgischen Gouvernement die Verpflichtung auferlegt werde, in dem an dasselbe abzutretenden Theile des Großherzogthums Luxemburg, welcher somit aus dem deutschen Bundesverbande scheidet, keine Befestigungen anzule-

Digitized by Google

gen, namentlich zu keiner Zeit die Stadt Arlon zu befestigen.

2) Die nähere Ermittelung und Feststellung der dem Bunde im Limburg'schen zu gewährenden Gebietsentschädigung ist, in Gleichförmigkeit mit der im Art. 5 der Separationsacte ausgesprochenen Bestimmung, einer besonderen Unterhandlung zwischen dem Bunde und Sr. königl. niederländischen Majestät vorbehalten, und es wird der Bund hierbei von dem Grundsatze ausgehen, daß das für den abzutretenden Theil des Großherzogthums Luxemburg in ganz gleicher Weise mit dem Bundesgebiete zu vereinigende Territorium, wenn es auch nicht einen im Areal und der Bevölkerung gleichen Ersatz zu bilden vermag, doch in Beziehung auf Contiguität und Vertheidigungslinie den Interessen des Bundes möglichst zusage."

Der definitive Beschluß der Bundesversammlung wurde in der Sitzung vom 11. Mai 1839 §. 86 gefaßt, und lautet, wie folgt:

1) „Der deutsche Bund, nachdem derselbe von der Urkunde Einsicht genommen hat, welche, kraft der von ihm ertheilten Vollmacht und in seinem Namen, von den Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens zu London am 19. April l. J. mit unterzeichnet worden ist, und welche wörtlich also lautet:

„Les Plénipotentiaires des Cours d'Autriche, de Belgique, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse et de Russie ayant, signé aujourd'hui les traités conclus entre les cinq Cours et Sa Majesté, le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, entre Leurs Majestés, le Roi des Belges et le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, et entre les cinq Cours et Sa Majesté le Roi des Belges, les Plénipotentiaires ont jugé à propos que les Plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse, munis des pleins-pouvoirs de la Diète de la Confédération Germanique, furent invités à accéder au nom de la dite Confédération aux dispositions concernant le Grand-

Digitized by Google

Duché de Luxembourg, contenues dans les traités susdits.

„En conséquence les Plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse, représentant la Diète, en vertu des susdits pleins-pouvoirs, déclarent que la Confédération Germanique accède formellement aux arrangemens territoriaux, concernant le Grand-Duché de Luxembourg, contenus dans les articles I, II, III, IV, V, VI et VII de l'annexe des traités conclus en ce jour entre les cinq Cours et S. M. le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, et entre les cinq Cours et Sa Maj. le Roi des Belges, ainsi que dans les articles correspondans du traité, signé en même tems entre Sa Maj. le Roi des Belges et Sa Maj. le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg; et ils prennent envers les Cours d'Autriche, de Belgique, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse et de Russie, au nom de la Confédération Germanique, l'engagement que celle-ci se conformera en tout aux stipulations renfermées dans les dits articles, dont la teneur suit mot à mot, en tant qu'elles peuvent concerner la Confédération Germanique."

Art. I.

Le territoire Belge se composera des provinces de Brabant méridional, Liège, Namur, Hainault, Flandre occidentale, Flandre orientale, Anvers et Limbourg, telles qu'elles ont fait partie du Royaume-Uni des Pays-Bas, constitué en 1815, à l'exception des districts de la province de Limbourg désignés dans l'article IV.

Le territoire Belge comprendra en outre la partie du Grand-Duché de Luxembourg, indiquée dans l'article II.

Art. II.

Sa Maj. le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, consent à ce que dans le Grand-Duché de Luxembourg, les limites du territoire Belge soient telles qu'elles vont être décrites ci-dessous.

Digitized by Google

A partir de la frontière de France entre Rodange, qui restera au Grand-Duché de Luxembourg, et Athus, qui appartiendra à la Belgique, il sera tiré, d'après la carte ci-jointe, une ligne, qui, laissant à la Belgique la route d'Arlon à Longwy, la ville d'Arlon avec sa banlieue, et la route d'Arlon à Bastogne, passera entre Mesancy, qui sera sur le territoire Belge, et Clemancy, qui restera au Grand-Duché de Luxembourg, pour aboutir à Steinfort, lequel endroit restera également au Grand-Duché. De Steinfort cette ligne sera prolongée dans la direction d'Eischen, de Hecbus, Guirsch, Oberpalen, Grende, Nothomb, Parette et Perlé jusqu'à Martelange: Hecbus, Guirsch, Grende, Nothomb et Parette devant appartenir à la Belgique, et Eischen, Oberpalen, Perlé et Martelange au Grand-Duché. De Martelange la dite ligne descendra le cours de la Sure, dont le Thalweg servira de limite entre les deux états, jusqu'à vis-à-vis Tintange, d'où elle sera prolongée aussi directement que possible vers la frontière actuelle de l'arrondissement de Diekirch, et passera entre Surret, Harlange, Tarchamps, qu'elle laissera au Grand-Duché de Luxembourg, et Honville, Liwarchamp et Loutremange, qui feront partie du territoire Belge; atteignant ensuite aux environs de Doncols et de Soulez, qui resteront au Grand-Duché, la frontière jusqu'à celle du territoire Prussien. Tous les territoires, villes, places et lieux, situés à l'ouest de cette ligne, appardiendront a la Belgique, et tous les territoires, villes, places et lieux situés à l'est de cette même ligne, continueront d'appartenir au Grand-Duché de Luxembourg.

Il est entendu qu'en traçant cette ligne, et en se conformant autant que possible à la description qui en a été faite ci-dessus, ainsi qu'aux indications de la carte, jointe pour le plus de clarté, au présent article, les commissaires démarcateurs dont il est fait mention dans l'article V, auront égard aux localités ainsi qu'aux convenances qui pourront en résulter mutuellement.

Art. III.

Pour les cessions faites dans l'article précédent il sera assigné à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, une indemnité territoriale dans la province de Limbourg.

Digitized by Google

Art. IV.

En exécution de la partie de l'art. I. relative à la province de Limbourg et par suite des cessions, indiquées dans l'art. II, il sera assigné à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, soit en sa qualité de Grand-Duc de Luxembourg, soit pour être réunis à la Hollande, les territoires dont les limites sont indiquées ci-dessous:

1. Sur la rive droite de la Meuse: aux anciennes enclaves Hollandaises sur la dite rive dans la province sur cette même rive, qui n'appartenaient pas aux Etats-Généraux en 1790, de façon que la partie de la province actuelle de Limbourg, située sur la rive droite de la Meuse, et comprise entre ce fleuve à l'ouest, la frontière du territoire Prussien à l'est, la frontière actuelle de la province de Liège au midi, et la Gueldre Hollandaise au nord, appartiendra désormais toute entière a Sa Maj. le Roi des Pays-Bas, soit en sa qualité de Grand-Duc de Luxembourg, soit pour être réunie à la Hollande.

2. Sur la rive gauche de la Meuse: à partir du point le plus méridional de la province Hollandaise du Brabant septentrional, il sera tiré, d'après la carte ci-jointe, une ligne qui aboutira à la Meuse au-dessous de Wessem, entre cet endroit et Stephensweerd au point où se touchent sur la rive gauche de la Meuse les frontières des arrondissemens actuels de Ruremonde et de Maestricht de manière que Bergerrot, Stamprog, Neer Itteren, Ittervood et Thorn avec leurs banlieues, ainsi que tous les autres endroits situés au nord de cette ligne, ferons partie du territoire Hollandais.

Les anciennes enclaves Hollandaises dans la province de Limbourg sur la rive gauche de la Meuse, appartiendront à la Belgique, à l'exception de la ville de Maestricht, laquelle, avec un rayon de territoire de 1200 toises à partir du glacis extérieur de la place sur la dite rive de ce fleuve, continuera d'être possédée en toute souveraineté et propriété par Sa Maj. le Roi des Pays-Bas.

Art. V.

Sa Maj. le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, s'entendra avec la confédération Germanique, et les Agnats de la

Digitized by Google

maison de Nassau, sur l'application des stipulations renfermées dans les articles III. et IV. ainsi que sur tous les arrangemens que les dits articles pourraient rendre nécessaires, soit avec les Agnats ci-dessus nommés de la maison de Nassau, soit avec la Confédération Germanique.

Art. VI.

Moyennant les arrangemens territoriaux, arrêtés ci-dessus, chacune des deux parties renonce réciproquement pour jamais à toute prétention sur les territoires, villes, places et lieu, situés dans les limites des possessions de l'autre partie, telles qu'elles se trouvent décrites dans les articles I., II. et IV.

Les dites limites seront tracées, conformément à ces mêmes articles, par des commissaires démarcateurs Belges et Hollandais, qui se réuniront le plus tôt en la ville de Maestricht.

Art. VII.

La Belgique, dans les limites, indiquées aux articles I., II. et IV. formes un état indépendant et perpétuellement neutre. Elle sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres états.

Les Plénipotentiaires d'Autriche, de Belgique, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse et de Russie, en vertu de leurs pleins-pouvoirs acceptent formellement au nom de leurs Cours respectifs, la dite accession de la part de la Confédération Germanique.

Le présent acte d'accession sera ratifié par la Confédération Germanique, moyennant un arrêté de la Diète, dont expédition sera faite au nombre des copies nécessaires, ainsi que par les cours d'Autriche, de Belgique, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse et de Russie; et les actes de ratification respectifs seront échangés à Londres dans l'espace de six semaines, à dater de ce jour, ou plus tôt, si faire se peut, et en même tems que se fera l'échange des ratifications des trois traités susdits.

Digitized by Google

En foi de quoi les Plénipotentiares respectifs ont signé le présent acte d'accession, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres, le dix-neuf avril l'an de grâce mil-huit-cent trente-neuf.

L. S. Senfft,
L. S. Bulow,
L. S. Senfft,
L. S. Sylvain van de Weyer,
L. S. H. Sebastiani,
L. S. Palmerston,
L. S. Dedel,
L. S. Bulow,
L. S. Pozzo di Borgo,

ertheilt dieſer Beitrittsurkunde hiermit die Genehmigung und Ratifikation.

2. Die Ratifikationsurkunden des Bundes ſind hiernach in der erforderlichen Zahl auszufertigen und zu vollziehen, und wird die k. k. öſterr. Präſidial-Geſandtſchaft erſucht, dieſelben zu dem Ende nach London zu befördern, damit ſolche in dem tractatmäßig feſtgeſetzten Termine gegen die Ratifikations-Urkunden von Oeſterreich, Belgien, Frankreich, Großbritanien, den Niederlanden, Preußen und Rußland ausgewechſelt werden.
3. Die Unterſchrift der Beitrittsurkunde, desgleichen die von der Bundesverſammlung vorgelegten vidimirten Abſchriften der zu London unterzeichneten Verträge ſind in das Bundesarchiv zu hinterlegen.
4. Die königl. niederländiſche, großhergl. luxemburg. Geſandtſchaft wird, in Erwiederung auf ihre heutige Mittheilung und mit Rückſicht auf den von der herzogl. naſſau'ſchen Geſandtſchaft in Betreff der agnatiſchen Verhältniſſe zu Protokoll erklärten Vorbehalt, erſucht, die gegenwärtige mit dem Beifügen zur Kenntniß Sr. Maj. des Königs Großherzogs zu bringen, daß die Bundesverſammlung erwarte, Se. Maj. werde nunmehr in Verfolg des Bundesbeſchluſſes vom 15. Juni 1838 die wegen Ermittelung und Feſtſtellung der dem Bundesgebiete als Erſatz für den abgetretenen Theil des Groß-

Digitized by Google

herzogthums Luxemburg zuzuschlagenden Gebiete noch rückstehende Eröffnung, mit Beachtung der unbeeinträchtigt verbleibenden Rechte der Agnaten des Hauses Nassau, an die Bundesversammlung gelangen lassen.

5. Den Höfen von Oesterreich und Preußen wird für ihre den Rechten und Interessen des Bundes bei den statt gefundenen Verhandlungen gewidmeten beharrlichen Bemühungen der Dank des Bundes ausgedrückt."

In der 12. Sitzung desselben Jahres §. 162, machte der großh. luxemburg'sche Gesandte Anzeige von dem eben mitgetheilten Tractate mit dem Bemerken, daß Se. Maj. der König Großherzog unverzüglich mit den Agnaten des Hauses Nassau Unterhandlungen habe eröffnen lassen, wegen Ausführung der in den vorstehenden Artikeln III. und IV. enthaltenen Bedingungen, wie auch wegen aller Anordnungen, welche diese Artikel mit den Agnaten des Hauses Nassau erforderlich machen werden, und daß Se. Maj., sobald die Uebereinkunft über diesen Gegenstand mit den Agnaten des Hauses Nassau getroffen sein wird, die erforderlichen Eröffnungen wegen der obenerwähnten Territorial-Entschädigung für den deutschen Bund der hohen Bundesversammlung werden vorlegen lassen.

Der herzogl. nassau'sche Herr Gesandte bestätigte die vorstehende Anzeige in Betreff der mit den nassau'schen Agnaten eingeleiteten Verhandlungen.

Auf Präsidialantrag erfolgte sodann der

Beschluß:

„daß die Bundesversammlung die Anzeige der königl. niederländ. großhgl. luxemburg'schen Gesandtschaft mit Befriedigung vernommen habe, und baldmöglichst die den deutschen Bund betreffende Eröffnung wegen Ermittelung und Feststellung derjenigen Gebietstheile erwarte, welche statt des nunmehr abgetretenen Gebietes im Großherzogthum Luxemburg, nach dem Art. IV. des Tractats vom 19. April l. J. dem Bundesgebiete künftighin einzuverleiben sein werden."

Digitized by Google

In der 16. Sitzung vom 16. August 1839 gab der großh. luxemburg'sche Bundestags-Gesandte folgende entscheidende Erklärung in dieser Angelegenheit ab:

„Se. Majestät haben festgesetzt, daß die unter Ihre Herrschaft zurückkehrenden Limburg'schen, großentheils schon Alt-Niederländischen, nach dem IV. Art. des Londoner Vertrags unter Allerhöchst-Ihre Regierung zurückkehrenden Gebietstheile für ewige Zeiten nach der für die niederländische Krone bestehenden Successionsordnung vererbt werden sollen. Allerhöchst-Dieselben haben ferner beschlossen, daß jene Gebietstheile ungetrennt bleiben und als Herzogthum Limburg wieder hergestellt werden sollen, wogegen das Königreich der Niederlande im Besitz der beiden Städte und Festungen Maestricht und Venloo, mit ihren Rayons, verbleiben wird. Se. Majestät beabsichtigen, an die Stelle des durch den II. Art. des Londoner Vertrags abgetretenen Theils des Großherzogthums Luxemburg, mit dem ganzen Herzogthum Limburg, so wie es jetzt von Allerhöchst-Ihnen gebildet worden, dem deutschen Bunde beizutreten, und wenn auch Allerhöchst-Dieselben bei dieser Erklärung Sich vorbehalten müssen, nach Maßgabe der oben angedeuteten Verhältnisse, das Herzogthum Limburg unter dieselbe Verfassung und Verwaltung mit dem Königreich der Niederlande zu stellen, so verbinden Se. Majestät doch damit die Zusicherung, daß dieser Umstand die Anwendung der deutschen Bundesverfassung auf das erwähnte Herzogthum in keiner Weise hindern soll.

Da zufolge der angestellten Berechnung die Bevölkerung des abgetretenen Theils des Großherzogthums Luxemburg 149,572 Seelen beträgt, während diejenige des Herzogthums Limburg sich auf 147,527 Seelen beläuft, so kann dieser geringe Unterschied ohne allen Einfluß auf den bisher für das Großherzogthum Luxemburg bestandenen Matrikularansatz bleiben.

Digitized by Google

Gleichwie nun Se. Majestät der König-Großherzog auf diese Weise im Stande seyn werden, allen Ihren früheren Verpflichtungen als Bundesglied ungeschmälert nachzukommen, und Sich auch beeifern werden, nicht nur das luxemburg'sche, sondern auch das limburg'sche Bundescontingent baldmöglichst bundeskriegsverfassungsmäßig herzustellen, so behalten Allerhöchst-Dieselben dem nunmehrigen Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg collectiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vor, welche nach der Bundesverfassung und in Folge besonderer Bundesbeschlüsse bislang dem Großherzogthum Luxemburg allein zustanden.

Schließlich ist der Gesandte zu der Versicherung autorisirt, daß, so wie Se. Majestät Sich vertrauensvoll der Hoffnung überlassen, daß die vorstehende Eröffnung von Ihren höchsten und hohen Mitverbündeten als ein neuer Beweis Ihrer föderativen Gesinnungen entgegengenommen werden wird, Allerhöchst-Dieselben nicht minder bereit seyn werden, auch nach Ihrer Eigenschaft als König der Niederlande, bei vorkommenden Veranlassungen, dem deutschen Bunde Beweise Allerhöchst-Ihrer Freundschaft und nachbarlicher Zuneigung zu ertheilen."

Hierauf wurde in der 19. Sitzung vom 5. September 1839 §. 251 folgender Beschluß gefaßt:

„Die Bundesversammlung erkennt mit Befriedigung in der von Sr. Majestät dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, gefaßten Entschließung, an die Stelle des durch den Art. II. des zu London am 19. April l. J. abgeschlossenen Staatsvertrags an Belgien abgetretenen Gebiets im Großherzogthum Luxemburg mit dem ganzen, eine Bevölkerung von 147,527 Seelen in sich begreifenden, neu gebildeten Herzogthum Limburg dem deutschen Bunde beizutreten, eine genügende Erfüllung derjenigen Bedingung, unter welcher allein der deutsche Bund, vermöge des in der 13.

Digitized by Google

Sitzung vom Jahr 1836 gefaßten Beschlusses, zu der Abtretung eines bisher demselben einverleibten Gebiets seine Einwilligung geben zu wollen, erklärt hat.

So wie daher der deutsche Bund von nun an das Herzogthum Limburg als zum Bundesgebiete gehörig betrachten wird, so bleiben auch dem nunmehrigen Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg collectiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vorbehalten, welche bisher mit dem Großherzogthum Luxemburg allein verbunden waren.

Belangend das matrikularmäßige Verhältniß für Mannschaftsstellung und für Geldleistungen, so ist dasselbe verfassungsmäßig durch die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl bedingt, und es würde daher nach dem von Sr. Majestät dem König-Großherzog in der Erklärung vom 16. August l. J. angegebenen Zahlenverhältniß die Bundesmatrikel berichtigt werden.

Die Bundesversammlung findet übrigens in der Erklärung Sr. Majestät, daß, unbeschadet der mit dem Königreich der Niederlande gleichen Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Limburg, die Anwendung der Bundesgesetze auf das Herzogthum Limburg in keiner Weise beeinträchtigt werden solle, die sicherste Bürgschaft dafür, daß die Weisheit Sr. königl. Majestät Maßregeln treffen werde, welche geeignet sind, den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, die sonst möglicherweise aus diesen Verhältnissen entstehen könnten.

Die bei diesem für ganz Deutschland wichtigen Anlasse auch in der Eigenschaft als König der Niederlande dem deutschen Bunde kund gegebenen wohlwollenden Gesinnungen von Freundschaft und nachbarlicher Zuneigung zu jeder Zeit zu erwiedern, wird der Bund sich stets so bereit als verpflichtet finden."

Digitized by Google

§. 58.

2. Kosten der Mobilmachung eines nach Luxemburg bestimmten deutschen Truppen-Corps.

Ungeachtet die Bundesversammlung keinen Mann zur Beschützung des angegriffenen und feindlich besetzten Bundesgebiets marschiren ließ, so verfügte sie doch unter dem 18. März 1831 (Separat-Protokoll zur 9. Sitzung vom 17. März pag. XIX.) die Mobilmachung eines von Hannover, Kurhessen, Holstein und Lauenburg, Braunschweig, Nassau, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Lübeck, Bremen und Hamburg zu stellenden Truppen-Corps. Die Demobilisirung wurde übrigens bereits durch Beschluß vom 21. Juli 1831 §. 4 S. 560 verfügt.

In Betreff der Kosten dieses Executions-Corps hatte die Bundesversammlung unter dem 19. Juli 1832, 26. Sitzung §. 249 S. 976 den Beschluß gefaßt:

„Nachdem die Bundesversammlung in Erwägung gezogen hat, ob und was für die Mobilmachung und Unterhaltung der in das Großherzogthum Luxemburg gegen die insurgirten Unterthanen und zur Abwehrung eines feindlichen Angriffes der Belgier aufgerufenen Bundestruppen für die Zeit, während welcher sie vermöge Bundesbeschlusses bereit gehalten werden mußten, zu vergüten sey, hat dieselbe beschlossen: daß

1) die zu dem Executionszuge in das Großherzogthum Luxemburg berufen gewesenen Regierungen den Ersatz jener Kosten, welche von denselben ausschließend und einzig zu dem Zwecke der von dem Bunde beabsichtigten Execution aufgewendet worden sind, anzusprechen haben, und daß

2) bei Vergütung der von den betreffenden Regierungen wegen des Executionsauftrags gehabten Auslagen nicht allein und blos der gewöhnliche Friedensstand, wie derselbe bis zur Mitte des Jahrs 1830 bestanden hat, sondern zugleich auch derjenige Stand der Contingente zu berücksichtigen ist, wie solcher nach dem

Digitized by Google

allgemeinen politischen Verhältnissen im Februar 1831 und insbesondere nach den Beschlüssen vom 18. März desselben Jahrs zu seyn hat; daß sonach für die Executionstruppen, in so weit Mobilisirungs- und Unterhaltungs-Kosten zu vergüten sind, als solche wirklich und einzig durch den Executionsauftrag veranlaßt worden sind, und wegen des für die Executionstruppen angesetzten kurzen Ausrückungstermins nothwendig und unaufschieblich gemacht werden mußten; daß

3) um zu einem befriedigenden Resultate zu gelangen, die Regierungen, welche zur Execution gegen Luxemburg aufgerufen worden sind und für den gehabten Aufwand Entschädigung ansprechen, ersucht werden, die wirklich aufgelaufenen Executionskosten mit Berücksichtigung der vorerwähnten Grundsätze, vorerst speciell berechnen und diese Berechnung der Bundesversammlung vorlegen zu wollen, wonach dieselbe, nach Einholung des Gutachtens der Militärcommission, wegen Liquidstellung und Vergütung dieses Kostenaufwandes das Weitere verfügen wird."

Sehr bedeutungsvoll ist die desfalls von Seiten Luxemburgs in der 3. Sitzung vom 15. Januar 1833 abgegebene Erklärung, welche wir daher wörtlich mittheilen.

„Zufolge des in der 26. Sitzung vom 19. Juli 1832 gefaßten Bundesbeschlusses haben die zu dem Executionszuge in das Großherzogthum Luxemburg berufen gewesenen Regierungen den Ersatz jener Kosten, welche von denselben ausschließend und einzig zu dem Zwecke der von dem Bunde beschlossenen Execution aufgewendet worden sind, anzusprechen. Da jedoch in diesem Beschlusse nicht bestimmt worden ist, wem diese Kosten zur Last fallen sollen, so dürfte eine nähere Bestimmung hierüber wohl noch nöthig seyn. Der Bundestags-Beschluß vom 18. März 1831 No. 7 setzt dieselben zwar dem Großherzogthume Luxemburg zur Last; auch hat man diesseits die Verpflichtung hiezu in der 14. Sitzung desselben Jahres anerkannt; da jedoch die

Digitized by Google

Vorbedingung dieser Bestimmung, nämlich die wirkliche Leistung der durch diesen Beschluß festgesetzten Hülfe, nie erfüllt worden ist, mithin auch die allein als Folge dieser Hülfe statt findende Verpflichtung des Großherzogthums wegfallen muß, so erscheint es dringend, sich gegen jede Absicht, die Fortdauer der letzteren anzunehmen, diesseits bei Zeiten zu erklären und die Uebernahme jeder Entschädigung, welche man ausschließlich dem Großherzogthume und nicht dem ganzen Bund zur Last legen wollte, auf das Entschiedenste zu verweigern. Die Gründe zu dieser Weigerung sind folgende:

1) Zur Zeit des Eintreffens des von Sr. Majestät ernannten Generalgouverneurs in dem Großherzogthume Luxemburg hatte das insurrectionelle Gouvernement in demselben gar keine bewaffnete Macht zu seiner Verfügung. Damals hätte es höchstens eines Corps von nicht mehr als 500—1000 Mann bedurft, um die Ruhe und gesetzliche Ordnung herzustellen, indem es sich dazu nur von der Austreibung der ungetreuen Beamten und ihrer Anhänger gehandelt hätte, welche allein den Aufruhr bewirkt und genährt hatten. Das Militärgouvernement der Festung Luxemburg verhinderte aber damals, in Folge der Instructionen der Bundesversammlung, die Errichtung eines solchen Corps und widersetzte sich sonach der Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung durch die großh. Regierung.

2) Ungeachtet aller diesseitigen Anträge und dringend wiederholten Bitten um denjenigen Beistand, zu welchem die Art. 26 und 38 der Schlußacte den Bund verpflichten, ist von demselben nicht die mindeste Hülfe geleistet worden. Im Gegentheil hat die, nach dem Verlangen der Bundesversammlung, zu Luxemburg statt gefundene Ankündigung des nahe bevorstehenden Einmarsches der Bundescontingente nur zur Folge gehabt, daß das revolutionäre Gouvernement zu Brüssel bewaffnete Banden in das Großherzogthum

Digitized by Google

sandte, welche die friedlichen Einwohner, die bis dahin keinen thätigen Antheil an dem Aufruhr genommen hatten, zwangen, die Waffen gegen die legitime Regierung zu ergreifen.

3) Das Verfahren und die Beschlüsse der Bundesversammlung haben daher die nachtheiligsten Folgen für das Großherzogthum gehabt, indem der sub num. 1 erwähnte Umstand die legitime Regierung verhinderte, von ihren eigenen Mitteln Gebrauch zu machen, während die Ankündigung der Bundestruppen die bewaffneten Banden des Feindes in das Land zog, und dadurch das Ansehen der gesetzlichen Obrigkeit immer mehr geschwächt wurde, so daß die treu gebliebenen Einwohner, welche bei jeder Gelegenheit die Anstrengungen der großh. Regierung zur Wiederherstellung der Ordnung unterstützt haben würden, sich genöthigt sahen, sich entweder den Insurgenten zu unterwerfen, oder sich ihren Verfolgungen durch die Flucht zu entziehen. So trugen diese Umstände nur dazu bei, die Insurrection zu verstärken und die legitime Regierung derjenigen Unterstützung zu berauben, auf welche sie sonst in allen Theilen des Großherzogthums noch hätte rechnen können.

4) Das Ausbleiben der Bundeshülfe, verbunden mit den sub num. 3 angegebenen Folgen, entzog der luxemburg'schen Staatskasse jede Einnahmequelle, während sie gleichwohl ihre Verpflichtungen gegen die treu gebliebenen Beamten und die Staatsgläubiger zu erfüllen hatte und auch wirklich bis zu dieser Stunde zu erfüllen nicht aufhört, wodurch die Regierung bereits einen Verlust von mehr als 300,000 Gulden erleidet.

5) Alle diese Nachtheile, alle diese Beschwerden — wobei nicht zu übersehen, daß der moralische Einfluß, welchen dieser Zustand der Dinge auf die Gemüther der Einwohner übte, höchst verderblich war und fort-

Digitized by Google

dauernd seyn muß — sind lediglich dem Umstande zuzuschreiben, daß der Bund den pflichtgemäßen und feierlich versprochenen Beistand nicht geleistet hat. Die Kosten der Vorbereitung zu diesem Beistande, welcher jedoch dem Großherzogthume nie zu Theil geworden ist, können also unmöglich der großh. Regierung, sondern müssen dem zur Last fallen, der sie anfänglich veranlaßte und die Erreichung des Zieles, wozu sie aufgewendet wurden, nachher selbst verhinderte, folglich dem gesammten Bunde, der durch sein Organ, die Bundesversammlung, alles diesseitigen Dringens ungeachtet, die bundesmäßige Hülfe anregte, aber nie leistete. Die großh. Regierung ist im Gegentheil mit weit mehr Grunde berechtigt, eine Entschädigung für die ohne ihre Schuld erfahrenen Nachtheile vom Bunde in Anspruch zu nehmen, wozu insbesondere die in einer höchst ungünstigen Jahreszeit bewirkte Anschaffung von Lebensmitteln und Fourage für die Bundescontingente gehört, welche zu Ende des Monats April 1831 und im Anfange des darauf folgenden Monats die gesetzliche Ordnung in dem Großherzogthume wieder herzustellen bestimmt waren. Diese Anschaffung mußte zu so lästigen Bedingungen zugeschlagen werden, daß, blos um sich mit dem Unternehmer auseinander zu setzen, ihm die Summe von 115,000 Gulden vergleichsweise bezahlt worden ist."

Nach langwierigen Verhandlungen wurde endlich in der 22. Sitzung von 1839 §. 297 der Beschluß gefaßt:

1) „daß den nachbenannten zehn Regierungen der Ersatz ihres Aufwands für deren zum Marsche nach dem Großherzogthum Luxemburg im Jahr 1831 aufgerufene Contingente, nach Abrechnung von 50 Procent der zur Liquidation gebrachten Unterhaltungskosten, in nachstehendem Betrage geleistet werde:

Digitized by Google

Hannover (einschließlich der unter dem Titel von Mobilmachungsgeldern verrechneten Feldzulagen im Betrage von 38,870 fl. 3 kr.) mit	342,961 fl. 22 kr.
Kurhessen mit	217,281 „ 8 „
Holstein und Lauenburg mit . .	117,669 „ 26 „
Braunschweig mit	75,697 „ 1 „
Nassau mit	52,239 „ 21 „
Mecklenburg-Schwerin mit . .	63,282 „ 49 „
Mecklenburg-Strelitz mit . . .	6,512 „ 50 „
Lübeck mit	8,978 „ 38 „
Bremen mit	11,053 „ 35 „
Hamburg mit	41,476 „ 10 „
zusammen mit	937,152 fl. 20 kr.

2) Daß die Verzichtleistung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg auf den Ersatz des seiner Zeit zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 18. März 1831 gemachten Aufwandes unter den in der Erklärung vom 1. September 1831 (Prot. 1931 S. 630) gesetzten Bedingungen ausnahmsweise für den vorliegenden Fall anzunehmen sey.

3) Daß obige Summe von 937,152 fl. 20 kr. nach der Bundesmatrikel auf sämmtliche Bundesstaaten, mit Ausnahme Oldenburgs, ausgeschlagen, und von derselben zur Hälfte binnen sechs Monaten, zur anderen Hälfte spätestens innerhalb Jahresfrist, vom Tage des zu fassenden Bundesbeschlusses an, in die Bundes-Matrikular-Casse abgeführt, von dieser sodann

4) jedem der zehn betheiligten Staaten sein Guthaben, über Abzug seines eigenen Matrikular-Beitrags, in den nämlichen Fristen verabfolgt und wegen der Puncte 3 und 4 der geeignete Auftrag an die Matrikular-Casse mit dem Beifügen erlassen werde, wie von gänzlicher Berichtigung dieses Tilgungsgeschäfts dereinst berichtliche Anzeige an die Bundesversammlung zu machen sey;

Digitized by Google

5) daß der Bund erkläre, wie er durch die Ersatzleistung an die von ihm aufgerufenen Regierungen, der Geltendmachung regressorischer Ansprüche zu entsagen, in keiner Weise gemeint sey;

6) daß die betreffenden Regierungen unter Mittheilung der gegenwärtigen Beschlüsse eingeladen werden, diejenigen Original-Bescheinigungen, Original-Correspondenzen und Protokolle, womit sie ihre Rechnungen dokumentirt haben, bei der Bundes-Canzleidirection (welche hievon zu verständigen ist) in Empfang zu nehmen;

7) daß die Militär-Commission von diesen Beschlüssen gleichfalls in Kenntniß gesetzt und aufgefordert werde, der Bundesversammlung ein ausführliches Gutachten über Ergänzung und Vervollständigung derjenigen Vorschriften der Kriegsverfassung des Bundes zu erstatten, welche einer solchen nach der bisherigen Erfahrung und besonders nach Ansicht des vorliegenden Falles am meisten bedürftig erschienen sind."

Präsidium brachte hierauf in Erinnerung, daß nunmehr dem im §. 259 des diesjährigen Protokolls, unter allgemeiner Zustimmung der Bundesversammlung gestellten Präsidial-Antrag Folge zu geben sey.

Es wurde demgemäß beschlossen: „der Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten wird um Erstattung eines motivirten Gutachtens über die Geltendmachung der von dem Bunde im 5. Punkte des obigen Beschlusses sich vorbehaltenen regressorischen Ansprüche ersucht."

Mit diesem Beschlusse blieb die Sache auf sich beruhen.

Digitized by Google

§. 59.

Streitigkeit zwischen Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Nassau, den freien Städten Bremen und Frankfurt einerseits, und Kurhessen anderseits, betreffend den zwischen diesen Staaten abgeschlossenen Handelsverein.

Ein Seitenstück zu der in der zweiten Periode des Bundeslebens statt gefundenen Streitigkeit zwischen Anhalt und Preußen, bot im Anfange der dritten der eben bezeichnete Streit.

Am 24. September 1828 war zwischen den Bevollmächtigten von Hannover, Königreich Sachsen, Kurhessen, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Hessen-Homburg, Nassau, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Reuß ältere und jüngere Linie, Schwarzburg-Rudolstadt, so wie denen der freien Städte Bremen und Frankfurt ein nachher allseitig ratificirter Vertrag abgeschlossen worden, vermittelst dessen diese Regierungen in einen Verband traten, dessen Zweck war:

> „im Sinne des Art. 19 der deutschen Bundes-Acte einen möglichst freien Verkehr und ausgebreiteten Handel, sowohl in seinem Innern unter den Vereinsstaaten selbst, als nach Außen zu befördern, auch die Vortheile, welche in dieser Hinsicht einem einzelnen Staate durch seine geographische Lage und sonst gewährt sind, soweit es die finanziellen und merkantilischen Verhältnisse desselben nur immer gestatten, auf das Ganze zu übertragen, zu erhalten und sicher zu stellen."

Die Dauer des Vereins war vorerst bis zum 31. Dezember 1834 festgesetzt worden, wobei ausdrücklich bestimmt war:

> „die genannten Staaten verpflichten sich, einseitig, d. h. ohne ausdrückliche Beistimmung des ganzen Vereins, mit keinem auswärtigen, in dem Vereine nicht begriffenen Staate in einen Zoll- oder Mauth-Verband zu treten."

Nichts desto weniger trat Kurhessen vor Ablauf des genannten Termins in den preussischen Zollverein. Die Folge hiervon war, daß die oben genannten Staaten in der 18. Sitzung von 1832

§. 171 sich bei der Bundesversammlung über Kurhessen beschwerten, und unter Bezugnahme auf Art. 11 der deutschen Bundes-Acte und Art. 19 der Wiener Schluß-Acte darauf antrugen, die Bundesversammlung wolle vor Allem für die Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge tragen, zugleich aber das im Art. 21 der Wiener Schluß-Acte bezeichnete Verfahren einleiten, damit von ihnen, in Entstehung einer gütlichen Vermittelung, ihre rechtlichen Ansprüche wegen Nichterfüllung eingegangener Vertragsverbindlichkeiten, so wie ihre daraus entspringenden Entschädigungsforderungen, im Wege des austrägalgerichtlichen Verfahrens gegen die kurhessische Regierung unverzüglich geltend gemacht werden könnten.

Ueber diese Beschwerde fanden nunmehr höchst langwierige Verhandlungen statt. Es wurden Erklärungen abgegeben, eine Vermittelungs-Commission ernannt, welche keinen Erfolg hatte, und am Ende selbst ohne Mitwirkung Kurhessens in der 7. Sitzung von 1833 §. 55 die oberste Justizstelle in Wien zum Austrägalgerichtshofe ernannt, an welche auch in der That die bei der Bundesversammlung erwachsenen Acten abgeschickt wurden (30. Sitzung von 1833 §. 299). Dabei blieb aber die Sache stehen.

Kurhessen war des Beistandes Preussens sicher und legte Verwahrung gegen das austrägalgerichtliche Verfahren ein. Baiern, Baden und Großherzogthum Hessen waren auch auf Seiten des Zollvereins. Unter diesen Umständen wäre es schwer gewesen, ein Austrägal-Urtheil gegen Kurhessen zu vollstrecken, um so mehr, als der 31. Dezember 1834, der Endtermin des oben bezeichneten Handelsvereins nicht mehr sehr ferne war, als die Acten nach Wien gesandt wurden.

Statt daher diese Klage weiter zu verfolgen, schlossen sich Braunschweig, Nassau und Frankfurt dem Zollverein an. Ein gleiches thaten die übrigen in dem Vereine vom Jahre 1828 begriffenen Bundesstaaten, welche nicht klagend gegen Kurhessen aufgetreten waren. Der preussische Zollverein consolidirte sich, der Handelsverein von 1828 löste sich auf und zerfiel in nichts.

Auch in diesem Falle, wie in der Streitsache zwischen Anhalt und Preußen trug also die preussische Handelspolitik den Sieg über das Bundesrecht davon, nur mit dem Unterschiede, daß bei dieser

Digitized by Google

späteren Streitigkeit Oesterreich auf Seiten der Gegner Preussens stand, während bei den ersteren es mehr auf Seiten Preußens gestanden hatte, daß in dem früheren Falle ein oder zwei sehr wenig mächtige Bundesglieder Preußen gegenüber standen, während in diesem letzteren Falle die in dem Handelsverein von 1828 begriffenen Staaten nicht nur eine bedeutende Macht in ihrer Vereinigung bildeten, sondern auch eine bedeutende Anzahl von Stimmen in der Bundesversammlung führten.

Diese Verschiedenheit der Machtverhältnisse hatte nur zur Folge, daß der zweite Streit etwas weiter getrieben wurde, als der erste. Anhalt konnte es nicht weiter als bis zur Vermittelungs-Commission bringen, die handelsverbündeten Bundesglieder trieben die Sache bis zur Ernennung eines Austrägalgerichts. Allein da und dort war die Erwirkung einer durchgreifenden Entscheidung nicht möglich. Auch dieser Streitfall mußte daher die Autorität des Bundes mehr und mehr erschüttern, und die Ueberzeugung von der politischen Bedeutsamkeit des Zollvereins erhöhen.

Streit zwischen dem König Ernst von Hannover und seinen Ständen.

§. 60.

Beschwerden verschiedener Körperschaften gegen den König.

Von allen Streitigkeiten, welche in Betreff deutscher Staatsverfassungen seit dem Bestehen des deutschen Bundes stattfanden, erregte keine in dem Maße die gespannte Aufmerksamkeit des deutschen Gesammtvaterlandes, als diejenige, welche der König Ernst August von Hannover, früher Herzog von Cumberland, mit seinem Lande begann. Durch den Tod des Königs Wilhelms IV. von Großbritannien, Irland und Hannover wurde die Vereinigung gelöst, welche über ein Jahrhundert hindurch Hannover mit den Schicksalen Englands verbunden hatte. Deutschland freute sich mit Recht, daß dieses deutsche Stammland auf diese Weise seinen natürlichen Interessen zurückgegeben werden und aufhören würde, blos als Anhang einer fremden Macht in die Schale der Politik sein Gewicht zu legen. Die politische Richtung des Herzogs von Cumberland, seine Verbindung mit der engl. Tory-Partei, seine Eigen-

Digitized by Google

ſchaft als apanagirter engliſcher Prinz und als Mitglied der engl. Pairskammer erregten nichts deſtoweniger die Beſorgniſſe der beſonnenen Politiker Deutſchlands. Sie erkannten, daß nur eine feſte Staatsverfaſſung Hannover vor antinationalen engliſchen Einflüſſen ſicher ſtellen könnte.

Allein kaum war der Herzog von Cumberland am 28. Juni 1837 in der Hauptſtadt Hannover eingetroffen, ſo vertagte er bereits am folgenden Tage durch ein Reſcript die verſammelten Stände. Unterm 5. Juli erließ er darauf ein Patent, durch welches er erklärte:

> „Daß Se. Majeſtät in dem, weder in formeller, noch in materieller Hinſicht Dieſelben bindenden Staatsgrundgeſetze eine hinreichende Gewähr für das Glück Ihrer Unterthanen nicht finden können,"

welches jedoch die Fragen:

> „ob und in wie fern eine Abänderung oder Modification des Staatsgrundgeſetzes werde eintreten müſſen, oder ob die Verfaſſung auf diejenige, welche bis zur Erlaſſung des Staatsgrundgeſetzes beſtanden, zurückzuführen ſey?"

der ſorgfältigſten Erwägung zu unterziehen und das Reſultat den zu berufenden allgemeinen Ständen vorzulegen befahl. Durch ein Patent v. 1. Nov. 1837 wurde ſodann das hannover'ſche Staatsgrundgeſetz, welches 4 Jahre hindurch in unbeſtrittener Wirkſamkeit geweſen war, für erloſchen erklärt, und durch Proclamation v. 7. Jan. 1838 eine Ständeverſammlung zuſammen berufen, welche nicht nach dem bis dahin gültigen Wahlgeſetze, ſondern nach dem Wahlgeſetze der Verfaſſung v. Jahre 1819 gewählt werden ſollte.

Unter dieſen Umſtänden konnte die königl. hannov. Regierung mit vollkommener Beſtimmtheit erwarten, daß das Land ſich eine ſo durchaus rechtswidrige Verfahrungsweiſe nicht würde ruhig gefallen laſſen. Zuerſt wandten ſich desfalls Magiſtrat und Alterleute der Stadt Osnabrück an die Bundesverſammlung. Um jedoch dieſer und allen ferner zu erwartenden Beſchwerden beim Bundestage von vorne herein den Eingang zu verſperren, ſo gab der

Digitized by Google

königl. hannov. Bundestagsgesandte Freiherr von Stralenheim, bevor noch über jene Eingaben der Bundesversammlung Bericht erstattet worden war, in der 9. Sitz. v. 25. Mai 1838, §. 125 eine Erklärung bei dem Bundestage ab, in welcher er auszuführen suchte

1) die Bundesversammlung sei nicht competent, einzuschreiten,
2) der Magistrat und die Alterleute der Stadt Osnabrück seien nicht legitimirt, sich mit einer Beschwerdeführung über behauptete Verletzung des Art. 56 der Wiener Schlußakte an den Bund zu wenden, und
3) Daß die rechtsgültige landständische Verfassung vom Jahr 1819, so wie sie sich vor der Erlassung des Grundgesetzes v. 26. September 1833 ausgebildet habe, in dem Königreich Hannover sich dermalen in wirklich anerkannter Wirksamkeit befinde.

In der 15. Sitzung v. 12. Juli 1838 §. 180 erstattete der k. baier. Gesandte v. Mieg Namens der Reklamations-Commission Bericht über die genannten Eingaben, in dessen Folge er darauf antrug, zu beschließen:

> „daß dem Anwalte der Stadt Osnabrück, Dr. Hessenberg dahier, eröffnet werde, daß die Bundesversammlung die Legitimation seiner Gewaltgeber zur Beschwerdeführung am Bundestage in den Bestimmungen der deutschen Bundes- und Schlußakte nicht begründet finde."

Der k. sächsische Gesandte, Freiherr v. Manteuffel, gab als Mitglied der Reklamations-Commission eine abweichende Abstimmung zu Protokoll.

Oesterreich, Preußen, Holstein und Lauenburg, Braunschweig und Nassau, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, und die 16. Curie, also 6 Stimmen von den 16 unbetheiligten Curiatstimmen, erklärten sich sofort für die Abweisung der Petenten, die übrigen für Instructions-Einholung.

An demselben Tage wurde noch über Vorstellungen und Bitten von 13 osnabrück'schen Landgemeinden, dem Magistrate und den

Digitized by Google

Stadtverordneten der Stadt Esens und dem Magistrat, den Bürgervorstehern und den Wahlmännern der Stadt Hildesheim Vortrag erstattet und abgestimmt. Vortrag und Abstimmung unterschieden sich nur dadurch von denjenigen in Betreff der Beschwerde der Stadt Osnabrück, daß wegen eines Formfehlers die Beschwerde der Stadt Esens lediglich zu den Akten gelegt wurde.

In der 21. Sitzung vom 23. August 1838, §. 240 trug dagegen der königl. sächsische Gesandte Freiherr von Manteuffel darauf an:

1) daß es der königl. hannover'schen Regierung gefällig sein wolle, behufs der erschöpfenden Erörterung der in Frage stehenden Angelegenheit, eine weitere Mittheilung zu machen und die hohe Bundesversammlung in eine vollständige Kenntniß aller einschlagenden Actenstücke, insbesondere die der Zusammensetzung der jüngsten Ständeversammlung betreffenden königl. Patente und sonstigen Verfügungen so wie der hierauf bezüglichen Wahlverhandlungen zu setzen;

2) daß, bis nach Eingang dieser Mittheilung, die auf die vorliegende Beschwerde des Magistrats und der Alterleute der Stadt Osnabrück zu fassende Entschließung beanstandet werde.

Auch Baiern, Würtemberg, Großherzogthum Hessen, die großh. und herzogl. sächsischen Häuser und die freien Städte trugen darauf an, daß die Bundesversammlung weiter auf die Sache eingehen sollte, worauf in der 23. Sitzung vom 6. September 1838 der Beschluß gefaßt wurde:

„Dem Magistrate und den Alterleuten der Stadt Osnabrück ist durch ihren Bevollmächtigten, **Dr. Hessenberg** dahier, zu bedeuten, daß die Bundesversammlung in dem vorliegeenden Falle ihre Legitimation zur Beschwerdeführung in den Bestimmungen der deutschen Bundes- und Schluß-Akte nicht begründet finde.

Die Bundesversammlung sieht übrigens der von der königl. hannover'schen Gesandtschaft in der 22. Sitzung

Digitized by Google

(Prot. §. 253) ausdrücklich vorbehaltenen Erwiederung auf die in den Abstimmungen mehrerer Bundesglieder vorgekommenen Bemerkungen und Anträge entgegen, und hat mit Befriedigung vernommen, daß die königl. hannover'sche Gesandtschaft binnen vier bis sechs Wochen desfalls mit Instruction versehen zu seyn hoffe."

An demselben Tage wurde übrigens auch in Beziehung auf die Vorstellung der osnabrücker Landgemeinden und der Stadt Hildesheim der Beschluß gefaßt, deren Mandataren zu bedeuten, daß die Bundesversammlung die Legitimation ihrer Gewaltgeber zur Beschwerdeführung am Bunde in den Bestimmungen der deutschen Bundes- und Schlußakte nicht begründet finde.

In der 27. Sitzung vom 4. Oct. 1838, §. 306. trug derselbe k. baier. Gesandte Namens der Reclamations-Commission über eine Vorstellung der Landstände des Fürstenthums Ostfriesland vor. Diese Vorstellung wurde übrigens wegen eines Formfehlers leicht beseitigt. Es erfolgte sofort der Beschluß:

„Daß die Namens der ostfriesischen Landstände an die Bundesversammlung gerichtete Eingabe in Gemäßheit des promulgirten Beschlusses vom 11. December 1817, Nro. 1 §. 412, des Protokolls lediglich zurückzulegen sei.*)

Nachdem der k. baierische Gesandte die oben bereits erwähnten Vorträge über die Vorstellungen mehrerer hannover'schen Corporationen abgestattet hatte, stellte derselbe Gesandte in der 5. Sitzung vom 26. April 1839 im Auftrag seines Hofes den Antrag:

„Daß die Bundesversammlung der k. hannover'schen Regierung erkläre, wie sie, abgesehen von den materiellen Rechtsverhältnissen, in dem Verfahren bei Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom 26. Sept. 1833 die Beobachtung des Art. 56 der Wiener Schlußakte, dessen

*) S. oben §. 7. S. 43.

Digitized by Google

Handhabung die Mitglieder des Bundes sich wechselseitig zugesichert haben, vermisse, und in den Angriffsmitteln, welche aus fortdauernden formellen Rechtsirrungen in Hannover den Gegnern des monarchischen Princips bereitet werden, einen um so dringenderen Beweggrund erblicke, dermal der königl. hannover'schen Regierung die Aufrechthaltung des formellen Rechtszustandes, sonach die Herbeiführung etwa für nöthig erachteter Abänderungen ausschließlich auf dem diesem Rechtszustande entsprechenden Wege angelegenst zu empfehlen."

Königreich Sachsen trat diesem Antrage vollständig bei, desgleichen Würtemberg. Baden trug darauf an:

„Daß ein besonderer Ausschuß ernannt und beauftragt werden möge, mit Rücksicht auf alle vorliegenden Aktenstücke, so wie auf die von der k. hannover'schen Regierung den einzelnen Bundesregierungen ertheilten Aufklärungen und die neueren notorischen Vorgänge, sofort umfassenden Vortrag darüber zu erstatten, in welchem Verhältnisse die von Sr. Maj. dem König von Hannover in der Verfassungsangelegenheit eingehaltene Verfahrungsweise mit der Vorschrift des Art. 56. der Schluß-Acte stehe, und welche Maßnahme demzufolge zu ergreifen, die Bundesversammlung eben so berechtigt als verpflichtet sein dürfte."

Großherzogthum Hessen und die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser schlossen sich dem königl. baier. Antrage an.

Bei der hierauf gehaltenen Umfrage erklärten sich die Gesandten von Baiern, Königreich Sachsen, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und von den freien Städten für eine sofortige Wahl der Commission, wogegen durch Stimmenmehrheit beschlossen wurde:

„Daß vor Ueberweisung der vorher vernommenen Anträge an eine zu gutachtlicher Berichterstattung zu wählende Commission die k. hannover'sche Regierung zu ersuchen sei, ihre Aeußerung darüber mit möglichster

Digitized by Google

Beschleunigung längstens in 4 Wochen an die Bundesversammlung gelangen zu lassen."

Mittlerweile vermehrten sich die Vorstellungen welche aus dem Hannover'schen in der Verfassungs-Angelegenheit bei der Bundesversammlung eingingen. In der 12. Sitzung vom 27. Juni 1839 erstattete derselbe k. baier. Bundestagsgesandte Bericht über eine diesfällige Vorstellung mehrerer Mitglieder der hannover'schen zweiten Kammer.

In seinem Gutachten suchte der Herr Gesandte auszuführen, daß die Bittsteller als Landesdeputirte nur zur Theilnahme an den Verhandlungen der Versammlung, in welche sie gewählt, berechtigt seien, und weiter erstrecke sich die von ihren Committenten überkommene Vollmacht nicht. Auch als Vertreter einzelner Corporationen seien sie hier weder zufolge amtlicher Stellung, noch vermöge besondern Auftrags zu betrachten. Ihr Gesuch erscheine daher lediglich als eine Anzeige von Privaten, welche — unter den dermaligen Verhältnissen die Vertretung durch ein legales Mittelorgan vermissen, die Aufrechthaltung des für verletzt erachteten Rechtszustandes dadurch herbei zu führen hofften, daß sie auf unmittelbarem Wege Vorgänge zur Kenntniß des Bundes brächten, von welchen derselbe, wie sie voraussetzten, vermöge eigener Befugniß Anlaß zur Einwirkung nehmen werde. Aus dieser Eigenschaft der vorliegenden Eingaben folge zuvörderst, daß ihnen von der Bundesversammlung die Wirkung einer Namens des Landes eingelegten Verwahrung nicht beigelegt werden könne. Auf den Antrag der Commission wurde sodann der Beschluß gefaßt:

„Die Vorstellung der Reklamanten zu den Akten der Bundesversammlung zu nehmen, wovon die Bundes-Canzlei-Direktion den erhibirenden Anwalt auf Anfrage zu verständigen habe."

In derselben Sitzung erstattete eben dieser Bundestagsgesandte Vortrag über die Vorstellungen von eilf Wahlmännern für den Bauernstand des Fürstenthums Osnabrück, der Bürgerrepräsentanten der Stadt Celle, des Magistrats und der Bürgerrepräsentanten der Stadt Stade, zweier Bevollmächtigten der Wahl-Corporation der Stadt Kehdingen, Ulzfleth, Freiburg, der Wahlmänner der aus 22 Geestdistricten, der Herzogthümer Bremen und Verden be-

Digitized by Google

stehenden Wahl-Corporation, der Wahl-Corporation Neuhaus-Osten, im Herzogthume Bremen, der Bürger-Repräsentanten und Wahlmänner der Stadt Harburg und des Magistrats und der Bürgerrepräsentanten der Stadt Burtehude.

Auf den Antrag der Commission wurde beschlossen:

1) „Die bezeichneten Eingaben zu den Akten der Bundesversammlung zu nehmen.

2) Den Bittstellern durch ihren Mandatar zu eröffnen, daß die Bundesversammlung im vorliegenden Falle ihre Legitimation zur Beschwerdeführung in den Bestimmungen der deutschen Bundes- und Schlußakte nicht begründet finde.

3) Der königl. hannover'schen Regierung hiervon Nachricht zu geben."

In der 12. Sitzung vom 27. Juni 1839 gab der hannover'sche Bundestagsgesandte, Freiherr von Stralenheim, diejenige Aeußerung ab, welche durch Bundesbeschluß vom 26. April ihm aufgegeben worden war. Sie ist sehr lang, summirt sich jedoch in folgenden allgemeinen Gesichtspunkten zusammen, welche sodann näher ausgeführt werden.

„Se. Majestät, der jetzt regierende König fand in dem vormaligen Grundgesetze unverkennbare Spuren des ohne Noth, aber nicht ohne Gefahr an dem Bestehenden rüttelnden Geistes der Zeit.

Er bemerkte in ihr Bestimmungen, welche die Integrität der monarchischen Regierungsgewalt zu untergraben geeignet waren.

Er stieß auf Verletzungen unstreitiger angeerbter agnatischer Rechte des Hauses.

Er konnte sich endlich nicht verhehlen, daß die Form der Errichtung der neuen Verfassung mit den Vorschriften der Grundgesetze des deutschen Bundes nicht im Einklang gestanden habe."

Zu näherer Begründung dieser verschiedenen Behauptungen wurde im Wesentlichen folgendes angeführt:

Digitized by Google

1) Zu den Verfassungsbestimmungen, deren allgemeine Richtung der politischen Ansicht des Königs nicht entsprach, sind die nachstehenden zu rechnen:

Der vierte Satz des §. 30*), weil Se. Maj. keinen Grund absehen, weßhalb hinsichtlich des staatsrechtlichen Zustandes der Juden der in dem §. 16 der Bundesakte verheissenen allgemeinen Gesetzgebung vorgegriffen werden sollte.

Der vierte Satz des §. 31**), der eine völlige Beseitigung des privilegirten Gerichtsstandes in Aussicht stellte.

Die Beseitigung aller Confiscationen des Vermögens gehörte eher in das Criminalgesetzbuch als in die Landesverfassung.

Der §. 40***), in dem, wenn auch unter gewissen Modifikationen, das Princip der freien Presse zugestanden war.

Der §. 83 †), weil durch ihn, dem Wesen deutscher Landstände entgegen, denen nach Maßgabe des Artikels 57 der Wiener Schlußakte lediglich eine Mitwirkung bei Ausübung bestimmter Rechte der Regierung zustehen soll, der Ständeversammlung ein allgemeiner Repräsentativ-Charakter beigelegt worden war.

Der §. 88, so weit derselbe den Ständen die Befugniß beilegte, die Initiative in der Gesetzgebung zu nehmen und Gesetzentwürfe zu bearbeiten.

---

*) Die Rechtsverhältnisse der im Königreiche wohnhaften jüdischen Glaubensgenossen sollen durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

**) Auch die Aufhebung der verbleibenden Ausnahmen soll bei künftiger, derselben entsprechender Gerichtsverfassung erfolgen.

***) Die Freiheit der Presse soll unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch zu erlassenden Gesetze und der Bestimmungen des deutschen Bundes statt finden.

†) Die allgemeine Ständeversammlung ist berufen, die grundgesetzlichen Rechte des Landes zu vertreten und dessen dauerndes Wohl möglichst zu fördern.

Digitized by Google

Der §. 115, der die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen gestattete.

Der §. 118, der die alljährliche Wiederkehr der Versammlung der allgemeinen Stände anordnete.

Die in dem §. 151 sanctionirte Verantwortlichkeit der Minister gegen die Stände und die Anklagebefugniß der letzteren.

Der §. 159, der dem König untersagt, Civil-Staatsdiener anzustellen, ohne zuvor das Gutachten seiner Minister eingeholt zu haben.

2) Als Beeinträchtigungen der Regierungsgewalt wurden von dem Könige verworfen:

Der Artikel 13, der bestimmt, daß das auf Geburt und Erbfolge beruhende Recht, die Erbhuldigung zu verlangen, durch ein, bei dem kön. Worte zu leistendes Versprechen der unverbrüchlichen Festhaltung der Landesverfassbedingt sein solle.

Der Artikel 85, dessen Inhalt zufolge Gesetze, die das ganze Königreich betreffen, oder den Bezirk mehrerer Provinziallandschaften, nur mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erlassen, aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt werden konnten.

Der zweite Absatz des §. 140, der die Bestimmung enthielt, daß die Grundsätze, welche bei Bewilligung der, in den Hauptausgabe-Zweigen des Civildienstes begriffenen Gehalte und Pensionen zu befolgen sind, durch Regulation mit den Ständen festgestellt werden sollten.

Der erste Absatz des §. 151, welcher verordnete, daß alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen zu ihrer Gültigkeit der Contra signatur des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministerial-Departements bedürfen sollten.

Digitized by Google

Endlich der Schluß des ersten Absatzes des §. 163, der die allgemeine Vorschrift zum Gesetze erhoben hatte, daß die völlige Entlassung vom Richteramte nur durch Urtheil und Recht verfügt werden könne.

Unter der Ueberschrift:

3) „Verletzung agnatischer Rechte", werden sodann die in Betreff der Domänen getroffenen Bestimmungen angegriffen, und in dem 4. Abschnitte die „formelle Nichtigkeit des Grundgesetzes v. 1833 und deren Folge" auszuführen gesucht und in einem 5. Absch. die anerkannte Wirksamkeit der landständ. Verfassung auf den Grund des Patents vom 7. December 1819 behauptet.

Als Hauptgesichtspunkte, auf denen die Entschließungen Seiner Majestät beruhen, werden sodann bezeichnet:

1) „daß Allerhöchst Sie in Ihrem Gewissen Sich völlig außer Stande befunden haben, und fortwährend befinden, die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung vom 26. September 1833 — wie solches der §. 13 eben dieser Verfassung erheischt — bei Ihrem königl. Worte zu versprechen.

2) Daß der König Sich davon überzeugt hält, wie Seinem Rechte, jene Verfassung einseitig außer Kraft zu setzen, weder allgemeine staatsrechtliche Gründe, noch die Gesetzgebung des deutschen Bundes Schwierigkeiten in den Weg legen, so wie, daß die Ausübung dieses Rechtes, vermöge eigener Machtvollkommenheit, das einzige Mittel gewesen, die von der Geltung jener Verfassung unzertrennlichen Nachtheile für das Land zu beseitigen.

Nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen stand daher der einseitigen Lossagung des Königs von der Verfassung nichts im Wege.

Seine Majestät sind aber dermalen auch der Meinung, daß in den besonderen Bestimmungen der Wiener

Schlußakte v. 15. Mai 1820 eine Beschränkung dieses Rechts nicht enthalten sey."

Nach einer langen Ausführung über diesen Punkt faßt sich die Erklärung in den Worten zusammen:

„Seine Majestät würden sich nie erlauben, Ihren hohen Bundesgenossen die Aufhebung von Verfassungen anheimzugeben, deren Erhaltung von Ihnen angelobt worden. Sie vertrauen aber auch mit voller Zuversicht, daß Ihnen von keiner Seite jemals angesonnen werden könne, durch Ihr königl. Wort, dessen Unverbrüchlichkeit dem Eidschwur gleich zu achten ist, Sich auf eine Landesverfassung zu verpflichten, deren Anerkennung Sie mit Ihren Regentenpflichten nicht zu vereinigen wissen."

Nach Abgabe dieser Erklärung wurde der Beschluß gefaßt:

„Ueber die königl. hannov. Erklärung Instruktionen einzuholen, und die weitere Berathung über diese Angelegenheit in sechs Wochen wieder zu eröffnen."

Wenn wir diese gepanzerte Erklärung mit den Schritten vergleichen, welche Baiern und Baden bei'm Bunde gegen den König von Hannover gethan hatten, so muß es jedem Kundigen einleuchten, daß es sich nur darum handelte, den Schein zu retten, keineswegs aber, eine Wiederherstellung der umgestoßenen Verfassung oder irgend etwas dem Aehnliches zu bewirken. Auf der einen Seite setzte der König von Hannover seine Person, sein Gewissen, sein königl. Wort, kurz alles ein, was ein Mann und ein Fürst einzusetzen vermag, auf der andern Seite erklärte der Gesandte von Baiern, als Berichterstatter über die Vorstellungen der hannov. Corporationen, diese nicht für berechtigt, sich bei'm Bunde zu beschweren, und der badische Gesandte erklärte ausdrücklich, unter Anerkennung der Gesinnungen des Königs von Hannover, daß es sich nur um die Form der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes handle.

Hannover hatte seinen festen Rückhalt an Oesterreich und Preussen, und war dadurch von vornherein seiner Sache schon gewiß.

Digitized by Google

Nur eine Berufung an die deutsche Nation konnte den Regierungen, welche das hannov. Grundgesetz bei'm Bunde vertreten wollten, Kraft und Nachdruck verleihen, allein zu einer solchen sah man sich nicht veranlaßt.

Zudem hatte der König von Hannover nach denjenigen Grundsätzen, welche seit dem Jahre 1819 am Bundestage stets in praktischer Geltung geblieben waren, augenscheinlich recht. Die Wiener Ministerial-Conferenzen von 1834 setzten alle constitutionellen deutschen Regierungen dem Könige von Hannover gegenüber in eine durchaus unhaltbare Lage. Er konnte ihnen mit Recht zurufen: gebt euch doch nicht den Anschein, als sei es euch um unverbrüchliche Festhaltung von Staatsgrundgesetzen zu thun. Denkt an die Wiener Ministerial-Conferenzen und an Alles was eure Bevollmächtigten damals mündlich und schriftlich versprachen!

Es ist nicht zu erwarten, daß Fürsten bei einer Frage, wie die vorliegende, wo des Fürsten Interesse dem Volksinteresse schnurstraks gegenüber steht, unparteiisch urtheilen. Sie sind selbst Partei, und werden als solche fühlen, denken und handeln. Die hannover'sche Verfassungsfrage bietet daher nur einen neuen Beweis von der Unzulänglichkeit der deutschen Bundesverfassung.

In der 17. Sitzung vom 22. August 1839 §. 227 wurde über die Anträge von Baiern und Baden abgestimmt. Oesterreich faßte seine Erklärung in folgenden Schlußworten zusammen:

> „In Anbetracht, daß in dem Königreiche Hannover eine den Erfordernissen der Bundes- und Schlußakte entsprechende Verfassung, unter übereinstimmender Mitwirkung der Regierung und Stände, in Ausübung ist; daß dem Bunde keinenfalls die Verpflichtung obliegt, und auch nach der Ansicht Sr. Maj. des Kaisers nicht das Recht zusteht, in die dermalen in Hannover bestehende Ordnung der Dinge einen Eingriff zu thun; und daß endlich ein solches Einschreiten, ließe es sich auch rechtfertigen, der Ueberzeugung Sr. Maj. zufolge, mit sehr bedenklichen Folgen, sowohl für das Königreich Hannover, als für den gesammten Bund, verknüpft sein würde; haben Allerhöchstdieselben Ihre Gesandtschaft

Digitized by Google

beauftragt, dahin zu stimmen, daß diese hohe Versammlung, in Erledigung des königl. baier. und des mit ihm verwandten großherz. badischen Antrags, den Beschluß fasse:

> Die Bundesversammlung finde ein Einschreiten zur Abstellung der gegenwärtig im Königreiche Hannover bestehenden landständischen Verfassung, und zur formellen Aufrechthaltung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 in den Bundesgesetzen nicht begründet."

Preußen erklärte übereinstimmend:

> „Daß der deutsche Bund, da im Königreiche Hannover dermalen eine den bundesgesetzlichen Bestimmungen entsprechende Verfassung von Fürst und Ständen gehandhabt werde, auf keinen Antrag, in dessen Folge derselbe durch sein directes Einschreiten die Abstellung dieser bestehenden ständischen Verfassung zu veranlassen hätte, einzugehen, wohl aber die vertrauensvolle Erwartung auszusprechen habe, daß Se. Maj. der König von Hannover geneigt sein werden, Allerhöchstihrer wiederholt erklärten Absicht, mit den dermaligen Ständen über das Verfassungswerk eine Vereinbarung zu treffen, Folge zu geben."

Baiern stimmte für die alsbaldige Wahl einer Begutachtungs-Commission. Königreich Sachsen, Würtemberg, Großherzogthum Hessen desgleichen, Kurhessen:

> „Daß für den Bund dermalen keine Veranlassung gegeben sei, den von Regierung und Ständen gewählten Gang der Erledigung durch eingreifende Entscheidung zu hemmen, der Bund vielmehr einer Einmischung in diese innere Angelegenheit zur Zeit sich zu enthalten habe."

Holstein und Lauenburg:

> „Die Bundesversammlung finde ein Einschreiten zur Aufhebung der gegenwärtig im Königreich Hannover

Digitized by Google

bestehenden landständischen Verfassung und zur formellen Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes vom Jahr 1833 in den Bundesgesetzen nicht begründet, Dagegen hege sie die vertrauensvolle Erwartung, daß Se. Maj. der König von Hannover Allerhöchstihren landesväterlichen Absichten, baldmöglichst mit den dermaligen Ständen über das Verfassungswerk eine den Rechten der rone und der Stände entsprechende Vereinbarung zu treffen, Folge geben werden."

Großherzogthum Luxemburg erklärt:

„Daß bei jetziger Lage der Sache, die hohe Bundesversammlung weder berechtigt, noch verpflichtet sei, in die zwischen Sr. Maj. dem Könige von Hannover und der von Allerhöchstdenselben anerkannten und in Wirksamkeit befindlichen Ständeversammlung obschwebenden Verhandlungen über die Regulirung der landständischen Verhältnisse in dem Königreiche Hannover, als eine innere Landesangelegenheit, in irgend einer Weise einzuwirken."

Großherzoglich und herzoglich sächsische Häuser stimmen für Ueberweisung der Sache an einen zu wählenden Ausschuß.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz treten Oesterreich und Preußen bei.

Die 15. Curie erklärt:

„Daß es zur Zeit an der genügenden Veranlassung fehle, den Bund für berechtigt und verpflichtet zu halten, in der Verfassungsangelegenheit im Königreich Hannover einzutreten."

Die 16. Curie stimmt wie Oesterreich.

Die 17. Curie inhärirt, im Einklang mit der baier. Abstimmung auf dem Antrage Baierns vom 2. Mai d. J.

In der 19. Sitzung vom 5. September 1839 schloß sich Braunschweig und Nassau der österr. Abstimmung an, wonach der Beschluß gezogen wurde:

Digitized by Google

„Daß den in der 5. Sitzung vom 26. April d. J. gestellten Anträgen auf ein Einschreiten des Bundes in der hannov. Verfassungsfrage keine Folge gegeben werden könne, da bei obwaltender Sachlage eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einwirkung in diese innere Landesangelegenheit nicht bestehe.

Dagegen hege die Bundesversammlung die vertrauensvolle Erwartung, daß Se. Maj. der König von Hannover, Allerhöchstihren landesväterlichen Absichten gemäß, geneigt sein werden, baldmöglichst mit den dermaligen Ständen über das Verfassungswerk eine den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung zu treffen."

Hiermit war diese Angelegenheit definitiv am Bundestage beendigt. Alle späteren Vorträge, welche über die Vorstellungen verschiedener Corporationen noch erstattet wurden, hatten eine blos formelle Natur.

Die Vorstellung des Magistrats und der Bürgervorsteher der Stadt Celle wurde lediglich zu den Akten zu legen beschlossen; (Bundestags-Protokoll der 21. Sitzung von 1839 §. 289.) desgleichen die Vorstellung der Wahlmänner der Stadt Osnabrück (Bundestags-Protokoll der 22. Sitzung §. 304).

Bedeutungsvoll sind nur noch folgende, in der 23. Sitzung von 1839 §. 311 zu Protokoll gegebene Erklärungen:

Baiern. „In einer zur Veröffentlichung des unter'm 5. Sept. gefaßten und am 9. unterzeichneten Bundesbeschlusses über die Anträge einiger Regierungen in der hannover'schen Verfassungsangelegenheit erlassenen kön. hannov. Proclamation vom 10. Sept. ist die Behauptung enthalten:

„Es hat hiermit diejenige Grundlage des in Unserem Königreiche bestehenden öffentlichen Rechts eine Anerkennung gefunden, welche von Uns stets für die allein gültige erklärt worden ist."

Als solche Grundlage wird sofort diejenige Verfassung, welche bis zur Erlassung des für erloschen erklärten Staatsgrundgesetzes bestanden, und, in soweit sie die all-

Digitized by Google

gemeinen Stände betrifft, auf den Grund des Patents vom 7. Dezember 1819 sich herausgebildet hat, wiederholt erklärt, und die Erwartung ausgesprochen, daß die, aus mangelhafter Auffassung der Rechtsverhältnisse hervorgegangenen, irrthümlichen Ansichten nunmehr (sonach durch jenen Bundesbeschluß) hinlänglich berichtigt seyn werden.

Es läßt sich nicht verkennen, daß, da der erwähnte Bundesbeschluß ausdrücklich nur die Anträge zum Gegenstand hatte, welche von mehreren Regierungen in Gemäßheit ihrer von den Grundsätzen der königl. hannover'schen Regierung abweichenden Ansichten der formellen Rechtspunkte in Mitte der Bundesversammlung gestellt worden waren, es eben diese Ansichten sind, welche die Proklamation vom 10. September als nunmehr berichtigte Irrthümer öffentlich bezeichnet.

So wenig nun eine solche einseitige Voraussetzung von rechtlicher Wirkung für andere Regierungen seyn könnte, so finden Se. Majestät der König von Baiern sich dennoch durch die Deutung, welche dem Bundesbeschlusse vom 5. September dahin zu geben versucht wird, als sey er normgebend für Sinn und Anwendung des Art. 56 der Schlußacte (auf welchen die diesseitigen Anträge gegründet worden) zur Vermeidung jeder aus einem hierüber beobachteten Stillschweigen zu ziehenden nachtheiligen Folgerung, zu der Erklärung bewogen, daß Allerhöchst-Dieselben — festhaltend an der bisher an den Tag gelegten und befolgten Ueberzeugung — Allerhöchst-Ihre Rechte gegen jedes Präjudiz, welches aus einer von der Majorität der Bundesversammlung dem Art. 56 der Schlußacte gegebenen Auslegung hervorgehen könnte, ausdrücklich verwahrt haben wollen."

Königreich Sachsen. Der Gesandte ist beauftragt, folgende Erklärung zum Protokoll der Bundesversammlung abzugeben:

„Die königl. hannover'sche Regierung hat den in der Sitzung vom 5. September d. J. nach der Mehrheit der Stimmen in der hannover'schen Verfassungs-Angelegenheit gezogenen Beschluß durch ein Patent vom 10. September zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

War jener Beschluß keineswegs über Anträge oder Petitionen hannover'scher Unterthanen, die etwa einer Bescheidung bedurft haben würden, gefaßt, sondern lediglich durch die von einigen Bundesregierungen im Innern der Bundesversammlung an ihre Mitverbündeten gerichtete Aufforderung veranlaßt, enthielt dieselbe weder eine Entscheidung, noch sonst eine bindende Norm, sondern lediglich die nach der Mehrheit gefaßte einfache Resolution, daß man diesem Antrage keine Folge geben wolle; so vermag auch die königlich sächsische Regierung jene Publikation mit den Verhältnissen der Bundesglieder gegeneinander und mit dem zeither beobachteten bundestägigen Geschäftsgang nicht vereinbar zu befinden.

Demnächst ist aber auch jener Resolution in der königl. hannöverischen Proklamation durch die daran geknüpfte Aeusserung: es habe hiermit (mit dem Beschlusse) diejenige Grundlage des im Königreich Hannover bestehenden öffentlichen Rechts eine Anerkennung gefunden, welche von Sr. Majestät dem Könige von Hannover stets für die allein gültige erklärt worden sey, ein Sinn unterlegt worden, welchen dieselbe weder hat, noch haben konnte, da die Resolution sich lediglich darauf beschränkte,

> „daß bei obwaltender Sachlage eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einwirkung in diese innere Landesangelegenheit nicht bestehe,"

keineswegs aber eine Anerkennung der von der königl. hannover'schen Regierung festgehaltenen Ansicht, noch eine Entscheidung der Frage über Gültigkeit oder Ungültigkeit des Staatsgrundgesetzes von 1833, oder Rechtsbeständigkeit der früher bestandenen Verfassung von 1819, — eine Entscheidung, die überhaupt nur nach vorgängiger Begutachtung durch eine Commission gegeben werden konnte —, ausspricht, mithin den Antrag nur formell erledigt hat, ohne über das Materielle jener Frage ein Präjudiz zu begründen.

Digitized by Google

Kann die Bundesversammlung möglicher Weise annoch künftig in den Fall kommen, über die hannover'sche Verfassungsangelegenheit materielle Entschließung zu fassen und könnte von irgend einer Seite aus einem Stillschweigen eine nachtheilige Consequenz gezogen werden, um so dringender sieht sich die königl. sächsische Regierung veranlaßt, gegen die von der königl. hannover'schen Regierung jenem Beschlusse gegebene Deutung hiermit nachdrückliche Verwahrung einzulegen."

Würtemberg. „Die Gesandtschaft schließt sich der eben vernommenen königl. baierischen Erklärung dahin an, daß man diesseits den durch die Majorität in der Bundesversammlung gefaßten Beschluß vom 5. September d. J. eben so wenig als maßgebend für Sinn und künftige Anwendung des Art. 56 der Schlußacte anzusehen vermag.

Gleichmäßig theilt sie das von der königl. sächsischen Regierung erhobene Bedenken, ob die von einer Bundesregierung einseitig verfügte Bekanntmachung eines, nicht zur Oeffentlichkeit ausdrücklich bestimmten Bundestagsbeschlusses mit dem bestehenden Geschäftsgange vereinbar sey. Eine consequente Anwendung des letztern scheint zu fordern, daß der in dieser Hinsicht zu befolgende Grundsatz bestimmt festgestellt werde."

Baden. „Der Gesandte sieht sich durch die so eben vernommenen Rechtsverwahrungen veranlaßt, um nicht durch Stillschweigen irgend einem Zweifel über die Ansichten seiner Regierung Raum zu lassen, sich in Bezug auf Sinn und künftige Anwendung des Art. 56 der Schlußacte in gleicher Weise wie der königl. würtembergische Herr Gesandte zu erklären."

Großherzogthum Hessen. „Großh. hessischer Seits sieht man es als sich von selbst verstehend an, daß die Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 5. September, so fern Sinn und Anwendung des Art. 56 der Schlußacte dabei in Frage war, sich nicht weiter, als auf den Gegenstand gedachten Beschlusses erstrecke, wie denn dies auch noch durch die in der Fassung desselben vorkommenden Worte „bei obwaltender Sachlage" ausgedrückt ist — daß daher jener Beschluß für künftige Fälle, in

Digitized by Google

welchen es sich um die Frage von der Anwendbarkeit des erwähnten Artikels handelt, keineswegs als maßgebend gelten könne."

Großh. und herzogl. sächsische Häuser. „Der Gesandte behält aus Anlaß der so eben erst vernommenen Erklärungen der königl. und großh. Regierungen von Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden und Hessen seinen höchsten Regierungen über diesen Gegenstand ebenfalls eine nachträgliche Erklärung vor.

Hannover. „Der Gesandte hat die so eben abgegebenen Erklärungen vernommen und sieht sich dadurch zu der Aeußerung veranlaßt, daß seine allerhöchste Regierung die von mehreren hohen Bundesregierungen gestellten Anträge am Bundestage über die diesseitige Verfassungsangelegenheit durch den am 5. September gefaßten Bundesbeschluß für erledigt erachtet. Sie enthält sich daher, auf die so eben vernommenen Erklärungen etwas zu erwiedern.

Wenn übrigens in einigen jener Erklärungen bemerkt wird, daß sie den fraglichen Bundesbeschluß sofort veröffentlicht und solchem denjenigen Sinn untergelegt habe, welchen sein Inhalt vollständig rechtfertigt; so glaubt der Gesandte bemerken zu müssen, daß die auf Einschreitung des Bundes, in Folge des 56. Art. der Wiener Schlußacte, gerichtet gewesenen Anträge mehrerer hohen Bundesregierungen bereits vorher eine beklagenswerthe Publicität erhalten hatten, daher die allgemeine Aufmerksamkeit des Landes auf den ungeduldig erwarteten Entscheid gespannt war. Ja, man war so weit gegangen, noch in der letzten Zeit den wahrscheinlichen Ausfall des Bundesbeschlusses auf eine ganz entgegengesetzte Weise anzukündigen und dadurch die Aufregung der Gemüther im Lande zu steigern, — ein sträfliches Beginnen, was leicht wirkliche Unruhen hätte herbeiführen können. Dabei war eine fremde zügellose Presse ohne Unterlaß beschäftigt gewesen, alle Handlungen seiner allerhöchsten Regierung zu verdächtigen und in dem gehässigsten Lichte darzustellen. Unter solchen Umständen wird eine unparteiische Beurtheilung es gewiß letzterer nicht zum

Digitized by Google

Vorwurf gereichen lassen, wenn sie, in gerechter Selbstvertheidigung und nach der ihr vor Allem als unabweisliche Pflicht obliegenden Sorge für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe, die sofortige Bekanntmachung des fraglichen Bundesbeschlusses als das geeignetste Mittel betrachtete, um jenem gleichmäßigen Hauptzwecke des deutschen Bundes zu entsprechen. Für diese Handlungsweise glaubt sie eher den Dank als die Mißbilligung ihrer hohen Mitverbündeten verdient zu haben."

Präsidium. „Insofern der von Baiern in der 5. diesjährigen Sitzung gemachte Antrag ausdrücklich dahin gerichtet war, daß Sr. Maj. dem König von Hannover erklärt werden möge, es sei durch Aufhebung des Staatsgrundgesetzes v. J. 1833 der Artikel 56. der Schlußakte verletzt worden, in so fern ist durch den diesen Antrag ablehnenden Bundesbeschluß allerdings erkannt, daß der Bund bei obwaltender Sachlage eine Veranlassung zu einer solchen Erklärung in dem erwähnten Bundesgesetze nicht begründet finde. Da nun dieser Beschluß lediglich den zur Berathung gestellten Antrag betrifft, so findet Präsidium, daß durch denselben kein Grund zu einer Verwahrung der Rechte anderer Bundesglieder gegeben sei, und eine weitere Verhandlung des Bundestages hierdurch nicht veranlaßt werden könne.

Was die von Sr. Maj. dem König von Hannover verfügte Verkündigung des Bundesbeschlusses betrifft, so ist Präsidium von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Veröffentlichung desselben, durch die Nothwendigkeit geboten, nur in durchaus föderativer Absicht geschehen sei, und es erkennt sich der k. k. Hof unter solchen Umständen nicht das Recht zu, diese innere Regierungsmaßregel irgend einer mißbilligenden Beurtheilung zu unterziehen."

Später wandten sich übrigens noch verschiedene Körperschaften mit Vorstellungen und Protestationen wegen Aufrechthaltung der Verfassung vom 26. September 1833 an den Bundestag, namentlich gehören hierher die Vorstellungen:

Digitized by Google

1) Des Magiſtrats- und Bürgervorſteher-Collegii der Stadt Hameln.
2) Des Magiſtrats- und der Bürgerrepräſentanten der Stadt Stade.
3) Der Wahl-Corporation Neuhaus-Oſten.
4) Der Wahl-Corporation des Landes Kehdingen.
5) Des Magiſtrats und der Alterleute der Stadt Osnabrück.
6) Von zehn Wahlmännern des Bauernſtandes im Fürſtenthume Osnabrück.
7) Von neun Gemeindevorſtehern des Kirchſpiels Badbergen.
8) Von drei Viermännern oder Bürgerrepräſentanten und ſieben Wahlmännern der Stadt Celle.
9) Des allgemeinen Magiſtrats der Stadt Hannover.
10) Der Bürgerrepräſentanten und Wahlmänner der Stadt Harburg.
11) Des Magiſtrats der Stadt Eſens.
12) Der Wahl-Corporation Oſterſtade-Lehe, Herzogthums Bremen.
13) Des Kirchſpiels Benne, Amts Wittlege-Hundeburg.
14) Der Wahlbevollmächtigten und Vorſteher des Kirchſpiels Bremſche und Engder, Amts Vörden.

Mehrere dieſer Körperſchaften wandten ſich ſogar in wiederholten Geſuchen an den Bundestag, ſie ſuchten ihre Anſprüche theils auf den Artikel 56 der Wiener Schlußakte, theils auf den Artikel 29 der Wiener Schlußakte zu begründen.

Der großherzoglich mecklenburgiſche Bundestagsgeſandte, Frhr. v. Schack, erſtattete Namens der Reklamations-Commiſſion über alle dieſe Eingaben Bericht; er trug darauf an, den Bevollmächtigten der Reklamanten, welches Anfangs **Dr.** Heſſenberg war und ſpäter **Dr.** Bilding wurde, abweiſend zu verbeſcheiden. Dieſe Abweiſung wurde in verſchiedenen Formen ertheilt, theils mit Bezugnahme auf die Beſchlüſſe vom 6. September 1838, theils mit der Bemerkung der Unſtatthaftigkeit des auf den Artikel 29 der Wiener Schlußakte gegründeten Geſuchs.

Im Laufe der über dieſe Eingaben gepflogenen Verhandlungen trug der königl. hannov. Bundestagsgeſandte, Frhr. v. Stralenheim, darauf an, dem **Dr.** Heſſenberg jede geſchäftliche Beziehung mit der Bundesverſammlung zu unterſagen. Dieſer Antrag wurde

Digitized by Google

von der Bundesversammlung insofern zum Beschluß erhoben, als in Zukunft keine durch den Dr. Hessenberg in der hannov. Verfassungsfrage überreichte Eingabe oder Vorstellung angenommen werden würde. Von diesem Beschlusse, welcher in der Sitzung vom 27. August gefaßt wurde, erhielt der Dr. Hessenberg erst bei Gelegenheit der Uebergabe der Vorstellung des Magistrats der Stadt Hannover vom 15. Juni 1839 Nachricht.

Dieser, den Dr. Hessenberg beseitigende Beschluß der deutschen Bundesversammlung wurde auf den Grund eines Commissions-Vortrags gefaßt, welchen der holstein-lauenburg'sche Bundestagsgesandte, Frhr. v. Pechlin, Namens einer aus ihm, dem baier. Bundestagsgesandten, Frhrn. v. Mieg und dem kurhess. Gesandten, von Rieß, bestehenden Commission erstattete. Dieses war die einzige Folge, welche alle diese Reclamationen am Bundestage hervorriefen.

Unter dem 20. August 1840 gab der substituirte hannov. Gesandte die Erklärung zu Protocoll, daß der von der Bundesversammlung im Beschlusse vom 5. Sept. 1839 ausgedrückte Wunsch einer Vereinbarung mit den dermaligen Ständen über das Verfassungswerk durch eine im Einverständniß mit denselben errichtete landständische Verfassung bereits erfüllt sei.

§. 61.

Beschwerde des Königs Ernst von Hannover gegen die Tübinger Juristen-Fakultät.

Ein Seitenstück zu den Verhandlungen, welche auf die Anträge verschiedener hannover'schen Körperschaften und der Regierungen von Bayern und Baden in der hannover'schen Verfassungsangelegenheit am Bundestage gepflogen wurden, bildeten diejenigen, welche auf Antrag der Regierung von Hannover in diesem Betreffe statt fanden. Dort bildete die hannover'sche Regierung die beklagte Partei, und der von derselben durchgeführte Umsturz der Verfassung von 1833 den Gegenstand der Verhandlung, hier war gewissermassen die Regierung von Würtemberg, die Beklagte, und das von deren Juristen-Fakultät zu Tübingen erstattete Gutachten machte den Gegenstand der Verhandlung aus.

Digitized by Google

Während der Gesandte von Baiern über die Beschwerden der hannover'schen Corporationen Vortrag erstattet, und durch denselben den Sieg der hannover'schen Regierung herbeigeführt hatte, so ergriff der Graf von Münch-Bellinghausen das Wort in der letzteren Angelegenheit und bewirkte dasselbe Resultat auch hier.

In der fünften Sitzung des Jahres 1839 gab der hannover'sche Bundestags-Gesandte folgenden Antrag zu Protokoll:

„Auf das Ansuchen des Magistrats zu Osnabrück ist von der Juristenfacultät zu Tübingen über die diesseitige Verfassungsangelegenheit ein Gutachten erstattet.

Dasselbe ist, in Verbindung mit denen der Juristenfacultäten zu Heidelberg und Jena über den erwähnten Gegenstand von dem vormaligen Professor Dahlmann mit einer von ihm verfaßten Vorrede, und unter Beifügung eines Schreibens des Professors Martin zu Jena, bei dem Buchhändler Frommann daselbst in Druck gegeben worden, und auf diese Weise in den Buchhandel gelangt.

Die diesseitige Regierung hat sofort die erforderlichen Maßregeln ergriffen, um der Verbreitung und dem Vertriebe dieser Druckschrift innerhalb der Gränzen des Königreichs Hannover Einhalt zu thun.

Da indessen das Tübinger Gutachten eine völlige Theorie des Rechts der Revolution enthält, und dessen Gemeinschädlichkeit daher zu Tage liegt, so ist die Gesandtschaft von ihrer allerhöchsten Regierung beauftragt, auf den Grund des Bundesbeschlusses vom 26. März 1834, das angeschlossene Exemplar der mehrerwähnten Druckschrift einer hohen Bundesversammlung vorzulegen, und bei derselben ein allgemeines Verbot der Schrift in den deutschen Bundesstaaten in Antrag zu bringen."

In einer officiellen, der betreffenden Bundestags-Commission gemachten Mittheilung vom 29. April machte die hannover'sche Bundestags-Gesandtschaft folgende Ausstellungen an dem Tübinger Gutachten:

Digitized by Google

„Das Gutachten enthält grobe Verunglimpfungen der Allerhöchsten Person Sr. Maj. des Königs von Hannover, und directe Aufforderungen der Diener und Unterthanen Sr. Majestät zur Versagung des pflichtschuldigen Gehorsams gegen das Staatsoberhaupt, ja zur offenen Rebellion.

Dasselbe ist mit den allerstaatsgefährlichsten Grundsätzen und Ausführungen angefüllt.

Nicht als durchaus verwerflich, sondern nur als namentlich in dieser Anwendung sehr bestritten, wird die Vertragstheorie entwickelt, nach welcher ein Landesherr, der den Worten einer Verfassung (ob solche nichtig gewesen oder nicht, scheint für gleichgültig zu gelten) zuwider, die auf ihn vererbte Regierung angetreten hat, ohne jene Verfassung anzuerkennen, als nicht zur Regierung gelangt, als verzichtleistend auf den Thron, als des Hochverraths schuldig, als rechtswidriger Zwischenherrscher, und jede Widersetzlichkeit der Unterthanen als befugte Privatnothwehr bezeichnet ist.

Auch mit dem Erbschaftsrechte des Regenten **ex pacto et providentia majorum** soll es vereinbar seyn, daß sein Regierungsrecht von einer willkürlichen Bedingung als **conditio sine qua non** abhängig gemacht werde.

Die Staatsdiener werden als Mandatarii der Staatsgewalt und zwar der letzteren, im deutlichen Gegensatze mit dem Landesherrn, als dem Lande für die Aufrechthaltung der Verfassung verantwortlich dargestellt.

Dem Beamten wird die Pflicht auferlegt, die Rechtmäßigkeit der Anordnungen seiner Vorgesetzten, die Befugnisse der letzteren, auch wenn sie sich auf höchsten Befehl berufen, zu prüfen.

Von der öffentlichen Stimme und von der eigenen der Staatsdiener wird das Urtheil darüber abhängig gemacht, ob sie ihren Vorgesetzten Folge leisten dürfen.

Digitized by Google

Selbst der militärische Dienstgehorsam wird als ein bedingter dargestellt, und der Prüfung (die doch auch wohl nur von den Militärs selbst ausgehen könnte) anheimgestellt, ob der Vorgesetzte ein offenbares Verbrechen befohlen habe.

Der staatsbürgerliche Gehorsam, heißt es, sei eine durch die Verfassung bedingte Pflicht.

Das Gutachten entwickelt eine förmliche und speciöse Theorie der Vertheidigung des Aufruhrs und der Verschwörung des **secundum quid.**

Als in constitutionellen Staaten nicht zu bezweifelnde Wahrheit wird nämlich ausgeführt:

> Wenn der Regent den Verpflichtungen der Verfassung zuwider handle, so höre er auf, in Beziehung auf solche Handlungen Regent zu seyn.
>
> Er sey dann nicht mehr Repräsentant der Staatsgewalt. Es bestehe keine Pflicht des Gehorsams mehr.
>
> Zuerst hätten in einem solchen Falle die Unterthanen, um der öffentlichen Ordnung und der sittlichen Bestimmung des Staats willen, gütliche Ausgleichung zu versuchen. Wären aber die ruhigen gesetzlichen Mittel unzureichend, so möge der Unterthan allein oder mit anderen, in ihren Rechten gleichfalls Bedrohten gemeinschaftlich (Verschwörung) zum offenen Widerstande schreiten.
>
> Wenn wahrscheinlich unwiederbringliche Rechte der Unterthanen gefährdet würden (wohin namentlich der Fall unbefugter Steuererhebung gerechnet wird), so sey nicht nur passiver Ungehorsam, sondern auch thätiger Widerstand gestattet. Gehorsam sey dann Verbrechen und Widerstand eine Rechtspflicht."

In der 9. Sitzung vom 6. Juni 1839 §. 132 erstattete der Freiherr von Blittersdorff, Namens der in der 5. Sitzung d. J. zu diesem Behufe gewählten Commission Vortrag über diese Beschwerde des Königs von Hannover. Eine tiefer eingehende Beleuchtung des Gutachtens, eine wissenschaftliche Würdigung seines Gehalts war hier nicht zu erwarten. Der Standpunkt, von wel-

Digitized by Google

chem die Tübinger Juristen-Fakultät ausging, war derjenige der Wissenschaft ohne alle Berücksichtigung der politischen Verhältnisse oder diplomatischen Redewendungen, welche am Bundestage vorwalten. Die Commission des Bundestags dagegen nahm, der bundestäglichen Praxis zufolge, auf die Ansichten der Schriftsteller *), oder den Stand der Wissenschaft keine Rücksicht. Bei ihr entschied, wie immer, die Politik. Unter diesen Umständen hatte die Tübinger Juristen-Fakultät dem Könige von Hannover gegenüber natürlich einen schlimmen Stand.

Der Freiherr von Blittersdorff schloß seinen Vortrag mit folgenden bezeichnenden Worten:

> „Die Commission hält es daher für ihre Pflicht, wegen der gefährlichen Lehre eines activen Widerstandsrechts, und wegen der Verletzungen gegen Se. Majestät, den König von Hannover ebensowohl, als wegen der Wechselbeziehung, in welcher die Frage von der bundesgesetzlichen Erledigung der hannover'schen Verfassungsangelegenheit mit der vorliegenden Erörterung steht, darauf anzutragen: hohe Bundesversammlung wolle auf die im Eingange erwähnte Schrift die besondere Aufmerksamkeit sämmtlicher höchsten und hohen Bundesregierungen mit dem Beifügen lenken, daß die Bundesversammlung auf deren wachsame Sorgfalt gegen Verbreitung staatsgefährlicher Irrlehren vertraue."

Mit diesem Antrage war aber das Präsidium nicht einverstanden, es gab daher sofort in derselben Sitzung eine Bemerkung zu Protokoll, welche dieses andeutete und behielt sich vor, die Berathung darüber in einer der nächsten Sitzungen zu eröffnen. Dieses geschah denn auch in der 13. Sitzung vom 1. August 1839. Nach einer ziemlich ausführlichen und scharfen Beleuchtung des Tübinger Gutachtens schloß der k. k. österr. Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen seine Abstimmung in folgender Weise:

---

*) Siehe oben §. 22 S. 142.

Digitized by Google

„Aus vorstehenden Betrachtungen und auf den Grund der in dem Commissionsgutachten enthaltenen Ausführungen glaubt daher der k. k. österreichische Hof dahin antragen zu müssen:

1) daß das Tübinger Gutachten von Bundeswegen unterdrückt werde;

2) daß die großh. sächsische Regierung veranlaßt werde, wegen des zu Jena stattgefundenen Drucks dieser Schrift, das Geeignete und den Bundesgesetzen Entsprechende zu verfügen;

3) daß der k. würtemb. Regierung die vertrauensvolle Erwartung ausgesprochen werde, dieselbe werde hinsichtlich derjenigen Professoren der Tübinger Juristen-Facultät, welche an demselben Theil genommen, die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 in nähere Erwägung ziehen, und, nach Befund der Umstände, sowohl hierwegen als wegen der gegen den König von Hannover in jenem Rechtsgutachten vorkommenden persönlichen Verletzungen, gegen die Strafwürdigen das Erforderliche verfügen;

Schließlich hat der Gesandte noch von seinem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, diese hohe Versammlung auf die Mißstände aufmerksam zu machen, mit welchen die Erstattung von Rechtsgutachten deutscher Universitätsfacultäten, über Verfassungs- und Bundes-Fragen, offenbar verknüpft ist. Wenn es schon die deutschen Regierungen, bei Gelegenheit der Wiener Conferenzen im Jahr 1834, für eine Unzukömmlichkeit gehalten haben, daß Universitätsfacultäten in Polizei- und Criminalfällen Aussprüche thun sollten, und wenn deßhalb durch Bundesbeschluß vom 5. November 1835 die Annahme der Acten in solchen Sachen definitiv untersagt worden ist, so scheinen die Gründe, welche die Regierungen zu jenem Beschlusse vermochten, in weit erhöhterem Maße dort vorzuwalten, wo es sich von Fragen handelt, die eines Theils schon an sich wegen der

Digitized by Google

hierbei in Betracht kommenden, von einander verschiedenen wissenschaftlichen Theorien und ihres theilweisen Gegensatzes zu dem bestehenden positiven Rechte, im Wege der Doctrin, befriedigend nicht zu lösen sind, und die andern Theils in das öffentliche Leben der deutschen Staaten viel zu tief eingreifen, um rücksichtlich ihrer eine in den Mantel der Autorität sich hüllende Behandlung Seitens hierzu nicht berufener und nicht immer geeigneter Corporationen leichthin zugeben zu können. Nicht zu verkennen ist es, daß im Princip die Erstattung solcher Gutachten gleich bedeutend ist mit dem Bestehen einer Gewalt im deutschen Bund, welche über der souverainen Stellung der deutschen Bundesfürsten, über den Aussprüchen der gesetzgebenden Gewalten in den einzelnen deutschen Staaten, ja, über den Beschlüssen der Gesammtheit der Bundesglieder ihren Standpunkt nehmen würde. Diese Anomalie, welche in gleicher Art in keiner der übrigen europäischen Staatsgesellschaften besteht, dürfte aber in der That um so gegründeteren Bedenken unterliegen, als eine solche selbst constituirte oberste Behörde, nur auf Theorien angewiesen und Rücksicht nehmend, den praktischen Folgen der Ausführung dieser Theorien stets fremd bleiben, und die Beschäftigung mit diesen Folgen lediglich der Staatsgewalt überlassen würde. Welche Rolle aber alsdann diese letztere, jener in einer gewissermaßen ganz unangreifbaren höheren Sphäre sich bewegenden Macht gegenüber — am Ende spielen würde, liegt am Tage. Aus diesen Betrachtungen findet sich der k. k. Hof bewogen, bei der hohen Bundesversammlung in Antrag zu bringen, daß diejenigen Regierungen, in deren Staaten sich Universitäten befinden, darüber ihre Aeußerung abgeben möchten, ob sie es nicht für räthlich finden, daß ihren Universitäten die Erstattung von Gutachten über Fragen, welche die Bundes- oder die specielle Landesverfassung eines einzelnen deutschen Staates betreffen, ein für allemal untersagt werde."

Preußen stimmte mit anderen Worten Oesterreich bei. In der 18. Sitzung vom 29. August 1839 §. 241 gab Würtemberg seine

Digitized by Google

Erklärung ab und vertheidigte seine Juristen-Facultät zu Tübingen, so gut es auf dem schlüpfrigen Grunde der Carlsbader Beschlüsse möglich war. Es wurde besonders darauf Gewicht gelegt, daß in Betreff der Veröffentlichung des fraglichen Rechtsgutachtens nicht die geringste Spur irgend einer Mitwirkung oder Theilnahme der Mitglieder der Juristen-Facultät zu Tübingen vorliege, wie denn auch von letzteren mit Bestimmtheit das Gegentheil versichert werde. Bei unbefangener Erwägung der Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen die im §. 2 des die Universitäten betreffenden Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819 enthaltene Verpflichtung übernommen worden sey, erhelle, daß dieselben im vorliegenden Falle nicht zutreffen.

Nachdem sodann die Abstimmungen der übrigen Bundesregierungen eingekommen waren, wurde in der 23. Sitzung vom 30. September 1839 §. 312 der Beschluß gefaßt:

1) „Da das Gutachten der Juristen-Facultät zu Tübingen in der hannover'schen Verfassungssache vom 26. Januar l. J. staatsgefährliche, mit der Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung unverträgliche Grundsätze vertheidigt, so wird der weitere Debit und jede Wiederauflage dieses Gutachtens untersagt und werden die Regierungen ersucht, die Beschlagnahme der etwa in den Buchhandlungen noch vorräthigen Exemplare zu verfügen.

2) Die großh. sächsische Regierung ist zu veranlassen, wegen des zu Jena statt gefundenen Drucks dieser Schrift das Geeignete und den Bundesgesetzen Entsprechende zu verfügen.

3) Der königl. würtembergischen Regierung wird die vertrauensvolle Erwartung ausgesprochen, dieselbe werde hinsichtlich derjenigen Professoren der Tübinger Juristen-Facultät, welche an besagtem Gutachten Theil genommen, die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 in nähere Erwägung ziehen, und nach Befund der Umstände, sowohl hierwegen, als wegen der gegen den König von Hannover in jenem

Digitized by Google

Rechtsgutachten vorkommenden persönlichen Verletzungen, gegen die Strafwürdigen das Erforderliche verfügen.

4) Hinsichtlich des wegen Erstattung der Rechtsgutachten über Fragen, welche die Verfassung des Bundes oder einzelner Bundesstaaten betreffen, im §. 205 des diesjährigen Protokolls schließlich gestellten Antrags, wird den noch vorbehaltenen Erklärungen entgegen gesehen."

Hierauf erklärte Baiern:

„So bereit die königl. baierische Regierung ist, der Verbreitung staatsgefährlicher Irrlehren und verletzender Angriffe durch die Presse auf gesetzlichem Wege entgegenzutreten, so kann sie, was die Wirksamkeit der Bundesversammlung in Preßangelegenheiten betrifft, doch nur den durch Stimmeneinhelligkeit erfolgten Bundesbeschluß vom 20. September 1819 als die Norm erkennen, welche der Bund für sein Verfahren in Preßsachen zur Verhütung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgestellt, aber auch die Schranke, welche er seinem Einschreiten gesetzt hat. Der Gesandte muß daher, unter Bezugnahme auf seine Abstimmung über den das Tübinger Rechtsgutachten betreffenden Commissionsantrag (in der 19. Sitzung d. J. §. 252), gegen jede durch Stimmenmehrheit beschlossen werdende ausdehnende Anwendung jenes Beschlusses die Rechte seiner allerhöchsten Regierung ausdrücklich verwahren."

Königreich Sachsen erklärte:

„Der substituirte Gesandte glaubt der königl. Regierung ihre Rechte vorbehalten zu müssen."

Würtemberg erklärte:

„Die Gesandtschaft ist angewiesen, gegen eine, mit den klaren Worten und dem Sinne des provisorischen Preßgesetzes von 1819 nicht zu vereinbarende Anwendung des gedachten Gesetzes auf den vorliegenden Fall, eine

Digitized by Google

Verwahrung mit dem Bedenken ins Protokoll zu legen, daß man einen derartigen Beschluß der Mehrheit, als einen zur Vollziehung verbindenden nicht anzusehen vermöchte."

Die Bundesversammlung bezog sich in Betreff dieser Erklärungen auf obigen Bundesbeschluß.

Der König von Würtemberg gab, seiner Erklärung gemäß, obigem Bundesbeschlusse keine Folge. Die Sache endigte hiermit. Charakteristisch ist es übrigens doch, daß formell der König von Hannover der Tübinger Juristen-Facultät, wie den Beschwerde führenden Corporationen gegenüber, Recht behielt.

§. 62.

Streitigkeit zwischen Großherzogthum Hessen und Nassau, betreffend die Rheingränze bei der Petersaue unweit Biebrich.

Diese Streitigkeit, welche gerade in die Periode des Rheinlieds fiel, bildete mit demselben eine üble Dissonanz. Das Sachverhältniß ist folgendes:

Durch die unter dem 31. März 1831 unter den Uferstaaten des Rheins abgeschlossene Uebereinkunft wegen der Rheinschifffahrts-Ordnung waren im Art. 10 Biebrich und Oberlahnstein zu Freihäfen für den Rheinhandel auf nassau'schem Gebiete bestimmt worden. In dem Art. 67 hatten sich die contrahirenden Staaten gegenseitig, jeder für seine Gebietsstrecke, verpflichtet, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, damit durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke auf dem Strome, ingleichen durch Wehre oder sonstige Kunstanlagen irgend einer Art niemals eine Hemmung der Schifffahrt verursacht werde.

Im Jahre 1836 wurde sowohl durch Techniker der Dampfschifffahrts-Gesellschaft für den Nieder- und Mittelrhein, als auch durch herzogl. nassau'sche Wasserbau-Beamte die Beschaffenheit des Fahrwassers bei Biebrich untersucht. Es stellte sich heraus, daß sowohl für das Anlanden der Dampfschiffe bei Biebrich, als für

Digitized by Google

deren Durchfahrt zwischen den oberhalb gelegenen Rheininseln längs der Petersaue ein genügendes Fahrwasser vorhanden war, daß zwar in der bezeichneten Stromrinne, abwärts der Petersaue, eine Sandanhäufung sich vorfand, welche jedoch ein Schifffahrtshinderniß nicht abgeben konnte. Im Sommer 1837 hatte sich indeß diese Sandschwelle um ungefähr 2 Fuß erhöht. Es wurde daher von Seiten der herzogl. nassau'schen Behörden eine Aufräumung des Flugsandes mit dem Stromrechen angeordnet und die Anlage dreier Buhnen beschlossen, um an der bezeichneten Stelle die Strömung zu vermehren und dem ferneren Niederschlag der Sandmassen vorzubeugen. Von diesen Buhnen wurden zwei an dem nassau'schen Ufer, ober der Kurfürst-Mühle angebracht, die dritte an der oberen Spitze des Biebricher Wörths. Der Zweck derselben war, den Zustand des Fahrwassers, wie sich solcher bei den im Herbst 1836 und im Frühjahr 1837 vorgenommenen Untersuchungen vorgefunden hatte, wieder herzustellen und zu halten. Denselben Zweck hatten die nach dem Eisgange im Anfange 1838 und im Laufe d. J. 1840 angeordneten Aufräumungen und Ausbaggerungen.

Von Seiten der großh. hessischen Behörden war gegen diese Arbeiten bei der herzogl. nassau'schen Regierung niemals Beschwerde geführt worden.

Bei diesem Stande der Sachen ließ die großh. hessische Regierung in der Nacht vom 28. Februar auf den 1. März 1841 einen Steindamm an der Petersaue quer durch den Rheinarm, welcher die Fahrbahn zu dem Biebricher Hafen bildete, erbauen. Die Vollendung dieses Baues wurde zwar durch die Einsprache des Gouvernements der Bundesfestung Mainz verhütet. Er war jedoch solcher so nahe gebracht, daß derselbe in einer Länge von 75 Klaftern nur noch 12 Fuß von der nassau'schen, an der obern Spitze des Biebricher Wörths angebrachten Buhne entfernt stand, bei einem Wasserstand von 7 Fuß 10 Zoll im Binger Loch 2½ Fuß im Durchschnitt über das Wasser hervorragte und die Ab- und Zufahrt zu dem Biebricher Hafen gänzlich absperrte.

Digitized by Google

Auf eine sofort bei der großh. hess. Regierung angebrachte Beschwerde wurde zwar constatirt, daß der fragliche Bau auf Anordnung der Regierung selbst stattgefunden habe. Zu gleicher Zeit wurde jedoch durch eine Ministerial-Erklärung vom 9. März 1841 eine gütliche Erledigung der Sache angebahnt. Durch dieselbe erklärte die großh. hess. Regierung, die Absicht bei Anordnung des fraglichen Baues sei keine andere gewesen als diese:

> „Die Stromableitung zu beseitigen, welche durch den herz. nassau'scher Seits vorgenommenen Bau einer Fangbuhne stattgefunden habe, und die Rückführung in das alte Strombett zu bewirken, sowie dem Abbruch an der Petersaue zu steuern, nicht aber der allgemeinen Stromschifffahrt ein Hinderniß in den Weg zu legen. Se. kön. Hoheit habe daher sofort den Befehl ergehen lassen, daß die neuerbaute Fangbuhne ohne mindesten Verzug soweit entfernt werde, als erforderlich sei, um den Dampf- und Segelschiffen die Ab- und Zufahrt in den Biebricher Hafen wie bisher zu sichern. Se. kön. Hoheit setzten aber voraus, daß herzogl. nassau'scher Seits sofort diejenigen Anordnungen getroffen würden, welche eine Klaglosstellung Sr. königl. Hoh. des Großherzogs in Betreff der auf großherzogl. hess. Gebiete geführten und die Schifffahrt wesentlich beeinträchtigenden Fangbuhne zu bewirken geeignet sei."

Die herzogl. nassau'sche Gegenerklärung v. 10. März 1841 lautet im Wesentlichen, wie folgt:

> „Se. Durchlaucht haben mit Bereitwilligkeit von der intendirten Beschwerde am Bundestage Umgang genommen, und nächstdem diejenigen Anordnungen getroffen, welche dahin zielen sollen, die eben erst offiziell angebrachte Klage über die anzeblich auf großh. hess. Gebiete erbaute Steinbuhne zu beseitigen.
>
> Zu diesem Ende tragen auch Se. herzogl. Durchlaucht kein Bedenken, anzubefehlen: Daß, falls sich aus einer sofort zusammenzutretenden gemeinschaftlichen

Commission ergeben sollte, es sei diese Steinbuhne theilweise auf großh. hess. Gebiete erbaut, sodann auch ohne mindesten Verzug an deren verhältnißmäßige Abtragung Hand angelegt werde, und daß hinsichtlich des bestrittenen Gebietes, die dießfällige Streitfrage im ordentlichen Wege ausgetragen werde."

In Gemäßheit dieser Erklärungen fanden zwischen den beiden betheiligten Regierungen Vergleichsverhandlungen statt, welche jedoch für's Erste keinen durchgreifenden Erfolg hatten. Es wurden v. 3. bis 9. April 1841 gemeinschaftliche commissarische Untersuchungen an Ort und Stelle gepflogen.

Aus denselben ergab sich, daß großh. hess. Seits nur eine Hinwegräumung von ungefähr 20 Klftr. von der Spitze des 75 Klftr. langen Steindammes beabsichtigt und angeordnet worden sei. Erst gegen die Mitte des Monats Mai war den Schiffen die Durchfahrt durch den Rheinarm zwischen der Petersaue und dem Biebricher Wörth zu dem Biebricher Hafen wieder eröffnet. Der Fortbestand des angelegten Steindammes während 2½ Monaten hatte indessen solche Veränderungen und Versandungen in dem Strombette des Rheins hervorgerufen, daß mit dessen Entfernung der frühere Zustand für die Schifffahrt keineswegs hergestellt und für die Folge gesichert war. Mannigfaltige commissarische Verhandlungen zwischen Großherzogthum Hessen und Nassau brachten die Sache nicht zu einer schließlichen Erledigung.

Bei dieser Lage der Sache wandte sich die großherzoglich hessische Regierung in der 17. Sitzung vom 14. Juli 1842, §. 196 an die Bundesversammlung und beschwerte sich gegen Nassau, daß diese Regierung eine Gränze im Stromgebiete des Rheins an der Petersaue in Anspruch nehme, welche ihr nicht gebühre. Unter Bezugnahme auf Art. 20 des Frankfurter Territorial-Recesses vom 20. Juli 1819, den Artikel 6 des Luneviller Friedens und einen Vertrag des herzoglich nassau'schen Hauses mit Frankreich vom 12. März 1806 suchte Großherzogthum Hessen die von ihm behauptete Gränze festzustellen. Der Antrag Hessens ging auf bundesgesetzliche Verhandlung und nöthigenfalls Verweisung der Sache an ein Austrägalgericht.

Digitized by Google

In der 20. Sitzung vom 4. August 1842, §. 228 gab Nassau seine Erklärung ab, bemerkte, daß es auf die Gränze im vorliegenden Falle durchaus keinen Werth lege, und sich die vom Großherzogthum Hessen in Anspruch genommene gefallen lassen würde, obgleich die Regierung das Verlangen des Großherzogth. Hessens für durchaus unbegründet halte. Nach den bisherigen Vorfällen müßte sie indessen die Besorgniß hegen, daß ihre Nachgiebigkeit nur dahin führen würde, ihr alle Mittel zur Erhaltung der Schifffahrt für den Biebricher Hafen zu entziehen. Nach Mittheilung des Sachverhältnisses in Betreff des in der Nacht v. 28. Febr. auf den 1. März 1841 von der großh. hess. Regierung angeordneten und vollzogenen Baues eines Steindammes bei der Petersaue im Rhein, trug die herzogl. nassau'sche Regierung nunmehr darauf an, daß die Bundesversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 20 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 die herzogliche Regierung im Besitz schützen werde.

Hierauf wurde der Beschluß gefaßt:

„Die von der großherzoglich hessischen Regierung wegen der ihr gegen das Herzogthum Nassau angeblich zustehenden Hoheitsgränze auf dem Rheine in der 17. diesjährigen Bundestagssitzung (§. 196 des Protokolls) eingebrachte Beschwerde, so wie die von der herzoglich nassau'schen Regierung aus dieser Veranlassung in gegenwärtiger Sitzung abgegebene Erklärung werden der aus den Herren Gesandten von Oesterreich, Preußen und Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg, als Mitgliedern, und dem großherzogl. mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten, als Stellvertreter, zusammengesetzten Vermittelungs-Commission zu dem Ende zugewiesen, um hinsichtlich der zwischen den Regierungen von Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau nach den vorliegenden beiderseitigen Erklärungen bestehenden Streitigkeiten die bundesverfassungsmäßige Vermittelung zu versuchen."

Unter Vermittelung dieser Commission kam unter'm 1. August 1843 ein Vergleich zwischen Großherzogth. Hessen und Herzogth. Nas-

Digitized by Google

sau zu Stande, von welchem der Bundesversammlung in ihrer 25. Sitzung vom 10. August §. 254 Mittheilung gegeben wurde.

Die wesentlichen Bestimmungen dieses Vergleichs bestanden darin, daß

1) Die Landesgränze zwischen Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau an der fraglichen Stelle genau bestimmt wurde.

2) Daß Nassau denjenigen Theil der Steinbuhne am Biebricher Wörth, welcher nach der verabredeten Gränze in das großh. hess. Gebiet fällt, hinwegzunehmen.

3) Daß die großh. hess. Regierung versprach, den Stromweg zwischen der Petersaue und dem Biebricher Wörth für die Schifffahrt des Biebricher Freihafens offen zu belassen und der herzogl. nassau'schen Regierung erlaubte, diejenigen Ausbaggerungen vorzunehmen, welche zur Erhaltung der Stromrinne nothwendig wären.

4) In Betreff aller neuen Bauten, welche eine der beiden Regierungen im Flossenarm innerhalb ihrer Hoheitsgränze künftig etwa könnte vornehmen wollen, wurde verabredet, daß die andere Regierung jedesmal desfalls vorher benachrichtigt werden sollte.

Auf diese Weise wurde ein sehr widerlicher Streit erledigt, bei welchem Nassau zuerst einen kleinen Verstoß, Großh. Hessen aber später einen großen Fehler begangen hatte.

Digitized by Google

II.

Verhandlungen, betreffend die allgemeinen Artikel der Bundesakte.

---

§. 63.

Einleitung.

Die allgemeinen Artikel der Bundesakte führten ihrer Natur nach zu manchen Verhandlungen, welche bereits in den drei ersten Abschnitten dieses Werkes mitgetheilt wurden, weil sie zu Begründung eines allgemeinen Ueberblicks über das Gesammtgebiet des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes vorangestellt werden mußten. Nichts desto weniger wird in Betreff jedes einzelnen dieser Artikel einiges zu bemerken sein. Allen ist gemeinsam der Widerspruch, welcher sich durch das ganze Bundesrecht zwischen Theorie und Praxis, zwischen der Souverainetät des Bundes und der Bundesglieder, der Wirksamkeit der Bundesversammlung und der Ministerconferenzen hindurchzieht. Nur der Artikel 11. wird zu ausführlicheren Mittheilungen Veranlassung geben. Allein auch diese werden bekunden, daß von Seiten der Bundesversammlung auf Festhaltung von Prinzipien, auf consequente Durchführung irgend einer Grundansicht nicht zu rechnen sei. Politische Rücksichten, die Verhältnisse des Augenblicks leiteten sie, uneingedenk des Axioms, daß jede Verbindung, welche nicht durch irgend eine constante Kraft zusammengehalten wird, den Keim ihrer Auflösung schon in sich trägt.

Digitized by Google

§. 64.

Der Artikel I. der deutschen Bundesacte *) bezeichnet:

1) Die Mitglieder des Bundes,

2) Das Gebiet, für welches sie demselben beitreten,

3) Den Character des Bundes als eines beständigen, nicht willkürlich auflösbaren.

1) Einzeln sind die Mitglieder des Bundes übrigens erst in den Artikeln IV. und VI. angegeben. Zu den daselbst bemerkten trat bereits im Jahre 1817 Hessen-Homburg noch hinzu **). Es sollte anfänglich bei dem Bunde durch Hessen-Darmstadt vertreten werden, konnte sich aber lange Jahre hindurch über die Modalitäten dieser Vertretung mit diesem Hofe nicht einigen. Endlich im Jahre 1838 (8. Sitzung vom 17. Mai §. 113. ***) fand eine Einigung

---

*) „Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß J. J. M. M. des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen, beide für ihre gesammten, vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen; der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll."

**) Plenarbeschluß v. 7. Juli 1817, „daß Se. Durchl. der regierende Herr Landgraf von Hessen-Homburg und das landgräfliche Haus in den deutschen Bund aufgenommen, das Stimmverhältniß desselben aber einer weiteren Anordnung vorbehalten werde."

***) Der betreffende Beschluß lautet wörtlich, wie folgt:

1) „Seine Durchlaucht, den Landgrafen zu Hessen-Homburg in pleno mit einer Stimme zu betheilen, und denselben, unbeschadet seines Ranges, den souverainen Fürsten in der Weise anzureihen, daß er den Platz vor den freien Städten einnehme.

Digitized by Google

in der Art statt, daß Hessen-Homburg in die 16. Curie aufgenommen wurde, und daher von dem Gesandten dieser Gesammtstimme bei'm Bunde vertreten wird.

Durch Aussterben des herzoglichen Hauses Sachsen-Gotha, sind übrigens an die Stelle der vier im Artikel VI. der Bundesacte verzeichneten herzoglich sächsischen Häuser, folgende drei Häuser getreten: Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg. *)

2) Was die zum deutschen Bunde gehörigen Gebietstheile betrifft, so konnte desfalls nur in Betreff derjenigen Zweifel obwalten, welche unter der Herrschaft von Fürsten stehen, welche zugleich deutsche und nicht deutsche Länder beherrschen.

---

2) Seine Durchlaucht zu veranlassen, sich im engeren Rathe den zu 16. Gesammtstimmen vereinigten Fürsten anzuschließen, demgemäß wegen Begrüßung und Verständigung mit den Gliedern der 16. Curie hinsichtlich erforderlicher innerer Organisation die geeignete Einleitung zu treffen.

3) Seine Durchlaucht den Herrn Landgrafen, in Erwiederung auf sein Schreiben v. 9. Okt. v. J. durch das Präsidium von diesen Beschlüssen mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß nach erfolgter Einigung mit den Gliedern der 16. Curie der bundesverfassungsmäßigen Ausübung seines Stimmrechtes in der engeren Versammlung kein Hinderniß im Wege stehen werde.

4) Die fürstl. Glieder der 16. Gesammtstimme, unter Anerkennung ihrer Bereitwilligkeit wegen Aufnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg in ihrer Mitte, durch ihre Gesandtschaft zu ersuchen, sich wegen der nothwendig werdenden Veränderung in der inneren Organisation der Curie mit dem Landgrafen von Hessen in das Einvernehmen setzen, und seiner Zeit über über die stattgefundene Verständigung wegen Ausübung des Stimmrechts in der engeren Versammlung die Anzeige anher machen zu wollen."

*) Von der jüngeren Linie des fürstl. Hauses Reuß ist zwar eines der drei Häuser, aus welchen sie bei Gründung des Bundes bestand, ausgestorben. Allein da dieselbe ohne alle Rücksicht auf die Häuser, in welche sie zerfällt, in die Bundesakte aufgenommen wurde, so wurde dadurch keine Veränderung irgend einer Art im Bundesrechte hervorgerufen.

Digitized by Google

In dieser Lage waren namentlich Oesterreich, Preußen und Dänemark. Die Erklärungen, welche diese Regierungen in den Sitzungen vom 6. April 1818, §. 77, 4. Mai 1818, §. 105, 5. November 1816 §. 3 desfalls abgaben, lauten wörtlich, wie folgt:

1) Kaiserlich Oesterreichische Erklärung:

„Da es bei der jetzt zu entwerfenden Matrikel des deutschen Bundes nothwendig ist, daß die Länder, welche zum Bunde gehören, namentlich angeführt werden, so ist die k. k. österreichische Gesandtschaft beauftragt, die folgende Erklärung zu Protokoll zu geben:

Se. Majestät der Kaiser finden die, Ihre Länder betreffende Entscheidung in dem Art. I. der deutschen Bundesacte (dem Art. LIII. der Congreßacte *). Er enthält: „daß des Kaisers von Oesterreich Majestät für Ihre gesammten, vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen dem deutschen Bunde beitreten." Allerhöchstdieselben stellen demnach vermöge dieses Artikels und unter Beziehung auf den Art. LI. **), in so ferne die in ihm begriffenen Besitzungen nicht durch spätere Verträge von Sr. Maj. abgetreten worden sind, diejenigen Provinzen und Theile der österreichischen Monarchie zum deutschen Bunde, welche vormals eingekreiste oder nicht eingekreiste Reichslande waren, und sich jetzt in Allerhöchstdero tractatenmäßigem Besitz befinden.

Obgleich Se. Maj. in Berücksichtigung des bekannten staatsrechtlichen Verhältnisses der vormaligen Lombardei zum damaligen Reiche, auch diese, in strenger Folge des Art. I. der Bundesacte,

---

*) Dieser Artikel der Wiener Congreßacte ist der erste Artikel der deutschen Bundesacte in französischer Sprache.

**) Derselbe lautet wörtlich wie folgt:

Pays sur les deux rives du Rhin, remis à l'Autriche. Tous les territoires et possessions, tant sur la rive gauche du Rhin dans les anciens départemens de la Sarre et du Mont-Tonnerre, que dans les ci-devant départemens de Fulde et de Francfort, ou enclavées dans les pays adjacens, mis à la disposition des puissances, alliées par le traité de Paris du 30. Mai 1814, dont il n'a pas été disposé par les articles du présent traité, passent en toute Souveraineté sous la domination de S. M. l'Empereur d'Autriche.

Digitized by Google

in die Reihe der jetzt zum deutschen Bunde gehörenden Theile der österreichischen Monarchie aufnehmen könnten; so ziehen jedoch Se. Maj. vor, den erwähnten Art. I. nicht in dieser streng begründeten Ausdehnung aufzufassen. Se. Maj. wünschen andurch dem deutschen Bunde zu bewähren, wie wenig es in Ihrer Absicht liege, dessen Vertheidigungslinie über die Alpen auszudehnen. Der Kaiser hält sich daher nur an die beschränktere Anwendung des Art. I. der Bundesacte; auf diese Grundlage gestützt, sehen Se. Maj. folgende Provinzen und Theile der österreichischen Monarchie eben so zum deutschen Bunde gehörend an, als Allerhöchst dieselben das gesammte übrige Gebiet der Monarchie als außer dem Bunde betrachten. Die österreichischen Länder und Provinzen, welche Se. Maj. zu dem deutschen Bunde rechnen, sind demnach die folgenden:

1) das Erzherzogthum Oesterreich;
2) das Herzogthum Steiermark;
3) das Herzogthum Kärnthen;
4) das Herzogthum Krain;
5) das österreichische Friaul, oder der Görzerkreis (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch und Aquileja);
6) das Gebiet der Stadt Triest;
7) die gefürstete Grafschaft Tyrol, mit den Gebieten von Trient und Brixen, dann Vorarlberg mit Ausschluß von Weiler;
8) das Herzogthum Salzburg;
9) das Königreich Böhmen;
10) das Markgrafthum Mähren;
11) der österreichische Antheil an dem Herzogthum Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator;
12) Hohen-Geroldseck *).

*) Die Souverainetät über die fürstl. v. der Leyen'sche Grafschaft Hohen-Geroldseck wurde seitdem, durch Vertrag v. 10. Juli 1819, an Baden abgetreten; siehe den Frankfurter Territorial-Receß v. 20. Juli 1819, Art. 8, vergl. mit Art. 2. sub. I. c. — im I. Thl. S. 303 und 381 der Staatsacten von Meyer (C. j. conf. Germ. ed. II.). — Dagegen wurden, nach Art. 51. der Wiener Congreß-Acte, die ehemaligen Besitzungen des deutschen- und des Johanni-

Digitized by Google

Seine Majestät ergreifen mit Vergnügen diese Veranlassung, dem Bunde die Versicherung zu erneuern, wie allerhöchst Sie im treuen Andenken an das von Ihrem Kaiserhause durch Jahrhunderte bewiesene Interesse an dem Gesammtwohl Deutschlands — auch als europäische Macht stets von den freundschaftlichsten Gesinnungen für den Bund beseelt bleiben werden."

2) Königl. preuß. Erklärung:

„Se. Maj. der König glauben, daß Sie ihre fernere aufrichtige Theilnahme an Allem, was Deutschlands künftige Ruhe zu begründen und die höchste Entwickelung seiner inneren Kraft zu befördern verspricht, nicht besser bethätigen können, als indem Sie Sich zu diesem Zwecke dem deutschen Staatenvereine mit allen denen deutschen Provinzen Ihrer Monarchie anschließen, welche ursprünglich schon im Reichsverbande standen, und durch Sprache, Sitten und Gesetze, überhaupt durch Nationalität mit Deutschland verknüpft sind, — und haben mich daher ermächtigt, bei der jetzt vorliegenden Veranlassung der Festsetzung der Bundesmatrikel hierdurch zu erklären:

Daß Se. Maj. der König nachstehende Provinzen der preuß. Monarchie: Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein, als zum deutschen Bunde gehörend, betrachten und demselben damit beitreten"*).

3) Der König von Dänemark erklärte:

---

ter-Ordens im Gebiete der freien Stadt Frankfurt bis vor Kurzem als österr. souveraine Besitzungen angesehen. Ein Staatsvertrag mit Frankfurt bewirkte die Abtretung dieser Parcellen an die freie Stadt, und Oesterreich besitzt ihm zufolge jetzt nur noch das Deutsch-Ordens-Haus (große Gebäude mit Kirche) in Sachsenhausen. — Der fürstl. Metternich'sche Johannisberg ist österr. reversible Schenkung. S. Meyer's Staats-Acten ꝛc. (Corp. Jur. C. G. ed. I.) I. Thl. S. 300 Anm.

*) Mit dem Fürstenth. Lippe gemeinsam besitzt Preußen das Städtchen Lippstadt, für welches Letzteres die Mannschaftstellung übernahm. S. Anzeige in der Bundesversammlung, 30. Sitz. v. J. 1819, §. 190. — v. Meyers Repertorium der Bundestags-Verhandlungen, S. 527. Anm.

Digitized by Google

Der königl. dän. herzogl. holstein. Herr Gesandte, Freiherr von Eyben, (der B.-V. beizuwohnen durch Unpäßlichkeit verhindert) übersendet der hohen Bundesversammlung seine neue, von Sr. Maj. dem Könige von Dänemark unterfertigte Vollmacht vom 11 Oct. 1815, und zeigt schriftlich an:

„Daß Se. Maj. der König von Dänemark, seitdem Sie für das Herzogthum Holstein dem deutschen Bunde beigetreten seien, den größten Theil des Herzogth. Sachsen-Lauenburg und den herzgl. Titel erworben hätten. Allerhöchstdieselben betrachteten dieses seit den ältesten Zeiten zu dem deutschen Reichsverbande gehörende Land auch fortdauernd als ein eigenes deutsches Herzogthum, und hätten daher beschlossen, mit demselben gleich ihrem Herzogthume Holstein dem deutschen Bunde sich anzuschließen, beide Herzogthümer mithin an allen Rechten und Vortheilen, so wie an allen Lasten und Pflichten, die aus dieser Verbindung hervorgehen könnten, gleichen Antheil nehmen zu lassen. — Da nun einer der ersten Vorzüge deutscher Länder der sei, auf dem deutschen Bundestage repräsentirt zu werden, so hätten Allerhöchstdieselben ihn auch für das Herzogthum Sachsen-Lauenburg zu bevollmächtigen geruht, und demselben anbefohlen, eine hohe Bundesversammlung zu ersuchen, ihn nicht allein auch in dieser Eigenschaft anzuerkennen, sondern auch hinfüro die von ihm zu führende Stimme als für Holstein und Sachsen-Lauenburg abgegeben zu betrachten, und solche die holstein'sche und sachsen-lauenburg'sche zu benennen."

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz verwahren förmlichst bei dieser Gelegenheit nur die früher und sonst verschiedentlich angeregten Ansprüche auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg.

Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen verwahren nicht minder ihre desfallsigen Ansprüche und Rechte.

Die übrigen Herrn Gesandten fanden nichts dagegen zu erinnern.

Digitized by Google

Die Bundesversammlung nahm diese Erklärungen schweigend an, ohne zu prüfen, ob durch dieselben dem Art. 1 der deutschen Bundes-Acte Genüge geschehen sey oder nicht, und in wie fern es im Interesse des deutschen Gesammtvaterlandes liege, auf eine Ausdehnung des deutschen Bundesgebiets hinzuwirken. Aus der Erklärung, welche Oesterreich abgab, erhellt selbst, daß die Lombardei zum deutschen Reiche gehörte und daher in strenger Folge des Art. 1 der Bundes-Acte in die Reihe der jetzt zum deutschen Bunde gehörenden Theile der österreichischen Monarchie aufzunehmen wäre. Unter diesen Umständen verlohnte es sich wenigstens der Mühe, zu prüfen, ob der Bund die von Oesterreich selbst anerkannten Rechte auf die Lombardei aufgeben wollte, oder nicht. Jedenfalls kann dem deutschen Gesammtvaterlande dadurch kein Recht vergeben werden, daß die Bundesversammlung über diese Frage stillschweigend hinwegging.

Was sodann die Erklärung Preussens betrifft, so ist wohl zu erwägen, daß die jetzigen Provinzen Ost- und Westpreussen, mit welchen die genannte Krone dem deutschen Bunde nicht beitrat, Provinzen sind, „welche durch Sprache, Sitten und Gesetze, überhaupt durch Nationalität mit Deutschland verknüpft sind," also nach den Worten der preussischen Erklärung zum deutschen Bunde gehören. Es lag daher in Betreff derselben gleichfalls die Prüfung der Frage sehr nahe, ob sie nicht unter die Bestimmung des Art. 1 der Bundes-Acte fallen, oder doch wenigstens Preussen aufgefordert werden sollte, diese durchaus deutschen Lande dem deutschen Bunde nicht zu entziehen. Die beiden Provinzen wurden seiner Zeit durch deutsche Ritter erobert, das deutsche Reich gab seine Rechte auf dieselben niemals in gesetzlicher Weise auf. Dieselben sind jetzt ihrem ganzen Wesen nach durchaus deutsch, sie selbst rechnen sich zu den Deutschen. Es ist daher durchaus kein Grund einzusehen, weshalb dieselben dem deutschen Vaterlande dadurch entfremdet werden sollten, daß sie vom deutschen Bunde ausgeschlossen werden.

Da übrigens über diese beiden genannten Provinzen ein deutsches Fürstenhaus herrscht, der bei weitem größte Theil der preussischen Monarchie überdies zum deutschen Bunde gehört, so ist in Betreff der Provinzen Ost- und Westpreussen die Frage, ob sie zum deutschen Bunde gehören, mehr von formeller als materieller Bedeutung. Es können dieselben sich der Macht der Verhältnisse nicht

Digitized by Google

entziehen, und werden daher die Schickſale des deutſchen Bundes immer mehr oder weniger theilen müſſen. Bei ſo hochwichtigen Angelegenheiten iſt übrigens auch eine blos formelle Frage von Bedeutung, um ſo mehr, als im Laufe der Jahrzehnte und Jahrhunderte ſich leicht dieſelbe anders geſtalten, und zu einer Frage von materieller Bedeutung werden kann.

Von weit höherer Wichtigkeit war übrigens dieſe Frage in Betreff Dänemarks. Nach der Bundes-Acte war zwar der König von Dänemark nur für Holſtein, nach ſeiner Erklärung vom 5. November 1816 außerdem nur für das mittlerweile erworbene Herzogthum Sachſen-Lauenburg dem deutſchen Bunde beigetreten, nichts deſto weniger iſt für jeden Deutſchen die Frage von hoher Bedeutung, ob das Herzogthum Schleswig, dieſes dritte unter däniſcher Herrſchaft befindliche, geſetzlich von Holſtein untrennbare deutſche Herzogthum dem deutſchen Vaterlande entfremdet werden ſoll, oder ob es nicht vielmehr im Intereſſe des deutſchen Bundes liege, dahin zu wirken, daß auch dieſes deutſche Land in den deutſchen Bund aufgenommen werde.

Bis zu dieſer Stunde haben über dieſe hochwichtige Frage am Bundestage noch keine Verhandlungen ſtatt gefunden. Dieſelbe iſt alſo gewiſſermaſſen noch eine offene und es iſt daher die Aufgabe der deutſchen Nation, ſie aufzufaſſen und einer Löſung entgegen zu führen, wie es das Recht und das Intereſſe des deutſchen Geſammtvaterlandes erheiſcht.

Ueber das Verhältniß des Großherzogthums Luxemburg, einerſeits zu Deutſchland und anderſeits zu den Königen der Niederlande iſt bereits weiter oben *) bei Gelegenheit der belgiſchen Revolution und ihrer Folgen für das deutſche Bundesgebiet gehandelt worden.

§. 65.

Artikel II. der deutſchen Bundesacte.

„Der Zweck deſſelben iſt Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutſchlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutſchen Staaten.“

*) §. 30 S. 184 §. 57 S. 307.

Digitized by Google

Was zu Erreichung des Zwecks der Erhaltung der äußeren Sicherheit Deutschlands in der bewegten Zeit der dreißiger Jahre geschehen, ist bereits oben *) bei Besprechung der belgischen Revolution erörtert worden. Die dauernden Anstalten militärischer Art und die gepflogenen diplomatischen Verhandlungen werden in zwei besonderen Abschnitten im zweiten Theile dargestellt werden.

Die von der Bundesversammlung zu Erhaltung der inneren Sicherheit Deutschlands getroffenen Bestimmungen sind in ihren Hauptzügen bereits dargestellt worden. Die Bundesversammlung selbst hat dabei am wenigsten gethan. Die Hauptsache geschah von den in Carlsbad und zweimal zu Wien versammelten Ministern. Ob durch die von diesen Minister-Conferenzen beschlossenen Maßregeln die Erhaltung der inneren Sicherheit Deutschlands befördert, oder nicht vielmehr geradezu untergraben wurde, diese Frage wird in den Schlußbemerkungen erörtert werden, weil sie einen Ueberblick über das gesammte Material der bundestäglichen Verhandlungen voraussetzt.

Daß durch die Carlsbader, durch die oben **) bezeichneten Beschlüsse des Bundestags und durch die Schlußacte der Wiener Conferenzen vom Jahre 1834 die Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten verletzt wurde, unterliegt keinem Zweifel. In mehreren wesentlichen Beziehungen wurden sie durch jene Beschlüsse ihrer Souverainetätsrechte entkleidet.

Was der deutsche Bund in Betreff der Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten leistete, tritt insbesondere hervor in dem Kampfe zwischen Belgien und den Niederlanden, betreffend Luxemburg, in der Streitsache zwischen Anhalt und Preussen ***) und wird bei Gelegenheit des Artikels XI. der deutschen Bundesacte weiter erörtert werden.

§. 66.

Artikel III. der deutschen Bundesacte.

„Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten."

---

*) §. 30 S. 184 §§. 57. 58 S. 307 ff.

**) §§. 31—37.

***) S. oben §. 28 S. 173.

Digitized by Google

Gegen dieſe Gleichheit der Rechte enthielten die Carlsbader Conferenzen eine ſchwere Verſündigung. Zehn Staaten beriethen mit Ausſchluß von 31 anderen die Verhältniſſe Deutſchlands. Dieſe zehn Staaten waren den übrigen 31 dermaßen an Macht überlegen, daß letztere nicht im Stande waren, den ihnen als Beſchlüſſe jener Conferenzen aufgedrungenen Maßregeln Widerſtand entgegen zu ſetzen. Sie mußten ſich fügen. Allein das Princip der Gleichheit der Rechte aller Bundesglieder ging in Carlsbad zu Grabe.

In welcher Weiſe die Bundesacte gehalten wurde — dieſes muß ſich ergeben aus dem Geſammt-Inhalte dieſes Werks. Denn auf jedem ſeiner Blätter wird dieſelbe beſprochen.

§. 67.

Artikel IV. der deutſchen Bundesacte.

„Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesverſammlung beſorgt, in welcher alle Glieder derſelben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Geſammtſtimmen folgendermaßen, jedoch unbeſchadet ihres Ranges, führen. *)"

Ungeachtet dieſer Beſtimmung der deutſchen Bundesacte wurden gerade die wichtigſten Angelegenheiten des Bundes nicht von der Bundesverſammlung beſorgt, wie wir oben **) geſehen haben.

Die Bundesverſammlung empfängt, wie jedes andere Collegium, ihren Geiſt mehr oder weniger von demjenigen der Männer, aus welchen ſie beſteht. Es iſt daher, um ſie richtig zu beurtheilen, nichts wichtiger, als die Männer zu kennen, welche ſie bilden.

Die Menſchen ſind es, welche unſeren Geſetzen ihren Werth und ihre Bedeutung oder ihren Unwerth und ihre Bedeutungsloſigkeit verleihen. In Betreff der deutſchen Bundesgeſetze ſind es insbeſondere die Perſönlichkeiten der Bundestags-Geſandten. Ein Verzeichniß der vom Jahre 1816 bis zum Ende des Jahres 1844

---

*) Die Namen der Bundesglieder und die Bildung der Geſammtſtimmen ſiehe oben §. 2 S. 15 u. 16, ſiehe auch oben §. 64 No. 1.

**) §§. 15, 16, 18, 19, 20, 21, 38.

Digitized by Google

angestellten Bundestags-Gesandten dürfte daher nicht ohne Interesse auch für das größere Publikum seyn *).

Für Oesterreich: von Eröffnung des Bundestags bis zum Jahre 1822 Graf Buol-Schauenstein, von da an bis jetzt der Freiherr von Münch-Bellinghausen, welcher später in den Grafenstand erhoben wurde.

Für Preußen: bei der Eröffnung des Bundestags, Freiherr von Humboldt, bereits in der zweiten Sitzung trat jedoch Graf von der Goltz ein. Im Jahre 1824 trat Herr v. Nagler an dessen Stelle, welcher im Jahre 1835 durch den Herrn von Schöler ersetzt wurde; nach dem im Jahre 1840 erfolgten Tode des letzteren wurde im Jahre 1841 Freiherr von Bülow preuss. Bundestagsgesandter, und nach dessen Abberufung im Jahre 1842 der Graf von Dönhoff, welcher diesen Posten noch jetzt bekleidet.

Für Bayern: in den beiden ersten vertraulichen, vorbereitenden Sitzungen Graf von Rechberg und Rothenlöwen, nachher Freiherr von Gruben, vom Jahr 1817 bis 1818 Graf v. Rechberg; von da bis 1822 (†) Freiherr von Aretin, von da bis 1826 Herr von Pfeffel, von da an bis 1833 Freiherr von Lerchenfeld, von da bis 1842 (†) von Mieg, und von da bis 1843 wiederum Freiherr von Lerchenfeld. Nach dessen 1843 erfolgtem Tode bis jetzt Herr von Oberkamp.

Für Königreich Sachsen: der Graf von Schlitz, genannt Görtz, bis 1820, 1821 trat Herr von Globig ein, noch in demselben Jahre aber schon wieder aus, von 1821 bis 1827 Herr von Carlowiz, von 1828 bis 1830 Freiherr von Lindenau, von da bis 1840 Freiherr von Manteuffel, von da bis jetzt Herr von Rostiz und Jänkendorf.

Für Hannover: Herr von Martens, (†) 1821, von da bis 1826 Freiherr von Hammerstein, von da bis Ende 1842 Freiherr von Stralenheim, von da bis jetzt Freiherr von Lenthe.

Für Würtemberg: in den vorbereitenden vertraulichen Sitzungen: Freiherr von Linden, sodann Graf von Mandelsloh, von 1817 bis 1823 Freiherr von Wangenheim, von da bis 1840

---

*) Ein Verzeichniß der beim Bunde beglaubigten fremden Gesandten werden wir später (§. 156) folgen lassen.

Digitized by Google

(†) Freiherr von Trott, von da bis jetzt Freiherr von Blomberg.

Für Baden: Freiherr von Berstett, von 1817 bis 1820 Freiherr von Berkheim, von da bis 1836 Freiherr von Blittersdorff, von da bis 1838 Herr von Friedrich, von da bis 1844 Herr von Dusch, von da bis jetzt wiederum Freiherr von Blittersdorff.

Für Kurhessen: Herr von Carlshausen, von 1817 bis 1823 Freiherr von Lepel, von da bis 1832 Herr von Meyerfeld, von da bis jetzt Herr von Rieß.

Für Großherzogthum Hessen: Herr von Harnier, von 1823 bis jetzt Freiherr von Gruben.

Für Holstein und Lauenburg: Freiherr (später Graf) von Eyben, (†) 1825. Von 1826 bis jetzt Freiherr von Pechlin.

Für Luxemburg: Freiherr von Gagern, von 1818 bis 1841 Graf von Grünne, von 1842 bis jetzt Herr von Scherff.

Für die großh. und herzoglich sächsischen Häuser (12. Curie) Freiherr von Hendrich (†) 1819, von da bis 1840 Graf von Beust, von da bis jetzt Freiherr von Fritsch.

Für Braunschweig in Gemeinschaft mit Hannover: Herr von Martens, (†) 1821, von da bis (†) 1826 Freiherr von Hammerstein,

sodann in Gemeinschaft mit Nassau von 1827 bis (†) 1834 Freiherr Marschall von Biberstein, von da an wieder in Gemeinschaft mit Hannover: Freiherr von Stralenheim, bis Ende 1842, von 1843 bis 1844 in Gemeinschaft mit Nassau: Freiherr von Röntgen, jetzt in derselben Gemeinschaft: Freiherr von Winzingerode.

Für Nassau, Anfangs allein, seit 1827 in Verbindung mit Braunschweig: Freiherr Marschall von Biberstein, von da an bis 1844 Herr von Röntgen, jetzt Freiherr von Winzingerode.

Für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (14 Curie): Freiherr von Plessen, von 1820 bis (†) 1827 Herr von Penz, von 1829 bis jetzt Freiherr von Schack.

Für Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg (15 Curie) Herr von Berg, von 1821 bis jetzt Herr von Both.

Für Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg, Lippe,

Digitized by Google

Lippe-Detmold und Waldeck (16. Curie) Freiherr von Leonhardi, † 1840, von 1841 bis jetzt Freiherr von Holzhausen.

Für die freien Städte (17. Curie).

für Lübeck: Herr **Dr.** Hach,
für Frankfurt: Herr Danz,
für Bremen: Herr Smidt,
für Hamburg: Herr **Dr.** Gries.

In der 40. Sitzung vom Jahre 1817 übernahm Herr Smidt die Führung der Gesammtstimme; in der siebenten Sitzung von 1818 Herr **Dr.** Gries und wechselte von da an ab zwischen den Herren Smidt, Danz, Gütschow, Meyer, Curtius, Thomas und Sieveking."

§. 68.

Artikel V. der deutschen Bundesacte.

„Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben."

Die näheren Anhaltspuncte dieses Artikels bietet die oben *) bereits mitgetheilte Geschäftsordnung.

In seiner Eröffnungsrede hatte der Graf Buol-Schauenstein Namens seines Kaisers desfalls erklärt:

„Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitze bei'm Bundestage kein wahres, politisches Vorrecht, sondern ehren darin nur die schöne Bestimmung einer Ihnen vertrauten Geschäftsleitung."

Mehr als 29 Jahre liegen seit jener Erklärung hinter uns, fragen wir, ob sie zur Wahrheit geworden?

Gleich Anfangs wußte es der österreichische Gesandte so einzurichten, daß er bei allen bedeutungsvolleren Angelegenheiten eine doppelte Stimme für Oesterreich geltend machte. Zuerst sprach er in seiner Eigenschaft als Präsidirender, und dann in seiner Eigenschaft als österreichischer Stimmführer. Dadurch erlangte Oesterreich natürlich ein unermeßliches Uebergewicht. Die Präsidialstimme ist als solche schon eine besonders gewichtige, auch wenn sie bei der Ab-

*) Ein Verzeichniß der bei dem Bunde beglaubigten fremden Gesandten werden wir später §. 156 folgen lassen.

Digitized by Google

ſtimmung nicht mitzählt, wenn ſie aber losgetrennt wird von der Eigenſchaft des Stimmführers, ſelbſtſtändig zuerſt ſpricht und dann eine zweite, in demſelben Tone gehaltene Stimme des ſogenannten Stimmführers folgt, ſo liegt hierin augenſcheinlich eine doppelte Stimme.

Bei der Beſtimmung des Umfangs der Präſidialbefugniſſe konnte man ſich entweder diejenigen zum Muſter nehmen, welche bei den im Staatsdienſte befindlichen Collegien gelten, oder diejenigen, welche bei den ſtändiſchen Kammern beſtehen. In beiden findet eine Trennung zwiſchen der Stimme des Präſidirenden und des Stimmführers nicht ſtatt. Sollte die Präſidialeigenſchaft vorherrſchen, wie bei den Kammern, ſo mußte die Eigenſchaft des Votanten ſchwinden, und es blieb nur die entſcheidende Stimme im Falle der Gleichheit, ſollte dagegen die Eigenſchaft des Votanten vorherrſchen, ſo mußte ſich die Präſidialeigenſchaft zurückziehen.

Durch die Vereinigung der Präſidialſtimme mit der Votantenſtimme hat Oeſterreich ſich zwei Stimmen am Bunde zu verſchaffen gewußt, wodurch, bei der ſchon übergroßen Wucht ſeiner politiſchen Bedeutſamkeit die Rechtsgleichheit gänzlich beſeitigt wurde, welche unter den Stimmen im Bunde ſtattfinden ſollte.

Mit dieſer regelmäßig in der Bundesverſammlung geltend gemachten doppelten Stimme war übrigens Oeſterreich noch nicht zufrieden. In den wichtigſten und bedeutungsvollſten Criſen umging dieſes Cabinet die durch die Bundesacte feſtgeſtellten Normen ganz und gar. Zu der nach Carlsbad im Jahre 1819 zuſammenberufenen Miniſter-Conferenz wurde die größere Zahl der Stimmen des deutſchen Bundes gar nicht eingeladen. Dieſe Verſammlung ſowohl als diejenigen von 1820 und 1834 fanden auf öſterreich. Boden ſtatt, weil dieſes Cabinet wohl wußte, welchen Einfluß der Ort einer Conferenz auf deren Charakter ausübe.

Dieſe drei Conferenzen bewieſen dem deutſchen Vaterlande, daß die wichtigſten, die einflußreichſten Bundesbeſtimmungen nicht zu Frankfurt getroffen würden, und untergruben nothwendig die Autorität der Bundesverſammlung. In demſelben Maaße als die zu Wien und Carlsbad beſchloſſenen Beſtimmungen bedeutungsvoll für Deutſchland waren, in demſelben Maaße wurde die Bedeutung des Bundes für ganz Deutſchland vermindert, und in demſelben Maaße

Digitized by Google

als der Einfluß Oesterreichs zu Herbeiführung dieser Beschlüsse geltend gemacht wurde, nahm er in ganz Deutschland ab.

Dieselben Gesetze, welche dem Menschen-Individuum durch die Weisheit Gottes gegeben wurden, gelten auch bei dem Staats-Individuum. Gerade wie dort jede das naturgemäße Kräfte-Maß übersteigende Anstrengung, Erschlaffung zur Folge hat, so ist es auch hier der Fall. Die übermäßigen Anstrengungen, welche das österr. Cabinet in den Jahren 1819, 1820 und 1834 machte, die übrigen Cabinette Deutschlands zu seiner Politik hinüber zu ziehen, erschlafften die Thätigkeit dieses Cabinettes auf der einen Seite, und die übermäßigen Zumuthungen, welche dazumal den mindermächtigen deutschen Cabinetten gemacht wurden, verminderten deren Empfänglichkeit für derartige Zumuthungen. Dieses ist die nothwendige Folge der Abweichung vom Wege der Natur. Jede Staatsaction wird durch Menschen-Individuen geleitet und durchgeführt, und da jedes derselben den ewigen Gesetzen der Natur unterworfen ist, so müssen sich nothwendig deren Resultate nach diesen ewigen Naturgesetzen gestalten.

Alle positiven Gesetze stehen unter dem Einfluß der ewigen Naturgesetze und können daher diese nie und nimmermehr beseitigen.

§. 69.

Artikel VI. der deutschen Bundesacte.

„Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist."

In welcher Weise diese Bestimmung der Bundesacte von der Bundesversammlung gehandhabt wurde, ist bereits oben*) angedeutet worden. Auch weiter unten**) werden wir darauf zurückkommen müssen.

---

*) S. oben §. 16. S. 101.

**) Thl. II. §. 87.

Digitized by Google

Seit der Bund besteht, wurden mehr nicht, als neun Plenarversammlungen gehalten:

1) am 5. November 1816, dem Tage der Eröffnung der Bundesversammlung;
2) am 11. November 1816, an welchem das Präsidium einen weiteren Vortrag hielt;
3) am 14. November 1816, an welchem über denselben Umfrage gehalten und die provisorische Geschäftsordnung angenommen wurde;
4) am 7. Juli 1817, an welchem Hessen-Homburg in den Bund aufgenommen wurde;
5) am 8. Juni 1820, an welchem die Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen angenommen wurde;
6) am 3. August 1820, an welchem die zu Wien beschlossenen Bestimmungen in Betreff der Austrägal-Instanz, der Executionsordnung, und der Flußschifffahrt angenommen wurden;
7) am 5. October 1820, an welchem der Beschluß wegen Uebernahme der Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau gefaßt wurde;
8) am 9. April 1821, an welchem die 24 Artikel der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen zum organischen Bundesgesetze erhoben wurden.
9) am 30. October 1834, an welchen die zu Wien beschlossenen Bestimmungen in Betreff eines Schiedsgerichts angenommen wurden.

Der Artikel schließt mit den Worten:

> „Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen."

Ueber diese Bestimmung wurden zwar bei der Bundesversammlung einige Verhandlungen gepflogen. Sie führten jedoch zu keinem Resultate. Das wichtigste desfalls entstandene Actenstück ist ein von dem Erbprinzen von Löwenstein-Wertheim bei'm Bundestage vorgelegtes, an ihn gerichtetes Schreiben des Fürsten Metter-

Digitized by Google

nich. Daſſelbe findet ſich unten *) bei Gelegenheit des Artikels 14 der Bundesacte abgedruckt.

§. 70.

Der Art. VII. der deutſchen Bundesacte **) hat zu folgenden Verhandlungen am Bundestage Veranlaſſung gegeben:

Auf Antrag des Präſidiums wurde in der 21. Sitzung vom 14. Juni 1819 §. 115 der Beſchluß gefaßt:

„Daß die aus den Herren Bundesgeſandten, Grafen von Buol-Schauenſtein, Grafen von der Goltz, Grafen von Eyben, Freiherr von Pleſſen und Herr von Berg gewählte Commiſſion (zu welcher als Stellvertreter die Herren Geſandten von Martens und von Harnier hinzukommen) erſucht werde, die Frage, wie die-

---

*) Theil II. §. 95.

**) Derſelbe lautet wörtlich, wie folgt:

In wiefern ein Gegenſtand nach obiger Beſtimmung für das Plenum geeignet ſey, wird in der engern Verſammlung durch Stimmenmehrheit entſchieden.

Die der Entſcheidung des Pleni zu unterziehenden Beſchluß-Entwürfe werden in der engern Verſammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engeren Verſammlung, als in Pleno, werden die Beſchlüſſe nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erſteren die abſolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abſtimmung beruhende Mehrheit entſcheidet.

Bei Stimmengleichheit in der engeren Verſammlung ſtehet dem Vorſitzenden die Entſcheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgeſetze, auf organiſche Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Verſammlung noch in Pleno ein Beſchluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesverſammlung iſt beſtändig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenſtände erledigt ſind, auf eine beſtimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als 4 Monate, ſich zu vertagen. Alle näheren, die Vertagung und die Beſorgung der etwa während derſelben vorkommenden dringenden Geſchäfte, betreffenden Beſtimmungen werden der Bundesverſammlung bei Abfaſſung der organiſchen Geſetze, vorbehalten.

Digitized by Google

jenigen Gegenstände, worüber nach dem Art. 7 der Bundesacte (als Ausnahme von der sonstigen Regel) ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden kann, in Ermangelung der Stimmeneinhelligkeit erledigt werden sollen, zu erörtern und ihr Gutachten, ohne übrigens die Commission in ihren Arbeiten beschränken zu wollen, vorzüglich über folgende Gegenstände:

1) welche Gesetze als Grundgesetze des deutschen Staatenbundes zu betrachten seyen?

2) was unter organischen Einrichtungen zu verstehen sey? endlich

3) welche Berechtigungen unter den, von jeher zu so verschiedenartigen Ansichten Anlaß gebenden **juribus singulorum**, als solche, hierbei anzunehmen wären?

zu verbreiten."

Der Bericht dieser Commission wurde im Jahre 1819 (§. 155) in der Bundesversammlung verlesen, und darauf der Beschluß gefaßt, Instructionen einzuholen. Die in Folge dessen getroffene Verfügung ist im Art. 14 der Wiener Schlußacte zu suchen*).

Was die in dem Art. 7 der Bundesacte ferner besprochene Vertagung der Bundesversammlung betrifft, so ist desfalls bereits oben (§. 8) das Erforderliche mitgetheilt worden.

---

*) Derselbe lautet wörtlich, wie folgt:

„Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engeren Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen."

Digitized by Google

§. 71.

Der Art. VIII. *) der deutschen Bundesacte hat zu keinen officiellen Verhandlungen geführt. Die Gesandten von Holstein und Lauenburg und Luxemburg haben allein außerhalb der Schranken der Bundesversammlung die Besprechung ihrer Rangverhältnisse einige Male herbeigeführt, indem sie bei Gelegenheit von Gastmählern den Rang über allen großh. Gesandten einnahmen. Die Folge davon bestand übrigens lediglich in einigen Noten, und einigen Bitterkeiten, welche mündlich und schriftlich gewechselt wurden.

§. 72.

Der Art. IX. der Bundesacte lautet wörtlich, wie folgt:

„Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt."

Bereits oben (§. 4) haben wir gesehen, daß die Eröffnung der Bundesversammlung am 5. November 1816 zu Frankfurt am Main statt gefunden hat.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz in der freien Stadt Frankfurt. Es war daher nothwendig, das Verhältniß derselben zu den Behörden dieses Freistaats festzustellen. Dieses geschah bereits während der Dauer der vorbereitenden Sitzungen der Bundesversammlung.

---

*) Derselbe lautet wörtlich, wie folgt:

„Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftiget ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll.

Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben."

Digitized by Google

Durch eine von der Bundesversammlung an den Senat der freien Stadt Frankfurt im Oktober 1816 erlassene Erklärung, mit welcher der Senat im Allgemeinen sich für einverstanden erklärte, hat dieselbe, in Hinsicht auf ihr und der einzelnen zu ihr gehörenden Gesandtschaften Verhältniß zu der Stadt, folgendes, mit Vorbehalt künftiger besonderer Bestimmungen, festgesetzt: „I. Für solche städtische Verhandlungen mit der Bundesversammlung oder mit einzelnen Gesandten, welche in den Geschäftskreis der städtischen Polizei- und anderer obrigkeitlicher Stadtbehörden einschlagen, besteht ausschliessend eine aus der Mitte des Senats niedergesetzte Commission, welche die Stelle des an Höfen gewöhnlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu vertreten hat. II. Die Bundesversammlung empfängt von der Stadt fortwährend zwei Schildwachen, vor den Eingang zu ihrem Versammlungs- und Archiv-Ort. Bei ausserordentlichen Feierlichkeiten (wie am 5. November 1816, bei Eröffnung der Bundesversammlung) wird die Wache verstärkt. Wegen der militärischen Ehrenbezeugungen für die Gesandten, wird weitere Eröffnung sich vorbehalten. In den Kirchen der verschiedenen christlichen Confessionen, werden anständige Plätze für die Gesandten und ihr Gefolge angewiesen. III. Der Senat wacht, wie über erlaubte und wohlthätige Preßfreiheit, also auch gegen etwaige Mißbräuche derselben. Nur die von der Bundesversammlung für die zu Frankfurt erscheinenden Zeitungen und periodischen Blätter eingesandten, oder von ihr als amtlich anerkannten Artikel, sind als officiell zu betrachten, und mit der Aufschrift „officieller Artikel" zu versehen. IV. Die in die Bundesversammlung abgeordneten Gesandten der Bundesgenossen, und die sie begleitenden gesandtschaftlichen Personen, geniessen, für sich, ihre Familien und Dienerschaft, in Absicht auf ihre Wohnungen völlige Exteritorialität; und eben so Befreiung von aller städtischen Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtsbarkeit, auch von Versiegelung bei Sterbfällen; desgleichen von städtischen Steuern und Abgaben aller Art, insbesondere von Sperr- und Chausséegeld, von Abgaben in Ansehung aller Consumtibilien und (auch von Fremden verfertigter) Mobilien, die sie, auch außer der Meßzeit, zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch kommen lassen; ferner, von aller Einquartirung, oder deren Relui-

Digitized by Google

tion, in Ansehung aller Wohnungen, welche von ihnen, oder von ihnen angehörenden Personen, eigenthümlich oder miethweise, besessen oder bewohnt werden; endlich sind auch bei dem Todesfall eines Gesandten, dessen Erben frei von Abzugsgeld, selbst dann, wenn die Erbschaft in andere als deutsche Bundesstaaten ausgeführt würde. V. Wäre, bei Händeln oder Widersetzlichkeit gegen Polizeiverfügungen, ein zu der Dienerschaft eines Gesandten gehöriges Individuum verhaftet worden, so hat die Polizei dasselbe, so bald es sich gehörig ausgewiesen, in das Haus des Gesandten führen zu lassen. Zieht dieser nicht vor, dasselbe des Dienstes zu entlassen, so ertheilt er nicht nur, auf ihm zukommende Mittheilungen unverzüglich, besonders wo Zeugschaft desselben nöthig wäre, alle erforderliche Auskunft, sondern gibt auch den gegen dasselbe geführten Beschwerden dergestalt Folge, daß solches von derjenigen Behörde, der es unterworfen, zur Untersuchung sowohl, als auch, wenn es schuldig befunden ist, zur Strafe gezogen, und zur Genugthuung angehalten werde. Das letzte hat, ohne Zweifel, auch dann statt, wenn eine Verhaftung von Seite der städtischen Polizei nicht erfolgt wäre. VI. Wäre ein solches Individuum eines Verbrechens angeschuldigt, oder dieses erwiesen, so ist dasselbe, wenn es wegen augenblicklicher Gefahr von der Polizei in Verhaft genommen worden, sofort an den Gesandten auszuliefern, und ihm, so wie wenn keine Verhaftung erfolgt ist, zu überlassen, ob er dasselbe dem Senat zur Untersuchung und Bestrafung ausliefern, oder in sichere Verwahrung in seine Wohnung gebracht haben, und an seine Regierung zur Untersuchung und Bestrafung abführen lassen wolle. VII. Die Gesandten der Bundesgenossen in der Bundesversammlung ertheilen, an nicht zu der Gesandtschaft gehörende Personen, weder Schutzbriefe, für Aufenthalt oder Treibung eines Gewerbes, noch in ihren Wohnungen einen Zufluchtsort (Asyl), gegen Verfolgung von Seite der Polizei oder eines Gerichtes. VIII. Dagegen bleibt der gesammten Bundesversammlung die Befugniß vorbehalten, in dazu geeigneten Fällen, einzelnen Personen Schutzbriefe für den Aufenthalt zu Frankfurt zu ertheilen; so wie IX. einzelnen Gesandten das Recht, Päße zu ertheilen, oder zu visiren, in allen Fällen, in welchen solches, nach anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts, den bei

Digitized by Google

einem Staat accreditirten Gesandten zusteht. X. Die hier genannten Vorrechte genieſſen alle in die Bundesverſammlung abgeordneten Geſandten, ſelbſt die, welche noch in **nexu civico** der Stadt ſich befinden. Doch glaubt die Bundesverſammlung als einen Grundſatz anſehen zu müſſen, daß in Zukunft kein in **nexu civico** der Stadt Frankfurt ſtehendes Individuum zum Geſandten in der Bundesverſammlung, außer für die Stadt ſelbſt, ernannt und angenommen werde. XI. Die Verhältniſſe des jedesmaligen Geſandten der Stadt zu derſelben, bleiben ihrer eigenen Beſtimmung überlaſſen."

Durch einen Beſchluß, welcher in der 6. Sitzung vom Jahr 1824 §. 42 gefaßt wurde, erhielt die Beſtimmung vom 22. Oktober 1816 eine weitere Ausdehnung auch auf die bei dem Bunde beglaubigten fremden Geſandtſchaften, desgleichen wurde ſie immer auch auf die Mitglieder der Militärcommiſſion angewendet.

Als die freie Stadt Frankfurt ſpäter dem Zollvereine beitrat, ſo wurden in der 3. Sitzung v. J. 1836 §. 64, ſodann in der 34. Sitzung vom Jahr 1838 §. 386 weitere Verhandlungen gepflogen. Das Reſultat derſelben beſtand jedoch lediglich in Beſtimmungen, welche durch die beſonderen Verhältniſſe des Zollvereins bedingt waren. Es wird daher genügen, um auf die Bedeutſamkeit der den Geſandtſchaften eingeräumten Zollfreiheit aufmerkſam zu machen, zu bemerken, daß jeder einzelnen Geſandtſchaft ein jährliches Frei-Conto im Betrage von 2000 Rthlr. eröffnet wurde. In der letztgenannten Sitzung wurde beſchloſſen, daß den mittelſt der Noten vom 23. und 29. November d. J. verabredeten Modificationen der im Jahr 1816 vereinbarten, und durch Bundesbeſchluß vom 19. Februar 1824 auf die bei dem Bunde accreditirten Geſandtſchaften ausgedehnten Beſtimmungen über die geſandtſchaftlichen Vorrechte, die Genehmigung ertheilt werde.

§. 73.

Der Art. X. der deutſchen Bundesacte beſtimmt:

„Das erſte Geſchäft der Bundesverſammlung, nach ihrer Eröffnung, wird die Abfaſſung der Grundgeſetze des Bundes und deſſen organiſche Einrichtung in Rückſicht auf ſeine auswärtigen, militäriſchen und inneren Verhältniſſe ſeyn."

Digitized by Google

Wie weit die Bundesversammlung mit der inneren Organisation des Bundes gediehen ist, haben wir in dem ersten Abschnitte dieses Theils gelesen, die Organisation der auswärtigen und militärischen Verhältnisse werden wir in dem zweiten und dritten Abschnitte des zweiten Theils darstellen. Hier bleibt uns nur noch einiges über die Organisation des Cassen-Rechnungswesens und die Matrikel des Bundes mitzutheilen.

Das Cassen-Rechnungswesen und die Matrikel des deutschen Bundes.

Vorbemerkung.

Der deutsche Bund hat in Frankfurt zwei Cassen: die Bundes-Canzlei-Casse und die Bundes-Matricular-Casse. Aus der ersteren werden die Bundes-Canzlei-Bedürfnisse, aus der zweiten alle übrigen Bundesausgaben bestritten. Der Zuschuß zu der ersteren wird nach den 17 Stimmen oder Curien des Bundes zu gleichen Theilen, der Zuschuß zu der letzteren nach der Bundes-Matrikel ausgeschlagen.

Ueber das Rechnungswesen des Bundes, welches mit jedem Jahre bedeutender geworden ist, ließe sich manches sagen. Eine tiefer eingehende Prüfung würde uns übrigens hier zu weit führen. Darum mögen hier einige kurze Bemerkungen genügen.

Die Central-Untersuchungscommission und die Militärcommission haben das deutsche Vaterland viel Geld gekostet. Neben den etatmäßigen, also gewissermaßen unangreifbaren Positionen gehen so viele außerordentliche Ausgaben: Gratificationen, Vergütungen, Diäten u. s. w. her, daß diese letzteren schon in das Ungemessene angewachsen sind. So kostete z. B. die Reise, welche der Herr Generalmajor von Rodiczki im Jahre 1843 nach Ulm machte, 680 fl. ½ kr., diejenige, welche im gleichen Jahre Herr Oberst From nach Rastadt machte, 344 fl. 33 kr., die Reisen, welche die Herren Generalmajor v. Rodiczki, Generalmajor v. Trepka, Oberst From und Oberstlieutenant v. Stein, beziehungsweise in den Monaten Mai und Juni 1844 nach Ulm und Rastadt anstellten,

Digitized by Google

den deutschen Bund	706 fl.	44½	kr.
(Prot. der 23. Sitzung	445 „	37	„
vom 18. Juli 1844	365 „	33	„
§. 220.)	284 „	9	„
	1,802 fl.	3½	kr.

Solche Reisen wiederholen sich schon jetzt nicht selten, würden aber bei zu befürchtenden oder gar ausgebrochenen Kriegen noch viel häufiger vorkommen, und nothwendig die Bundescasse übermäßig in Anspruch nehmen. Denn solche Diäten und Kosten der hohen Offiziere bilden in der Regel die Scala, nach welcher alle übrigen ihre Ansätze machen. Beim Kriegerstande muß alles so eingerichtet sein, daß der Ausbruch eines Kriegs nicht eine Systems-Veränderung nothwendig macht. Das System der Höflichkeit und Convenienz, welches bei der Bundesversammlung gegen alle mit ihr in Berührung tretende Personen vorherrscht, würde in bewegten Zeiten den Ruin des Bundes zur unausbleiblichen Folge haben.

I.

Centralverwaltungskosten des Bundestags, nach den 17 Stimmen des engeren Raths der Bundesversammlung berechnet. *)

a) **Beschluß über Vertheilung der Bundescanzlei-Kosten, vom 4. Mai 1818, XXII. Sitzung, §. 104.**

„Für die in Frage stehenden Ausgaben der Bundescanzleicasse (spricht das betreffende Commissionsgutachten) scheint es, daß die Beibehaltung dieses Typus auch für die Zukunft die rathsamste sei. Unläugbar sind wohl diese gemeinsamen Bundescanzleikosten dadurch von allen übrigen verschieden, daß jeder Stimmführende davon ungefähr gleichen Vortheil zieht und daran gleiches Interesse hat, und jedes Mitglied des engeren Raths gleiches Stimmrecht und gleichen Antheil an den Beschlüssen hat, welche als Zweck anzusehen sind, zu dessen Erreichung die gemeinsame Aufwendung der Bundescanzleikosten als die nothwendigen Mittel erscheinen." — Die Mehrheit theilte die Ansicht der Commission, daß diese Zuschüsse nach den 17 Stimmen im engeren Rathe, von

*) v. Meyer Corpus Constitutionum Germaniä S. 89.

Digitized by Google

jeder derselben mit 2000 fl. zu leisten, und hierauf bei den Regierungen der Antrag zu machen sei; daher Beschluß:

„Die Verrechnung der Druckkosten der Protocolle u. s. w. in der bisherigen Art fortzusetzen, und — wegen alsbaldiger Leistung neuer Zuschüsse zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse, für jede der 17 Stimmen im engern Rathe mit 2000 fl. im 24 G.-F., an die Regierungen unverweilt Bericht zu erstatten."

(Diese Entschließung wurde durch die Einzahlung der Beiträge Seitens der Regierungen fortwährend als richtig angenommen.)

b) Aus dem Regulativ über das Bundescassen- und Rechnungswesen, vom 21. Juni 1827, **XVIII.** Sitzung., Separat-Prot. §. 4., sub. 3 und 13; und Beschluß über die Organisirung der Bundescasse vom 14. October 1830, **XXXII.** Sitzung, §. 246. — (Regul. sub. 3.) Zweck und Dotation der Bundescanzleicasse.

Die Bundescanzleicasse ist zur Bestreitung der Kosten der Bundescanzlei bestimmt. — Zu diesen Kosten werden die des Druckes der nicht nur von der Bundesversammlung, sondern auch von der Militärcommission ausgehenden Protokolle und anderen Schriften mitgerechnet. Sie wird von den Bundesstaaten in der Art dotirt, daß jede der 17 Stimmen im engern Rathe der Bundesversammlung einen gleichmäßigen Beitrag entrichtet. Beschluß vom 20. Aug. 1818, Prot. S. 435, und vom 5. August 1819, S. 488.)

(Regul. sub 13.) Ausgabe der Bundescanzleicasse an Gratificationen und Besoldungen. Der Personaletat der aus der Bundescanzleicasse zu besoldenden Bundescanzlei gründet sich auf die Beschlüsse vom 30. October und 23. Dezember 1816, (Prot. S. 13. und 243), und der Besoldungsetat auf den Beschluß vom 30. Juli 1821 (Prot. S. 638).

Hiernach ist der Etat:

ein Canzleidirector, zur Zeit ohne Gehalt, nur gegen	4000 fl.	Gratification,
ein Registrator mit	1500 „	Gehalt,
ein erster Canzlist mit	1375 „	„
ein zweiter Canzlist mit	1250 „	„
ein dritter Canzlist, zugleich Cor-		

Digitized by Google

rector, mit 1122 fl. kr.
ein erster und zweiter Canzleidiener,
mit 660 „ „

Hierher gehöriger Beschluß vom 14. October 1830 (Auszug). Da die Besoldungen des Bundescassiers, Cassencontroleurs und Cassedieners zu zwei Drittheilen auf die Matrikular- und zu einem Drittheil auf die Bundescanzleicasse angewiesen werden, so trägt die letztere jährlich

für den Bundescassier 1000 fl. Gehalt,
für den Cassecontroleur 600 „ „
für den Cassediener 166 fl. 40 kr. Gehalt.

Die Matrikel der Bundescanzleicasse oder das Beitragsverhältniß jedes Bundesstaates nach den 17 Stimmrn der engern Bundesversammlung zu den eigentlichen Centralverwaltungskosten stellt sich folgendermaßen dar:

Die gewöhnliche Erhebung auf die 17 Stimmen im engern Rath ist die Summe von 34,000 fl., wozu jede Stimme gleichmäßig, also jede 2000 fl., beizutragen hat (S. 6. Prälim.-Conf. vom 30. October 1816). Diese Umlage des neuen Bedürfnisses geschieht durch Beschluß der Bundesversammlung; einfache Anzeige und Genehmigung des Erfordernisses enthaltend. — Zur Zahlung und Quittung dienen gedruckte Schema's in Folio, die ausgefüllt umgesandt werden.

Bei den ungetheilten und ungemischten, sogenannten Viril-Stimmen wird also gerechnet: — à 2000 fl.

Bei den getheilten oder gemischten, sogenannten Curiat-Stimmen sind die Beiträge so vertheilt:

13. Nassau, Braunschweig; 14. Schwerin, Strelitz à 1000 fl. — kr.
17. Die Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und
Hamburg à . . . . . „ 500 „ — „
12. Weimar . . . . . „ 666 „ 40 „
Coburg-Gotha . . . . . „ 520 „ 40 „
Meiningen-Hildburghausen . . . . . „ 438 „ 21 „
Altenburg . . . . . „ 374 „ 19 „
15. Oldenburg . . . . . „ 888 „ 53⅓ „
Dessau, Cöthen, Bernburg, Sondershausen
und Rudolstadt à . . . . . „ 222 „ 13⅓ „

Digitized by Google

16. Beide Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß ältere u. jüng. Linie, beide Lippe, Waldeck, Homburg à 250 fl. — kr.

Ausnahme der Uebernahme auf die Bundescanzleicasse.

Vor Errichtung der Bundesmatrikel geschah die Uebernahme der Pension eines Reichsdirectorialsecretärs zu Regensburg (Hofraths Herrlein) auf die Bundescanzleicasse, in Begründung auf den Umstand, daß er gemeinsamer Centraldiener gewesen. — Kleinere Posten, namentlich von der technischen Militärcommission, kamen bis zu den bestimmten Festsetzungen (1818 und 1819) noch hier zur Tilgung; doch wurde dieser Maßstab für die Festungslokal-Ausgaben für unstatthaft erkannt.

Festhaltung des Grundsatzes. — Eine solche Vertheilung ward dann aber weder mit den Reichskammergerichts-Pensionären, noch mit den zu pensionirenden beiden Beamten der transrhenanischen Sustentationscasse beliebt (s. folg. Nr. II. Matrikel); erstere wurden auf die Bundesstaaten, außer Oesterreich (wegen Uebernahme des Reichshofraths), vertheilt, um ihnen successive abzusterben; letztere aber nach dem Bevölkerungsmaßstab der Matrikel (jährliche Summe von 1450 fl.)

II.

Bundesleistungen nach der provisorischen Matrikel, d. h., bis auf richtigere Ermittelung, nach dem Maßstabe der Bevölkerung.

Die nachstehende Bevölkerungstabelle gilt als Maßstab für alle andere Lasten des Bundes, als die durch 17 Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung veranlaßten oder die eigentlichen Central- (Bundes) Verwaltungskosten. Es sind demnach von diesen letztern auf immer ausgeschieden: 1) besondere Commissionskosten in Civil- und Militärangelegenheiten und Pensionen, die, außer denen der gemeinsamen Diener des Bundestages selbst, auf die Matrikularvertheilung verwiesen sind. Solche Kosten sind bis jetzt gewesen: 1) die Festungslocalcommissionen und die Entsendungen von der Bundesversammlung zur Uebernahme der Festungen, Besichtigung der Festungsarbeiten, und Musterung der Reserve-Infanterie-Divisions-Contingente, 2) der beiden Central-Untersuchungs-Commissionen zu Mainz und zu Frankfurt gemeinsame Kosten, 3) die für die Prüfungs-Commission der Forderungen an die

Digitized by Google

Reichs-Operationskasse gemachten Ausgaben, nach Beschluß vom 18. Aug. 1825, und endlich 4) die Pensionen der beiden Offizianten der aufgelösten transrhenanischen Sustentationsanstalt, nach Beschluß v. 10. Juni 1824.

Eine Theilung von Bezügen nach beiden Maßstäben ist für die Bundescasse-Beamten und zwar aus dem Grunde angenommen, weil dieselben sowohl die Bundescanzlei- als die Bundes-Matrikular-Casse verwalten. Der Maßstab wurde, nach ungefährem Verhältniß, auf Ein Drittheil von den 17 Stimmen der engeren Versammlung und auf Zwei Drittheile nach der Bevölkerung der Bundesstaaten bestimmt — als aus beiden Cassen also zu entrichten. Diese Posten sind in ganzen Summen: — der Bundescassier mit 3000 fl. (demnach 2000 fl. aus der Matrikularcasse), der Casse-Controleur mit 1800 fl. (1200 aus der M.-C.), der Cassediener mit 500 fl. (333 fl. 20 kr. aus der M.-C.), siehe Beschluß v. 14. Oct. 1830, XXXIII. Sitz. §. 246.

Die gewöhnliche Umlage zu den laufenden Bedürfnissen ist die Vertheilung der runden Summe von 30,000 fl., für welche, nach deren Beschließung, besondere Auswürfe ausgefüllt werden.

III.

Bundes-Matrikel.

In der 43. Sitz. v. 20. Aug. 1818, §. 210 wurde in Betreff der Matrikel des deutschen Bundes der Beschluß gefaßt:

1) „Die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl ihrer Bundesstaaten wird auf die nächsten fünf Jahre provisorisch als Bundes-Matrikel angenommen, und zwar nach der provisorisch bestehenden Stimmenordnung in Pleno, mit Vorbehalt weiterer Bestimmung für Hessen-Homburg.
2) Diese Matrikel gilt als Regel sowohl für Mannschaftsstellungen als Geldleistungen, mit alleiniger Ausnahme der anders vertheilten Bundes-Canzleikosten.
3) Die Grundsätze, wornach die definitive, nach fünf Jahren einzuführende Matrikel bearbeitet werden soll, wird eine demnächst eigends zu wählende Commission begutachten; die Bundesversammlung wird solche noch vor Ablauf der 5jähri-

Digitized by Google

gen Frist erörtern, und durch weitere Beschlußnahme sich über eine definitive Matrikel vereinigen."

In der 3. Sitz. v. 4. Febr. 1819, §. 19 gaben der großherzgl. luxemburg. und kurhess. Gesandte noch einige berichtigende Bemerkungen zu Protocoll. Hierauf wurde beschlossen:

„Daß, wenn gleich keine Verminderung der Bundes-Matrikel binnen der 5 Jahre, für welche dieselbe festgesetzt worden, statt haben könne, gleichwohl diese und jede nachfolgende Vermehrung in dieselbe aufzunehmen sei."

Nach diesem Schlusse stellt sich die auf 5 Jahre angenommene Bundesmatrikel auf folgende Art dar:

Bundesstaaten.	Seelenzahl.
Oesterreich	9,482,227
Preußen	7,923,439
Sachsen	1,200,000
Baiern	3,560,000
Hannover	1,305,351
Würtemberg	1,395,462
Baden	1,000,000
Kurhessen	567,868
Großherzogthum Hessen	619,500
Holstein und Lauenburg	360,000
Luxemburg	255,628
Braunschweig	209,600
Mecklenburg-Schwerin	358,000
Nassau	302,769
Sachsen-Weimar	201,000
„ Gotha	185,682
„ Coburg	80,012
„ Meiningen	54,400
„ Hildburghausen	29,706
Mecklenburg-Strelitz	71,769
Holstein-Oldenburg	217,769
Anhalt-Dessau	52,947

Digitized by Google

Bundesstaaten.	Seelenzahl.
Anhalt-Bernburg	37,046
„ Cöthen	32,454
Schwarzburg-Sondershausen	45,117
„ Rudolstadt	53,937
Hohenzollern-Hechingen	14,500
Liechtenstein	5,546
Hohenzollern-Sigmaringen	35,560
Waldeck	51,877
Reuß, ältere Linie	22,255
„ jüngere Linie	52,205
Schaumburg-Lippe	24,000
Lippe	69,062
Hessen-Homburg	20,000
Lübeck	40,650
Frankfurt	47,850
Bremen	48,500
Hamburg	129,800
	30,163,488

In demselben Maße als in den Bevölkerungsverhältnissen der verschiedenen Staaten durch Uebergang von Ländern von einem Fürsten auf den andern, Veränderungen eintraten, wurde mehrere Male die Matrikel verändert. Jetzt stellt sich dieselbe, wie folgt:

Digitized by Google

Matrikel des deutschen Bundes, nach den Beschlüssen der Bun-
1831, 1834, 1839 und 1842; und mit den
30,000 und zu

	Bundesstaaten.
1	Oesterreich
2	Preußen
3	Königreich Sachsen
4	Baiern
5	Hannover
6	Würtemberg
7	Baden
8	Kurhessen
9	Großherzogthum Hessen
10	Holstein und Lauenburg
11	Luxemburg und Limburg
12	Braunschweig
13	Mecklenburg-Schwerin
14	Nassau
15	Sachsen-Weimar
16	„ Coburg-Gotha
17	„ Meiningen-Hildburghausen
18	„ Altenburg
19	Mecklenburg-Strelitz
20	Oldenburg
21	Anhalt-Dessau
22	„ Bernburg
23	„ Cöthen
24	Schwarzburg-Sondershausen
25	„ Rudolstadt
26	Hohenzollern-Hechingen
27	Liechtenstein
28	Hohenzollern-Sigmaringen
29	Waldeck
30	Reuß, ältere Linie
31	„ jüngere Linie
32	Schaumburg-Lippe
33	Lippe
34	Hessen-Homburg
35	Lübeck
36	Frankfurt
37	Bremen
38	Hamburg
	Summa

Digitized by Google

desversammlung in den Jahren 1818, 1819, 1827, speciellen Berechnungen: Ausschlag zu 60,000 zu 1000 fl. rhein.

Seelenzahl.	zu 60,000 fl.		zu 30,000 fl.		zu 1,000 fl.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. Decimalber.
9,482,227	18,861	6	9,430	33	314, 35167
7,948,439	15,810	14	7,905	7	263, 50403
1,200,000	2,386	55	1,193	28	39, 78200
3,560,000	7,081	12	3,540	36	118, 01994
1,305,351	2,596	28	1,298	14	43, 27456
1,395,462	2,775	43	1,387	51	46, 26189
1,000,000	1,989	6	994	33	33, 15167
567,868	1,129	33	564	46	18, 82583
619,500	1,232	15	616	7	20, 53746
360,000	716	5	358	2	11, 93460
253,583	504	24	252	12	8, 40670
209,600	416	55	208	28	6, 94859
358,000	712	6	356	3	11, 86829
302,769	602	14	301	7	10, 03729
201,000	399	49	199	54	6, 66348
111,600	221	59	111	—	3, 69972
115,000	228	45	114	22	3, 81244
98,200	195	20	97	40	3, 25549
71,769	142	45	71	23	2, 37926
220,718	439	2	219	31	7, 31717
52,947	105	19	52	40	1, 75528
37,046	73	41	36	51	1, 22813
32,454	64	33	32	17	1, 07590
45,117	89	45	44	52	1, 49570
53,937	107	17	53	39	1, 78806
14,500	28	51	14	25	0, 48069
5,546	11	2	5	31	0, 18385
35,560	70	44	35	22	1, 17887
51,877	103	11	51	36	1, 71980
22,255	44	16	22	8	0, 73779
52,205	103	50	51	55	1, 73068
21,000	41	46	20	53	0, 69618
72,062	143	20	71	40	2, 38897
20,000	39	47	19	53	0, 66303
40,650	80	52	40	26	1, 34761
47,850	95	11	47	35	1, 58630
48,500	96	28	48	14	1, 60785
129,800	258	11	129	6	4, 30308
30,164,392	60,000	—	30,000	—	1,000

Digitized by Google

Von der verfassungsmäßigen Erledigung der Streitigkeiten zwischen deutschen Bundesgliedern.

§. 74.

a) Grundsätze.

Der Artikel XI. der deutschen Bundesacte beginnt mit den Worten:

„Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen."

In welcher Weise die Mitglieder des Bundes diesem Versprechen nachgekommen, haben wir oben (§§. 28. 29. 59. 62. S. 173. S. 177. S. 328. S. 361.) gesehen.

„Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen."

Die Erfüllung dieser Verpflichtung hängt lediglich von einer tüchtigen Organisation des Bundes ab. Ist diese mangelhaft, wird eines oder das andere Bundesglied vom Bunde nicht gehörig geschützt, besitzt es selbst nicht die Macht, sich zu vertheidigen, so wird dieser Artikel der Bundesacte Deutschland schwerlich vor verderblichen Bündnissen sichern.

„Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes aller einzelnen Bundesstaaten gerichtet wären."

Wo die Gränzen des Erlaubten und Unerlaubten so sehr in einander zerfließen, wie in den beiden vorstehenden Bestimmungen der Bundesacte, da kann nur eine tüchtige Gesinnung, patriotisches Gefühl und Thatkraft vor Gefahren schützen. Hat die Bundesversammlung durch ihr ganzes Thun und Lassen, namentlich mit der Annahme der Carlsbader Beschlüsse für eine tüchtige nationale Entwickelung der Deutschen gewirkt? Diese Frage werden wir nach Darstellung des ganzen Materials der bundestäglichen Verhandlungen in den Schlußbemerkungen dieses Werkes prüfen.

Digitized by Google

Der Art. 11. der deutschen Bundesacte enthält desfalls Absatz 4 die Bestimmung:

„Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen."

Durchaus allgemein, ohne irgend eine Beschränkung lautet diese Bestimmung. Es steht daher fest, daß keine Beziehung, in welche Bundesglieder kommen können, keine Art von Streitigkeiten derselben unter sich, eine Ausnahme bilde. Der Zweck des Gesetzes ist Verhütung von Krieg und Gewalthatigkeiten zwischen Bundesgliedern; das Mittel, diesen Zweck zu erreichen, ist Begründung eines Gerichtsstands, vor welchem die Ansprüche geltend gemacht werden können. Wie Ansprüche aller Art Grund oder wenigstens Vorwand zu Kriegen und Gewaltthätigkeiten geben können, so müssen auch Ansprüche aller Art vor die Bundesversammlung gebracht werden, damit sie ohne Gewalt ihre Erledigung finden können. Außerdem stände das Mittel zu Verhütung von Krieg und Gewalt in keinem Verhältnisse zu dem Zwecke.

Daher sagt der Bundestagsbeschluß vom 16. Juni 1817:

„Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind.

Uebrigens ist es den Bundesgliedern unbenommen, unter sich, auch auf andere Weise, als durch die Bundesversammlung ihre Streitigkeiten auf friedlichem Wege auszumachen*)."

Der Artikel 11 fährt sodann fort:

„Dieser (Bundesversammlung) liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben."

Dieser Bestimmung zufolge, mit welcher der Bundestagsbeschluß

*) Bundestagsbeschluß vom 16. Juni 1817 I. S. o. S. 59. Bundestagsbeschluß vom 3. August 1820, Art. 10, s. o. S. 131. Art. 24 der Wiener Schlußakte. S. o. S. 116.

Digitized by Google

v. 16. Juni 1817 *) und der Artikel 1. **) des Beschlusses v. 3. Aug. 1820 übereinstimmen, ist also die Bundesversammlung befugt und verpflichtet:

1) ein Vermittelungs-
2) eventuell ein Austrägalverfahren einzuleiten.

Die Entscheidung der Streitigkeit steht aber der Bundesversammlung so wenig zu, als irgend eine Einwirkung auf das Austrägalverfahren; sondern sie ist nur vermittelnde und den Rechtsweg eröffnende Behörde.

Allein sie ist nach Art. 31 der Wiener Schlußacte

3) befugt und verpflichtet, „für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche zu sorgen."

Die Bundesversammlung ist also in den bezeichneten Fällen Executionsbehörde.

4) Ist dieselbe dem Art. 19 der Wiener Schlußacte zufolge berufen, „wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgeübt worden sind, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde."

Dieses Recht und diese Verpflichtung hat die Bundesversammlung in Gemäßheit des Art. 18 der Schlußacte, „damit die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes nicht leide."

---

*) II. „Wenn eine Streitigkeit angebracht worden ist, so wird die Bundesversammlung vor Allem die Vermittelung unter den streitenden Theilen durch einen Ausschuß versuchen.

III. Wenn der Vermittelungsversuch ohne Erfolg bleibt, und daher eine richterliche Entscheidung folgen muß, so wird festgesetzt, daß für jeden vorkommenden Fall eine Austrägal-Instanz gebildet werde."

**) Die Bundesversammlung hat, wenn die vorgängige Vermittelung ohne Erfolg geblieben ist, die Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Digitized by Google

Hier schreitet sie demnach als höhere Polizeibehörde ein.

5) Endlich ist die Bundesversammlung für den besondern Fall, daß sie von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist in Gemäßheit des Art. 20 der Wiener Schlußacte befugt, „ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen."

In diesem Fall ist die Bundesversammlung eine den Rechtsweg eröffnende Behörde.

Hierdurch sind die verschiedenen Arten, wie die Bundesversammlung in Beziehung auf Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern einzuschreiten befugt ist, genau bezeichnet.

Damit die Bundesversammlung befugt und verpflichtet sei, das unter 1. erwähnte Vermittelungsverfahren einzuleiten, ist nichts weiter erforderlich, als daß eine Streitigkeit mit gehöriger Darstellung der Ansprüche des klagenden Bundesglieds gegen ein anderes wirklich angebracht worden sei*).

Durch die Worte „mit gehöriger Darstellung der Ansprüche" ist nicht bestimmt, daß die Ansprüche documentirt sein sollen, wie dieses behauptet worden ist, (Bundestagsprotocoll der 29. Sitzung vom Jahr 1821) denn ohne alle Dokumente kann eine Sache gehörig dargestellt werden, während mit allen möglichen Dokumenten eine Darstellung doch fehlerhaft und mangelhaft sein kann. Eben so wenig kann diese Darstellung der Ansprüche die bei dem Austrägalgericht eventuell einzureichende Klagschrift sein, denn diese muß ein ganz anderes Gesuch enthalten, als jene,

---

*) Der Bundesbeschluß v. 16. Juni 1817 s. o. S. 60. bestimmt desfalls: „Wenn eine Streitigkeit mit gehöriger Darstellung der Ansprüche des beschwerdeführenden Theils wirklich angebracht worden ist, so wird die Bundesversammlung vor Allem die Vermittelung unter den streitenden Theilen durch einen Ausschuß versuchen."

Siehe auch Art. 21 der Wiener Schlußacte. S. 115.

Digitized by Google

muß ganz anders begründet werden, sowohl formell als materiell. Die bei der Austrägal-Instanz einzureichende Klagschrift muß nach der Prozeßordnung derselben, die bei der Bundesversammlung einzureichende Beschwerdeschrift dagegen nach deren Geschäftsordnung abgefaßt werden.

Jede Darstellung, aus welcher die Bundesversammlung das Streitverhältniß ersehen kann, reicht demnach hin, um ein Vermittelungsverfahren zu begründen.

Die Bundesversammlung ist der aufgestellten Ansicht, obgleich sie ihr in den meisten Fällen folgte, doch nicht immer treu geblieben. Unmittelbar auf Anbringung der Beschwerde leitete sie das Vergleichsverfahren ein:

1) in der Elsflether Zollsache (Bundestags-Protocoll der 58. Sitz. von 1817 §. 417).

2) in der Schuldforderungssache des Kurfürsten von Hessen gegen den Fürsten von Waldeck (Bundestags-Prot. der 6. Sitz. von 1818 §. 19).

3) in der sachsen-coburg-eisenberg- und römhild'schen Erbschafts-Streitigkeit (Bundest.-Protocoll der 26. Sitz. v. 1818, §. 128).

4) in den lippe'schen Streitigkeiten wegen a) der Brakischen Erbschaftssache und b) wegen Haltung eines Landtags (Bundestags-Protocoll der 30. Sitz. v. 1818, §. 149).

5) in der Schuldforderungssache des Kurfürsten von Hessen gegen den Herzog von Nassau, die Fürstin Vormünderin von Lippe-Detmold und den Fürsten von Lippe (siehe Bundestagsprotocoll der 23. Sitz. v. 1819 §. 158.)

Jedoch wurden bei der No. 2 angeführten Streitigkeit die Worte in den Beschluß aufgenommen „daß hieraus nicht schon weitere Folgen abgeleitet werden sollten."

Dagegen wurde bei Gelegenheit der anhalt-köthen'schen Beschwerde gegen Preußen (siehe das Bundestagsprotocoll der 3. Sitz. v. 1821, §. 13) und in der Weingarten'schen Streitsache zwischen Großherzogthum Luxemburg und Würtemberg (Bundestags-Protocoll der 3. Sitz. von 1824) zunächst keine Vermittelungs-Commission bestellt, sondern erst die Erklärung des beklagten Theils zu erwarten beschlossen, die Beschwerdesache Anhalt-Dessau's gegen Preußen in Betreff des gestörten Handelsverkehrs (Bundestags-Protocoll der 12. Sitz. v. 1827) wurde an eine Commission ver-

Digitized by Google

wiesen, welche im Allgemeinen ihr Gutachten über dieselbe abgeben sollte.

Das einzige Erforderniß zu Einleitung des Austrägalverfahrens ist, daß der Versuch der Vermittelung fehlgeschlagen habe *).

Damit die Bundesversammlung das Executionsverfahren einzuleiten befugt und verpflichtet sei, muß es sich um ein durch Austräge bereits gefälltes schiedsrichterliches Erkenntniß, oder eine unter die Gewährleistung des Bundes gestellte compromissarische Entscheidung, oder endlich einen am Bundestage vermittelten Vergleich handeln **).

Zur Verfügung vorläufiger Maßregeln ist die Bundesversammlung nach Art. 19 der Wiener Schlußacte in dem Falle berechtigt und verpflichtet, daß „zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgeübt worden seien."

Bereits dreimal ist die Bundesversammlung um Verhängung vorläufiger Maßregeln bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern gebeten worden:

1) in der Streitigkeit zwischen den lippe'schen Häusern in Betreff einer im Amte Maspe vorgenommenen militärischen Auspfändung (Bundestags-Protocoll der 48. Sitz. v. 1818, §. 221.),

2) in der Streitigkeit zwischen Oldenburg und Bremen wegen Auslegung eines Wachtschiffes (Bundestags-Protocoll der 19. Sitz. v. 1820, §. 105.),

3) in dem 2. Streit zwischen Anhalt-Köthen und Preußen in Betreff der Elbeschifffahrt (Bundestags-Protocoll vom 22. März 1827. S. o. S. 176. §. 28.)

Die Befugniß der Bundesversammlung, sogleich ohne das Mittel des Vergleichsverfahrens, den Rechtsweg und zwar auf die im Art. 20 der Wiener Schlußacte bezeichnete Weise zu eröffnen, setzt

---

*) Art. 11 der Bundesacte, Bundestagsbeschluß v. 16. Juni 1817 No. III. Art. 21 der Wiener Schlußacte.

**) S. Art. XXXI. der Wiener Schlußacte. Insofern es sich um die Vollziehung der Bundesacte, der übrigen Grundgesetze des Bundes und der in Gemäßheit ihrer Competenz von der Bundesversammlung gefaßten Beschlüsse handelt, gehört jener Artikel der Schlußacte nicht hierher.

Digitized by Google

voraus, 1) daß die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen worden, und daß 2) der jüngste Besitzstand streitig sei.

Das Vermittelungsverfahren wird durch eine auf gewöhnliche Weise zu erwählende, aus zwei, und dem Befinden nach, aus mehreren Mitgliedern bestehende Commission betrieben. *)

Die streitenden Bundesglieder werden durch Bevollmächtigte vertreten, welches die gewöhnlichen Gesandten derselben am Bundestage sind, falls nicht ausdrücklich andere Personen zu diesem Behufe legitimirt werden. Der Vermittelungsausschuß hat eine von der Bundesversammlung unabhängige Stellung, es muß daher demselben überlassen bleiben, nach eigenem Ermessen zu handeln, und namentlich zu bestimmen, welche von den Partheien erhaltenen Mittheilungen geeignet sein möchten, der Bundesversammlung berichtet zu werden. Der Ausschuß begehrt, nachdem ihm und den Partheien seine Ernennung bekannt gemacht ist, unter Bestimmung eines kurzen Termins, von dem beklagten Theile gleichfalls eine Darstellung der Sache und seine Einreden, um in Vergleichung derselben mit der Darstellung des Klägers angemessene Vorschläge zu gütlicher Beilegung der entstandenen Streitigkeiten entwerfen zu können. Sodann setzt derselbe einen Termin zum Versuch der Güte an und bemüht sich, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird die Urkunde desselben in Urschrift, die gegenseitigen Ratifikations-Urkunden in beglaubter Abschrift in dem Bundesarchive niedergelegt und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs. Damit aber für den Fall, daß keine Hoffnung eines Vergleichs vorhanden ist, das Austrägal-Verfahren nicht unnütz hinausgeschoben werde, so wurde im Beschlusse vom 16. Juni 1817 II. a. festgesetzt: daß die Bundesversammlung nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände, ermessen werde, ob und wie fern eine Zeitfrist zur Erledigung des Vermittlungsgeschäfts von ihr vorgeschrieben werden solle, und daß es jedem der zwistigen Theile freistehe, bei der Bundesversammlung auf eine Fristsetzung anzutragen.

Wenn der zur Vermittelung der Streitigkeiten angeordnet gewe-

*) Beschluß v. 16. Juni 1817 II. a.

Digitized by Google

sene Ausschuß die Anzeige von dem mißlungenen Versuche bei der Bundesversammlung gemacht hat, so hat binnen 4 6 Wochen von dem Tage der Anzeige an gerechnet, der Beklagte dem Kläger drei unpartheische Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen dieser eines binnen gleicher Frist wählt.

Geht jene Frist vorüber, ohne daß der Beklagte drei vorschlägt, so geht dieses dreifache Vorschlagsrecht auf die Versammlung des Bundestags über, woraus alsdann der Kläger einen zu wählen hat.

Die dritte oberste Justizstelle des auf eine oder die andere Art gewählten Bundesglieds ist hiernächst als die gewählte Austrägal-Instanz zu betrachten, welche im Namen und anstatt der Bundesversammlung, so wie vermöge derselben Auftrags handelt, und die Bundesversammlung hat dem gewählten Gerichtshofe diese seine Bestimmung nicht nur bekannt zu machen, sondern ihm auch unter Mittheilung der Vergleichsverhandlungen förmlichen Auftrag zur Vollziehung der Bundesacte als Austrägal-Instanz zu ertheilen.

Sämmtliche dritte oberste Justizstellen der deutschen Bundesglieder sind sonach als solche zu betrachten, aus denen in obiger Weise die Austrägal-Instanz gewählt und sodann die bestimmt gewählte von der Bundesversammlung förmlich dazu beauftragt wird.

Nur ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit der Instanz-Uebernahme enthalten, können zur Entschuldigung dienen, sind aber binnen 14 Tagen, von dem Tage des erhaltenen Auftrags bei der Bundesversammlung vorzubringen*).

Der also eintretende Gerichtshof hat sodann die Angelegenheit zu instruiren; besteht derselbe aus mehreren Senaten, so hat er diese Austrägalsache **in pleno** zu verhandeln, und das Urtheil, es sei ein definitives oder ein Zwischen-Erkenntniß, zu schöpfen. In letzterem Fall wird die Instruction bei demselben Gerichtshof fortgesetzt, in ersterem aber wird das geschöpfte Erkenntniß von demselben obersten Gerichtshofe ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Partheien eröffnet und der Gerichtshof über-

*) Bundestagsbeschluß v. 16. Juni 1817, III, 2, 3. S. o. S. 61.

Digitized by Google

schickt demnächst dem Bundestage die Acten und das Erkenntniß, um auf dessen Befolgung halten zu können*).

Die Austrägalerkenntnisse sind sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen**).

Hieraus folgt, daß gegen solche Erkenntnisse keine mit Suspensiv-Effect versehene Rechtsmittel zulässig sind. Nichts destoweniger sind aber das Rechtsmittel der Restitution und die Nichtigkeitsklage, jedoch beide ohne Suspensiv-Effect statthaft***).

Durch Beschluß in der 16. Sitzung von 1835, §. 230 wurde zwar festgesetzt, „daß von jeder bundesgesetzlichen Bestimmung über die Zulässigkeit von Nichtigkeitsbeschwerden zu abstrahiren sei," allein dadurch wurde an dem eigentlichen Stande der Sache nichts geändert.

Das Executionsverfahren setzt voraus, entweder 1) ein durch einen Austrag gefälltes schiedsrichterliches Erkenntniß oder 2) eine unter die Gewährleistung des Bundes gestellte compromissarische Entscheidung, oder endlich 3) einen im Bundestage vermittelten Vergleich und die Liquidität der auf einem solchen Erkenntniß, Entscheidung oder Vergleich beruhenden Ansprüche.

In diesen Fällen verfügt die Bundesversammlung die Vollziehung, insofern denselben nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird.

Wenn gegen die Vollziehung noch zulässige Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können, so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägalgericht zu verweisen, von welchem das Erkenntniß ausgeganzen ist †).

II. Insbesondere von den Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, bei deren Erledigung nach Art. 30 der Wiener Schlußacte auch Privatpersonen betheiligt sind.

Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt

*) B.-Tagsbeschluß v. 16. Juni 1817, III. 5.

**) B.-T.-B. v. 3. Aug. 1820, Art. 5 und 6. S. o. S. 130.

***) B.-T.-B. v. 16. Juni 1817, III. 9. B.-T.-B. v. 3. August 1820, Art. 6.

†) B.-T.-B. v. 3. Aug. 1820, Art. 9. Executions-Ordnung v. 3. Aug. 1820, Art. 1 und 12.

Digitized by Google

werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundes-Versammlung auf Anrufen der Betheiligten zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Falle aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen *).

Es frägt sich hier vor allen Dingen, welches sind die Voraussetzungen der Competenz der Bundesversammlung? Hier ist zu unterscheiden zwischen der Competenz der Bundesversammlung zu Einleitung desjenigen Verfahrens, durch welches ermittelt werden soll, ob sie befugt und verpflichtet ist, die in Art. 30 der Wiener Schlußacte versprochene Hülfe zu gewähren und 2) ihre Competenz zu Gewährung dieser Hülfe selbst. Die Bundesversammlung ist verpflichtet, einzuschreiten, sobald sie sich überzeugt hat, daß eine Forderung vorliegt, welche deshalb nicht befriedigt werden kann, weil die Verpflichtung, derselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist.

Die Hülfe, welche die Bundesversammlung dem Betheiligten zu gewähren hat, besteht darin, daß sie die streitige Vorfrage zur Entscheidung bringt, nämlich die Frage:

„welches Bundesglied, oder wenn mehrere, in welchem Verhältniß sind sie verpflichtet, der Forderung der betheiligten Privatpersonen, deren Rechtsgültigkeit vorausgesetzt, Genüge zu leisten?"

Die Eigenthümlichkeiten, welche bei den im Art. 30 der Wiener Schlußacte bezeichneten Streitigkeiten unter Bundesgliedern eintreten, gründen sich lediglich darauf, daß dieser Artikel dritten Personen das Recht ertheilt, die Bundesglieder aufzufordern, eine unter ihnen obwaltende Streitigkeit ihrer Erledigung entgegenzuführen.

Daher wird in der 17. Sitzung von 1823 der Bundestagsbeschluß gefaßt:

---

*) Art. 30 der Wiener Schluß-Acte.

Digitized by Google

„daß in allen hierher gehörigen Fällen, die obersten Gerichte, welche die Austrägal-Instanz bildeten, beauftragt und ermächtigt würden, alle Fristen von Amtswegen zu beachten, bei Nichtbefolgung einer ergangenen Verfügung, (welche peremtorische Eigenschaft habe) Verzichtleistung auf die unterlassene Handlung anzunehmen, und eben das auszusprechen, was sonst, auf Antrag des andern Theils als Folge der Unterlassung, zum Behufe der endlichen Entscheidung, auszusprechen sein würde."

Im übrigen gelten überhaupt alle diejenigen Grundsätze, welche bei den Streitigkeiten der Bundesglieder bestehen, wobei keine Privatpersonen betheiligt sind *).

§. 75.

b) Verschiedene Beschlüsse, betreffend das Austrägalverfahren.

Außer den bereits oben (§§. 11. 19. S. 59 u. 128.) mitgetheilten Beschlüssen, betreffend das Austrägalverfahren, sind noch einige andere gefaßt worden, welche wir zum Schlusse dieses Abschnittes hier mittheilen.

In der 16. Sitzung von 1835 §. 230, wurde in Betreff der Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerden in Austrägalsachen der Beschluß gefaßt:

„daß von dem Artikel 26 des Entwurfs eines Bundestagsbeschlusses über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander (Prot. der 37. Sitzung vom 21. December 1820 §. 214) so wie überhaupt von jeder bundesgesetzlichen Bestimmung über die Zulässigkeit von Nichtigkeitsbeschwerden zu abstrahiren sei."

In Betreff der Anwendung des Stempelpapiers und der Entrichtung von Sporteln, in den auf dem Grund der Artikel 21, 24 und 29 der Wiener Schlußacte vor obersten Gerichten deutscher

*) Wer sich genauer unterrichten will, den verweisen wir auf „v. Struve, erster Versuch auf dem Felde des deutschen Bundesrechts, betreffend die verfassungsmäßige Erledigung der Streitigkeiten zwischen deutschen Bundesgliedern. Bremen, 1830" und „von Leonhardi, das Austrägalverfahren des deutschen Bundes, 1838."

Digitized by Google

Bundesstaaten anhängigen Austrägal- und Compromißsachen wurde in der 10. Sitzung von 1836 §. 171 beschlossen:

1) „In Erwägung der im Bundesbeschlusse vom 3. August 1820, das bei Aufstellung der Austrägalinstanzen zu beobachtende Verfahren betreffend, Art. 5. enthaltenen Bestimmung, welche folgendermaßen lautet:

„über den Kostenpunkt soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen, und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Antrag zu bringen."

wird festgesetzt, daß der Anwendung des Stempelpapiers, so wie der Erhebung von Sporteln, sowohl bei den auf den Grund der Art. 21, 24 und 30 der Wiener Schlußacte vorkommenden Austrägal- und Compromißverhandlungen, als bei dem nach dem Art. 20 der Wiener Schlußacte in Streitigkeiten über den jüngsten Besitz eingeleiteten Verfahren, nicht statt zu geben sei.

2) Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, die obersten Gerichtshöfe von diesem Beschlusse zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu setzen."

In der 8. Sitzung vom 28. Februar wurde hierauf der Beschluß gefaßt:

1) Ein Austrägalgericht kann zwar mit unbedingten Mandaten, wenn über Neuerungen während der Rechtshängigkeit einer bei demselben in gerichtlicher Verhandlung stehenden Streitsache geklagt wird — vorausgesetzt, daß an den Erfordernissen zu einer Verfügung dieser Art in anderer Beziehung kein Mangel erscheint — vorschreiten, jedoch hat sich das Gericht hierbei der Androhung von Geldstrafen zu enthalten und die Veranlassung der Vollstreckung des auf das erlassene Mandat ergehenden, an die Bundesversammlung einzusendenden, schließlichen Erkenntnisses dieser lediglich zu überlassen.

Die königlich baierische Regierung hatte darauf angetragen, bei den verschiedenen höchsten Gerichtshöfen der Bundesstaaten besondere Austrägalsenate zu errichten. Dieser Antrag wurde jedoch durch Beschluß vom 21. November 1833 §. 510 abgelehnt.

Diese Bestimmung wurde übrigens durch Bundestagsbeschluß

Digitized by Google

vom 19. October 1838 §. 320 abgeändert, indem durch denselben festgesetzt wurde:

„Die in der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, Art. III. 5, enthaltene Bestimmung:

„Daß der zur Uebernahme eines Austrägalauftrags erwählte oberste Gerichtshof, falls derselbe aus mehreren Senaten bestehen sollte, die Austrägalsachen **in pleno** zu verhandeln habe",

wird nach den gemachten Erfahrungen, zur Erleichterung der mit Austrägalprozessen betheilten obersten Gerichtshöfe und zur Beförderung des Geschäftsgangs bei denselben, in nachstehender Weise modificirt:

Denjenigen Regierungen, deren oberste Gerichte aus mehreren Senaten bestehen und, ausser dem Präsidenten oder Director, mehr als zwölf Mitglieder zählen, ist gestattet, einen besondern Senat für die Austrägalsachen zu bilden, der jedoch, mit Einschluß des Vorsitzenden wenigstens aus dreizehn Mitgliedern bestehen soll.

Ein solcher Austrägalsenat ist entweder aus zwei Senaten des obersten Gerichtshofes unter Beobachtung einer bestimmten Reihefolge zu bilden, oder es sind diejenigen Mitglieder, aus welchen der Austrägalsenat bleibend bestehen soll, im Voraus zu benennen und zur Stellvertretung für verhinderte oder abgegangene Mitglieder zwei Ersatzmänner zu bezeichnen, auch bei dem Austritt eines Mitgliedes oder Ersatzmannes die festgesetzte Zahl sogleich wieder zu ergänzen.

In dem ersteren Falle, nämlich, wenn eine Reihefolge statt findet, muß eine jede Austrägalsache bis zu deren Beendigung bei einem und demselben Austrägalsenate verbleiben.

Sowohl die Reihefolge, nach welcher die Bildung des Austrägalgerichts aus alternirenden Senaten statt haben soll, als auch die persönliche Zusammensetzung der bleibenden Austrägalsenate sind bei der Bundesversammlung stets in Evidenz zu halten, damit noch vor der Wahl eines Austrägalgerichts, über die Zusammensetzung der Austrägalsenate bei sämmtlichen obersten Justizstellen der Bundesglieder kein Zweifel bestehen könne.

Die Anwendung dieses Beschlusses auf bereits anhängige Aus-

Digitized by Google

trägalsachen kann nur mit Einwilligung der betheiligten Regierungen statt finden.

In der 26. Sitzung vom 15. September 1842 §. 286 wurde auf den großherzoglich hessischen Antrag auf Entscheidung einiger, die Austrägalgerichte betreffenden speciellen Fragen beschlossen:

„Auf die in der Bundesversammlung zur Erörterung gebrachten nachstehenden drei Fragen:

1) Ob die Bundes-Austrägalgerichte befugt seien, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse zu ertheilen?
2) Welche rechtlichen Folgen in Fällen, worin der Artikel 30 der Schlußacte zur Anwendung kommt, mithin die betreffenden Privatpersonen, von deren Forderungen es sich handelt, als die eigentlichen Kläger vor Gericht nicht auftreten, an die vom Gerichtshof ausgehende Bezeichnung Einzelner unter den betheiligten Bundesgliedern als Kläger überhaupt, namentlich in Ansehung der Beweislast zu knüpfen seien?
3) Ob nicht den in Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, welche an die Austrägal-Instanz gelangen, von den betheiligten Regierungen am Bundestag abgegebenen Erklärungen gleiche Beweiskraft in dem austrägalgerichtlichen Verfahren, wie den bei dem Gerichtshofe selbst eingegebenen Erklärungen der streitenden Theile zuzugestehen sei?

wird hiermit

1) in Bezug auf die erste Frage festgesetzt: daß die Austrägalgerichte eben so berechtigt als verpflichtet sind, bei Gesuchen der Partheien um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse nach Maßgabe ihrer Prozeßordnung zu verhandeln und nach Prüfung der Entschuldigungsgründe, darüber zu entscheiden.
2) Hinsichtlich der zweiten Frage wird bestimmt: daß — da die Zutheilung der Parteirolle des Klägers in Streitigkeiten, welche nach Art. 30. der Schlußacte zur Verhandlung kommen, die Bedeutung nicht hat, wie im gewöhnlichen Prozeßverfahren — an diese uneigentliche Beziehung auch keinerlei rechtliche Folgen, und namentlich nicht in Beziehung auf die Beweislast, geknüpft werden können.

Digitized by Google

3) Hinsichtlich der dritten Frage wird von der Feststellung einer positiven Norm Umgang genommen, und es der Beurtheilung der Austrägal-Gerichte forthin überlassen, ob und welcher Werth den Erklärungen am Bundestag, nach Prozeß-Ordnung und Rechtsprinzipien, mit Rücksicht auf die ganze Sachlage, vor Gericht beizulegen sey.

4) Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, die obersten Gerichtshöfe von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen."

c) Anwendung der bundesrechtlichen Grundsätze auf die einzelnen vorgekommenen Fälle *)

α) Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern bei welchen keine Privatpersonen betheiligt waren.

1. Streitigkeiten zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe.

§. 76.

aa. betreffend eine zu Maspe im Amte Blomberg statt gehabte militärische Execution.

Unter'm 27. Februar 1816 erließ die Fürstin-Regentin und Vormünderin zu Lippe ein Justiz-Reglement, und erstreckte dasselbe auch auf das Amt Blomberg. In Betreff dessen bestand jedoch ein interimistischer Vergleich vom Jahre 1812, welcher die zwischen Lippe und Schaumburg-Lippe streitigen Hoheitsrechte über dieses Amt feststellte. Jenes Reglement wurde daher von Seiten Schaumburg-Lippe's in Betreff des Amtes Blomberg für unverbindlich erklärt. Als daher das Hofgericht zu Detmold unter Zugrundelegung jenes Reglements die Vollziehung eines Urtheils vom 30. April 1817 zu Maspe im Amte Blomberg durchsetzen wollte, so stieß es auf Widerstand, welchen die Fürstin von Lippe durch militärische Gewalt niederzuschlagen suchte.

Dieses hatte zur Folge, daß der Fürst von Schaumburg-Lippe sich in der 48. Sitzung vom 21. September 1818 §. 221 an die Bundesversammlung mit der Bitte wandte:

„bundesverfassungsmässige Maßregeln eintreten zu lassen, damit bei den mancherlei, mit dem lippe-detmold'schen Hause obwalten-

*) Bereits weiter oben §§. 28. 29. 59, 62 sind einzelne der interessantesten Fälle mitgetheilt worden.

Digitized by Google

den Streitigkeiten gegen ähnliche Verletzungen der Bundesacte in Zukunft Sicherheit verschafft, und wegen dieser schon statt gefundenen Verletzung, Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Schaumburg-Lippe die erforderliche völlige Genugthuung nebst Erstattung alles Ihm und seinen Unterthanen dadurch zugefügten Schadens zu Theil werden möge."

Hierauf wurde einhellig beschlossen:

„Es seyen die Herren Bundesgesandten, von Martens, Freiherr von Wangenheim und Freiherr von Plessen, ersucht, die vorgetragenen Beschwerden näher zu prüfen und der Bundesversammlung ein Gutachten darüber vorzulegen.

Zugleich sey der Herr Bundesgesandte der 16. Stimme aufgefordert, den beiden fürstl. lippe'schen Häusern auf das Angelegentlichste anzuempfehlen, den unter ihnen bestehenden interimistischen Vergleich über die in Frage gekommenen streitigen Gegenstände aufrecht, und den Besitzstand ungestört zu erhalten, auch der vorgedachten Commission die etwa von derselben noch erforderlich geachteten weiteren Aufklärungen zukommen zu lassen."

In der 51 Sitzung vom 12. Oktober 1812 §. 235 erstattete die Commission ihren Bericht, worauf der Beschluß gefaßt wurde:

„Auf den Vortrag der mittelst Beschlusses vom 21. September zur Erörterung der, zwischen den fürstlichen Häusern Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold wegen einer zu Maspe, im Amte Blomberg, mit militärischer Hülfe vorgenommenen Auspfändung ernannten Commission, inhärirt die Bundesversammlung nicht nur der in gedachtem Beschlusse enthaltenen dringenden, an beide streitende Theile gerichteten Empfehlung, den unter ihnen bestehenden interimistischen Vergleich über die in Frage gekommenen streitigen Gegenstände aufrecht und den Besitzstand ungestört zu erhalten, sondern sie sieht sich nunmehr veranlaßt, zu Herstellung dieses, durch die an beiden Theilen vorgefallenen Schritte gestörten Besitzstandes, den Herrn Bundestags-Gesandten der 16. Stimme aufzufordern, den beiden lippe'schen Häusern zu eröffnen, daß sie zu diesem Behufe dringend erwarten müsse, daß

1) die Frau Fürstin von der Lippe-Detmold dem dasigen Hofgericht aufgebe, mit Aufhebung seines Erkenntnisses vom 10. Juni 1817, sowohl in der vorliegenden Sache den

Digitized by Google

wider das Erkenntniß vom 30. April 1817 eingelegten Rechtsmitteln, so fern sie nach der vor Erlassung des Reglements vom 27. Februar 1816 bestandenen Gerichtsverfassung statt gefunden haben, ihren Lauf zu lassen, als auch in allen seitdem angebrachten oder noch eintretenden Rechtsfällen sich aller Anwendung des Reglements vom 27. Februar 1816 auf das Amt Blomberg, während der Dauer des im Jahr 1812 geschlossenen interimistischen Vergleichs, zu enthalten; auch dem Hofgerichte aufgebe, die verfügte Execution des Erkenntnisses vom 30. April 1817 wiederum aus der Folge und Wirkung zu setzen, und der desfalls erhobenen Beschwerde volle Abhülfe zu geben; daß

2) die fürstl.-lippe'sche Regierung das Amt Blomberg und dessen Einwohner anweise, während der Dauer des Interimistici die Gerichtsbarkeit des Hofgerichts zu Detmold in dem Maße, in welchem sie 1812 bestanden hat, anzuerkennen, somit in Appellationsfällen ihre Appellation auf dem vorhin hergebrachten Fuß an das Hofgericht zu Detmold zu richten.

Im Uebrigen wird der Herr Bundestags-Gesandte der 16. Stimme noch aufgefordert, gedachten beiden fürstlichen Häusern zu erkennen zu geben, wie bereitwillig die Bundesversammlung sey, zu der so wünschenswerthen gütlichen Beilegung dieser Streitsache ihre Vermittelung eintreten zu lassen, und daher beide Theile auffordere, ihre desfallsigen Vorschläge an die bereits zur gütlichen Ausgleichung mehrerer, zwischen beiden Häusern vorwaltenden Streitigkeiten angeordnete Commission gelangen zu lassen.

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi, erklärt zu Protokoll: „Als Curiat-Gesandter enthalte ich mich der Abstimmung."

Bei diesem Beschlusse behielt es auch sein Bewenden. Auf die von Seiten der Fürstin von Lippe erhobene Einsprache wurde in Folge wiederholten Commissions-Vortrags §. 78 der Beschluß gefaßt:

I. „Die Bundesversammlung habe weder in der Berichtigung der von der fürstl.-schaumburg-lippe'schen Regierung geführten, das Verfahren des lippe'schen Hofgerichts in einer Pro-

Digitized by Google

zeßsache betreffenden Beschwerde, noch in der Darstellung der Landeshoheit des hochfürstl. Hauses Lippe, in Detmold über das im Fürstenthum Lippe belegene Paragialamt Blomberg, einen Grund finden können, von dem in der 51. Sitzung gefaßten Beschlusse abzugehen, erwarte vielmehr zuversichtsvoll, daß, zur Verhütung eigenmächtiger Vorschritte von beiden Seiten, die fürstl.-lippe-detmold'sche Regierung nicht länger anstehen werde, dasjenige gewissenhaft ihrerseits zu vollziehen, was die beiden fürstl. lippe'schen Häuser, bis zu erfolgter richterlicher Entscheidung, festzuhalten, sich gegenseitig in dem zwischen ihnen geschlossenen interimistischen Vergleiche zugesichert haben; der Herr Bundesgesandte der 16. Stimme werde daher ersucht, diesen Beschluß zur Kenntniß seines höchsten Hofes zu bringen.

II. Die, wegen Begutachtung des Austrägal-Verfahrens und der Vollziehungsordnung, in der 1. vorjährigen Sitzung niedergesetzte Commission werde ersucht, die Erstattung dieses Gutachtens nicht nur zu beschleunigen, sondern dasselbe auch noch darauf zu erstrecken, ob die Befugniß, den Besitz vorläufig und so lange zu schützen, bis der, der Bundesversammlung obliegende Versuch der Güte irgend einen Ausgang gewonnen habe, zweckmässiger der Bundesversammlung selber, oder einer permanenten Austrägal-Instanz, oder einer, wenn gleich nicht permanenten, doch, für solche Fälle, auf irgend eine Weise vorher geregelten Austrägal-Instanz, und in welcher Form, zu übertragen seyn möchte.

III. Den Herrn Bundesgesandten der 16. Stimme zu ersuchen, diese Beschwerde und die Erwartung der Bundesversammlung, daß derselben in Gemäßheit des Beschlusses der 51. Sitzung membro 2 sofort werde abgeholfen werden, zur Kenntniß der fürstlich-schaumburg-lippe'schen Regierung zu bringen."

Auf weitere Einsprache der Frau Fürstin von Lippe faßte die Bundesversammlung in der 20. Sitzung vom 7. Juni 1819 §. 113 folgenden Beschluß:

„Die Bundesversammlung hat die von dem Herrn Gesandten der 16. Stimme, Namens der Frau Fürstin-Regentin zur Lippe-Detmold Durchlaucht, zu Protokoll gegebene Erklärung

Digitized by Google

„daß Höchstdieselbe von der, rücksichtlich des in der 51. vorjährigen Sitzung von der Bundesversammlung gefaßten Beschlusses, bereits gethanen Erklärung nicht abgehen könne," mit gerechtem Befremden vernehmen müssen; sie kann sich aber durch dieselbe nicht bewogen finden, in irgend einem Punkt von ihrem in der 51. Sitzung gefaßten Beschlusse abzuweichen.

Nicht richterliche Beurtheilung und Entscheidung von Besitzstreitigkeiten der Bundesstaaten unter einander ist es, für welche sich die Bundesversammlung für competent erachtet, wohl aber fühlt sie sich durch die Bundesacte berufen, die zur Erhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit in Deutschland unentbehrliche Manutenenz des Besitzstandes gegen jede, in dem Verhältnisse der Bundesstaaten unter einander gewagte, factische und willkührliche Störung desselben zu verfügen. Sie hegt auch das Vertrauen zu ihren Committenten, daß sie ihr hierauf beschränktes Benehmen nicht nur jederzeit billigen, sondern ihr auch die Mittel an die Hand zu geben bedacht seyn werden, um ihren Verfügungen die nöthige Kraft zu geben.

Die Bundesversammlung begehrt nicht von der Frau Fürstin, daß sie ihren Landesgerichten eine Entscheidung für einen speciellen Fall aufdringen möge, wohl aber, daß, nachdem sie, mit willkührlicher Verletzung eines von ihr selbst geschlossenen und anerkannten interimistischen Vergleichs, dem Hofgericht zu Detmold die Weisung ertheilt hat, die von dem fürstl. Hause Schaumburg-Lippe nicht angenommene neue Prozeßordnung vom 27. Februar 1816 auf das Amt Blomberg zu erstrecken, sie diese, den Besitzstand störende Weisung zurücknehme, und statt dessen das Hofgericht zur pflichtmässigen Beobachtung des Interims-Vergleichs anweise.

Die Bundesversammlung wird zwar sehr gern dazu mitwirken, daß durch einen zwischen beiden lippe'schen Häusern abzuschliessenden definitiven Vergleich, der Interims-Vergleich ergänzt oder entbehrlich gemacht werde; bis dahin aber kann sie in keinen Vorschlag eines interimistischen Vergleichs eingehen. Sie dringt auf die Manutenenz des Besitzstandes, wie es sich aus dem bestehenden Interims-Vergleiche ergibt, und muß so lange beharrlich darauf dringen, als nicht, mit Genehmigung beider Theile, ein neuer Vergleich zu Stande gekommen seyn

Digitized by Google

wird. Sie kann daher das Anerbieten der Frau Fürstin, die Anwendung des in Frage kommenden Prozeß-Reglements vom 27. Februar 1816 in den per appellationem von dem Amte Blomberg an das Hofgericht zu Detmold gelangenden Sachen zu suspendiren, nur in so fern als eine Vollziehung des Bundestags-Beschlusses der 51. vorjährigen Sitzung ansehen, als diese Suspension nicht vergleichsweise, sondern unbedingt und nicht bis zu Beendigung des Vermittelungs-Versuchs wegen der Hoheitsstreitigkeiten, sondern bis zu erfolgtem definitivem Vergleich oder rechtlicher Entscheidung der Sache erfolgt.

Es gilt hier nicht um Beschwerden einzelner Unterthanen des Amtes Blomberg wider Erkenntnisse des Hofgerichts zu Detmold, welche Anlaß zu einer Appellation an das gemeinsame Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel geben könnten; es gilt hier um eine Beschwerde eines Bundesstaates gegen den andern, der ihn aus dem Besitz eines, auf einen anerkannten Vertrag gegründeten Rechts gesetzt hat, und die Wiederherstellung des gestörten Besitzes ist die unerläßliche Bedingung, auf deren Erfüllung, in dem Sinne des 11. Art. der Bundesacte beharrt werden muß."

§. 77.

bb) Streitigkeit zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe, betreffend die Herausgabe der Hälfte der Aemter Schieder und Blomberg und des Amtes Lipperode.

Die im vorigen §. geschilderte Streitigkeit hat ihren tiefern Grund in der Frage über die Ansprüche der beiden lippe'schen Häuser auf die Hälfte des Amtes Blomberg, die Hälfte des Amtes Schieder und das Amt Lipperode. Nachdem desfalls bei der Bundesversammlung ohne Erfolg Vermittlungsverhandlungen gepflogen worden waren, wurde das Oberhofgericht des Großherzogthums Baden zu Mannheim mit der Entscheidung dieser Streitsache beauftragt.

Diese fiel aus, wie folgt:

Digitized by Google

Urtheil vom 20. Dezember 1838:

„In Sachen des fürstl. Hauses Schaumburg-Lippe, Klägers, gegen das fürstl. Haus Lippe-Detmold, Beklagten, Herausgabe der Hälfte der Aemter Schieder und Blomberg und des Amtes Lipperode sammt Nutzungen betreffend, wird, nachdem diese Sache auf vorgängige Vereinbarung der streitenden fürstl. Häuser von hoher deutscher Bundesversammlung durch Beschluß vom 5. August 1830 an das großh. badische Oberhofgericht dahier als Austrägalgericht zur rechtlichen Entscheidung verwiesen worden, nunmehr von diesem nach gesetzmässig gepflogener Verhandlung im Namen der hohen Bundesversammlung zu Recht erkannt:

1) Die vom fürstl. Hause Lippe-Detmold vorgeschützte Einrede der Incompetenz des Bundes-Austrägalgerichts sey als ungegründet zu verwerfen, dagegen sey

2) in der Hauptsache das fürstl. Haus Schaumburg-Lippe mit seinem 4fachen Klagebegehren:

   a) auf Herausgabe der Hälfte der Aemter Blomberg und Schieder nebst Nutzungen von 1789 an,

   b) auf Herausgabe des weitern, der Speziallinie Alverdissen durch den Vergleich von 1722 entzogenen Theils der Brackischen Erbschaft sammt Früchten und Zinsen,

   c) auf Ersatz desjenigen, was dem fürstl. Hause Lippe-Detmold für den Verzicht auf seine aus dem Vergleiche von 1722 erlangten Ansprüche im Stadhager Vergleich von 1748 von Bückeburg bewilligt oder erlassen wurde,

   d) auf Zurückgabe des im Stadthager Vergleiche von 1748 von Bückeburg an Detmold abgetretenen Amtes Lipperode

   abzuweisen, und

3) das fürstl. Haus Schaumburg-Lippe in drei Viertheile, Lippe-

Digitized by Google

Detmold aber in ein Viertheil der Kosten des gerichtlichen Verfahrens zu verfällen.

V. R. W.

Dessen zur Urkunde ist dieses Urtheil nach Verordnung des großh. badischen Oberhofgerichts ausgefertigt und mit dem größeren Gerichtsinsiegel versehen worden.

So geschehen, Mannheim den 20. Dezember 1838.

Großh. badisches Oberhofgericht.

(L. S.) Freiherr von Stengel. Minet.

vdt. Hübsch."

2. Streitigkeiten zwischen Bremen und Oldenburg.

§. 78.

aa) betreffend den Elsflether Zoll.

Durch die §§. 8 und 27 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 war die Bestimmung getroffen worden, daß der bis dahin von Holstein-Oldenburg bezogene Elsflether Zoll an der Weser gegen eine in derselben Acte bezeichnete Entschädigung aufhören solle. Auf die Beschwerde Holstein-Oldenburgs wurde übrigens in einer am 6. April 1803 zu Regensburg abgeschlossenen Convention, welche von dem holstein-oldenburg'schen, russischen, französischen und preussischen Bevollmächtigten unterzeichnet worden war, der 1. Januar 1813 als Endtermin der Forterhebung dieses Zolles festgesetzt. Schon wenige Wochen nach dem Abschlusse dieser Convention erfolgte jedoch die Blokade der Weser durch Frankreich, welche den Zoll-Ertrag bedeutend schmälerte, und im Jahre 1810 wurde das Herzogthum Holstein-Oldenburg sogar von französischen Truppen besetzt. Als der Herzog Peter im Jahre 1813 in sein Land zurückkehrte, erhob er daher den Zoll weiter fort. Dieses hatte zur Folge, daß die freie Hansestadt Bremen in der 58. Sitzung vom 22. Dezember 1817 §. 417 sich beschwerend an die Bundesversammlung wandte und darauf antrug:

„daß Hochdieselbe, in Gemäßheit des 11. Artikels der Bundesacte und des Beschlusses vom 16. Juni d. J., zum Versuch der

Digitized by Google

gütlichen Vermittelung dieser Streitsache einen Ausschuß erwählen, und bei einem wider Verhoffen fruchtlosen Ausgange dieses Versuches, der freien Hanseſtadt Bremen gegen das Herzogthum Oldenburg den Weg richterlicher Entscheidung durch Austrägal-Instanz eröffnen wolle."

Hierauf wurde sofort der Beschluß gefaßt:

„Daß den Herren Gesandten, Freiherrn von Aretin, Grafen von Eyben und Freiherrn von Pleſſen der Versuch gütlicher Vermittelung der Streitsache zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der freien Hanseſtadt Bremen, wegen Aufhörens der Erhebung des Weserzolls zu Elsfleth, nach Maßgabe des Artikels 11 der Bundesacte und des Beschlusses vom 16. Juni l. J. übertragen und dieselben ersucht werden, dereinst von dem Erfolge der Bundesversammlung Bericht zu erstatten."

Die Vergleichs-Unterhandlungen wurden mit großem Eifer gepflogen und hatten den gewünschten Erfolg. Nachdem in der 22. Sitzung vom 21. Juni 1819 §. 121 Bericht über den Stand der Sache abgestattet worden war, wurde in der 31. Sitzung vom 26. August 1819 §. 193 von den Betheiligten die Anzeige gemacht:

„daß die Streitsache wegen Aufhörens der Erhebung des Weserzolles zu Elsfleth durch einen gütlichen Vergleich beendigt sey, dessen Inhalt in folgenden beiden Punkten vereinbart worden:

1) die Erhebung des Weserzolles zu Elsfleth soll mit dem 7. Mai 1820 gänzlich aufhören, bis dahin aber auf Rechnung des Herzogthums Oldenburg fortdauern;

2) damit sollen alle aus diesem Gegenstande herrührende Forderungen und Gegenforderungen gegen einander aufgehoben seyn."

Digitized by Google

§. 79.

bb) Streitigkeit zwischen Bremen und Oldenburg, betreffend die von Oldenburg verfügte Auslegung eines Wachtschiffs.

Im Anfange des Monats Mai 1820 wurde von der herzoglich oldenburg'schen Regierung die Auslegung eines bewaffneten Wachtschiffs in der Mündung der Weser verfügt, welches mehrere, insbesondere Bremer und nach Bremen bestimmte Schiffe anhielt, examinirte, auch zum Theil beschoß. Unterm 1. desselben Monats hatte dieselbe Regierung eine gedruckte Verordnung wegen der Schifffahrt auf dem Weserstrome erlassen. Der Senat der freien Stadt Bremen sah beiderlei, ohne Einvernehmung mit ihm, einem Mituferstaate an der Weser, verfügte Maßregeln theils überhaupt als gewaltsame Störung der Schifffahrt Bremens an, theils fand er in gewissen, in der angezogenen Verordnung enthaltenen, die oldenburger Lootsen gegen andere Lootsen auf demselben Strome begünstigenden Bestimmungen, besondern Grund zu einer Beschwerde. Ein an den Herzog von Oldenburg unterm 7. Juni l. J. gerichtetes Schreiben hatte nicht den gewünschten Erfolg, worauf der Senat zu Bremen eine, am 28. Juni beschlossene obrigkeitliche Bekanntmachung am 29. desselben Monats publiciren ließ, worin am Ende verfügt wurde:

„Der Senat findet sich daher ferner veranlaßt, die durch das ausgelegte Wachtschiff getroffenen Verfügungen, und die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Mai d. J., in sofern sie nicht die Benutzung der Oldenburger Hafenanstalten betreffen, in Bezug auf die freie Schifffahrt auf dem Weserstrome und besonders für die hiesigen und hierher bestimmten Schiffe und Angehörigen, für unverbindlich zu erklären.

Indem die hiesige Kaufmannschaft daher hiernach ihre Schiffer anweisen wird, wie sie dem Anlegen bei dem Wachtschiffe und dessen Verlangen überhaupt, sich zu unterwerfen, nicht verbunden sind, werden sie zugleich jede, wider Erwarten, erlaubte Erneuerung einer Gewaltthätigkeit von Seiten des Wachtschiffes, und den dadurch entstehenden Verlust und Schaden, zur Anzeige zu bringen, aufgefordert.

„Und es sind, zur Nachachtung für die auswärts sich befin-

Digitized by Google

denden Schiffer, den diesseitigen und auswärtigen Consuln Exemplare dieser Bekanntmachung, zur Mittheilung an dieselben zugesandt worden."

Hierauf erließ die oldenburg'sche Regierung eine öffentliche Gegenbekanntmachung vom 3. Juli, worin sie ihrerseits das Publikum warnt

„sich durch jene Aeusserungen einer fremden Behörde nicht irre führen zu lassen, sondern sich durch genaue Befolgung der bestehenden Anordnungen vor Schaden und Nachtheil zu hüten."

In dieser Lage befand sich die vorliegende Angelegenheit, als selbige der Gesandte der 15. Stimme in der 17. Sitzung vom 20. Juli 1820 zuerst zur amtlichen Kenntniß der Bundesversammlung brachte. Die Stadt Bremen blieb nicht zurück. Unter ausführlicher Begründung ihrer Beschwerden gegen Oldenburg trug sie in der 19. Sitzung vom 3. August darauf an:

„Daß die Bundesversammlung, in Gemäßheit der ihr durch die Bundesakte und durch die zu einem Bundesgesetz erhobene Schlußakte der jüngsten Wiener Conferenzen zustehenden Competenz, ihren Schutz und ihre Hülfe dazu verleihen möge,

daß, zur Herstellung der Sicherheit der freien Weserschifffahrt, die herzoglich oldenburg'sche Regierung veranlaßt werde, das gedachte bewaffnete Wachtschiff aus dem Weserstrome zurückzulegen und die, mit Auslegung desselben verbundenen, oben geschilderten, der freien Stromschifffahrt hinderlichen, Verfügungen zurückzunehmen und einzustellen; und ferner

daß die eben gedachte Regierung aufgefordert und vermocht werde, sich zu gemeinsamen Anordnungen über die Gesundheitspolizei an der untern Weser mit den übrigen, dabei interessirten Uferstaaten, und, unter diesen, namentlich auch mit der freien Hansestadt Bremen, baldigst zu vereinigen."

In derselben 19. Sitzung faßte sodann, nachdem Bremen seine fortwährende Hoffnung und Bereitwilligkeit zur gütlichen Beseitigung der Sache ausgesprochen und Oldenburg sich seine Erklärung vorbehalten hatte, die Bundesversammlung den Beschluß:

„Daß der herzogl. oldenburg'sche Hr. Bundestagsgesandte v. Berg sehr dringend ersucht werde, sich baldigste Erläuterung von seiner

Digitized by Google

Regierung über die von der freien Stadt Bremen als Grund ihrer Beschwerden angeführten Thatsachen zu erbitten; — inmittelst aber überlasse sich die hohe Bundesversammlung der so gerechten als sichern Hoffnung, die herzogl.-oldenburg. Regierung werde von selbst sorgfältigsten Bedacht nehmen, daß die innere Ruhe des Bundes nicht durch Thätlichkeiten gestört und die Bundesversammlung nicht in den Fall gesetzt werde, die, in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gegründeten, vorläufigen Maßregeln auf weiteres Nachsuchen eintreten zu lassen."

Nachdem sodann von Seiten Oldenburgs eine Erklärung, von Seiten Bremens eine Wahrung abgegeben worden waren, faßte die Bundesversammlung in ihrer 23. Sitz. folgenden Beschluß:

„Die Bundesversammlung sehe das Vertrauen auf die herzgl. oldenburg. Regierung, das sie in dem Beschlusse v. 3. Aug. ausgedrückt hat, welcher keine Commination, sondern nur die Bezeichnung des bundesgesetzlichen Weges bezweckte, durch die so eben abgegebene Erklärung gerechtfertigt, und sich um so mehr zur Hoffnung berechtigt, diese Differenz baldigst in Güte beigelegt zu sehen, als sie bloß durch Mißverständnisse herbeigeführt zu sein scheine, welche bei einer gegenseitigen Bereitwilligkeit leicht gehoben werden könne.

So wie man sich durch jene Erklärung darüber beruhigt sieht, daß herzogl. oldenburg. Seits die innere Ruhe des Bundes durch Thätlichkeit nicht gestört werden wolle, so darf man mit gleichem Vertrauen erwarten, daß auch fortan die freie Hansestadt Bremen durch ihr Benehmen keine Veranlassung zu einem thätlichen Verfahren geben und daß jedem Mißverstand erlassener Verordnungen, welcher dahin führen könnte, werde vorgebeugt werden."

In der 26. Sitz. v. 21. Sept. übergab Oldenburg, und in der 31. Sitz. gab Bremen §. 170 eine ausführliche Erklärung in dieser Sache ab. In derselben Sitzung erstatteten die in der 26. Sitz. §. 150 damit beauftragten Bundestagsgesandten v. Globig und Frhr. v. Plessen Vortrag über diese Angelegenheit, worauf sofort der Beschluß gefaßt wurde:

„Die freie Stadt Bremen durch ihre Bundestagsgesandtschaft zu veranlassen und aufzufordern, nachdem von Sr. herzoglichen Durchlaucht von Oldenburg am Bundestage die weitere Erklä-

Digitized by Google

rung, daß dieses Wachtschiff zur bloßen Aufrechthaltung der jetzt noch theilweise bestehenden Quarantäne-Anstalt ausgelegt worden, zur Beruhigung und Beseitigung der von der freien Stadt Bremen Anfangs dieserhalb gehegten Besorgnisse, abgegeben worden wäre, nunmehr die von dem Senat von Bremen am 29. Juni d. J. gegen die von der oldenburg. Regierung verfügte Stationirung eines Wachtschiffes auf der Weser erlassene, ohnedem in keine volle Anwendung gebrachte Bekanntmachung, auch der Form nach, in ihren Folgen und Wirkungen, mittelst zu erlassender anderweiter öffentlicher Bekanntmachung, dergestalt abzuändern und zu modificiren, daß das zum Zweck der Quarantäne, und nur für die erforderliche Dauer derselben, ausgelegte oldenb. Wachtschiff, nach den frühern Vorgängen dieser Art, in seinem Dienst keineswegs gestört, vielmehr in Allem, was zur Erreichung dieses gemeinschaftlichen Zweckes gehört, befördert werde.

Der Bundestag hege dabei die weitere Zuversicht, daß alle sonstigen, über die Quarantäne-Einrichtung selbst, und über die Weserschifffahrt noch obwaltenden Differenzen, auf dem bereits zwischen den hannov. und oldenb. Regierungen eingeleiteten Wege gütlicher Unterhandlungen, auch durch die Zuziehung der dabei interessirten freien Stadt Bremen, ihre baldige und befriedigende Erledigung erhalten werden; und es finde derselbe sich bewogen, die genannten drei Regierungen durch ihre Bundestagsgesandten hierzu auch noch angelegentlich aufzufordern."

In der 4. Sitzung v. 1. Febr. 1821, §. 24 gaben Oldenburg, Bremen und Hannover noch Erklärungen zu Protocoll, worauf diese Sache ihre definitive Erledigung durch folgenden Beschluß fand:

„Daß die Bundesversammlung die Erwartung und Hoffnung, die freie Stadt Bremen werde, nach der in dem Beschlusse vom 14. Oct. v. J. (31. Sitz. §. 170) ausgedrückten Absicht, zu den zwischen den hannov. und oldenburg. Regierungen über die Quarantäne-Anstalt und über die Weserschifffahrt selbst eingeleiteten Unterhandlungen zugezogen werden, fortwährend hege, damit solchergestalt die so wünschenswerthe nachbarliche Eintracht vollkommen hergestellt werde; und, mit Rücksicht hierauf enthalte sich die Bundes-

Digitized by Google

versammlung jeder weitern Aeusserung auf die so eben abgegebenen Erklärungen."

§. 80.

3) Streitigkeit zwischen Kurhessen und Baiern wegen Beschlagnahme und Vorenthaltung mehrerer den milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten zu Fulda im bairischen Gebiete zustehenden Capitalien und Gefälle.

Diese Streitsache wurde nach fruchtlos versuchtem Vermittelungsverfahren entschieden durch Urtheil v. 8. Juni 1843 in der Sache zwischen Kurhessen und der Krone Baiern.

„In Austrägalsachen Anwalts Kurhessens, Imploranten, wider den Anwalt der Krone Baiern, Imploraten, wegen Beschlagnahme und Vorenthaltung mehrerer, den milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten zu Fulda im bairischen Gebiete zustehenden Capitalien und Gefälle, wird von Uns Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, königl. Prinzen von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. im Namen und Auftrag der hohen deutschen Bundesversammlung für Recht erkannt:

daß der Implorant mit dem auf Zahlung der bisher vorenthaltenen Zinsen von den den milden Stiftungen und Anstalten zu Fulda schuldigen Capitalien und auf Schadenersatz gerichteten Anträgen zwar abzuweisen, dagegen die königl. bairische Staatsregierung schuldig und verbunden zu erachten, die hinsichtlich des unter bairischer Hoheit befindlichen Vermögens der in der Stadt Fulda ihren Sitz habenden milden Stiftungen und Anstalten erlassenen, den jenseitigen Besitz des Oberaufsichtsrechts störenden Regiminalverfügungen wieder zurückzunehmen, sich jeder ferneren Störung solchen Besitzstandes zu enthalten und die sämmtlichen Kosten — auch diejenigen mit eingeschlossen, welche vor der hohen Bundesversammlung erwachsen sind — in so fern, was insbesondere die Prozeßkosten betrifft, nicht bereits rechtskräftig darüber erkannt ist, deren Liquidation und Festsetzung vorbehaltlich, zu erstatten.

Digitized by Google

Von Rechtswegen.

Publicat im Ober-Appellationsgerichte Celle, d. 8. Juni 1843.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium

(L. S.) A. E. von der Osten.

Strampe." *)

---

*) Dreier Streitigkeiten, welche zur Zeit noch nicht ihre Erledigung gefunden haben, erwähnen wir hier nur in der Note:

„In der 10. Sitz. v. 13. März 1845, §. 106 erstattete der k. hannov. B.-T.-Gesandte Bericht über die Beschwerde der kurfürstl. hess. gegen die großh. bad. Regierung, die verweigerte Befriedigung einer Darlehnsforderung nebst Zinsen betreffend. Nach erfolgter Abstimmung wurde in der 18. Sitz. v. 29. Mai 1845, §. 191 beschlossen:

1) „Daß der aus den Herren Gesandten von Oesterreich, Hannover und Dänemark wegen Holstein und Lauenburg gewählte Ausschuß ersucht werde, in Beziehung auf den zwischen der kurfürstl. hess. und der großherzl. badischen Regierung wegen einer Darlehnsforderung von 1,400,000 fl. nebst Zinsen obschwebenden Streit, die Vermittelung zu versuchen, und daß
2) Falls die Vermittelung nicht zu erreichen seie, und alsdann die höchsten Regierungen von Kurhessen und Baden sich nicht über ein Compromiß einigen sollten, worüber die Erklärungen binnen möglich kurzer Frist einzubringen wären, die Entscheidung des Streits in Gemäßheit der Art. 21 und 22 der Wiener Schlußacte v. 15. Mai 1820 und des Bundesbeschlusses v. 16. Juni 1817 durch eine Austrägalinstanz einzuleiten sei."

Eine andere Streitsache ist diejenige der landgräfl. hess. gegen die kön. baier. Regierung, betr. die Abtheilung des Meisenheimer Kirchenschaffenei-Fonds. In der 14. Sitz. v. 24. April 1845, §. 149 wurde desfalls folgender Beschluß gefaßt:

1) „Daß der aus den Herren Gesandten von Preußen, Hannover und den großh. und herzgl. sächs. Häusern bestehende Ausschuß ersucht werde, zwischen der königl. baier. und der landgräfl.-hess. Regierung eine gütliche Ausgleichung des Streites über die Abtheilung des Meisenheimer Kirchenschaffenei-Fonds zu versuchen, und daß
2) wenn dieser Versuch nicht gelingen sollte, die Entscheidung des Streites nach Anleitung des Art. 21 der Wiener Schlußacte durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen sei."

In neuester Zeit erhob der Hr. Fürst Carl zu Leiningen eine Beschwerde

Digitized by Google

β) Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, bei welchen nach Art. 30 der Wiener Schlußacte Privatpersonen betheiligt waren.

1.

Urtheil des k. hannov. Oberappellations-Gerichts zu Celle v. 28. Oct. 1825.

In Austrägalsachen des Großherzogthums Baden wider die Krone Baiern, die Beschwerde der rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Partialobligationen des Anlehens Lit. D., wegen Bezahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend, erkennen

Wir, Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. im Namen und Auftrage der deutschen Bundesversammlung für Recht:

Daß zuvörderst die zu austrägalrichterlicher Entscheidung gestellte Vorfrage und der Umfang des objecti litis dahin festzusetzen:

---

gegen die großhzgl. bad. Regierung wegen Beseitigung eines zwischen den Regierungen von Baiern, Baden und Großherzogthum Hessen entstandenen Conflicts, die Befriedigung der aus der ursprünglichen Mediatisirungs-Ausgleichung resultirenden Forderungsansprüche betreffend. In der 28. Sitz. v. 7. Aug. 1845 wurde desfalls beschlossen:

1) „Daß die aus den Herren Gesandten von Oesterreich, Preußen und Hannover als Mitgliedern und dem Herrn Gesandten von Königreich Sachsen als Stellvertreter bestehende Commission ersucht werde, die Vermittelung des wegen der Befriedigung des Hrn. Fürsten Carl zu Leiningen hinsichtlich seiner, aus der ursprünglichen Mediatisations-Ausgleichung resultirenden Forderungsansprüche zwischen den Regierungen von Baiern, Baden und Großherzogthum Hessen entstandenen Streits zu versuchen; daß
2) Falls die Vermittlung nicht zu erreichen sei, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer bestimmten Frist über ein Compromiß vereinigen würden, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz einzuleiten, und daß
3) dem Hrn. Fürsten Carl zu Leiningen von dem gegenwärtigen Beschlusse Kenntniß zu geben sei."

Digitized by Google

„wer von den betheiligten Höfen die Befriedigung der reclamirenden Gläubiger und Inhaber der sämmtlichen gegenwärtig annoch unbezahlten Partialobligationen der rheinpfälzischen Staatsanlehen **sub. Lit D.** mit Inbegriff der annoch uneingelösten Partialobligationen des ferner am 1. Juli 1802 contrahirten mit Lit. B. bezeichneten Anlehens — insoweit selbige an die Stelle von Partialobligationen des Anlehens Lit. **D.** getreten sind — sowohl rücksichtlich des Capitals als der bis hiezu davon verfallenen und ferner fällig werdenden Zinsen zu vertreten habe?

Sodann aber in Betreff dieser Frage und in Ansehung der Sache selbst den Antrag des Großherzogthums Baden, von der Concurrenz zur Vertretung dieser Schuld ganz frei gesprochen zu werden, für unstatthaft, vielmehr unter Verwerfung der von der Krone Baiern opponirten Einreden, auch unter Zurückweisung der von eben derselben angebrachten verschiedenen Editionsanträge die fragliche Schuld für eine auf die Kammer- und Steuer-Einkünfte der gesammten ehemaligen Rheinpfalz contrahirte Staatsschuld zu erklären und demzufolge die beiden betheiligten Höfe verbunden und gehalten seien, die Bezahlung derselben nach dem Revenuenverhältnisse der diesseitigen und jenseitigen Rheinpfalz, nemlich das Großherzogthum Baden für die diesseitige Rheinpfalz zu $^2/_5$ oder 40%, die Krone Baiern aber für die jenseitige Rheinpfalz zu $^3/_5$ oder 60% an die noch unbefriedigten Inhaber der gedachten Partialobligationen zu übernehmen, und werden übrigens die auf diesen Rechtsstreit verwandten Kosten gegen einander compensirt und aufgehoben.

Von Rechtswegen.

Publicat. im Ober-Appellationsgerichte Celle, d. 28. Oct. 1825.

Ad mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

(L. S.) L. W. A. Stralenheim.
Strampe."

Gegen dieses Erkenntniß legte die Krone Baiern ein Restitutionsgesuch ein. Dieses wurde jedoch durch Decret vom 9. März 1826 von dem genannten Gerichtshofe verworfen mit dem Bemer-

Digitized by Google

ken, daß die Austrägalerkenntniſſe nach dem Bundesbeſchluſſe über das Austrägalverfahren vom 3. Aug. 1820, Art. 6 ſofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig angeſehen werden ſollten, woraus von ſelbſt folge, daß bei austrägalrichterlichen Erkenntniſſen von gewöhnlichen gegen andere Erkenntniſſe zuläßigen Suſpenſiv-Rechtsmitteln nicht die Rede ſein könne.

2.

Urtheil des großherzgl. heſſ. Ober-Appellationsgerichts zu Darmſtadt v. 28. Novbr. 1826.

„Im Namen und aus Auftrag des durchlauchtigſten deutſchen Bundes wird von dem Ober-Appellationsgerichte des Großherzogthums Heſſen, als erwähltem Austrägalgerichtshofe in der Streitſache zwiſchen dem Königreiche Preußen, dem Königreiche Baiern, dem Kurfürſtenthum Heſſen und der freien Stadt Frankfurt, eine Forderung der Teſtaments-Executoren des letztverſtorbenen Kurfürſten von Trier betr., nach Anſicht des Erkenntniſſes dieſes Austrägalgerichtshofs vom 19. Mai laufenden Jahrs *) und nachdem von dem Königreiche Baiern, dem Kurfürſtenthume Heſſen und der freien Stadt Frankfurt auf die ihnen darin nachgelaſſenen Beweiſe Verzicht geleiſtet worden iſt, auf erſtattete Vorträge, hiermit fernerweit durch

Urtheil

zu Recht erkannt,

daß nunmehr, in Folge dieſer Verzichtleiſtungen, das gedachte Erkenntniß zu purificiren, ſomit die darin sub. A. ertheilte Beſtimmung, dahin gehend: „daß die Verbindlichkeit zur Berichtigung der fraglichen Suſtentations-Rückſtände des letztverſtorbenen Kurfürſten von Trier, in der Summe von 25,804 fl. 19 kr. für eine, auf dem Geſammtumfange des vormaligen Großherzogthums Frankfurt in dem Zeitpuncte ſeiner Auflöſung geruht habende, allgemeine Staatsſchuld oder ſogenannte Centrallaſt zu erklären, dieſelbe daher von denjenigen Bundesgliedern,

*) Des Urtheils v. 19. Mai 1826 erwähnen wir hier nicht weiter, weil es durch jenes ſeine Bedeutung verloren hat.

Digitized by Google

welche an dem gegenwärtigen Austrägalverfahren Theil genommen haben, nach dem Verhältnisse der auf sie übergegangenen Bestandtheile dieses Großherzogthums, namentlich von der Krone Preußen wegen Wetzlar, und seines durch die Wiener Congreßacte an es übergegangenen Antheils von Fulda, von der Krone Baiern wegen Aschaffenburg und des auf sie übergegangenen Theils von Fulda, von dem Kurfürstenthum Hessen wegen Hanau und von der freien Stadt Frankfurt wegen ihrer selbst und ihres Gebiets mit Anwendung des für die Vertheilung der Centrallasten des Großherzogthums Frankfurt übereingekommenen, oder, wenn desfalls Contestationen entstehen sollten, austrägalrichterlich zu bestimmenden Maßstabs durch Bezahlung der fraglichen Rückstandssumme zur Erfüllung zu bringen, ohne Vorbehalt als verbindliche Norm für die genannten Betheiligten festzusetzen sei."

Darmstadt, den 28. Nov. 1826.

Das Ober-Appellationsgericht des Großherzogthums Hessen, als Austrägalgerichtshof.

(L. S.) Arndts,
Präsident.

vdt. Busch.

3.

Urtheil des Ober-Appellationsgerichts zu Dresden.

Im Namen und Auftrage des durchlauchtigsten deutschen Bundes erkennt das Appellationsgericht des Königreichs Sachsen, als erwählter Austrägalgerichtshof in Sachen des Großherzogthums Hessen für sich und die Krone Preußen wider das Kurfürstenthum Hessen, ingleichen das Herzogthum Nassau für sich und die Krone Würtemberg, die auf den Zoll Vilzbach und auf die Rente Lohneck radicirten Mainz'schen Staatsschulden betreffend, für Recht:

Daß sowohl die Besitzer der auf der linken Rheinseite gelegenen Theile des ehemaligen Kurstaats Mainz, als auch die Besitzer rechts-rheinischer mainz'scher Landestheile, die auf den Zoll Vilzbach und auf die Rente Lohneck radicirten Schulden des gedachten Kurstaats — mit Einschluß der auf den Zoll Vilzbach ver-

Digitized by Google

ſicherten Forderung des Mainzer Pfandhauſes von 232,000 fl. — zu vertreten und zu übernehmen ſchuldig.

Der Antheil jeder Rheinſeite iſt rückſichtlich der Kammerſchulden nach dem Betrage der Kammerrevenüen und rückſichtlich der Steuerſchulden nach dem Betrage der Steuereinkünfte zu beſtimmen, wie ſolcher auf derſelben beim Abſchluſſe des Lüneviller Friedens beſtand.

Die auf dieſen Rechtsſtreit verwendeten Koſten werden gegeneinander aufgehoben.

Von Rechtswegen.
Am 6. März 1830.

Mittags um 12 Uhr iſt vorſtehendes Urtheil im Plenum des königl. ſächſ. Appellationsgerichts den Sachwaltern der Parteien, und zwar

1) dem Oberſteuer-Procurator Eiſenſtuck für das Großherzth. Heſſen und die Krone Preußen,
2) dem Senator Reinhard für das Kurfürſtenthum Heſſen, und
3) dem Finanz-Procurator Gehe für das Herzogthum Naſſau und die Krone Würtemberg,

durch Vorleſen bekannt gemacht, und ſolches nachrichtlich anher bemerkt worden.

Friedr. Aug. Nietzſche,
Appellationsgerichts-Secretär."

Die zu entſcheidende Vorfrage war geweſen:
„ob die Staaten der rechten oder der linken Rheinſeite, und in welchem Verhältniſſe, dieſe Schulden, mit Einſchluß der auf den Zoll Bilzbach verſicherten Forderung des Mainzer Pfandhauſes von 232,000 fl. zu vertreten und zu übernehmen haben?"

Der erſte Theil dieſer Vorfrage wurde in obigem Urtheile dahin entſchieden, daß die Beſitzer der Landestheile des ehemaligen Kurſtaats Mainz auf der linken und rechten Rheinſeite dieſe Schulden zu vertreten und zu übernehmen ſchuldig ſeien. Ueber den zweiten Theil derſelben, nämlich über die Raten, die von dem Antheile der einen oder der andern Seite den einzelnen Beſitzern von Mainzer Gebietstheilen auf derſelben zur Laſt fallen, konnte zur Zeit noch keine Entſcheidung gefällt werden.

Digitized by Google

4.

Mandat

des kön. baier. Ober-Appellationsgerichts, als Austrägalgericht, an den herzogl. naſſau'ſchen Anwalt, K. Advocaten Meinel zu München vom 13. April 1830, und in Abſchrift mitgetheilt an den K. Advocaten, Ritter von Seblmaier daſelbſt, als großherzgl. heſſ. Anwalt.

„Im Namen und aus Auftrag des durchlauchtigſten deutſchen Bundes wird von dem Ober-Appellationsgericht des Königreichs Baiern, als erwähltem Austrägalgerichtshofe, in Sachen des Großherzogth. Heſſen gegen das Herzogth. Naſſau, die Uebernahme eines verhältnißmäßigen Antheils altheſſiſcher Landes- und Cameralſchulden betr., nun puncto spolii et resp. attentati, unter Mittheilung des Duplicats der großhzogl. heſſ. Imploration vom 1. praes. 2. dieſes Monats dem herzogl. naſſau'ſchen Hofe hiemit aufgetragen, bei Vermeidung einer Strafe von 100 Ducaten, die Verfügung, durch welche der Reſt der von der Zeit bis 1. December 1802 rückſtändigen Landesrevenüen, Contributionsgelder u. ſ. w. in den an das Herzogthum Naſſau übergegangenen altheſſiſchen Aemtern einer herzogl. naſſau'ſchen Caſſa zur Einnahme übertragen worden, zurückzunehmen, auch die bereits erhobenen Rückſtände, vorbehaltlich deren Liquidation, nebſt Zinſen vom Tage der Erhebung an, dem großherzgl. heſſ. Hofe zurückzuerſtatten, dann, wie dieſes geſchehen, binnen 6 Wochen anher anzuzeigen, und jeder weiteren Beſitzſtörung ſich zu enthalten, mit Verurtheilung des imploratiſchen Theiles in die durch die Imploration veranlaßten Koſten."

Bei dieſem Mandate behielt es ſein Bewenden, indem die dagegen vorgebrachten Einwendungen durch Urtheil vom 19. Decbr. 1831, mitgetheilt in der 4. Sitzung, 26. Januar 1832 verworfen wurden. *)

„In Austrägalſachen von Preußen, Baiern, Baden, Kurfürſtenthum Heſſen, Großherzogthum Heſſen, Großherzogthum Sachſen-

*) Durch dieſe Verfügung wurde übrigens der Streit noch nicht erledigt. Siehe weiter unten Nro. 10.

Digitized by Google

Weimar-Eisenach, Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt, betreffend die von dem ehemaligen Rheinzollschreiber in Ober-Lahnstein, Hofgerichtsrath Beisler für sich und mehrere Rheinzollpensionisten erhobene Reclamation wegen Auszahlung rückständiger Rheinzollpensionen erkannte das königlich hannov. Ober-Appellationsgericht Celle den 12. März 1832 zu Recht:

daß zuvörderst die zur Entscheidung des Austrägalgerichts gestellte Vorfrage nach den Beschlüssen der deutschen Bundesversammlung vom 4. August 1825, 16. März 1826 und 11. Mai 1826 dahin festzusetzen:

wen die fragliche Forderung angehe und gegen wen also die Reclamanten ihre Ansprüche zu richten haben? namentlich gegen das Herzogthum Nassau, als Territorialherrn? oder gegen die Krone Preußen, die Krone Baiern, das Kurfürstenthum Hessen, das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und die freie Stadt Frankfurt, als Theilhaber an dem vormaligen Großherzogthum Frankfurt? oder

gegen die Krone Preußen, die Krone Baiern, das Großherzogthum Baden, das Großherzogthum Hessen und das Herzogthum Nassau, als dermalige deutsche Rheinuferstaaten?

diese Vorfrage aber dahin zu entscheiden sei: daß die von den bei den vormaligen Rheinzollstätten zu Oberlahnstein, Caub und Bingen angestellt gewesenen Rheinzollbedienten, wegen rückständiger Pensionen erhobene Forderung, allein und ausschließlich das Herzogthum Nassau in seiner Eigenschaft als Territorialherrn der gedachten Zollstätten angehe,

daß folglich sämmtliche Reclamanten — jedoch mit Ausnahme des Rheinzoll-Oberbeamten von Albertino, in sofern derselbe in seiner Qualität als ehemaliger Zollbeamter zu Bacharach reclamirt — ihre Ansprüche gegen das Herzogthum Nassau zu richten haben."

Dieses Urtheil wurde der Bundesversammlung in ihrer 11. Sitz. v. 5. April 1832 mitgetheilt.

Digitized by Google

5.

Urtheil.

„In Austrägalsachen zwischen der Krone Preußen und der Krone Baiern, wegen der unter beiden Regierungen streitigen Verpflichtung zur Vertretung der Wittwenpension der jetzt verstorbenen Frau Fürstin Berkeley, Wittwe des letzten Markgrafen von Ansbach und Baireuth, erkennt das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands, in Auftrag und im Namen der hohen deutschen Bundesversammlung für Recht:

daß die Krone Baiern die von der jetzt verstorbenen Frau Fürstin Berkeley in Anspruch genommene Wittwenpension von jährlich 20,000 fl. rheinisch in ihrem ganzen Umfange und mit Einschluß sämmtlicher Rückstände zu vertreten habe; und werden übrigens die Kosten des gegenwärtigen Verfahrens gegen einander verglichen und aufgehoben.

Von Rechtswegen.

Urkundlich unter dem Siegel des Ober-Appellationsgerichts der 4 freien Städte Deutschlands und der gewöhnlichen Unterschrift, gegeben zu Lübeck d. 18. Mai 1830.

(L. S.) (unterzeichnet)

A. Heise, Präsident.

C. W. Pauli, Secretarius.

6.

In der 37. Sitz. v. 3. Nov. 1831 wurde sodann von der Bundesversammlung der Beschluß gefaßt:

1. „Das Verhältniß der Kammer- und Steuer-Revenuen der ehemaligen Kurmainz'schen Landestheile auf beiden Rheinseiten ist nach den von den betheiligten Regierungen von Preussen, Würtemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Nassau bei den hiesigen commissarischen Verhandlungen aus früheren und insbesondere den 1780er Jahren zusammengebrachten Notizen und Materialien zu bemessen und hiernach der Maßstab für die nach dem austrägalgerichtlichen Erkenntnisse vom 6. März 1830 zu vertheilenden auf der Stadt Lohneck und dem Zoll Vilzbach radizirt gewesenen Schulden des ehemaligen Kurstaats Mainz definitiv festzusetzen.

Digitized by Google

2) Die Regierungen von Preußen, Würtemberg, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen und Naſſau werden erſucht, binnen eines Termins von ſechs Wochen entweder den zwiſchen ihnen auf der bezeichneten Grundlage bereits ermittelten und in Verhältnißzahlen ausgedrückten Maßſtab zur Anerkennung vorzulegen oder die Notizen und Berechnungen, welche zum Behuf der commiſſariſchen Ausgleichung benutzt worden ſind, der Bundesverſammlung zu übergeben und die hierbei noch obwaltenden Anſtände näher zu bezeichnen."

Durch dieſen Beſchluß wurde übrigens dieſe Angelegenheit noch keineswegs erledigt. Es fanden desfalls noch mannichfaltige Verhandlungen ſtatt, welche jedoch zu weitläufig ſind, um hier auch nur auszugsweiſe mitgetheilt werden zu können.

7.

Urtheil.

„In Austrägalſachen zwiſchen dem Großherzogthum Baden für ſich und für die von demſelben vertretenen Regierungen des Großherzogth. Heſſen und des Herzogth. Naſſau einer Seits, und der Krone Baiern anderer Seits, wegen Beſtimmung derjenigen hohen Regierungen, welche die Anſprüche aus den kurpfälziſchen Obligationen **Lit. B.** in Anſehung der noch ſtreitigen 60 Proc. derſelben zu vertreten haben, erkennt das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands in Auftrag und im Namen der hohen deutſchen Bundesverſammlung für Recht:

Daß, ſoviel zuvörderſt diejenigen Requiſitions- und Editions-Anträge anbetrifft, hinſichtlich welcher das Erkenntniß laut Decrets vom 11. Januar 1831 ausgeſetzt worden, dieſelben theils als unzuläſſig, theils als überflüſſig nicht ſtattfinden; anlangend aber die Hauptſache, das Großherzth. Baden, in deſſen Eingangs genannter Eigenſchaft, die ganzen noch ſtreitigen ſechszig Procent der kurpfälziſchen Obligationen **Lit. B.** an Capital und Zinſen zu vertreten habe; und werden übrigens die Koſten des gegenwärtigen Verfahrens gegeneinander verglichen und aufgehoben.

Digitized by Google

Von Rechtswegen.

Urkundlich unter dem Siegel des Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands und der gewöhnlichen Unterschrift, gegeben zu Lübeck den 5. Julius 1832.

(L. S.) (unterz.)
A. Heise,
Präsident.
C. W. Pauli,
Secr."

8. a.

„In Austrägalsachen Anwalts des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Klägers, wider den Anwalt des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld und des Herzogth. Sachsen-Hildburghausen, ex post des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld allein, modo des Herzogth. Sachsen-Coburg-Gotha und des Herzogth. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Beklagten, wegen Forderung aus dem thüringer Rayonverbande, in specie an das vormalige Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld, wird zuvörderst beiden Theilen des in vorstehender Maße vervollständigten rubri causae für die Zukunft sich zu bedienen aufgegeben, sodann aber von Uns, Wilhelm dem IV., von Gottes Gnaden, Könige des vereinigten Reichs Großbritanien und Irland, auch Könige von Hannover, Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w. im Namen und Auftrag der hohen deutschen Bundesversammlung für Recht erkannt:

Daß beklagte Gouvernements schuldig und verbunden, die klagbar gemachte Summe ad 31,313 Rthlr. 2 gGr., den Speciesthaler zu 1 Rthlr. 10 gGr. gerechnet, nebst Verzugszinsen zu 5 Proc. v. 11. Juni 1818 bis zum Zahlungstage, an klägerisches Gouvernement zu entrichten, auch die auf diesen Rechtsstreit verwandten Kosten allein zu tragen.

Von Rechtswegen.

Publicat. im Ober-Appellationsgerichte Celle den 15. Nov. 1832.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

(L. S.) A. v. Beulwiz.
Strampe."

Digitized by Google

8. b.

Erkenntniß.

„In der Austrägalsache Anwalts des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Klägers, wider den Anwalt des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld und des Herzogthums Sachen-Hildburghausen, ex post des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld allein, modo des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Herzogthums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Beklagten, wegen Forderung aus dem Thüringer Rayonverbande, in specie an das vormalige Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld, wird die von dem Anwalte des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach am 1. März d. J. eingereichte Erklärung dem Beklagten abschriftlich communicirt, und von Uns, Wilhelm dem Vierten ꝛc. ꝛc. Könige ꝛc. im Namen und in Auftrag der hohen deutschen Bundesversammlung damit zum Bescheide ertheilt:

Wenn gleich die von Seiten der Beklagten in der Executionsinstanz vorgeschützte Einrede der in dem Austrägalerkenntnisse vom 15. November 1832 ermangelnden Ausscheidung der von einer jeden der beiden beklagten Bundesregierungen zu der gegen sie ausgeklagten Forderung beizutragenden Rate, in so fern durch solche Einrede dem gedachten Austrägalerkenntnisse der Vorwurf der Unvollständigkeit hat gemacht werden wollen, um deßwillen als unbegründet sich darstellt, weil die Frage über die Vertheilung der in Rede stehenden Forderung unter die Beklagte im Laufe dieses Austrägalprozesses von keinem Theile zur Contestation gebracht und von keinem Theile eine Entscheidung darüber gefordert worden; nachdemmalen jedoch, unbestrittenen staatsrechtlichen Grundsätzen zufolge, bei Ländertheilungen die Schulden eines getheilten Staats, in so fern unter den paciscirenden Theilen nichts anderes verabredet worden, nach Verhältniß der den einzelnen Acquirenten zufallenden Ländertheile zu repartiren sind, auch das Bestehen einer Correalverpflichtung unter den beklagten beiden Bundesregierungen rücksichtlich der von diesen in Gemäßheit des Austrägalerkenntnisses vom 15. November 1832 zu leistenden Zahlung klägerischer Seits nirgends behauptet ist, und die Vollstreckung eines gegen mehrere nicht solidarisch verpflichtete Beklagte ergangenen Urtheils eine genaue Bestimmung des Concurrenzverhältnisses und der den ein-

Digitized by Google

zelnen Zahlungspflichtigen zur Last fallenden Raten allemal zum voraus setzt: so wird die gedachte Einrede damit für begründet erkannt, und wie demnach der Vollstreckung der Execution wider die Beklagte vorerst Anstand zu geben ist, als bleibt es dem klagenden Theile überlassen, behuf Ermittlung der von dem Beklagten beizutreibenden Raten die weiteren erforderlichen Schritte zu thun.

Celle den 23. April 1834.

Ad Mandatum ꝛc.

(L. S.) Zur Beglaubigung der Abschrift:
J. C. Blauel, Protonotarius."

8. c.

„In Austrägalsachen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Klägers, wider das Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld und das Herzogthum Sachsen-Hildburghausen, ex post des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld allein, modo des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Herzogthums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Beklagte, wegen Forderungen aus dem Thüringer Rayonverbande, in specie an das vormalige Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld, werden ersterem die von letzteren unter'm 19. Januar, 1. April und 8. Mai d. J. überreichten Schriften: Fristgesuch, anderweite Fristbitte und Erklärung rubricirt, ingleichen letzteren das vom ersteren am 17. Februar d. J. eingebrachte Gesuch abschriftlich hierneben zugefertigt, und von Uns, Wilhelm dem Vierten ꝛc. ꝛc. Könige ꝛc. im Namen und im Auftrage der hohen deutschen Bundesversammlung zum Bescheide ertheilt:

Demnach die Beklagten in ihrer am 8. Mai d. J. überreichten Erklärung angezeigt, wie in dem Staatsvertrage über die gotha-altenburg'sche Successionsangelegenheit vom 12. November 1826 eine Vereinbarung unter ihnen in Betreff der auf dem ehemaligen Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld ruhenden Staatsschulden, und zwar dahin getroffen worden, daß zu sothanen Schulden beizutragen haben:

1) Das Herzogthum Coburg-Gotha	$1,274,378\frac{57\frac{1}{2}}{60}$
	$2,304,630\frac{32\frac{1}{2}}{60}$

2) Das Herzogthum Meiningen-Hildburghausen $\frac{1{,}030{,}251\frac{35}{60}}{2{,}304{,}630\frac{32}{60}}$

Daneben auch Beklagte in gedachter Eingabe selbst erklärt, daß, falls es in dem klägerischer Seits beantragten Maße zur Vollstreckung des Austrägalerkenntnisses vom 15. November 1832 kommen sollte, bei Repartition der in Frage stehenden Forderung des klagenden Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach kein anderer als der vorbemerkte Vertheilungsmaßstab zum Grunde zu legen sey; nun aber die allhier von den Beklagten gegen die Vollstreckung des beregten Erkenntnisses vorgebrachte Einrede des von der großherzoglich-sachsen-weimar-eisenach'schen Regierung nicht erfolgten Vollzugs des Protokolls der Arnstädter Conferenz vom 2. April 1814, §. 7, überall nicht weiter zur Berücksichtigung kommen kann, maßen diese Einrede von der hohen deutschen Bundesversammlung in der 42. Sitzung vom 3. Oktober 1833 als unzulässig bereits verworfen worden, und ohnehin eine Entscheidung über andere Einreden, als die in dem Beschlusse der hohen Bundesversammlung vom 3. Oktober 1833, **sub num.** 2, bezeichnete Einrede der nicht erfolgten Ausscheidung der Raten, über die Grenzen des Unserem Oberappellationsgerichte ertheilten Austrägalauftrags hinausgehen würde; so wird die eben gedachte Einrede damit für erledigt angenommen und der Eingangs erwähnte Vertheilungsmaßstab als derjenige hiermit bestimmt und festgestellt, nach welchem die den Beklagten in Gemäßheit des Austrägalerkenntnisses vom 15. November 1832 obliegende Zahlung an das klagende Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach zu leisten und sothanes Erkenntniß in Vollzug zu setzen ist.

Die durch das, die eben bemerkte Einrede betreffende, Austrägalverfahren erwachsenen Kosten werden jedoch gegen einander verglichen und aufgehoben.

Celle den 10. Juli 1835.

Ad Mandatum ꝛc.

Zur Beglaubigung der Abschrift:

J. C. Blauel, Protonotarius."

Digitized by Google

9. a.

„In Austrägalsachen des Anwalts des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Klägers, wider den Anwalt des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld und des Herzogthums Sachsen-Hildburghausen, ex post des Herzogthums Sachsen-Hildburghausen allein, modo des Herzogthums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und zwar des letzteren wegen der Aemter Königsberg und Sonnenfeld, Beklagten, wegen Forderungen aus dem Thüringer Rayonverbande, in specie an das vormalige Herzogthum Hildburghausen, wird zuvörderst beiden Theilen des in vorstehender Maße vervollständigten rubri causae für die Zukunft sich zu bedienen auferlegt, sodann aber von Uns, Wilhelm dem 4ten, von Gottes Gnaden Könige des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch Könige von Hannover, Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w. im Namen und Auftrag der hohen deutschen Bundesversammlung für Recht erkannt:

daß beklagte Gouvernements schuldig und verbunden, die klagbar gemachte Summe ad 24,293 Rthlr., den Species-Thlr. zu 1 Rthlr. 10 gGr. berechnet, nebst Verzugszinsen zu fünf Procent vom 11. Juni 1818 bis zum Zahlungstage, an klagendes Gouvernement zu entrichten, auch sämmtliche auf diesen Rechtsstreit verwandte Kosten allein zu tragen.

Von Rechtswegen.

Publicat. im Oberappellationsgerichte Celle den 15. November 1832.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

(L. S.) unterz. A. v. Beulwiz.

Strampe."

9. b.

Erkenntniß.

„In Austrägalsachen Anwalts des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Klägers, wider den Anwalt des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld und des Herzogthums Sachsen-Hildburghausen, ex post des Herzogthums Sachsen-Hildburghausen allein, modo des Herzogthums Sachsen-Meiningen-Hildburghau-

Digitized by Google

sen und des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und zwar des letzteren wegen der Aemter Königsberg und Sonnenfeld, Beklagten, wegen Forderungen aus dem Thüringer Rayonverbande, in specie an das vormalige Herzogthum Hildburghausen, wird die von dem klägerischen Anwalt am 27. Februar d. J. übergebene Erklärung dem Beklagten abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt, und von Uns, Wilhelm dem Vierten ꝛc. Könige ꝛc. im Namen und in Auftrag der hohen deutschen Bundesversammlung damit zum Bescheide ertheilt.

Wenn gleich die von Seiten der Beklagten in der Executionsinstanz vorgeschützte Einrede der in dem Austrägalerkenntnisse vom 15. November 1832 ermangelnden Ausscheidung der von einer jeden der beiden beklagten Bundesregierungen zu der gegen sie ausgeklagten Forderung beizutragenden Rate, in so fern durch solche Einrede dem gedachten Austrägalerkenntnisse der Vorwurf der Unvollständigkeit hat gemacht werden wollen, um deßwillen als unbegründet sich darstellt, weil die Frage über die Vertheilung der in Rede stehenden Forderung unter die Beklagte im Laufe dieses Austrägalprozesses von keinem Theile zur Contestation gebracht und von keinem Theile eine Entscheidung darüber gefordert worden; nachdemmalen jedoch, unbestrittenen staatsrechtlichen Grundsätzen zufolge, bei Landestheilungen die Schulden eines getheilten Staats, in so fern unter den paciscirenden Theilen nichts anderes verabredet worden, nach Verhältniß der den einzelnen Acquirenten zufallenden Ländertheile zu repartiren sind, auch das Bestehen einer Correalverpflichtung unter den Beklagten beiden Bundesregierungen rücksichtlich der von diesen in Gemäßheit des Austrägalerkenntnisses vom 15. November 1832 zu leistenden Zahlung klägerischer Seits nirgends behauptet ist, und die Vollstreckung eines gegen mehrere nicht solidarisch verpflichtete Beklagte ergangenen Urtheils eine genaue Bestimmung des Concurrenzverhältnisses und der den einzelnen Zahlungspflichtigen zur Last fallenden Raten allemal zum voraus setzt: so wird die gedachte Einrede damit für begründet erkannt, und wie demnach der Vollstreckung der Execution wider die Beklagte vorerst Anstand zu geben ist, als bleibt es dem klagenden Theile überlassen, behuf Ermittelung der von dem Beklagten

Digitized by Google

beizutreibenden Raten die weiteren erforderlichen Schritte zu thun.

Celle den 23. April 1834.

Ad Mandatum ꝛc.

(L. S.) Zur Beglaubigung der Abschrift:
J. C. Blauel, Protonotarius."

9. c.

„In Austrägalsachen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Klägers, wider das Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld und das Herzogthum Sachsen-Hildburghausen, ex post des Herzogthums Sachsen-Hildburghausen allein, modo das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Beklagte, wegen Forderung aus dem Rayonverbande, in specie an das vormalige Herzogthum Hildburghausen, wird letzteren der von ersterem am 21. v. M. eingebrachte Antrag abschriftlich zugefertigt, und von Uns Wilhelm dem Vierten ꝛc. Könige ꝛc. im Namen und im Auftrag der hohen deutschen Bundesversammlung zum Bescheide ertheilt:

Demnach die beklagten Regierungen die ihnen in dem Bescheide vom 29. Februar d. J. vorbehaltene Erklärung binnen der ihnen dazu präfigirten Präjudicialfrist nicht eingebracht haben; so werden dieselben, unter Verurtheilung in die veranlaßten neuen Contumacialkosten und unter Verwerfung ihres verspäteten, ohnehin durch Anführung und Bescheinigung erheblicher Impedimente nicht motivirten Fristgesuchs, angedrohtermaßen mit der ihnen reservirten Erklärung damit präclubirt; und wird das in dem gedachten Bescheide enthaltene Contumacialerkenntniß nunmehr hierdurch purificirt.

Zugleich bleibt beiden Theilen ohnverhalten, daß die, die vorliegende Angelegenheit betreffende Bundestagsverhandlungen, unter Beischluß der darauf Bezug habenden, hier verhandelten Austrägalacten, mit einer beglaubten Ausfertigung dieses Bescheides, unter'm heutigen Dato an die hohe deutsche Bundesversammlung remittirt sind.

Celle den 20. Mai 1836.

Ad Mandatum ꝛc.
in fidem copiae
J. C. Blauel, Protonotarius."

Digitized by Google

10.

Lange Jahre hindurch hatten zwiſchen dem Großherzogthum Heſſen und dem Herzogthum Naſſau über

1) die altheſſiſchen Landes- und Kameralſchulden,
2) die naſſau-ſaarbrück'ſchen Schulden der General- und Special-Landeskaſſen, ſowie der General- oder Kammerkaſſen,
3) die Forderung an mehrere Wormſer und Mainzer Stifte,
4) die auf Caſtel und Koſtheim haftenden Schulden und Penſionen, Streitverhandlungen Statt gefunden; in der 31. Sitzung vom 21. Januar 1834 wurde jedoch der Bundesverſammlung angezeigt, daß ſich die beiden genannten Regierungen über die bezeichneten Streitſachen verglichen hätten. Da übrigens bei dieſen Verhandlungen auch dritte Perſonen, nämlich diejenigen Privatreclamanten betheiligt waren, welche in Betreff der genannten Schulden und Forderungen Anſprüche zu machen hatten, ſo wurde von der Bundesverſammlung der Beſchluß gefaßt:

„In der Streitſache zwiſchen Großherzogthum Heſſen und Herzogthum Naſſau, wegen Uebernahme eines verhältnißmäſſigen Antheils altheſſiſcher Landes- und Kammerſchulden — daß die höchſten Regierungen vom Großherzogthum Heſſen und Naſſau durch ihre Bundestagsgeſandtſchaften erſucht werden, der Bundesverſammlung nachträglich anzuzeigen, welche von ihnen, oder in welchem Verhältniſſe eine jede derſelben, in Folge des abgeſchloſſenen Vergleichs die Vertretung der von Mar von Rieſe und Jakob Heinrich Rühle von Lilienſtern Namens zweier Creditoren-Conſortien betriebenen Forderung übernommen habe."

In der 37. Sitzung vom 30. Oktober 1834 §. 524 gab hierauf die großh. heſſiſche Geſandtſchaft die verlangte Auskunft dahin, daß in Folge des erwähnten Vergleichs die fragliche Forderung nunmehr von heſſiſcher Seite definitiv vertreten werde, daß die darunter begriffenen, auf die an Naſſau abgetretenen Aemter ſpeciell hypothezirten Capitalien als eine liquid geſtellte Staatsſchuld des Großherzogthums Heſſen auf die großh. Staatsſchulden-Tilgungskaſſe gegen Ende dieſes Jahrs werden überwieſen und darauf entweder abgetragen oder gegen 4%tige, auf Inhaber lautende Obligationen ausgetauſcht werden.

Digitized by Google

11. a.

Urtheil

des Ober-Appellationsgerichts der freien Städte, in Austrägalsachen zwischen den Regierungen des Königreichs Preußen, Königreichs Hannover, Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin, Herzogth. Braunschweig und Herzo th. Anhalt-Bernburg, wegen Vertretung einer Forderung der von Lossow'schen Familien-Stipendienstiftung zu Magdeburg an die vormalige Deutschordens-Ballei Sachsen; d. d. Lübeck den 22. Jan. 1836.

„In Austrägalsachen zwischen den Regierungen des Königreichs Preußen, Königreichs Hannover, Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin, Herzogth. Braunschweig und Herzogth. Anhalt-Bernburg, wegen Vertretung einer Forderung der von Lossow'schen Familien-Stipendienstiftung zu Magdeburg an die vormalige Deutschordens-Ballei Sachsen, erkennt das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands in Auftrag und im Namen der hohen deutschen Bundesversammlung fernerweit interlokutorisch für Recht:

daß noch zuvörderst binnen einer Frist von drei Monaten

1) der Anwalt der Regierung des Herzogthums Braunschweig sich über die, Seite 6 und 9 der Anlage 3 zur nachträglichen Eingabe des königl. preuß. Anwaltes vom 3. Nov. 1834 enthaltene Angabe, daß die Obligation der braunschweig'schen Landrentereikasse v. 30. Nov. 1806 über ein Kriegsdarlehn von 1000 Rthlr. Conv. Münze, welche in der Anlage C zur Eingabe des herzogl. braunschweig'schen Anwaltes vom 10. Sept. 1834 unter No. 31 vorkommt, durch einen Beschluß der braunschweig'schen Regierung und Landstände ohne Zahlung annullirt worden sei, wie auch für den Fall, wenn eine solche Annullirung nicht stattgefunden hat, weiter über den Umstand, ob sich der herzogl. braunschweig'sche Fiscus noch im Besitze dieser Obligation befinde, bestimmt zu erklären habe, unter dem Präjudiz, daß sonst die erstgedachte Angabe nicht beachtet und der herzogl. Fiscus als fortwährender Besitzer der Obligation angesehen werden sollte;

Digitized by Google

2) aber der Anwalt der Regierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg einen specificirten Anschlag des Werthes, welchen die Commende Bürow, mit Inbegriff des dortigen Forstes, um die Zeit der Besitznahme dieser Gegenstände von Seiten der herzogl. Regierung, gehabt hat, zu den Acten zu bringen, auch die einzelnen Angaben dieses Anschlages, so weit thunlich, mit beglaubigten Belegen zu bestärken habe, unter dem Präjudiz, daß widrigenfalls die erforderlichen Maßregeln zur Anfertigung eines solchen Anschlages von richterl. Amtswegen würden getroffen werden;

worauf demnächst in der Hauptsache, so wie der Kosten wegen, weiteres rechtliches Erkenntniß ergehen wird.

Von Rechtswegen.

Urkundlich unter dem Siegel des Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands und der gewöhnlichen Unterschrift, gegeben Lübeck den 22. Januar 1836.

(L. S.)

W. Heise,
Präsident.

C. W. Pauli,
Secr.

11. b.
Urtheil.

In Austrägalsachen zwischen den Regierungen des Königreichs Preußen, Königreichs Hannover, Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, Herzogthums Braunschweig, und Herzogthums Anhalt-Bernburg, wegen Vertretung einer Forderung der v. Lossow'schen Familien-Stipendienstiftung zu Magdeburg an die vormalige Deutschordens-Ballei Sachsen, erkennt das Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands, im Auftrag und im Namen der hohen deutschen Bundesversammlung, nunmehr definitiv für Recht:

I. Daß, soviel das persönliche Forderungsrecht der von Lossow'schen Stiftung betrifft, die Regierungen des Königreichs Preußen, Königreichs Hannover und Herzogthums Braunschweig — abgesehen von dem jetzt nicht zur Entscheidung stehenden Verhältnisse dieser Regierungen zu der Central-

Digitized by Google

schuld des vormaligen Königreichs Westphalen — von der Vertretung der streitigen Forderung freizusprechen seien, die Regierungen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und des Herzogthums Anhalt-Bernburg aber dieselbe, erstere zu dem Betrage von 2028 Rthlrn. Gold, und letztere zu dem Betrage von 1035 Rthlr. Gold an Capital, nebst den hievon rückständigen Zinsen, zu vertreten haben.

auf 1) die Einrede des Anwalts der Regierung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, daß die von Lossow'sche Stiftung zuvörderst die das Königreich Westphalen vertretenden Regierungen, oder die durch die Commende Bergen bestellte Specialhypothek ausklagen müsse.

sowie 2) die Einrede des Anwalts der Regierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg, daß diese Regierung zur Berichtigung ihrer Rate nicht verbunden sei, bevor derselben nicht die eingezogenen Fonds der Bürower Forstcasse restituirt werden,

als ungegründet zu verwerfen,

und 3) dem Antrage des letztgenannten Anwalts, die Ansprüche der Regierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg wegen der gedachten Forstcasse für begründet zu erklären, als nicht anher erwachsen, nicht statt zu geben sei;

II. Daß ferner, was das hypothekarische Recht der von Lossow'schen Stiftung anlangt, dieselbe befugt sei, rücksichtlich der streitigen Forderung von 11,350 Rthlrn. Gold nebst Zinsen, die Regierung des Königreichs Hannover wegen der Commende Wedding, die Regierung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin wegen der Güter Rosenhagen und Frauenmark, die Regierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg wegen der Commende Bürow mit Inbegriff des Bürower Forstes, und die Regierung des Herzogthums Braunschweig wegen Auslieferung der der Commende Lucklum zugehörig gewesenen auf den Inhaber lautenden Obligation der braunschweig'schen Landrentereicasse vom 30. November 1806 über 1000 Rthlr C.-M., hypothekarisch zu belangen, eine anderweite hypothekarische Verhaftung der betheiligten Regierungen aber nicht statt finde,

hierbei auch 1) die wegen der an der Commende Bergen be-

Digitized by Google

stellten Specialhypothek vorgebrachte exceptio excussionis realis als ungegründet zu verwerfen,

2) die exceptio excussionis personalis aber nur in Ansehung derjenigen Raten der Schuld zuläßig sei, welche unter I. einer andern Regierung zur persönlichen Vertretung zugewiesen worden;

III. daß im Uebrigen den betheiligten hohen Regierungen ihre etwaigen Einreden gegen die Rechtsbeständigkeit der contrahirten Schuld und der Hypothekbestellung, namentlich nach der Verfassung des deutschen Ordens, so wie aus einer eingetretenen Erlöschung des hypothekarischen Rechts, insbesondere auch der Regierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg die von deren Anwalt vorgebrachte Einrede, daß die bestellte Generalhypothek hinsichtlich der Commende Burow wegen des Mangels der nach den dortigen Landesgesetzen erforderlichen Confirmation durch den judex rei sitae unwirksam sei, und der Regierung des Herzogthums Braunschweig gegen die unter II. gedachte hypothekarische Klage alle Einrede aus den dortigen Verordnungen vom 4. December 1815 und vom 19. December 1816 demnächst bei den Landesgerichten gegen die von Lossow'sche Stiftung vorbehalten bleiben; endlich

IV. daß die sämmtlichen Kosten des gegenwärtigen Verfahrens gegen einander zu vergleichen und aufzuheben seien.

Von Rechtswegen.

Urkundlich unter dem Siegel des Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands und der gewöhnlichen Unterschrift, gegeben zu Lübeck den 19. Jan. 1837.

(L. S.) (unterz.)

W. Heise, Präsident.

C. W. Pauli,
Secr."

12.

Urtheil.

„In Sachen des Herzogthums Nassau, Klägers gegen die Krone Preußen und Baiern und das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Beklagte,

Digitized by Google

Uebernahme oder Vertretung der Nassau-Saarbrück'schen Schulden der General- und Spezial-Landeskassen, so wie der Generalkasse betr.

wird im Namen und aus Auftrag der hohen deutschen Bundesversammlung von dem großherzogl. badischen Oberhofgerichte, als erwähltem Austrägalhofe, auf gepflogene Verhandlungen zu Recht erkannt, daß

1) was die angemeldeten Landkassen-Schulden im Betrag von 51,725 fl., worunter die Forderung der Frau Gräfin von Ottweiler begriffen ist, betrifft, unter Verwerfung der von der klagenden herzoglich Nassau-Usingen'schen Regierung gegen die Rechtsgültigkeit des von dem Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken mit den Städten Saarbrücken und St. Johann, wie auch den Unterthanen des Köllerthals und Völklinger Hofs am 28. November 1792 abgeschlossenen Vergleichs vorgebrachten Einreden, der gedachten Regierung, als Besitzerin der Entschädigungslande, die Verbindlichkeit zur Vertretung der von den General- und Spezial-Landkassen auf die Kammerkasse übernommenen Capitalschulden nebst den davon zurückhaftenden Zinsen aufliege;

2) daß eine gleiche Verbindlichkeit zur Vertretung der herzogl. Nassau-Usingen'schen Regierung aufliege hinsichtlich des auf der fürstl. Saarbrück'schen Generalkasse gehafteten Capitals der Nassau-Saarbrücker Staatsdiener-Wittwenkasse ad 1500 fl. nebst den daran rückständigen Zinsen — daß aber hinsichtlich der den milden Stiftungen, nämlich,

a) dem Hospital-Saarbrücken mit . . . . . 9500 fl.
b) der Armenkasse zu Ottweiler mit . . . . 600 „
c) dem Stifte St. Arnual mit . . . . . 3097 „ und
d) dem **Stipendium Ludovicianum** mit . . . 3000 „

gehörigen Capitalien kein Grund zu einem Erkenntnisse des erwählten Austrägalgerichts vorhanden sei, nachdem die streitenden Regierungen im Laufe der Verhandlungen erklärt haben, daß hinsichtlich der Vertretungspflicht, unter Beziehung auf den §. 37. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, unter ihnen kein Widerspruch bestehe;

Digitized by Google

3) daß endlich der herzogl. Naſſau-Uſingen'ſchen Regierung die Vertretungspflicht aufliege,

a) für die Forderungen wegen der zur Suſtentation der Fürſten Ludwig und Heinrich von Saarbrücken während ihrer Emigration aufgenommenen Gelder,

b) für die aus der Unterſtützung der Dienerſchaft während der franzöſiſchen Sequeſtration und der nach Frankreich abgeführten Geiſeln entſtandenen Forderungen,

c) für die unberichtigten Koſten der Hofhaltung, welche bei der Abreiſe des Fürſten Ludwig von Saarbrücken noch ausſtanden;

4) daß die klagende herzogl. Naſſau-Uſingen'ſche Regierung in die ſämmtlichen, durch den gegenwärtigen Prozeß veranlaßten Koſten zu verfällen ſei.

V. R. W.

Deſſen zur Urkunde iſt gegenwärtiges Urtheil nach Verordnung des großherzogl. bad. Oberhofgerichts ausgefertigt und mit dem größeren Gerichtsinſiegel verſehen worden.

So geſchehen, Mannheim 12. März 1836.

(L. S.) v. Stengel.

Eſſer.

vdt. Heddäus."

Publizirt in der Plenarſitzung v. 28. März 1836
Nro. 1439.
T. Heddäus.

13.

Urtheil

vom 17. November 1836.

„In Austrägalſachen des Großherzogthums Heſſen und bei Rhein, Klägers, an einem, wider die königl. bairiſche höchſte Staatsregierung, Beklagte, am andern Theile, wegen Beitragspflicht zu Tilgung des von dem ehemaligen Collegiatſtift St. Paul zu Worms bei dem Bürger Johann Philipp Trautwein daſelbſt aufgenommenen Darlehens von 5000 Gulden rhein., nebſt Zinſen, erkennt, im Namen und Auftrag des durchlauchtigſten deutſchen

Digitized by Google

Bundes, das herzogl. Sachsen-Weimar-Eisenach'sche und Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena für Recht:

daß die Verklagte, wegen unterlassener specieller Beantwortung des in dem Klage-Nachtrag und dessen Beilagen enthaltenen Verzeichnisses sowohl von dem Ertrage des gesammten Vermögens des gewesenen Stifts St. Paul zu Worms, als auch von dem jährlichen Ertrage der von ihr selbst besessenen ehemaligen Bestandtheile dieses Stiftsvermögens, des erwähnten Verzeichnisses für geständig zu achten und daher Einwendens ungeachtet verbunden ist, gemeinschaftlich mit der Klägerin die bei dem Bürger Johann Philipp Trautwein zu Worms aufgenommene Darlehensschuld des genannten Stifts, im Betrage von fünftausend Gulden rheinisch, nach dem Verhältniß zu tilgen, worin die zu zwei Tausend neun Hundert sieben und achtzig Gulden rhein. 1 kr. angeschlagenen Nutzungen der von der Verklagten besessenen Stiftspertinenzien zu dem Gesammt-Ertrage des Stiftsvermögens, letzteres auf acht Tausend zwei Hundert und zwanzig Gulden rhein. 52 kr. berechnet, stehen; daß ferner dieser Beitrag nicht allein zu Tilgung der Capitalforderung, sondern auch zu Berichtigung der von dieser seit dem 1. Mai 1816 rückständig gebliebenen Zinsen, von der Beklagten zu leisten sei.

Dieselbe ist überdies verbunden, die Kosten des gegenwärtigen Rechtsstreits, nach deren vorher gegangener Verzeichnung und richterlicher Ermäßigung der klagenden Staatsregierung zu erstatten."

14.

Urtheil über die Hauptfrage.

„In der Austrägalsache zwischen den Kronen Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg, den Großherzogthümern Baden, Hessen-Darmstadt und Sachsen-Weimar Eisenach, den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha, Nassau und Oldenburg, dem Fürstenthum Waldeck, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt einer — und dem Kurfürstenthum Hessen anderer Seits, betreffend das Schulden- und Pensionswesen der vormaligen beiden Rheinkreise, hier insbesondere die auf

Digitized by Google

austrägalgerichtliche Entscheidung ausgesetzte Erste Hauptfrage, erkennt das königl. würtemb. Obertribunal aus Auftrag und im Namen der hohen deutschen Bundesversammlung für Recht,

daß die kurhess. Regierung wegen des von Hessen-Cassel im Jahr 1795 abgeschlossenen Separatfriedens sich der Verbindlichkeit nicht entziehen könne, die von dem oberrheinischen Kreise über das Ordinarium von 2½ Simplis von 1796 bis 1799 ausgeschriebenen Römermonate sammt Zinsen zu fünf vom Hundert, je von der Verfallzeit an zu vertreten, und zur Theilnahme an den gedachten Kreisschulden verbunden sei.

Auch hat die kurhess. Regierung ihren Gegnern die Kosten des austrägalgerichtlichen Verfahrens zu erstatten.

So beschlossen in der Plenarsitzung des königl. würtemb. Obertribunals zu Stuttgart den $\frac{8}{15}$ Nov. 1837.

unterz.

Gaisberg.

vdt. Heyd."

In der 12. Sitz. vom 27. April 1843 §. 130 machten die bei dem Schulden- und Pensionswesen des kur- und oberrheinischen Kreises betheiligten Regierungen die Anzeige, daß durch zwei Conferenzprotokolle vom 3. December 1842 und 1. April 1843 sämmtliche in dieser Angelegenheit bisher noch nicht erledigt gewesenen Streitfragen ihre endliche Lösung gefunden hätten, dem zufolge jetzt mit möglichster Beschleunigung zu der Befriedigung der Gläubiger werde geschritten und an dieselben deshalb das Geeignete werde erlassen werden.

15.

In der 10. Sitzung von 1838, §. 133 trug das Präsidium ein Schreiben des Ober-Appellationsgerichts zu Jena vom 10. Mai d. J. vor, durch welches der Bundesversammlung die Anzeige gemacht wurde, daß in der Streitsache zwischen Baiern, Baden und Großherzogthum Hessen, betreffend die Schulden des St. Martinstifts zu Worms, ein Vergleich außergerichtlich zu Stande gekommen sei, dem zufolge die großherzogl. hess. Staatsregierung es allein übernommen habe, die in Frage gestandenen Schulden des

Digitized by Google

St. Martinstiftes zu Worms zu befriedigen. Hierdurch erledigte sich diese Streitsache.

16.

In der 13. Sitzung vom J. 1838, §. 162 wurde ferner in gleicher Weise der Bundesversammlung mitgetheilt, daß auch in Betreff der Schulden der vier übrigen ehemaligen Stifter zu Worms und Mainz, bei welchen auch Preußen und Oesterreich betheiligt gewesen, ein Vergleich abgeschlossen worden sei.

17.

Urtheil.

„In Austrägalsachen des Herzogth. Nassau, Klägers, der Krone Preußen, Beklagten, wie auch der mitbetheiligten freien Stadt Frankfurt, wegen Auseinandersetzung des kurtrier'schen Schuldenwesens, erkennen Wir, Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, königl. Prinz von Großbritanien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. im Namen und Auftrage der hohen deutschen Bundesversammlung für Recht:

Zuvörderst hat sich der Oberappellationsgerichts-Procurator, Rath Müller, durch eine von dem Senate der freien Stadt Frankfurt vollzogene ordnungsmäßige Procuraturvollmacht in proxima bei Strafe von 1 Thlr. Cassenmünze ad acta zu legitimiren.

Was sodann die Hauptsache anlangt, so wird die freie Stadt Frankfurt von der Verpflichtung zur ratirlichen Uebernahme kurtrier'scher Schulden und Lasten, insbesondere von der ratirlichen Uebernahme der Sustentationskosten des vormaligen kurtrier'schen Domcapitels und der vormaligen kurtrier'schen Dienerschaft, von wegen des sogenannten, in der freien Stadt Frankfurt belegenen Trier'schen Hofes, gänzlich freigesprochen, und haben das Herzogth. Nassau und die Krone Preußen die kurtrier'schen Landes- und Kammerschulden, so weit solche überhaupt einen Gegenstand des vorliegenden Austrägalverfahrens ausmachen, allein zu übernehmen.

So viel aber deren Vertheilung auf beide streitenden Bundes-

Digitized by Google

staaten, und zwar, einstweilen abgesehen von den besonderen Streitgegenständen,

I.

Die allgemeine Frage betrifft, zu welcher Gattung der kurtrier'schen Schulden und in welchem Verhältniß die Krone Preußen und das Herzogth. Nassau beizutragen verbunden seien; so ist alles dasjenige, was von Seiten des Beklagten rücksichtlich einer durch den Herzog von Wellington erfolgten schiedsrichterlichen Entscheidung vorgetragen worden ist, unerheblich befunden worden, und es sind, nach Maßgabe der im Art. 8 des Friedenstractats von Lüneville vom 9. Februar 1801 enthaltenen Bestimmungen, gedachte Rezierungen zu den kurtrier'schen Landes- und Kammerschulden, ohne Unterschied, ob dieselben vor oder nach der im Jahr 1794 erfolgten französischen Besetzung des linksrheinischen Theils der Trier'schen Lande entstanden sein mögen, beizutragen verpflichtet, und zwar, was die ersteren anlangt, sowohl zu den Schulden des ganzen Trier'schen Kurstaats, als zu den besonderen Schulden des Trier'schen Niedererzstifts, es mögen letztere das ganze Niedererzstift oder nur einen besondern Stand desselben angehen; was aber die Kammerschulden betrifft, ohne Rücksicht auf deren hypothekarische oder nicht hypothekarische Eigenschaft und die Belegenheit der für dieselben etwa speciell verpfändeten Gegenstände.

Betreffend hiernächst das bei der Abtheilung der kurtrier'schen Schulden anzuwendende Theilungsverhältniß, und zwar

A.

die Schuldenabtheilung zwischen beiden Rheinseiten, insbesondere

AA.

der Landesschulden,

so fallen

1) von den Schulden des ganzen Kurstaats Trier 57 vom Hundert auf das Obererzstift, und 43 vom Hundert auf das Niedererzstift;
2) von Schulden, welche zwischen den beiden Ständen des Niedererzstifts zu vertheilen sind, 23 vom Hundert auf den geistlichen und 77 vom Hundert auf den weltlichen Stand;

Digitized by Google

3) hat der geistliche Stand linker Rheinseite 73 vom Hundert, und der geistliche Stand rechter Rheinseite 27 vom Hundert, ingleichen
4) der weltliche Stand linker Rheinseite 56 vom Hundert, und der weltliche Stand rechter Rheinseite 44 vom Hundert beizutragen,
5) von Schulden, welche auf dem ganzen trier'schen Kurstaate haften, fallen, der Vereinigung der Partheien zu Folge, auf die ganze linke Rheinseite 82⅔, und auf die ganze rechte Rheinseite 17⅓ vom Hundert, so wie
6) zu den, dem Niedererzstifte obliegenden Schulden das Niedererzstift linker Rheinseite 60, und das Niedererzstift rechter Seite 40 vom Hundert beizutragen hat.

Von den

BB

Kammerschulden

fallen ⅔ auf die linke und ⅓ auf die rechte Rheinseite.

Betreffend

B

die weitere Abtheilung der rechtsrheinischen Schuldenquote, so wie derjenigen kurtrier'schen Schulden, welche die rechte Rheinseite allein zu übernehmen hat und zwar

AA

der Landesschulden,

so fallen auf den geistlichen Stand 15⅔, und auf den weltlichen Stand 84⅓ vom Hundert, und es concurrirt

1) zu dem Antheil des geistlichen Standes die Krone Preussen mit 53 und das Herzogthum Nassau mit 47 vom Hundert,
2) zu dem Antheil des weltlichen Standes unbestrittenermaßen die Krone Preussen mit 23, das Herzogthum Nassau mit 76⅓ vom Hundert. Wie nun in dieser Hinsicht von beiden Theilen rücksichtlich des Repartitionsprincips annoch eine Differenz von ⅔ vom Hundert obwaltet, so hat klagender Anwalt, des beklagten Anwalts Gegenbeweis vorbehaltlich, binnen 3 Monaten a publicato, als der dazu gesetzten peremtorischen Frist, rechtlicher Gebühr nach zu erweisen,

daß nach Maßgabe der Steuermatrikel vom Jahr 1811, die Krone Preussen zu den rechtsrheinischen kurtrier'-

Digitized by Google

schen Schulden der rechtsrheinischen weltlichen Stände 23‡ vom Hundert beizutragen verpflichtet sey,

und wird, in Entstehung dieses Beweises, die Beitragsquote des Herzogthums Nassau zu solchen Schulden zu 77 vom Hundert festgesetzt werden.

BB

Die Abtheilung der rechtsrheinischen kurtrier'schen Kammerschulden betreffend, rücksichtlich welcher das Concurrenzverhältniß von dem klagenden Anwalte unter Widerspruch des beklagten Anwalts dahin angegeben worden ist, daß auf die Krone Preussen 30, und auf das Herzogthum Nassau 70 vom Hundert fallen; so hat beklagter Anwalt binnen 3 Monaten **a publicato** dasjenige Repartitionsprincip bestimmt und nach Prozenten anzugeben, welches derselbe dem von dem klagenden Anwalte angezeigten zu substituiren für angemessen erachtet, und zwar unter dem Präjudiz, daß widrigenfalls das Concurrenzverhältniß dergestalt gerichtlich festgestellt werden soll, wie dasselbe von dem klagenden Anwalte angegeben worden ist.

Was sodann

II.

diejenigen einzelnen kurtrier'schen Schuldposten anlangt, welche rücksichtlich der Abtheilung zwischen der Krone Preussen und dem Herzogthum Nassau einen besonderen Gegenstand dieses Rechtsstreits ausmachen, so wird, unter Verwerfung der von Seiten des beklagten Anwalts vorgeschützten Einrede der Präclusion, so weit solche die von der herzoglich nassau'schen Regierung noch nicht bezahlten oder übernommenen, und gleichwohl in Paris nicht angemeldeten kurtrier'schen Schulden betrifft, darüber in nachstehendem Maße entschieden:

A

In Ansehung der Landesschulden — und zwar

1) des Mülhens'schen Anlehens, welches zum landschaftlichen Antheile im Betrage von 208,666 Thalern, 36 Albus auf dem der Klagschrift beigefügten Generalverzeichnisse unter **I. A. 1.** als eine auf dem ganzen Kurstaate haftende verzinsliche Schuld vorkommt — so ist, einstweilen abgesehen von der spätherhin durch die herzoglich nassau'sche Regierung

Digitized by Google

veranstalteten Einlösung des größten Theils der ausgestellten Partialobligationen,

a) der bis zum Abschlusse des Friedens-Tractats von Lüneville realisirte Theil dieses Anlehens im Betrage von 264,000 Gulden eine Schuld des ganzen Niedererzstifts rechter und linker Rheinseite, und wird die Krone Preussen von der ihr angesonnenen Verbindlichkeit, für das Obererzstift eine Rate zu übernehmen, freigesprochen, es könnte und wollte denn der klagende Anwalt binnen drei Monaten **sub poena desertionis**, und vorbehaltlich des dem beklagten Anwalte zustehenden Gegenbeweises, rechtlicher Gebühr nach erweisen,

daß der gedachte Theil des Anlehens entweder ganz oder zum Theil zur Bestreitung solcher Ausgaben oder Lasten verwendet worden sey, welche nach kurtrier'scher Landesverfassung von dem ganzen Kurstaate Trier hätten getragen werden müssen.

Derjenige Betrag, in Ansehung dessen von dem klagenden Anwalte dieser Beweis geführt, und von dem beklagten Anwalte gegenbeweislich nicht elidirt werden möchte, ist sodann dergestalt zu repartiren, daß davon die linke Rheinseite 82⅓ und die rechte 17⅓ vom Hundert zu übernehmen hat.

Insoweit aber, als der dem klagenden Anwalte auferlegte Beweis nicht geführt oder gegenbeweislich elidirt werden möchte, mithin das Anlehen dem Niedererzstifte allein zur Last bleiben würde, hat die linke Rheinseite 60 und die rechte 40 vom Hundert des Betrags zu übernehmen.

So viel aber

b) den nach Abschluß des Friedenstraktats von Lüneville realisirten Theil des Anlehens im Gesammtbetrage von 49,000 Gulden anlangt, so wird die bewilligte Prolongationsprämie von 25,000 Gulden, vorbehaltlich des Guthabens von 7,500 Gulden an den rechtsrheinischen Kammer-Fiskus, so wie der zu 2,940 Gulden berechnete Verlust an dem Normalwerthe der ausgegebenen 49 Partialobligationen, für eine der rechten Rheinseite ohne Concurrenz der linken obliegende Last erklärt. Wohingegen die mit 20,000 Gulden

Digitized by Google

und 1,141 Gulden 40 kr. in Anrechnung gebrachten Zinsen in demselben Maße, wie je nach dem Resultate des dem klagenden Anwalte auferlegten Beweises der Hauptstuhl sich als eine Schuld des ganzes Kurstaats Trier, oder als eine Schuld des Niedererzstifts darstellen, und auf beide Rheinseiten zu repartiren sein wird, von der linken und rechten Rheinseite ratirlich zu übernehmen sind.

Da inzwischen der beklagte Anwalt über die Behauptung des klagenden Anwalts, daß der zweite Posten von 1,141 Gulden 40 kr. zur Bezahlung von Zinsen verwendet sey, mit Stillschweigen hinausgegangen ist; so hat derselbe sich darüber **in proxima sub poena confessi** bestimmt zu erklären, und hat im Abläugungsfalle der klagende Anwalt zuvörderst annoch den Beweis mit Vorbehalt des Gegenbeweises zu führen: daß gedachte 1,141 Gulden 40 kr. oder wie viel weniger zur Bezahlung von Zinsen des Mülhens'schen Anlehens landständischen Theils verwendet worden seyen.

Betreffend

2) die in dem klägerischen Generalverzeichnisse unter **II. A. 1.** aufgeführte, noch nicht durchgehends liquide Position von 100,705 Thlr. 52 Albus, welche als eine von Privatpersonen an den ganzen Kurstaat Trier von Lieferungen u. s. w. gemacht werdende unverzinsliche Forderung bezeichnet wird, so sind davon in Beziehung auf die Concurrenzverbindlichkeit der linksrheinischen trier'schen Landestheile nur noch die Gehaltsrückstände landschaftlicher Angestellten und des activen Militärs als streitig zu betrachten, und sind beide, der theils unerheblichen, theils nicht genügend substantiirten Einwendungen des beklagten Anwalts ungeachtet, zu 82½ vom Hundert von der linken, und zu 17½ vom Hundert von der rechten Rheinseite zu übernehmen.

Anlangend

3) die unter der nämlichen Landesschulden-Casse **sub num. 4** verzeichneten Forderungen der Hofkammer und deren Lokalrecepturen, zu dem noch illiquiden Betrage von 60,529 Thalern 10½ Albus (oder nach der Berechnung des beklagten Anwalts 65,529 Thaler 10½ Albus) worunter eine be-

Digitized by Google

ſtrittene und gleichfalls noch illiquide Poſition von 42,532 Thlr. 7 Albus für zur Münze geliefertes Silber begriffen iſt; ſo iſt der klagende Anwalt den Beweis, daß die Einlieferung des Silbers mit der Erklärung, dereinſt von der Landſchaft Erſatz fordern zu wollen, geſchehen ſey, zu führen nicht verpflichtet, vielmehr fallen von dieſer Schuld 82½ vom Hundert auf die linke und 17½ vom Hundert auf die rechte Rheinſeite. — Jedoch wird der Abſatz von 5,000 Thalern, welchen der klagende Anwalt wegen der auf den Kameralantheil des Mülhens'ſchen Anlehens fallenden Rate der Prolongationsprämie an dem ganzen Schuldpoſten von 65,529 Thalern 10½ Albus zu machen intendirt, für unzuläſſig erklärt, indem die Vergütung gedachter Prämie dem rechtsrheiniſchen trier'ſchen **Domanio** ausſchließlich obliegt.

4) Von der unter **II. B.** des General-Verzeichniſſes aufgeführten unverzinslichen Forderung von Privatperſonen an beide Stände des Niedererzſtifts wegen Depoſiten, im Geſammtbetrage von 21,695 Thaler ½ Albus, ſind nur das Trombetta'ſche Depoſitum von 3,923 Thalern 4 Albus, und die im Jahre 1794 in eine öffentliche Caſſe eingezahlten 5,256 Thaler 5½ Albus als beſtritten zu betrachten, und es fallen, der unerheblichen Einwendungen des beklagten Anwalts ungeachtet, von dem erſten Poſten 60 vom Hundert auf die linke, und 40 vom Hundert auf die rechte Rheinſeite. Was aber die zweite Poſition anlangt, ſo hat klagender Anwalt ſich **intra proximam** über §. 52 bis **incl.** 54 der Duplik unter Berückſichtigung der zu dieſem Paragraphen produzirten Anlage **K.** ſammt Unterlagen **1** bis 13 zu erklären.

5) In Anſehung der unverzinslichen Forderung des Steuerboten Pfeifer an die geiſtlichen Stände des Niedererzſtifts, im Betrage von **132** Thaler 33 Albus (**II. B.** des Generalverzeichniſſes), ſo wie

6) hinſichtlich der unverzinslichen Schuld der weltlichen Stände des Niedererzſtifs an Gehaltsrückſtänden landſtändiſcher Diener zu 475 Thlr.

werden die Einwendungen des beklagten Anwalts unbegründet erkannt.

Digitized by Google

Hiernächst

B.

die wegen der kurtrier'schen Kammerschulden streitigen Puncte anlangend, und zwar

1) die in dem Generalverzeichnisse unter I. 10 aufgeführte Forderung der Wenzel'schen Fidei-Commißerben zu 1,549 Thlr. 18½ Albus, so hat klagender Anwalt binnen drei Monaten **sub praejudicio desertionis** und unter Vorbehalt des dem beklagten Anwalte zustehenden Gegenbeweises, zu erweisen,

daß die erhobenen Gelder, oder wie viel davon, zur Bestreitung kurtrier'scher Staatsverwaltungskosten verwendet worden seien,

und fallen sodann von dem erweislich zu machenden Betrage ⅔ auf die linke Rheinseite.

2) Hinsichtlich der unter I. 11, aufgeführten unverzinslichen Forderung der Kellerei Engers von 804 Thalern 30 Albus, hat klagender Anwalt **intra proximam** bestimmt zu erklären, ob diese Position wirklich eine Trier'sche Kammerschuld ausmache, oder etwa nur auf Rechnungsformalitäten beruhe.

3) In Ansehung der Cautions-Capitalien kurtrier'scher Leibgardisten, im Betrage von 1,810 Thlrn. 19¾ Albus (Nro. I. 12 des Generalverzeichnisses) wird der von dem beklagten Anwalte vorgeschützte Einwand für unbegründet erkannt, und fällt dieser Posten in dem gedachten Verhältnisse beiden Rheinseiten zur Last.

Betreffend

4) die in dem Generalverzeichnisse unter II. 15. d und e als Kammerschulden mit linksrheinischen Spezial-Hypotheken aufgeführten Forderungen des vormaligen Bartholomäusstifts zu Frankfurt am Main im Betrage von 3333 Thlrn. 18 Albus, und des ehemaligen Collegiatstifts Unserer lieben Frauen auf dem Berge daselbst, ad 9,333 Thlr. 18 Albus, so werden die von dem beklagten Anwalte gegen die Concurrenz-Verbindlichkeit der linken Rheinseite aus dem Concluso der Reichsfriedens-Deputation vom 15. Oct. 1798, dem §. 37 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 und einer angeblich eingetretenen Präclusion abgelei-

Digitized by Google

teten Einwendungen als unbegründet verworfen, und fallen mithin von beiden Schuldposten ⅔ auf die linke und ⅓ auf die rechte Rheinseite.

5) Die unter Nro. 18 verzeichnete v. Pidell'sche Forderung von 533 Thlr. 18 Albus und die unter Nro. 19 aufgeführte Forderung des von Rupenai zu Andernach ad 2,000 Thlr. sind von beiden Rheinseiten ratirlich zu übernehmen, maßen die Einrede der Präclusion, in so ferne dieselbe auf die bei der königl. preuß. besonderen Liquidations-Commission zu Coblenz etwa unterbliebene Anmeldung der gedachten Forderungen gegründet werden soll, als das Interesse der einzelnen Gläubiger angehend, keinen Gegenstand der austrägalgerichtlichen Entscheidung ausmachen kann.

6) Sämmtliche in dem Generalverzeichnisse unter **III** aufgeführten Kammerschulden mit rechtsrheinischen Specialhypotheken sind nach den oft erwähnten Verhältnissen von beiden Rheinseiten zu übernehmen, und werden insbesondere die von dem beklagten Anwalte der Concurrenzverbindlichkeit der linken Rheinseite zu der Cameralrate des Mülhens'schen Anlehens ad. 100,000 Thaler (Num. 8. des Verzeichnisses, ferner zu der jetzt der freien Stadt Frankfurt zustehenden Forderung von 40,000 Thaler (Num. 11 des Verzeichnisses), und der Gebrüder Mülhens von 30,000 Thaler und 8,000 Thalern (Num. 12 und 13 des Generalverzeichnisses) entgegengesetzten Einwendungen für unbegründet erkannt.

7) Betreffend die in das Generalverzeichniß von dem klagenden Anwalte nicht eingetragene, sondern von dem beklagten Anwalte in der Vernehmlassung zuerst erwähnte Pachten'sche Forderung im Betrage von 1,000 Thlr., so hat klagender Anwalt über den Inhalt des §. 77 der Duplik und die wegen dieser Forderung producirten Actenstücke **intra proximam** die schließliche Erklärung einzubringen.

Anlangend

III.

die von dem klagenden Anwalte in §. 10 der Klagschrift geschehene Beziehung auf die zu bewirkende gemeinschaftliche Revision und Abschließung der bis zur Auflösung des Kurstaats Trier geführ-

Digitized by Google

ten Generaleinnehmerei-Rechnungen, aus welchen sich ergeben werde, welche Posten als gemeinschaftliche Schulden des gesammten Erzstifts und welche als privative Schulden des Ober- und Niedererzstifts, repve. auch der geistlichen oder weltlichen Stände zu betrachten seien, so macht dieser Punct nur in so fern einen Gegenstand des Streits aus, als der beklagte Anwalt in §. 10. der Vernehmlassung die Auseinandersetzung der verschiedenen Cassen über etwaige Vorschüße, und die gemeinschaftliche Vertheilung der auf beiden Trier'schen Rheinseiten vorhandenen Cassenausstände für unstattnehmig erachtet, eventuell aber seinen Antrag darauf richtet, daß dem klagenden Anwalte aufgegeben werde, alles was derselbe zu fordern beabsichtige, bestimmt und in Zahlen anzugeben. Wie nun die königl. preuß. Regierung nicht verpflichtet ist, an einer Revision des kurtrier'schen landständischen Cassenwesens und der Aufstellung von Berechnungen Behuf des von der herzogl. nass. Regierung gehegten Zweckes Theil zu nehmen, Forderungen des rechtsrheinischen Trier'schen Landestheils an den linksrheinischen zu begründen; so bleibt es jedoch der herzogl. nass. Regierung unbenommen, für diesen Zweck die vorbereitenden Maßregeln einseitig zu treffen, und demnächst ihre daraus resultirenden Forderungen, insbesondere auch rücksichtlich der linksrheinischen Steuerrückstände und Cassenausstände, **in quali et quanto** dergestalt begründet und substantiirt allhier anzubringen, daß deshalb ein weiteres austrägalgerichtliches Verfahren eingeleitet werden kann.

IV.

Der Anspruch des beklagten Anwaltes auf ratirliche Theilung der im Betrage von 6,660 Thalern in dem Generalverzeichnisse S. 3 **in fine** aufgeführten verzinslichen Forderung der vormaligen kurtrier'schen Hofkammercasse an die weltlichen Stände des Niedererzstifts wird für begründet erkannt, und hat sich, was die Repartition betrifft, der klagende Anwalt über die Behauptung des beklagten Anwalts, pag. 144 der Duplik, daß dem königlich preußischen Aerario 674 Thaler zufallen müssen, **in proxima** zu erklären. Wegen der Zinsen läßt man es bei der Erklärung des beklagten Anwalts pag. 145 der Duplik, gerichtsseitig bewenden.

Digitized by Google

V.

Betreffend die wegen der Steuern aus den Cameralortschaften, welche in der Anlage VII. der Klage unter No. II., 2 A als eine dem trier'schen rechtsrheinischen Landestheile ausschließlich zur Last stehende unverzinsliche Schuld bezeichnet werden, obwaltende Differenz, so ist deren Entscheidung durch die bisherigen Verhandlungen nicht genügend vorbereitet. Es hat vielmehr der klagende Anwalt **in proxima** bestimmte und gehörig substantiirte Anträge zu machen, worauf, nach fernerer Sachverhandlung, ferner ergehen wird, was Rechtens.

VI.

Anlangend den von dem klagenden Anwalte wegen bereits zu viel übernommener kurtrier'scher Schulden erhobenen Vergütungsanspruch, dessen Erledigung klagender Seits durch Compensation beabsichtigt wird, so erscheint derselbe an sich im Allgemeinen als rechtlich begründet, und durch die vorgeschützten Einreden des Verzichts und der Präclusion nicht elidirt. Gleichwie indessen die von dem klagenden Anwalte beabsichtigte Compensation der geleisteten Vorschüsse an der herzoglich nassau'scher Seits noch nicht übernommenen Rate trier'scher Schulden unzulässig ist, so sind solche, hinsichtlich der Capital- und Zinszahlungen geleistete Vorschüsse von klagendem Anwalte besonders zu liquidiren, und die erforderlichen Repartitionsberechnungen über dieselben zu seiner Zeit aufzustellen, wie denn auch der herzoglich nassau'schen Regierung auf die zur Abtragung von Schuld **capitalien** geleisteten Vorschüsse diejenigen Zinsen zu vergüten sind, welche den Gläubigern bei deren nicht erfolgter Befriedigung fortwährend zu entrichten sein würden.

Soviel aber insbesondere die herzoglich nassau'scher Seits eingelösten Partialobligationen des Mühlens'schen Anlehens betrifft, so ist von der linken Rheinseite nur der herzoglich nassau'scher Seits wirklich gezahlte Einlösungspreis sammt Zinsen, und auch dieser von dem vormals trier'schen **Ober**erzstifte nur in so fern ratirlich zu vergüten, als klagender Anwalt den ihm unter II., A. 1. a) dieses Erkenntnisses nachgelassenen Beweis führen und solcher gegenbeweislich nicht elidirt werden wird. Wie sodann

Digitized by Google

die aus dem Art. 1. des Vollziehungsrecesses vom 14 December 1816 von dem beklagten Anwalte gegen den hier in Rede stehenden Vergütungsanspruch abgeleitete Einrede der schon geschehenen Schuldenabtheilung als unbegründet verworfen wird, so versteht es sich jedoch von selbst, daß der herzoglich nassauischen Regierung wegen desjenigen Theils der rechtsrheinischen Rate abgetragener kurtrierischer Schulden, welche auf die durch den Staatsvertrag vom 31. Mai 1815 an die Krone Preußen abgetretenen rechtrheinischen vormals trierischen Landestheile fallen, ein Vergütungsanspruch in so fern nicht mehr zustehen kann, als die Krone Preußen die Behuf Tilgung jener Schulden contrahirten herzoglich nassauischen Staatscassenschulden, Inhalts des gedachten Recesses, pro rata bereits übernommen hat. — Und wie ferner der Krone Preußen an den durch vorschußweise geschehene Bezahlung trierischer Landesschulden bis zum 31. December 1814 gegen die vormals trierische linke Rheinseite erwachsenen herzoglich nassauischen Activforderungen, von wegen der trierischen Landestheile rechter Rheinseite, ein verhältnißmäßiger Antheil unbestritten zusteht, so ist solches, des unbegründeten Widerspruchs des klagenden Anwalts ungeachtet, in Ansehung der durch vorschußweise Bezahlung kurtrierischer Kammerschulden erwachsenen herzoglich nassauischen Forderungen nicht minder, und zwar dergestalt der Fall, daß davon 24 vom Hundert auf den königlich preußischen, und 76 vom Hundert auf den herzoglich nassauischen Antheil fallen.

Uebrigens werden der Krone Preußen, wegen der auch von ihrer Seite Behuf Bezahlung trierischer Schulden geleisteten Vorschüsse, die Rechtszuständigkeiten gegen das Herzogthum Nassau vorbehalten.

VII.

Anlangend den Zinsenpunkt, so weit darüber im Vorstehenden nicht schon entschieden ist, so wird die Weigerung der Krone Preußen, die auf die rechte Rheinseite fallenden Retardatzinsen der trierischen Landesschulden vom Jahr 1794 bis zum 1. Januar 1812, und die Retardatzinsen auf die der rechten Rheinseite zufallenden trierischen Kammerschulden bis zum 1. Juli 1815 ratirlich zu übernehmen, für unbegründet erkannt; vielmehr ist die

Digitized by Google

königlich preußische wie die herzoglich nassauische Regierung zur Abtragung der Retardatzinsen in demselben Maaße verpflichtet, wie die Schuldcapitalien von ihnen zu berichtigen sind. Uebrigens läßt man es bei der Erklärung des klagenden Anwalts, pag. 176 der Replik, daß die herzoglich nassauische Regierung für die Fonds haften werde, welche zur Berichtigung von trierischen Schuldcapitalien oder Zinsen ausgeschrieben und erhoben, und nicht von der das Interesse des Landes vertretenden Regierung zu Ehrenbreitstein zu anderweitigen dringenden Bedürfnissen verwendet seien, gerichtsseitig bewenden.

VIII.

In Betreff der von dem klagenden Anwalte eventuell beantragten Ausgleichung der Kriegserlittenheiten zwischen beiden trierischen Rheinseiten erkennen wir uns für incompetent.

IX.

Soviel die bei der hohen deutschen Bundesversammlung angebrachten Gesuche einzelner kurtrierischer Gläubiger anlangt, so erscheint, rücksichtlich der verwittweten Bürgermeisterin Pachten zu Limburg, die auf den Grund des Art. 30 der Wiener Schlußacte abzugebende Entscheidung der streitigen Vorfrage durch die jetzt erfolgte Hauptentscheidung jedenfalls als überflüssig, und bedarf es auch in Beziehung auf die bereits erledigte Reclamation des J. W. Remy zu Frankfurt der Einleitung eines besondern Austrägalverfahrens nicht. So viel aber die Reclamationen der vormals kurtrierischen Leibgardisten Peter und Reinhard Klippel, und der Wittwe des Georg Groß, wegen rückständiger Sage, Quartier und Montirungsgeldern, der Gebrüder Mäs wegen achtzehn uneingelöst gebliebener Partial-Obligationen des Mülhens'schen Anlehens, und der am 12. April 1826 bei der hohen deutschen Bundesversammlung aufgetretenen 27 Creditoren wegen rückständiger Zinsen anlangt; so hat klagender Anwalt **intra proximam** zu erklären, zu welcher Gattung kurtrierischer Schulden diese Forderungen zu rechnen seien, und ob insbesondere die Mäs'schen Partialobligationen dem Cameral- oder dem ständischen Antheile des Mülhens'schen Anlehens, oder in welcher Proportion etwa beiden angehören, worauf ferner rechtliche Verfügung erfolgen wird.

Digitized by Google

Die bis jetzt durch das austrägalgerichtliche Verfahren veranlaßten Kosten werden gegen einander aufgehoben und verglichen.

Von Rechtswegen.

Publicat. im Oberappellationsgerichte Celle, den 8. Juli 1838.
Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.
A. v. Beulwiz.
(L. S.) Strampe."

18.

Vergleichung derselben Sache, der Bundesversammlung mitgetheilt am 22. Juni 1843, §. 186.

Durch das eben mitgetheilte Urtheil wurde jedoch diese Angelegenheit nicht definitiv erledigt. Ueber die noch unentschiedenen Puncte verglichen sich die betheiligten Bundesregierungen. Die Anzeige von dem Abschlusse dieses Vergleichs wurde der Bundesversammlung in ihrer ersten Sitzung v. 19. Januar 1843 §. 12. mittelst eines Berichtes des genannten Ober-Appellationsgerichts v. 27. Oct. 1842 mitgetheilt. Hierauf erfolgte der Beschluß:

Daß die hohe Regierung von Preußen und Nassau zu ersuchen sei, sich über die in Folge des abgeschlossenen Vertrags bewirkte oder zu bewirkende Befriedigung der bei dem kurtrier'schen Schuldenwesen betheiligten und dieserhalb bei der Bundesversammlung aufgetretenen Privat-Reclamanten zu äußern.

Diese Aeußerung fand in der 18. Sitz. v. 22. Juni 1843, §. 186 statt und geht dahin:

Es würde an und für sich keinem Bedenken unterliegen, den fraglichen Vertrag hoher Bundesversammlung vollständig mitzutheilen. Bei dem sehr voluminösen Umfange desselben jedoch und da er sich zu einem großen Theil lediglich auf die Verhältnisse der beiden Regierungen zu einander bezieht, ohne daß die Interessen von Privatpersonen dadurch irgend wie berührt würden, so erscheint für den beabsichtigten Zweck die Mittheilung des Art. XXX. desselben um so mehr für hinlänglich, als darin die Art der Vertretungsverbindlichkeit der betreffenden Privatansprüche in

Digitized by Google

dem Verhältniß zwiſchen Preußen und Naſſau, den Gläubigern gegenüber, vollſtändig regulirt wird.

Dieſer Art. XXX. lautet, wie folgt:

In Folge des Austrägalurtheils, pos. I. und der neueren Vereinbarungen, Art. I. und VI. dieſes Vertrags, kommen bei der Vertheilung der kurtrier'ſchen Schulden nachſtehende Repartitionsprincipien zur Anwendung.

Es fallen nämlich:

A.

von den zwiſchen beiden Rheinſeiten theilbaren Schulden,

insbeſondere

AA.

von den Landesſchulden, und zwar:

1) von den Schulden des ganzen Kurſtaats Trier 57 vom Hundert auf das Obererzſtift und 43 vom Hundert auf das Niedererzſtift;
2) von Schulden, welche zwiſchen den beiden Ständen des Niedererzſtifts zu vertheilen ſind, 23 vom Hundert auf den geiſtlichen und 77 vom Hundert auf den weltlichen Stand;
3) hat der geiſtliche Stand linker Rheinſeite 73 vom Hundert und der geiſtliche Stand rechter Rheinſeite 27 vom Hundert, ingleichen
4) der weltliche Stand linker Rheinſeite 56 vom Hundert und der weltliche Stand rechter Rheinſeite 44 vom Hundert beizutragen;
5) von Schulden, welche auf dem ganzen Trier'ſchen Kurſtaat haften, fallen, der früheren Vereinigung der Parteien zufolge, auf die ganze linke Rheinſeite 82½ und auf die ganze rechte Rheinſeite 17½ vom Hundert, vorbehaltlich der, Art. IX. erwähnten Ausnahme bei den Kornankaufscapitalien, ſo wie
6) zu den dem Niedererzſtift obliegenden Schulden das Niedererzſtift linker Rheinſeite 60 und das Niedererzſtift rechter Rheinſeite 40 vom Hundert beizutragen hat.

BB.

Von den Kammerſchulden fallen ⅔ auf die linke, und ⅓ auf die rechte Rheinſeite.

Betreffend

B.

die weitere Abtheilung der rechtsrheinischen Schuldenquote, so wie derjenigen kurtrier'schen Schulden, welche die rechte Rheinseite allein zu übernehmen hat,

und zwar

AA.

Der Landesschulden,

so fallen auf den geistlichen Stand 15¼ und auf den weltlichen Stand 84¾ vom Hundert, und es concurrirt:

1) zu dem Antheil des geistlichen Standes die Krone Preußen mit 53 und das Herzogth. Nassau mit 47 vom Hundert,
2) zu dem Antheil des weltlichen Standes die Krone Preußen mit 23¾ und das Herzogthum Nassau mit 76¼ vom Hundert, aus welchen beiden Verhältnissen
3) für die, nach den einzelnen Ständen nicht wohl abtheilbaren Schulden vergleichsweise noch ein Mittelsatz von 28½ vom Hundert für Preußen und von 71½ vom Hundert für Nassau angenommen worden ist.

BB.

Von den Kammerschulden hat Preußen 25 vom Hundert und Nassau 75 vom Hundert zu übernehmen.

In Ansehung der Forderungen von Corporationen, Instituten und milden Stiftungen kommen außerdem die nachstehenden Grundsätze, welche theils mit Rücksicht auf den §. 37 des Reichsdeputations-Hauptschlusses durch beiderseitige Vereinbarung festgestellt, theils nach der bestehenden herzogl. nass. Finanzverwaltungs-Einrichtung für den nassauisch verbliebenen rechtsrheinischen Landestheil maß- und zielgebend sind, hier zur Anwendung:

1) alle Forderungen dieser Art, ohne Unterschied, ob die betreffenden Corporationen ꝛc. noch fortdauern oder zu bestehen aufgehört haben, und ohne Unterschied, ob ihre Forderungen der kurtrier'schen Hofkammer oder den Landständen zur Last standen, sind hinsichtlich des auf die andere Rheinseite fallenden Schuldenantheils der Disposition der dasigen Regierung anheimgefallen;

Digitized by Google

2) demgemäß kommen die der linken Rheinseite davon zur Last fallenden Schuldenraten bei der gegenwärtigen Auseinandersetzung gar nicht weiter in Betracht;
3) was sodann die Behandlung der rechtsrheinischen Raten betrifft, und zwar
   a) von denjenigen Forderungen, welche ganz aufgehobenen oder nur linksrheinisch noch fortdauernden Corporationen als Gläubigern gehörten, so erscheint
      α) in so fern, als die kurtrier'sche Hofkammer ihre Schuldnerin war, eine Ermittelung des der rechten Rheinseite zur Last fallenden Schuldenantheils Behufs der jetzigen Auseinandersetzung nicht erforderlich, weil sowohl die preuß. als nass. Rate davon durch Confusion erloschen ist, wogegen
      β) in sofern die Trier'schen Landstände Schuldner derselben waren, die die rechte Rheinseite und hiernächst den herzogl. nass. Landestheil treffende Schuldenrate deshalb bei der vorliegenden Auseinandersetzung ermittelt werden muß, weil nur die preuß. Rate erloschen, die nass. aber auf den herzgl. nass. Domänen-Fiscus als Gläubiger übergegangen ist;
   b) von solchen Forderungen indessen, welche rechtsrheinisch noch ganz oder theilweise fortdauernde Corporationen ꝛc. an die kurtrier'sche Hofkammer oder die Landstände zu machen hatten, ist der auf die rechte Rheinseite fallende Schuldantheil als noch gegenwärtig bestehend anzusehen, daher auch bei denjenigen Forderungen, welche beiden Rheinseiten zur Last fallen, eine Ermittelung des rechtrheinischen Schuldantheils und dessen Vertheilung zwischen Preußen und Nassau stattfinden muß. Nach vorstehenden Bestimmungen sind die kurtrier'schen Schulden, unter Zugrundlegung des im Art. XXIX. vorallegirten neuen Generalverzeichnisses (Anlage Num. 2), nun in folgender Art zur Vertheilung gebracht:

Digitized by Google

Es enthält dieser Artikel eine übersichtliche Zusammenstellung derjenigen Zahlenverhältnisse und sonstigen Grundsätze, welche bei den verschiedenen in Streit befangenen Kategorien des kurtrier'schen Schuldenwesens das Maß der Vertretungsverbindlichkeit der beiden Regierungen bilden, und ist hierbei nur noch zu bemerken, daß, was die in dem vorstehenden Art. XXX., AA. 5, erwähnte Ausnahme hinsichtlich der Schulden des Kornankaufsgeschäfts (von 1786) betrifft, dieselbe darin besteht, daß von diesen Schulden 38 Procent auf das Obererzstift und 62 Proc. auf das Niedererzstift fallen.

In Bezug auf gewisse Schuldenposten des vormaligen Kurstaats Trier ist in dem Vertrage vom 10. Mai 1841 für angemessen gefunden worden, zu stipuliren, daß die nass. Rate von Preußen zur Berichtigung übernommen werde, sofern nicht die betheiligten Gläubiger, welche deshalb zu befragen sind, Widerspruch erheben. Von diesen Schuldposten, 232 an der Zahl liegt das namentliche Verzeichniß bei, der Gesammtbetrag derselben ist

161,238 Rthlr. 34 Albus;

wegen Berichtigung dieses Betrags sind bereits von der königl. preuß. Regierung zu Coblenz die nöthigen Einleitungen getroffen. Es befindet sich darunter auch die Forderung der Kalkhoff'schen Erben, mit welcher die Bundesversammlung noch in der Sitz. v. 1. d. M. sich beschäftigt hat.

Gleich wie diese von Preußen für Nassau übernommenen Schuldforderungen, sind auch die direct von Preußen zu tragenden Passiva schon größtentheils gekündigt, und zwar

94,108 Rthlr. preuß. Courant für den 15. Juli d. J. (siehe das Amtsblatt No. 28. der Regierung zu Coblenz vom 13. v. Monats)

und

321,085 Rthlr. 12 Sgr. 4 Pf. preuß. Cour. zum 1. Septbr. d. J. (siehe das Amtsblatt No. 30 der Regierung v. Coblenz v. 24. Mai d. J.)

Eben so sind diejenigen Schuldforderungen, welche Nassau außer den von Preußen zur Berichtigung übernommenen Schuldenraten noch direct abzuführen hat (ein Verzeichniß derselben liegt hier bei) zur Auszahlung auf erfolgende Anmeldung und Legiti-

Digitized by Google

mation bereits angewiesen und zum großen Theile bis jetzt auch schon von den Gläubigern bezogen worden.

Hierauf ist die Sache nunmehr vollständig in der Lage, daß hohe Bundesversammlung den betreffenden Reclamanten, mit Hinweisung auf den Art. XXX. des Vertrags v. 10. Mai 1841, lediglich überlassen kann, ihre Ansprüche, sofern dieselben nicht schon befriedigt sind, je nach der Beschaffenheit derselben entweder bei Preußen oder bei Nassau auf dem verfassungsmäßigen Wege geltend zu machen.

Auf Präsidialantrag wurde beschlossen:
vorstehende Anzeige mit deren Beilagen an die Reclamationscommission mit dem Ersuchen abzugeben, darüber Vortrag zu erstatten.

19.

Die Streitigkeit zwischen dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt und den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen wegen Forderung aus dem ehemaligen Thüringer Rayon-Verbande wurde durch Vergleich erledigt, nachdem das kön. hannov. Ober-Appellationsgericht zu Celle als Austrägalgericht für diese Sache bestellt worden war. Die betreffenden Berichte dieses Gerichtshofs vom 26. Novbr. und 6. Decbr. 1838 wurden der Bundesversammlung in ihrer ersten Sitz. v. 28. Febr. 1839, §. 9 vorgelegt.

20.

Urtheil v. 24. Mai 1841.

„In Austrägalsachen der Krone Preußen, an einem, wider das Herzogthum Nassau, am andern Theile, wegen Uebernahme der für den Zeitraum von 1795 bis 1815 rückständigen Zinsen von vormaligen, auf den bis zum 1. Juli 1815 zum Herzogthum Nassau gehörig gewesenen Theilen des ehemaligen Erzstifts Cöln gehafteten Kammerschulden, erkennen Wir, Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, königl. Prinz von Großbritanien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w. im Auftrag und im Namen der hohen deutschen Bundesversammlung für Recht:

Daß die rückständigen Zinsen von denjenigen vormals kurkölnischen Kammerschulden, welche auf den bis zum 1. Juli 1815

Digitized by Google

zum Herzogthum Nassau gehörig gewesenen Theilen des ehemaligen Erzstifts Cöln gehaftet, für den Zeitraum von 1795 bis zum 31. Dec. 1814, in so weit sothane Zinsenrückstände am letztgedachten Tage auf den nass. Kammercassen gehaftet haben, von den beiden betheiligten Höfen gemeinschaftlich, und zwar von der Krone Preußen zu vier und zwanzig Procent, und von dem Herzogthum Nassau zu sechs und siebenzig Procent hinsichtlich der später erwachsenen Zinsen aus dem Zeitraume vom 1. Jan. bis 1. Jul. 1815 aber von der Krone Preußen allein und ausschließlich zu vertreten sind.

Wie Wir denn also erkennen, die von beiden Theilen aufgewandten Kosten aber gegen einander vergleichen und aufheben.

Von Rechtswegen.

Publicat. im kön. hannover'schen Ober-Appellationsgerichte den 24. Mai 1841.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

(L. S)

F. E. v. d. Osten.

Strampe."

21.

Urtheil v. 24. Mai 1841.

„In Austrägalsachen der Anwälte des Großherzth. Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, ingleichen Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, wegen Forderung der Kaufleute Johann Gottfried Arnoldi und Sohn zu Gotha, und Julius und Alexander Elkan zu Weimar von 13,077 Thlrn. 17 Gr. 2 Pf. wird von Uns, Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, königlicher Prinz v. Großbritanien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. im Namen und Auftrage der hohen Bundesversammlung für Recht erkannt:

Daß die Regierungen von Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen die Forderungen der Kaufleute Johann Gottfried Arnoldi und Sohn zu Gotha, so wie Julius und Alexander Elkan zu Weimar im Betrage von 13,077 Thlrn. 17 Gr.

Digitized by Google

2 Pf., so wie dieselben in Gemäßheit des Arnstädter Peräquationssystems auf die zu dem sogenannten Thüringer Rayon gehörigen Staaten: Sachsen Coburg-Saalfeld zu dem Antheil von 3,087 Thlr. und Sachsen-Hildburghausen zu dem Antheile von 4,364 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. a. 24. Sepbr. 1814 überwiesen und assignirt worden sind, an Capital und Zinsen zu vertreten schuldig; daß ferner die übrigen im Streit befangenen Regierungen, das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, das Herzogthum Sachsen-Altenburg, die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie von der Vertretungspflicht hinsichts obiger Forderungen freizusprechen; und daß endlich die Kosten des gegenwärtigen Austrägalverfahrens den Regierungen Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen einer jeden nach Maßgabe ihres Anthells-Verhältnisses im Hauptwerke zur Last zu legen seien.

Gleichwie übrigens über das Verhältniß, wonach beide also verurtheilten Regierungen zu der befragten Schuld zu konkurriren haben, noch zur Zeit keine Verhandlungen zugelegt worden sind; so wird den besagten Regierungen aufgegeben, binnen vier Wochen über das Conkurrenzverhältniß, und eine etwa darüber unter ihnen stattgefundene Uebereinkunft so gewiß die behufige Anzeige und Erklärung zu den Acten zu bringen, als im Entstehungsfall jede der beiden Regierungen solidarisch zu der obgedachten Vertretungspflicht verurtheilt werden soll.

Von Rechtswegen.

Publicat. im kön. hannov. Ober-Appellationsgerichte Celle, den 24. Mai 1841.

Ad mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

(L. S.)

F. E. v. d. Osten.

Strampe."

22.

Urtheil v. 24. Mai 1841.

„In Austrägalsachen der Krone Preußen an einem, wider das Herzogthum Nassau am andern Theile, betreffend die aus

den Jahren 1795 bis 1815 rückständigen Zinsen auf kurkölnische landständische Obligationen, erkennen Wir, Ernst August, von Gottes Gnaden, König von Hannover, königl. Prinz von Großbritanien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w. im Namen und Auftrage der hohen deutschen Bundesversammlung für Recht:

daß es zuvörderst bei der Erklärung der Krone Preußen, hinsichtlich der bis zum 1. Septbr. 1806 rückständigen Zinsen von demjenigen Antheile der kurköln'schen landständischen Schulden, welche den beiden vormals kurkölnischen Aemtern Neuenburg und Altenwied zur Last gefallen, desgleichen in Ansehung der aus dem Zeitraume vom 1. Januar 1812 bis zum 1. Juli 1815 rückständigen Zinsen von demjenigen Antheile der kurkölnischen Landesschulden, welcher auf dem ganzen, bis zum 1. Juli 1815 zum Herzogthum Nassau gehört habenden Theile des vormaligen Erzstifts Köln gehaftet hat, von ihrer früher gemachten Intention einer dieserhalb dem Herzogthum Nassau obliegenden Vertretungsverpflichtung zurücktreten und sothane Zinsenrückstände allein vertreten zu wollen, austrägalgerichtsseitig in allen Maßen bewenden gelassen wird.

Anlangend sodann die hiernach allein noch streitig verbleibenden, bis zum 1. Januar 1812, und zwar hinsichtlich der beiden vormaligen kurköln'schen Aemter Linz und Schönstein seit d. 5. Mai 1795, hinsichtlich der beiden vormaligen kurköln'schen Aemter Neuenburg und Altenwied aber seit dem 1. Septbr. 1806 rückständigen Zinsen von dem auf sothanen Aemtern haftenden Antheile der vormals kurkölnischen landständischen Capitalien; so wird die Krone Preußen schuldig verurtheilt, die gedachten Zinsenrückstände allein und ausschließlich zu vertreten, auch dem Herzogthum Nassau sämmtliche, durch dieses Verfahren verursachten Kosten nach vorgängiger deren Verzeichnung und allenfallsiger gerichtlicher Ermäßigung zu erstatten.

Wie Wir denn also erkennen und schuldig verurtheilen.

Von Rechtswegen.

Publicat. im königl. hannov. Ober-Appellationsgerichte den 24. Mai 1841.

(L. S.) **Ad Mandatum** ꝛc.

Strampe."

Digitized by Google

23.

Urtheil vom 28. September 1841.

„In Austrägalsachen Anwalts der Krone Preussen wider die allerhöchsten und höchsten nachherigen und gegenwärtigen Besitzer der ehemals fürstlich oranischen Entschädigungslande, namentlich die Krone Oesterreich, die Krone Baiern, die Krone Würtemberg, das Großherzogthum Weimar, das Großherzogthum Hessen-Darmstadt, das Großherzogthum Baden und das Herzogthum Nassau, wegen Uebernahme einer Forderung der königl. preuss. Seehandlungs-Societät zu Berlin von 231,250 Rthlrn. nebst rückständigen Zinsen, erkennen Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, königl. Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. im Namen und Auftrage der hohen deutschen Bundesversammlung für Recht:

daß der Anwalt der Krone Preussen mit der erhobenen Klage ab- und zur Ruhe zu verweisen, die Krone Preussen aber schuldig sey, die Forderung der Seehandlungs-Societät allein zu vertreten, und den übrigen gedachten Bundesregierungen die Kosten des gegenwärtigen Verfahrens zu erstatten.

Wie Wir denn solchergestalt erkennen, abweisen und verurtheilen.

Von Rechtswegen.

Publicat. Celle im königl. hanover'schen Oberappellationsgerichte den 28. September 1841.

Ad mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

(L .S.) (unterz.) F. E. v. d. Osten.

Strampe."

24.

Urtheil.

„In Sachen des Herzogthums Nassau, Klägers, gegen die Krone Preussen und das Großherzogthum Hessen, Beklagte,

die Vertheilung der Schulden und Lasten des vormaligen Kurstaats Mainz, in specie die Steuerschulden desselben betreffend,

erkennt das großh. badische Oberhofgericht, als erwählter Austrägal-Gerichtshof, im Namen und aus Auftrag der hohen deut-

Digitized by Google

schen Bundesversammlung nach gepflogenen Verhandlungen, zu Recht:

daß die klagende Regierung mit der erhobenen Klage abzuweisen und zur Tragung der durch den gegenwärtigen Austrägalprozeß entstandenen Kosten, mit Ausnahme jener, über welche bereits durch das diesseitige Zwischenurtheil vom 2. November 1840 erkannt wurde, zu verurtheilen sey.

V. R. W.

Mannheim, den 10. Dezember 1842.

v. Stengel, Bekk, v. Wöllwarth."

§. 82.

Verhandlungen, betreffend die Forderungen von Privatgläubigern an die ehemalige Reichsoperations-Casse.

Höchst langwierige Verhandlungen hatten die Forderungen von Privatgläubigern der ehemaligen Reichsoperations-Casse beim Bundestage zur Folge. Nachdem dieselben fast 20 Jahre gedauert hatten, wurden sie endlich durch einen in der 27. Sitzung vom 5. November 1835 §. 444 gefaßten Beschluß erledigt. Derselbe lautet wörtlich, wie folgt:

1) Es werden

a) alle in der Tabelle **D** und in deren Nachtrag (Beilage 5 und 6 des Prot. vom 2. September 1830 und Beilage 3 und 4 des gegenwärtigen Prot.) aufgeführten Posten mit

4,959,415 fl. 9 kr.,

da bei denselben die Eigenschaft einer die ehemalige Reichsoperations-Casse betreffenden Privatforderung nicht nachgewiesen ist,

als zu der damaligen Liquidation nicht gehörig; dann

b) die in der Tabelle **I** (Beilage 5 des gegenwärtigen Prot.) enthaltenen Posten, im Betrage von

214,707 fl. 41 kr.

und

c) die Forderung des Joh. Heinrich Utsch zu Siegen (No. 6 der früheren Tabelle C, Beil. 4 des Prot. vom 2. September 1830) mit

500 fl.

Digitized by Google

als ungegründet, sonach sämmtliche Forderungen unter
a, b und c zusammen mit 5,174,622 fl. 50 kr.
zurückgewiesen.

2) Es werden als liquid und — vorbehaltlich einiger noch ausgesetzt gebliebenen Eidesleistungen beziehungsweise als zahlbar anerkannt:

a) die in der I. Abtheilung der dem gegenwärtigen Protokolle beigefügten Tabelle II. (Beil. 6 dieses Prot.) enthaltenen Posten mit
1,174,320 fl. 56 kr.
vorbehaltlich jedoch jener Minderungen, welche aus der über die Abstimmungen zum Commissionsvortrage vom 2. September 1830 (§. 200 des Prot.) zu erwartenden Beschlußfassung noch hervorgehen werden;

b) die eben daselbst in der II. Abtheilung begriffenen Posten mit
154,214 fl, 41 kr.

3) Es werden aus sprechenden Billigkeitsgründen ferner nachfolgende Posten als liquid erkannt und in die Tabelle II. (Beil. 6 des gegenwärtigen Prot.) aufgenommen:

a) die im Conterte des heutigen Vortrags und in der Beilage 7 des gegenwärtigen Protokolls specificirten, im von Dano'schen Rückstandsverzeichnisse angegebenen Forderungen mit
4,042 fl. 24 kr.,

b) die in der Tabelle B (Beil. 3 des Prot. vom 2. September 1830) unter No. 24 bezeichneten kleinen Posten mit
352 fl. 17 kr.
und 31 fl. 8 kr.

4) Als definitiv erloschen werden erklärt, die in der Beilage 8 zum Prot. vom 2. September 1830 und in der Beilage 8 des gegenwärtigen Protokolls benannten Forderungen mit
76,992 fl. 44 kr.

5) Bis zum Eintreffen der noch abgehenden Behelfe zur Nachweisung der in der Beilage III. des heutigen Vortrags (Beil. 9 des gegenwärtigen Beschlusses) gewürdigten Forde-

Digitized by Google

rungen, wird die definitive Entscheidung über letztere noch vorbehalten, und einstweilen ein Betrag von

12,996 fl.

eventuell in Reserve gestellt, welcher Betrag, für den Fall endlicher Zurückweisung, den übrigen Zahlungen **pro rata** zuzuwachsen hat.

6) Die an Absatz 1 des gegenwärtigen Beschlusses Betheiligten sind von den sie betreffenden Bestimmungen durch die Gesandtschaften ihrer Regierungen in Kenntniß zu setzen, und wird, so viel jene in der Beilage 9 des gegenwärtigen Beschlusses Bezeichneten angeht, zur baldigsten Herbeischaffung der noch abgängigen Behelfe die Einleitung getroffen werden.

§. 83.

Verhandlungen, betreffend die Forderungen von Privatgläubigern an das ehemalige Königreich Westphalen.

Die kurhessischen Domainenkäufer bestürmten die Bundesversammlung gleich in der ersten Zeit ihres Zusammentritts mit ihren Gesuchen. In der 23. Sitzung vom 27. März 1817 erstattete der Gesandte der 15. Curie, von Berg, Vortrag über die bis dahin eingekommenen desfallsigen Gesuche. Demzufolge wurde sofort der Beschluß gefaßt:

1) Den anwesenden kurhessischen Herrn Gesandten zu ersuchen, seinem höchsten Hofe von der Ansicht dieser Versammlung Bericht zu erstatten und zu veranlassen, daß den Supplikanten zur Ausführung ihrer Einrede gegen die Anwendung der landesherrlichen Verordnung vom 14. Januar 1814, insonderheit der Einrede der **versionis in rem** der Weg Rechtens eröffnet werde.
2) Den Supplikanten hievon Kenntniß zu geben, und ihnen zu verstatten, nöthigen Falls, mit ihrer weiteren Vorstellung einzukommen;
3) Auf den Fall, daß das Angeben der Supplikanten gegründet seyn sollte:

„daß die kurhessische Regierung eine mehr als vollständige Entschädigung für die durch die westphälische Regierung veräußerten Domainen vorgefunden habe;“

Digitized by Google

die Käufer kurheſſ. Domainen Sr. königl. Hoheit dem Kurfürſten zur milden landesväterlichen Behandlung von Seite des deutſchen Bundes um ſo mehr zu empfehlen, als auch andere nicht unerhebliche Billigkeitsgründe hierbei in Betracht kämen; und daß gleichfalls in dieſer Beziehung der kurheſſ. Herr Geſandte um gefällige Berichtserſtattung zu erſuchen ſey.

In der 29. Sitzung vom 12. Auguſt 1819 §. 176—180 erſtattete der königl. würtemb. Geſandte, Freiherr von Wangenheim Vortrag

1) über die Vorſtellungen des Bevollmächtigten mehrerer, bei der Regulirung der Angelegenheiten des aufgelösten Königreichs Weſtphalen betheiligten Perſonen,

Beſchluß: Inſtructions-Einholung.

2) über Forderungen an den Staatsſchatz des aufgelösten Königreichs Weſtphalen.

Beſchluß:

„Daß diejenigen höchſten Bundesglieder, welchen bei der Auflöſung des ehemaligen Königreichs Weſtphalen Provinzen deſſelben wieder angefallen oder neu zugetheilt worden ſind, dringend erſucht werden, durch Commiſſarien, ſobald als immer möglich zuſammen treten zu wollen, um ſich über die gütliche oder rechtliche Erledigung der dahin geeigneten Reclamationen und zwar in dem Falle, daß eine richterliche Entſcheidung nothwendig werden ſollte, über ein gemeinſames Gericht zu einigen.“

3) Die in dem vormaligen Königreich Weſtphalen contrahirte Staatsſchuld.

Beſchluß:

„Daß die königl. preuſſ., königl. hannover'ſche, kurfürſtlich heſſiſche und herzoglich braunſchweig'ſche Regierungen dringend erſucht werden, von der demnächſt niederzuſetzenden Commiſſion die in dem vormaligen Königreich Weſtphalen gemachte Staatsſchuld und die daraus herrührenden Anſprüche der Staatsgläubiger prüfen zu laſſen, und dahin zu wirken, daß dieſe Forderungen auf

Digitized by Google

eine gerechte und billige Weise baldigst ausgeglichen und regulirt werden mögen.

4) Zurückforderung der unter westphälischer Regierung gestellten Cautionen.

Beschluß:

„Daß die königl. preuss., königl. hannover'sche, kurfürstlich hessische und herzoglich braunschweig'sche Regierungen ersucht werden, auch die Forderungen der westphälischen Cautionärs ausgleichen und reguliren lassen zu wollen."

5) Versorgungs- und Pensions-Ansprüche westphälischer Staatsdiener.

Beschluß:

„Daß die hohe Bundesversammlung den Reclamanten überlassen müsse, sich mit ihrem Anliegen an die Commission, welche von der königl. preuss., königl. hannöver'schen, kurfürstlich hessischen und herzoglich braunschweig'schen Regierung demnächst werde niedergesetzt werden, zu wenden, da in jedem Falle jeder weiteren Entscheidung eine Classification und Verweisung der unversorgt gebliebenen Staatsdiener an die comparticipirenden Regierungen vorhergehen müßte."

Diese Reclamationen dauerten unausgesetzt viele Jahre lang fort. Zwar faßte die Bundesversammlung sowohl im Einzelnen, als Allgemeinen viele Beschlüsse, ohne jedoch die Beschwerden zu beseitigen. Die Folge davon war, daß sie sich immer und immer erneuerten, bis im Jahr 1826 in der 24. Sitzung vom 10. August §. 93 der königl. sächsische Gesandte, Freiherr von Carlowitz Namens der Reclamations-Commission einen umfassenden Vortrag an die Bundesversammlung erstattete. Aus diesem theile ich folgenden Abschnitt des Gutachtens, welcher den ganzen Stand der Sache darstellt, wörtlich mit:

„Das Königreich Westphalen bestand hauptsächlich aus preußischen, hannöverischen, kurhessischen und braunschweigischen Landestheilen. Ueberdies enthielt selbiges nur noch einige Parcellen vom Königreiche Sachsen und von säcularisirten und mediatisirten Besitzungen.

Das statistische Verhältniß dieser Landestheile unter sich war,

Digitized by Google

nach dem Maßstabe der Volkszahl des Königreichs zur Zeit seiner Auflösung:

$45\frac{17}{30}$	plt.	preussische Landestheile,
$20\frac{1}{5}$	„	hannöverische „
$20\frac{1}{4}$	„	kurhessische „
$10\frac{1}{2}$	„	braunschweigische „
$3\frac{1}{3}$	„	andere *)

Die westphälische Regierung verwaltete ihren Staat aus einem centralen Gesichtspunkte, als ein Ganzes, ohne Absonderung der verschiedenen Landestheile, aus denen er zusammengesetzt war.

Sie veräußerte und erwarb Domänengut, belastete sowohl ihren Staatsschatz, als ihren Staat in der Gesammtheit, mit Schulden, tilgte dagegen wieder ältere Schulden der Landestheile, aus denen dieser Staat bestand, und erhob Cautionen, welche sie nicht zurückgab.

Bei diesen Regierungshandlungen waren viele Privaten betheiligt.

Nach der Auflösung des Königreichs Westphalen gelangten dessen Landestheile wieder an die vorigen Besitzer, die Regenten von Preussen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig, oder wurden sonst vertheilt.

Preussen hatte die ihm gehörig gewesenen Landestheile im Tilsiter Frieden abgetreten und das Königreich Westphalen anerkannt, allein die Regenten von Hannover, Kurhessen und Braunschweig hatten von den ihnen nur durch Kriegsgewalt entrissenen Landen nichts abgetreten und dieses Königreich nicht anerkannt.

Daher fand die Anerkennung westphälischer Regierungshandlungen von Seiten Preussens weniger Anstand, als von Seiten Hannovers, Kurhessens und Braunschweigs.

Was die Verwaltung des Königreichs als ein Ganzes betraf, war eine Centralangelegenheit desselben.

Eine Ausgleichung der Centralangelegenheiten des König-

*) Nämlich Corvey, Rittberg, Schauen und die mediatisirte Ritterschaft in Kurhessen.

Digitized by Google

reichs zwischen den Besitzern seiner Theile war um so nothwendiger, da nur hierdurch die aus jener Verwaltung hervorgegangenen Verhältnisse, sowohl der Regierungen selbst, in activer und passiver Hinsicht, als vieler ihrer Unterthanen in rechtliche Gewißheit gesetzt werden konnten.

Die 4 betheiligten Regierungen waren hierüber einverstanden. Daher wurde von ihnen eine Commission zu Auseinandersetzung der westphälischen Centralangelegenheiten bestellt, welche seit dem Juni 1821 in Berlin zusammen getreten ist.

Diese Commission sollte, nach einem preussischer Seits geschehenen, ganz erschöpfend scheinenden Vorschlage, erst die Gegenstände der Berathung bestimmen, dann die Grundsätze der gemeinschaftlichen Auseinandersetzung über diese Gegenstände feststellen, hierauf verabreden, wie solche in Beziehung auf die einzelnen Fälle in Ausführung zu bringen seyen, und nachher vermitteln, welche Gattungen von Reclamationen überhaupt zu berücksichtigen und auf welche Weise selbige zu befriedigen seyn würden; übrigens sollte jeder Regierung überlassen bleiben, welches Verfahren sie sodann wegen Aufnahme, Prüfung und Erledigung der sie insbesondere betreffenden einzelnen Reclamationen anwenden wolle.

Indeß, das Geschäft jener Commission scheint, ungeachtet der Bemühungen der preussischen Regierung, selbiges zu fördern, bisher keinen Fortgang genommen zu haben, weil andere betheiligte Regierungen unterließen, ihre Commissarien mit den nöthigen Instructionen zu versehen.

Viele der bei den westphälischen Regierungshandlungen betheiligten Privaten wendeten sich, so weit sie von den jetzigen Besitzern der westphälischen Landestheile nicht befriedigt wurden, mit Reclamationen an den Bundestag.

Diese Reclamanten sind:

Erwerber von Domänengut im Königreich Westphalen,

Gläubiger des westphälischen Staatsschatzes,

Gläubiger, wegen, der westphälischen Regierung, bestellter Cautionen,

Gläubiger der westphälischen Staatsschuld

und

Digitized by Google

vormalige weſtphäliſche Staatsdiener, welche auf Verſorgung oder Penſion Anſpruch machen.

Was die Erwerber weſtphäliſchen Domänenguts betrifft, ſo hatte die weſtphäliſche Regierung nicht nur Domänenſtücke vertauſcht, ſondern auch in allen ihren Gebietstheilen, angeblich für ungefähr 15,700,000 Fr. Domänengut, theils für Rechnung ihres Staatsſchatzes, theils für Rechnung des Kron- oder königl. Privatſchatzes, verkauft.

Preußen ließ die Erwerber im Beſitz. Hannover und Braunſchweig ſtellte gegen ſelbige Vindicationsklagen an, und überließ die Entſcheidung ſowohl über den Beſitz, als über die im Falle der Abtretung deſſelben zu machenden Entſchädigungsanſprüche, der freien Beurtheilung der Landesgerichte.

Kurheſſen vindicirte den Beſitz **ex jure eminenti** durch geſetzliche Verordnungen, ließ aber den hierdurch entſetzten Beſitzern des auf Rechnung des Staatsſchatzes veräuſſerten Domänenguts nach, ihre Anſprüche auf Erſatz des Kaufgelds und der Meliorationen, **ex capite versionis in rem**, bei den Landesgerichten rechtlich auszuführen, geſtattete Letztern, über die Gültigkeit dieſer Anſprüche nach freier Ueberzeugung zu erkennen, ſicherte auch den Beſitzern der auf Rechnung des Kronſchatzes, mithin nicht zum Beſten des Staats, ſondern zum Privatvortheile des Königs verkauften Güter, welche dem deutſchen Orden gehört hatten, ohne einen auf **versio in rem** zu richtenden Beweis, die Wiedererſtattung des Kaufpreiſes und der Meliorationen zu.

Von den Domänenerwerbern wurde bei der Bundesverſammlung gegen Preußen und Hannover nie, und gegen Braunſchweig ſeit 1820 nicht mehr reclamirt.

Bei ſelbiger liegen dermalen nur noch Reclamationen wider Kurheſſen vor.

Die Domänenerwerber in Kurheſſen brachten bei der Bundesverſammlung ſucceſſiv drei verſchiedene Geſuche an.

Das erſte Geſuch, ſie im Beſitz zu ſchützen, konnte nicht ſtattfinden, weil dieſer Beſitz vom Landesherrn vermöge ſeines **juris eminentis** aufgehoben worden war.

Das zweite Geſuch, nach Art. 29 der Schlußacte einzuſchreiten, weil die Verordnungen, durch welche der Beſitz aufgehoben wurde, den Landesgerichten nur nachlieſſen, über twaige Ent-

Digitized by Google

schädigungsansprüche zu erkennen, mithin eine Justizverweigerung involvirten, wurde durch Beschluß vom December 1823 abgewiesen, indem weder die Reclamanten befugt waren, auf dem gesetzlich aufgehobenen Besitz zu bestehen, noch die Gerichte, über die zum Grunde liegende Regierungsmaßregel zu erkennen, hingegen der Anspruch, welcher ersteren hierbei noch übrig blieb — der auf Entschädigung — der freien richterlichen Entscheidung überlassen geblieben, folglich eine Justizverweigerung nicht eingetreten war.

Gegründeter ist das dritte jetzt zur Entscheidung vorliegende Gesuch der Reclamanten, Seitens der Bundesversammlung sich für die Beschleunigung der commissarischen Regulirung der westphälischen Centralangelegenheiten, und bei Kurhessen für ihre baldige Befriedigung zu verwenden, weil die ihnen nachgelassene Verfolgung ihrer Entschädigungsansprüche **ex capite versionis in rem** bei den kurhessischen Landesgerichten in den meisten Fällen unmöglich sei, indem die Kaufgelder für die von ihnen erkauften Domänen in den Staatsschatz geflossen und daselbst für das ganze Königreich verwendet worden, mithin die Wiedererstattung dieser Kaufgelder zu den Centralangelegenheiten gehöre und erst unter den betheiligten Regierungen ausgeglichen werden müsse, ehe speciell gegen Kurhessen ein Anspruch **ex versione in rem** geltend gemacht werden könne.

Allerdings kann der Käufer einer Domäne in Kurhessen den an den westphälischen Staatsschatz erlegten Kaufpreis nur dann speciell von Kurhessen zurückforderu, wenn er zu beweisen vermag, daß der Betrag zum ausschliessenden Nutzen dieses Landes verwendet, oder von dessen Regierung zur besondern Vertretung übernommen worden sei. Ersteres mag wohl in den meisten Fällen nicht möglich sein, und letzteres setzt eine erfolgte Ausgleichung unter den betheiligten Regierungen voraus.

Sonach ist kein Zweifel, daß in dieser Beziehung der Anspruch auf Rückgabe des an den westphälischen Staatsschatz erlegten Kaufpreises in der Regel eine Centralangelegenheit betreffe.

Indeß, wenn man die Ansprüche der Reclamanten genau analysirt, was freilich bei der großen Anzahl der für sie eingereichten, durchaus unvollständigen und meist verworrenen Reclamationen schwer ist, so ergiebt sich zum Theile ein anderes, und für

Digitized by Google

manche derselben weit günstigeres Resultat, als dasjenige, welches in ihrem dritten Gesuche dargestellt wird.

Nach dem, was sich aus diesen Reclamationen, im Zusammenhange gelesen, abnehmen läßt, würden die Reclamanten, rücksichtlich der Verschiedenheit ihrer Rechtsverhältnisse, in vier Classen zu theilen sein:

1) in Tauschcontrahenten,
2) in Käufer solcher Güter, welche bis 1809 dem deutschen Orden gehörten,
3) in solche Käufer, welche beweisen können, daß der von ihnen an den westphälischen Staatsschatz entrichtete Kaufpreis ausschließend zum Besten der kurhessischen Lande verwendet worden sei, und
4) in solche, welche diesen Beweis nicht führen können.

ad 1) Die Tauschcontrahenten konnten verlangen, daß die Regierung, wenn sie das von ihnen eingetauschte Domänengut wieder an sich zog, gleichzeitig auch dasjenige Object zurückgebe, welches für jenes Domänengut abgetreten worden war. Unmöglich konnte die Regierung beide Objecte zugleich sich zueignen wollen; es kam also wohl nur darauf an, ihr die Bewandtniß der Sache richtig darzustellen. Auch würde im Nothwendigkeitsfalle eine Klage bei den Landesgerichten den Zweck der Reclamanten gewiß nicht verfehlt haben.

ad 2. Die kurhessische Verordnung vom 8. October 1816, wodurch die Käufer der Güter, welche bis 1809 dem deutschen Orden gehört hatten, aufgefordert wurden, selbige dem landesherrlichen Fiscus einzuräumen, sicherte ihnen ausdrücklich die Erstattung sowohl der Kaufgelder, ohne einen Beweis der versionis in rem zu fordern, als der Meliorationen zu (§. 12). Diese Käufer hätten also, statt der jahrelangen vergeblichen Versuche, sich im Besitze behaupten zu wollen, jenes Anerbieten annehmen und somit sich ihre Befriedigung selbst verschaffen sollen.

ad 3. Dr. Schreiber sagt in seiner Eingabe Nr. 17 von 1826 selbst, daß den Käufern kurhessischer Domänen die ihnen nachgelassene Verfolgung ihrer Entschädigungsansprüche bei den kurhessischen Landesgerichten in den meisten Fällen unmöglich sei, weil sie nicht beweisen können, daß der an den westphälischen Staatsschatz entrichtete Kaufpreis ausschließend zum Besten der

Digitized by Google

kurhessischen Lande verwendet worden. Es giebt also auch Fälle des Gegentheils, in welchen sich dieser Beweis führen läßt. Daher sollten diejenigen Reclamanten, welche ihn zu führen vermögen, sich von den übrigen trennen, und die seit nun 12 Jahren ohne Grund verzögerte Entschädigungsklage bei den Landesgerichten endlich einmal anstellen.

ad 4. Nur auf diejenigen Käufer also, welche jenen Beweis zu führen nicht vermögen, paßt jenes dritte für die Reclamanten angebrachte Gesuch; denn diese würden allerdings erst die Regulirung der westphälischen Centralangelegenheiten zu erwarten haben, bevor sie ihre Entschädigungsklagen gegen den kurhessischen Fiscus anstellen können, und ihnen dürfte daher vor der Hand nichts übrig bleiben, als auf die Beschleunigung der diesfallsigen commissarischen Verhandlungen in Berlin möglichst hinzuwirken.

Aus dieser wesentlichen Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse unter den Reclamanten ergiebt sich nun aber auch, wie nachtheilig die bisherige Betreibung ihrer Angelegenheiten durch den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten Dr. Schreiber für sie war. Schreiber unterließ, den Anspruch der Einzelnen seiner Committenten nach der eigenthümlichen Beschaffenheit ihrer Forderung zu behandeln, er betrachtete vielmehr seine Committenten durchaus nur als eine unzertrennbare Gesammtheit, und ließ es dabei bewenden, ihre Ansprüche unter allgemeine, meist falsche Gesichtspuncte zu stellen, und in dieser Maaße auf allerlei Weise zu versuchen, wie und wo selbige geltend zu machen seien.

Daß dieses Verfahren absichtlich gewählt worden sei, um die minder begründeten Ansprüche, welche freilich die Mehrzahl ausmachen mögen, durch die mehr begründeten zu heben, läßt sich nicht voraussetzen; daher erhellt wenigstens so viel, daß Dr. Schreiber die Angelegenheiten, welche er zu betreiben übernahm, selbst nicht zu beurtheilen verstand.

Die Folge war, daß mancher der Reclamanten, welcher nach der rechtlichen Beschaffenheit seines Anspruchs längst bei der kurhessischen Regierung oder bei deren Landesgerichten zur Befriedigung gelangt seyn würde, selbige noch entbehrt, und es ist vorauszusehen, daß diese Personen, wenn ihre Sache künftig nicht angemessener, als bisher, betrieben wird, nur erst spät, oder wohl auch nie zum Ziele gelangen werden.

Digitized by Google

Die Gläubiger des westphälischen Staatsschatzes fordern die bei der Auflösung des Königreichs Westphalen rückständig gebliebene Bezahlung für contractmäßige Lieferungen und Leistungen aller Art, angeblich im Betrage von ungefähr 4,500,000 Frs. (§. 14.)

Es kann kein Zweifel sein, daß die Frage, ob und in welcher Maaße die Schulden des westphälischen Staatsschatzes bezahlt werden sollen, eine die vier betheiligten Regierungen gemeinschaftlich betreffende Centralangelegenheit sei.

Diejenigen, welche der westphälischen Regierung Caution bestellt haben, fordern selbige, angeblich im Betrage von 1,200,000 Frs., zurück, nebst Zinsen vom 1. Juli 1813 an. (§. 16.)

Da diese Cautionen, in so weit sie in Baarschaft bestanden, nach den gesetzlichen Einrichtungen im Königreiche Westphalen, also mit Wissen und präsumtiver Zustimmung der Eigenthümer, zur Tilgung von Staatsschulden verwendet wurden, hierdurch aber gewissermaßen die Natur von Anleihen von dem Staat annahmen, so ergibt sich, daß deren Rückzahlung unter den jetzt betheiligten Regierungen ausgeglichen werden müsse, folglich ebenfalls eine Centralangelegenheit sei.

Nach den Eingaben des Dr. Schreiber scheint, als ob unter seinen Committenten, welche Cautionen zurückfordern, solche seien, die nicht blos baare, sondern auch in Staatspapieren oder Hypotheken bestellte Cautionen ansprechen. Wäre dies, so hätte er es sich wegen dieser Reclamanten selbst beizumessen, wenn, nach erfolgter Liberation, die Erledigung des Anspruchs durch die Regierung, welche die Documente in Verwahrung hat, oder deren Landesgerichte, noch nicht bewirkt worden ist.

Die Gläubiger der westphäl. Staatsschuld fordern die von der westphäl. Regierung erhobene Zwangsanleihe, so weit sie selbige nicht selbst wieder getilgt hat, angeblich 13,692,873 Fr. 39 Ct. zurück, sammt den seit dem 1. Juli 1813 rückständigen Zinsen. (§. 18.)

In wie fern nun die jetzigen Besitzer der westphäl. Landestheile obige Schuld der westphäl. Regierung anerkennen, und wie sie solchenfalls selbige befriedigen wollen? ist offenbar eine zwischen ihnen zu regulirende Centralangelegenheit.

Digitized by Google

Die vormals westphäl. Staatsdiener, welche auf Versorgung oder Pension Anspruch machen, meist Centraldiener, setzen voraus, daß sie zu dieser Forderung berechtigt seien, bescheiden sich aber auch selbst, daß selbige eine unter den betheiligten Regierungen zu verhandelnde Centralangelegenheit sei, da keiner einzeln zugemuthet werden kann, die angesprochene Versorgung allein zu übernehmen."

Auf den Grund dieses Vortrags wurde, im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Antrage der Commission in der obengenannten Sitzung vom 10. August 1826 der Beschluß gefaßt:

1) „Die Reclamationen, welche wegen Privatansprüchen in Bezug auf das aufgelöste Königreich Westphalen an die hohe Bundesversammlung gebracht worden sind, werden von selbiger wegen Mangel an Competenz abgewiesen, indem sie bundesgesetzlich einen besonderen Auftrag nicht erhalten hat, über eine diesen vormaligen Staat betreffende Angelegenheit zu cognosciren und der Fall des 29. oder 30. Art. der Wiener Schlußacte hier nicht eintritt.

2) Den bei dem aufgelösten Königreiche Westphalen betheiligten Regierungen wird fernerweit vertrauensvoll empfohlen, dahin zu wirken, daß die Regulirung der westphäl. Central-Angelegenheiten, von welcher die endliche Feststellung des Rechtsverhältnisses der Reclamanten zunächst abhängt, zu diesem Zwecke durch die in Berlin bestehende, gemeinschaftliche Commission bald möglichst bewirkt werde."

Der Vortrag der Eingaben-Commission und eine von der kurfürstlich hessischen Bundestagsgesandtschaft hierauf abgegebene Erklärung, wurden (unter Ziff. 22 und 23) **loco dictaturae** gedruckt.

In der 25. Sitzung v. 28. August erstattete der herzoglich holstein- und lauenburg'sche Bundestags-Gesandte weitern Bericht über die Reclamationen wegen Privatansprüchen in Beziehung auf das aufgelöste Königreich Westphalen. In Folge desselben wurde der Beschluß gefaßt:

„Unter Beziehung auf den Beschluß vom 10. August 1826, werden die Reclamanten mit ihren an die hohe Bundesversammlung gerichteten Vorstellungen wegen Regulirung der westphälischen Centralangelegenheiten, neben Zurückstellung der beigebrachten Vollmachten, abgewiesen.

Digitized by Google

Die Bundesversammlung überläßt sich zugleich, mit vollem Vertrauen auf die billigen Gesinnungen der Regierungen, die es betrifft, der Erwartung, daß sie bald möglichst eine genügende Eröffnung über den Fortgang und das Resultat der commissarischen Verhandlungen vernehmen werde."

Nachdem dieser Beschluß gefaßt worden war, fanden keine Verhandlungen von Erheblichkeit mehr über diesen Gegenstand beim Bundestage statt. Zwar kamen noch immer von Zeit zu Zeit Reclamationen ein, allein sie wurden immer auf diesen Beschluß verwiesen.

Die Commission in Berlin kam aber lange Jahre hindurch nicht zu reger Thätigkeit.

Endlich in der 8. Sitz. v. 16. März 1843, §. 94 gaben Preußen, Hannover und Braunschweig folgende Erklärung zu Protokoll:

„Die commissarischen Verhandlungen über die Regulirung der Central-Verhältnisse des ehemaligen Königreichs Westphalen — haben — zu dem Abschlusse eines von den Bevollmächtigten der betheiligten Staaten am 29. Juli v. J. zu Berlin unterzeichneten Staatsvertrags geführt, welchen die Gesandten von Preußen, Hannover und Braunschweig, nachdem derselbe die allseitige Ratification der allerhöchsten und höchsten Souveraine erhalten hat, der hohen Bundesversammlung als das Endresultat jener commissarischen Verhandlungen, mit Bezugnahme auf die früheren, in dieser Angelegenheit gefaßten Bundestagsbeschlüsse, hiermit zu übergeben beauftragt sind.

In Ansehung sämmtlicher Kategorien der bei der hohen Bundesversammlung bisher im Reclamationswege zur Sprache gebrachten, aus Centralverhältnissen des ehemaligen Königreichs Westphalen hergeleiteten Forderungen beseitigt dieser Staatsvertrag alle Zweifel und jede Ungewißheit darüber, welche von den fraglichen Forderungen als Gegenstände gemeinsamer fürsorgender Berücksichtigung von den contrahirenden Staaten anerkannt und behandelt, oder davon ausgeschlossen; desgleichen auch, unter welchen Modalitäten und nach welchen Verhältnissen die zu solcher Berücksichtigung geeignet befundenen Forderungen den einzelnen betheiligten Staaten zu angemessener Erledigung,

Digitized by Google

ſo weit es deren noch bedarf, ausſchließlich überwieſen worden ſind.

Namentlich gilt dieſes von der Forderung der von Loſſow'ſchen Familien-Stipendienſtiftung zu Magdeburg aus einem, der vormaligen Deutſchordens-Balley Sachſen gemachten Darlehen und von der Reclamation des vormaligen Commenthurs gedachter Balley, Freih. v. Wöllwarth, ſo weit die definitive Erledigung der einen, wie der andern, auch nach den dießfälligen austrägalgerichtlichen Erkenntniſſen und reſp. Bundestagsbeſchlüſſen von der Regulirung der Centralverhältniſſe des ehemaligen Königreichs Weſtphalen bisher noch abhängig geblieben war.

Bei dieſer Beſchaffenheit der durch den Staatsvertrag vom 29. Juli v. J. bewirkten Auseinanderſetzung unter den betheiligten Staaten ſcheint die hohe Bundesverſammlung, wenn etwa von Neuem wieder Forderungen aus Centralverhältniſſen des ehemaligen Königreichs Weſtphalen im Reclamationswege bei derſelben angebracht werden ſollten, die Reclamanten jedesmal lediglich auf den Inhalt der gedachten, zur öffentlichen Kunde gelangenden Uebereinkunft verweiſen zu können."

Dieſe Uebereinkunft theilen wir hier nicht mit, weil ſie nicht durch Vermittelung der Bundesverſammlung zu Stande kam, auch ſonſt nicht unzugänglich iſt.

Digitized by Google

Mannheim, Buchdruckerei des kathol. Bürgerhospitals.

Digitized by Google